

# **Stadt Ratzeburg**

Ratzeburg, 12.03.2021

## **- Hauptausschuss -**

Hiermit werden Sie

**zur 14. Sitzung des Hauptausschusses am Montag, 22.03.2021, 18:30 Uhr,  
in Aula der Lauenburgischen Gelehrtenschule, Bahnhofsallee 22, 23909 Ratzeburg**

eingeladen.

Bitte benachrichtigen Sie den Vorsitzenden und die/den zuständigen Vertreter/in, falls Sie verhindert sind.

## **T a g e s o r d n u n g**

### **Öffentlicher Teil**

- |           |  |                      |
|-----------|--|----------------------|
| Punkt 1   | Eröffnung der Sitzung durch die/den Vorsitzende/n und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit |                      |
| Punkt 2   | Anträge zur Tagesordnung mit Beschlussfassung über die Nichtöffentlichkeit von Tagesordnungspunkten  |                      |
| Punkt 3   | Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift vom 30.11.2020   |                      |
| Punkt 4   | Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 30.11.2020  | SR/BerVoSr/262/2021  |
| Punkt 5   | Bericht der Verwaltung   |                      |
| Punkt 5.1 | Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum 3. Nachtragshaushaltsplan 2020  | SR/BerVoSr/250/2021  |
| Punkt 5.2 | Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben   | SR/BerVoSr/260/2021  |
| Punkt 5.3 | Anfragen an den Bürgermeister aus dem Ausschuss  |                      |
| Punkt 6   | Fragen, Anregungen und Vorschläge von Einwohnerinnen und Einwohnern  |                      |
| Punkt 7   | Angelegenheiten der Lauenburgischen Gelehrtenschule (mündlich)   |                      |
| Punkt 7.1 | Umsetzung Digitalpakt an der LG  |                      |
| Punkt 7.2 | Personalangelegenheiten; hier: Schaffung einer neuen Stelle für den IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule Ratzeburg              | SR/BeVoSr/414/2021   |
| Punkt 8   | V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung   | SR/BeVoSr/425/2021   |
| Punkt 9   | Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg  | SR/BeVoSr/424/2021   |
| Punkt 10  | Archivbericht 2020   | SR/BerVoSr/261/2021  |
| Punkt 11  | Schulsozialarbeit; hier: Resolution Finanzierung durch das Land  | SR/BeVoSr/417/2021/1 |

Punkt 12	Haushaltsplan 2021; hier: Stellenplan 2021	SR/BeVoSr/381/2020/1
Punkt 13	Haushaltsplan 2021; hier: Investitionsprogramm 2020 bis 2024	SR/BeVoSr/383/2020/1
Punkt 14	Haushaltsplan 2021; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss	SR/BeVoSr/384/2020/1
Punkt 15	Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2021	SR/BeVoSr/357/2020
Punkt 16	Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2021	SR/BeVoSr/374/2020
Punkt 17	Auflösung der Tauchergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg	SR/BeVoSr/382/2020
Punkt 18	Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg	SR/BeVoSr/419/2021
Punkt 19	Antrag auf institutionelle Förderung des Ernst Barlach Museums	SR/BeVoSr/420/2021
Punkt 20	1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/408/2021
Punkt 21	Bebauungsplan Nr. 49, 2. Änderung "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/409/2021
Punkt 22	Bebauungsplan Nr. 82 "Ruderakademie - westlich Domhof, östlich Ratzeburger See" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließender Beschluss	SR/BeVoSr/410/2021
Punkt 23	Anträge	
Punkt 24	Anfragen und Mitteilungen	

Michael Jäger  
Vorsitzende/r

# Ö 4

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.03.2021

SR/BerVoSr/262/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö

Verfasser:

FB/Az:

## Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung vom 30.11.2020

### Zusammenfassung:

Die Verwaltung hat den Ausschüssen über die Durchführung der Beschlüsse der letzten Sitzung zu berichten

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 11.03.2021

Jakubczak, Lutz am 11.03.2021

### Sachverhalt:

#### Fachbereich 1:

#### **Ö 8 – Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften, hier: Hauptsatzung**

Die Änderung der Hauptsatzung wurde nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung von der Kommunalaufsicht genehmigt. Die Satzung wurde ausgefertigt und bekanntgemacht.

#### Fachbereich 2:

#### **Ö 9 – Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde entsprechend amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.

#### **Ö 10 – II. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Hundesteuer**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde entsprechend amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.

#### **Ö 11 – Neufassung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Ratzeburg**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 gleichlautend beschlossen. Die Satzung wurde entsprechend amtlich bekanntgemacht und kann somit ausgeführt werden.

### **Ö 12 – Auswirkungen des Schulverbandshaushaltes auf den Haushalt der Stadt; hier: Weisungsbeschluss zur Festsetzung der Umlagen**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 einen Weisungsbeschluss zur Höhe der festzusetzenden Schulverbandsumlagen gefasst. Der 2. Nachtragshaushaltsplan 2020 sowie der Haushaltsplan 2021 des Schulverbandes Ratzeburg wurden in der Sitzung der Schulverbandsversammlung am 16.12.2020 – unter Einhaltung dieser Vorgaben – beschlossen.

### **Ö 13 bis Ö 15 – III. Nachtragshaushaltsplan 2020**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen. Die beschlossenen Festsetzungen des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen bedurften der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg. Die erforderliche Genehmigung wurde am 17.12.2020 erteilt; die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht ist einer gesonderten Berichtsvorlage zur heutigen Sitzung beigelegt.

### **N 34 – Auftragsvergabe – Steuerliche Beratung zu § 2b UStG**

Der Auftrag für die Beratungsleistungen hinsichtlich der Umsetzung der Regelungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz wurde beschlussgemäß an die Wirtschaftsprüfungs- bzw. Steuerberatungsgesellschaft vergeben. Aufgrund der Einschränkungen in Bezug auf die Corona-Pandemie fanden bislang noch keine Präsenztermine statt.

### **Fachbereich 4:**

Die durch die Beschlüsse der Stadtvertretung vom 14.12.2020 zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel bei der Haushaltsstelle (HHSt.) 230.9350 (Erwerb von beweglichen Sachen), wurden zweckentsprechend zur Umsetzung der Distanzlehre („Home-Schooling“) und zur Digitalisierung der Lauenburgischen Gelehrtenschule verwendet. Das Home-Schooling konnte planmäßig seitdem 06.01.2021 erfolgen.

Der ursprüngliche Tagesordnungspunkt 33 der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020 „DigiPakt an der Lauenburgischen Gelehrtenschule“ wurde abgesetzt. Im kommenden Hauptausschuss soll eine erneute Beratung mit abschließender Entscheidung über die Ermächtigung der Verwaltung, ein Ingenieurbüro mit der Projektierung und Steuerung des DigiPaktes zu beauftragen, erfolgen.

### **Fachbereich 6:**

**N 32 - Städtebauliche Gesamtmaßnahme „Zukunftsgestaltung Daseinsvorsorge“, hier: Grundstücksangelegenheiten – Erwerb von See- und Uferflächen**

Der Flächenerwerb wird in 2021 über den Sanierungsträger BIG-Städtebau durchgeführt.

**N 33 - Verkauf Erbbaurecht Demolierung  
Vorlage: SR/BeVoSr/375/2020**

Der Erbbaurechtsnehmer ist informiert. Es war nichts weiter zu veranlassen.

**Fachbereich 8:**

**Ö 9 – Feststellung des Jahresabschlusses 2019 der RZ-WB**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Bekanntmachung erfolgt.

**Ö 10 – Vorkalkulation der Abwassergebühren 2021**

Die Stadtvertretung hat entsprechend beschlossen.

**Ö 11 - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Abgaben für die zentralen Abwasserbeseitigungs- anlagen der Stadt Ratzeburg (Beitrags- und Gebührensatzung)**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Veröffentlichung erfolgt.

**Ö 12 - Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die nicht leitungsgebundene Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Gebührensatzung zur Fäkalschlammabeseitigung)**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Veröffentlichung erfolgt.

**Ö 13 - Neufassung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

Nach geändertem Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Veröffentlichung erfolgt.

**Ö 14 - Vorkalkulation der Straßenreinigungs-gebühren 2021**

Beschluss durch die Stadtvertretung

**Ö 15 - Neufassung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Ratzeburg**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Veröffentlichung erfolgt.

**Ö 16 - Vorkalkulation der Tourismusabgabe 2021**

Empfehlung durch HA, Beschluss durch SV am 14.12.2020

**Ö 17 - VI. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe, verändert in: Neufassung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe**

Nach Beschluss durch Stadtvertretung; veröffentlicht als neue Satzung mit halbierten Hebesätzen

**Ö 18 - Neufassung der Stadtverordnung über Parkgebühren in der Stadt Ratzeburg**

Nach Beschluss durch die Stadtvertretung ist die Veröffentlichung erfolgt.

**Mitgezeichnet haben:**

# Ö 5.1

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.03.2021

SR/BerVoSr/250/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Koop, Axel

FB/Az: 20 11 02/2020

## Bericht der Verwaltung; hier: Schreiben der Kommunalaufsicht zum 3. Nachtragshaushaltsplan 2020

**Zusammenfassung:** In der Verfügung der Kommunalaufsicht des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 17.12.2020 wird darum gebeten, dieselbige der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.03.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 25.02.2021

Koop, Axel am 08.02.2021

### **Sachverhalt:**

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 14.12.2020 die 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen.

Die beschlossenen Festsetzungen

- des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (= 1.271.700 €) sowie
- des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen (= 12.872.000 €)

bedurften der Genehmigung seitens der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg.

Die diesbezügliche Verfügung der Kommunalaufsicht vom 17.12.2020 ist als Anlage beigefügt. Es wird um Kenntnisnahme gebeten.



Kreis Herzogtum Lauenburg Postfach 1140 23901 Ratzeburg

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Fachdienst: Kommunales  
- Kommunalaufsicht -  
Ansprechpartner: Frau Born  
Aktenzeichen 150  
Anschrift: Barlachstr. 2, Ratzeburg  
Zimmer: 169  
Telefon: 04541 888-236  
Telefax 04541 888-237  
E-Mail: born@kreis-rz.de  
Datum: 17.12.2020

### 3. Nachtragshaushaltssatzung und -plan der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020

Sehr geehrter Herr Koech,  
sehr geehrter Herr Koop,  
sehr geehrte Damen und Herren,

die in der 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2020 aufgeführten von der Stadtvertretung am 14.12.2020 beschlossenen Festsetzungen der Gesamtbeträge der Verpflichtungsermächtigungen sowie der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen habe ich genehmigt.

Die entsprechende Genehmigungsurkunde ist als Anlage beigelegt.

Positiv erkennbar ist, dass es insbesondere auf Grund der Gewährung der finanziellen Mittel zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen in Folge der COVID-19-Pandemie, aber auch durch Mehreinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer der Stadt Ratzeburg möglich ist, ohne Rücklagenentnahme einen ausgeglichenen 3. Nachtragshaushalt zu erreichen und mittels des entstandenen Soll-Überschusses und der Zuführung zum Vermögenshaushalt den Gesamtbetrag der Kredite zu senken.

Überdies erfolgte auch eine Reduzierung des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen, u. a. durch die Verschiebung einzelner Maßnahmen in die Folgejahre.

Die Finanzplanung des 3. Nachtrages (2021 – 2023) sieht jedoch unverändert negativ aus; die im 1. und 2. Nachtrag prognostizierten Fehlbedarfe haben sich nunmehr immens erhöht.

Die Allgemeine Rücklage soll im Jahr 2021 dazu dienen, den Soll-Fehlbetrag zu senken. Der Fehlbedarf wird sich dennoch auf über 1,5 Mio. € belaufen.



**Sitz der Kreisverwaltung:**

Zentrale: 04541 888-0  
Fax: 04541 888-306  
E-Mail: info@kreis-rz.de  
Internet: www.kreis-rz.de

Barlachstraße 2, 23909 Ratzeburg

**Konto des Kreises:**

Kreissparkasse Ratzeburg  
IBAN: DE38 2305 2750 0000 1100 00



KREIS HERZOGTUM LAUENBURG

Obwohl die sich die finanzielle Situation der Stadt künftig negativ entwickeln wird, werden sowohl der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen als auch der der Verpflichtungsermächtigungen uneingeschränkt genehmigt.

Hinsichtlich der Gründe verweise ich auf meine Verfügung vom 14.10.2020.

Im Hinblick auf die begonnene Haushaltsplanung 2021 verbunden mit dem mittelfristig durchweg negativen Finanzspielraum empfehle ich eine klare Prioritätensetzung bei den investiven Maßnahmen und die Prüfung und Umsetzung weiterer Möglichkeiten in Bezug auf die Einnahmenbeschaffung als auch insbesondere die Ausgabenbegrenzung (Haushaltskonsolidierungserlass vom 23.09.2020).

Ergänzend weise ich der Form halber darauf hin, dass für die Beantragung etwaiger Fehlbetragszuweisungen die Mindesthebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung für die Grundsteuer A auf mindestens 380 %, für die Grundsteuer B auf mindestens 425 % und für die Gewerbesteuer auf mindestens 380 % festgesetzt sein müssen (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.01.2019).

Diese Verfügung ist der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis zu geben.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Anlage

## Genehmigungsurkunde

Gemäß § 80 i. V. m. §§ 84 Abs. 4 und 85 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) genehmige ich in der von der Stadtvertretung Ratzeburg am 14.12.2020 für das Haushaltsjahr 2020 beschlossenen 3. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Ratzeburg die Festsetzung

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen<br>in Höhe von                                  | 12.872.000 € |
| 2. des Gesamtbetrages der Kredite für Investitionen und<br>Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von | 1.271.700 €. |

Ratzeburg, 17.12.2020



Kreis Herzogtum Lauenburg  
Fachdienst Kommunales  
- Kommunalaufsicht -

Born



# Ö 5.2

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2021

SR/BerVoSr/260/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Az: 20 13 02

## Bericht der Verwaltung; hier: Leistung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben

### Zusammenfassung:

Vom 01.07. bis 31.12.2020 sind die in der Anlage genannten über- und außerplanmäßigen Ausgaben entstanden. Hauptausschuss und Stadtvertretung werden um Kenntnisnahme gebeten.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.03.2021

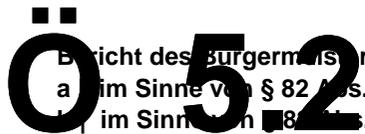
Koop, Axel am 09.03.2021

### Sachverhalt:

Über- und außerplanmäßige Ausgaben dürfen nach § 82 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der bis zum 31.12.2020 geltenden Fassung (GO) nur geleistet werden, wenn eine vorherige Einwilligung vorliegt. In der Regel wird diese von der Stadtvertretung ausgesprochen, jedoch ist in Ausnahmefällen auch der Bürgermeister dazu berechtigt.

Zum einen darf er gemäß § 82 Abs. 1 GO unerheblichen Ausgaben (laut § 3 der Haushaltsatzung bis 5 T€) zustimmen und zum anderen darf er im Rahmen seiner allgemeinen Eilentscheidungskompetenz nach § 65 Abs. 4 i. V. m. § 82 GO eilbedürftige über- oder außerplanmäßige Ausgaben genehmigen.

Für den ersten Ausnahmetatbestand regelt § 82 Abs. 1. Satz 5 i. V. m. § 3 der Haushaltsatzung, dass der Stadtvertretung mindestens halbjährlich berichtet werden muss. Nachdem dieser Bericht von 1987 an bis 2005 stets direkt der Stadtvertretung vorgelegt wurde, wird er jetzt vorher dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.



Bericht des Bürgermeisters über entstandene über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben im 2. Halbjahr 2020  
a im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 3 der Haushaltssatzung = Geringfügigkeit  
b im Sinne von § 82 Abs. 1 GO i. V. m. § 65 Abs. 4 GO = Eilbedürftigkeit

lfd. Nr. HH-Stelle	Bezeichnung	Betrag	Erläuterung
<b>a</b> 1 030.6551	Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	233,04 €	Entstandene Mehrkosten für die Inanspruchnahme projektbegleitender Dienstleistungen im Rahmen der Vorbereitung auf die Doppik (Durchführung von Projektarbeitsgruppensitzungen)
2 034.6550	Sachverständigen-/Gerichts- u. ä. Kosten	7,60 €	Erhobene Gerichtskosten des Amtsgerichtes Schwarzenbek für ein laufendes Insolvenzverfahren
3 080.5134	Unterhaltung Schrankenanlage Behördenparkplatz	591,56 €	Erforderliche Störungsbeseitigung an der Schrankenanlage des Behördenparkplatzes
4 080.5316	Mietkosten Verwaltungsräume	7.287,40 €	Mietkosten für die zusätzliche Anmietung von Räumlichkeiten im MC-Gebäude gem. Beschluss des Hauptausschusses vom 09.03.2020; Erstattung der Kosten durch die RZ-WB tlw. ausstehend
5 110.6611	Vermischte Ausgaben (Ordnungswesen)	87,70 €	Entstandene Mehrkosten, u. a. für den Druck von Maskenpflicht-Plakaten
6 130.5707	Löschmittel- und Ölbinder (Feuerwehr)	971,78 €	Erforderliche Beschaffung von Verbrauchsmittel, hier: Mehrbereich-Schaumlöschmittel STHAMEX
7 130.5708	Kosten für Untersuchungen (Feuerwehr)	622,06 €	Entstandene Mehrkosten für die Durchführung notwendiger Untersuchungen (z. B. ärztliche bzw. arbeitsmedizinische Feuerwehrtauglichkeitsuntersuchung, Atemschutzuntersuchung)
8 130.5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Feuerwehr)	2.262,09 €	Vertragliche Pflegearbeiten im Rahmen der Jahresleistungsverträge; die Schlussrechnung 2019 erfolgte erst in 2020; versehentlich erfolgte keine Korrektur im Rahmen eines Nachtragshaushaltes
9 4361.5313	Mietkosten (Unterbringung von Asylbewerbern)	5.386,09 €	Mehrkosten aufgrund von vorgelegten Nebenkosten-Abrechnungen diverser im Stadtgebiet angemieteter Wohnungen
10 4602.5913	Kosten Leistungen Bauhof	4.900,38 €	Zusätzliche Leistungen des Bauhofes am Jugend- und Sportheim in der Riemannstraße durch den krankheitsbedingten Ausfall des für die Betreuung des Objektes zuständigen Mitarbeiters
11 4644.6522	Fernmeldegebühren (Montessori Kinderhaus Ratzeburg)	618,91 €	Transparente Zuordnung der tatsächlich anfallenden Kosten im UA 4644; entsprechende Minderausgaben bei der HH-Stelle 300.5000 (Gebäudeunterhaltung ehem. Ernst-Barlach-Realschule)
12 610.8410	Zweckentfremdungszinsen- und Verzugszinsen	212,34 €	Seitens der IB.SH angeforderte Zinserhebung für die (verspätete) Erstattung von nicht förderfähigen Verwarentgelten (Sonderkonto Städtebauförderung)
13 900.8320	Kreisumlage	574,35 €	Im Dezember 2020 erfolgte die endgültige Festsetzung der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2020; die entstandene Mehrkosten beziffern sich auf den vorstehenden Betrag
	<b>Summe Verwaltungshaushalt</b>	<b><u>23.755,30 €</u></b>	
<b>b</b> 14 630.5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	<b><u>32.067,73 €</u></b>	Durch die Nachkalkulation der Gebühr entstandene Mehrausgabe für den kommunalen Öffentlichkeitsanteil an der Oberflächenentwässerung (Dezember-Rate 2020). Diese Ausgabe ist seitens der Stadtvertretung im Rahmen der Feststellung der Jahresrechnung 2020 <b>noch zu genehmigen</b> .
<b>a</b> 15 020.9350	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Rathaus)	1.118,24 €	Notwendige Ersatzbeschaffungen von PC-Ausstattung zur Sicherstellung des Verwaltungsbetriebs
	<b>Summe Vermögenshaushalt</b>	<b><u>1.118,24 €</u></b>	
	<b>Gesamtsumme</b>	<b><u>56.941,27 €</u></b>	

# Ö 7.2

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.02.2021

SR/BeVoSr/414/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	11.03.2021	Ö
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	08.03.2021	Ö
Stadtvertretung	22.03.2021	Ö

Verfasser: Colell, Maren

FB/Aktenzeichen:

### **Personalangelegenheiten; hier: Schaffung einer neuen Stelle für den IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule Ratzeburg**

#### **Zielsetzung:**

Gewährleistung des Schul-IT-Supports für die Lauenburgische Gelehrtenschule der Stadt Ratzeburg

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Schulen, Jugend und Sport (ASJS) empfiehlt, der Finanzausschuss empfiehlt, der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt,

ab dem 01.04.2021 9 Wochenarbeitsstunden IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu gewährleisten. Eine Kooperation der IT-Betreuung mit dem Schulverband Ratzeburg ist anzustreben.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

#### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Jakubczak, Lutz am 16.02.2021

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Koop, Axel am 12.02.2021

## **Sachverhalt:**

Mit dem DigitalPakt Schule wollen Bund und Länder für eine bessere Ausstattung der Schulen mit digitaler Technik sorgen und zudem den Lehrpersonen ein mobiles Lehren und allen Schülerinnen und Schülern gleichberechtigt ein mobiles, auch außerschulisches digitales Lernen ermöglichen.

Dafür wurden bisher der Stadt Ratzeburg für die Lauenburgische Gelehrtenschule 277.201,06 € aus dem Digitalpakt zugewiesen, hinzu kommen 15% Eigenanteil der Stadt Ratzeburg.

Daraus können unter anderem und unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen

- Aufbau, Erweiterung und Verbesserung der strukturierten Verkabelung in Schulgebäuden und auf dem Schulgelände für die Versorgung aller unterrichtlich und für sonstige pädagogische Zwecke genutzten Räume und Einrichtungen mit LAN/WLAN inklusive der passiven und aktiven Netzwerkkomponenten,
- Server in Schulen zu unmittelbar pädagogischen Zwecken und zur IT-Administration (bei allgemeinbildenden Schulen gilt dies nur unter der Voraussetzung, dass die technisch realisierbare Internetbandbreite und die Zahl der vorhandenen Endgeräte eine Anbindung an das Schulportal SH oder – falls diese nicht in Betracht kommt – auch im Übrigen eine stärker zentralisierte Lösung durch den Schulträger oder das Land mit vertretbarem Aufwand nicht zulassen),
- Anzeige- und Präsentationsgeräte zur pädagogischen Nutzung in der Schule und die damit verbundenen mobilen oder stationären Endgeräte als Steuerungsgeräte,
- digitale Arbeitsgeräte, insbesondere zur pädagogischen Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich oder für die berufliche Ausbildung,
- schulgebundene mobile Endgeräte (Laptops, Notebooks und Tablets mit Ausnahme von Smartphones)

finanziert werden.

Damit die technische Infrastruktur und die Endgeräte in einem funktionsfähigen Zustand sind, ist eine regelmäßige Wartung von Netzen und Geräten notwendig. Bislang wurde diese, ungeachtet der eigentlichen Hauptaufgabe, sozialpädagogische Kompetenzen und Inhalte an die Schülerinnen und Schüler zu vermitteln, häufig von engagierten Lehrkräften übernommen, obgleich der IT-Support Aufgabe der Schulträger ist.

Aufgrund der stetig steigenden Endgerätezahlen in allen Schularten sowie der komplexer werdenden Infrastrukturen wird die technische Betreuung anspruchsvoller und zeitintensiver.

Unabhängig vom DigitalPakt Schule ist es die komplexe Aufgabe des Schulträgers, Betrieb, Support und Wartung der IT in den Schulen sicherzustellen. So ist der Schulträger verantwortlich für die Zentrale übergreifende Steuerung, die Abstimmung von Prozessen zwischen den Beteiligten (Schule, Dienstleister etc.), das Qualitätsmanagement, die Fortschreibung des Medienentwicklungsplan, den Betrieb der zentralen (Schul-) Server, den Betrieb (technisch) der lokalen Netze (LAN/WLAN in den Schulen) und den Betrieb der lokalen Systeme (PCs in den Schulen)..

Wenn mit dem DigitalPakt und mit einer Breitband-Anbindung der Schulen leistungsfähige Infrastrukturen verfügbar werden, sollte dies für neue und nachhaltige Ansätze bei Service und Support genutzt werden.

Deswegen sieht der DigitalPakt die Möglichkeit vor, die Entwicklung effizienter und effektiver Strukturen für die professionelle Administration und Wartung digitaler Infrastrukturen als regionales oder landesweites Projekt zu fördern. Die Lösungen sollen über die einzelne Schule und den einzelnen Schulträger hinausgehen, um die Kosten zu senken und die Lehrkräfte von der Systemadministration zu entlasten. Gefördert werden Vorhaben bis zur Inbetriebnahme dieser Supportstrukturen. Der Regelbetrieb ist wieder Aufgabe der Schulträger.

Um einen Support der Lauenburgischen Gelehrtenschule zu gewährleisten, sollte die Digitalisierung durch eine/n Sachverständigen begleitet werden, der/die die Infrastruktur aller Objekte kennt und mitverantwortlich ist für die Angleichung der Schulen an die geforderten Standards. Als kompetente/r Ansprechpartner/in übernehme er/sie – auch nach 2024 (Ende der Umsetzungsfrist des Digitalpaktes) bei allen IT-Angelegenheiten die Administration und wäre Koordinierungsstelle zwischen Schule und Verwaltung und würde alles Erforderliche betreffs Konfiguration, Wartung, Neu- und Ersatzbeschaffung, Reparaturen, Problembehebungen usw. (also: allround-support) veranlassen.

Aus dem Vorstehenden begründet sich auch der Beschluss der Schulverbandsverwaltung vom 16.12.2020,

*...ab dem 01.01.2021 im Stellenplan des Schulverbandes eine Stelle für die Schul- IT-Administration mit 30 Wochenarbeitsstunden einzurichten. Vorbehaltlich, dass sich die Stadt Ratzeburg an dieses Modell anschließen möchte, könnte die Stelle auf insgesamt 39 Wochenarbeitsstunden angehoben und über einen Kostenausgleich zwischen den Schulträgern kompensiert werden.*

Mittlerweile haben sich auf die Stellenausschreibung des Schulverbandes für den IT-Support für die drei Schulverbands-Schulen in Höhe von 30 Wochenarbeitsstunden 15 InteressentInnen beworben.

Für die Besetzung der IT-Support-Stelle der Stadt Ratzeburg für die Lauenburgische Gelehrtenschule gibt es nunmehr drei Möglichkeiten, wie im Folgenden dargestellt:

1. Der/die vom Schulverband ausgewählte BewerberIn für die IT-Supportstelle des Schulverbandes Ratzeburg erklärt sich bereit, für den IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule mit 9 Wochenarbeitsstunden auf 39

Wochenarbeitsstunden aufzustocken. Die Stadt würde dann einen Kostenausgleich in entsprechender Höhe an den Schulverband zahlen.

2. Die Stadt Ratzeburg schreibt eine Teilzeitstelle für den IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule mit zunächst 9 Wochenarbeitsstunden öffentlich aus. Im Falle einer Besetzung der Stelle wäre der Stellenplan der Stadt Ratzeburg (in einem Nachtrag) anzupassen.
3. Die Stadt Ratzeburg beauftragt einen externen Dienstleister mit dem IT-Support an der Lauenburgischen Gelehrtenschule mit zunächst 9 Wochenarbeitsstunden.

In einem am 11.02.2021 geführtem Gespräch zwischen der Schulleitung und Frau Colell betonte die Schulleitung, dass sie die veranschlagte Stundenzahl von 9 Wochenarbeitsstunden IT-Support durch den Schulträger für die Lauenburgische Gelehrtenschule für nicht ausreichend halte. Hier sollten zumindest zunächst 15 Wochenarbeitsstunden angesetzt werden.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

(Annahme Alternative 1 und 2, 9h, EG 10 Stufe 3, sozialversichert)  
Personalkosten = ca. 15.210,00 brutto)

### **Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

## V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

### Zielsetzung:

Anpassung der Hauptsatzungen an geltende Vorschriften.

### Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt die V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung  
der Stadt Ratzeburg**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 11.03.2021

Jakubczak, Lutz am 10.03.2021

### Sachverhalt:

Durch die Änderung der Bekanntmachungsverordnung des Landes Schleswig-Holstein entspricht das bisher in der Hauptsatzung beschriebene Verfahren zu Veröffentlichungen nicht mehr den gesetzlichen Vorgaben und muss angepasst werden.

Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch müssen wieder in Papierform (Zeitung) veröffentlicht werden und zusätzlich auf dem Landesportal zugänglich sein.

### Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

### Anlagenverzeichnis:

**mitgezeichnet haben:**

## **V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg vom 30.12.2008**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z. Zt. Gültigen Fassung wird nach dem Beschluss der Stadtvertretung vom 29.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg -Kommunalaufsichtsbehörde- vom                      folgende Satzung erlassen:

### **Artikel 1**

**Die Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird wie folgt geändert:**

§ 15 erhält folgende Fassung:

#### **§ 15 Veröffentlichungen**

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Ratzeburg werden durch Bereitstellung auf der Internetseite <http://www.ratzeburg.de> unter der Rubrik Amtliche Bekanntmachungen unter Angabe des Bereitstellungstages bekanntgemacht.  
Hierauf wird in der Zeitung „Markt“ hingewiesen.  
  
Jede Person kann sich Satzungen oder Verordnungen der Stadt Ratzeburg kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Rathaus der Stadt Ratzeburg im Bürgerbüro, Unter den Linden 1 zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, sofern nichts anderes bestimmt ist.
- (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt Ratzeburg werden in der Zeitung „Markt“ bekannt gemacht.  
Der Inhalt der Bekanntmachung wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 Satz 1 eingestellt und über das Landesportal auf [www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung](http://www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung) zugänglich gemacht.

## **Artikel 2**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende V. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Aktenzeichen:

## Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg

### Zielsetzung:

Die Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg ist den aktuellen gesetzlichen Vorgaben anzupassen.

### Beschlussvorschlag:

**Der Hauptausschuss empfiehlt, die Stadtvertretung beschließt die als Anlage beigefügte Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.03.2021

Jakubczak, Lutz am 08.03.2021

### Sachverhalt:

Durch die Änderung der Gemeindeordnung war eine Anpassung der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg notwendig. Diese Änderungen führen zwangsläufig zu einer Anpassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung. Aufgrund der Tatsache, dass allein durch die Umbenennung der Bürgervorsteherin/ des Bürgervorstehers in die Stadtpräsidentin / der Stadtpräsident eine Vielzahl von Paragraphen geändert werden müssen, wird seitens der Verwaltung eine komplette Neufassung empfohlen.

Seit etlichen Jahren erfolgt die Information der Stadtvertretung und der Ausschüsse auf elektronischem Weg, diese Veränderungen sind jedoch bislang nicht in vollem

Maße in die Geschäftsordnung eingeflossen. Anfragen und Anträge werden ebenfalls seit langem elektronisch kommuniziert und sind durch die Geschäftsordnung in dieser Form zu legitimieren.

Auch ist das Verfahren der Durchführung von Sitzungen als Videokonferenz bisher nicht Bestandteil der Geschäftsordnung gewesen. Aus diesen Gründen ist eine Anpassung der Inhalte der Geschäftsordnung gegeben.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine

**Anlagenverzeichnis:**

Neufassung der Geschäftsordnung der Stadtvertretung Ratzeburg

**mitgezeichnet haben:**

## Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

<u>I. Abschnitt</u>	<u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u>
§ 1	Erstes Zusammentreffen
<u>II. Abschnitt</u>	<u>Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen</u>
§ 2	Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident
§ 3	Fraktionen
§ 4	Ältestenrat
<u>III. Abschnitt</u>	<u>Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme</u>
§ 5	Einberufung
§ 6	Tagesordnung
§ 7	Sitzordnung
§ 8	Teilnahme
§ 9	Mitteilungspflichten
<u>IV. Abschnitt</u>	<u>Beratung</u>
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Unterrichtung der Stadtvertretung
§ 12	Einwohnerfragestunde
§ 13	Kleine Anfragen
§ 14	Große Anfragen
§ 15	Sachanträge
§ 16	Sitzungsablauf
§ 17	Unterbrechung, Vertagung und Schlusserträge
§ 18	Einzelberatung
§ 19	Redeordnung
<u>V. Abschnitt</u>	<u>Beschlussfassung</u>
§ 20	Beschlussfähigkeit
§ 21	Ablauf der Abstimmung
§ 22	Wahlen
<u>VI. Abschnitt</u>	<u>Ordnung in den Sitzungen</u>
§ 23	Ordnungsruf

§ 24                    Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn  
§ 25                    Ordnung im Sitzungssaal

VII. Abschnitt                    Sitzungsniederschrift

§ 26                    Sitzungsniederschrift  
§ 27                    Gebrauch von Tonträgern

VIII. Abschnitt                    Ausschüsse

§ 28                    Verfahren  
§ 29                    Beiräte und Kuratorien

IX. Abschnitt                    Datenschutz

§ 30                    Grundsätze für den Datenschutz  
§ 31                    Datenverarbeitung

X. Abschnitt                    Schlussvorschriften

§ 32                    Abweichungen  
§ 33                    Auslegung  
§ 34                    Inkrafttreten

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33,34 GO

(1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum dreißigsten Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

(3) Sie oder er übergibt der ältesten anwesenden Ratsherrin oder dem ältesten anwesenden Ratsherrn, die oder der nicht für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung.

- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten.
- (5) Die oder der Altersvorsitzende verpflichtet die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.
- (6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident übernimmt den Vorsitz.
- (7) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.
- (8) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verpflichtet ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter und alle anderen Ratsherrinnen und Ratsherren auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (9) Anschließend wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen Selbstverwaltungskörper und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## II. Abschnitt

### Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen

#### § 2

### Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.  
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Stadtvertretern Platz zu nehmen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Stadtvertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese

Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter (und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

### § 3

#### Fraktionen

zu beachten: § 32a GO

Die Bildung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und ihrer Mitglieder sowie Änderungen in der Zusammensetzung sind der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu erklären.

### § 4

#### Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(2) Der Ältestenrat berät und unterstützt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung. Er wirkt auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen sowie einzelnen Ratsherrinnen und Ratsherren in streitigen Fragen hin.

### III. Abschnitt

#### Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

### § 5

#### Einberufung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident muss die Stadtvertretung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.

(2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Ratsherrinnen und Ratsherren der Abkürzung widersprechen kann.

(3) Die Einladungen müssen den Ratsherrinnen und den Ratsherren so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen, ebenfalls ein schriftlicher Bericht der Verwaltung, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Auf die Einladungen wird auf elektronischem Wege hingewiesen. Die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsvorlagen und deren Anlagen werden den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Ratzeburg in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der elektronischen Information sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Ratsherr oder die Ratsherrin ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

## § 5 a

### Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Die/ der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz soll im Ältestenrat abgestimmt werden.

(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Die Sitzung, einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnahmeberechtigten Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
- b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch einen Benutzernamen, der von der Verwaltung zugewiesen wird.
- c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugängliche Bereiche auf Großbildschirmen o.ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
- d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann auf folgende Arten erfolgen:
  - 1. Per E-Mail  
Die E-Mail muss an das Postfach [einwohnerfragestunde@ratzeburg.de](mailto:einwohnerfragestunde@ratzeburg.de) gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden verlesen.
  - 2. In persönlicher Anwesenheit  
Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/ dem Einwohner die Formulierung des Anliegens in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.
  - 3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz  
Die Einwohnerin/ der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/ seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach [einwohnerfragestunde@ratzeburg.de](mailto:einwohnerfragestunde@ratzeburg.de) gesandt haben. Die Verwaltung muss den Eingang bestätigen.  
  
Die Einwohnerin/ der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der / des Vorsitzenden ihr/ sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die die Zugangsdaten auf der Homepage der Stadt Ratzeburg zur Verfügung.
- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/ der Vorsitzende.

- f) Durch die Verwaltung werden neben der Sitzungsbetreuung auch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz zur Verfügung gestellt.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten, mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2, auch für die Fachausschüsse.

## § 6

### Tagesordnung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen und unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

(2) Die Stadtvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

(3) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:

1) Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

2) Anträge zur Tagesordnung

3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift

4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

5) Bericht der Verwaltung (Bürgermeisterin/Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte)

6) Einwohnerfragestunde

7) Abwicklung der Tagesordnung

8) Behandlung von Anträgen

9) Anfragen und Mitteilungen

10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten

(4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(5) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Absatz 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(6) Die Tagesordnungen sämtlicher Ausschüsse sind bei wiederkehrenden Tagesordnungspunkten an die Tagesordnung der Stadtvertretung gem. Abs. 3 anzugleichen.

## § 7

### Sitzordnung

(1) Die Ratsherrinnen und Ratsherren, die einer Fraktion als Mitglieder angehören, nehmen die Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

## § 8

### Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

(1) Die Ratsherrinnen und die Ratsherren haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

(3) In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren eintragen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung beratend teil. Sie oder er ist berechtigt, Angehörige der Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.  
zu beachten: § 22 GO

(5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.  
zu beachten: § 16 c Abs. 2 GO

(6) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

## § 9

### Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, und nachrückende Ratsherrinnen oder Ratsherren haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

#### IV. Abschnitt

##### Beratung

##### § 10

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Auf Antrag einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters kann zu Tagesordnungspunkt 2 der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Den Zuhörern werden die Tagesordnung sowie die Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;

b) Grundstücksangelegenheiten;

c) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

(3) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Angelegenheiten können in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung.

(6) Die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11

### Unterrichtung der Stadtvertretung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtvertretung verlangt.

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ erfolgen. Der Bericht ist grundsätzlich schriftlich zu verfassen. Er kann durch mündlichen Bericht ergänzt werden.

(3) Weiter ist die Stadtvertretung in ihrer Sitzung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

(4) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

## § 12

### Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung, von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Stadtvertretung ergänzt werden.

(5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

## § 13

### Kleine Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

(1) Die Fraktionen und die Ratsherrinnen und Ratsherren können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung zu setzen.

(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Stadtvertreterversammlung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen; die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 4 der Hauptsatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauffolgenden Sitzung zu erteilen.

(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.

(5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

## § 14

### Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von den Fraktionen oder mindestens sechs Ratsherrinnen und Ratsherren gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Stadtvertretersitzung, einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung kann sich auf Antrag eine Beratung anschließen.

## § 15

### Sachanträge

(1) Die Fraktionen und Ratsherrinnen und Ratsherren können Anträge stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens **10** Tage vor der Stadtvertretersitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorgelesen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dieses nicht selber wahrnimmt. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

## § 16

### Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung, sind in der Regel in der gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Tagesordnung abzuwickeln.

(  
2) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.

(3) Ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 5 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Absetzung von der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) namentliche Abstimmung
- h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
- i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- j) Ausschluss einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn oder eines sonstigen Mitgliedes

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n gestellt werden.

(4) Die Verpflichtung und Einführung einer Ratsherrin oder Ratsherrn erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

## § 17

### Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherrn muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

(2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) müssen mindestens von zwei weiteren Ratsherrinnen oder Ratsherrn unterstützt werden.

(3) Jede Fraktion und die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsherrinnen und Ratsherren können zu den Vertagungs- und Schlussanträgen Stellung nehmen.

(4) Erörterung und Abstimmung über die in Abs. 2 genannten Anträge sind erst dann zulässig, wenn zuvor jeder Ratsherrin oder jedem Ratsherrn einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich zum Gegenstand des Sachantrages zu äußern.

(5) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung beginnen um 18.30 Uhr und enden grundsätzlich um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

## § 18

### Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, bei Vorlagen der Berichtstatterin oder dem Berichtstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichtstatterin oder dem Berichtstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen und in den Fraktionen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

## § 19

### Redeordnung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.

Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.

(4) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

(5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht der Stadtvertretung angehören.

(6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

(7) Die einzelnen Beiträge einer Ratsherrin oder eines Rats Herrn zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatte gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages und die Beauftragten der Fraktionen bei der erstmaligen Begründung von Fraktionsanträgen.

## V. Abschnitt

### Beschlussfassung

#### § 20

### Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

(1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten festzustellen. Sie endet, wenn die Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden und wird die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

## § 21

### Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.

(3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlussentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

## § 22

### Wahlen

zu beachten: § 40 GO

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident zieht.

(3) Sind bei der Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten oder bei der Wahl zu Ausschüssen die Parteien und andere Vereinigungen der Stadtvertretung im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen oder sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 0,5, 1, 1,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten zu ziehende Los.

(4) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsfrauen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.

b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsfrau oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen.

In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.

c) Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsfrau/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.

d) Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/ Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

## VI. Abschnitt

### Ordnung in den Sitzungen

#### § 23

#### Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

#### § 24

#### Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn

zu beachten: § 42 GO

(1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausgeschlossen, so kann diese/ dieser in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtvertretung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadtvertretung ohne Aussprache.

## § 25

### Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

(1) Wenn in der Stadtvertretung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Abstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.

(3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident räumen lassen.

-

## VII. Abschnitt

### Sitzungsniederschrift

## § 26

### Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

(2) Das Kurzprotokoll enthält:

a) Die Tagesordnung nebst Beginn und Schluss der Sitzung

b) die Namen aller Anwesenden

c) alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen

d) wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte auf Verlangen einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn

e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und

g) Fragen und Antworten, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer innerhalb von **2** Wochen fertiggestellt und unverzüglich nach Unterzeichnung zugestellt. Sie wird im Ratsinformationssystem in ihrer Gesamtheit und im Bürgerinformationssystem begrenzt auf den öffentlichen Teil zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(5) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung.

(6) Wird der Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Stadtvertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

## § 27

### Gebrauch von Tonträgern

(1) Die öffentlichen Beratungen in den Sitzungen der Stadtvertretung können von einem Tonträger zur Erleichterung der Protokollführung aufgezeichnet werden.

(2) Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

(3) Sonstige Aufzeichnungen der Stadtvertreter Sitzungen mittels Tonträger sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung.

## VIII. Abschnitt

### Ausschüsse

#### § 28

### Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtvertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Sie verfügen in ihrem Ausschuss über vollwertige Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Mitgliedern alle Ratsherrinnen und Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Vorlagen hierzu erhalten nur die Mitglieder und der 1. Vertreter einer Fraktion der jeweiligen Ausschüsse sowie die Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident.
- (5) Stadtvertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (9) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Stadtvertretung über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zugeleitet.

(10) Für die Niederschriften der Ausschusssitzungen gilt § 26 der Geschäftsordnung entsprechend.

(11) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident und Bürgermeisterin/ Bürgermeister sowie die Ratsherrinnen und Ratsherren, die nicht einer Fraktion angehören.

## § 29

### Beiräte und Kuratorien

Für Beiräte und Kuratorien gelten die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

## IX. Abschnitt

### Datenschutz

## § 30

### Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## § 31

### Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn u. a.) gesichert sind.

In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten,

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## X. Abschnitt

### Schlussvorschriften

#### § 32

##### Nutzung elektronischer Verfahren

Für die Versendung des Schriftverkehrs zu den Sitzungen, insbesondere für Mitteilungen, Einladungen, Anträgen, Anfragen und Einwendungen ist der elektronische Weg zulässig.

#### § 33

##### Abweichungen

- (1) Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.
- (2) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (3) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

#### § 34

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Feußner  
(Stadtpräsident)

## Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg

Die Stadtvertretung hat aufgrund der §§ 34 Abs. 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der z.Z. gültigen Fassung folgende Geschäftsordnung beschlossen:

### Inhaltsübersicht

<u>I. Abschnitt</u>	<u>Erste Sitzung nach der Neuwahl</u>
§ 1	Erstes Zusammentreffen
<u>II. Abschnitt</u>	<u>Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen</u>
§ 2	Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident
§ 3	Fraktionen
§ 4	Ältestenrat
<u>III. Abschnitt</u>	<u>Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme</u>
§ 5	Einberufung
§ 6	Tagesordnung
§ 7	Sitzordnung
§ 8	Teilnahme
§ 9	Mitteilungspflichten
<u>IV. Abschnitt</u>	<u>Beratung</u>
§ 10	Öffentlichkeit der Sitzungen
§ 11	Unterrichtung der Stadtvertretung
§ 12	Einwohnerfragestunde
§ 13	Kleine Anfragen
§ 14	Große Anfragen
§ 15	Sachanträge
§ 16	Sitzungsablauf
§ 17	Unterbrechung, Vertagung und Schlusspanträge
§ 18	Einzelberatung
§ 19	Redeordnung
<u>V. Abschnitt</u>	<u>Beschlussfassung</u>
§ 20	Beschlussfähigkeit
§ 21	Ablauf der Abstimmung
§ 22	Wahlen
<u>VI. Abschnitt</u>	<u>Ordnung in den Sitzungen</u>
§ 23	Ordnungsruf

§ 24                    Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn  
§ 25                    Ordnung im Sitzungssaal

VII. Abschnitt                    Sitzungsniederschrift

§ 26                    Sitzungsniederschrift  
§ 27                    Gebrauch von Tonträgern

VIII. Abschnitt                    Ausschüsse

§ 28                    Verfahren  
§ 29                    Beiräte und Kuratorien

IX. Abschnitt                    Datenschutz

§ 30                    Grundsätze für den Datenschutz  
§ 31                    Datenverarbeitung

X. Abschnitt                    Schlussvorschriften

§ 32                    Abweichungen  
§ 33                    Auslegung  
§ 34                    Inkrafttreten

I. Abschnitt

Erste Sitzung nach der Neuwahl

§ 1

Erstes Zusammentreffen

zu beachten: §§ 33,34 GO

(1) Die Stadtvertretung wird spätestens zum dreißigsten Tag nach Beginn der Wahlzeit, in den Fällen des § 1 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes zum dreißigsten Tag nach der Wahl, von der oder dem bisherigen Vorsitzenden einberufen.

(2) Die oder der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit und Beschlussfähigkeit fest.

(3) Sie oder er übergibt der ältesten anwesenden Ratsherrin oder dem ältesten anwesenden Ratsherrn, die oder der nicht für die Wahl zur Stadtpräsidentin oder zum Stadtpräsidenten vorgeschlagen ist (Altersvorsitzenden), die Leitung.

- (4) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten.
- (5) Die oder der Altersvorsitzende verpflichtet die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben und führt sie oder ihn in ihr oder sein Amt ein.
- (6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident übernimmt den Vorsitz.
- (7) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die erste oder den ersten, die zweite oder den zweiten sowie die dritte oder den dritten Stellvertreterin oder Stellvertreter der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten.
- (8) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verpflichtet ihre Stellvertreterinnen oder seine Stellvertreter und alle anderen Ratsherrinnen und Ratsherren auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben und führt sie in ihre Tätigkeit ein.
- (9) Anschließend wählt die Stadtvertretung die Stellvertretenden der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters, die Mitglieder der Ausschüsse und der sonstigen Selbstverwaltungskörper und die Vorsitzenden der Ausschüsse sowie deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

## II. Abschnitt

### Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident und Fraktionen

#### § 2

### Stadtpräsidentin/ Stadtpräsident

zu beachten: § 34 GO

- (1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtvertretung. Sie oder er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren und ihre Arbeit zu fördern.  
In den Sitzungen handhabt sie oder er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Sie oder er hat diese Aufgabe gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.
- (2) Beteiligt sich die oder der Vorsitzende an der Diskussion über einzelne Tagesordnungspunkte, so hat er oder sie für diese Zeit dem Stellvertreter oder der Stellvertreterin die Verhandlungsleitung zu überlassen und unter den Stadtvertretern Platz zu nehmen.
- (3) Sind die oder der Vorsitzende und die Stellvertretenden zugleich verhindert, so beruft die Stadtvertretung unter dem Vorsitz ihres ältesten Mitgliedes für diese

Sitzung eine Verhandlungsleiterin oder einen Verhandlungsleiter (und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter.

### § 3

#### Fraktionen

zu beachten: § 32a GO

Die Bildung der Fraktion, die Namen der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters und ihrer Mitglieder sowie Änderungen in der Zusammensetzung sind der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten unverzüglich schriftlich mitzuteilen oder zur Niederschrift der nächsten Sitzung der Stadtvertretung zu erklären.

### § 4

#### Ältestenrat

(1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten, den Fraktionsvorsitzenden und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft den Ältestenrat ein und leitet ihn. Er ist einzuberufen, wenn mindestens ein Mitglied es verlangt.

(2) Der Ältestenrat berät und unterstützt die Vorsitzende/ den Vorsitzenden bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen der Stadtvertretung. Er wirkt auf eine Verständigung zwischen den Fraktionen sowie einzelnen Ratsherrinnen und Ratsherren in streitigen Fragen hin.

### III. Abschnitt

#### Einberufung, Tagesordnung und Teilnahme

### § 5

#### Einberufung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtvertretung soll mindestens einmal im Vierteljahr einberufen werden. Der Zeitraum beginnt mit dem Tage der Wahl. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident muss die Stadtvertretung unverzüglich einberufen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unter Angabe der Beratungsgegenstände mit Begründung schriftlich verlangen.

(2) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident beruft die Sitzungen der Stadtvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 7 Tage. In dringenden Fällen kann sie die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident verkürzen. Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu erläutern. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass nach der Vorschrift des § 34 Abs. 3 Satz 2 GO ein Drittel der Ratsherrinnen und Ratsherren der Abkürzung widersprechen kann.

(3) Die Einladungen müssen den Ratsherrinnen und den Ratsherren so rechtzeitig zugehen, dass die Ladungsfrist gewahrt ist. Sämtliche Vorlagen sind den Einladungen beizufügen, ebenfalls ein schriftlicher Bericht der Verwaltung, wenn wichtige Angelegenheiten dies erfordern. Auf die Einladungen wird auf elektronischem Wege hingewiesen. Die öffentlichen und nicht öffentlichen Sitzungsvorlagen und deren Anlagen werden den Mitgliedern der Stadtvertretung im Ratsinformationssystem auf der Homepage der Stadt Ratzeburg in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.

(4) Bei der Berechnung der Fristen wird der Tag der elektronischen Information sowie der Sitzungstag nicht mitgerechnet. Darüber hinaus wird die Einladung mit der Tagesordnung entsprechend § 15 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gegeben.

(5) Die Verletzung von Frist und Form der Ladung gilt als geheilt, wenn der Ratsherr oder die Ratsherrin ohne Beanstandung an der Sitzung teilnimmt oder schriftlich auf die Geltendmachung der Form- und Fristverletzung bis zur Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung verzichtet.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der öffentlichen Presse erhalten auf Wunsch eine Einladung mit Tagesordnung.

## § 5 a

### Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Die/ der Vorsitzende entscheidet in Abstimmung mit der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister, ob ein Fall höherer Gewalt nach § 7 Abs. 2 Hauptsatzung vorliegt. Die Entscheidung über die Durchführung einer Sitzung als Videokonferenz soll im Ältestenrat abgestimmt werden.

(2) Bei einer virtuellen Durchführung einer Sitzung, sind folgende Regelungen zu beachten:

- a) Die Sitzung, einschließlich der Beratungen und Beschlüsse sind zeitgleich an den teilnahmeberechtigten Personenkreis zu übertragen. Hierfür sind die technischen Anforderungen an eine ordnungsgemäße Sitzungsdurchführung sicherzustellen.
- b) Die Einwahl in die Videokonferenz erfolgt durch einen Benutzernamen, der von der Verwaltung zugewiesen wird.
- c) Bild und Ton der Videokonferenz werden zeitgleich in das Internet und die vor der Sitzung benannten öffentlich zugängliche Bereiche auf Großbildschirmen o.ä. Geräten übertragen. Die Möglichkeit der Herstellung der Nichtöffentlichkeit ist sicherzustellen. Jeder Person ist die Möglichkeit einzuräumen, die Sitzung als Gast der Videokonferenz in Echtzeit zu besuchen. Dem Gast ist ein entsprechender Status zuzuweisen.
- d) Für die virtuelle Einwohnerfragestunde ist es den Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermöglichen, Fragen zu stellen, bzw. Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Dies kann auf folgende Arten erfolgen:
1. Per E-Mail  
Die E-Mail muss an das Postfach [einwohnerfragestunde@ratzeburg.de](mailto:einwohnerfragestunde@ratzeburg.de) gerichtet und bis spätestens 12.00 Uhr des Sitzungstages eingegangen sein. Der Text wird in der Sitzung durch die Vorsitzende/ den Vorsitzenden verlesen.
  2. In persönlicher Anwesenheit  
Hierfür stehen in einem gekennzeichneten Sitzungsraum geeignete Gerätschaften bereit, die der Einwohnerin/ dem Einwohner die Formulierung des Anliegens in Wort und Bild erlauben. Die Abgabe einer schriftlichen Einwilligungserklärung zur Teilnahme an der Videokonferenz ist hierfür Voraussetzung.
  3. In virtueller Teilnahme an der Videokonferenz  
Die Einwohnerin/ der Einwohner muss bis 12.00 Uhr des Sitzungstages ihre/ seine von einem eigenen Endgerät erfolgende Teilnahme ankündigen und eine entsprechende Einwilligungserklärung unterschrieben im PDF- oder jpg-Format an das Postfach [einwohnerfragestunde@ratzeburg.de](mailto:einwohnerfragestunde@ratzeburg.de) gesandt haben. Die Verwaltung muss den Eingang bestätigen.  
  
Die Einwohnerin/ der Einwohner trägt dann nach Aufforderung der / des Vorsitzenden ihr/ sein Anliegen selbst vor. Die Verwaltung stellt die Einwilligungserklärung, die Anleitung für die Bedienung des genutzten Konferenzprogramms sowie die die Zugangsdaten auf der Homepage der Stadt Ratzeburg zur Verfügung.
- e) Wortmeldungen der Redeberechtigten erfolgen über die Funktionen des Konferenzprogramms. Welche Funktionen genutzt werden sollen, entscheidet die/ der Vorsitzende.

- f) Durch die Verwaltung werden neben der Sitzungsbetreuung auch Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter für die Begleitung und Bedienung der Videokonferenz zur Verfügung gestellt.

3) Die vorgenannten Regelungen gelten, mit Ausnahme des Abs. 1 Satz 2, auch für die Fachausschüsse.

## § 6

### Tagesordnung

zu beachten: § 34 GO

(1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident setzt nach Beratung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Tagesordnung fest. Sie ist in die Einladung aufzunehmen und unverzüglich den Fraktionsvorsitzenden zuzuleiten. Die Tagesordnung muss über die anstehenden Verhandlungspunkte hinreichend Aufschluss geben.

(2) Die Stadtvertretung kann mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsherrinnen und Ratsherren beschließen, dass auch andere Punkte in der Sitzung beraten werden.

(3) Die Tagesordnung soll in folgender Reihenfolge aufgestellt werden:

1) Eröffnung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit.

2) Anträge zur Tagesordnung

3) Beschluss über Einwendungen zur Niederschrift

4) Bericht über die Durchführung der Beschlüsse

5) Bericht der Verwaltung (Bürgermeisterin/Bürgermeister und Gleichstellungsbeauftragte)

6) Einwohnerfragestunde

7) Abwicklung der Tagesordnung

8) Behandlung von Anträgen

9) Anfragen und Mitteilungen

10) Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

11) Behandlung von Anträgen

12) Anfragen und Mitteilungen

13) Schließung der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten

(4) In der Tagesordnung sind die Gegenstände, bei denen gem. § 10 Absatz 2 der Geschäftsordnung die Öffentlichkeit allgemein ausgeschlossen ist, gesondert aufzuführen und an den Schluss der Tagesordnung zu stellen. Die Beratungsgegenstände sind so zu umschreiben, dass dadurch die Nichtöffentlichkeit gewahrt bleibt, d. h. insbesondere ein Bezug zu einzelnen Personen nicht hergestellt werden kann.

(5) Der Einladung sind zu den einzelnen Punkten des öffentlichen Teils der Tagesordnung kurze Erläuterungen über Gegenstand und Ziel der Beratung (Beschlussvorlagen) beizufügen, die mit Ausnahmen der Fälle nach § 35 Absatz 1 Satz 3 GO keine personenbezogenen Daten enthalten dürfen. Soweit Satzungen, Verordnungen oder Tarife beraten bzw. beschlossen werden sollen, müssen die Entwürfe mit der Tagesordnung zugestellt werden. Beschlussvorlagen zu nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten sind im Kopf deutlich als „vertraulich - nicht für die Öffentlichkeit bestimmt!“ zu kennzeichnen. Personenbezogene Angaben sind in die Erläuterungen nur dann aufzunehmen, wenn sie für die Vorbereitung der Sitzung und die Entscheidung erforderlich sind.

(6) Die Tagesordnungen sämtlicher Ausschüsse sind bei wiederkehrenden Tagesordnungspunkten an die Tagesordnung der Stadtvertretung gem. Abs. 3 anzugleichen.

## § 7

### Sitzordnung

(1) Die Ratsherrinnen und Ratsherren, die einer Fraktion als Mitglieder angehören, nehmen die Sitzplätze nach ihrer Zugehörigkeit zu den Fraktionen ein.

(3) Die Fraktionen bestimmen die Verteilung der Sitzplätze innerhalb der Fraktion.

## § 8

### Teilnahme

zu beachten: § 32 Abs. 2 GO

(1) Die Ratsherrinnen und die Ratsherren haben die ihnen aus ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung erwachsenden Pflichten auszuüben, insbesondere an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann, oder wer eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das unter Angabe von Gründen der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten rechtzeitig, möglichst 24 Stunden vor Sitzungsbeginn, mitzuteilen.

(3) In jeder Sitzung der Stadtvertretung wird eine Liste ausgelegt, in die sich alle anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren eintragen.

(4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nimmt an den Sitzungen der Stadtvertretung beratend teil. Sie oder er ist berechtigt, Angehörige der Verwaltung zu den Beratungen hinzuzuziehen.  
zu beachten: § 22 GO

(5) Wer nach § 22 GO bei einer Angelegenheit nicht mitwirken oder anwesend sein darf, ist verpflichtet, dieses vorher der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten mitzuteilen. Das gleiche gilt für die oder den, die oder der im Zweifel ist, ob die Vorschrift des § 22 GO für sie oder ihn zutrifft.  
zu beachten: § 16 c Abs. 2 GO

(6) Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden, ihnen kann das Wort erteilt werden.

## § 9

### Mitteilungspflicht

zu beachten: § 32 Abs. 4 GO

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung teilen bis zur konstituierenden Sitzung der oder dem amtierenden Vorsitzenden mit, welchen Beruf und welche anderen vergüteten oder ehrenamtlichen Tätigkeiten sie ausüben, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.

(2) Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtvertretung angehören, und nachrückende Ratsherrinnen oder Ratsherren haben die erforderlichen Angaben nach Abs. 1 innerhalb eines Monats nach Annahme des Mandats, spätestens aber vor der ersten Sitzung, für die sie geladen werden, mitzuteilen.

(3) Die Angaben nach Abs. 1 werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden nach ihrem Eingang in der folgenden Sitzung öffentlich bekannt gemacht und zur Niederschrift genommen.

#### IV. Abschnitt

##### Beratung

##### § 10

##### Öffentlichkeit der Sitzungen

zu beachten: § 35 GO

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich. Auf Antrag einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn oder der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters kann zu Tagesordnungspunkt 2 der Ausschluss der Öffentlichkeit für einzelne Tagesordnungspunkte beschlossen werden.

Der Beschluss bedarf der Mehrheit von 2/3 der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Den Zuhörern werden die Tagesordnung sowie die Vorlagen für den öffentlichen Teil der Sitzung in angemessener Anzahl zur Verfügung gestellt.

(2) Bei der Beratung und Beschlussfassung folgender Angelegenheiten ist die Öffentlichkeit generell ausgeschlossen, ohne dass es hierzu eines besonderen Beschlusses bedarf:

a) Personalangelegenheiten, soweit es sich nicht um Wahlen und Abberufungen handelt; Erlass, Stundung und Niederschlagung von Forderungen;

b) Grundstücksangelegenheiten;

c) Anträge, Maßnahmen und Vorhaben von natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts, aus denen Rückschlüsse auf die private oder geschäftliche Situation möglich sind.

(3) Die Öffentlichkeit ist ferner auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner dies erfordern. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsherrinnen und Ratsherren. Über den Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; ohne Aussprache wird in öffentlicher Sitzung entschieden.

(4) Die Angelegenheiten können in öffentlicher Sitzung behandelt werden, wenn die Personen, deren Interessen betroffen sind, dies schriftlich verlangen oder hierzu schriftlich ihr Einverständnis erklären.

(5) In nichtöffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse sind nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt zu geben, spätestens in der nächsten öffentlichen Sitzung.

(6) Die Teilnehmer an einer nichtöffentlichen Sitzung sind über den Gang der Verhandlungen und den Inhalt der Beratungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

## § 11

### Unterrichtung der Stadtvertretung

zu beachten: § 27 Abs. 2 GO

(1) Die Stadtvertretung ist von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister rechtzeitig und möglichst umfassend über alle wichtigen Angelegenheiten der Gemeinde und über Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu unterrichten. Der Unterrichtungspflicht wird auch dadurch Genüge getan, dass die Angelegenheit in dem zuständigen Ausschuss erörtert und in der Sitzungsniederschrift erwähnt wird. Dies gilt nicht, wenn die Aufsichtsbehörde ausdrücklich die Unterrichtung der Stadtvertretung verlangt.

(2) Die Unterrichtung über die wichtigen Angelegenheiten soll zu Beginn jeder öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung unter dem Tagesordnungspunkt „Bericht der Verwaltung“ erfolgen. Der Bericht ist grundsätzlich schriftlich zu verfassen. Er kann durch mündlichen Bericht ergänzt werden.

(3) Weiter ist die Stadtvertretung in ihrer Sitzung durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über alle wichtigen Verwaltungsangelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören auch wichtige Anordnungen der Aufsichtsbehörde sowie alle Anordnungen, bei denen die Aufsichtsbehörde dies ausdrücklich bestimmt.

(4) Der Bericht wird zur Aussprache gestellt.

## § 12

### Einwohnerfragestunde

zu beachten: § 16 c GO

(1) Nach Aussprache über den Bericht der Verwaltung und vor Eintritt in die Sachberatung wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt. Sie darf den Zeitraum von 45 Minuten nicht überschreiten.

Es dürfen Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft gestellt und Vorschläge und Anregungen unterbreitet werden.

(2) Jede Einwohnerin, die bzw. jeder Einwohner, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, darf nur eine Frage und eine Zusatzfrage stellen. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sind sachlich und möglichst kurz vorzutragen und müssen eine kurze Beantwortung ermöglichen.

(3) Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen mündlich vorgetragen werden. Sie werden mündlich beantwortet. Kann eine Frage nicht sofort beantwortet werden, erfolgt die Beantwortung schriftlich oder in der nächsten Einwohnerfragestunde. Eine Aussprache über die Antworten findet nicht statt.

(4) Die Fragen werden von der oder dem Vorsitzenden der Stadtvertretung, von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister und ihrer/ seiner Verwaltung oder von den Ausschussvorsitzenden beantwortet. Die Antworten können durch Mitglieder der Stadtvertretung ergänzt werden.

(5) Der oder dem Vorsitzenden obliegt die Handhabung der Einwohnerfragestunde. Die einzelnen Wortbeiträge dürfen jeweils 5 Minuten nicht überschreiten.

## § 13

### Kleine Anfragen

zu beachten: § 36 Abs. 2 GO

(1) Die Fraktionen und die Ratsherrinnen und Ratsherren können von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister Auskunft über Angelegenheiten der Stadt verlangen. Zu diesem Zweck ist der Punkt Anfragen auf jede Tagesordnung der Sitzung der Stadtvertretung zu setzen.

(2) Die Anfragen müssen ein bestimmt bezeichnetes Thema enthalten. Sie sind schriftlich abzufassen und spätestens vier Werktage vor der Stadtvertreterversammlung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen; die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat lediglich Auskunft über die ihr oder ihm nach § 4 der Hauptsatzung wahrzunehmenden Aufgaben zu erteilen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anfragen müssen in der Sitzung vorgelesen und sollen mündlich beantwortet werden. Kann eine Frage nicht beantwortet werden, sind die Gründe anzugeben. In diesem Falle ist die Antwort in der darauffolgenden Sitzung zu erteilen.

(4) Zu Anfragen können bis zu drei Zusatzfragen von der Fragestellerin oder dem Fragesteller gestellt werden. Weitere Ausführungen sind nicht zulässig.

(5) Hält die oder der Befragte die Auskunft für vertraulich, kann sie oder er die Frage in nichtöffentlicher Sitzung beantworten.

## § 14

### Große Anfragen

(1) Große Anfragen können von den Fraktionen oder mindestens sechs Ratsherrinnen und Ratsherren gestellt werden. Sie sind der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten schriftlich, spätestens 14 Tage vor der Stadtvertretersitzung, einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(2) Eine der Fragestellerinnen oder einer der Fragesteller erhält vor der Beantwortung das Wort zur Begründung. An die Beantwortung kann sich auf Antrag eine Beratung anschließen.

## § 15

### Sachanträge

(1) Die Fraktionen und Ratsherrinnen und Ratsherren können Anträge stellen.

(2) Die Anträge sind schriftlich mit Begründung in kurzer klarer Form abzufassen. Sie sind spätestens **10** Tage vor der Stadtvertretersitzung bei der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister einzureichen. Sie sind auf die Tagesordnung zu setzen und mit dieser zuzustellen. Für die Berechnung der Fristen gilt § 5 der Geschäftsordnung entsprechend.

(3) Die Anträge und Begründungen müssen von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten vorgelesen werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dieses nicht selber wahrnimmt. Das Verlesen der Anträge hat keinen Einfluss auf die Redezeit.

(4) Anträge, die Mehrausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, sollen zugleich einen Deckungsvorschlag aufweisen.

## § 16

### Sitzungsablauf

(1) Die Sitzungen der Stadtvertretung, sind in der Regel in der gemäß § 5 Abs. 4 festgesetzten Tagesordnung abzuwickeln.

(  
2) Anträge und Anfragen, die sich auf Gegenstände der Tagesordnung beziehen, werden bei den entsprechenden Tagesordnungspunkten behandelt.

(3) Ohne Einhaltung der in Abs. 2 genannten Frist können Dringlichkeitsanträge (§ 5 Abs. 2) und Abänderungsanträge schriftlich sowie die nachstehend aufgeführten Anträge mündlich gestellt und zur Abstimmung gebracht werden:

- a) Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- b) Absetzung von der Tagesordnung
- c) Verweisung an einen Ausschuss
- d) Vertagung der Beschlussfassung
- e) Schluss der Rednerliste
- f) Unterbrechung der Sitzung
- g) namentliche Abstimmung
- h) Anhörung einer Sachverständigen oder eines Sachverständigen
- i) Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit
- j) Ausschluss einer Ratsherrin oder eines Rats Herrn oder eines sonstigen Mitgliedes

Die unter b) bis j) genannten Anträge sowie Abänderungsanträge können bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n gestellt werden.

(4) Die Verpflichtung und Einführung einer Rats herrin oder Rats Herrn erfolgt jeweils sofort nach Eröffnung der Sitzung.

## § 17

### Unterbrechung, Vertagung und Schlussanträge

(1) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann die Sitzung kurzfristig unterbrechen. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Rats herrinnen und Rats Herrn muss sie oder er sie kurzfristig unterbrechen.

(2) Anträge auf Vertagung oder Schluss der Rednerliste (Schlussantrag) müssen mindestens von zwei weiteren Rats herrinnen oder Rats Herrn unterstützt werden.

(3) Jede Fraktion und die nicht einer Fraktion angehörenden Ratsherrinnen und Ratsherren können zu den Vertagungs- und Schlussanträgen Stellung nehmen.

(4) Erörterung und Abstimmung über die in Abs. 2 genannten Anträge sind erst dann zulässig, wenn zuvor jeder Ratsherrin oder jedem Ratsherrn einmal Gelegenheit gegeben worden ist, sich zum Gegenstand des Sachantrages zu äußern.

(5) Wird ein Schlussantrag angenommen, so ist damit die Beratung abgeschlossen. Über die beratene Angelegenheit ist alsdann zu beschließen. Liegen gleichzeitig ein Vertagungs- und Schlussantrag vor, so ist zunächst über den Schlussantrag abzustimmen.

(6) Die Sitzungen der Stadtvertretung beginnen um 18.30 Uhr und enden grundsätzlich um 22:00 Uhr. Ein in der Beratung befindlicher Tagesordnungspunkt kann zu Ende beraten werden, jedoch über 23:00 Uhr hinaus nur dann, wenn kein Mitglied widerspricht. Die nicht erledigten Tagesordnungspunkte sind in folgender Sitzung vorrangig zu beraten.

## § 18

### Einzelberatung

(1) Nach Eröffnung der Beratung erteilt die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident, bei Vorlagen der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter, bei Anträgen der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort. Der Berichterstatterin oder dem Berichterstatter oder der Antragstellerin oder dem Antragsteller steht am Schluss der Beratung das Schlusswort zu. Es kann auch über jeden Teil einer Vorlage einzeln beraten werden.

(2) Alle Angelegenheiten sollen in der Regel zunächst in den zuständigen Ausschüssen und in den Fraktionen behandelt werden, bevor die Stadtvertretung über sie beschließt. Das gilt vor allem für Angelegenheiten mit finanziellen und rechtlichen Auswirkungen.

## § 19

### Redeordnung

(1) Zur Tagesordnung darf nur reden, wer von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten auf seine Wortmeldung hin das Wort erhalten hat. Die Wortmeldung wird durch Erheben einer Hand angezeigt. Die Wortmeldung verliert ihre Gültigkeit, wenn ein Antrag auf Schluss der Rednerliste oder ein Vertagungsantrag angenommen wurde.

(2) Für die Worterteilung ist die Reihenfolge der Wortmeldung maßgebend. Die oder der Vorsitzende kann von dieser Reihenfolge im Interesse einer sachgemäßen Beratung abweichen.

Zu einer bereits durch Beschlussfassung erledigten Angelegenheit darf in derselben Sitzung das Wort nicht mehr erteilt werden.

(3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen. Es darf sich nur auf die anstehende oder unmittelbar zuvor beratene Angelegenheit beziehen. Während der Beschlussfassung darf das Wort zur Geschäftsordnung nur wegen einer Fragestellung verlangt und erteilt werden.

(4) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident darf in Wahrnehmung ihrer oder seiner Befugnisse eine Sprecherin oder einen Sprecher unterbrechen.

(5) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt, jederzeit das Wort zu verlangen. Das Gleiche gilt für die Vorsitzenden von Ausschüssen, die nicht der Stadtvertretung angehören.

(6) Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident hat jederzeit das Wort zu persönlichen Bemerkungen zu erteilen, es darf dadurch keine Sprecherin oder Sprecher unterbrochen werden.

Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtigstellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen die Sprecherin oder den Sprecher erfolgt sind, abwehren.

(7) Die einzelnen Beiträge einer Ratsherrin oder eines Rats Herrn zu einem Gegenstand der Beratung dürfen jeweils 5 Minuten nicht übersteigen. Berichterstattem wird eine Redezeit bis zu 15 Minuten eingeräumt. Als Berichterstatte gelten die Antragsteller bei der erstmaligen Begründung ihres in die Tagesordnung eingebrachten Antrages und die Beauftragten der Fraktionen bei der erstmaligen Begründung von Fraktionsanträgen.

## V. Abschnitt

### Beschlussfassung

#### § 20

### Beschlussfähigkeit

zu beachten: § 38 GO

(1) Die Stadtvertretung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung durch die Stadtpräsidentin/ den Stadtpräsidenten festzustellen. Sie endet, wenn die Stadtpräsidenten/ der Stadtpräsident auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, so ist sie durch Namensaufruf oder Zählung zu überprüfen. Wer die Beschlussfähigkeit anzweifelt, ist als Anwesende oder Anwesender mitzuzählen.

(3) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit der Stadtvertretung zurückgestellt worden und wird die Stadtvertretung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum 2. Mal einberufen, so ist sie beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Stadtvertreter anwesend sind. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Vorschrift hingewiesen werden.

## § 21

### Ablauf der Abstimmung

zu beachten: § 39 GO

(1) Über jeden Antrag ist offen durch Handzeichen abzustimmen. Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident stellt die Zahl der Stimmen fest, die

- a) dem Antrag zustimmen,
- b) den Antrag ablehnen,
- c) sich der Stimme enthalten.

Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung wiederholt werden.

(2) Namentlich ist abzustimmen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder der Stadtvertretung es bis zur Aufforderung zur Abstimmung durch den/die Vorsitzende/n beantragt.

(3) Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen.

(4) Wird bei einer aus mehreren Teilen bestehenden Vorlage über Teile selbständig beraten, so soll zunächst über die Teile selbständig abgestimmt werden (Einzelabstimmung). Werden einzelne Teile abgelehnt oder verändert angenommen, so ist auch über die Vorlage insgesamt abzustimmen (Schlussabstimmung).

(5) Bei Erweiterungs- und Abänderungsanträgen ist zunächst unter Berücksichtigung dieser Anträge zu entscheiden. Liegen mehrere solcher Anträge vor, so ist zunächst über denjenigen Beschluss zu entscheiden, der am weitesten von dem ursprünglichen Antrag/ Beschlusssentwurf abweicht. Über die Reihenfolge entscheidet die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher. Bei Finanzvorlagen hat derjenige Antrag den Vorrang, der mehr Ausgaben oder weniger Einnahmen bewirkt.

(6) Beschlüsse der Stadtvertretung werden, soweit nicht das Gesetz etwas anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(7) Es kann nur über Anträge abgestimmt werden, die vorher schriftlich festgelegt worden sind.

(8) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zwar zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit.

## § 22

### Wahlen

zu beachten: § 40 GO

(1) Gewählt wird, wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Stimmzettel.

(2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet ein neuer Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident zieht.

(3) Sind bei der Wahl der Stadtpräsidentin/ des Stadtpräsidenten oder bei der Wahl zu Ausschüssen die Parteien und andere Vereinigungen der Stadtvertretung im Verhältnis ihrer Sitze zu berücksichtigen oder sind mehrere gleichartige Wahlstellen zu besetzen, so sind die Wahlstellen auf die Wahlvorschläge nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch die Teilung der auf die Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 0,5, 1, 1,5 usw. ergeben. Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleicher Höchstzahl das von der Stadtpräsidentin/ dem Stadtpräsidenten zu ziehende Los.

(4) Für die Wahl durch Stimmzettel gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

a) Zur Wahl bildet die Stadtvertretung einen Ausschuss von 3 Ratsfrauen und Ratsherren, die aus ihrer Mitte eine Obfrau/ einen Obmann bestimmen.

b) Der Ausschuss richtet eine Wahlzelle ein, in der die oder der zur Wahl aufgeforderte Ratsfrau oder Ratsherr ihren oder seinen Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet und in den Wahlumschlag legen kann. Die Wahlzelle muss vom Tisch des Wahlausschusses überblickt werden können. Als Wahlzelle kann auch ein entsprechender Nebenraum dienen.

In der Wahlzelle muss ein Schreibstift bereitliegen.

c) Die/ der zur Wahl aufgerufene Ratsfrau/ Ratsherr erhält von dem Wahlausschuss einen Stimmzettel mit einem amtlichen Wahlumschlag.

d) Die Ratsherrin/ der Ratsherr begibt sich in die Wahlzelle, kennzeichnet dort mit dem bereitliegenden Schreibstift ihren oder seinen Stimmzettel mit einem Kreuz und legt ihn dort in den Wahlumschlag. Der Wahlausschuss achtet darauf, dass sich immer nur eine Ratsherrin/ ein Ratsherr und diese/ dieser nur solange wie notwendig in der Wahlzelle aufhält. Die Ratsherrin/ der Ratsherr geht danach zum Tisch des Wahlausschusses und wirft den Wahlumschlag in die bereitgestellte Urne.

e) Nach der Stimmabgabe der oder des zuletzt aufgerufenen Ratsherrin/ Ratsherrn wird die Urne von dem Wahlausschuss geleert. Umschläge und Zettel werden gezählt. Die Zahl der abgegebenen Stimmen wird festgestellt. Ein unbeschriebener Stimmzettel gilt für die Stimmenzählung als Stimmenthaltung, ein unrichtig ausgefüllter Stimmzettel als ungültige Stimme. Die Obfrau/ der Obmann teilt das Ergebnis mit.

## VI. Abschnitt

### Ordnung in den Sitzungen

#### § 23

#### Ordnungsruf

zu beachten: § 42 GO

Die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident kann eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn, die oder der die Ordnung verletzt oder gegen das Gesetz oder die Geschäftsordnung verstößt, zur Ordnung rufen.

#### § 24

#### Ausschluss einer Ratsherrin/ eines Ratsherrn

zu beachten: § 42 GO

(1) Nach dreimaligem Ordnungsruf kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausschließen. Hat die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident eine Ratsherrin/ einen Ratsherrn von der Sitzung ausgeschlossen, so kann diese/ dieser in der jeweils folgenden Sitzung nach einmaligem Ordnungsruf ausgeschlossen werden.

(2) Gegen den Ordnungsruf kann die/ der Betroffene bis 14 Tage vor der nächsten Sitzung der Stadtvertretung Widerspruch einlegen. Der Widerspruch ist auf die Tagesordnung zu nehmen.

Über den Widerspruch entscheidet die Stadtvertretung ohne Aussprache.

## § 25

### Ordnung im Sitzungssaal

zu beachten: § 37 GO

(1) Wenn in der Stadtvertretung störende Unruhe entsteht, kann die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident die Sitzung auf bestimmte Zeit unterbrechen oder schließen.

(2) Wer im Zuhörerraum Beifall oder Missbilligung äußert oder Ordnung und Abstand verletzt, kann nach vorheriger Ermahnung hinausgewiesen werden.

(3) Entsteht störende Unruhe im Zuhörerraum, so kann ihn die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident räumen lassen.

-

## VII. Abschnitt

### Sitzungsniederschrift

## § 26

### Sitzungsniederschrift

zu beachten: § 41 GO

(1) Über jede Sitzung der Stadtvertretung wird ein Kurzprotokoll angefertigt.

(2) Das Kurzprotokoll enthält:

a) Die Tagesordnung nebst Beginn und Schluss der Sitzung

b) die Namen aller Anwesenden

c) alle Anträge und die Ergebnisse der Abstimmungen und Wahlen

d) wörtliche Wiedergabe bestimmter Ausführungen oder anderer Texte auf Verlangen einer Ratsherrin oder eines Ratsherrn

e) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit

f) zeitweilige An- und Abwesenheit von Sitzungsteilnehmerinnen oder Sitzungsteilnehmern und

g) Fragen und Antworten, Vorschläge und Anregungen im Rahmen der Einwohnerfragestunde.

(3) Die Sitzungsniederschrift wird von der Protokollführerin oder vom Protokollführer innerhalb von **2** Wochen fertiggestellt und unverzüglich nach Unterzeichnung zugestellt. Sie wird im Ratsinformationssystem in ihrer Gesamtheit und im Bürgerinformationssystem begrenzt auf den öffentlichen Teil zur Einsichtnahme bereitgestellt.

(4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang der Abschrift der Niederschrift dem oder der Vorsitzenden schriftlich oder zu Protokoll zu erklären und zu begründen.

(5) Über die Berechtigung der Einwendungen entscheidet die Stadtvertretung in der folgenden Sitzung.

(6) Wird der Einwendung stattgegeben, so ist dies in der Niederschrift dieser Sitzung aufzunehmen. In der Niederschrift über die Sitzung, die die Einwendung betraf, ist ein Hinweis darauf aufzunehmen, dass in der späteren Sitzung der Stadtvertretung einer Einwendung stattgegeben worden ist.

## § 27

### Gebrauch von Tonträgern

(1) Die öffentlichen Beratungen in den Sitzungen der Stadtvertretung können von einem Tonträger zur Erleichterung der Protokollführung aufgezeichnet werden.

(2) Nach Genehmigung des Protokolls sind die Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen.

(3) Sonstige Aufzeichnungen der Stadtvertreter Sitzungen mittels Tonträger sind unzulässig. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtvertretung.

## VIII. Abschnitt

### Ausschüsse

#### § 28

### Verfahren

zu beachten: § 46 GO

- (1) Diese Geschäftsordnung gilt sinngemäß auch für die Ausschüsse, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist.
- (2) Zu der ersten Sitzung werden die Ausschüsse von der oder dem bisherigen Vorsitzenden eingeladen.
- (3) Die Mitglieder der Ausschüsse, die nicht der Stadtvertretung angehören, werden von der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet und in ihr Amt eingeführt. Sie verfügen in ihrem Ausschuss über vollwertige Mitgliedschaftsrechte.
- (4) Die oder der Vorsitzende setzt Zeit, Ort und Tagesordnung nach Rücksprache mit der Verwaltung fest. Einladungen zu den Ausschusssitzungen erhalten neben den Mitgliedern alle Ratsherrinnen und Ratsherren und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Vorlagen hierzu erhalten nur die Mitglieder und der 1. Vertreter einer Fraktion der jeweiligen Ausschüsse sowie die Bürgermeisterin oder Bürgermeister, die Fraktionsvorsitzenden und die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident.
- (5) Stadtvertreterinnen oder -vertreter, die nicht Mitglieder der Ausschüsse sind, können an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. Ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen. Stadtvertreterinnen und Stadtvertreter, die keiner Fraktion angehören, können Anträge stellen.
- (6) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen. Ihr oder ihm ist jederzeit das Wort zu erteilen. Sie oder er kann zu den Tagesordnungspunkten Anträge stellen.
- (7) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sind berechtigt, an den Verhandlungen der für ihr Arbeitsgebiet zuständigen Ausschüsse teilzunehmen. Sie sind zur Teilnahme verpflichtet, wenn es der Ausschuss verlangt.
- (8) Die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister verständigt die Ausschüsse rechtzeitig, wenn die Angelegenheit, die ein Ausschuss behandelt, auch das Aufgabengebiet eines anderen Ausschusses berührt. Die Ausschüsse können derartige Angelegenheiten gemeinsam beraten und beschließen. Durch Beschluss der Stadtvertretung kann einem Ausschuss die Federführung übertragen werden.
- (9) Vorlagen und Anträge der Ausschüsse werden der Stadtvertretung über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister zugeleitet.

(10) Für die Niederschriften der Ausschusssitzungen gilt § 26 der Geschäftsordnung entsprechend.

(11) Die Niederschriften der Ausschusssitzungen erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse sowie die Fraktionsvorsitzenden, deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die Stadtpräsidentin/ der Stadtpräsident und Bürgermeisterin/ Bürgermeister sowie die Ratsherrinnen und Ratsherren, die nicht einer Fraktion angehören.

## § 29

### Beiräte und Kuratorien

Für Beiräte und Kuratorien gelten die Vorschriften über die Ausschüsse entsprechend.

## IX. Abschnitt

### Datenschutz

## § 30

### Grundsätze für den Datenschutz

Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse, die im Rahmen der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit Zugang zu vertraulichen Unterlagen, die personenbezogene Daten enthalten, haben bzw. von ihnen Kenntnis erlangen, dürfen solche Daten nur zu dem jeweiligen der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung dienenden Zweck verarbeiten und offenbaren.

Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer natürlichen Person. Hierzu zählen auch Daten, die alleine oder in Kombination mit anderen Daten eine Zuordnung zu einer bestimmaren natürlichen Person ermöglichen.

Vertrauliche Unterlagen sind alle Schriftstücke, automatisierte Dateien und sonstige Datenträger, die als solche gekennzeichnet sind oder personenbezogene Daten enthalten. Hierzu zählen auch mit vertraulichen Unterlagen in Zusammenhang stehende handschriftliche oder andere Notizen.

## § 31

### Datenverarbeitung

(1) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind verpflichtet, vertrauliche Unterlagen so aufzubewahren, dass sie ständig vor Kenntnisnahme und Zugriff Dritter (z. B. Familienangehörige, Besucher, Parteifreunde, Nachbarn u. a.) gesichert sind.

In begründeten Einzelfällen ist der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Verlangen Auskunft über die getroffenen Datensicherheitsmaßnahmen zu geben.

(2) Eine Weitergabe von vertraulichen Unterlagen oder Mitteilungen über den Inhalt an Dritte, ausgenommen im erforderlichen Umfang bei Verhinderungen an die/den Stellvertreter/in, ist nicht zulässig. Dieses gilt auch gegenüber Mitgliedern der eigenen Partei bzw. die nicht aufgrund ihrer Mitgliedschaft in der Stadtvertretung oder dem jeweiligen zuständigen Ausschuss Zugang zu den vertraulichen Unterlagen erhalten,

(3) Die Mitglieder der Stadtvertretung und der Ausschüsse sind bei einem Auskunftersuchen eines Betroffenen nach dem Landesdatenschutzgesetz verpflichtet, der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister auf Anfrage schriftlich Auskunft über die bei ihnen aufgrund ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit zu einer bestimmten Person gespeicherten Daten zu erteilen.

(4) Vertrauliche Unterlagen sind unverzüglich und dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen, wenn diese für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Bei vertraulichen Beschlussvorlagen einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Unterlagen ist dieses regelmäßig anzunehmen, wenn die Niederschrift über die Sitzung, in der der jeweilige Tagesordnungspunkt abschließend behandelt wurde, genehmigt ist.

Alle weiteren vertraulichen Unterlagen sind spätestens 5 Jahre nach Abschluss der Beratungen, bei einem Ausscheiden aus der Stadtvertretung oder einem Ausschuss sofort, dauerhaft zu vernichten bzw. zu löschen. Die Unterlagen können auch der Stadtverwaltung zur Vernichtung bzw. Löschung übergeben werden. Die ausgeschiedenen Mitglieder haben die Vernichtung bzw. die Löschung aller vertraulichen Unterlagen gegenüber der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister schriftlich zu bestätigen.

## X. Abschnitt

### Schlussvorschriften

#### § 32

##### Nutzung elektronischer Verfahren

Für die Versendung des Schriftverkehrs zu den Sitzungen, insbesondere für Mitteilungen, Einladungen, Anträgen, Anfragen und Einwendungen ist der elektronische Weg zulässig.

#### § 33

##### Abweichungen

- (1) Die Stadtvertretung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung beschließen, wenn kein Mitglied diesem Beschluss widerspricht und das Recht nicht entgegensteht.
- (2) Zweifelsfragen über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Vorsitzende oder der Vorsitzende.
- (3) Wird gegen die Entscheidung Einspruch erhoben, entscheidet das Gremium, dem die oder der Vorsitzende vorsteht.

#### § 34

##### Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.04.2021 in Kraft, gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 01.01.2009 außer Kraft.

Ratzeburg, den

Feußner  
(Stadtpräsident)

# Ö 10

## Berichtsvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 11.03.2021

SR/BerVoSr/261/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Jakubczak, Lutz

FB/Az:

## Archivbericht 2020

### Zusammenfassung:

Der Stadtvertretung ist jährlich ein Bericht des Archivars vorzulegen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 11.03.2021

Jakubczak, Lutz am 11.03.2021

### Sachverhalt:

Der Stadtarchivar, Herr Lopau, legt jährlich einen Bericht über seine Arbeit in der Archivgemeinschaft vor. Auf den beigefügten Bericht wird verwiesen.

### Mitgezeichnet haben:

### Allgemeines zur Archivgemeinschaft

Die Arbeit der Archivgemeinschaft „Nordkreis Herzogtum Lauenburg“, bestehend aus den beiden Städten Mölln und Ratzeburg und den vier beteiligten Ämtern Berkenthin, Breitenfelde, Lauenburgische Seen und Sandesneben-Nusse mit zusammen 72 Gemeinden wurde im Jahr 2020 fortgesetzt. Änderungen hinsichtlich der Beteiligten ergaben sich nicht.

Der Leiter der Archivgemeinschaft war **2020 1670 Arbeitsstunden** für die Archivgemeinschaft tätig.

Der Montag war in der Regel der Arbeit in den Amtsarchiven vorbehalten. Jeweils dienstags und donnerstags wurde das Stadtarchiv Mölln, mittwochs und freitags das Stadtarchiv Ratzeburg betreut. Für die Amtsarchive wurde halbjährlich ein Einsatzplan erstellt, der allen Beteiligten vorlag.

Feste **Öffnungszeiten** konnten im Stadtarchiv Mölln und nach dem Abschluss des Umzugs in Ratzeburg auch im dortigen Stadtarchiv angeboten werden. Nach der vorübergehenden Schließung der Einrichtungen Mitte März, die zur Bekämpfung der **Corona-Pandemie** verordnet worden war, konnten Besucherinnen und Besucher nach der Lockerung der Maßnahmen ab Juni wieder individuelle Termine vereinbaren und die Archive unter Einhaltung der gebotenen Abstands- und Hygieneregeln nutzen.

Durch den Einsatz der Archivmitarbeiterinnen und –mitarbeiter vor Ort konnten im Übrigen auch die Amtsarchive in Zeiten der Abwesenheit des Amtsarchivars genutzt werden. Wolfgang Bentin war jeweils montags in Sandesneben beschäftigt, Susanne Raben-Johns stand im Amt Lauenburgische Seen als Ansprechpartnerin während der Öffnungszeiten des Amtes zur Verfügung, und das Amtsarchiv Breitenfelde war zu den Öffnungszeiten des Stadtarchivs Mölln zugänglich.

Wolfgang Bentin beendete mit Ablauf des Jahres 2020 seine Tätigkeit für das Amtsarchiv Sandesneben. Im Amt Lauenburgische Seen war Diana Damköhler stundenweise beschäftigt, um Schreib- und Ordnungsarbeiten zu erledigen. Sie beendete wegen anderer beruflicher Aufgaben ihre Tätigkeit zum 1. Oktober 2020.

Als **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** für die einzelnen Archive waren eingesetzt:

Amtsarchiv Berkenthin	Dr. Holger Kähning	100 Std.
Amtsarchiv Breitenfelde	--	--- Std.
Amtsarchiv Lauenburgische Seen	Susanne Raben-Johns	42 Std.
	Diana Damköhler	17 Std.
Amtsarchiv Sandesneben-Nusse	Wolfgang Bentin	201,25 Std.

## Archivgemeinschaft

Die Corona-Pandemie hat sich auch auf die Jahresplanung der Archivgemeinschaft massiv ausgewirkt. Der größte Teil der geplanten Vorträge, Ausstellungen und Führungen musste abgesagt werden. Die letzte größere Veranstaltung, die vor der Schließung der öffentlichen Gebäude stattfinden konnte, war der „Tag der offenen Tür“ im Stadtarchiv Mölln.

Anlässlich des bundesweiten **Tages der Archive**, der unter dem Motto „Kommunikation“ stand, hatten wenige Tage vorher die hauptamtlich besetzten kommunalen Archive des Kreises im Vorfeld einen **Informationsabend** angeboten, der sich vornehmlich an Lehrerinnen und Lehrer richtete, aber auch an Vertreterinnen und Vertreter aus den Museen und anderen Bildungseinrichtungen, die sich mit der Geschichtsvermittlung vor Ort beschäftigen. Der Informationsabend, der am 3. März im Rokokosaal des Kreismuseums stattfand, stieß seitens der Schulen leider nur auf eine sehr geringe Resonanz. Auch dies war vermutlich schon auf die Verunsicherung und Vorsicht vieler Interessierter angesichts der Pandemie zurückzuführen.

Die **Ausstellung „Frühe Berufsfotografie im Kreis Herzogtum Lauenburg“**, die vom 26. Mai bis zum 1. Juli im Kreismuseum zu sehen sein sollte und in Zusammenarbeit mit dem Kreismuseum, dem Kreisarchiv und den kommunalen Archiven im Kreis Herzogtum Lauenburg zusammengestellt worden war, wurde in das kommende Jahr verschoben. Es werden Aufnahmen von Fotografinnen und Fotografen zu sehen sein, die sich seit dem letzten Viertel des 19. Jahrhunderts mit ihren Ateliers in unserem Kreis niedergelassen haben. Recherchen in den Archiven haben bisher unbekannte Einzelheiten zu den Biographien ans Licht gebracht. Ein Aufsatz zu den Ratzeburger Berufsfotografen von Dr. Horst-Otto Müller erschien im Heft 209 der „Lauenburgischen Heimat“ (März 2020), ein Beitrag über die **Berufsfotografen in Mölln** wurde im Herbst im Heft 210 der Zeitschrift durch den Stadtarchivar veröffentlicht.

Die weitreichenden Folgen der Pandemie auf alle Lebensbereiche gab den Anstoß, anhand der Archivquellen die **Auswirkungen von Seuchen und anderen Krankheiten in der Vergangenheit** zu untersuchen.

## Berkenthin

Am 18. Januar fand in Berkenthin eine **Konferenz für die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister** der zum Amt gehörenden Gemeinden statt. Diese Zusammenkunft bot eine gute Gelegenheit, das Amtsassiv mit seinen Beständen und Aufgaben zu präsentieren und gleichzeitig die Unterstützung bei der Abgabe von Unterlagen

anzubieten. Es wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die räumliche Unterbringung des Archivs dringend verbessert werden muss. Die Regalkapazitäten Magazin sind vollständig belegt. Der ältere Archivbestand musste bereits vorübergehend in das Amtsarchiv Sandesneben-Nusse ausgelagert werden.

Auf der Konferenz stellte sich auch Dr. Holger Kähning als neuer Mitarbeiter des Amtsarchivs vor.

Veranstaltungen konnten in diesem Jahr nicht angeboten werden, auch die Arbeit der **Berkenthiner Chronikgruppe**, die im vergangenen Jahr durch das Amtsarchiv begleitet worden war, musste infolge der durch die Corona-Pandemie bedingten Einschränkungen seit dem Frühjahr ruhen.

So konzentrierte sich die Tätigkeit auf die vorhandenen bzw. neu übernommenen Bestände.

Aus dem **Standesamt** wurden Anfang Januar diejenigen **Personenstandsbücher** übernommen, die mit Ablauf des vergangenen Jahres Archivgut geworden sind.

Am 11. Februar wurden ältere **Akten** zusammen mit Frau Bürgermeisterin Runge in **Sierksrade** durchgesehen. Die als archivwürdig bewerteten Akten wurden in das Amtsarchiv gebracht, dort verzeichnet und in den Archivbestand eingearbeitet. Die Findbücher für die Bestände I und II der Gemeinde wurden aktualisiert.

Die **Findbücher des Bestandes II** für sämtliche Gemeinden des Amtes wurden im Laufe des Jahres gründlich überarbeitet. Vor allem das **Findbuch der Gemeinde Kastorf** (Bestand II) wurde umfangreich ergänzt.

Schließlich wurde ein umfangreicher Bestand an Akten und **Unterlagen des früheren Leitenden Verwaltungsbeamten** in das Archiv übernommen, bewertet und verzeichnet.

Durch Dr. Holger Kähning wurden diverse **Anfragen zu Nachlassangelegenheiten und genealogischen Forschungen** beantwortet. Auf Bitte des Bürgermeisters der Gemeinde **Düchelsdorf** bereitete er die Erstellung eines **Gemeindewappens** vor. Nach einigen Vorbesprechungen, u.a. mit Frau Dr. Elke Strang vom Landesarchiv in Schleswig wurden erste Entwürfe dazu gefertigt. Eine Vorstellung der Entwürfe in der Gemeindevertretung soll 2021 erfolgen.

Außerdem widmete sich Herr Dr. Kähning der Archivierung der übernommenen Unterlagen, der Ablage der aktuellen Protokolle aus den Gemeinden und allgemeinen Ordnungsaufgaben in den Archivräumen.

## Lauenburgische Seen

Die einzige öffentliche Veranstaltung des Amtsarchivs fand im Januar statt. Auf Einladung der **Gemeinde Bäk** wurde im dortigen Dorfgemeinschaftshaus schon zum neunten Mal in Folge ein **Vortrag** des Amtsarchivars gehalten. Am 17. Januar ging es um die Verkehrsgeschichte des Herzogtums Lauenburg.

Die geplante Fahrradtour zum „Tag des offenen Denkmals“ im September wurde abgesagt, da sämtliche Angebote dieser bundesweiten Veranstaltungsreihe in diesem Jahr nur digital zugänglich sein sollten.

Die in das Archiv übernommenen **Personalakten des Amtes** sowie die im Archiv bereits vorhandenen Unterlagen des **Waldbauvereins Schmilau** wurden im Laufe des Jahres verzeichnet und in den Archivbestand übernommen.

Ebenfalls in das Archiv übernommen wurde ein Nachlass mit Unterlagen zur Geschichte der früheren **Gaststätte in Nädlershorst**.

Der **Aktenbestand der Standesämter** wurde zusammengefasst und ein separates Findbuch hierzu erstellt.

Bei mehreren Besuchen vor Ort wurde der Bestand des **Gemeindearchivs Groß Grönau** gemeinsam mit Frau Krakow auf den neuesten Stand gebracht und das Findbuch aktualisiert.

Durch Frau Damköhler wurden die **Bestände der früheren Ämter Gudow, Sterley und Ratzeburg-Land** sowie einzelne Nachlieferungen aus den Gemeinden für die Archivierung vorbereitet. Die Akten wurden von Metallteilen befreit, umgeheftet und mit Aktenvorblättern und Aktenschildern versehen.

## Mölln

Leider konnte eine ganze Reihe der geplanten Veranstaltungen aufgrund der Corona-Pandemie nicht stattfinden. Dies betraf vor allem die angekündigten Vorträge im Augustinum und im Stadthauptmannshof.

Für die Bewohnerinnen und Bewohner des Augustinums konnten aber am 11. August und am 8. September zwei **Rundgänge zur Kurort- und Villengeschichte** angeboten werden. An den beiden rund zweistündigen Führungen vom Robert-Koch-Park zur Villenstraße nahmen jeweils zwölf Personen teil.

Unter den Auflagen eines Hygienekonzepts fand am 22. August mit verringerter Teilnehmerzahl zum dritten Mal im Stadthauptmannshof ein **Tagesseminar** unter dem Motto „**Einblicke in Geschichte und Kultur der Stadt Mölln**“ statt.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer waren dazu eingeladen, sich eingehender mit der Geschichte und Kultur der Stadt Mölln zu beschäftigen. In diesem Jahr stand zunächst die Geschichte der Stadtmühle im Mittelpunkt. In der Geschichte der Stadt hat die Mühle seit dem Mittelalter eine herausragende Rolle gespielt. Für das Braugewerbe war der Betrieb ebenso wichtig wie für die Stadtkasse, die erhebliche Einnahmen daraus erzielte. Ein weiterer Schwerpunkt des Seminars war die Entstehung und Entwicklung des Kurortes Mölln vom ausgehenden 19. Jahrhundert bis zum Ersten Weltkrieg. Historische Aufnahmen aus dem Fotoarchiv der Stadt und ein abschließender Rundgang gewährten Einblick in diesen Abschnitt der Stadtgeschichte. Die Veranstaltung erfolgte in Kooperation mit dem Fotoarchiv und der Stiftung Herzogtum Lauenburg.

Eine **Klasse der Heilerziehungspfleger** am Berufsbildungszentrum beschäftigte sich im Frühjahr mit den Maßnahmen des NS-Staates gegen geistig und körperlich beeinträchtigte Menschen. Dabei ging es auch um die Auswirkungen dieser Politik auf lokaler Ebene. Der Stadtarchivar wurde zu einem **Vortrag über die Zeit des Nationalsozialismus** in Mölln in den Unterricht am 27. Februar eingeladen.

Kurz vor dem ersten „Lockdown“ fand am ersten Märzwochenende der **10. bundesweite „Tag der Archive“** statt. Initiator dieses Tages ist der Verband deutscher Archivarinnen und Archivare (VdA). Auch in diesem Jahr beteiligte sich das Stadtarchiv Mölln an dieser Veranstaltung, die auf die Bedeutung archivischer Arbeit hinweisen möchte und sich mit einem attraktiven Programm an die Bürgerinnen und Bürger wendet. Vorrangiges Ziel des Tages ist es, über die lokalen und regionalen Medien Besucher zu gewinnen und so der breiten Öffentlichkeit und politischen Entscheidungsträgern die Bedeutung der Archive nahe zu bringen. Das Stadtarchiv Mölln lud alle Interessierten ein, am Sonnabend, d. 7. März 2020, die Aufgaben und Bestände des Stadtarchivs und des Fotoarchivs näher kennenzulernen.

Das Motto des „Tags der Archive“ lautete in diesem Jahr „Kommunikation. Von der Depesche zum Tweet“. Auch in Mölln orientierte sich das Programm inhaltlich daran. Es wurden Führungen durch das Stadtarchiv angeboten und Bilder aus dem Fotoarchiv gezeigt. Die Möllner Bezirksgruppe des Heimatbund und Geschichtsvereins hatte einen Büchertisch mit Publikationen des Vereins vorbereitet.

In Zusammenarbeit mit der Tourist-Information war für die erste Jahreshälfte ein **Kurs zur Ausbildung neuer Gästeführer** geplant, der auf eine erstaunliche Resonanz stieß. Dreißig Interessierte kamen zur Einführungsveranstaltung am 4. Februar in den Ratskeller. Der erste Vortrag mit einem Überblick über die Stadtgeschichte von der ersten urkundlichen Erwähnung bis in das 20. Jahrhundert fand am 25. Februar statt.

Da infolge der Corona-Pandemie alle weiteren Präsenz-Termine abgesagt werden mussten, wurden die Vortragsmanuskripte als Materialsammlung zum Selbststudium zur Verfügung gestellt. Zur Beantwortung von Fragen, die sich aus der Lektüre des Materials ergaben, wurde am 17. September eine Videokonferenz angeboten.

Die Ausbildung der Gästeführer konnte in diesem Jahr noch nicht abgeschlossen werden und wird im voraussichtlich Frühjahr 2021 fortgesetzt.

Die **Internetseite der Stadt** wurde neugestaltet. Mit dieser Umgestaltung konnte auch die seit fünf Jahren existierende Reihe der **„Fotos des Monats“** eine bessere und besucherfreundlichere Struktur erhalten. Die eingestellten Bilder sind nun inhaltlich nach Themen gegliedert. Das Leitthema des Jahres 2020 für die Auswahl der Bilder lautete **„Gesundheitswesen und Kureinrichtungen“**.

Ein NDR-Beitrag in der Reihe „**Zeitreise**“ des „**Schleswig-Holstein Magazins**“ am 20. Dezember widmete sich der „Möllner Tanne“, die von der Möllner Chenille-Fabrik weltweit vertrieben wurde.

Die **Umgestaltung des Eingangsbereichs von Stadtarchiv und Fotoarchiv** wurde mit dem Abtransport des alten Mobiliars und der Anbringung von Galerieschienen fortgesetzt.

Die aktuelle Situation während der Corona-Pandemie bot Anlass, mit den Quellen des Stadtarchivs den Umgang mit Seuchen und ansteckenden Krankheiten in früheren Jahrhunderten zu erforschen. Unter dem **Arbeitstitel „Lepra, Pest und Cholera“** ist hierzu ein Vortrag in Arbeit.

Im Nachgang zu einem **Mühlen-Symposium** im September 2019 im Stadthauptmannshof stellten die Veranstalter einen Tagungsband zusammen. Das Vortragsmanuskript des Stadtarchivars über die Möllner Stadtmühle wurde für die Publikation überarbeitet.

Vor über zwei Jahrzehnten hat das Stadtarchiv in Zusammenarbeit mit der Friedhofsverwaltung einen **Führer über den Alten Friedhof am Gudower Weg** erstellt, der seit längerer Zeit vergriffen ist. In Vorbereitung einer möglichen Neuauflage wurden die Texte ergänzt, gründlich überarbeitet und aktualisiert.

Nach der vorübergehenden Schließung war eine **Benutzung des Stadtarchivs** seit Juni unter Einhaltung der vorgeschriebenen Abstands- und Hygieneregeln wieder möglich. Insgesamt wurde das Stadtarchiv im Jahr 2020 von **259 Nutzerinnen und Nutzern** in Anspruch genommen (2019: 215, 2018: 302; 2017: 198), die sich telefonisch, schriftlich oder persönlich mit ihren Anfragen an das Archiv wandten.

Am Juli erfolgte die **Übernahme** einer umfangreichen Lieferung von **Akten der „DSK-BIG Projekt- und Stadtentwicklung“** in Kronshagen. Rund 330 Akten (41 Umzugskartons) der städtebaulichen Maßnahme „Altstadt Mölln“, die sich noch im Hause des Unternehmens befanden und deren Aufbewahrungsfrist abgelaufen war, wurden vorläufig im Aktenkeller des Stadthauses untergebracht. Eine tabellarische Aufstellung der angegebenen Akten war durch die DSK-BIG übersandt worden. Im November erfolgte die Durchsicht der Akten. Eine abschließende Bewertung der Archivwürdigkeit steht noch aus.

Der sogenannte „Büchereiraum“ im 2. Stock des Stadthauses wurde zu einem Büro umgestaltet. Die dort bisher untergebrachten **Protokolle der Stadtvertretung, des Magistrats und des Hauptausschusses** (ab 1945) konnten ebenso in das Stadtarchiv übernommen werden wie die **Ausgaben des Amtlichen Kreisblattes** (ab 1941). Die übrigen Bände der Verwaltungsbibliothek (Gesetz- und Verordnungssammlungen, Sammlungen von Gerichtsurteilen und Zeitschriften) wurden als nicht archivwürdig bewertet und ausgesondert.

## Ratzeburg

Nachdem der Transport der für den **Umzug** bestimmten Bestände in die neuen Räumlichkeiten in der Großen Kreuzstraße 7 zum Jahresende 2019 abgeschlossen werden konnte, standen die ersten Wochen des Jahres 2020 im Zeichen des Einräumens und der Sortierung der Archivalien in den neuen Räumen. Im Februar waren die Bestände für Benutzerinnen und Benutzer wieder zugänglich. Auch die NDR „Welle Nord“ berichtete über den Archivumzug. Zahlreiche Reaktionen auf die Pressemeldungen über den Umzug zeigten, dass viele Bürgerinnen und Bürger sich erfreut über die Entwicklung zeigten. Die gestiegene Zahl der Archivnutzungen vor Ort zeigt, wie wichtig dieser Schritt war.

Das vorhandene **Mobiliar** im neuen Archiv konnte durch Arbeitstische ergänzt werden. Im November wurde die **Beleuchtung** durch den Einbau weiterer Lampen deutlich verbessert. Außerdem wurde eine **Rauchmelde- und Alarmanlage** installiert.

Um in Zeiten der Abwesenheit des Stadtarchivars die Nutzung des Archivs gewährleisten zu können, wurde ein „**Orientierungsplan Stadtarchiv**“ aufgestellt.

Der bisherige Lagerraum im ehemaligen **Lehrerzimmer der Ernst-Barlach-Schule** wurde zwischen April und Juli zu einem **Magazinraum** umgestaltet. Durch den Aufbau von einfachen Baumarktregalen konnten hier bislang 160 Regalmeter Lagerfläche geschaffen werden. Die in der Ernst-Barlach-Schule verbliebenen Unterlagen (überwiegend jüngeres Verwaltungsschriftgut) konnten so ebenfalls weitgehend ausgepackt und wieder zugänglich gemacht werden. Die Einrichtung dieses Außenmagazins soll durch den Aufbau zusätzlicher Regale im Frühjahr 2021 abgeschlossen werden.

Ein inhaltlicher Schwerpunkt der Archivarbeit war das **Projekt der Info-Tafeln** im Stadtgebiet, das in enger Zusammenarbeit mit Frau Katrin Jester (Tourist-Info) und Herrn Hartwig Fischer (Heimatbund und Geschichtsverein Ratzeburg) fortgesetzt wurde. Die ersten fünf Tafeln konnten mit einem Rundgang am 23. Oktober offiziell eingeweiht werden. Die Standorte dieser ersten Tafeln befinden sich auf dem Marktplatz, am Rathaus (2), an der Schlosswiese und im Kurpark. Ein zusätzliches Informationsangebot zu den Bildern und Texten auf den Tafeln sind die jeweiligen Podcasts, die über einen QR-Code abgerufen werden können.

Das digitale Angebot zu historischen Themen auf der **Internetseite der Stadt** wurde durch neue Beiträge in der Rubrik „Archivale des Monats“ erweitert.

Am 8. Januar kamen die **Niederdeutsch-Beauftragten** des Kreises Herzogtum Lauenburg im Ratzeburger Rathaus zusammen. Mit einem plattdeutschen Vortrag

des Stadtarchivars wurden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Zusammenkunft mit den Sehenswürdigkeiten und Besonderheiten der Inselstadt bekannt gemacht.

Trotz der Einschränkungen infolge der Corona-Pandemie konnten auch im weiteren Lauf des Jahres einige öffentliche Veranstaltungen stattfinden.

Der **Vortrag** über „**Ratzeburg als Bildungsstandort**“ konnte zwar nicht wie geplant im Rahmen der Dienstagsvorträge der Volkshochschule gehalten werden, wurde aber als **Podcast** auf die Internetseite der Stadt gestellt.

Ohne Schwierigkeiten konnten zwei **geführte Jogging-Touren** am 10. August und am 5. September abgehalten werden. Die erste Tour stand unter dem Motto „Tatort Ratzeburg“ und führte zu Orten der Ratzeburger Kriminalgeschichte. Die zweite Tour widmete sich dem Thema „Lost Places“.

Am 21. Oktober wurde im Rahmen einer Zusammenkunft der Initiative „Omas gegen Rechts“ im Kulturzentrum in Sterley ein **Vortrag zur Geschichte der Juden im Herzogtum Lauenburg** gehalten. Diesem Vortrag schloss sich ein Pressetermin vor dem ehemaligen Wohnhaus der Ratzeburger Familie Rosenberg am 9. November, dem Jahrestag der Reichspogromnacht, an.

Die erfolgreiche **Zusammenarbeit mit der Tourist-Info** wurde auch in diesem Jahr fortgesetzt.

Am 19. Februar fand eine **Besprechung mit allen Stadtführern** im Ratssaal statt. Ein Thema, das zu diesem Termin dargestellt wurde, war das „Barber-Ljaschtschenko-Abkommen“ aus dem November 1945, das für die Geschichte des Kreises Herzogtum Lauenburg besondere Bedeutung hatte.

Die neuen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der **Tourist-Info** wurden am 4. März bei einer **Führung „Auf den Löwenspuren“** mit der Geschichte der Stadt und historisch bedeutsamen Gebäuden und Orten vertraut gemacht. Bei einer Fahrradtour am 28. Oktober wurde den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die „Grenztour“ zum Grenzhuis in Schlagsdorf vorgestellt. Dort präsentierte Dr. Andreas Wagner den Teilnehmerinnen und Teilnehmern die neugestaltete Sammlung des Museums und erläuterte die Arbeit seines Hauses.

Mit der Tourist-Info und der Volkshochschule (VHS) wurde ein Kurs zur **Ausbildung neuer Stadtführer** vorbereitet, der im Rahmen der VHS im Herbstsemester angeboten werden sollte. Neben stadtgeschichtlichen Vorträgen waren Führungen durch die Stadt, den Dom, die St. Petri-Kirche und die Museen als Teil des Kurses geplant. Auch Grundlagen von Präsentation und Rhetorik sollten den angehenden Gästeführern vermittelt werden. Dieser Kurs wurde auf das Jahr 2021 verschoben.

Das Stadtarchiv verzeichnete im Jahr 2020 insgesamt **182 Nutzungen**, Damit hat sich die Zahl gegenüber dem Vorjahr fast verdoppelt (2019: 92 Nutzungen, 2018: 109).

Aus dem **Standesamt** wurden Anfang Januar diejenigen **Personenstandsbücher** und Sammelakten übernommen, die mit Ablauf des vergangenen Jahres Archivgut geworden sind.

Im März wurden **Schulakten** in der Grundschule Vorstadt durchgesehen und in Auswahl in das Archiv übernommen.

Aus dem Bereich „**Stadtmarketing und Tourismus**“ wurden Anfang April Akten in das Stadtarchiv übernommen.

Die im Vorjahr aus der **Personalabteilung** übernommenen Akten wurden bewertet.

Ein umfangreicheres Forschungsprojekt befasst sich mit „**Testamenten, Stiftungen und Legaten**“ in der Geschichte der Stadt Ratzeburg.

Der **Prämonstratenser-Orden**, der mit der Geschichte des Bistums Ratzeburg eng verbunden ist, feiert im Jahr 2021 sein **900-jähriges Bestehen**. In Magdeburg, dem historischen Zentrum des Ordens, wird dazu eine große Sonderausstellung zu sehen sein. Die „Kulturstiftung Kaiser Otto Magdeburg“, bereitet zusammen mit dem Kulturhistorischen Museum Magdeburg außerdem ein „Korrespondenzort-Projekt“ vor, in das weitere Städte und Orte eingebunden werden, die für die Geschichte der Prämonstratenser von Bedeutung waren. Ratzeburger ist einer dieser Korrespondenz-Orte. Eine Arbeitsgruppe der Domkirchgemeinde bereitet ein Programm für den kommenden Herbst vor und hat das Stadtarchiv zur Mitarbeit eingeladen. Mehrere vorbereitende Treffen haben bereits stattgefunden.

Der **Beirat der Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung** kam nach zweijähriger Unterbrechung am 24. August wieder zu seiner jährlichen Sitzung zusammen. Da der Nachlass des Fotografen nach dem Archivumzug wieder zugänglich ist, wurde der Stiftung die Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt wieder zuerkannt.

## **Sandesneben**

Die Reihe der **Ausstellungen im Regionalzentrum** in Sandesneben konnte mit den erforderlichen Einschränkungen in diesem Jahr fortgesetzt werden. Der **75. Jahrestag des Kriegsendes 1945** gab den Anlass, Quellen aus diesem Jahr in den Vitrinen zu präsentieren. Inhaltliche Schwerpunkte ergaben sich zu folgenden Themen:

- Zustrom von Flüchtlingen und Vertriebenen
- Beschaffung von Wohnraum
- Versorgung mit Nahrungsmitteln, Kleidung und Brennstoffen
- Verhältnis zu den Besatzungsbehörden und
- Situation der Schulen.

Ergänzt wurden die Auswahl der Quellen mit Berichten von Zeitzeugen. Dieser Teil der Ausstellung wurde im Wesentlichen von Frau Renate Andresen und Frau Heike Petersen vorbereitet, die mit den Zeitzeugen Interviews geführt hatten. Eine Dokumentation der Gespräche wurde anschließend dem Archiv übergeben. Die Ausstellung wurde am 13. Oktober eröffnet und war sechs Wochen zu sehen.

Die Verzeichnung der aus der **Gemeinde Grinau (Bestand II)** übernommenen Akten konnte im Januar abgeschlossen werden. Auch die Ende 2019 aus der **Schule in Nusse** in das Archiv übernommenen Unterlagen wurden verzeichnet.

Diese Unterlagen wurden anschließend von Wolfgang Bentin für die Archivierung vorbereitet. Die Akten wurden von Metallteilen befreit, umgeheftet und mit Aktenvorblättern und Aktenschildern versehen. Auch kleinere **Nachlieferungen** aus den Gemeinden Labenz, Groß Schenkenberg, Klinkrade und Kühsen wurden in die jeweiligen Bestände eingearbeitet.

Außerdem wurden Akten des **ehemaligen Amtes Duvensee** an das Archiv abgegeben und verzeichnet. Aus privater Hand gelangten **Unterlagen des Gesangsvereins Nusse** in das Archiv.

Ebenfalls in das Archiv gelangten heimatgeschichtliche Unterlagen, die von dem Ehepaar Witte aus Duvensee zusammengetragen wurden.

Im Dezember erfolgte der **Umzug des Büros des Archivleiters**, der künftig den Raum des Amtsvorstehers mit nutzen kann.

## Jahresrechnung 2020

### 1. Arbeitsaufteilung

Die Aufzeichnungen über die Arbeitszeit wurden nach geleisteten Arbeitsstunden geführt. Insgesamt wurden im Jahr 2020 für die Archivgemeinschaft **1670 Arbeitsstunden** geleistet. Nach den Arbeitsaufzeichnungen des Archivars ergibt sich folgende Aufteilung:

Archiv	Geleistete Stunden	Anteil in %	Soll (%)
Mölln/Breitenfelde	767,25	45,94	50
Ratzeburg	603,75	36,15	29
Lauenburgische Seen	127,75	7,65	11
Sandesneben/Nusse	114,25	6,85	7
Berkenthin	57	3,41	3
	<b>1670</b>	<b>100</b>	<b>100</b>

## 2. Kosten der Archivgemeinschaft

Nach § 12 des Vertrags über die Archivgemeinschaft haben sich die Vertragsparteien verpflichtet, die Kosten der Vergütung sowie die gemeinsamen Kosten der Archivgemeinschaft im Verhältnis der tatsächlichen Arbeitsaufteilung zu tragen.

Folgende gemeinsame Kosten fielen im Jahr 2020 an:

Vergütung	86.499,86 €
Dienstreisen im Interesse der Archivgemeinschaft (inkl. Tagungsgebühr)	--€
Fernsprechkosten (Dienst-Handy)	296,43 €
<b>Summe</b>	<b>86.796,29 €</b>

## 3. Aufteilung der gemeinsamen Kosten auf die Beteiligten

<b>Archiv</b>	<b>Anteil in %</b>	<b>Anteil in €</b>
Mölln/Breitenfelde	45,94	39.874,21 €
Ratzeburg	36,15	31.376,86 €
Lauenburgische Seen	7,65	6.639,92 €
Sandesneben / Nusse	6,85	5.945,55 €
Berkenthin	3,41	2.959,75 €
<b>Summe</b>	<b>100</b>	<b>86.796,29 €</b>

## 4. Kosten für Dienstfahrten

Nach § 8 des Vertrags über die Archivgemeinschaft werden die Dienstfahrten, die ausschließlich im Interesse einer der Vereinbarungsparteien liegen, von der jeweils veranlassenden Partei getragen. Nach dem Fahrtenbuch des Leiters der Archivgemeinschaft ergaben sich folgende Kosten für Dienstfahrten.

<b>Archiv</b>	<b>Gefahrene Kilometer</b>	<b>Gezahlte Erstattung</b>
Mölln/Breitenfelde	--	-- €
Ratzeburg	1.056	316,80 €
Lauenburgische Seen	255	76,50 €
Sandesneben/Nusse	779	233,70 €
Berkenthin	505	151,50 €
<b>Summe</b>	<b>2.595</b>	<b>778,50 €</b>

## 5. Kostenanteile der einzelnen Beteiligten

<b>Archiv</b>	<b>Ratzeburg</b>	<b>Lauenburgische Seen</b>	<b>Sandesneben/Nusse</b>	<b>Berkenthin</b>
Kosten aus 3.	31.376,86 €	6.639,92 €	5.945,55 €	2.959,75 €
Kosten aus 4.	316,80 €	76,50 €	233,70 €	151,50 €
<b>Summe</b>	<b>31.693,66 €</b>	<b>6.716,42 €</b>	<b>6.179,25 €</b>	<b>3.111,25 €</b>
Vorauszahlung im Jahr 2020	24.650,00 €	9,350,00 €	5.950,00 €	2.550,00 €
<b>Guthaben</b>		<b>2.633,58 €</b>	<b>€</b>	<b>561,25 €</b>
<b>Nachzahlung</b>	<b>7.043,66 €</b>		<b>229,25 €</b>	

Die ermittelten Guthaben bzw. Nachzahlungen werden aus buchungstechnischen Gründen nicht mit den Vorauszahlungen verrechnet und sind daher zu überweisen bzw. zu erstatten.

Wiegels

Bürgermeister

# Ö 11

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 10.03.2021

SR/BeVoSr/417/2021/1

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Astrid Jessen

FB/Aktenzeichen: 200.20.19

## Schulsozialarbeit; hier:Resolution Finanzierung durch das Land

### Zielsetzung:

Ausschöpfung aller Einnahmemöglichkeiten

### Beschlussvorschlag:

Der ASJS empfiehlt/ der Hauptausschuss empfiehlt und die Stadtvertretung beschließt, sich der dieser Vorlage beigefügten Resolution des Schulverbandes Albersdorf gegenüber dem Land Schleswig- Holstein anzuschließen.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 10.03.2021

Jakubczak, Lutz am 10.03.2021

Colell, Maren am 09.03.2021

### Sachverhalt:

Mit beigefügter E-Mail schildert der Schulverbandsvorsteher des Schulverbandes Albersdorf seine Gründe für die erneute Resolution gegenüber dem Land Schleswig-Holstein bzgl. Der Finanzierung der Schulsozialarbeit an den Schulen.

Um dieser Resolution mehr Nachdruck zu verleihen, ist es sinnvoll, wenn sich ihr möglichst viele Schulträger anschließen.

Der Schulverband Albersdorf bittet die Schulträger um Übersendung weiterer Resolutionen bis zum 31.03.2021, um diese dann gesammelt an das Land

Schleswig-Holstein weiterleiten zu können und der Angelegenheit so mehr Nachdruck zu verleihen.

Der Stadt Ratzeburg sind im Haushaltsjahr 2020 Personalkosten in Höhe von 84.661,71 € für die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule entstanden. Aufgrund einer Langzeiterkrankung eines Schulsozialarbeiters sind diese Kosten jedoch nicht aussagekräftig. - Im Normalfall wären Personalkosten in Höhe von rd. 107.000,- € entstanden. - Das Land hat sich an den Personalkosten 2020 mit einer Förderung über § 28 FAG in Höhe von 24.653,31 € beteiligt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Arbeitszeitänderungen der Mitarbeiter/innen werden in diesem Jahr für die Schulsozialarbeit an der Lauenburgischen Gelehrtenschule ca. 98.200,- € Personalkosten anfallen.

Die Verwaltung sieht in der Schulsozialarbeit eine originäre Aufgabe des Landes und empfiehlt, sich der Resolution des Schulverbandes Albersdorf anzuschließen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: siehe Sachverhalt

### **Anlagenverzeichnis:**

2 E-Mails des Schulverbandes Albersdorf  
Resolution des SV

**mitgezeichnet haben:**

# Ö 11

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

seit Jahren finanzieren wir als Schulträger die Kosten für die Schulsozialarbeit in unseren Schulen, dies sind nicht ursprüngliche Aufgaben eines Schulträgers.

Viele Schulträger müssen diese Kosten über die Schulverbands- oder Amtsumlage an die angeschlossenen Gemeinden weiterleiten.

Wir als Schulverband Albersdorf haben immer die Wichtigkeit dieser Aufgabe erkannt und entsprechend die Stunden kontinuierlich an den einzelnen Schulen erhöht. Wir sehen die professionell durchgeführte soziale Arbeit in unseren Schulen und die Kinder und Jugendlichen, die dort lernen und arbeiten. Auch die Präventionsarbeit ist ein fester Bestandteil dieser wichtigen Arbeit vor Ort.

Dies kann aber nicht immer so weitergehen.

Wir sehen das Land in der Pflicht, diese Kosten für die Schulsozialarbeit zu übernehmen. Es kann nicht sein, dass das Land immer Projekte anschiebt und dann die Träger auf den Kosten sitzen lässt.

Gerade jetzt bei den Haushaltsberatungen ist es wieder deutlich geworden, welche finanziellen Lasten die Schulträger für die Schulsozialarbeit aufwenden müssen.

Der Schulverband Albersdorf hat bereits vor Jahren eine Resolution verabschiedet und an die zuständigen Stellen weitergeleitet. Eine Änderung hat sich nicht ergeben.

In der Anlage befindet sich eine erneute Resolution, die wir als Schulverband Albersdorf verabschiedet haben.

Diese Resolution geht jetzt an alle Schulträger in Schleswig-Holstein mit der Bitte, diese ebenfalls zu verabschieden und an die entsprechenden Stellen weiter zu leiten.

Wir als Schulträger sollten gegenüber dem Land den Druck erhöhen, im nächsten Jahr sind Landtagswahlen. Das sollten unsere Politiker nicht vergessen. Nur gemeinsam haben wir eine Chance, etwas zu ändern.

Die Schulsozialarbeit ist zum Wohle unserer Kinder – und gerade dafür sollte genügend Geld vorhanden sein.

Bitte unterstützen Sie diese Resolution.

Über eine kurze Mitteilung, wer sich unserer Resolution angeschlossen hat, wäre ich dankbar.

Bleiben Sie alle Gesund.

Ich wünsche allen schöne Adventstage, wenn auch dieses Jahr anders, ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes neues Jahr.

Beste Grüße

Jörn Bartelt

-----  
Schulverbandsvorsteher

Jörn Bartelt

0157 - 77927403

**Verwaltung**  
Amt Mitteldithmarschen  
04832 – 9597 – 242

**Von:** Hamdorf  
**Gesendet:** Montag, 1. März 2021 09:00  
**An:** Colell; Jessen  
**Betreff:** WG: Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit  
**Anlagen:** RESOLUTION.doc



Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Rathaus | Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Verwaltungsleitung  
Tel. (04541) 80 00 – 108  
hamdorf@ratzeburg.de  
www.ratzeburg.de

---

**Von:** stadt  
**Gesendet:** Montag, 1. März 2021 07:55  
**An:** Hamdorf <Hamdorf@Ratzeburg.de>  
**Betreff:** WG: Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit

---

**Von:** [verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de](mailto:verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de) <[verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de](mailto:verbandsvorsteher@schulverband-albersdorf.de)>  
**Gesendet:** Samstag, 27. Februar 2021 09:38  
**An:** [info@lauenburg.de](mailto:info@lauenburg.de); [nicole.dohrmann@stadt-luetjenburg.de](mailto:nicole.dohrmann@stadt-luetjenburg.de); [stadt@moelln.de](mailto:stadt@moelln.de); [info@neustadt-holstein.de](mailto:info@neustadt-holstein.de);  
[info@amt-suedtondern.de](mailto:info@amt-suedtondern.de); [info@norderstedt.de](mailto:info@norderstedt.de); [info@stadt-oldenburg.landsh.de](mailto:info@stadt-oldenburg.landsh.de);  
[info@stadtverwaltung.pinneberg.de](mailto:info@stadtverwaltung.pinneberg.de); [info@quickborn.de](mailto:info@quickborn.de); **stadt** <[stadt@Ratzeburg.de](mailto:stadt@Ratzeburg.de)>;  
[Hauptamt@reinbek.landsh.de](mailto:Hauptamt@reinbek.landsh.de); [info@stadt-reinfeld.de](mailto:info@stadt-reinfeld.de); [info@rendsburg.de](mailto:info@rendsburg.de); [rathaus@stadt-schenefeld.de](mailto:rathaus@stadt-schenefeld.de);  
[stadt@schleswig.de](mailto:stadt@schleswig.de); [info@schwarzenbek.de](mailto:info@schwarzenbek.de); [info@stadt-schwentinental.de](mailto:info@stadt-schwentinental.de); [stadtverwaltung@toenning.de](mailto:stadtverwaltung@toenning.de);  
[info@tornesch.de](mailto:info@tornesch.de); [info@stadt-uetersen.de](mailto:info@stadt-uetersen.de); [info@wahlstedt.de](mailto:info@wahlstedt.de); [info@stadt.wedel.de](mailto:info@stadt.wedel.de); [info@amt-achterwehr.de](mailto:info@amt-achterwehr.de);  
[amtsverwaltung@amt-arensharde.de](mailto:amtsverwaltung@amt-arensharde.de); [post@amt-bokhorst-wankendorf.de](mailto:post@amt-bokhorst-wankendorf.de); [Info@amt-boostedt-rickling.de](mailto:Info@amt-boostedt-rickling.de);  
[mail@amt-breitenfelde.de](mailto:mail@amt-breitenfelde.de); [amt@burg-st-michaelisdonn.de](mailto:amt@burg-st-michaelisdonn.de)  
**Betreff:** Gemeinsame landesweite Resolution zur Schulsozialarbeit

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

nach wie vor erreichen uns viele unterschriebene Resolutionen. Hierfür meinen besten Dank.

In vielen Tageszeitungen und auch in Radioberichten wurde über unsere landesweite Resolution berichtet.

Es gibt aber auch noch viele Schulträger, die sich noch nicht dieser Resolution angeschlossen haben. Mit dieser Mail möchten wir noch einmal darauf hinweisen, dass bis zum **31. März 2021** unsere begonnene Kampagne läuft.

Derzeitig laufen die Vorbereitungen für die Übergabe (Mitte/Ende April 2021) an unseren Ministerpräsidenten. Wir stehen in Verbindung mit Funk und Fernsehen, damit wir eine breite Öffentlichkeit erreichen können.

In der Anlage haben wir die Resolution noch einmal angehängt.

Weitere unterschriebene Resolutionen können gern geschickt werden. Wir sammeln fleißig weiter.

**Adresse**

Amt Mitteldithmarschen  
Schulverwaltung  
Hindenburgstraße 18  
25704 Meldorf

oder per Mail an [j.hoffmann@mitteldithmarschen](mailto:j.hoffmann@mitteldithmarschen) oder [joern.bartelt@schulverband-albersdorf.de](mailto:joern.bartelt@schulverband-albersdorf.de)

Bleiben Sie alle gesund.

Beste Grüße

Jörn Bartelt

-----  
**Schulverbandsvorsteher**

Jörn Bartelt  
0157 - 77927403

**Verwaltung**

Amt Mitteldithmarschen  
Hindenburgstraße 18  
25704 Meldorf  
04832 – 9597 – 242

## RESOLUTION

### **Finanzierung der Schulsozialarbeit umfänglich sicherstellen**

Der ..... fordert das Land Schleswig- Holstein auf, die Schulsozialarbeit/Sozialpädagogische Betreuung an Schulen dauerhaft und umfänglich finanziell sicherzustellen.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und der daraus folgenden Probleme in den Schulen, macht es dringend erforderlich, die Fachkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Schulen auszubauen.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind an allen Schulen fortzusetzen und auszubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten oder Schulformen ist heute nicht mehr zu rechtfertigen; an allen Schulen, auch an Grundschulen, besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

In den vergangenen Jahren hat sich zwar das Land an einer Minimalfinanzierung beteiligt, die Hauptfinanzierung der Schulsozialarbeit haben die Schulträger übernommen, da sie vermehrt Anträge auf Erhöhung der Schulsozialstunden bekamen. Eine Aufgabe, die nicht deren primärer Auftrag ist, sondern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen übernommen wurde. Zurzeit wird der erhöhte Bedarf an Schulsozialarbeit über die angeschlossenen Gemeinden mitfinanziert. Ein Zustand, der nicht länger tragbar ist.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit sowie die Gegebenheiten an den einzelnen Schulen stellen die Schulträger immer wieder vor verschiedene Herausforderungen.

Die Schulsozialarbeit benötigt Kontinuität, Beständigkeit und eine verlässliche Präsenz in der Schule, um tragfähige Beziehungen als Basis für ihr sozialpädagogisches Handeln herzustellen. Des Weiteren sind die genannten Faktoren notwendig, um in Krisenfällen eine Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Immer deutlicher wird in diesem Kontext die Elternarbeit. Gespräche in der Schule oder bei Hausbesuchen sind zum Teil unumgänglich.

Nur wenn eine finanzielle Absicherung durch das Land gewährleistet ist und diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schulsozialarbeit den beschriebenen Mehrwert darstellen.



# SCHULVERBAND RATZEBURG DIE SCHULVERBANDSVORSTEHERIN

[ Schulverband Ratzeburg | Unter den Linden 1 | 23909 Ratzeburg ]

Ministerium für  
Bildung, Wissenschaft und Kultur  
Brunswiker Str. 16 - 22  
24105 Kiel

Frau: Jessen  
E-Mail : jessen@ratzeburg.de  
Telefon: 04541 80 00-141  
Telefax: 04541 80 00-9141

Aktenzeichen: 200.20.19

Ratzeburg, 12. Januar 2021

## **Aufruf an die Landesregierung zur umfänglichen Sicherstellung der Finanzierung der Schulsozialarbeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

in ihrer Sitzung am 16.12.2020 hat die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Ratzeburg beschlossen, nachstehende Resolution an die Landesregierung des Landes Schleswig-Holstein zu übersenden:

### **Resolution des Schulverbandes Ratzeburg**

Der Schulverband Ratzeburg fordert das Land Schleswig-Holstein auf, die Schulsozialarbeit / sozialpädagogische Betreuung an Schulen dauerhaft und umfänglich finanziell sicherzustellen.

Die Veränderungen in der Gesellschaft und in den Lebensbedingungen der Kinder und Jugendlichen und der daraus folgenden Probleme in den Schulen, macht es dringend erforderlich, die Fachkompetenz von sozialpädagogischen Fachkräften in allen Schulen auszubauen.

Einer zunehmenden Anzahl an Jugendlichen gelingt kein angemessener und bestmöglicher Schulabschluss, sie finden keinen Zugang zur Arbeitswelt, weil sie oft an mangelnder Unterstützung und ausreichender erzieherischen Begleitung in ihrer persönlichen Entwicklung scheitern. Diese Aufgaben werden inzwischen vielfach von der Schulsozialarbeit übernommen.

Die Angebote der Schulsozialarbeit sind an allen Schulen fortzusetzen und auszubauen. Eine Beschränkung auf bestimmte Schularten oder Schulformen ist heute nicht mehr zu rechtfertigen; an allen Schulen, auch an Grundschulen, besteht ein Bedarf an sozialpädagogischer Unterstützung.

**Öffnungszeiten Rathaus:**  
Mo.-Fr. 08.00 – 12.00 Uhr  
Do. 14.00 – 18.00 Uhr  
sowie nach Vereinbarung

**Konten der Stadtkasse Ratzeburg für den Schulverband:**

**Kreissparkasse Ratzeburg**

IBAN: DE76 2305 2750 0000 1163 00  
BIC: NOLADE21RZB

**Raiffeisenbank Ratzeburg**

IBAN: DE32 2006 9861 0000 0300 07  
BIC: GENODEF1RRZ

**Raiffeisenbank Südstormarn Mölln eG**

IBAN: DE72 2006 9177 0003 0000 60  
BIC: GENODEF1GRS

In den vergangenen Jahren hat sich zwar das Land an einer Minimalfinanzierung beteiligt, die Hauptfinanzierung der Schulsozialarbeit haben die Schulträger übernommen, da sie vermehrt Anträge auf Erhöhung der Schulsozialstunden bekamen. Eine Aufgabe, die nicht deren primärer und zugewiesener Auftrag ist, sondern zum Wohle der Kinder und Jugendlichen übernommen wurde. Zurzeit wird der erhöhte Bedarf an Schulsozialarbeit über die angeschlossenen Gemeinden mitfinanziert. Ein Zustand, der länger nicht tragbar ist.

Das umfangreiche Arbeitsfeld der Schulsozialarbeit sowie die Gegebenheiten an den einzelnen Schulen stellen die Schulträger immer wieder vor verschiedene Herausforderungen.

Die Schulsozialarbeit benötigt Kontinuität, Beständigkeit und eine verlässliche Präsenz in der Schule, um tragfähige Beziehungen als Basis für ihr sozialpädagogisches Handeln herzustellen. Des Weiteren sind die genannten Faktoren notwendig, um in Krisenfällen eine Beratung und Betreuung zu gewährleisten. Immer deutlicher wird in diesem Kontext die Elternarbeit. Gespräche in der Schule oder bei Hausbesuchen sind zum Teil unumgänglich.

Nur wenn eine finanzielle Absicherung durch das Land gewährleistet ist und diese Voraussetzungen gegeben sind, kann die Schulsozialarbeit den beschriebenen Mehrwert darstellen.

Für Ihre Mühe danke ich Ihnen schon jetzt recht herzlich.

Mit freundlichen Grüßen



Stricker  
-Schulverbandsvorsteherin-

# Ö 12

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.03.2021

SR/BeVoSr/381/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Weindock, Ralf

FB/Aktenzeichen: 030 03/2021

## Haushaltsplan 2021; hier: Stellenplan 2021

### Zielsetzung:

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist der Stellenplan ein wesentlicher Bestandteil des Haushaltsplanes und ist demzufolge im Rahmen der Beratungen zum Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 zu beschließen.

### Beschlussvorschlag:

**1. Der Finanzausschuss empfiehlt** der Stadtvertretung, den Stellenplan 2021 gemäß Entwurf (10.02.2021) zur Vorlage zu beschließen.

**2. Der Hauptausschuss beschließt,**

a) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit keinem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen.

alternativ:

b) die Beschlussempfehlung des Finanzausschusses mit folgendem eigenen Beschlussvorschlag zu ergänzen:

.....

**3. Die Stadtvertretung beschließt** auf Empfehlung des Finanzausschusses und des Hauptausschusses - ohne / mit Ergänzung -, den Stellenplan 2020 gemäß Entwurf (10.02.2021) zur Vorlage.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.03.2021

Jakubczak, Lutz am 18.02.2021

**Sachverhalt:**

Der Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, die Beratungen zum Haushaltsplan 2021 mit sämtlichen Unterpunkten (darunter auch der Stellenplan 2021) von der Tagesordnung abzusetzen, da das vorgelegte Zahlenmaterial angesichts der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen sowie der ebenso noch nicht absehbaren Größenordnungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (u. a. KiTa-Reform) noch nicht genug aussagekräftig sei, um eine Beschlussempfehlung für den Haushalt 2021 auszusprechen. Um die Planungen auf eine verlässlichere Basis stellen zu können, sollte der Haushaltsentwurf stattdessen erst Anfang 2021 beraten werden. Demgemäß wurden die diesbezüglichen Beratungen auch in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2020 und in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020 von der Tagesordnung abgesetzt.

Da der Stellenplan 2021 jedoch auch einige dringende Personalmehrbedarfe ab 2021 enthält, hat die Stadtvertretung in Ihrer Sitzung am 14.12.2020 gleichzeitig noch einen III. Nachtragsstellenplan 2020 beschlossen, der lediglich die erforderliche Stundenaufstockung um 9,00 Wochenstunden für den Fachbereich Finanzen (zu lfd. Nr. 22) und den dringenden Bedarf für eine weitere Stelle als Stadtplaner/in für den Fachdienst Hochbau und Planung (zu lfd. Nr. 93) beinhaltet.

Der dieser Vorlage -auf Basis des III. NT-Stellenplanes 2020- nunmehr beigefügte neue Entwurf (Stand 10.02.2021) des Stellenplan 2021 enthält darüber hinaus zwischenzeitlich weitere (aktuell) eingetretene Veränderungen in der gegenwärtigen Personalplanung und -entwicklung sowie in sechs Fällen vorzunehmende Anpassungen für die Eingruppierung von Tarifbeschäftigten nach den tarifrechtlichen Eingruppierungsmerkmalen aufgrund von in 2020 durchgeführten Stellenbewertungen (Erst- und Neubewertungen) durch ein externes Stellenbewertungsunternehmen.

Bei Berücksichtigung der von der Verwaltung vorgebrachten Personalmehrbedarfe und -/Einsparungen ergibt sich -abweichend vom III. Nachtragsstellenplan 2020- eine halbe Stelle mehr (+19,50 Wochenstunden zu lfd. Nr. 46). Die Anzahl der in Vollzeit gerechneten Stellen erhöht sich somit von bisher 83,93 auf sodann 84,43 Vollzeitstellen. Die ausführlichen Begründungen zu den einzelnen Mehrbedarfen sind in der dieser Vorlage als Anlage beigefügten Aufstellung dargestellt.

Die jeweiligen Veränderungen sind im beigefügten Entwurf farblich (gelb) wie folgt gekennzeichnet:

### **Eingruppierungen (Höhergruppierungen) gemäß Stellenbewertungen:**

#### **Zu lfd. Nr. 2 (Assistenz des Bürgermeisters (Vorzimmer))**

Der StelleninhaberIn sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100 Prozent gründliche sowie im Wege der Gesamtbetrachtung gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 50% aller Arbeitsvorgänge erfüllt. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9a** nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

#### **Zu lfd. Nr. 17 (Betriebswirtin)**

Durch zwischenzeitliche Umbesetzung der bisherigen StelleninhaberIn (lfd. Nr. 16) per Organisationsverfügung wurde die bislang unbesetzte Stelle nunmehr zum 01.01.2021 mit einer Betriebswirtin (Bachelor of Arts) besetzt und die „Projektsteuerung Doppik“ somit sichergestellt werden kann.

#### **Zu lfd. Nrn. 30, 31 und 32 (Verkehrsüberwachung „ruhender Verkehr“)**

Den Stelleninhaberinnen sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% schwierige Tätigkeiten erfordern. Nach der Entgeltordnung, Teil A (Allgemeiner Abschnitt), Abschnitt I, Ziffer 3., sind Beschäftigte der Entgeltgruppe 3 mit schwierigen Tätigkeiten in die Entgeltgruppe 4,

Fallgruppe 2, eingruppiert. **Die Eingruppierungen erfolgen daher in die Entgeltgruppe 4, Fallgruppe 2**, nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durch-geschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

#### **Zu lfd. Nr. 39 (Empfangsbereich Bürgerservice)**

Dem Stelleninhaber sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% gründliche sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 9,5% aller Arbeitsvorgänge erfüllt, was jedoch keinen Einfluss auf das Bewertungsergebnis hat. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 6, Fallgruppe 2**, nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

#### **Zu lfd. Nr. 43 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)**

Der Stelleninhaber sind Tätigkeiten zugewiesen, die zu 100% gründliche sowie gründliche und vielseitige Fachkenntnisse erfordern. Zudem ist das Tätigkeitsmerkmal der selbständigen Leistungen mit einem Zeitanteil von 84% aller Arbeitsvorgänge erfüllt. **Die Eingruppierung erfolgt daher in die Entgeltgruppe 9a** nach der Entgeltordnung, Anlage 1, Teil A I.3. der durchgeschriebenen Fassung des TVöD für den Bereich Verwaltung im Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (TVöD-V) vom 07. Februar 2006 in der Fassung der Änderungsvereinbarung Nr. 14 vom 30. August 2019.

Für die Stellen Nr. 30-32, 39 und 43 lagen bislang keine Stellenbewertungen vor, so dass diese nunmehr erstmalig bewertet worden sind. Die Gleichstellungsbeauftragte und der Personalrat der Stadt Ratzeburg wurden beteiligt und haben den vorstehenden Höhergruppierungen zugestimmt.

Die aus den Höhergruppierungen resultierenden Personalmehrkosten für das Jahr 2021 betragen rd. 24.800,00 € und sind in den Personalkosten (SN 01) bereits enthalten.

#### **Zu lfd. Nr. 46 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)**

Die Stelleninhaber wurde am 01.06.1998 bei der Stadt Ratzeburg in unbefristeter Vollzeitbeschäftigung (39 Wochenstunden) eingestellt und ist seither als Sozialhilfe-Sachbearbeiterin tätig. Nach der Inanspruchnahme von gesetzlichen Elternzeiten hat die Stelleninhaber im Januar 2015 ihre Arbeit als Sozialhilfesachbearbeiterin wieder aufgenommen, und zwar zunächst in befristeter Teilzeit nach § 11 Abs. 1 Sätze 2, 3 TVöD mit gegenwärtig 19,50 Wochenstunden (§ 11 Abs. 1 begründet zugleich das gesetzliche Rückkehrrecht in die Vollzeitbeschäftigung nach Beendigung der befristeten Teilzeitbeschäftigung). Da die Stelleninhaber nunmehr eine erneute Befristung beantragt hat, und zwar gleichzeitig mit der Option einer Stundenaufstockung im Rahmen der Homeoffice-Möglichkeit bis hin zur Rückkehr in die Vollzeitbeschäftigung, schlägt die Verwaltung vor, die seinerzeit im Stellenplan 2015 lediglich mit 19,50 Wochenstunden (0,5 Stelle) ausgewiesene Stelle nunmehr grundsätzlich wieder in Vollzeit einzurichten.

#### **Zu lfd. Nrn. 48-50 (Sachbearbeitung Sozialhilfe im Fachdienst Soziales)**

Die seit dem 01.01.2005 im Wege der Personalgestellung zum Jobcenter abgeordneten Beschäftigten der Stadt Ratzeburg (im Rahmen der Sozialhilfesachbearbeitung zur damaligen ARGE -Arbeitsgemeinschaft für Beschäftigung und Grundsicherung im Kreis Herzogtum Lauenburg) sind nunmehr abschließend zum 01.01.2021 in den Dienst der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, und damit auch in den dortigen Stellenplan, übernommen worden. Damit entfällt ab 2021 auch eine weitere Ausweisung der Stellen im Stellenplan der Stadt Ratzeburg und können somit künftig wegfallen (entsprechende kw-Vermerke waren vorhanden).

#### **Personalmehrbedarfe 2021:**

**Zu lfd. Nr. 36 (Zweite Stelle „Hauptamtl. Gerätewart/in“ FF Ratzeburg)**

Es besteht weiterhin der Bedarf an einer/einem zweiten hauptamtl. Gerätewart/in (siehe ausführliche Begründung lt. Auflistung Stellenbedarfe gem. Anlage).

Mehrkosten: 46.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 5 TVöD).

**Zu lfd. Nr. 85 (weitere Sachbearbeitung Bauverwaltung/Liegenschaften)**

Mehrkosten: 52.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 8 TVöD)

**Zu lfd. Nr. 91 (Zweite Hausmeisterstelle)**

Mehrkosten: 24.400,00 € (+ 39 Stunden = 1 Vollzeitstelle, EG 5 TVöD)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: -siehe Sachverhalt-

**Anlagenverzeichnis:**

- Stellenplan 2021 (Entwurf vom 10.02.2021)
- Stellenplan 2021 (Ursprungsentwurf vom 04.11.2020)
- Aufstellung/Begründung Personalmehrbedarfe 2021



# Begründung des zusätzlichen Stellenbedarfs 2021

## Fachbereich 2

Hier soll keine Stellenmehrung erfolgen. Durch die Besetzung der bereits vorhandenen **Stelle 17** (Betriebswirt/in) kann die Projektsteuerung Doppik abgesichert werden. **Auf der Basis der Entgeltgruppe 11 entstehen Mehrkosten in Höhe von ca. 75.200,00 €.**

Um die aufwändige Erfassung im Rahmen der Einführung der Doppik sicherzustellen, ist geplant, die **Stelle 22** mit einer vollen Stundenzahl (von 30 auf 39 Wochenstunden) aufzustocken. Hierdurch entstehen **Mehrkosten in Höhe von ca. 11.300,00 €**

## Fachbereich 3

Hier besteht der Bedarf einer **weiteren Stelle Feuerwehrgerätewart.**

Das Tätigkeitsfeld des Gerätewarts umfasst folgende Aufgabenbereiche und Arbeitsminuten:

### **Bereich**

Atemschutz	24.610
Fahrzeuge	110.895
Ausstattung und Geräte	41.305
Sonstige Aufgaben	79.665
PSA	14.200
<b>Gesamtminuten</b>	<b>270.675</b>

Die Ermittlung der Aufgabenbereiche und Arbeitsminuten erfolgte auf der Grundlage von Daten der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt). Derzeit müssen diese Aufgaben durch eine Gerätewartstelle (92.664 Arbeitsminuten inklusive Urlaubs-/Krankheits- und Feiertage) abgedeckt werden. In den Arbeitsminuten sind noch keine Abwesenheitszeiten für die Teilnahme an Einsätzen während der Arbeitszeit erfasst. Da die Einrichtung der 2. Gerätewartstelle für 2020 nicht erfolgte, konnten und können nicht mehr alle Aufgabenbereiche vollständig abgedeckt werden. Um die Einsatzfähigkeit der Fahrzeuge und Gerätschaften sicherzustellen, musste u. a. auch der feuerwehrtechnische Sachbearbeiter die Aufgaben vom Gerätewart übernehmen, sodass auch in diesen Tätigkeitsfeldern Vakanzen entstanden.

Probleme entstehen derzeit bei

- den Prüfungen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV)
- den Feuerwehrfahrzeugen (Überführungsfahrten, Einhaltung und Terminierung der Prüfungen, sowie Dokumentation nach DGUV)
- Atemschutz (Einhaltung der monatlichen und halbjährlichen Prüfungen der Atemschutzgeräte)
- Inventarisierung und Vermögenserfassung
  - Dokumentation der Fahrleistungsberichte, Kilometerstände der Fahrzeuge/Betriebsstunden der Boote)
  - Feuerwehrtechnischen Ausrüstung (vollständige Inventarisierung und Ausgabe der persönlichen Schutzausrüstung)
  - Fortschreibung der Inventarisierung
- Datenpflege in FOX 112 (Erfassung der Prüftermine TÜV, AU, sowie Kilometerstände/ Betriebsstunden, etc.)
- Haustechnik (Eigenkontrolle der Abscheideanlage, sowie Hallenreinigung)
- Einweisung und Anleitung der Kameradinnen/ Kameraden (Pumpen, sowie Aggregate)
- Brandschutzerziehung und -aufklärung

Da der Aufwand an Arbeitsminuten in sämtlichen Bereichen für eine Stelle überschritten wird, überschneiden sich die Tätigkeitsfelder auch in den Stellenbeschreibungen bei beiden Geräte-

wartstellen. Dennoch gibt es Unterschiede, sodass durch Schaffung einer 2. Gerätewartstelle mehr Aufgaben vollständig abgedeckt werden können und somit der Dienstbetrieb der Feuerwehrwache sichergestellt wird.

Für die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes ist es unabdinglich, dass alle Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände, die vorgeschriebenen Prüfungen nach DGUV erhalten. Eine Fremdvergabe an Dritte (z. B. Bauhof, KfV) wurde bereits angefragt und ist nicht möglich. Die Kontrolle der Abscheideanlage kann durch eine Firma erfolgen. Die Kosten sind höher als die hiesigen Personalkosten.

Zusätzliche Personalkosten: ca. 46.400,00 €

## **Fachbereich 6**

### **Fachdienst 61 (Hochbau und Planung)**

Im Fachdienst Hochbau und Stadtplanung besteht dringender Bedarf für eine weitere Stelle Stadtplaner/in. Durch die Vielzahl der in der Vergangenheit angeschobenen Projekte ist die Bewältigung dieser Aufgaben durch eine einzelne Person nicht mehr gewährleistet.

Allein im Rahmen der Städtebauförderung liegen 18 laufende Projekte vor, die aufgrund des personellen Engpasses auf Dauer nicht dem jeweiligen Thema entsprechend bearbeitet werden können. Hinzu kommt der reguläre tägliche Arbeitsanfall, wie Bearbeitung von Bauanträgen, Beratung von Bauvorhaben, Sitzungsvor- und Nachbereitung, Haushalts- und Kassenangelegenheiten. Aufgrund des immensen Umfangs der Projekte muss von einer langfristigen Überlastung des Aufgabengebiets ausgegangen werden.

Der Dienststelle liegt eine Überlastungs-/Gefährdungsanzeige der Stelleninhaberin sowie ein Initiativantrag des Personalrats vom 26.08.2020 auf Stellenmehrung vor. Über einen solchen Initiativantrag nach § 56 Mitbestimmungsgesetz ist gem. Abs. 5 unverzüglich zu entscheiden. Aufgrund der derzeitigen Lage auf dem Fachkräftemarkt verspricht eine befristete Ausschreibung im Rahmen der Befugnisse des Bürgermeisters (6 Monate) keinerlei Aussicht auf Erfolg, so dass mit dem Personalrat eine Übereinkunft erzielt werden konnte, die Beratungen zum Stellenplan 2020 abzuwarten. Dennoch besteht akuter Handlungsbedarf.

Die Mehrkosten für eine weitere Stelle Stadtplanung nach EG 11 belaufen sich auf ca. 69.400,00 €

### **Fachdienst 60 (Bauverwaltung/Liegenschaften)**

Mit der Organisationsverfügung vom 20.04.2017 wurden innerhalb des Fachbereiches Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften –FB6– die Fachdienste Liegenschaften und Bauverwaltung durch Zusammenlegung zu dem neuen Fachdienst „Liegenschaften und Bauverwaltung“ neu gegliedert. Anlass war das Ausscheiden des Leiters des Fachdienstes Liegenschaften aus dem Dienst. Zweck war die Kompensierung des Verlusts bei gleichzeitiger Einsparung von Haushaltsmitteln. Die Stelle war seinerzeit mit der Entgeltgruppe 11 (EG11) dotiert und ist danach im Stellenplan nach EG 9 umgewandelt worden, eine vorhandene EG9-Stelle wurde nach EG 6 herabgestuft. Die heutige Stelle FDL 60 ist derzeit im Stellenplan mit Entgeltgruppe 9c angegeben; der Stelleninhaber hat eine Höhergruppierung nach EG 11 beantragt.

Die gesamte Verwaltungstätigkeit des Fachdienstes Bauverwaltung/ Liegenschaften ruht z.Z. auf den Schultern des FDL und einer Verwaltungsangestellten in Vollzeit sowie einer weiteren Verwaltungsangestellten in Teilzeit (30 Wochenstunden). Es sollen somit heute von 3 Personen (EG9, EG 6 und EG 6) Arbeiten erledigt werden, die noch 2015 durch 4 Personen bewältigt wurden. Eine verwaltungsfachliche Begleitung bzw. Unterstützung der ansonsten technisch geprägten Fachdienste im Fachbereich durch den FD 60 findet nur äußerst marginal statt.

Nach 2017 wurde dann unter Einarbeitung einer neuen (aus einem anderen Fachbereich kommenden) Mitarbeiterin (28 Wochenstunden) sowie der Mitarbeiterin aus dem Liegenschaftsbereich (Erhöhung von 30 auf 39 Wochenstunden) durch den Fachdienstleiter versucht, eine adäquate Bewältigung der anliegenden Arbeiten zu erreichen. Dies war nur bedingt möglich. Nach Einarbeitung und Erlangung einer gewissen Routine wurde eine Kollegin dann in den Bereich „Soziales“ versetzt und 2019, nach

einer kurzen Vakanz, dem Fachdienst wieder eine neue Kollegin (30 Wochenstunden) nach deren Rückkehr aus dem Erziehungsurlaub zugewiesen. Nach der erneuten Schwächung des Fachdienstes durch die Dienststelle gelingt es bis heute nicht, die Erledigung der anliegenden Arbeiten in allen Bereichen des Fachdienstes anspruchsgerecht zu bewerkstelligen. Dies ist auch zukünftig mit der vorhandenen Personalausstattung und bei einem regelmäßigen Ausfall der einen oder auch der anderen Mitarbeiterin durch Krankheit nicht zu erwarten.

Der Fachdienstleiter hat gegenüber der Fachbereichsleitung eindringlich seine Arbeitsüberlastung deutlich gemacht und wird dies auch gegenüber der Dienststelle in Form einer entsprechenden Gefährdungs-/ Überlastungsanzeige bekanntgeben.

In die jüngere Vergangenheit geblickt, muss festgestellt werden, dass der Bereich Bauverwaltung/ Liegenschaften in den letzten 15 Jahren kontinuierlich verkleinert und geschwächt wurde – von insgesamt 6,5 Stellen in 2006 über 5 Stellen in 2011, 4 Stellen in 2015 auf heute 2,77 Stellen (2020).

Derzeit verhält es sich so, dass der Fachdienstleiter alle höherwertigen Tätigkeiten allein zu bewältigen hat, den hohen Arbeitsanfall aber trotz hohen Arbeitseinsatzes nicht bewältigen kann – objektiv nicht, aber auch nicht aus seiner eigenen Sicht und nicht zu seiner eigenen Zufriedenheit. Vorausschauende und tieferegreifende Tätigkeiten sind derzeit nicht möglich. Im Gegenteil – derzeit kann, wenn überhaupt, nur noch auf den Arbeitsanfall reagiert werden

Es ist aus Sicht des Fachdienstes wie auch des Fachbereichs unabdingbar, dass hier eine zusätzliche Arbeitskraft benötigt wird und eingestellt werden muss. Um die notwendige Unterstützung bieten zu können, sollte die Stelle mit EG 8 resp. 9 dotiert sein. In der Anlage befindet sich eine kurze Beschreibung der etwaigen Tätigkeiten einer einzurichtenden Stelle.

Die Fachbereichsleitung bittet deshalb darum, schnellstmöglich tätig zu werden und dem Fachdienst 60 zusätzliches, den Anforderungen genügendes Personal zur Verfügung zu stellen.

**Zusätzliche Personalkosten bei EG 8: ca.52.400,00 €**

#### Kurze Beschreibung der einzurichtenden Stelle:

##### Allgemeine Verwaltungstätigkeiten/ allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

- Allgemeine Verwaltungsaufgaben für den Fachbereich
- Verwaltungsakte von Erlass bis Klageverfahren
- Erarbeiten von Satzungen, Richtlinien und Dienstanweisungen (ohne Kalkulation von Gebühren und Beiträgen)
- Mitwirkung bei Bürgerversammlung / Anhörungen
- Sitzungsdienst: Beratungsvorlagen, Sitzungsnachbereitung

##### Veranlagung von Ausbaubeiträgen

- Mitwirkung bei der Festlegung der beitragsfähigen Grundstücke, Kostenermittlung, Aufstellung des Beitragsverteilplanes mit Prüfung Eckgrundstücksvoraussetzung, übergroße Grundstücke
- Durchführung des Beitragserhebungsverfahrens, Mitwirkung beim Widerspruchsverfahren
- Mitwirkung beim Erlass von Gebühren- und Beitragssatzungen
- Vorbereitung bei Zahlungserleichterung wie z.B. Stundung, Erlass

##### Haushalts-, Kassen- u. Rechnungsangelegenheiten

- Mitarbeit bei den Haushaltsvoranschlägen, Nachträge und Übertragung der Haushaltsreste
- Rechnungsanordnungen

##### Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Bauvorhaben

- Submissionen durchführen
- Bürgschaften verwalten

##### Benennung von Straßen und Plätzen, Grundstücks- und Gebäudenummerierung

#### Mitwirkung bei Grundstücksangelegenheiten

- Veräußerung Kauf von Grundvermögen/Vermarktung sowie sonstige Grundstücksrelevanten Angelegenheiten
- Rechte der Gemeinde am Grundeigentum Dritter
- Miet- und Pachtverträge
- Vermittlung von städt. Wohnungen und von Wohnungen mit Belegungsrechten der Stadt
- Bestellung von Erbbaurechten und anderen Rechten
- Grundbuchangelegenheiten

#### **Fachdienst 60 (Bauverwaltung/Liegenschaften)**

**Es wird eine weitere Hausmeisterstelle benötigt.**

Vorabinformation: In der Vergangenheit wurde auf der Basis der geringfügigen Beschäftigung eine Hausmeistervertretung geregelt. Hierbei stellte sich heraus, dass die zur Verfügung stehenden Wochenstunden jedoch bei weitem nicht ausreichten und es sammelten sich Überstunden an. Um diesen arbeitsrechtlich nicht vertretbaren Zustand zu ändern wurde gemeinsam mit der Arbeitsagentur eine einvernehmliche Lösung gefunden, die es erlaubt, die entstandenen Überstunden abzubauen.

Die Aufgaben des im Stellenplan aufgeführten Hausmeisters beziehen sich hauptsächlich auf das Rathaus. Andere Gebäude müssen wegen fehlender Zeitkapazitäten in Wartung und Pflege vernachlässigt werden. Dazu gehören:

Kita Domhof

Ernst-Barlach Realschule (VHS)

Montessori Kita Inselhaus

Sämtliche Gebäude der Flüchtlingsunterbringung (zur Zeit 31 Wohnungen)

Außenstelle MC

Jugend- und Sportheim

Seit geraumer Zeit ist in öffentlichen Gebäuden besonders auf die Trinkwasserhygiene (Legionellen) zu achten. So sind mindestens alle 72 Stunden sämtliche Entnahmestellen bis zum Erreichen der Temperaturkonstanz zu spülen, damit das in den Leitungen befindliche Wasser ausgetauscht wird. Hier sind die Kita und die VHS als besonders sensible Bereiche zu nennen.

Weiterhin sind in sämtlichen Gebäuden die Sicherheitsanlagen (z.B. Rauchschutztüren) regelmäßig zu überprüfen (monatlich) und zu warten.

Hinzu kommt die Notwendigkeit einer Urlaubs- und Krankheitsvertretung.

Die Einstellung der bisherigen Vertretungskraft in ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis würde durch das Jobcenter für 36 Monate mit einem Zuschuss von 50 % der Personalkosten unterstützt werden (Eingliederungszuschuss). Die Personalkosten würden sich auf ca. 3.600,00 € monatlich (EG 5 Stufe 3) belaufen, abzüglich der 50% Förderung durch das Jobcenter (ca. 24.300,00 €) **belaufen sich die Kosten (städtischer Anteil) auf ca. 24.400,00 € jährlich** für die ersten 3 Jahre.

Auch für diese Stelle liegt der Dienststelle ein Initiativantragnach § 56 Mitbestimmungsgesetz des Personalrats vor.

#### **Erläuterung zum Initiativantrag nach § 56 MBG:**

Das Initiativrecht des Personalrats basiert auf dem Gedanken der Gleichberechtigung zwischen Dienststelle und Personalrat. Danach kann der Personalrat Anträge auf Durchführung von Maßnahmen an die Dienststelle richten. Dieses Initiativrecht erstreckt sich auf alle personellen, sozialen, organisatorischen und sonstigen innerdienstlichen Angelegenheiten. Bei Ablehnung des Antrags wird in der Regel die Einigungsstelle angerufen, die im Rahmen ihrer Befugnisse nach § 54 MBG über die Angelegenheit.

Im Falle des Stellenbedarfs im Fachdienst 61 liegt eine Gefährdungs-/Überlastungsanzeige vor. Inwieweit eine solche Anzeige unter die bindende Beschlussfassung der Einigungsstelle nach § 54 Abs. 4 Ziff. 4 MBG fällt, sei hier dahingestellt.

Im Auftrag  
gez. Jakubczak

## **Anlage zur Vorlage Stellenplan 2021 der Stadt Ratzeburg**

In der letzten Sitzung der Stadtvertretung wurde die Verwaltung um eine Übersicht des zukünftigen Stellenbedarfs gebeten. Hierzu wurden verwaltungsintern die einzelnen Fachbereiche aufgefordert, ihre Bedarfe zu melden und zu begründen. Dieser Aufforderungen sind die Fachbereiche in verschiedener Form nachgekommen, die Inhalte wurden durch den FB 1 zusammengefasst.

Die Inhalte werden durch die Verwaltungsleitung vollumfänglich unterstützt.

### **Fachbereich 1 (Zentrale Steuerung) Herr Jakubczak**

In diesem Fachbereich sind z.Zt. sämtliche Stellen besetzt, ein zusätzlicher Bedarf an Stellen ist, außer im IT- Bereich, derzeit nicht vorhanden.

Durch die berechtigten steigenden Ansprüche der Schulen in naher Zukunft ein Mehrbedarf an IT- Betreuung zu erwarten. Der städtische Stellenplan wird hier durch die Lauenburgischen Gelehrtenschule berührt. Derzeit kann der konkrete zeitliche Bedarf in einem laufenden Betrieb zwar noch nicht benannt werden, eine entsprechende Vorlage liegt Ihnen vor.

Darüber hinaus wird immer häufiger die Möglichkeit der Arbeit im Homeoffice in Anspruch genommen. Auch dafür ist eine zusätzlicher zeitlicher Betreuungsaufwand anzunehmen.

Die Stelle betriebliches Gesundheitsmanagement ist zwar im Stellenplan als Vollzeitstelle ausgewiesen, allerdings tatsächlich lediglich für 30 Std. wöchentlich besetzt worden. Hier zeichnet sich bereits jetzt ab, dass der volle wöchentliche Zeiteanteil benötigt wird, um die Aufgabenerfüllung, unabhängig der Covid 19 Pandemie, zu sichern. Allein die Gefährdungsanalysen der einzelnen Arbeitsplätze nehmen einen so großen Zeiteanteil in Anspruch, dass von einer lang andauernden Abarbeitung ausgegangen werden muss. Die Anpassung der Stundenzahl an die Ausweisung im Stellenplan ändert diesen jedoch nicht.

## **Fachbereich 2 (Finanzen) Herr Koop**

Die im Stellenplan (Stand: 3. NT-HH 2020) vakante Stelle Nr. 17 (Betriebswirt/in) konnte zum 01.01.2021 intern besetzt werden. Die Stellen Nr. 16 (39 Std., Haushaltssachbearbeitung) und 19 (20 Std., Steuern und Abgaben) sind unbesetzt und werden kurzfristig ausgeschrieben. Bei Wiederbesetzung dieser Stellen ergäbe sich ein Soll-/Ist-Verhältnis von 1:1. Mit diesem Personal dürfte dann eine angemessene Stellenbemessung erreicht werden, um die derzeitigen Aufgaben des Fachbereiches sachgerecht zu bewältigen.

### **Perspektivischer Ausblick**

Durch die Einführung der Doppik entstehen vorübergehend bis zur geplanten Umstellung des Buchführungssystems zum 01.01.2024 diverse und komplexe Vorarbeiten, u. a. muss das gesamte Anlage- und Umlaufvermögen wertmäßig erfasst und bewertet werden. Auch heterogene Besonderheiten, wie Verflechtungen zwischen den einzelnen Körperschaften, Beteiligungen etc. müssen im Sinne der gesetzlichen Anforderungen an einem Gesamthaushalt berücksichtigt werden. Für diese Aufgaben wird die Stelle Nr. 17 (Betriebswirtin) projektleitend und koordinativ eingesetzt. Die Einbindung und Mitwirkung einzelner Fachbereiche wird vorausgesetzt.

Perspektivisch entstehen ab 2024 (u. a. Beginn des doppischen Echtbetriebs) folgende zusätzliche Aufgaben im FB 2:

- Rückkehr zu einer zentralen Buchhaltung, da eine dezentrale Buchhaltung mit einer hohen Fehlerquote behaftet ist. Ein- und Ausgangsrechnungen werden dann nur noch dezentral vom zuständigen (Produkt-)Verantwortlichen (vor-)kontiert und sachlich und rechnerisch gezeichnet. Anschließend kommt der Beleg in die zentrale Buchhaltung, wo eine Plausibilitätsprüfung der vorgenommenen Kontierung erfolgt. Gleichzeitig wird von den Fachkräften der Buchhaltung geklärt, ob der Beleg an die Anlagenbuchhaltung abgegeben werden muss. Eine Trennung der Anordnung vom Vollzug ist weiterhin zu gewährleisten. Der Mehraufwand im Bereich der Stadtkasse kann zum aktuellen Zeitpunkt nicht beziffert werden. Ob die jetzige Stellenbemessung hierfür auskömmlich sein wird, wird sich erst im Echtbetrieb zeigen. Im interkommunalen Vergleich dürfte davon auszugehen sein, dass eine Personalaufstockung in diesem Bereich erforderlich wird (+ 1 Vollzeitstelle).
- Aufbau/Einführung einer Kosten- und Leistungsrechnung, Prozesse und Steuerung (Controlling sowie ggf. Risikomanagement). Die Wahrnehmung dieser Aufgaben könnte über die Stelle Nr. 17 (Betriebswirt/in) erfolgen.

- Grundsteuerreform 2025. Das geltende Modell für die Erhebung der Grundsteuer ist verfassungswidrig und darf nur noch übergangsweise bis Ende 2024 angewandt werden. Schleswig-Holstein wird sich voraussichtlich dem Bundesmodell für die Neufassung der Grundsteuer anschließen und auf die Nutzung der Länderöffnungsklausel verzichten. Nach derzeitigem Kenntnisstand dürften bei der kommunalen Betrachtungsweise keine zusätzlichen Zeitanteile entstehen, da die neuen Bewertungsrichtlinien vom Finanzamt zu beachten sind. Die Kommunen erheben wie bisher auf Grundlage eines Vorbescheids des Finanzamtes (Bemessungsmaßstab x Hebesatz). Lediglich mit erhöhten Nachfragen und Widersprüchen von Steuerpflichtigen ist zu rechnen.
- Mögliche Einführung der Kurabgabe. Die politisch zurzeit diskutierte Einführung einer Kurabgabe würde – bei paralleler Erhebung der bisherigen Tourismusabgabe – zu Mehraufwand im Bereich „Steuern und Abgaben“ führen. Schätzungsweise könnte dies zu einer Aufstockung der Stelle Nr. 20 (zurzeit 20 Wochenstunden) führen (+10 Stunden). Bei Abschaffung der Tourismusabgabe und der ersatzweisen Einführung der Kurabgabe dürften keine zusätzlichen Zeitanteile entstehen.
- Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand (§2b UStG). „Das Steuerrecht ist so kompliziert und undurchschaubar wie Nebel mit Sichtweite unter 50 Meter“ (Heinrich List, ehemaliger Präsident des Bundesfinanzhofs). Die Neuregelungen der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand führen zu enormen Anforderungen mit diversen Problemkreisen (ggf. Betriebsprüfungen, Abgrenzungsfragen im Bereich der Auftragsverwaltung (BgA, Zweckbetrieb etc.), steuerliche Umsatz- und Gewinnermittlung sowie Aufbau eines internen Kontrollsystems für steuerrelevante Sachverhalte). Für die Identifikation und Erfassung aller internen und externen Einflussfaktoren sowie der Randbedingungen im rechtlichen und steuerlichen Umfeld wird beschlussgemäß die Fa. TREUKOM beauftragt. Mittelfristig werden aber auch hier Personalentwicklungsmaßnahmen (Weiterentwicklung und Qualifizierung des vorhandenen Personals) sowie voraussichtlich auch eine Ergänzung des vorhandenen Personals durch Neueinstellung bzw. Stundenaufstockung erfolgen müssen. Die Fa. TREUKOM wird nach erfolgter Durchführung der beauftragten Leistungen Empfehlungen zu personellen Maßnahmen aussprechen. (+ n.n. Stellen).
- Mögliche Rückführung des Eigenbetriebs in den Kernhaushalt der Stadt. Bilanztechnisch ist das Vermögen von Eigenbetrieben nach den Grundsätzen des Handelsgesetzbuches (HGB) zu bewerten. Die Bewertung von Vermögensgegenständen nach den Maßregeln der GemHVO-Doppik weicht in aller Regel hiervon ab. In der Folge ist das Vermögen des Eigenbetriebs zu überprüfen und die Bewertung unter Umständen anzupassen. Dies kann mit bilanztechnischen Anpassungen (z. B. Sonderabschreibung) verbunden sein. Vorteile für die Rückführung des Eigenbetriebs wären, dass die im Eigenbetrieb anfallenden Verwaltungskosten sich deutlich minimieren ließen, u. a. dadurch, dass kein Wirtschaftsplan aufgestellt wird, kein Werkausschuss gebildet oder kein separater Jahresabschluss erstellt werden muss. Im Querschnittsbereich (insb. Finanzen, Personal, IT etc.) ließen sich die Aufgaben und deren Erledigung leichter bündeln; die Flexibilität bei der Gesamtfinanzierung der Aufgaben nimmt zu. Der für die Reintegration verbundene Arbeitsaufwand dürfte nur von vorübergehender Natur sein (ggf. temporäre Stundenaufstockung). Lediglich durch die Abwicklung der Buchhaltung im Hause entstünde im FB 2 zusätzlicher Personalbedarf, der jedoch zum aktuellen Zeitpunkt nicht bemessen werden kann.

### Fachbereich 3 (Bürgerdienste) Frau Denkewitz

Fachbereich 3 - Bürgerdienste						
Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
23	Verw.-Angestellte	0,82	12	Ab 13.07.2021 in Mutterschutz und anschließende Elternzeit		

FD Ordnungswesen						
Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
24	Verw.-Angestellte	1	9a	keine	Zulage nach 9 c	EG: 9a ? Siehe Stelle 42
25	Verw.-Angestellte	1	9a	keine		
26	Verw.-Angestellte	0,82	9a	keine		

neu	n.n.	0,5	?	Kontrolle nach den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen nach Gewährung von Anträgen der StVO, wenn diese Aufgabe nicht über den Straßenkontrolleur (FB 6) abgedeckt werden kann		
27	Verw.-Angestellter	0,75	9a	künftig Mehrstunden, wenn Besetzung 4. Überwachungskraft, da Fallzahlensteigerung		
28	Verw.-Angestellte/r	1	8	ggf. 9 a nach Stellenbewertung und Aufhebung der Befristung		
29	Flüchtlingskoordinatorin					
30	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	0,5	4			
31	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	0,5	4			
32	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	0,5	4			

33	Verkehrsüberwacherin		450,00 €	künftig unbefristet 19,5 Wochenstunden (4. Überwachungskraft) - zur Absicherung der Präsenz der Ordnungskräfte im Stadtgebiet, - Überwachung des ruhenden Verkehrs, - Vollziehung der neuen Stadtverordnung und - Generierung von Mehreinnahmen		
----	----------------------	--	-------------	--	--	--

#### **Freiwillige Feuerwehr**

Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
34	hauptamtl. Gerätewart	1	5	keine		
35	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	1	6	Stellenbewertungsverfahren läuft		
36	2. hauptamtlicher Gerätewart	1	5	Besetzung aufgrund der anfallenden Aufgaben sofort notwendig, Begründung liegt bereits vor		

#### **FD Bürgerservice**

#### **Standesamt**

Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
37	Standesbeamter	1	9c	keine		
38	Standesbeamtin	1	9c	evtl. Stundenreduzierung		
neu	3. Standesamtsstelle		9c	zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs bei Urlaubs- und Krankheitsvertretung ab 2022 (OZG) Umsetzung Digitalisierung Personenstandswesen - elektronische Sammelakte	Verlängerung des Minijobs ab 01.04.2021, sowie Schaffung einer 0,5 Stelle (17 bis 19,5 Wochenstunden) in 2021	
<b>Empfangsbereich</b>						
Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
39	Verw.-Angestellter	1	6	keine		
neu	Telefonist/in	0,5	?	zur Sicherstellung der telefonischen Erreichbarkeit des Rathauses		
<b>Einwohnermeldeamt</b>						
Lfd. Nr. St.Plan 2020	Name	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
40	Verw.-Angestellter	1	7	keine		
41	Verw.-Angestellter	1	7	keine		

FD Soziales						
Lfd. Nr. St.Plan 2020	Amts-/ Funktionsbezeichnung	Beschäftigte	EG	Änderung	Bemerkung	Änderung für Stellenplan 2021
42	Verw.-Angestellter	1	9a	keine	Zulage nach 9c	
43	Verw.-Angestellte	0,85	9a	keine	30 Wochenstunden	
44	Verw.-Angestellte	0,5	9c	Mehrstunden im Rahmen von Homeoffice von 15 auf 19,5 Übernahme eines weiteren Buchstabens der FDL (ca. 30 Fälle) zusammen mit Stelle Nr. 46 , damit die Systemarbeiten im vorhandenen Fachprogramm umfänglich umgesetzt werden können und somit wird das Abarbeiten der Fälle weiterhin optimiert wird.	befristete Teilzeit bis 31.05.2021	ab 01.06.2021 in Vollzeit, wenn keine Verlängerung Teilzeit
45	Verw.-Angestellte	1	9a	keine		

				Mehrstunden im Rahmen von Homeoffice von 19,5 auf 25 Übernahme eines weiteren Buchstabens der FDL (ca. 30 Fälle) zusammen mit Stelle Nr. 44, damit die Systemarbeiten im vorhandenen Fachprogramm umfänglich umgesetzt werden können und somit wird das Abarbeiten der Fälle weiterhin optimiert wird.	befristete Teilzeit bis 31.12.2021	ab 01.01.2022 in Vollzeit, wenn keine Verlängerung der Teilzeit
46	Verw.-Angestellte	0,5	9c			
47	Verw.-Angestellter	1	9a	keine	Zulage nach 9c	
29	Flüchtlingskoordinatorin	1	S8b	keine		

#### Fachbereich 4 (Schulen, Sport, Familie, Jugend und Senioren) Frau Colell

Für die Lauenburgische Gelehrtenschule wird eine Kraft für die Betreuung des IT- Bereichs benötigt. Hierzu ist eine gesonderte Vorlage gefertigt worden.

Aufgrund des erhöhten Arbeitsaufwands durch den Digitalpakt wird eine Unterstützung des Verwaltungsbereichs (0,5 Stelle) empfohlen.

Durch Einrichtung dieser Stelle könnte eine Entlastung der Stelle Bauunterhaltung im Rahmen der Bewirtschaftung der Grundstücke/ Gebäude erfolgen, so dass die Rechnungsbearbeitung nicht mehr durch die Bauunterhaltung selbst erfolgen muss. Hierfür wird derzeit ein Zeitrahmen von 10 Wochenstunden angenommen. Eine Überlastung in diesem Bereich wird bereits seit mehreren Jahren der Dienststelle dargelegt.

Allein die Anzahl der zu betreuenden Objekte:

Lauenburgische Gelehrtenschule

Gemeinschaftsschule Lauenburgische Seen

Grundschule Vorstadt/ St. Georgsberg

Förderzentrum Pestalozzischule  
Kita Domhof  
Kita AWO  
Kita Kirchengem. St. Georgsberg  
Kita Montessori (Insel)  
Jugend- und Sportheim  
Ruderakademie

unterstreicht den Aufwand der Bewirtschaftung nachvollziehbar.

## **Fachbereich 6 (Stadtplanung , Bauen und Liegenschaften) Herr Wolf**

Im Zuge der Vorbereitungen der Stellenplanberatungen zum Haushalt 2021 wurde bereits als Anlage zur Beschlussvorlage vom 06.11.2020 eine detaillierte Begründung zu den zusätzlichen Stellenbedarfen 2021 vorgelegt; u.a. wird dort auch die Notwendigkeit der Stelle im Fachdienst 60 ausführlich begründet.

Insgesamt spiegeln die damaligen Beschreibungen gut wider. Es geht mit dem Wiedereinrichten der Stelle wie schon beschrieben vor allem darum, dem hohen Arbeitsanfall zu begegnen und den FDL 60 auch bei höherwertigen Tätigkeiten zu entlasten.

In der Zwischenzeit die Personalsituation im FD 60 weiter (durch langfristige oder häufig wiederkehrende Ausfälle, Gefährdungsanzeige FDL 60) massiv verschlechtert.

In der Ursprungsvorlage zum Stellenplan 2021 wurde auch die Notwendigkeit der weiteren Hausmeisterstelle ausführlich begründet. In dieser Angelegenheit soll kurz im Hinblick auf die durch den/ die Hausmeister auszuführenden Tätigkeiten ergänzt werden:

In der im November 2018 dem FB 1 durch FDL 60 zugelieferten Aufgabenaufstellung im Rahmen des Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes für die Stelle des Hausmeisters (Kennnummer 60.4) sind im Grunde alle erforderlichen Tätigkeiten des Hausmeisters dargelegt . Aus heutiger Sicht kämen als Außenstellen, die zumindest „versorgt“ werden müssen noch hinzu:

- Stadtarchiv Große Kreuzstraße 9 (mit nach wie vor Einlagerungen in der E.-Barlach-Schule)
- Büroaußenstellen des FB 4 und der Wirtschaftsbetriebe im Gebäude Am Markt 6 (MC) – vornehmlich zur Versorgung (Post, Verbrauchsmaterialien, u.a.)
- Jugend- Sportheim in der Riemannstraße

Sinngemäß sind die Tätigkeiten des o.a. Dienst- und Geschäftsverteilungsplanes auf alle Liegenschaften anzuwenden. Grundsätzlich lässt sich aber bei allen betreuten Liegenschaften folgender, nicht ganz unerheblicher und teilweise zeitaufwändiger Punkt hinzufügen:

**„- Überwachung der Arbeitsmittel und Sicherheitseinrichtungen gem. Unfallverhütungsvorschriften und Arbeitsstättenrichtlinien“.**

Hinsichtlich der ungefähren Aufteilung der Arbeiten auf die Liegenschaften und unter der Maßgabe, dass der heutige bzw. ein Hausmeister mit dem Rathaus und der Bücherei im Grunde voll ausgelastet ist, ist folgende (ungefähre) Aufteilung anzustreben:

#### Hausmeister 1:

- |   |               |
|---|---------------|
| - Rathaus                                     | 30 Std./Woche |
| - Bücherei                                    | 5 Std./Woche  |
| - Urlaubs-/Krankheitsvertretung Hausmeister 2 | 4 Std./Woche  |

#### Hausmeister 2:

- |  |               |
|--|---------------|
| - Kindertagesstätte Domhof   | 15 Std./Woche |
| - E.-Barlach-Schule mit Nebengebäuden (KiTa Montessori, Rest-Archiv) | 15 Std./Woche |
| - Alle weiteren Außenstellen (mind. „Versorgung“)                    | 5 Std./Woche  |
| - Urlaubs-/Krankheitsvertretung Hausmeister 1                        | 4 Std./Woche  |

Bewusst nicht erwähnt sind hier die Mietobjekte zur Flüchtlingsunterbringung, die vornehmlich nicht der Hausmeisterbetreuung unterliegen können. Hier sind entweder Dritte (Handwerker, Dienstleister) oder der städt. Bauhof einzusetzen und nur im absoluten Notfall auf die Hausmeister zurückzugreifen. Hinsichtlich der Betreuung des neu zu errichtenden „Schlichthauses“ an der Seedorfer Straße ist zu gg. Zeit zu entscheiden .

Im Zuge der Vorbereitungen der Stellenplanberatungen zum Haushalt ist es erfreulicherweise dazu gekommen, dass eine zusätzliche Vollzeitstelle im Fachdienst Hochbau und Planung noch in 2020 geschaffen werden konnte, die nun glücklicherweise zum 15.03.2021 besetzt werden kann. Entgegen dieser

positiven Nachricht wird die Besetzung einer befristeten Elternzeitvertretung für die FDL 61 über den bei Fachkräften äußerst begrenzten Arbeitsmarkt nicht möglich sein.

Bei den Bewerbungsgesprächen hat sich neben der für die neue Stelle ausgewählten Bewerberin noch eine weitere Bewerberin vorgestellt. Diese weitere Bewerberin wäre ebenfalls unmittelbar in die enge Wahl gekommen, kann aber aufgrund ihrer familiären Situation nur 20 Std./Woche arbeiten und das voraussichtlich auch in den kommenden Jahren.

Der Bewerberin wurde sogleich die Vertretung von 61 für die Elternzeit (voraussichtlich bis Juni 2022) angeboten, ggf. mit der Aussicht auch nach dem Wiedereintritt von Frau Koop, der voraussichtlich in Teilzeit (rd. 25 Std./Woche) sein wird, weiter in Teilzeit beschäftigt bleiben zu können. Mit der Bewerberin könnte sich eine gute Möglichkeit bieten, auf Dauer die absehbare Personallücke im FD 61 (zunächst Elternzeit dann Teilzeit) zu schließen.

Eine befristete Anstellung nur für die Elternzeit hat die Bewerberin jedoch zunächst abgelehnt. Insofern wäre es hier zielführend, wenn es eine Möglichkeit gäbe, auf Dauer eine Teilzeitstelle im FD 61 mit 20 Std./Woche zu schaffen. Ich habe mich mit der Bewerberin dahingehend verständigt, dass wir in der 12. KW telefonieren, damit ihr noch eine evtl. Kündigung zum Quartal ermöglicht wird.

Im Auftrag

gez. Jakubczak

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Bürgermeister/ Gemeindeorgane</u></b>										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	<b>Assistenz Bürgermeister</b>	-	1	7	-	1	7	-	1	9a	Eingruppierung in EG 9a gem. Ergebnis Stellenneubewertung
3	3	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		<b><u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung</u></b>										
4	4	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitender Beamter
		<b><u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u></b>										
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
6	6	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
8	8	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
9	9	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	IT-Mitarbeiter
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	-	-	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Stadtbücherei</u></b>										
11	11	Diplom-Bibliothekarin	-	0,67	9b	-	0,67	9b	-	0,67	9b	(ab 01/2020 mit 26 W.-Std.)
12	12	Diplom-Bibliothekarin	-	0,82	9c	-	0,82	9c	-	0,82	9c	Büchereileitung (ab 01/2020 mit 32 W.-Std.)
13	13	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
14	14	Verw.-Angestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	19,50 Wochenstunden
		<b><u>Fachbereich 2 -Finanzen-</u></b>										
15	15	Verw.-Angestellter	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachbereichsleitung
16	16	Verw.-Angestellte	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Haushaltssachbearb./ Anlagenbuchhaltung
17	17	Betriebswirt/in	-	1	11	-	-	-	-	1	11	(Projektsteuerung Doppik) (zzt. unbesetzt)
		<u>Steuern und Abgaben</u>										
18	18	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
19	19	Verw.-Angestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	7	20 Wochenstunden (zzt. unbesetzt)
		<u>Stadtkasse</u>										
20	20	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Kassenverwalterin
21	21	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	30 W.-Std. ab 03/2011
22	22	<b>Verw.-Angestellte (stellv. Kassenverwalterin)</b>	-	0,77	7	-	0,77	7	-	<b>1</b>	7	zzt. 30 W.-Std. (Vollstreckungsaußend.)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandelb  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 3 - Bürgerdienste</b>										
23	23	Verw.-Angestellte (Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 mit 32 W.-Std.)	-	1	12	-	0,82	9b	-	1	12	Fachbereichsleitung (ab 01.09.2021 in Vollzeit)
		<b>Fachdienst Ordnungswesen</b>										
24	24	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
25	25	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	8	-	1	9a	
26	26	Verw.-Angestellte	-	0,82	9a	-	1	9a	-	0,82	9a	(ab 15.07.2017 mit 32 W.-Stunden)
27	27	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	29,25 Wochenstunden
28	28	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	-	-	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG-Angelegenheiten (befristet 3 Jahre)
29	29	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	je 50% für städtische und schulische Angelegenheiten
<b>30</b>	<b>30</b>	<b>Verkehrsüberwacherin</b> (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	<b>4</b>	19,50 Wochenstunden <b>(Ergebnis Stellenneubewert.)</b>
<b>31</b>	<b>31</b>	<b>Verkehrsüberwacherin</b> (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	<b>4</b>	19,50 Wochenstunden <b>(Ergebnis Stellenneubewert.)</b>
<b>32</b>	<b>32</b>	<b>Verkehrsüberwacherin</b> (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	<b>4</b>	19,50 Wochenstunden <b>(Ergebnis Stellenneubewert.)</b>
33	33	Verkehrsüberwacherin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zzt. 450,-€-Basis für Überwachung Leinenpflicht Hunde)
		<b>Freiwillige Feuerwehr RZ</b>										
34	34	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
35	35	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab Februar 2020 unbefristet) (ku nach Stellenneubewert.)
<b>36</b>	<b>36</b>	<b>Hauptamtl. Gerätewart</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>(Zweite Gerätewart-Stelle)</b>

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Fachdienst Bürgerservice</u></b>										
37	37	Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
38	38	Standesbeamtin	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	
		Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)										(ab 01/2019 mit 39 W.-Std.)
39	39	<b>Verw.-Angestellter</b>	-	1	5	-	1	5	-	1	6	<b>(Ergebnis Stellenneubewert.)</b>
		<u>Einwohnermeldewesen</u>										
40	40	Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	41	Verw.-Angestellte/r	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<b><u>Fachdienst Soziales</u></b>										
42	42	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
43	43	Verw.-Angestellte	-	0,85	8	-	0,85	8	-	0,85	8	(ab 2020 mit 30 W.-Std.) (ku nach Stellenneubewert.)
44	44	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,50	9a	-	0,50	9c	zzt. 15 Wochenstunden (Zulage nach EG 9c )
		(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 mit 15 W.-Std.)										
45	45	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	46	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,50	9c	-	0,50	9c	zzt. 19,50 Wochenstunden
		(Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit 19,50 W.-Std.)										
47	47	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	(Zulage nach EG 9c)
48	48	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 9c)
49	49	Verw.-Angestellter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 8)
50	50	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Abordn. Jobcenter (kw) (Zulage nach EG 11)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 4</b>										
		<b><u>Verwaltung</u></b>										
51	51	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		<b><u>Schule und Sport</u></b>										
52	52	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
53	53	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	
54	54	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
55	55	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
56	56	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	-	-	-	1	9b	(neue Stelle ab 08/2020)
		<b><u>Lauenb. Gelehrtenschule</u></b>										
57	57	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
58	58	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
59	59	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
60	60	Schulsozialarbeiterin	-	0,50	S 15	-	0,50	S 15	-	0,50	S 15	19,50 Wochenstunden
		<b><u>Stadtjugendpflege</u></b>										
61	61	Stadtjugendpfleger	-	0,51	S 12	-	1	S 15	-	0,51	S 12	(ab 01.07.2020 mit 20 W.-Std. und Gr. S 12)
62	62	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
63	63	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
64	64	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
65	65	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
66	66	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
67	67	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	(ständige Vertreterin)
68	68	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
69	69	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
70	70	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
71	71	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
72	72	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 W.-Std.)
73	73	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-16.07.2021)
74	74	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
75	75	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
76	76	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 3	-	1	S 8a	(Übernahme ab 08/2020 als Erzieherin mit EG S 8a)
77	77	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.-Std.)
78	78	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(gem. geänderter Rahmen- bedingungen für die Personal- bedarfsberechnung KiTa's)
79	79	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S3	-	0,50	S 3	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</b>										
80	80	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
81	81	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<b><u>Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften</u></b>										
82	82	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9b	-	1	9c	Fachdienstleitung
83	83	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab 04/2017 in Vollzeit) (ku nach Stellenneubewert.)
84	84	Verw.-Angestellte	-	0,72	6	-	0,72	6	-	0,77	6	(ab 06/2019 mit 30 W.-Std.) (ku nach Stellenneubewert.)
<b>85</b>	<b>-</b>	<b>Verw.-Angestellte/r</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>1</b>	<b>8</b>	<b>neue SB-Stelle ab 01/2021</b>
86	85	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(Krankheitsvertretung ab 15.06.2017)
87	86	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
88	87	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
89	88	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
90	89	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
<b>91</b>	<b>-</b>	<b>Hausmeister</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>1</b>	<b>5</b>	<b>(Zweite Hausmeisterstelle) - kw -</b>

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Fachdienst Hochbau und Planung</u></b>										
92	90	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
93	91	Bauzeichnerin	-	0,54	6	-	0,54	6	-	0,77	6	(ab 2020 mit 30 W.-Std.)
94	92	Bauzeichnerin	-	0,62	6	-	0,62	6	-	0,62	6	(ab 2019 mit 24 W.-Std.)
<b>95</b>	<b>-</b>	<b>Bauingenieur/in</b>	-	-	-	-	-	-	-	<b>1</b>	<b>11</b>	<b>Stadtplanung u. a.</b>
		<b><u>Fachdienst Tiefbau</u></b>										
96	93	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
97	94	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
98	95	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	(je 50% Hoch- u. Tiefbau) (kw ab 01.08.2022)
99	96	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
100	97	<u>Dienstleistungen für Dritte</u> (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 11	1	-	A 13	(Stadtamtmann A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden) -ku nach Stellenneubewertung-
<b>Gesamtzahl der Planstellen</b>			5	90	-	5	86	-	5	<b>94</b>	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			4,93	77,77	-	4,93	74,26	-	4,93	<b>82,00</b>	-	
<b>Gesamt :</b>			82,70			79,19			<b>86,93</b>			<b>( + 4,23 Vollzeitstellen)</b>
<b><u>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</u></b>												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
<b>Freiw. Feuerwehr RZ</b>			-	2	-	-	2	-	-	<b>3</b>	-	Lfd. Nr. 34 - 36
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	3	-	Lfd. Nr. 48 - 50
Lbg. Gelehrtenschule			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 57 - 60
Stadtjugendpflege			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 62
städt. Kindergarten			-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 63 - 79
<b>Gesamtzahl der Stellen</b>			-	32	-	-	32	-	-	<b>33</b>	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			-	26,67	-	-	26,66	-	-	<b>27,67</b>	-	
<b>Gesamt :</b>			26,67			26,66			<b>27,67</b>			<b>(Zweiter FF-Gerätewart)</b>
<b><u>Nachrichtlich Auszubildende:</u></b>												
Verw.-Angestellte/r			-	3	-	-	1	-	-	4	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2019 2 x Ausb.-Beginn 08/2020 1 x Ausb.-Beginn 08/2021
Erzieherin (PiA-Förderung)			-	1	-	-	-	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Bürgermeister/ Gemeindeorgane</u></b>										
1	1	Bürgermeister	1	-	A 16	1	-	A 16	1	-	A 16	
2	2	Assistenz Bürgermeister	-	1	7	-	1	7	-	1	9a	Eingruppierung in EG 9a gem. Ergebnis Stellenneubewertung
3	3	Presse- und Öffentlichkeitsarbeit	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	
		<b><u>Fachbereich 1 Zentrale Steuerung</u></b>										
4	4	Oberamtsrat	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung/ Büroleitender Beamter
		<b><u>Fachdienst 1 - Personal/Organisation</u></b>										
5	5	Verw.-Angestellter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	Fachdienstleitung
6	6	Verw.-Angestellter	-	1	11	-	1	11	-	1	11	IT-Administrator
7	7	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
8	8	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	1	8	
9	9	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	IT-Mitarbeiter
10	10	Verw.-Angestellte	-	1	10	-	-	-	-	1	10	Betriebliches Gesundheits-/ Eingliederungsmanagement

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandeln  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Stadtbücherei</u></b>										
11	11	Diplom-Bibliothekarin	-	0,67	9b	-	0,67	9b	-	0,67	9b	(ab 01/2020 mit 26 W.-Std.)
12	12	Diplom-Bibliothekarin	-	0,82	9c	-	0,82	9c	-	0,82	9c	Büchereileitung (ab 01/2020 mit 32 W.-Std.)
13	13	Verw.-Angestellte	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
14	14	Verw.-Angestellte	-	0,50	5	-	0,50	5	-	0,50	5	19,50 Wochenstunden
		<b><u>Fachbereich 2 -Finanzen-</u></b>										
15	15	Verw.-Angestellter	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachbereichsleitung
16	16	Verw.-Angestellte	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	Haushaltssachbearb./ Anlagenbuchhaltung
17	17	Betriebswirtin	-	1	11	-	-	-	-	1	11	Projektsteuerung Doppik (Stellenbesetzung ab 01/2021)
		<u>Steuern und Abgaben</u>										
18	18	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
19	19	Verw.-Angestellte	-	0,51	7	-	0,51	7	-	0,51	7	20 Wochenstunden (zzt. unbesetzt)
		<u>Stadtkasse</u>										
20	20	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	Kassenverwalterin
21	21	Verw.-Angestellte	-	0,77	6	-	0,77	6	-	0,77	6	30 W.-Std. ab 03/2011
22	22	Verw.-Angestellte (stellv. Kassenverwalterin)	-	1	7	-	0,77	7	-	1	7	ab 12/2020 mit 39 W.-Std. (zugl. Vollstreckungsaußend.)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke  kw = künftig wegfallend  ku = künftig umwandelb  ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 3 - Bürgerdienste</b>										
23	23	Verw.-Angestellte (Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.09.2020 bis 31.08.2021 mit 32 W.-Std.)	-	1	12	-	0,82	9b	-	1	12	Fachbereichsleitung (ab 01.09.2021 in Vollzeit)
		<b>Fachdienst Ordnungswesen</b>										
24	24	Verw.-Angestellte	-	1	9c	-	1	8	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
25	25	Verw.-Angestellter	-	1	9a	-	1	8	-	1	9a	
26	26	Verw.-Angestellte	-	0,82	9a	-	1	9a	-	0,82	9a	(ab 15.07.2017 mit 32 W.-Stunden)
27	27	Verw.-Angestellter	-	0,75	9a	-	0,75	9a	-	0,75	9a	29,25 Wochenstunden
28	28	Verw.-Angestellter	-	1	8	-	-	-	-	1	8	ruhender Verkehr /OWiG-Angelegenheiten (befristet 3 Jahre)
29	29	Flüchtlingskoordinatorin	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8b	je 50% für städtische und schulische Angelegenheiten
30	30	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden (Ergebnis Stellenneubewertung)
31	31	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden (Ergebnis Stellenneubewertung)
32	32	Verkehrsüberwacherin (ruhender Verkehr)	-	0,50	3	-	0,50	3	-	0,50	4	19,50 Wochenstunden (Ergebnis Stellenneubewert.)
33	33	Verkehrsüberwacherin	-	-	-	-	-	-	-	-	-	(zzt. 450,-€-Basis für Überwachung Leinenpflicht Hunde)
		<b>Freiwillige Feuerwehr RZ</b>										
34	34	Hauptamtl. Gerätewart	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
35	35	Feuerwehrtechnischer Sachbearbeiter	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab Februar 2020 unbefristet) (ku nach Stellenneubewert.)
36	36	Hauptamtl. Gerätewart	-	-	-	-	-	-	-	1	5	(Zweite Gerätewart-Stelle)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
37	37	<b><u>Fachdienst Bürgerservice</u></b> Personenstandswesen (Standesbeamter)	-	1	9c	-	1	9c	-	1	9c	Fachdienstleitung
38	38	Standesbeamtin Empfangsbereich (Bürgerservicebüro)	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	(ab 01/2019 mit 39 W.-Std.)
39	39	Verw.-Angestellter	-	1	5	-	1	5	-	1	6	(Ergebnis Stellenneubewertung)
40	40	<u>Einwohnermeldewesen</u> Verw.-Angestellter	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
41	41	Verw.-Angestellte/r	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
42	42	<b><u>Fachdienst Soziales</u></b> Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	Fachdienstleitung (Zulage nach EG 9c)
43	43	Verw.-Angestellte	-	0,85	8	-	0,85	8	-	0,85	9a	(ab 2020 mit 30 W.-Std.) (Ergebnis Stellenneubewertung)
44	44	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,50	9a	-	0,50	9c	zzt. 15 Wochenstunden (Zulage nach EG 9c ) (Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.06.2020 bis 31.05.2021 mit 15 W.-Std.)
45	45	Verw.-Angestellte	-	1	9a	-	1	9a	-	1	9a	SB Wohngeld/BuT
46	46	Verw.-Angestellte	-	0,50	9c	-	0,50	9c	-	1	9c	zzt. 19,50 Wochenstunden (Rückkehr in Vollzeitbeschäftig.) (Befristete Teilzeit im Rahmen der Elternzeit vom 01.01.2021 bis 31.12.2021 mit 19,50 W.-Std.)
47	47	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9a	-	1	9c	(Zulage nach EG 9c)
48	48	Verw.-Angestellte	-	1	8	-	1	8	-	-	8	Abordnung Jobcenter (kw) (Übernahme 2021 durch Kreis)
49	49	Verw.-Angestellter	-	1	6	-	1	6	-	-	6	Abordnung Jobcenter (kw) (Übernahme 2021 durch Kreis)
50	50	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	1	9b	-	-	9b	Abordnung Jobcenter (kw) (Übernahme 2021 durch Kreis)

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
		<b>Fachbereich 4</b>										
		<b><u>Verwaltung</u></b>										
51	51	Oberamtsrätin	1	-	A 13	1	-	A 13	1	-	A 13	Fachbereichsleitung
		<b><u>Schule und Sport</u></b>										
52	52	Verw.-Angestellte	-	0,72	9c	-	0,72	9c	-	0,72	9c	28 Wochenstunden
53	53	Stadtoberinspektorin	1	-	A 10	1	-	A 10	1	-	A 10	
54	54	Bautechniker/-Ingenieur	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(zugl. Energienamangement)
55	55	Verw.-Angestellte	-	0,82	7	-	0,82	7	-	0,82	7	32 Wochenstunden
56	56	Verw.-Angestellter	-	1	9b	-	-	-	-	1	9b	(neue Stelle ab 08/2020)
		<b><u>Lauenb. Gelehrtenschule</u></b>										
57	57	Schulsekretärin	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
58	58	Schulsekretärin	-	0,77	5	-	0,77	5	-	0,77	5	30 Wochenstunden
59	59	Schulsozialarbeiter	-	1	10	-	1	10	-	1	10	
60	60	Schulsozialarbeiterin	-	0,50	S 15	-	0,50	S 15	-	0,50	S 15	19,50 Wochenstunden
		<b><u>Stadtjugendpflege</u></b>										
61	61	Stadtjugendpfleger	-	0,51	S 12	-	1	S 15	-	0,51	S 12	(ab 01.07.2020 mit 20 W.-Std. und Gr. S 12)
62	62	Erzieher	-	1	S 8b	-	1	S 8b	-	1	S 8 b	Abordnung zur Diakonie

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			kw = künftig wegfallend
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						ku = künftig umwandeln
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	ATZ = Altersteilzeit
63	63	<u>Kindergarten "Domhof"</u> Kindergartenleiterin	-	1	S 15	-	1	S 15	-	1	S 15	
64	64	Erzieherin	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	-	0,90	S 8a	35 Wochenstunden
65	65	Sozialpädag. Assistentin	-	1	S 3	-	1	S 3	-	1	S 3	
66	66	Erzieher	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
67	67	Erzieherin/stellv. Leiterin	-	1	S 13	-	1	S 13	-	1	S 13	-ständige Vertreterin-
68	68	Sozialpädag. Assistentin	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	-	0,68	S 3	26,34 Wochenstunden
69	69	Erzieherin	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	-	0,65	S 8a	25,33 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
70	70	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
71	71	Erzieherin	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	-	0,67	S 8a	26 Wochenstunden (+ 4,0 Std. Elternzeitvertr.)
72	72	Küchenhilfe	-	0,32	1	-	0,32	1	-	0,32	1	(ab 08/2017 mit 12,5 W.-Std.)
73	73	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	zzt. 31 Stunden (16.07.2016-16.07.2021)
74	74	Erzieherin	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	-	0,50	S 8a	
75	75	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	
76	76	Erzieherin	-	1	S 8a	-	1	S 3	-	1	S 8a	(Übernahme ab 08/2020 als Erzieherin mit EG S 8a)
77	77	Erzieher/in	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	-	0,69	S 8a	(ab 08/2017 mit 27 W.Std.)
78	78	Erzieher/in	-	1	S 8a	-	1	S 8a	-	1	S 8a	(gem. geänderter Rahmen- bedingungen für die Personal- bedarfsberechnung KiTa's)
79	79	Sozialpädag. Assistent/in	-	0,50	S 3	-	0,50	S3	-	0,50	S 3	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b>Fachbereich 6 Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften</b>										
80	80	Dipl.-Ingenieur	-	1	14	-	1	14	-	1	14	Fachbereichsleitung
81	81	Verw.-Angestellte	-	1	7	-	1	7	-	1	7	
		<b><u>Fachdienst Bauverwaltung/Liegenschaften</u></b>										
82	82	Verw.-Angestellter	-	1	9c	-	1	9b	-	1	9c	Fachdienstleitung
83	83	Verw.-Angestellte	-	1	6	-	1	6	-	1	6	(ab 04/2017 in Vollzeit) (ku nach Stellenneubewert.)
84	84	Verw.-Angestellte	-	0,72	6	-	0,72	6	-	0,77	6	(ab 06/2019 mit 30 W.-Std.) (ku nach Stellenneubewert.)
85	-	Verw.-Angestellte/r	-	-	-	-	-	-	-	1	8	(zweite) SB-Stelle ab 2021
86	85	Bauingenieurin	-	1	10	-	1	10	-	1	10	(Krankheitsvertretung ab 15.06.2017)
87	86	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
88	87	Raumpflegerin	-	0,55	2	-	0,55	2	-	0,55	2	21,27 Wochenstunden
89	88	Raumpflegerin	-	0,54	2	-	0,54	2	-	0,54	2	21 Wochenstunden
90	89	Hausmeister	-	1	5	-	1	5	-	1	5	
91	-	Hausmeister	-	-	-	-	-	-	-	1	5	(Zweite Hausmeisterstelle) - kw -

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan  Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
		<b><u>Fachdienst Hochbau und Planung</u></b>										
92	90	Bauingenieurin	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
93	91	Bauzeichnerin	-	0,54	6	-	0,54	6	-	0,77	6	(ab 2020 mit 30 W.-Std.)
94	92	Bauzeichnerin	-	0,62	6	-	0,62	6	-	0,62	6	(ab 2019 mit 24 W.-Std.)
95	-	Bauingenieurin	-	-	-	-	-	-	-	1	11	Stadtplanung u. a. (Besetzung ab 03/2021)
		<b><u>Fachdienst Tiefbau</u></b>										
96	93	Bauingenieur	-	1	12	-	1	12	-	1	12	Fachdienstleitung
97	94	Landschaftspfleger (Ing.)	-	1	11	-	1	11	-	1	11	
98	95	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	(je 50% Hoch- u. Tiefbau) (kw ab 01.08.2022)
99	96	Bautechniker	-	1	9b	-	1	9b	-	1	9b	

Lfd. Nr.	Lfd. Nr.	Stellenplan Amts- / Funktionsbezeichnung	Zahl der Stellen									Vermerke kw = künftig wegfallend ku = künftig umwandeln ATZ = Altersteilzeit
			Anzahl und Bewertung im Vorjahr 2020			tatsächliche Besetzung am 30.06.2020			Stellenplan 2021			
			B = Beamte			GR = Besoldungs-/Entgeltgruppe						
			B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	B	Beschäftigte	GR	
100	97	<u>Dienstleistungen für Dritte</u> (RZ-Wirtschaftsbetriebe) Geschäftsführung zugl. stellv. Werkleitung	1	-	A 13	1	-	A 11	1	-	A 13	(Stadtamtman A 11) (ab 04/2019 mit zzt. 36 W.-Stunden) -ku nach Stellenneubewertung-
<b>Gesamtzahl der Planstellen</b>			5	91	-	5	86	-	5	<b>91</b>	-	(+ 1,0 Nr. 36 / 2. Gerätewart FF) (+ 0,5 Nr. 46 / SB Sozialhilfe) (- 3,0 Nr. 48-50 / Abordn. Jobc.
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			4,93	79,00	-	4,93	74,26	-	4,93	<b>79,50</b>	-	(+ 1,0 Nr. 85 / SB Bauverwalt.) (+ 1,0 Nr. 91 / 2. Hausmeister)
<b>Gesamt :</b>			<b>83,93</b>			79,19			<b>84,43</b>			<b>(+ 0,50 Vollzeitstellen Nr. 46)</b>
<b>Darin enthaltene Planstellen der Einrichtungen:</b>												
Stadtbücherei			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 11 - 14
Freiw. Feuerwehr RZ			-	2	-	-	2	-	-	<b>3</b>	-	Lfd. Nr. 34 - 36
Abordnungen Jobcenter			-	3	-	-	3	-	-	-	-	Lfd. Nr. 48 - 50
Lbg. Gelehrtenschule			-	4	-	-	4	-	-	4	-	Lfd. Nr. 57 - 60
Stadtjugendpflege			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 61
Abordnungen Diakonie			-	1	-	-	1	-	-	1	-	Lfd. Nr. 62
städt. Kindergarten			-	17	-	-	17	-	-	17	-	Lfd. Nr. 63 - 79
<b>Gesamtzahl der Stellen</b>			-	32	-	-	32	-	-	<b>30</b>	-	
<b>Anzahl in Vollzeitstellen</b>			-	26,67	-	-	26,66	-	-	<b>24,67</b>	-	(- 3 Abord. Jobcenter/Kreis) (+ 1 zweiter Gerätewart FF)
<b>Gesamt :</b>			26,67			26,66			<b>24,67</b>			<b>(- 2 Vollzeitstellen)</b>
Nachrichtlich Auszubildende:												
Verw.-Angestellte/r			-	3	-	-	1	-	-	<b>4</b>	-	1 x Ausb.-Beginn 08/2019 2 x Ausb.-Beginn 08/2020 <b>1 x Ausb.-Beginn 08/2021</b>
Erzieherin (PiA-Förderung)			-	1	-	-	-	-	-	1	-	Ausb.-Beginn 01.08.2019

# Ö 13

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2021

SR/BeVoSr/383/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 10 11

## Haushaltsplan 2021; hier: Investitionsprogramm 2020 bis 2024

### Zielsetzung:

Nach § 75 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sind Kommunen verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Mit dem vorgelegten Finanzplan und dem ihm zu Grunde gelegten Investitionsprogramm wird durch Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben der Finanzrahmen dargestellt.

### Beschlussvorschlag:

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

das Investitionsprogramm für die Haushaltsjahre 2020 bis 2024 gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 01.03.2021

Koop, Axel am 11.02.2021

### Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg ist verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde

Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Nach § 83 der Gemeindeordnung hat die Gemeinde ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, welche wiederum auf einem Investitionsprogramm basiert. Das Investitionsprogramm ist separat zu beschließen.

Als Anlage beigefügt ist der Finanzplan; das Investitionsprogramm ergibt sich aus der Anlage zum Vermögenshaushalt und ist hier nicht noch einmal beigefügt. Es enthält die Fortschreibung des bereits von der Stadtvertretung beschlossenen Programms mit den erkennbaren Änderungen.

Der Finanzplan basiert auf dem Entwurf des Verwaltungshaushaltes 2021 und ist mit den Empfehlungen aus dem Haushaltserlass 2021 unter Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten sowie der Prognosen gemäß der November-Steuerschätzung 2020 hochgerechnet.

Wenngleich der Verwaltungshaushalt im lfd. Haushaltsjahr noch ausgeglichen werden kann, wird sowohl der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme als auch der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen der Genehmigungspflicht seitens der Kommunalaufsichtsbehörde unterliegen. Grund hierfür sind die in der Finanzplanung ausgewiesenen Fehlbedarfe.

Für die Inanspruchnahme von Haushaltsansätzen für Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt gelten folglich die Vorgaben aus dem Runderlass zu §§ 85, 95g der Gemeindeordnung (Krediterlass vom 23.01.2017).

Demnach kann die Kreditaufnahme nur als genehmigungsfähig angesehen werden, soweit sie notwendig ist zur Finanzierung

- von Ersatzinvestitionen, die unabweisbar im Sinne von § 82 Abs. 1 GO sind (unabweisbar sind Maßnahmen dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre) oder
- von unaufschiebbaren Fortsetzungsmaßnahmen im Sinne von § 81 Abs. 1 Nr. 1 GO oder
- von Maßnahmen, die sich zu 100% über künftige Einnahmen oder Einsparungen selbst finanzieren (rentierliche Maßnahmen) oder
- von Vorhaben, welche mit einer hohen Zuweisungsquote gefördert werden und zu erwarten ist, dass die Folgekosten in absehbarer Zeit von der Stadt getragen werden können.

Im Übrigen wird auf die Unterlagen zum vorherigen Tagesordnungspunkt verwiesen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

**Anlagenverzeichnis:**

Finanzplan



# FINANZPLANUNG (Stand: 22.02.2021)

## 1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>0 - 2</b>	<b><u>Einnahmen des Verwaltungshaushalts</u></b>						
<b>0</b>	<b>Steuern, steuerähnliche Einnahmen, allgemeine Zuweisungen und Umlagen</b>						
000, 001	Grundsteuer A und B	2.300	2.287	2.312	2.335	2.358	2.380
003	Gewerbesteuer (brutto)	6.037	4.700	4.750	5.000	5.000	5.000
	<b>Summe Gruppe 00</b>	<b>8.337</b>	<b>6.987</b>	<b>7.062</b>	<b>7.335</b>	<b>7.358</b>	<b>7.380</b>
010	Gemeindeanteil an d. Einkommensteuer	5.940	5.718	6.068	6.371	6.686	7.005
012	Gemeindeanteil an d. Umsatzsteuer	968	1.049	1.048	922	940	977
	<b>Summe Gruppe 01</b>	<b>6.908</b>	<b>6.767</b>	<b>7.116</b>	<b>7.293</b>	<b>7.626</b>	<b>7.982</b>
02, 03	Andere Steuern, steuerähnliche Einnahmen	319	260	288	300	310	315
	<b>Summe Gruppen 02, 03</b>	<b>319</b>	<b>260</b>	<b>288</b>	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>315</b>
04 - 06	<u>Allgemeine Zuweisungen:</u>						
060	vom Bund	0	0	0	0	0	0
041, 051, 061	vom Land	4.970	7.623	5.837	6.106	6.356	6.713
062	von Gemeinden und Gemeindeverbänden	0	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppen 04 - 06</b>	<b>4.970</b>	<b>7.623</b>	<b>5.837</b>	<b>6.106</b>	<b>6.356</b>	<b>6.713</b>
07	Allgemeine Umlagen	0	0	0	0	0	0
091	Bedarfsunabhängige Zuweisungen USt-Einnahmen (§ 32 FAC (ehemals Ausgleichsleistungen Fam.Leist.Ausgl.)	533	595	601	621	639	651
<b>0</b>	<b>Summe der Steuern, steuerähnlichen Ein- nahmen, allgem. Zuweisungen und Umlagen</b>	<b>21.067</b>	<b>22.232</b>	<b>20.904</b>	<b>21.655</b>	<b>22.289</b>	<b>23.041</b>

**FINANZPLANUNG (Stand: 22.02.2021)****1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>1</b>	<b><u>Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb</u></b>						
10, 11, 12 13, 14, 15	Gebühren und ähnliche Entgelte, zweckgeb. Abgaben Einnahmen aus Verkauf, Mieten, Pachten, sonstige Verwaltungs- u. Betriebseinnahmen	727 603	510 604	574 630	670 635	680 637	690 640
16, 17	Erstattungen, Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke:	<b>4.107</b>	<b>5.739</b>	<b>8.398</b>	<b>8.420</b>	<b>8.475</b>	<b>8.530</b>
	<u>davon:</u>						
160, 170	vom Bund	109	144	84	90	95	100
161, 171	vom Land	182	113	56	60	60	60
162, 163, 172, 173	von Gemeinden und Gemeindeverbänden, von Zweckverbänden und dergleichen	3.294	5.064	7.838	7.850	7.900	7.950
164-169, 174-178	von übrigen Bereichen	522	418	420	420	420	420
<b>1</b>	<b>Summe der Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb:</b>	<b>5.437</b>	<b>6.853</b>	<b>9.602</b>	<b>9.725</b>	<b>9.792</b>	<b>9.860</b>
<b>2</b>	<b><u>Sonstige Finanzeinnahmen:</u></b>						
20	Zinseinnahmen	4	2	3	3	3	3
21, 22	Gewinnanteile, Konzessionsabgaben	1.151	1.386	1.102	1.300	1.300	1.300
23	Schuldendiensthilfen	166	162	156	150	146	143
24 - 29	Übrige Finanzeinnahmen (inkl. Auflösung von SoPo)	2.480	2.447	3.237	2.461	2.461	2.461
<b>2</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzeinnahmen:</b>	<b>3.801</b>	<b>3.997</b>	<b>4.498</b>	<b>3.914</b>	<b>3.910</b>	<b>3.907</b>
<b>0 - 2</b>	<b>Summe der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes:</b>	<b>30.305</b>	<b>33.082</b>	<b>35.004</b>	<b>35.294</b>	<b>35.991</b>	<b>36.808</b>

**FINANZPLANUNG (Stand: 22.02.2021)****1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

Gruppierungs- Nummer	Einnahme- bzw. Ausgabeart	RE 2019	2020	2021	2022	2023	2024
<b>4 - 8</b>	<b><u>Ausgaben des Verwaltungshaushalts</u></b>						
<b>40 - 47</b>	<b>Personalausgaben</b>	<b>5.599</b>	<b>6.052</b>	<b>6.344</b>	<b>6.443</b>	<b>6.536</b>	<b>6.634</b>
<b>5 - 6</b>	<b>Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand:</b>						
50 - 66	Sächlicher Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne Gruppen 67 und 68)	7.776	8.270	8.663	8.750	8.840	8.960
67	Erstattungen von Ausgaben des Verwaltungs- haushaltes (ohne Untergruppe 679)	370	1.468	3.184	3.184	3.184	3.184
679	Innere Verrechnungen	0	0	0	0	0	0
<b>68</b>	<b>Kalkulatorische Kosten:</b>						
680	- Abschreibungen	1.821	1.772	1.772	1.772	1.772	1.772
681	- Auflösung von Sonderposten	387	404	407	407	407	407
685	- Verzinsungen des Anlagekapitals	34	34	34	34	34	34
689	- Rückstellungen	0	0	0	0	0	0
	<b>Summe Gruppe 68</b>	<b>2242</b>	<b>2.210</b>	<b>2.213</b>	<b>2.213</b>	<b>2.213</b>	<b>2.213</b>
691	Kosten der Unterkunft	0	0	0	0	0	0
<b>5 - 6</b>	<b>Summe des sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwandes:</b>	<b>10.388</b>	<b>11.948</b>	<b>14.060</b>	<b>14.147</b>	<b>14.237</b>	<b>14.357</b>
<b>7</b>	<b>Zuweisungen und Zuschüsse (nicht für Investitionen) :</b>						
70	Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale oder ähnliche Einrichtungen	789	1.433	2.529	2.550	2.600	2.650

**FINANZPLANUNG (Stand: 22.02.2021)****1. Einnahmen und Ausgaben nach Arten - in TEUR-**

<b>Gruppierungs- Nummer</b>	<b>Einnahme- bzw. Ausgabeart</b>	<b>RE 2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>	<b>2024</b>
<b>71, 72</b>	<b>Zuweisungen und sonstige Zuschüsse für lfd. Zwecke, Schuldendiensthilfen:</b>						
710, 720	an Bund	0	0	0	0	0	0
711, 721	an Land	0	0	0	0	0	0
712, 713, 722, 723	an Gemeinden und Gemeindeverbände, an Zweckverbände und dergleichen	3.130	3.482	3.681	3.724	3.812	3.876
715, 725	an kommunale Sonderrechnungen	108	123	147	150	155	160
714, 716, 717, 718, 724, 726, 727, 728	an übrige Bereiche	759	1.474	2.202	2.225	2.250	2.300
	<b>Summe Gruppen 71, 72</b>	<b>3.997</b>	<b>5.079</b>	<b>6.030</b>	<b>6.099</b>	<b>6.217</b>	<b>6.336</b>
73 - 79	Leistungen der Sozialhilfe und ähnliches	0	0	0	0	0	0
<b>7</b>	<b>Summe der Zuweisungen und Zuschüsse:</b>	<b>4.786</b>	<b>6.512</b>	<b>8.559</b>	<b>8.649</b>	<b>8.817</b>	<b>8.986</b>
<b>8</b>	<b><u>Sonstige Finanzausgaben:</u></b>						
80	Zinsausgaben	162	137	126	130	135	140
810	Gewerbesteuerumlage	983	510	449	473	473	473
82, 83	Allgemeine Zuweisungen und Umlagen	5.857	5.861	5.669	5.700	5.750	5.800
84, 85	Weitere Finanzausgaben, Deckungsreserve	133	5	154	155	75	50
86	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.397	2.057	878	913	963	953
892	Deckung von Fehlbeträgen (Soll-Fehlbeträge)	0	0	0	1.235	2.551	3.546
<b>8</b>	<b>Summe der sonstigen Finanzausgaben:</b>	<b>9.532</b>	<b>8.570</b>	<b>7.276</b>	<b>8.606</b>	<b>9.947</b>	<b>10.962</b>
<b>4 - 8</b>	<b>Summe der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes:</b>	<b>30.305</b>	<b>33.082</b>	<b>36.239</b>	<b>37.845</b>	<b>39.537</b>	<b>40.939</b>
	<b>Fehlbedarf / "Überschuss"</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>-1.235</b>	<b>-2.551</b>	<b>-3.546</b>	<b>-4.131</b>
	<i>strukturell</i>	1.412	1.171	-1.235	-1.316	-995	-585

# Ö 14

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 02.03.2021

SR/BeVoSr/384/2020/1

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Herr Axel Koop

FB/Aktenzeichen: 20 11 02/2021

## Haushaltsplan 2021; hier: Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, Satzungsbeschluss

**Zielsetzung:** Mit Beschluss der Haushaltssatzung wird die Verwaltung von der Stadtvertretung ermächtigt, die im Haushaltsplan enthaltenen Ansätze zu bewirtschaften.

### **Beschlussvorschlag:**

Der **Finanzausschuss** empfiehlt,

der **Hauptausschuss** empfiehlt,

und die **Stadtvertretung** beschließt,

den Verwaltungs- und Vermögenshaushalt sowie die daraus resultierende Haushaltssatzung 2021 gemäß Entwurf.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 01.03.2021

Koop, Axel am 11.02.2021

## **Sachverhalt:**

### **1. Ausgangslage**

Der Finanzausschuss hat in seiner vergangenen Sitzung am 17.11.2020 beschlossen, die Beratungen zum Haushaltsplan 2021 mit sämtlichen Unterpunkten von der Tagesordnung abzusetzen. Das vorgelegte Zahlenmaterial sei angesichts der Corona-Pandemie und deren wirtschaftlichen Folgen sowie der ebenso noch nicht absehbaren Größenordnungen aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (u. a. KiTa-Reform) noch nicht aussagekräftig gewesen, um eine Beschlussempfehlung für den Haushalt 2021 auszusprechen. Demgemäß wurden die diesbezüglichen Beratungen auch in der Sitzung des Hauptausschusses am 30.11.2020 und in der Sitzung der Stadtvertretung am 14.12.2020 von der Tagesordnung abgesetzt.

Der erste Haushaltsentwurf für das Jahr 2021 sah einen Soll-Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt in Höhe von rd. 1,5 Mio. € vor. Auf die textlichen Ausführungen in [der Ursprungsvorlage](#) wird an dieser Stelle verwiesen.

### **2. Status Quo**

In engeren Grenzen als bei einem verabschiedeten und genehmigten Haushalt ermöglicht die vorläufige Haushaltsführung, dass die Stadt auch weiterhin handlungsfähig bleibt und insbesondere ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt. Die Gemeinde darf gem. § 81 Gemeindeordnung (GO) u. a.:

- Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder
- Ausgaben leisten, die für die Fortsetzung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushaltes, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen,
- Abgaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben (entfällt, da separate Ermächtigungsgrundlagen/Satzungen vorliegen),
- Kredite umschulden.

Nichtsdestotrotz stellt der Haushaltsplan eine elementare Handlungsgrundlage für die Verwaltung dar und wird insbesondere für die Umsetzung neuer Investitionsmaßnahmen benötigt.

### **3. Neuer Entwurfstand vom 22.02.2021**

#### **3.1 Verwaltungshaushalt**

Der vorliegende Haushaltsplan-Entwurf 2021 und die Mittelfristplanung 2022 bis 2024 können den positiven und genehmigungsfreien Trend der vergangenen Haushaltsjahre nicht mehr fortsetzen. Die bereits in den letzten Haushalten erkennbare Eintrübung der Konjunktur wird durch die negativen Effekte der Corona-Pandemie für den städtischen Haushalt noch weiter und deutlich verschärft. Diese Auswirkungen sind nicht nur zeitlich auf das laufende Haushaltsjahr begrenzt, sondern werden mittelfristig sein. Zu diesen Effekten zählen vor allem geringere Einnahmen wie bei der Gewerbesteuer (lt. Nov.-Steuerschätzung wird das Niveau 2019 erst in 2024

erreicht), bei den Gemeindeanteilen der Einkommens- und Umsatzsteuer sowie bei den Mitteln aus dem kommunalen Finanzausgleich. Zusätzlich kommt es aber auch zu corona-bedingten Mehraufwendungen durch erhöhte Hygiene- und Gesundheitsauflagen.

Ungeachtet und unabhängig von den Auswirkungen der Corona-Pandemie steht die Stadt Ratzeburg – wie auch andere Kommunen – ohnehin schon vor weiter zunehmenden Anforderungen bzw. höheren Ausgaben. Diese stellen sich insbesondere im Bereich der Personalkosten, bei den steigenden Umlageverpflichtungen des Schulverbandes und überwiegend aufgrund der finanziellen Auswirkungen der KiTa-Reform dar.

Aktuell schließt der Planentwurf für das Haushaltsjahr 2021 mit einem **Soll-Fehlbedarf in Höhe von 1.235.100 €** ab. Anzumerken ist, dass in diesem Betrag bereits eine Zuführung aus Mitteln der allgemeinen Rücklage zur Senkung des Soll-Fehlbedarfes in Höhe von 775.800 € enthalten ist, somit im Ergebnis das strukturelle Defizit bei rund 2,01 Mio. € läge. Diese Rücklagenmittel stehen folglich nicht mehr für die Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Der beigefügte Entwurfshaushalt für das Haushaltsjahr 2021 beinhaltet den seinerzeitigen Stand (17.11.2020) mit den zwischenzeitlich eingetretenen und hier bekannten Änderungen und Ergänzungen; diese sind in den jeweiligen Übersichten farblich markiert (grün) und ebenfalls in einer gesonderten Auflistung enthalten. Ebenso ist dieser Vorlage nochmals der Haushaltskonsolidierungserlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) vom 23.09.2020 beigefügt. Der Erlass enthält u. a. eine Fortschreibung der Hinweisliste zur Beschränkung der Ausgaben und Ausschöpfung der Einnahmequellen. Alle kommunalen Körperschaften werden gebeten, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 zu nutzen.

Die wesentlichen Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung sind nachfolgend näher beschrieben:

- **Personalausgaben abzgl. Erstattungen** **-40.300 €**

Die seit dem 01.01.2005 im Wege der Personalgestellung zum Jobcenter abgeordneten Beschäftigten der Stadt Ratzeburg sind nunmehr abschließend zum 01.01.2021 in den Dienst der Kreisverwaltung Herzogtum Lauenburg, und damit auch in den dortigen Stellenplan, übernommen worden. Damit entfallen ab 2021 auch die entsprechenden Personalkosten im Unterabschnitt 400 (Allgemeine Sozialverwaltung) sowie in gleicher Höhe die Personalkostenerstattung des Kreises (HHSt. 400.1628).

Durch die zeitliche Verschiebung der Haushalts- bzw. Stellenplanberatungen können zudem die Personalkosten für die im Stellenplanentwurf 2021 vorgesehenen neuen Stellen reduziert werden (Berechnung der Personalkosten ab April 2021). Insgesamt ergibt sich im Bereich der Personalkosten eine Verbesserung in Höhe von 40.300 €. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zum Stellenplan 2021 verwiesen.

- **Kosten Leistungen Bauhof (Gr. 5913) sowie Abfallentsorgung Grünanlagen (HHSt. 580.5437) -94.400 €**

Reduzierung der Kosten für die Jahresleistungsverträge Bauhof um 94.400 € (Gruppierungsziffer 5913 sowie HHSt. 580.5437) gemäß Neukalkulation der Personalkosten im Wirtschaftsplan 2021.

- **Finanzierungssaldo Kindertagesstätten (UA 4640 bis 4647) -234.000 €**

Gegenüber der bisherigen Planung kann das Finanzierungssaldo im Bereich der Kindertagesstätten (Unterabschnitte 4640 bis 4647) um rd. 234.000 € verringert werden. Für die Berechnung der Fördersätze 2021 wurden die vom Ministerium zur Verfügung gestellten Prognoserechner benutzt und die Wirtschaftspläne der einzelnen Träger zugrunde gelegt.

Die Grundlage der Finanzierung des neuen Systems ist eine gesetzlich normierte Standardqualität als Voraussetzung für die Beteiligung an der öffentlichen Förderung. Auf dieser Basis erfolgt die Berechnung eines nach Betreuungsstunden und Alter der Kinder differenzierten sowie jährlich dynamisierten Gruppenfördersatzes für die Referenzkita Schleswig-Holstein. Mit dem Standard-Qualitäts-Kosten-Modell (SQKM) werden die Fördersätze berechnet. Der Kreis bündelt die Mittel für die betreuten Kinder von Land und Wohnortgemeinde und gewährt in der Übergangszeit bis 2024 die errechneten Gruppenfördersätze bzw. Kindpauschalen an die jeweilige Standortgemeinde, die auf der Grundlage von Finanzierungsvereinbarungen die Einrichtungen vor Ort fördert.

- **Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (HHSt. 3210.7030) +10.000 €**

Vorbehaltlich der Beratungen im Ausschuss für Schule, Jugend und Sport (ASJS) Veranschlagung eines Zuschusses an die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg in Höhe von 10.000 €.

- **Gebühr Oberflächenentwässerung (HHSt. 630.5439) -44.800 €**

Der Öffentlichkeitsanteil der Stadt an der Straßenoberflächenentwässerung kann gem. Mitteilung der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe um 44.800 € gesenkt werden. Grund hierfür ist die vorgenommene Nachkalkulation für das Jahr 2019.

- **Tourismusabgabe (HHSt. 790.1200) -80.000 €**

Die Tourismusabgabebesatzung wurde corona-bedingt im vergangenen Jahr außer Kraft gesetzt (Einnahmeverlust von rd. 160.000 €) und nun zum 01.01.2021 wieder neu in Kraft gesetzt. Dabei wurden die Abgabesätze in 2021 halbiert, das Aufkommen somit auf rd. 80.000 € gedeckelt. Die Steuerabteilung wurde seitens der Stadtvertretung beschlussmäßig angewiesen, die Tourismusabgabe noch nicht zu veranlagern und erst im zweiten Halbjahr 2021 Bescheide zu verschicken. Die Corona-Entwicklung bleibe zunächst abzuwarten.

- **Gewerbsteuer (HHSt. 900.0030) -250.000 €**

Abgesehen von der Aufkommensstabilität der Grundsteuer muss die Stadt Ratzeburg mit weiter einbrechenden Steuereinnahmen rechnen. Grund hierfür ist das konjunkturabhängige Gemeindesteuersystem, welches in wirtschaftlichen Krisenzeiten massiven Schwankungen unterworfen ist. Einhergehend mit dem Rückgang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) gehen auch die aufkommensstärksten Steuern – die Gewerbesteuer und der Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer – überproportional stark zurück. Der Haushaltsansatz für die Gewerbesteuer wird daher um rd. 250.000 € nach unten, somit auf 4,75 Mio. €, korrigiert. Entsprechend sinkt auch die zu zahlende Gewerbesteuerumlage (HHSt. 900.8100) um rd. 23.600 €.

- **Schlüsselzuweisungen (HHSt. 900.0410/900.0611) -26.100 €**

Veranschlagung der vorläufigen Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs 2021 auf Basis der neuen rechtlichen Grundlage (FAG-Reform) gemäß Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung (MILIG) vom 25. Januar 2021. Das Land weist daraufhin, dass die zu Grunde gelegten Daten für die vorläufige Festsetzung in Teilen noch bestehende Unsicherheiten in Bezug auf die Gemeinde- und Kreisstraßen (für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen zum Ausgleich bedarfstreibender Flächenlasten) beinhalten. Ebenso sei mit weiteren Berichtigungsbedarfe zu rechnen. Eine endgültige Festsetzung wird voraussichtlich erst im 2. Halbjahr des Jahres 2021 erfolgen.

Anzumerken ist, dass die im vergangenen Haushaltsjahr erhaltene Ausgleichszahlung in Bezug auf die zu erwartenden Gewerbesteuermindereinnahmen 2020 (HHSt. 900.0614; 1.766.737,73 €) jeweils hälftig in den Finanzausgleichsjahren 2021 und 2022 bei der Berechnung der gemeindlichen Steuerkraft Berücksichtigung findet. Dabei wird das Ist-Aufkommen der Gewerbesteuer im Zeitraum vom 1. Juli 2019 bis zum 30. Juni 2020 sowie im Zeitraum 1. Juli 2020 bis zum 30. Juni 2021 zur Ermittlung der Messbeträge der Gewerbesteuer jeweils um die Hälfte der Ausgleichszahlungen erhöht werden.

- **Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen (HHSt. 900.0613) +195.900 €**

Veranschlagung der nach § 19 Abs. 10 FAG vorgesehenen Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen der Gemeinden und Kreise gemäß Erlass des MILIG vom 03.02.2021.

Die zweckentsprechende Verwendung haben die Kommunen in eigener Verwendung sicherzustellen. Da eine Beschränkung auf bestimmte Förderzwecke (konkrete Investitionsmaßnahmen bzw. Unterhaltungsmaßnahme) nicht stattfindet, sind die Mittel im Sinne einer landeseinheitlichen Handhabung für kameral buchende Kommunen in der Untergruppe 061 zu verbuchen (Verwaltungshaushalt).

- **Kreisumlage, HHSt. 900.8320** **+108.200 €**

Entgegen der angekündigten Reduzierung des Kreisumlagesatzes um 2,3 Prozentpunkt hat der Kreistag des Kreises Herzogtum Lauenburg lediglich eine Senkung des Hebesatzes um 2,0 Prozentpunkte (Abweichung von 0,3%-Pkt.) zugestimmt. Aufgrund der vorläufigen Festsetzung des kommunalen Finanzausgleichs wurde auch die Kreisumlage für das Jahr 2021 vorerst nur vorläufig festgesetzt. Es entsteht ein Mehrbedarf in Höhe von rd. 108 T€.

- **Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt (HHSt. 910.8070)** **+25.000 €**

Bedingt durch das verbesserte Jahresrechnungsergebnis 2020 mit einer Einsparung bei der Kreditaufnahme von rd. 1,2 Mio. € und des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt kann die Zinsbelastung im Jahr 2021 um rd. 25.000 € reduziert werden.

- **Zuführung zum Vermögenshaushalt (HHSt. 900.8600)** **-93.800 €**

Bedingt durch das verbesserte Jahresrechnungsergebnis 2020 mit einer Einsparung bei der Kreditaufnahme von rd. 1,2 Mio. € und des anhaltenden niedrigen Zinsniveaus auf dem Kapitalmarkt kann die von der Stadt Ratzeburg zu tragende Tilgungslast deutlich um rd. 93.800 € reduziert werden.

### **3.2 Vermögenshaushalt sowie Investitionsplanung bis 2024**

Für die investive Haushaltsplanung (Vermögenshaushalt 2021 mit Investitionsprogramm bis 2024) hatten die Bereiche neben den fachlich notwendigen Investitionen auch die in den Vorjahren bereits verschobenen Sanierungen und Erneuerungen zu beachten.

Durch die Vielzahl an angemeldeten Investitionen liegen die Kreditaufnahmen immer oberhalb der veranschlagten Tilgungsbeträge. Die bisherige Vorgabe der Kommunalaufsichtsbehörde, eine Netto-Neuverschuldung zu vermeiden, kann damit nicht erfüllt werden. Die Stadt ist weiterhin verpflichtet, ihre Haushaltswirtschaft so zu planen, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Aufschlüsse über die dauernde Leistungsfähigkeit ergeben sich aus der mittelfristigen Finanzplanung, die alle in den Planungsjahren für die Erfüllung der Aufgaben voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. In der Regel ist davon auszugehen, dass bei Vorliegen eines mittelfristig positiven Finanzspielraumes die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Einklang stehen.

Der aktuelle Entwurf der Finanzplanung weist in den Planungsjahren 2021 bis 2024 deutliche Soll-Fehlbedarfe aus. Es bleibt daher kein freier Finanzspielraum für die Finanzierung von Investitionen.

Trotz der negativen Erwartungen in Bezug auf den Verwaltungshaushalt ist es – gerade auch zur Schaffung von Verlässlichkeit in Corona-Zeiten und trotz des Vorzeichens einer Genehmigungspflicht des Haushaltes – notwendig, die städtischen

Investitionen auf einem nachhaltigen und notwendigen Niveau zu stabilisieren. Nur so kann den investiven Herausforderungen mittel- und langfristig begegnet werden.

Um eine eigene Abwägung bzw. Prioritätensetzung der politischen Gremien zu ermöglichen, sind sämtliche Investitionsmaßnahmen des Haushaltsjahres **2021** näher dargestellt.

**HHSt. 020.9350 Erwerb von beweglichen Sachen 35.000 €**

Jährliche Neu- und Ersatzbeschaffungen von Büromöbeln (Bürostühle und -tische, Aktenschränke, Kleininventar) unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben der Arbeitsstättenverordnung (Gewährleistung der Sicherheit und Schutz der Gesundheit der Beschäftigten durch Einhaltung der ergonomischen Anforderungen etc.).

**HHSt. 020.9351 Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage 11.000 €**

Jährliches Budget für den Austausch von PC's, Druckern, Monitoren sowie aktiven Komponenten

**HHSt. 020.030.9351 LÄMMKom LISSA 12.100 €**

Veranschlagung der Umstellungskosten für zwingend erforderliche EDV-Software für die Sachbearbeitung im Bereich Soziales, Wohngeld.

**HHSt. 020.031.9351 Umstellung GESO auf VOIS 17.000 €**

Veranschlagung der Umstellungskosten für zwingend erforderliche EDV-Software. VOIS ist ein Antrags- und Überwachungsverfahren rund um das Gewerbe- und Erlaubniswesen. Der Leistungsumfang beinhaltet die Erfassung und Bearbeitung von Gewerbeanzeigen, Erlaubnissen und Untersagungen nach Bundes- und Landesrecht. Weiterhin dienen die Daten als Grundlage für Fristenkontrollen und Aufgaben im Bereich der Gewerbeüberwachung.

**HHSt. 020.032.9400 Schließanlage inkl. Zeiterfassung Rathaus 50.000 €**

Erwerb und Installation einer modernen Schließanlage für das Rathaus in Kombination einer Zeiterfassungssoftware

**HHSt. 020.033.9351 Pavement Management System - PMS 95.000 €**

Erwerb und Aufbau eines Pavement-Managements-Systems (PMS) für die bedarfsgerechte Strategieentwicklung und -beurteilung. Ein PMS ist eine Datenbank, die zur systematischen Erfassung aller für die Straßenunterhaltung notwendigen Informationen des Gemeindestraßennetzes genutzt wird. Das Managementsystem dient der Optimierung der gesamten Infrastrukturmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum und unterstützt bei der Ressourcenverteilung (Priorisierung) unter Berücksichtigung ingenieurmäßiger und betriebswirtschaftlicher Prinzipien (fundierte Aussagen zum kurz- und mittelfristig erforderlichen Ressourcenbedarf auf der Basis definierter Erhaltungsziele).

**HHSt. 130.9350 Erwerb von beweglichen Sachen, Feuerwehr 135.000 €**

Jährliche Neu- und Ersatzbeschaffungen von technischem Gerät sowie Bekleidung für die Freiwillige Feuerwehr zur Sicherstellung und Gewährleistung des Brandschutzes, u. a. Druckluftschläuche, Atemschutzausstattung, Rollcontainer, Rettungssäge, persönliche Schutzausrüstung (PSA).

**HHSt. 130.022.9350 Beschaffung Hilfelöschfahrzeug HLF 20/16 15.000 €**

Die Beschaffungsmaßnahme wurde bereits auf die Jahre 2021 und 2022 verschoben. Bei den angegebenen Haushaltsmitteln in Höhe von 15.000 € handelt es sich um die Kosten für eine EU-weite Ausschreibung. Im Folgejahr (2022) sind die Investitionskosten in Höhe von 500.000 € vorgesehen.

**HHSt. 130.neu.9400 „2. Feuerwehrstandort“ 350.000 €**

Berücksichtigung der Kosten für einen zweiten Feuerwehrstandort gem. Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 02.11.2020

**HHSt. 230.9350 Erwerb von beweglichen Sachen, LG 34.000 €**

Jährlicher Bedarf der Lauenburgischen Gelehrtenschule für den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb von 150,00€/netto

**HHSt. 230.012.9351 DigitalPakt Schule 2019-2024 312.500 €**

Stärkung der kommunalen Bildungsinfrastruktur durch Veranschlagung von Haushaltsmitteln für die Umsetzung des DigitalPakt Schule an der Lauenburgischen Gelehrtenschule. Grundlage der Landesförderung ist die zwischen Bund und Ländern geschlossene Verwaltungsvereinbarung „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“, wirksam seit 17.05.2019 (HHSt. 230.012.3610, 271.600 €). Ziel der Investitionen an Schulen ist zunächst die Herstellung einer digitalen Mindestausstattung sowie der Aufbau und die Weiterentwicklung digitaler Lehr-/Lern-Infrastrukturen (z. B. strukturierte Verkabelung, Anzeige- und Präsentationsgeräte, digitale Arbeitsgeräte, pädagogische Nutzung im technisch-naturwissenschaftlichen Bereich).

**HHSt. 331.001.9350 Erwerb von bewegl. Sachen (Bühnenelemente) 6.000 €**

Fortsetzung und Abschluss der Beschaffung neuer Bühnenelemente, da die vorhandenen Bühnenteile nach ca. 35 Jahren verschlissen und nicht mehr zeitgemäß sind. Die Veranschlagung der Kosten in Höhe von insgesamt 18.000 € erfolgte beschlussgemäß in den Haushaltsjahren 2019 bis 2021.

**UA 352 - Stadtbücherei 42.500 €**

Ausgewiesenes Saldo im Unterabschnitt der Stadtbücherei (UA 352). Neben dem jährlichen Grundstock für den Erwerb von Büchern und Medien in Höhe von 26.000 €, zu denen entsprechende Zuweisungen des Kreises und des Büchereivereins Schleswig-Holstein gezahlt werden, ist auch die Ersatzbeschaffung von Mobiliar

(HHSt. 320.9350, 19.000 €) vorgesehen. Ebenso veranschlagt wird eine Fördermaßnahme des Landes gemäß den „Kulturperspektiven Schleswig-Holsteins“ für die Unterstützung von innovativen Projekten mit nachhaltiger Wirkung für das Bibliothekenwesen (HHSt. 352.004.9351 und 352.004.3610).

**HHSt. 4640.9350 Erwerb von beweglichen Sachen, KiGa Domhof 2.000 €**

Jährliches Budget für notwendige Ersatzbeschaffungen im städtischen Kindergarten

**HHSt. 4640.neu.9400 Sanierung der Sanitärbereiche 75.000 €**

Die drei Sanitärbereiche im städtischen Kindergarten Domhof sind mittlerweile ca. 40 Jahre alt und zum Teil abgängig. Sie werden größtenteils den aktuellen Hygieneanforderungen gemäß der Trinkwasserverordnung nicht mehr gerecht. Demzufolge sollten diese Bereiche sukzessive saniert werden. Das Gesamtvolumen der Maßnahme beziffert sich auf 75.000 €, jeweils zu gleichen Teilen (25.000 €) in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 veranschlagt.

**HHSt. 468.9350 Erwerb von Spielgeräten 20.000 €**

Für die Ersatzbeschaffung von Spielgeräten auf den städtischen Spielplätzen wird die vorgenannte (jährliche) Gesamtsumme benötigt. Viele Spielgeräte sind derzeit 15-20 Jahre alt.

**UA 551 (Ruderakademie Ratzeburg) 317.200 €**

Forstsetzung des Großprojektes zur Erweiterung und Umbau der Ruderakademie Ratzeburg. Gegenüber den bisherigen Veranschlagungen ergeben sich aufgrund der nunmehr vorliegenden Zuwendungsbescheide des Bundes und Landes (für die HHSt. 551.001.3600 und 551.001.3610) geringfügige Änderungen bei der zeitlichen Zuordnung der Fördermittel in den jeweiligen Haushaltsjahren. Der vorgenannte Betrag ist das im Haushaltsjahr 2021 verbleibende Finanzierungssaldo für die Stadt Ratzeburg (städtischer Eigenanteil).

**HHSt. 560.004.9500 Neubau und Rückbau Brunnenanlage 25.000 €**

Die Auftragsvergabe für die Maßnahme erfolgte in der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses am 07.12.2020; entsprechend wurden die im Haushaltsjahr 2020 bereitgestellten Haushaltsmittel in Höhe von 85.000 € (für den Neubau) in das Folgejahr übertragen. Zusätzlich stehen im Haushaltsjahr 2021 für den vom Kreis geforderten Rückbau der bisherigen Brunnenanlage Haushaltsmittel in Höhe von 25.000 € bereit.

**UA 580 – Park- und Gartenanlagen 11.000 €**

Vorgesehene Ersatzbeschaffungen von Papierkörben und Sitzbänken für das gesamte Stadtgebiet (HHSt. 580.9350 und 580.9357) sowie Erwerb von Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung (HHSt. 580.9356).

**HHSt. 610.9407 Ortsplanung** **30.000 €**

Jährliches Budget für die Umsetzung von Zielen der räumlichen Entwicklung (z. B. Bauleitplanung etc.)

**HHSt. 610.003.9402 Städtebauförderung „Zukunftsgestaltung  
Daseinsvorsorge“ (0,00 €)**

Nach den vorangegangenen Programmjahren 2011 bis 2016 und 2020 wurde auch für das Programmjahr 2021 ein Förderantrag beim Land gestellt. Für die Umsetzung der Maßnahmen an den großen Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen, vorrangig für den Neubau des Schwimmbades Aqua Siwa, werden erhebliche Finanzmittel ab 2022/23 benötigt. In 2021 können die anfallenden Ausgaben mit den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln (rd. 8,6 Mio. €) gedeckt werden. Analog der Vorgehensweise wie bei den letztmaligen Bewilligungen wurde um Bereitstellung der Zuwendungen erst ab dem Haushaltsjahr 2022 gebeten, um weitere Kosten (Verwahrtgelte sowie Zweckentfremdungszinsen) durch einen noch höheren Kontenstand zu vermeiden. Die Haushaltsansätze 2022 bis 2024 wurden an die aktuelle Kosten-/Finanzierungsplanung angepasst.

**HHSt. 610.006.9402 Erneuerung der Domhalbinsel** **125.800 €**

Veranschlagung der Haushaltsmittel für die Fortsetzung der Gesamtmaßnahme „Erneuerung der Domhalbinsel, Domhof“ im Rahmen des Bundesprogramms „Nationale Projekte des Städtebaus“. Die Veranschlagung im Investitionsprogramm entspricht dem aktuellen Kosten- und Finanzierungsplan gem. Änderungsbescheid des BBSR vom 26.01.2021.

**HHSt. 620.9823 Rückzahlung Kreismittel (Wohnungsbauförderung)** **2.400 €**

Für den Neubau von öffentlich geförderten Mietwohnungen im sozialen Wohnungsbau in Ratzeburg wurden in der Vergangenheit diversen Bauherren kommunale Baudarlehen durch die Stadt Ratzeburg gewährt. Gleichzeitig hat sich der Kreis Herzogtum Lauenburg mit Kreiszuweisungen zur teilweisen Finanzierung der Baumaßnahmen im Rahmen der Projektförderung mit rückzahlbaren Zuweisungen als Anteilsfinanzierung i.H.v. 50% beteiligt. Nach den Überleitungsvorschriften des Schleswig-Holsteinischen Wohnraumförderungsgesetz (§ 16 SHWoFG) fand eine erstmalige Einführung von Zinszahlungen in Höhe von 0,75 Prozent ab dem 01.07.2014 statt. Bis zum Ende der Mietbindung erhöht sich der Zinssatz im Regelfall alle drei Jahre um weitere 0,75%-Punkte. Aufgrund dieser Zinseinführung und -anhebung haben in den vergangenen Jahren viele Darlehensnehmer ihre Verbindlichkeiten vorzeitig abgelöst.

**HHSt. 630.091.9400 Ausbau Domstraße** **918.000 €**

Bereitstellung der Haushaltsmittel für die Fortsetzung der laufenden Ausbaumaßnahme in der Domstraße

**HHSt. 630.094.9400 Fahrradabstellanlage am Bahnhof 90.000 €**

Verbesserung der Infrastruktur für den ÖPNV durch Einrichtung einer abschließbaren Fahrradabstellanlage am Bahnhof. Die Deutsche Bahn beteiligt sich an den vorgenannten Investitionskosten mit voraussichtlich 60% (54.000 €, HHSt. 630.094.3610).

**HHSt. 630.095.9870 Unterflurcontainer (B-Plan 81) 12.000 €**

Aus dem Haushaltsjahr 2020 verschobene Maßnahme für die Einrichtung von Unterflurcontainer im B-Plangebiet 81 (Königsberger Straße).

**HHSt. 630.096.9500 Ausbau Wedenberg 598.000 €**

Teil-Ausbau der Straße Wedenberg unter Berücksichtigung der Erhebung von Straßenausbaubeiträgen nach dem KAG (HHSt. 630.096.3510, 420.000 € in 2022).

**HHSt. 630.097.9500 Sanierung der Dreifeldbogenbrücke 735.000 €**

Zur Erhaltung des unter Denkmalschutz stehenden Brückenbauwerks Nr. 6, Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg, werden insgesamt die vorstehenden Haushaltsmittel benötigt (2021: 133.000 €, 2022: 602.000 €).

**HHSt. 910.3778 Darlehen private Unternehmen 2.515.900 €**

Die nicht durch Fördermittel gedeckten Ausgaben müssen aufgrund der angespannten Haushaltssituation im Verwaltungshaushalt vollständig über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Auch wenn es in 2019 noch gegenwärtig schien, als sei das Tal der kommunalen Finanzierungsdefizite durchschritten und die Einnahmen-Ausgaben-Diskrepanz aufgrund der im Wesentlichen auf die Gewerbesteuer zurückzuführenden Konjunktursensitivität der Einnahmen rückläufig, existieren kurz- und mittelfristig wieder strukturelle Finanzierungsprobleme. Allein durch die Vielzahl der laufenden Projekte lässt sich der in den vergangenen Jahren erfolgte Schuldenabbau nicht weiter forcieren.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahme beläuft sich gem. Haushaltsentwurf 2021 auf 2.515.900 €. Rechnerisch ergibt sich nach Abzug der ordentlichen Tilgungsleistungen eine Netto-Neuverschuldung in Höhe von rd. 1,6 Mio. €. Auch mittelfristig ist mit einem weiter anwachsenden Schuldenstand zu rechnen:

Schuldenstand (Kernhaushalt)

01.01.2021: 4.896.484 €  
01.01.2022: 6.539.584 € (+1.643.100 €)  
01.01.2023: 7.686.484 € (+1.146.900 €)  
01.01.2024: 8.388.984 € (+702.100 €)  
01.01.2025: 8.968.984 € (+580.400 €)

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beziffert sich nach derzeitigem Stand auf 10.876.200 € und untergliedert sich wie folgt:

HHSt.	Bezeichnung	2022	2023
130.022.9350	Beschaffung HLF20/16	500.000 €	-
551.001.9400	Erweiterung/Umbau der Ruderakademie Ratzeburg*	5.200.000 €	2.329.000 €
610.006.9402	Erneuerung der Domhalbinsel	2.245.200 €	-
630.097.9500	Sanierung der Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg	602.000 €	-
	<b>Jahressumme</b>	<b>8.547.200 €</b>	<b>2.329.000 €</b>
	<b>Gesamtbetrag</b>	<b>10.876.200 €</b>	

\*Hinweis: Die im Haushaltsplan 2020 enthaltenen Verpflichtungsermächtigungen für die Erweiterung/Umbau der Ruderakademie wurden bislang nicht in Anspruch genommen und entfallen mit Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021. Um nunmehr Aufträge zu Lasten späterer Haushaltsjahre vergeben zu können, bedarf es der erneuten Veranschlagung.

Für die Umsetzung von Städtebauförderungsmaßnahmen (HHSt. 610.003.9402) sind zurzeit noch keine Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Grund hierfür ist zum einen der aktuelle Kontostand auf dem Treuhandkonto (rd. 8,6 Mio. €), welcher für etwaige Auftragsvergaben in dieser Höhe zur Verfügung stünde, zum anderen die zurzeit noch nicht feststehenden Größenordnungen etwaiger Auftragsvergaben für die umzusetzenden Einzelmaßnahmen. Eine pauschale Bindung der Haushaltsansätze in den Jahren 2022 bis 2024 ist nicht zulässig, sondern bedarf der Betrachtung einzelner Maßnahmen. Eine Anpassung könnte bei Bedarf im Rahmen der Aufstellung eines Nachtragshaushaltes vorgenommen werden.

Aufgrund der prekären Haushaltslage fand am 10.02.2021 eine Videokonferenz mit der Kommunalaufsichtsbehörde des Kreises Herzogtum Lauenburg statt. Der entsprechende Gesprächsvermerk ist dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt; auf die dort enthaltenen Erläuterungen wird an dieser Stelle verwiesen.

Darüber hinaus teilte der Leiter der Kommunalaufsichtsbehörde mit E-Mail vom 17.12.2021 mit, dass auch bei kameralen Haushalten die Vorschriften der doppisch buchenden Kommunen für die Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen herangezogen werden dürfen. Demnach sind Verpflichtungsermächtigungen in der Regel zulässig, wenn sie im Einklang mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde stehen. Die Tatbestandsvoraussetzungen zur Zulässigkeit von Verpflichtungsermächtigungen orientieren sich dabei an den Tatbestandsmerkmalen für die Zulässigkeit für die Aufnahme von Krediten. Bei restriktiver Auslegung der alten Regelungen wäre es Gemeinden mit einer nicht gegebenen dauernden Leistungsfähigkeit nicht möglich, Investitionsmaßnahmen auf den Weg zu bringen, zu denen sie z. B. rechtlich verpflichtet ist (Brandschutz).

Im Übrigen wird auf die textlichen Erläuterungen in der [Ursprungsvorlage](#) verwiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine, da es sich um den Beschluss des Haushaltes handelt.

**Anlagenverzeichnis:**

1. Kurzpräsentation zum Haushalt 2021
2. Entwurfshaushalt mit
  - Haushaltssatzung
  - Verwaltungshaushalt 2021
  - Veränderungsliste (nur Verwaltungshaushalt)
  - Vermögenshaushalt 2021 mit Fortschreibung bis 2024
3. Gesprächsvermerk über die Videokonferenz mit der KAB am 10.02.2021
4. Haushaltskonsolidierungserlass vom 23.09.2020

# Ö 14

## Haushalt 2021

- Eckdaten
  - Soll-Fehlbedarf im Verwaltungshaushalt von **rd. 1,23 Mio. €**
  - hierin enthalten: Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 776 T€ (fehlt im Vermögenshaushalt zur Senkung der Kreditaufnahme)
  - = bereinigtes, **strukturelles Defizit** in Höhe von **rd. 2,01 Mio. €**
  - Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen von rd. 2,5 Mio. €
  - = Netto-Neuverschuldung in Höhe von rd. 1,6 Mio.€

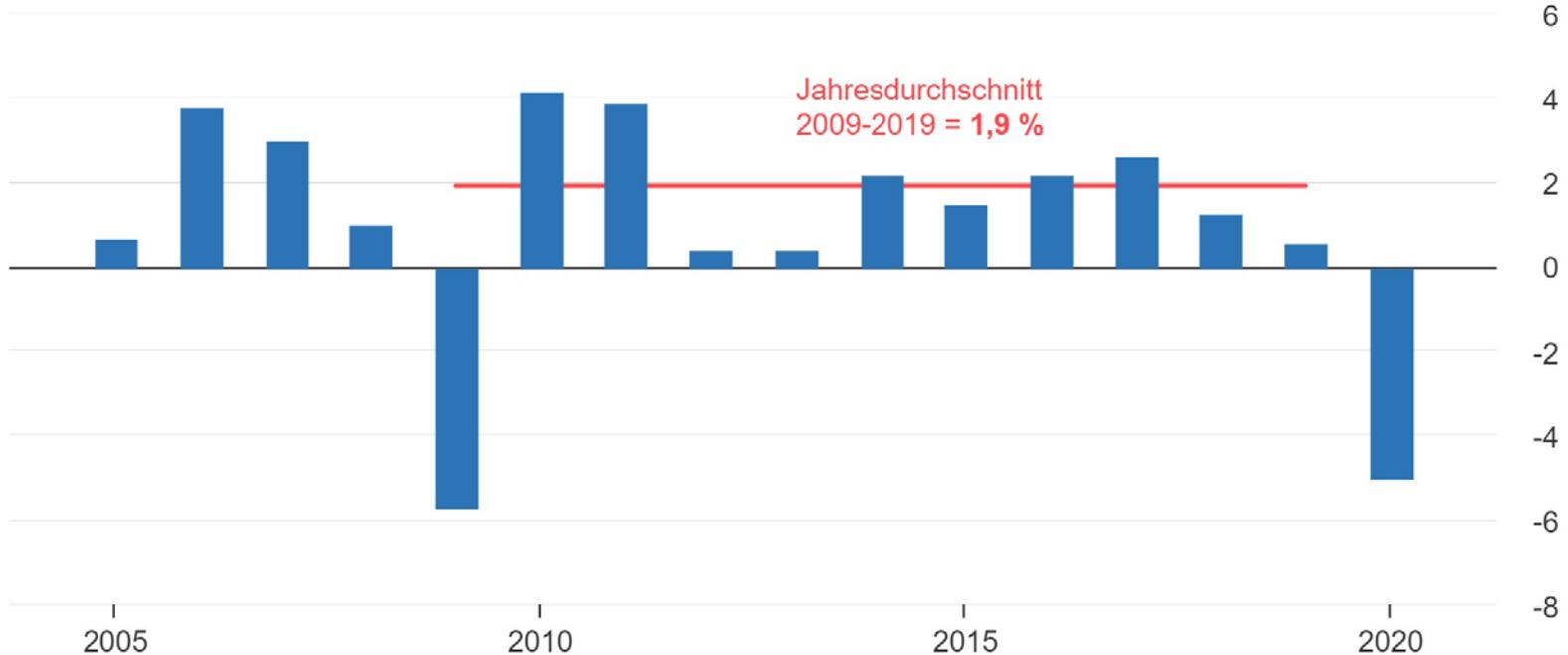
# Haushalt 2021

- Wesentliche Abweichungen von der Finanzplanung
  - corona-bedingte Steuermindereinnahmen, insbesondere bei der Gewerbesteuer sowie Gemeindeanteil an der Einkommensteuer
  - Inkrafttreten der KiTa-Reform zum 01.01.2021
  - Auswirkungen Schulverbandshaushalt + 237.000 € zum Vorjahr
  - Personalausgaben + 400.000 € zum Vorjahr

# Wirtschaftsentwicklung in Deutschland

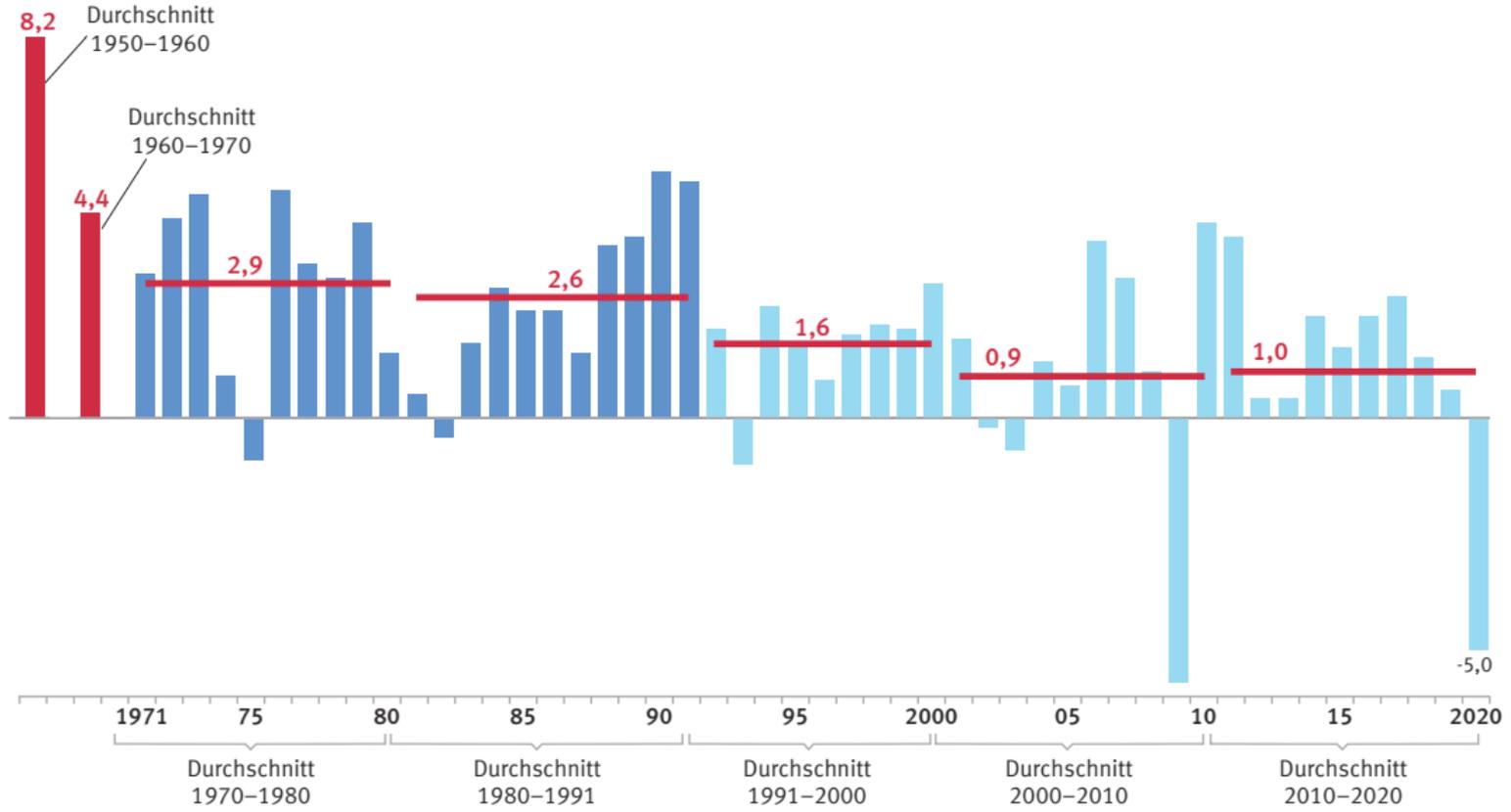
## Bruttoinlandsprodukt, preisbereinigt

Veränderung gegenüber dem Vorjahr in %

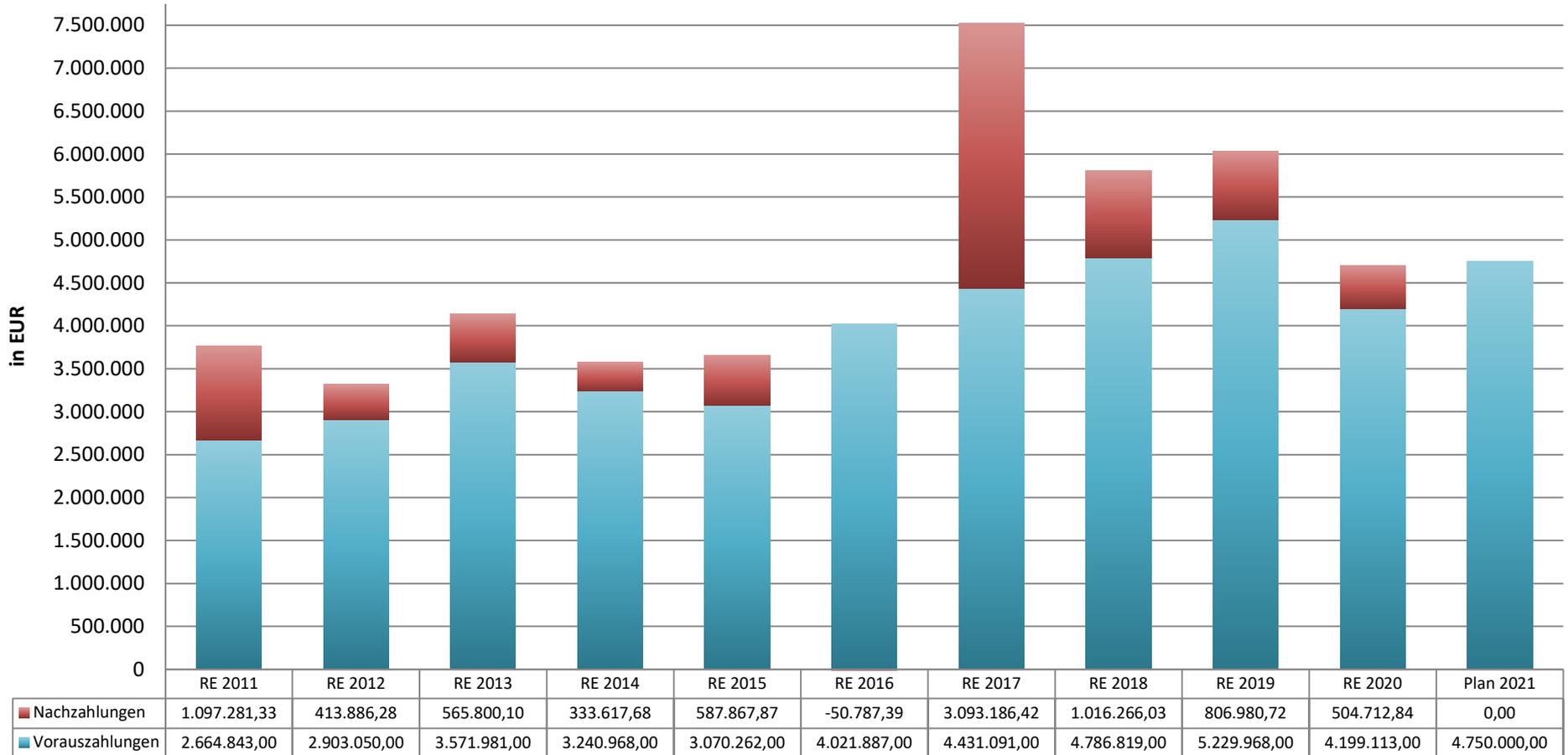


# Wirtschaftswachstum in Deutschland<sup>1</sup>

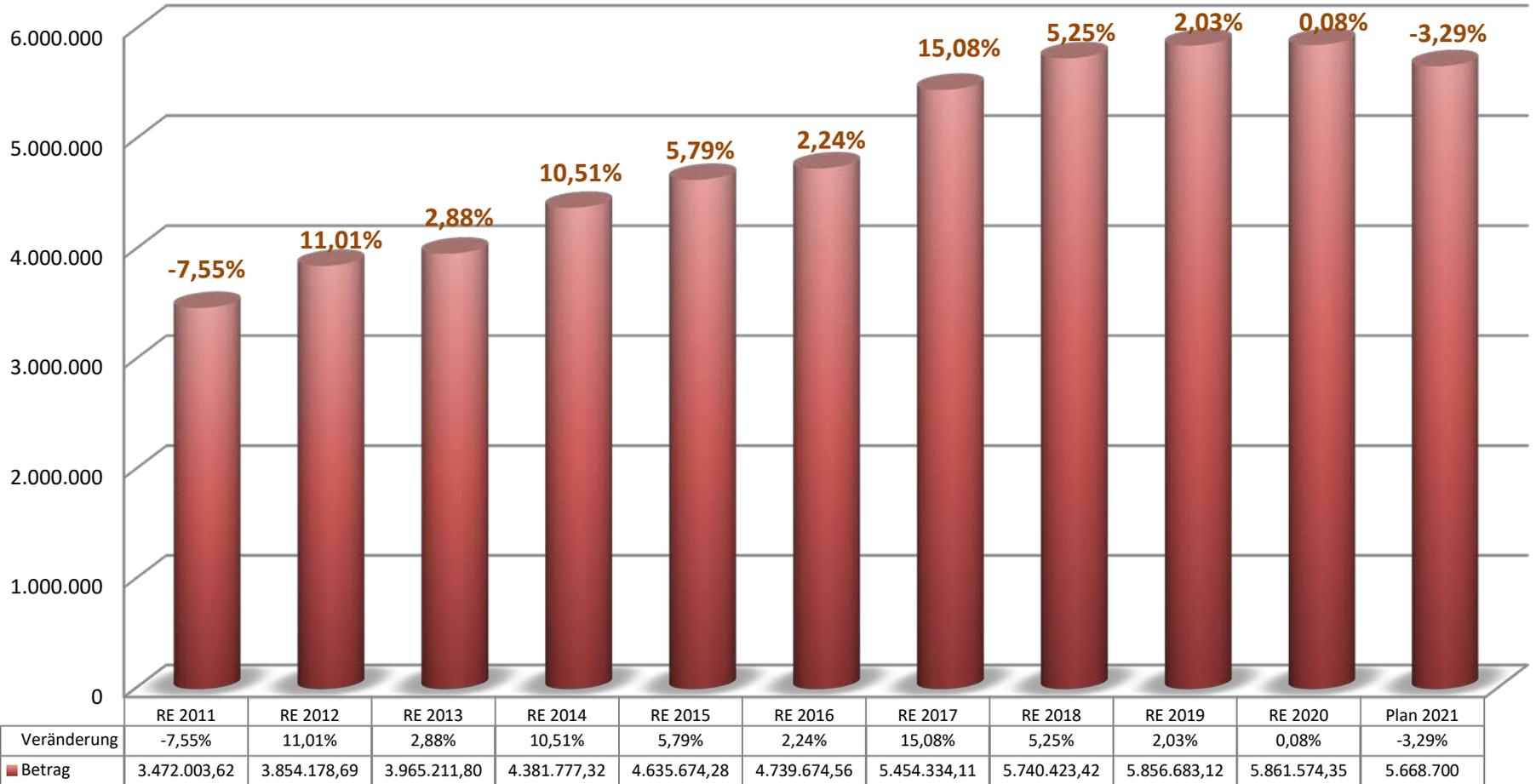
Veränderung des preisbereinigten Bruttoinlandsprodukts gegenüber dem Vorjahr in %



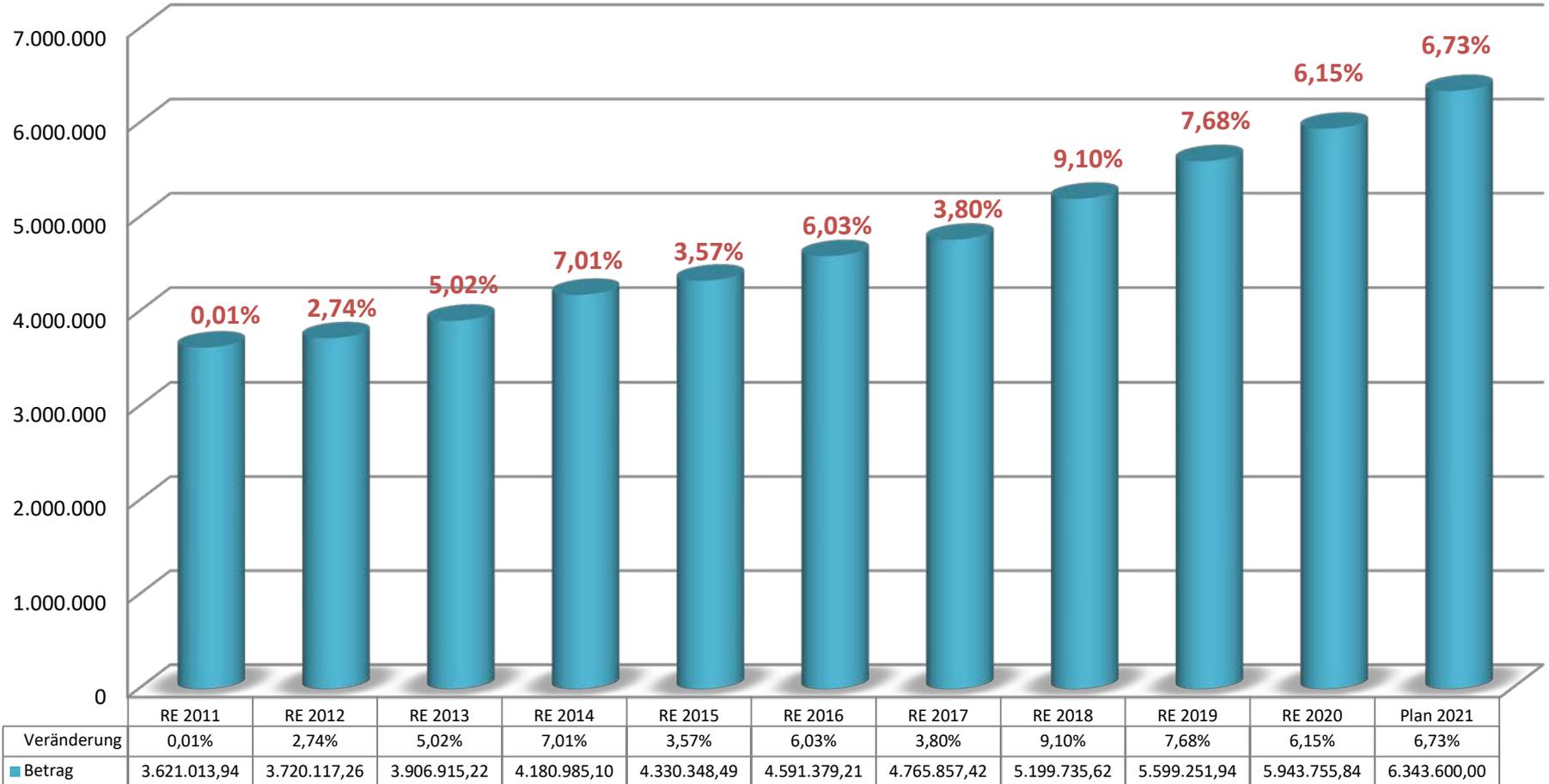
# Entwicklung Gewerbesteuer



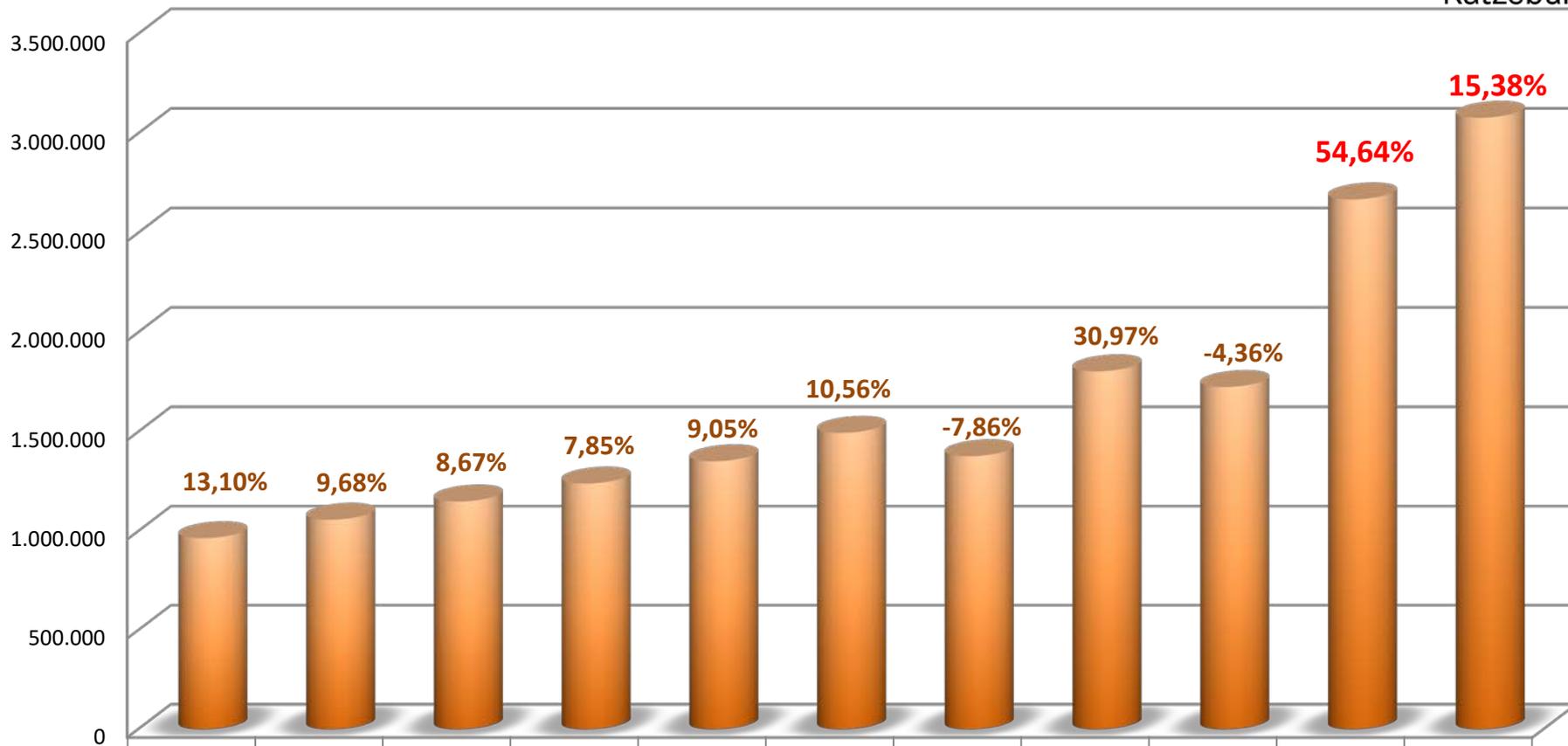
# Kreisumlage 2011 bis 2021



# Entwicklung Personalausgaben (Gr.-Ziffer 4)

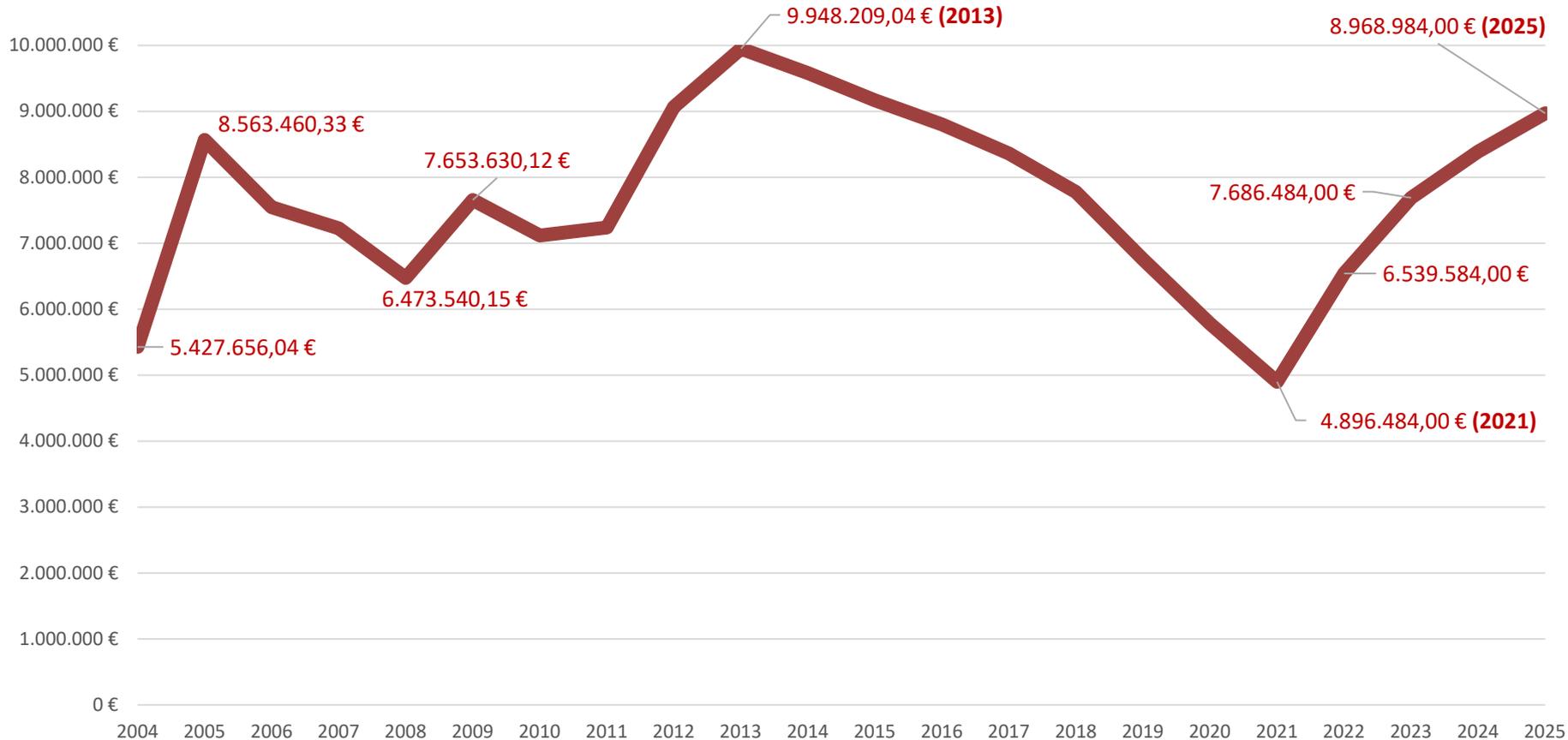


# Kostenentwicklung UA 4640 – UA 4647



	RE 2011	RE 2012	RE 2013	RE 2014	RE 2015	RE 2016	RE 2017	RE 2018	RE 2019	RE 2020	Plan 2021
Veränderung zum Vorjahr in %	13,10%	9,68%	8,67%	7,85%	9,05%	10,56%	-7,86%	30,97%	-4,36%	54,64%	15,38%
Betrag	964.712,32	1.058.139,15	1.149.838,85	1.240.095,75	1.352.284,61	1.495.082,13	1.377.625,57	1.804.226,69	1.725.493,20	2.668.288,96	3.078.600,00

# Schuldenstand zum 01.01.





*Haushaltssatzung*  
*Haushaltsplan*

**2021**

Entwurf: 22.02.2021

**Haushaltssatzung**  
**der Stadt Ratzeburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 70 der Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom \_\_.\_\_.\_\_ folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

**Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird**

**1. im Verwaltungshaushalt**

in der Einnahme	auf	35.004.300 €
in der Ausgabe	auf	36.239.400 €

**(Fehlbedarf: -1.235.100 €)**

und

**2. im Vermögenshaushalt**

in der Einnahme	auf	9.193.800 €
in der Ausgabe	auf	9.193.800 €

**festgesetzt.**

**§ 2**

**Es werden festgesetzt:**

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	auf	2.515.900 €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	auf	10.876.200 €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite	auf	6.000.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	auf	84,43 Stellen.

### § 3

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Gemeindeordnung in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung erteilen kann, beträgt 5.000,00 Euro. Die Genehmigung der Stadtvertretung gilt in diesen Fällen als erteilt.

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Stadtvertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Ratzeburg, \_\_\_\_\_.\_\_\_\_.\_\_\_\_\_

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister

Koech  
Bürgermeister

# **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t 2 0 2 1**

(Veränderungen gegenüber dem bisherigen Entwurf sind farblich gekennzeichnet)

**Verwaltungshaushalt 2021 (Entwurf: 22.02.2021)**

0

**-1.235.100**

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 000</b>	<b>Gemeindeorgane</b>					
1	000 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	68.812,92	71.880,20	71.900	71.900	
1	000 4100	Bezüge der Beamten	89.452,12	93.292,72	96.700	98.400	
1	000 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	97.329,27	99.124,09	101.400	108.600	
1	000 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	36.232,31	37.798,00	63.600	64.900	
1	000 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	6.733,43	6.854,45	7.100	7.500	
1	000 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	19.842,91	20.953,23	20.200	23.400	
1	000 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	8.492,98	18.372,71	8.500	8.500	
1	000 6012	Sachkosten "Behindertenbeauftragte"	0,00	0,00	0	0	
1	000 6022	Sachkosten Seniorenbeirat	196,95	0,00	3.000	3.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>327.092,89</b>	<b>348.275,40</b>	<b>372.400</b>	<b>386.200</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-327.092,89</b>	<b>-348.275,40</b>	<b>-372.400</b>	<b>-386.200</b>	
	<b>UA 020</b>	<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>					
1	020 1300	Verkaufserlöse	159,00	88,00	0		
6	020 1400	Miete Büroräume Rathaus (Wirtsch.Betriebe)	24.677,04	22.596,48	22.600	22.600	
6	020 1402	Ersätze Betriebskosten Wirtsch.Betriebe)	6.873,72	7.309,92	7.300	7.400	
1	020 1500	Erstattung Fernsprech-/Postgebühren	160,22	122,87	100	100	
6	020 1502	Erstattung Versicherungsschäden	998,41	426,71	100	100	
1	020 1509	Erstattung VBL	186,55	276,46	0	0	
1	020 1510	vermischte Einnahmen	0,00	0,00	0	0	
4	020 1633	Erstattung Verw.-Kosten vom Schulverband	458.100,00	487.900,00	507.100	545.300	gem. SV-HH
1	020 1640	Arzneimittelrabatte von der VAK Schl.-H.	0,00	113,12	100	100	
1	020 1651	Erstattung Verw.- und Betriebskosten Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe	188.590,24	450.653,78	356.500	356.500	
3	020 1652	Erstattung Verwaltungskosten (BuT)	6.534,01	6.211,17	6.300	6.300	
1	020 1656	Kostenerstattung Bezügerechnung (RZ-WB)	6.763,00	7.193,50	7.200	7.500	
2	020 2710	Auflösung von Sonderposten	8.038,39	8.038,39	8.100	8.100	
1	020 4100	Bezüge der Beamten	62.547,89	64.003,80	67.000	68.200	
1	020 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	331.799,83	299.357,56	378.200	346.800	
1	020 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	52.634,11	38.219,00	86.400	48.100	
1	020 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	21.878,81	19.588,62	26.000	23.800	
1	020 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	56.743,65	59.495,01	76.900	74.600	
1	020 4500	Beihilfen	15.200,16	16.839,41	10.300	19.100	
1	020 4600	Personal-Nebenausgaben	1.147,16	216,00	1.500	1.500	
6	020 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	337,55	317,86	500	500	
6	020 5006	Gebäudeunterhaltung Rathaus U. d. Linden	45.512,46	54.812,53	111.000	40.000	
6	020 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.019,67	580,10	2.800	2.800	
6	020 5022	Überwachungskosten Rathaus	4.325,57	9.192,83	10.000	10.000	
1	020 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.156,22	4.064,04	7.400	4.000	
1	020 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	68.277,75	67.583,10	68.400	72.500	
6	020 5224	Versicherungsschäden	748,41	426,71	100	100	
1	020 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	1.780,87	2.027,76	8.100	2.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	020 5302	Miete Büromaschinen	14.013,22	13.986,81	17.500	18.500	
6	020 5307	Unterhaltung und Miete "Einbruch- und Brandmeldeanlage" ( <i>neu</i> )	0,00	0,00	0	5.000	
1	020 5315	Leasingkosten Dienstfahrzeuge	8.717,13	10.611,86	20.000	20.000	
6	020 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	36.512,26	42.106,95	27.000	27.500	
6	020 5412	Reinigungskosten	10.384,42	13.089,87	21.000	20.000	
6	020 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	9.137,89	9.664,75	12.500	12.500	
1	020 5435	Aktenvernichtung	321,30	625,15	1.100	900	
1	020 5500	Haltung von Fahrzeugen	7.278,98	6.979,16	7.000	7.000	
1	020 5725	Künstlersozialabgabe	2.628,52	108,86	100	300	
1	020 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	299,34	4.359,50	1.300	1.000	
1	020 5915	Umzugskosten	0,00	0,00	0	0	
1	020 6400	Versicherungen	32.878,30	34.195,86	40.900	41.000	
6	020 6401	Versicherung EDV-Anlage	1.034,83	856,21	1.000	1.000	
1	020 6500	Geschäftsausgaben	8.608,20	9.934,39	10.000	10.000	
1	020 6501	Geschäftsausgaben Druckerei	4.976,26	5.245,22	6.500	6.000	
1	020 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	6.034,51	7.072,25	7.000	7.000	
1	020 6504	Geschäftsausgaben EDV-Anlage (für Standortvernetzung TK-Anlage)	3.981,74	9.484,86	10.400	5.000	
1	020 6506	EDV-Programmbetreuung	31.922,13	28.377,49	30.000	33.700	
1	020 6510	Bücher und Zeitschriften	10.474,04	10.362,65	11.700	12.000	
1	020 6520	Postgebühren (Briefporto)	23.792,24	25.646,71	35.000	30.000	
1	020 6522	Fernmeldegebühren	29.829,19	30.564,74	32.200	32.200	
1	020 6524	Rundfunkbeiträge	1.259,88	1.259,88	1.400	1.400	
1	020 6530	Bekanntmachungskosten	29.164,39	9.850,83	28.100	15.000	
1	020 6540	Reisekosten	2.430,78	2.688,20	2.500	2.500	
1	020 6541	Wegstreckenentschädigung	1.737,20	2.910,40	2.000	2.000	
1	020 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	7.722,03	10.622,63	16.800	7.500	
6	020 6559	Prüfung Elektrogeräte	2.450,00	1.225,00	1.500	1.500	
1	020 6609	Beitrag kommunale Beihilfekasse	2.130,00	2.961,60	3.900	3.900	
1	020 6610	Mitgliedsbeiträge	16.531,46	14.287,26	18.000	15.000	
1	020 6611	Vermischte Ausgaben	200,00	100,00	300	300	
1	020 6720	Erstattung Personalkosten Datenschutzbeauftragte/r Kreis	7.307,35	8.173,16	7.600	7.600	
1	020 6725	Kostenerstattung Bezügeberechnung	22.864,90	23.967,30	25.000	27.100	
2	020 6800	Abschreibungen	73.562,05	73.562,04	73.600	73.600	
		<b>Einnahmen</b>	<b>701.080,58</b>	<b>990.930,40</b>	<b>915.400</b>	<b>954.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>1.077.294,65</b>	<b>1.051.605,92</b>	<b>1.327.500</b>	<b>1.162.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-376.214,07</b>	<b>-60.675,52</b>	<b>-412.100</b>	<b>-208.500</b>	
	<b>UA 022</b>	<b>Personalamt (Pensionäre u.a./Alters-TZ)</b>					
1	022 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	0	
1	022 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	126.528,30	118.563,00	399.600	403.700	
1	022 4301	Versorgungsanteile für Pensionäre (Dienstherrenanteil)	69.210,37	94.771,82	1.400	0	
1	022 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	0	
1	022 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	0	
1	022 4500	Beihilfen	88.968,41	111.363,55	36.600	72.100	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>284.707,08</b>	<b>324.698,37</b>	<b>437.600</b>	<b>475.800</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-284.707,08</b>	<b>-324.698,37</b>	<b>-437.600</b>	<b>-475.800</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	<b>UA 025</b>	<b>Gleichstellungsbeauftragte</b>					
1	025 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	4.260,00	4.260,00	4.300	4.600	
1	025 5620	Fortbildung des Personals	332,79	317,39	500	1.000	
1	025 6020	Sachkosten, Veranstaltungen	1.082,69	528,76	1.500	1.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>5.675,48</b>	<b>5.106,15</b>	<b>6.300</b>	<b>7.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-5.675,48</b>	<b>-5.106,15</b>	<b>-6.300</b>	<b>-7.100</b>	
	<b>UA 030</b>	<b>Fachbereich Finanzen</b>					
2	030 2050	Habenzinsen aus Girokonten	0,00	6,42	0	0	
2	030 2612	Mahngebühren PK (kassenintern)	29.484,90	38.173,24	35.000	35.000	
2	030 2613	Mahngebühren (Sachkonto)	8.920,22	10.191,23	10.000	10.000	
1	030 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0,00	0	0	
1	030 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	220.916,01	227.847,47	239.700	312.400	
1	030 4300	Beiträge zu Versorgungskassen für Beamte	0,00	0,00	0	0	
1	030 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.177,70	15.637,99	16.700	21.500	
1	030 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	44.100,79	46.501,47	48.800	67.200	
2	030 6551	Kosten f. Beratungsleistungen (Vermögenserfassung u. -bewertung)	0,00	0,00	13.800	15.000	
2	030 6552	Sachverständigen u. ä. Kosten (hier: § 2b UStG-Beratung)	0,00	0,00	0	30.000	
2	030 6580	Kontogebühren	9.346,08	9.437,53	10.000	10.000	
2	030 6581	Verwahrengebühren (Negativzinsen auf Guthaben)	9.944,21	4.618,85	1.500	4.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>38.405,12</b>	<b>48.370,89</b>	<b>45.000</b>	<b>45.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>299.484,79</b>	<b>304.043,31</b>	<b>330.500</b>	<b>460.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-261.079,67</b>	<b>-255.672,42</b>	<b>-285.500</b>	<b>-415.100</b>	
	<b>UA 034</b>	<b>Steuerverwaltung</b>					
2	034 1650	Erstattung Verwaltungskosten	50,00	75,00	100	100	
1	034 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	43.611,55	44.807,86	45.300	65.300	
1	034 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.009,18	3.085,73	3.200	4.700	
1	034 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.778,10	9.315,87	9.200	14.100	
2	034 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	40,00	100	200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>50,00</b>	<b>75,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>55.398,83</b>	<b>57.249,46</b>	<b>57.800</b>	<b>84.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-55.348,83</b>	<b>-57.174,46</b>	<b>-57.700</b>	<b>-84.200</b>	
	<b>UA 035</b>	<b>Liegenschaftsverwaltung</b>					
6	035 1000	Verwaltungsgebühren	800,00	850,00	600	600	
1	035 1628	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	0,00	0,00	0	18.400	-6.000 €
1	035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	185.037,93	191.861,36	220.700	258.200	-8.400 €
1	035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	13.555,77	13.209,51	15.500	18.300	-500 €
1	035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	36.406,54	39.458,56	45.100	55.600	-1.800 €
6	035 6530	Bekanntmachungskosten	266,56	0,00	300	300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>800,00</b>	<b>850,00</b>	<b>600</b>	<b>19.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>235.266,80</b>	<b>244.529,43</b>	<b>281.600</b>	<b>332.400</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-234.466,80</b>	<b>-243.679,43</b>	<b>-281.000</b>	<b>-313.400</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 050</b>	<b>Standesamt, Statistik, Wahlen</b>					
3	050 1000	Verwaltungsgebühren	42.624,50	46.959,50	40.000	40.000	
3	050 1300	Verkaufserlöse (Stammbücher)	1.398,00	1.167,00	1.000	1.000	
3	050 1510	Vermischte Einnahmen	130,00	150,00	100	100	
3	050 1610	Erstattung Wahlkosten	3.487,92	12.182,25	0	12.000	
1	050 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	129.289,27	205.613,88	188.100	232.000	
1	050 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.845,77	14.104,59	13.100	16.200	
1	050 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.214,69	42.718,38	38.300	49.900	
3	050 5719	Beschaffung Familienstammbücher	1.257,36	956,29	1.100	1.100	
3	050 5720	Ausschmückung der Trauzimmer (Blumen u.a.)	100,00	241,49	400	200	
3	050 6504	Geschäftsausgaben für Wahlen	12.675,29	31.822,58	0	13.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>47.640,42</b>	<b>60.458,75</b>	<b>41.100</b>	<b>53.100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>178.382,38</b>	<b>295.457,21</b>	<b>241.000</b>	<b>312.400</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-130.741,96</b>	<b>-234.998,46</b>	<b>-199.900</b>	<b>-259.300</b>	
	<b>UA 080</b>	<b>Einrichtungen für Verwaltungsangehörige</b>					
1	080 1118	Benutzungsentgelte Behördenparkplatz	4.634,00	4.921,00	4.500	5.000	
1	080 1657	Kosterstattung arbeitsmediz. Betreuung	1.848,84	10.596,51	13.200	13.000	
1	080 1658	Erstattung sicherh.-techn. Betreuung	1.639,79	1.700,24	2.600	2.600	
6	080 5000	Gebäudeunterhaltung	-1.487,10	5.848,00	13.200	3.000	
6	080 5134	Unterhaltung/Wartung Schrankenanlage Behördenparkplatz	0,00	1.474,53	1.000	1.000	
6	080 5316	Mietkosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	15.616,15	15.632,40	16.000	17.500	
6	080 5317	Betriebskosten Verwaltungsräume (Am Markt 6)	4.886,43	4.249,15	7.000	7.000	
6	080 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	3.330,88	1.579,36	2.000	2.000	
6	080 5412	Reinigungskosten	11.974,24	12.598,60	20.000	21.000	
6	080 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	77,36	98,40	100	200	
1	080 5620	Fortbildung des Personals	30.879,06	34.019,43	30.000	45.500	
1	080 5623	Ausbildung des Personals	3.633,47	6.628,65	4.200	6.600	
1	080 5625	EDV-Fortbildung	4.000,00	4.135,77	5.500	5.500	
1	080 5630	Betriebliches Gesundheitsmanagement / Corona-Schutzrüstung usw.	2.388,10	3.121,69	30.000	6.000	
1	080 6555	Arbeitsmedizinische Betreuung	10.798,49	13.990,94	20.000	20.000	
1	080 6556	Sicherheitstechnische Betreuung	3.367,15	3.367,15	4.000	4.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>8.122,63</b>	<b>17.217,75</b>	<b>20.300</b>	<b>20.600</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>89.464,23</b>	<b>106.744,07</b>	<b>153.000</b>	<b>139.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-81.341,60</b>	<b>-89.526,32</b>	<b>-132.700</b>	<b>-118.700</b>	
	<b>UA 081</b>	<b>Personalrat</b>					
1	081 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	62.257,46	60.258,44	27.400	27.800	
1	081 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.308,20	4.163,28	2.100	2.100	
1	081 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.878,41	11.895,88	5.600	6.000	
PR	081 5620	Fortbildung des Personals	4.584,11	6.394,27	5.000	7.500	
PR	081 6500	Geschäftsausgaben	141,50	1.117,62	500	500	
PR	081 6540	Reisekosten	690,95	1.459,20	1.200	1.200	
PR	081 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	492,54	0,00	100	100	
PR	081 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	130,00	260,00	200	200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>84.483,17</b>	<b>85.548,69</b>	<b>42.100</b>	<b>45.400</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-84.483,17</b>	<b>-85.548,69</b>	<b>-42.100</b>	<b>-45.400</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 082</b>	<b>Gesamtpersonalrat (neu)</b>					
	082 5620	Fortbildung Personalrat	0,00	0,00	5.000	7.500	
	082 6500	Geschäftsausgaben	0,00	0,00	300	300	
	082 6540	Reisekosten	0,00	0,00	800	800	
	082 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	100	100	
	082 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	0,00	0,00	200	200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>6.400</b>	<b>8.900</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-6.400</b>	<b>-8.900</b>	
	<b>UA 110</b>	<b>öffentliche Ordnung</b>					
3	110 1000	Verwaltungsgebühren EMA	89.574,50	99.625,08	56.000	70.000	
1	110 1001	Schiedsmannsgebühren	80,00	20,00	0	0	
3	110 1002	Verwaltungsgebühren verkehrsrechtl. Anordnungen/Ausn.-Genehmigungen	4.560,00	17.950,80	22.500	22.000	
3	110 1003	Verwaltungsgebühren Sondernutzung	4.264,00	5.260,00	5.500	5.000	
3	110 1004	Verwaltungsgebühren Gewerbe	6.032,00	5.017,33	6.000	6.000	
3	110 1005	Verwaltungsgebühren Fischereiangelegenheiten	4.412,00	5.622,50	5.500	5.500	
3	110 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren	25,00	-120,00	100	100	
3	110 1301	Erlöse aus Fundsachen	10,00	0,00	100	100	
3	110 1400	Nutzungsentgelte Wertstoffsammelbehälter (Container-Standorte)	720,00	720,00	700	700	
3	110 1510	Einnahmen Bewohnerparkausweise	5.476,00	5.252,00	5.500	5.500	
3	110 2600	Buß- und Zwangsgelder	1.131,35	688,94	1.000	1.000	
3	110 2601	Bußgelder Verkehrsordnungswidrigkeiten	167.803,04	168.369,76	155.000	165.000	
3	110 2602	Verwarnungs- und Bußgelder (WoGG)	10,00	10,00	100	100	
1	110 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	214.902,76	241.551,38	275.400	292.600	
1	110 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.770,88	16.399,77	19.300	20.300	
1	110 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	43.971,27	50.964,02	56.900	63.600	
6	110 5000	Gebäudeunterhaltung Hundezwingeranlage	1.028,70	1.477,03	1.000	1.000	
3	110 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	0,00	300	300	
3	110 5202	Unterhaltung Rettungsgeräte	0,00	0,00	100	100	
3	110 5600	Dienst- und Schutzkleidung	518,21	1.040,37	2.500	2.500	
3	110 5601	Unterhaltung der Geschwindigkeitsanzeigen <i>(neue HH-Stelle)</i>	0,00	0,00	1.000	2.000	
3	110 5705	Rattenbekämpfung	0,00	987,23	5.000	5.000	
3	110 5708	Kosten für Tiere, Tierschutz <i>(neue HHSt./Trennung von 110.7002)</i>	0,00	175,50	2.000	2.000	
3	110 5723	Immissionsuntersuchung	0,00	0,00	200	200	
3	110 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	3.057,58	1.397,32	2.500	2.500	
1	110 6010	Sachausgaben Schiedsman/Schiedsfrau	0,00	62,78	100	100	
3	110 6507	Kosten für Reisepässe und Pers.-Ausweise	58.602,04	60.010,06	59.000	60.000	
3	110 6509	Verwaltungskosten OWiG	1.600,97	2.437,48	3.000	3.000	
3	110 6520	Postgebühren (Briefporto) ruhender Verkehr	13.312,57	9.076,15	15.000	15.000	
3	110 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	345,50	1.234,51	2.000	1.000	
3	110 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	0,00	300	300	
3	110 6700	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten	4.795,60	5.354,52	4.800	4.800	
3	110 6710	Erstattung Gebühren, Verwaltungskosten Fischereiangelegenheiten	3.755,60	3.706,40	4.000	4.000	
2	110 6800	Abschreibungen	216,76	216,76	300	300	
3	110 7002	Zuschuss Tierauffangstelle <i>(siehe HHSt. 110.5708)</i>	32.500,00	32.500,00	32.500	32.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>284.097,89</b>	<b>308.416,41</b>	<b>258.000</b>	<b>281.000</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
		<b>Ausgaben</b>	<b>393.378,44</b>	<b>428.591,28</b>	<b>487.200</b>	<b>513.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-109.280,55</b>	<b>-120.174,87</b>	<b>-229.200</b>	<b>-232.100</b>	
	<b>UA 130</b>	<b>Brandschutz</b>					
3	130 1620	Erstattungen Feuerwehreinsätze	9.924,04	7.860,50	15.000	10.000	
3	130 1621	Erstattungen Löschhilfe	1.933,12	5.040,00	5.000	5.000	
3	130 1760	Spenden	0,00	400,00	0	0	
2	130 2710	Auflösung von Sonderposten	11.870,91	16.572,83	45.800	45.800	
1	130 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	6.426,00	6.426,00	17.000	17.000	
3	130 4102	Dienstjubiläen FF-Mitglieder	925,36	280,00	800	800	
1	130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	59.504,98	77.150,29	79.300	108.800	-8.400 €
1	130 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.002,04	5.317,50	5.600	7.800	-500 €
1	130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	12.235,04	16.321,49	16.200	23.400	-1.800 €
6	130 5002	Gebäudeunterhaltung Feuerwache	76.762,46	49.815,56	73.000	70.000	
3	130 5107	Unterhaltung/Wartung Reinigungsmaschinen	0,00	323,23	1.000	1.000	
3	130 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	19,74	1.861,90	4.000	4.000	
3	130 5201	Unterhaltung EDV-Anlage (Funkbude)	0,00	0,00	1.000	1.500	
3	130 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	23.914,11	28.426,47	30.000	30.000	
6	130 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	18.968,79	20.685,00	25.000	25.000	
6	130 5412	Reinigungskosten	9.190,12	14.229,64	21.000	21.500	
6	130 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	6.956,00	6.946,76	8.000	7.500	
3	130 5500	Haltung von Fahrzeugen	63.788,55	58.358,24	60.000	60.000	
3	130 5501	Serviceleistung Digitalfunk	0,00	0,00	2.900	2.900	
3	130 5600	Dienst- und Schutzkleidung Gerätewart	530,34	405,49	400	400	
3	130 5621	Aus- und Fortbildung	9.568,94	12.363,49	7.500	15.000	
3	130 5622	Aus- und Fortbildung Jugendwehr	179,21	150,00	400	400	
3	130 5707	Löschmittel und Ölbinder	1.295,91	0,00	1.300	1.300	
3	130 5708	Kosten für Untersuchungen	1.645,44	3.978,72	4.500	4.500	
3	130 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	3.317,72	3.653,82	4.500	4.500	
3	130 6400	Versicherungen	30.823,49	32.453,70	34.900	35.000	
3	130 6522	Fernmeldegebühren	1.718,32	2.205,46	2.200	2.200	
3	130 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	5.364,52	0	0	
3	130 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	400,00	0	0	
3	130 6611	Vermischte Ausgaben	105,72	69,69	100	100	
3	130 6753	Erstatt. von Personalausgaben (Verdienstausfall)	1.046,71	816,99	1.000	1.000	
2	130 6800	Abschreibungen	182.942,47	235.467,49	268.700	268.700	
3	130 7003	Zuschuss Kameradschaftskasse	1.000,00	1.000,00	1.000	1.000	
3	130 7132	Umlagen Kreisfeuerwehrverband	5.125,22	5.035,17	5.200	5.200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>23.728,07</b>	<b>29.873,33</b>	<b>65.800</b>	<b>60.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>521.992,68</b>	<b>589.506,62</b>	<b>676.500</b>	<b>720.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-498.264,61</b>	<b>-559.633,29</b>	<b>-610.700</b>	<b>-659.700</b>	
	<b>UA 140</b>	<b>Katastrophenschutz</b>					
6	140 5103	Unterhaltung Notversorgungsbrunnen	2.759,20	1.533,59	800	1.200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.759,20</b>	<b>1.533,59</b>	<b>800</b>	<b>1.200</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-2.759,20</b>	<b>-1.533,59</b>	<b>-800</b>	<b>-1.200</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 200</b>	<b>Allgemeine Schulverwaltung</b>					
1	200 4100	Bezüge der Beamten	63.018,36	65.012,80	67.800	70.100	
1	200 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	141.056,69	144.013,47	145.800	148.800	
1	200 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	29.309,92	30.574,00	46.800	48.100	
1	200 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.735,54	9.920,25	10.200	10.300	
1	200 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	27.730,79	28.975,99	29.700	32.000	
4	200 7130	Schulverbandsumlage, Schullast	1.817.209,80	1.991.703,00	2.254.000	2.461.800	gem. SV-HH
4	200 7131	Schulverbandsumlage, Schulbaulast	792.729,25	781.961,70	769.700	798.900	gem. SV-HH
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.880.790,35</b>	<b>3.052.161,21</b>	<b>3.324.000</b>	<b>3.570.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-2.880.790,35</b>	<b>-3.052.161,21</b>	<b>-3.324.000</b>	<b>-3.570.000</b>	
	<b>UA 211</b>	<b>Grundschulen (zwei Schulen)</b>					
4	211 7134	Schulkostenbeiträge	52.842,99	38.776,89	60.000	55.200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>52.842,99</b>	<b>38.776,89</b>	<b>60.000</b>	<b>55.200</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-52.842,99</b>	<b>-38.776,89</b>	<b>-60.000</b>	<b>-55.200</b>	
	<b>UA 230</b>	<b>Lauenburgische Gelehrtenschule</b>					
4	230 1510	Teilnehmerbeiträge	0,00	355,00	100	100	
4	230 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung (neue HHSt.)	0,00	0,00	0	0	
4	230 1627	Erstattung Schulkostenbeiträge	825.194,49	850.608,96	1.020.000	1.035.000	
4	230 1630	Erstattung vom Schulverband (Schulsozialarbeit)	0,00	0,00	0	0	
4	230 1650	Erstattung Verwaltungskosten	317,90	355,00	100	100	
4	230 1674	Erstattung Wartungskosten Küchenausstattung	5.248,30	6.618,11	5.500	6.500	
4	230 1710	Zuweisung Land (Schulsozialarbeit, FAG-Mittel)	28.807,86	28.422,36	27.000	28.600	
4	230 1721	Erstattung Kreis (für ÖPP LG)	1.000.000,00	1.000.000,00	1.000.000	1.000.000	
4	230 1724	Zuweisung des Kreises (Verpflegungskosten)	210,00	0,00	500	500	
4	230 1725	Zuweisung Kreis für Projekte	0,00	800,71	100	100	
4	230 1760	Spenden	0,00	0,00	100	100	
2	230 2710	Auflösung von Sonderposten	13.565,65	14.565,67	14.600	14.600	
1	230 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	96.714,06	121.929,27	157.100	146.500	
1	230 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.585,50	8.897,36	10.900	10.100	
1	230 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	19.342,78	26.551,02	32.000	31.500	
4	230 5023	Unterhaltung/Wartung Küchenausstattung	12.314,87	11.200,87	13.000	13.000	
4	230 5024	Unterhaltung/Wartung Klimaanlage Serverraum	429,20	431,63	500	600	
4	230 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	3.157,87	9.312,16	5.000	5.000	
4	230 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	19.748,66	36.056,30	36.200	36.200	
4	230 5301	Unterhaltung u. Miete Telefonanlage	3.000,08	3.000,00	8.400	4.700	
4	230 5302	Miete Büromaschinen	14.305,68	14.770,68	14.800	14.600	
4	230 5370	Kosten für ÖPP-Raten	1.432.693,20	1.432.693,20	1.432.700	1.432.700	
4	230 5400	Bewirtschaftungskosten (Energie, Reinigung, Wasser/Abw.)	978.250,61	995.771,63	1.044.400	1.078.000	
4	230 5430	Bewachungskosten Schulgebäude	8.942,04	9.280,00	9.400	9.600	
4	230 5620	Fortbildung des Personals	0,00	79,80	500	500	
4	230 5621	Fortbildung des Personals (Schulsozialarbeit)	124,95	538,56	1.500	1.500	
4	230 5711	Schulbücherei/Zeitschriften	2.380,32	3.498,66	4.000	2.600	
4	230 5714	Benutzung Hallenbad	22.310,00	19.710,00	22.000	22.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
4	230 5715	Corona-Schutzrüstung (neue HH-Stelle)	0,00	0,00	28.000	42.500	
4	230 5724	Benutzung Ruderakademie	1.790,00	1.790,00	1.800	1.800	
4	230 5760	Lernmittel	31.814,78	37.193,90	34.000	34.000	
4	230 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	478,03	442,58	500	500	
4	230 5820	Lehrmittel	29.651,74	34.433,60	31.000	31.000	
4	230 5901	Schulwanderungen, Veranstaltungen	1.718,15	2.477,74	3.300	3.300	
4	230 5912	Sonstige Betriebsausgaben	245,35	199,07	600	600	
4	230 6014	Sachkosten Austauschschüler/innen	217,60	80,85	500	500	
4	230 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	210,00	0,00	500	500	
4	230 6027	Sachkosten "Schulsozialarbeit"	448,38	501,31	800	800	
4	230 6028	Sachkosten "Schulsozialarbeit" (Projekte)	0,00	800,71	100	100	
1	230 6400	Versicherungen	50.007,35	48.676,04	50.500	50.500	
4	230 6500	Geschäftsausgaben	5.452,81	8.818,08	10.000	10.000	
4	230 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	6.442,36	6.990,17	9.000	9.000	
4	230 6520	Post- und Fernmeldegebühren	6.063,29	5.709,32	7.800	7.800	
4	230 6542	Reisekosten Schulsozialarbeit	0,00	0,00	300	300	
4	230 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	400	400	
4	230 6558	Drogen-/Suchtprävention	5.310,00	4.070,00	6.000	6.000	
4	230 6559	Prüfung Elektrogeräte	12.177,98	11.126,98	12.500	12.500	
4	230 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	354,43	379,62	500	500	
4	230 6611	Vermischte Ausgaben	394,96	268,85	500	500	
2	230 6800	Abschreibungen	431.527,40	434.497,12	429.900	429.900	
4	230 7134	Schulkostenbeiträge	45.713,36	68.090,52	66.500	66.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.873.344,20</b>	<b>1.901.725,81</b>	<b>2.068.000</b>	<b>2.085.600</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>3.252.317,79</b>	<b>3.360.267,60</b>	<b>3.487.400</b>	<b>3.518.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-1.378.973,59</b>	<b>-1.458.541,79</b>	<b>-1.419.400</b>	<b>-1.433.000</b>	
	<b>UA 231</b>	<b>Sportplatz Lauenburgische Gelehrtenschule</b>					
6	231 1400	Mieten, Pachten	5.220,00	5.220,00	5.300	5.300	
6	231 1402	Ersätze Betriebskosten	1.832,08	1.899,15	2.000	2.000	
4	231 1631	Kostenanteil Schulverband Sportplatznutzung	5.325,75	4.856,11	5.600	5.500	
4	231 1676	Kostenanteil Dritter Sportplatznutzung	0,00	0,00	0	0	
4	231 5000	Gebäudeunterhaltung	19.151,99	16.970,31	10.000	10.000	
6	231 5104	Unterhaltung Außenanlagen Sportpl. Fuchswald	19.905,66	12.392,33	20.000	20.000	
6	231 5203	Unterh. und Ergänz. d. Geräte/Ausrüstung	0,00	0,00	100	100	
6	231 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	11.358,85	6.196,31	10.000	10.000	
6	231 5412	Reinigungskosten (Dusch-/Umkleidegeb. Sportpl.)	2.391,68	3.367,37	4.500	4.500	
6	231 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	14.516,50	13.905,65	13.400	13.400	
4	231 5430	Bewachungskosten	4.494,48	4.640,67	4.900	4.900	
6	231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	55.600,00	58.224,48	54.300	65.500	-3.700 €
2	231 6800	Abschreibungen	1.892,14	1.892,14	1.900	1.900	
		<b>Einnahmen</b>	<b>12.377,83</b>	<b>11.975,26</b>	<b>12.900</b>	<b>12.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>129.311,30</b>	<b>117.589,26</b>	<b>119.100</b>	<b>130.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-116.933,47</b>	<b>-105.614,00</b>	<b>-106.200</b>	<b>-117.500</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 270</b>	<b>Sonder-/Förderschulen des allgemein bildenden Bereichs</b>					
4	270 7134	Schulkostenbeiträge	-2.133,51	9.705,92	11.000	12.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>-2.133,51</b>	<b>9.705,92</b>	<b>11.000</b>	<b>12.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>2.133,51</b>	<b>-9.705,92</b>	<b>-11.000</b>	<b>-12.000</b>	
	<b>UA 2812</b>	<b>Gemeinschaftsschule</b>					
4	2812 7134	Schulkostenbeiträge	62.398,61	65.963,60	75.500	77.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>62.398,61</b>	<b>65.963,60</b>	<b>75.500</b>	<b>77.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-62.398,61</b>	<b>-65.963,60</b>	<b>-75.500</b>	<b>-77.000</b>	
	<b>UA 290</b>	<b>Schülerbeförderung</b>					
4	290 1130	Eigenanteil Schülerbeförderung	11.288,78	10.312,21	100	0	
4	290 1720	Zuweisung Kreis	52.200,00	109.130,00	3.200	1.800	
4	290 6390	Schülerbeförderung	96.478,40	126.821,42	4.800	5.500	
4	290 6391	Schülerbeförderung (nicht förđ.fähig)	13.327,13	12.559,13	14.100	15.500	
4	290 6392	Kostenbeteiligung (ehemals ZAB)	5.601,18	5.249,30	5.000	4.800	
4	290 6393	Schülerbeförderung (Steinfeld-Schule Mölln)	0,00	0,00	41.600	46.800	
4	290 6394	Schülerbeförderung (Kosten für ÖPNV)	74.121,37	75.966,62	77.700	84.100	
		<b>Einnahmen</b>	<b>63.488,78</b>	<b>119.442,21</b>	<b>3.300</b>	<b>1.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>189.528,08</b>	<b>220.596,47</b>	<b>143.200</b>	<b>156.700</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-126.039,30</b>	<b>-101.154,26</b>	<b>-139.900</b>	<b>-154.900</b>	
	<b>UA 295</b>	<b>Sonstige schulische Aufgaben</b>					
4	295 7125	Schulkostenbeiträge (auswärt. sonst. Schulen)	19.985,00	22.373,00	41.900	24.200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>19.985,00</b>	<b>22.373,00</b>	<b>41.900</b>	<b>24.200</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-19.985,00</b>	<b>-22.373,00</b>	<b>-41.900</b>	<b>-24.200</b>	
	<b>UA 300</b>	<b>Kultur- und Bildungszentrum Ernst-Barlach-Schule</b>					
6	300 1400	Mieten, Pachten	2.400,00	2.400,00	2.400	2.400	
6	300 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	224,32	0	100	
6	300 1630	Erstattung vom Schulverband (Investitionskostenanteil)	16.250,00	14.250,00	17.000	17.700	
6	300 1631	Erstattung vom Schulverband (Bewirtschaftungs- und Betriebskosten)	5.000,00	5.000,00	5.000	5.000	
2	300 2710	Auflösung von Sonderposten	22.315,22	22.315,25	22.400	22.400	
6	300 5000	Gebäudeunterhaltung	21.414,69	44.285,12	56.200	20.000	
6	300 5001	kleine Bauunterhaltung Hausmeister	75,90	316,23	500	500	
6	300 5011	Unterhaltung Außenanlagen	1.508,03	3.267,43	3.000	3.000	
6	300 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	4.098,60	4.989,33	5.000	5.000	
6	300 5224	Versicherungsschäden	0,00	224,32	0	100	
6	300 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	17.153,75	14.518,10	19.700	19.700	
6	300 5412	Reinigungskosten	26.283,69	25.508,70	31.000	31.000	
6	300 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	8.794,63	7.772,36	13.000	13.000	
2	300 6800	Abschreibungen	49.593,60	51.653,20	51.700	51.700	
		<b>Einnahmen</b>	<b>45.965,22</b>	<b>44.189,57</b>	<b>46.800</b>	<b>47.600</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>128.922,89</b>	<b>152.534,79</b>	<b>180.100</b>	<b>144.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-82.957,67</b>	<b>-108.345,22</b>	<b>-133.300</b>	<b>-96.400</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 3210</b>	<b>Ernst-Barlach-Museum</b>					
6	3210 5000	Gebäudeunterhaltung	27,25	12.450,53	14.900	3.500	
6	3210 5011	Unterhaltung Außenanlagen	62,77	999,60	1.200	3.000	
6	3210 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	0,00	0,00	0	600	
6	3210 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	491,88	498,18	1.000	1.000	
4	3210 7030	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg	0,00	0,00	0	10.000	+10.000 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>581,90</b>	<b>31.048,31</b>	<b>17.100</b>	<b>18.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-581,90</b>	<b>-31.048,31</b>	<b>-17.100</b>	<b>-18.100</b>	
	<b>UA 3211</b>	<b>Stadtarchiv</b>					
1	3211 1000	Verwaltungsgebühren	81,00	26,00	100	100	
6	3211 5000	Gebäudeunterhaltung (Gr. Kreuzstraße)	0,00	0,00	6.100	500	
6	3210 5022	Unterhaltung und Wartung Einbruch- und Brandmeldeanlage	0,00	0,00	0	600	
1	3211 5205	Unterhaltung Stadtarchiv	751,95	356,00	2.000	2.000	
6	3211 5316	Mietkosten (Gr. Kreuzstraße)	0,00	2.900,00	17.400	18.000	
6	3211 5412	Reinigungskosten Stadtarchiv	1.121,46	1.054,72	1.300	500	
6	3211 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	0,00	0,00	0	600	
1	3211 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	200	400	
	3211 5915	Umzugskosten	0,00	2.187,83	5.000	0	
1	3211 6303	Kosten für Veranstaltungen	0,00	0,00	200	200	
1	3211 6701	Erstattung Personalkosten	23.699,45	26.747,20	27.500	27.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>81,00</b>	<b>26,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>25.572,86</b>	<b>33.245,75</b>	<b>59.700</b>	<b>50.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-25.491,86</b>	<b>-33.219,75</b>	<b>-59.600</b>	<b>-50.200</b>	
	<b>UA 331</b>	<b>Theater, Konzerte, Musikpflege</b>					
4	331 1117	Benutzungsentgelte Bühnenteile	130,00	100,00	100	100	
4	331 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	0,00	0,00	500	500	
6	331 6410	Versicherung Kabinettorgel	55,01	55,01	100	100	
		<b>Einnahmen</b>	<b>130,00</b>	<b>100,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>55,01</b>	<b>55,01</b>	<b>600</b>	<b>600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>74,99</b>	<b>44,99</b>	<b>-500</b>	<b>-500</b>	
	<b>UA 350</b>	<b>Volkshochschule</b>					
4	350 1103	Teilnehmerentgelte	58.598,45	60.314,35	60.000	50.000	
4	350 1104	Gebühren Einzelveranstaltungen	0,00	0,00	500	500	
4	350 1600	Erstattung für Deutschkurse (Bund) <i>Zuweisung Grundbildung (Bund)</i>	1.500,00	0,00	0	2.000	
4	350 1710	Zuweisung Land	4.540,00	5.764,00	4.600	4.000	
4	350 1715	Zuweisung für Projekte "Politische Bildung"	4.281,77	1.086,23	500	500	
4	350 1720	Zuweisung Kreis	3.268,88	3.421,44	1.300	4.000	
4	350 1760	Spenden	0,00	200,00	0	0	
4	350 1761	Spenden "Sprachkurse und Integrationsarbeit"	1.946,89	1.622,87	0	0	
4	350 1781	Zuweisung Landesverband Sprachkurse	7.006,24	10.069,86	0	0	
1	350 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	16.109,10	13.851,75	10.800	16.700	
4	350 4161	Honorare	42.162,30	44.393,00	50.000	45.000	
1	350 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	327,39	184,64	0	0	
1	350 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.868,60	2.240,85	3.100	4.700	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
4	350 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.055,50	191,07	1.000	1.000	
1	350 5201	Unterhaltung EDV-Anlage	944,88	839,84	1.000	1.000	
4	350 5620	Fortbildung des Personals	416,70	137,00	500	500	
4	350 5725	Künstlersozialabgabe	348,53	199,42	300	300	
4	350 5803	Kosten für besondere Verwaltungsanlässe	0,00	850,99	300	300	
4	350 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	100	100	
4	350 6001	Werbung	6.462,76	3.985,59	7.000	7.000	
4	350 6013	Sachkosten "Projekte: Politische Bildung"	4.281,77	1.113,69	500	500	
4	350 6014	Sachkosten "Sprachkurse"	7.006,24	10.069,86	0	0	
4	350 6015	Sachkosten für Deutschkurse (Bund) <i>Sachkosten Grundbildung (Bund)</i>	1.500,00	0,00	0	2.000	
4	350 6304	Einzelveranstaltungen	0,00	320,00	500	500	
1	350 6400	Versicherungen	338,80	290,40	300	300	
4	350 6500	Geschäftsausgaben	124,45	163,23	200	200	
1	350 6503	Geschäftsausgaben EDV-Anlage	365,30	228,89	400	400	
4	350 6520	Post- und Fernmeldegebühren	111,88	146,46	200	200	
4	350 6521	Gebühren Internetanschluss	142,68	142,68	200	200	
4	350 6541	Wegstreckenentschädigung	3.244,80	2.946,20	3.500	3.500	
4	350 6606	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Sprachkurse und Integrationsarbeit)	1.946,89	1.622,87	0	0	
4	350 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	1.154,04	1.463,80	1.000	1.000	
4	350 6611	Vermischte Ausgaben	69,02	67,12	100	200	
		<b>Einnahmen</b>	<b>81.142,23</b>	<b>82.478,75</b>	<b>66.900</b>	<b>61.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>90.981,63</b>	<b>85.449,35</b>	<b>81.000</b>	<b>85.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-9.839,40</b>	<b>-2.970,60</b>	<b>-14.100</b>	<b>-24.600</b>	
	<b>UA 352</b>	<b>Stadtbücherei</b>					
1	352 1101	Eintrittsgelder Veranstaltungen	235,00	383,00	200	200	
1	352 1105	Mahngebühren für Bücher	3.235,50	2.897,50	3.000	1.500	
1	352 1111	Benutzungsgebühren	13.961,00	14.123,10	14.000	12.000	
1	352 1300	Verkaufserlöse	1.928,60	1.589,50	4.200	1.000	
1	352 1720	Zuweisung Kreis	24.472,90	24.859,82	24.300	24.900	
1	352 1760	Spenden	106,38	0,00	0	0	
1	352 1771	Zuschuss Büchereizentrale	24.479,80	25.731,39	26.100	26.800	
1	352 1772	Zuschuss Büchereizentrale (Kinder- u. Jugendbuchwoche)	0,00	0,00	0	0	
2	352 2710	Auflösung von Sonderposten	6.574,34	6.574,34	6.600	6.600	
1	352 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	130.120,63	137.900,98	142.900	145.800	
1	352 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.866,11	9.381,20	10.100	10.300	
1	352 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.705,99	28.962,14	29.100	31.400	
6	352 5000	Gebäudeunterhaltung	15.230,88	23.080,86	20.600	20.000	
6	352 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	999,60	471,24	2.000	2.000	
1	352 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.874,25	2.291,72	0	1.000	
1	352 5206	Unterhaltung u. Ergänzung Medien	778,38	825,26	1.000	1.200	
6	352 5302	Unterhaltung und Miete Brandmeldeanlage	3.843,30	5.122,94	5.000	5.000	
1	352 5303	Miete Büromaschinen u. a.	0,00	0,00	3.700	1.200	
1	352 5308	Betriebskosten "Onleihe <i>und digitale Bildungsangebote</i> "	1.749,30	1.813,56	1.900	3.000	
6	352 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	5.667,46	7.020,53	8.700	9.000	
6	352 5412	Reinigungskosten	5.106,01	6.169,73	8.500	8.500	
6	352 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	1.770,60	1.815,13	2.300	2.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	352 6009	Literatur-Lesungen	1.443,50	1.566,76	3.000	2.000	
1	352 6500	Geschäftsausgaben	2.004,42	1.991,79	2.600	2.200	
1	352 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	77,96	100	100	
1	352 6605	Ausgaben aus zweckgeb. Spendenaufkommen	56,38	0,00	0	0	
1	352 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	75,00	75,00	100	100	
1	352 6800	kalkulatorische Abschreibung	28.332,81	28.332,81	28.400	28.400	
1	352 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	8.952,35	8.220,78	8.300	8.300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>74.993,52</b>	<b>76.158,65</b>	<b>78.400</b>	<b>73.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>243.646,93</b>	<b>265.120,39</b>	<b>278.300</b>	<b>282.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-168.653,41</b>	<b>-188.961,74</b>	<b>-199.900</b>	<b>-209.000</b>	
	<b>UA 360</b>	<b>Heimatpflege</b>					
6	360 5125	Unterhaltung Schiffsanleger	848,78	1.077,25	1.000	1.000	
6	360 6724	Baumpflege- und -schutzmaßnahmen	777,73	5.038,52	5.000	5.000	
6	360 7000	Zuschuss Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>1.626,51</b>	<b>6.115,77</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-1.626,51</b>	<b>-6.115,77</b>	<b>-6.000</b>	<b>-6.000</b>	
	<b>UA 400</b>	<b>Allgemeine Sozialverwaltung</b>					
1	400 1628	Erstattungen Personalkosten (Alg II/Hartz IV)	213.549,39	219.463,37	217.000	0	-240.000 €
1	400 4100	Bezüge der Beamten	0,00	0,00	0	0	
1	400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	386.357,34	404.609,18	413.200	251.100	-184.400 €
1	400 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	0,00	0,00	0	0	
1	400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	26.201,43	27.318,55	28.600	17.400	-12.600 €
1	400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	77.791,64	83.350,09	84.100	54.000	-39.700 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>213.549,39</b>	<b>219.463,37</b>	<b>217.000</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>490.350,41</b>	<b>515.277,82</b>	<b>525.900</b>	<b>322.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-276.801,02</b>	<b>-295.814,45</b>	<b>-308.900</b>	<b>-322.500</b>	
	<b>UA 435</b>	<b>Soziale Einrichtungen für Obdachlose</b>					
6	435 1100	Raumnutzungsentgelte	3.469,97	10.242,71	12.000	8.000	
6	435 5000	Gebäudeunterhaltung	0,00	0,00	0	0	
6	435 5706	Obdachlosenunterbringung	5.298,97	11.094,74	12.000	8.000	
3	435 5707	Ordnungsrechtliche Bestattungen	4.790,74	7.292,63	12.000	18.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>3.469,97</b>	<b>10.242,71</b>	<b>12.000</b>	<b>8.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>10.089,71</b>	<b>18.387,37</b>	<b>24.000</b>	<b>26.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-6.619,74</b>	<b>-8.144,66</b>	<b>-12.000</b>	<b>-18.000</b>	
	<b>UA 4361</b>	<b>Unterbringung von Asylbewerbern</b>					
3	4361 1400	Mieten, Pachten	184.572,01	219.013,65	250.000	270.000	
3	4361 1610	Erstattung des Landes (REFUGIUM)	34.858,09	0,00	0	0	
3	4361 1622	Erstattung des Kreises (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	157.857,81	119.390,88	30.000	0	
3	4361 1623	Erstattung des Kreises (ehrenamtl. Betreuung)	0,00	0,00	0	0	
3	4361 1624	Erstattung Sozialabteilung	115,79	0,00	0	0	
3	4361 1625	Erstattung Sozialabteilung (Verpflegungskosten)	0,00	0,00	0	0	
1	4361 4000	Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit	0,00	0,00	0	0	
1	4361 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	75.102,08	96.188,58	87.300	98.900	
1	4361 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	5.242,82	6.969,19	6.100	6.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	4361 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.490,26	20.438,85	17.800	21.300	
6	4361 5200	Erstausstattung Hausrat	0,00	0,00	0	0	
6	4361 5313	Unterbringungskosten (Mietkosten)	216.901,69	240.392,87	270.000	290.000	
3	4361 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	0,00	0,00	0	0	
3	4361 6025	Sachausgaben (Integrations- und Aufnahmepauschale, IAP)	0,00	870,87	3.000	15.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>377.403,70</b>	<b>338.404,53</b>	<b>280.000</b>	<b>270.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>312.736,85</b>	<b>364.860,36</b>	<b>384.200</b>	<b>432.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>64.666,85</b>	<b>-26.455,83</b>	<b>-104.200</b>	<b>-162.100</b>	
	<b>UA 4514</b>	<b>Straßensozialarbeit</b>					
4	4514 5313	Mietkosten Streetworker	8.995,28	8.146,86	10.000	10.000	
4	4514 6023	Sachkosten "Straßensozialarbeit"	0,00	0,00	0	0	
4	4514 6721	Erstattung an den Kreis	34.753,47	34.678,04	36.500	38.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>43.748,75</b>	<b>42.824,90</b>	<b>46.500</b>	<b>48.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-43.748,75</b>	<b>-42.824,90</b>	<b>-46.500</b>	<b>-48.000</b>	
	<b>UA 4515</b>	<b>Sonstige Jugendarbeit</b>					
4	4515 1107	Benutzungsentgelte	0,00	0,00	100	100	
4	4515 1600	Zuweisung des Bundes (Demokratie Leben!)	4.114,34	5.804,44	0	0	
1	4515 1630	Erstattung vom Schulverband	56.935,82	58.695,05	31.600	0	
1	4515 1720	Zuweisung Kreis	17.100,00	17.100,00	8.400	8.400	
4	4515 1761	Spenden (Jugendbeirat)	743,72	0,00	0	0	
4	4515 1765	Einnahmen aus zweckgeb. Spenden (Kriminalpräventiver Rat)	0,00	0,00	0	0	
4	4515 1780	Zuschuss Kreisjugendring (Aktion Ferienpass)	0,00	329,15	0	0	
4	4515 4001	Sitzungsentschädigungen (Jugendbeirat)	1.943,00	2.581,00	3.200	3.200	
1	4515 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	60.168,62	61.831,36	43.000	31.400	
4	4515 4161	Honorare	1.281,45	933,20	1.200	1.200	
1	4515 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.108,78	4.216,01	2.900	2.200	
1	4515 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.637,02	12.212,70	9.100	6.800	
4	4515 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	5.514,50	4.625,35	5.000	5.000	
4	4515 5223	Unterhaltung Spielmobil	852,23	736,44	800	800	
4	4515 5313	Mietkosten (Lagerräume)	600,00	600,00	700	700	
4	4515 5433	Entsorgungskosten	0,00	0,00	100	100	
4	4515 5500	Haltung von Fahrzeugen	296,00	503,64	1.000	1.000	
4	4515 5620	Fortbildung des Personals	160,00	160,00	1.000	1.000	
4	4515 5718	Öffentlichkeitsarbeit/Fachliteratur	409,91	356,83	500	500	
4	4515 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	500	500	
4	4515 6008	Veranstaltungen Stadtjugendpflege	2.837,86	2.784,33	3.000	3.000	
4	4515 6018	Veranstaltung "Aktion Ferienpass"	2.724,59	2.136,77	2.500	2.500	
1	4515 6400	Versicherungen	14,00	12,00	300	300	
4	4515 6500	Geschäftsausgaben Jugendbeirat	582,83	787,47	1.200	1.200	
4	4515 6501	Geschäftsausgaben Jugendbeirat (Demokratie Leben!)	4.114,34	5.804,44	0	0	
4	4515 6521	Gebühren Internetanschluss	693,65	1.090,33	1.200	1.200	
4	4515 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	0,00	0,00	0	0	
4	4515 6607	Ausgaben aus zweckgeb. Spenden (Jugendbeirat)	743,72	0,00	0	0	
4	4515 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	80,00	80,00	100	100	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
		<b>Einnahmen</b>	<b>78.893,88</b>	<b>81.928,64</b>	<b>40.100</b>	<b>8.500</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>98.762,50</b>	<b>101.451,87</b>	<b>77.300</b>	<b>62.700</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-19.868,62</b>	<b>-19.523,23</b>	<b>-37.200</b>	<b>-54.200</b>	
	<b>UA 4601</b>	<b>Ratzeburger Jugendzentren</b>					
1	4601 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	53.226,07	54.181,75	56.300	56.900	
1	4601 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.689,93	3.747,69	3.900	4.000	
1	4601 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	10.826,89	11.145,34	11.500	12.300	
4	4601 5000	Gebäudeunterhaltung	311,49	1.022,78	2.000	2.000	
4	4601 5022	Unterhaltung/Wartung Einbruchmeldeanlage	927,03	1.419,69	2.000	2.000	
6	4601 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	0,00	0,00	0	0	
6	4601 5412	Reinigungskosten	7.946,29	7.448,13	8.500	10.000	
6	4601 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	555,18	555,18	1.000	1.000	
4	4601 7174	Zuschuss "Projekt Gleis 21"	123.400,00	139.900,00	139.900	139.900	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>200.882,88</b>	<b>219.420,56</b>	<b>225.100</b>	<b>228.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-200.882,88</b>	<b>-219.420,56</b>	<b>-225.100</b>	<b>-228.100</b>	
	<b>UA 4602</b>	<b>Jugend- und Sportheim Riemannstraße</b>					
4	4602 1108	Benutzungsentgelte Ju./Sportheim	5.900,00	5.600,00	3.500	5.300	
6	4602 1400	Mieten, Pachten	16.075,80	18.064,80	18.500	18.500	
6	4602 1402	Ersätze Betriebskosten	10.060,71	10.051,54	13.000	13.000	
6	4602 1403	Pachtzahlungen (Kantinenpacht)	9.600,00	10.560,00	10.500	10.500	
6	4602 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
2	4602 2710	Auflösung von Sonderposten	3.631,08	3.631,08	3.700	3.700	
4	4602 5000	Gebäudeunterhaltung	22.685,22	36.896,09	20.000	20.000	
6	4602 5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
6	4602 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	20.745,39	42.093,56	7.000	8.000	
6	4602 5412	Reinigungskosten	25.707,76	26.007,54	30.000	30.000	
6	4602 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	10.245,19	10.325,58	10.000	10.000	
6	4602 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	1.820,00	1.800	1.800	
4	4602 6800	kalkulatorische Abschreibung	7.201,51	7.201,51	7.300	7.300	
2	4602 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	4.491,35	4.313,85	4.400	4.400	
		<b>Einnahmen</b>	<b>45.267,59</b>	<b>47.907,42</b>	<b>49.200</b>	<b>51.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>91.076,42</b>	<b>128.658,13</b>	<b>80.500</b>	<b>81.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-45.808,83</b>	<b>-80.750,71</b>	<b>-31.300</b>	<b>-30.500</b>	
	<b>UA 463</b>	<b>Freizeit- u. Segelzentrum CVJM</b>					
6	463 1400	Mieten, Pachten	4.800,00	4.800,00	0	0	
2	463 6800	Abschreibungen	9.244,53	9.244,54	9.300	9.300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>4.800,00</b>	<b>4.800,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>9.244,53</b>	<b>9.244,54</b>	<b>9.300</b>	<b>9.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-4.444,53</b>	<b>-4.444,54</b>	<b>-9.300</b>	<b>-9.300</b>	
	<b>UA 4640</b>	<b>Kindergarten "Domhof"</b>					
4	4640 1108	Benutzungsentgelte	180.289,72	194.045,21	206.000	170.000	
4	4640 1115	Entgelt für integrative Sonderbetreuung	45.408,63	46.458,24	27.500	47.200	
4	4640 1121	Verpflegungsbeiträge Mittagessen	26.384,30	27.790,73	36.800	38.900	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
4	4640 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
4	4640 1600	Erstattung Personalkosten Bund für PiA <i>(neue HH-Stelle)</i>	0,00	7.250,00	15.800	10.600	
4	4640 1610	Erstattung Kosten Corona-Schutzausrüstung <i>(neue HH-Stelle)</i>	0,00	0,00	0	0	
4	4640 1620	Erstattung Personalkosten Kreis für PiA	0,00	451,18	1.400	4.000	
4	4640 1701	Zuweisung aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	2.052,90	2.108,80	4.100	4.300	
4	4640 1710	Zuweisung Land (U3-Förderung)	111.791,92	124.831,19	70.000	0	
4	4640 1711	Zuweisung Land (spezielle, präventive Sprachförderung)	5.568,89	0,00	0	0	
4	4640 1720	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	144.187,64	146.679,37	381.600	824.500	+89.500 €
4	4640 1721	Erstattung Kreis (KiTa-Ermäßigung)	78.248,11	80.319,77	30.900	45.200	
4	4640 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	17.448,47	18.865,00	15.500	15.500	
4	4640 1724	Zuweisung Kreis für pädagogische Fachberatung	973,53	1.886,27	0	900	
4	4640 1760	Spenden	7.621,57	0,00	0	0	
2	4640 2710	Auflösung von Sonderposten	3.781,45	3.781,46	3.800	3.800	
1	4640 4100	Bezüge der Beamten	42.822,24	44.183,28	45.500	46.300	
1	4640 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	596.676,13	655.201,96	673.400	724.200	
1	4640 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	26.378,93	27.516,00	31.400	32.600	
1	4640 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	41.738,73	45.199,54	46.600	50.200	
1	4640 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	123.417,82	138.287,79	137.000	155.700	
4	4640 5000	Gebäudeunterhaltung	6.770,27	30.931,53	25.000	25.000	
6	4640 5011	Unterhaltung Außenanlagen	3.905,93	4.809,31	4.000	4.000	
6	4640 5112	Unterhaltung Spielgeräte	877,88	971,75	3.000	3.000	
4	4640 5200	Unterhaltung u. Ergänzung des Inventars	1.994,17	2.077,74	2.000	2.000	
6	4640 5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
6	4640 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	13.907,02	13.450,55	12.000	12.500	
6	4640 5412	Reinigungskosten	30.218,89	34.709,98	35.000	35.000	
6	4640 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	2.546,29	2.551,55	3.200	3.200	
4	4640 5621	Aus- und Fortbildung (Anleiterqualifizierung im PiA-Modell)	0,00	0,00	0	0	
4	4640 5622	Qualitätsmanagementverfahren (neu)	0,00	0,00	2.000	2.000	
4	4640 5715	Corona-Schutzausrüstung <i>(neue HH-Stelle)</i>	0,00	0,00	0	2.000	
4	4640 5716	Arbeitsmaterial	2.201,19	2.224,44	2.200	2.200	
4	4640 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	500	500	
4	4640 6011	Veranstaltungen Kindergarten	895,88	1.004,52	1.500	1.500	
4	4640 6023	Kosten für spez./prälv. Sprachförderung (Personal-/Sachkosten)	800,00	0,00	0	0	
4	4640 6024	Verpflegungskosten Mittagessen	28.536,32	27.456,04	40.900	43.200	
1	4640 6400	Versicherungen	9.150,55	8.920,22	9.500	9.500	
4	4640 6510	Bücher und Zeitschriften	499,07	456,27	500	500	
4	4640 6524	Rundfunkbeiträge	69,96	69,96	100	100	
4	4640 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen	7.621,57	0,00	0	0	
4	4640 6610	Beiträge an Verbände, Vereine	54,78	56,07	100	100	
4	4640 6771	pädagogische Fachberatung	1.867,82	1.867,82	1.900	1.600	
4	4640 6800	kalkulatorische Abschreibung	16.259,53	16.259,54	16.300	16.300	
4	4640 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	12.835,95	12.269,99	12.300	12.300	
4	4640 7126	Rückzahlung von Kreiszuweisungen	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>623.757,13</b>	<b>654.467,22</b>	<b>793.400</b>	<b>1.164.900</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>972.046,92</b>	<b>1.070.475,85</b>	<b>1.105.900</b>	<b>1.185.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-348.289,79</b>	<b>-416.008,63</b>	<b>-312.500</b>	<b>-20.600</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 4641</b>	<b>Kindertagesstätte "Wilde 13" (Arbeiterwohlfahrt)</b>					
6	4641 1400	Mieten, Pachten	52.307,76	52.307,76	52.300	52.300	
6	4641 1502	Erstattung Versicherungsschäden	234.742,54	22.032,65	0	0	
4	4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	363.000	1.015.400	+159.400 €
2	4641 2710	Auflösung von Sonderposten	1.434,94	8.309,94	8.400	8.400	
4	4641 5000	Gebäudeunterhaltung	25.927,05	11.852,35	15.000	15.000	
6	4641 5011	Unterhaltung Außenanlagen (Wiederherstellung)	0,00	899,64	20.000	0	
6	4641 5224	Versicherungsschäden	241.877,16	18.204,80	0	0	
4	4641 6800	kalkulatorische Abschreibung	3.932,79	26.936,65	27.000	27.000	
4	4641 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	9.542,09	8.880,12	8.900	8.900	
4	4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	399.221,57	352.348,01	646.100	1.015.400	+107.100 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>288.485,24</b>	<b>82.650,35</b>	<b>423.700</b>	<b>1.076.100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>680.500,66</b>	<b>419.121,57</b>	<b>717.000</b>	<b>1.066.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-392.015,42</b>	<b>-336.471,22</b>	<b>-293.300</b>	<b>9.800</b>	
	<b>UA 4642</b>	<b>Kindertagesstätte "Zipfelmütze" (Kirchengemeinde St. Georgsberg)</b>					
4	4642 1400	Mieten, Pachten	44.368,63	44.368,63	44.300	44.300	
4	4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	296.500	705.500	-5.500 €
4	4642 5000	Gebäudeunterhaltung	28.482,26	14.421,05	12.000	12.000	
6	4642 5011	Unterhaltung Außenanlagen	0,00	0,00	0	0	
6	4642 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	703,76	730,40	800	1.100	
4	4642 6800	Kalkulatorische Abschreibung	65.497,00	65.495,00	0	0	
2	4642 6850	Verzinsung des Anlagekapitals	1.722,57	0,00	100	100	
4	4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten	265.059,59	192.717,98	494.000	705.500	-49.800 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>44.368,63</b>	<b>44.368,63</b>	<b>340.800</b>	<b>749.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>361.465,18</b>	<b>273.364,43</b>	<b>506.900</b>	<b>718.700</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-317.096,55</b>	<b>-228.995,80</b>	<b>-166.100</b>	<b>31.100</b>	
	<b>UA 4643</b>	<b>Verein "Kinderbetreuung für Ratzeburg e.V."</b>					
4	4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	197.900	470.000	-5.000 €
4	4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten	135.820,00	92.418,38	293.600	470.000	2.000 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>197.900</b>	<b>470.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>135.820,00</b>	<b>92.418,38</b>	<b>293.600</b>	<b>470.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-135.820,00</b>	<b>-92.418,38</b>	<b>-95.700</b>	<b>0</b>	
	<b>UA 4644</b>	<b>Montessori Kinderhaus Ratzeburg</b>					
6	4644 1400	Mieten, Pachten	28.000,00	36.000,00	36.000	36.700	
4	4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Kinderhaus	0,00	0,00	255.300	634.900	+18.900 €
4	4644 1621	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel) - Inselhaus	0,00	0,00	176.400	461.700	+41.700 €
6	4644 5000	Gebäudeunterhaltung	2.923,17	2.450,65	10.000	10.000	
4	4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten (Kinderhaus)	153.440,23	155.950,10	267.800	634.900	+2.900 €
4	4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten (Inselhaus)	99.056,67	130.349,73	225.700	461.700	+2.700 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>28.000,00</b>	<b>36.000,00</b>	<b>467.700</b>	<b>1.133.300</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>255.420,07</b>	<b>288.750,48</b>	<b>503.500</b>	<b>1.106.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-227.420,07</b>	<b>-252.750,48</b>	<b>-35.800</b>	<b>26.700</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 4645</b>	<b>Kindergärten anderer Träger</b>					
4	4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel)	0,00	0,00	325.400	838.700	+58.700 €
4	4645 1722	Kostenanteil anderer Wohngemeinden	59.410,51	71.980,03	81.300	96.000	
4	4645 7017	Zuschuss an Kirchengemeinde St. Petri (KiGa Hasselholt)	297.872,40	298.108,78	532.700	838.700	+58.700 €
4	4645 7121	Kostenausgleich (§ 25 KiTaG) öff. Träger	139.577,94	143.572,08	195.500	178.000	
4	4645 7176	Zuschuss praxisintegrierte Ausbildung (PiA)	0,00	1.353,54	4.500	12.100	
		<b>Einnahmen</b>	<b>59.410,51</b>	<b>71.980,03</b>	<b>406.700</b>	<b>934.700</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>437.450,34</b>	<b>443.034,40</b>	<b>732.700</b>	<b>1.028.800</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-378.039,83</b>	<b>-371.054,37</b>	<b>-326.000</b>	<b>-94.100</b>	
	<b>UA 4646</b>	<b>Kindertagespflege</b>					
4	4646 7175	Zuschuss zur Finanzierung der Kindertagespflege	41.545,03	27.794,32	144.400	244.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>41.545,03</b>	<b>27.794,32</b>	<b>144.400</b>	<b>244.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-41.545,03</b>	<b>-27.794,32</b>	<b>-144.400</b>	<b>-244.500</b>	
	<b>UA 4647</b>	<b>Tageseinrichtungen für Kinder (allgemein)</b>					
4	4647 6720	Finanzierungsbeitrag am SQKM ab 01.08.2020 (KiTa-Reform-Gesetz)	0,00	0,00	1.075.100	2.787.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.075.100</b>	<b>2.787.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.075.100</b>	<b>-2.787.000</b>	
	<b>UA 468</b>	<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>					
6	468 5100	Unterhaltung Kinderspielplätze	8.690,07	13.609,85	23.000	11.000	
6	468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	77.616,00	81.283,68	74.100	91.800	-5.200
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>86.306,07</b>	<b>94.893,53</b>	<b>97.100</b>	<b>102.800</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-86.306,07</b>	<b>-94.893,53</b>	<b>-97.100</b>	<b>-102.800</b>	
	<b>UA 470</b>	<b>Förderung der Wohlfahrtshilfe</b>					
1	470 4100	Bezüge der Beamten	2.379,00	2.454,68	2.600	2.600	
1	470 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	2.600	
1	470 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.465,49	1.528,00	1.800	1.900	
1	470 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	200	
1	470 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	600	
1	470 7031	Eigenanteil Bundesprogramm "Demokratie leben!"	2.500,00	2.500,00	6.300	6.300	
4	470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	10.000,00	15.000,00	13.600	15.000	-8.000 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>16.344,49</b>	<b>21.482,68</b>	<b>24.300</b>	<b>29.200</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-16.344,49</b>	<b>-21.482,68</b>	<b>-24.300</b>	<b>-29.200</b>	
	<b>UA 550</b>	<b>Förderung des Sports</b>					
1	550 4100	Bezüge der Beamten	2.379,00	2.454,56	2.600	2.600	
1	550 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	2.600	
1	550 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	1.465,49	1.528,00	1.800	1.900	
1	550 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	200	
1	550 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	0,00	0,00	0	600	
4	550 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	7.964,95	8.513,86	0	9.100	
4	550 6015	Sportlerehrung	311,53	37,83	0	0	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
4	550 7019	Beihilfen für Ehrenpreise	50,00	50,00	600	600	
4	550 7021	Beihilfen für Sportstätten/Sportgerät ( <i>neue HHSt.</i> )	3.500,00	0,00	1.500	0	
4	550 7022	Zuschuss Sportförderung (gem. ASJS)	0,00	33.000,00	30.000	30.000	
	550 7023	Zuschuss "Bürger- und Schützenfest"	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>15.670,97</b>	<b>45.584,25</b>	<b>36.500</b>	<b>47.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-15.670,97</b>	<b>-45.584,25</b>	<b>-36.500</b>	<b>-47.600</b>	
	<b>UA 551</b>	<b>Ruderakademie</b>					
6	551 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	8.099,98	0	0	
2	551 1707	Zuweisung Bund (BBN) 2017 (vorher: BBN 2007)	11.169,23	0,00	0	0	
2	551 1708	Zuweisung Bund (BBN) 2018 (vorher: BBN 2018)	33.000,00	10.148,88	0	0	
2	551 1709	Zuweisung Bund (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	0,00	11.200	0	
4	551 1710	Zuweisung Land (BBN)	22.182,00	5.977,00	0	0	
2	551 2710	Auflösung von Sonderposten	66.689,18	66.689,19	66.700	66.700	
4	551 5000	Gebäudeunterhaltung ( <i>neue HHSt.</i> )	0,00	0,00	0	2.500	
4	551 5007	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2017	-1.918,54	0,00	0	0	
6	551 5008	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2018 (vorher: BBN 2008)	89.991,30	-3.315,19	0	0	
6	551 5009	Gebäudeunterhaltung (BBN) 2019 (vorher: BBN 2009)	0,00	24.000,00	0	0	
6	551 5011	Unterhaltung Außenanlagen	195,54	97,77	500	500	
4	551 5224	Versicherungsschäden	540,26	8.099,98	0	0	
6	551 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	0,00	0,00	100	500	
6	551 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	0	0	
6	551 6800	Abschreibungen	79.412,61	79.412,61	79.500	79.500	
4	551 7025	Zuschuss an Deutschen Ruderverband	27.900,00	27.900,00	27.900	27.900	
		<b>Einnahmen</b>	<b>133.040,41</b>	<b>90.915,05</b>	<b>77.900</b>	<b>66.700</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>196.121,17</b>	<b>136.195,17</b>	<b>108.000</b>	<b>110.900</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-63.080,76</b>	<b>-45.280,12</b>	<b>-30.100</b>	<b>-44.200</b>	
	<b>UA 560</b>	<b>Sportplatz Riemannstraße</b>					
4	560 1631	Kostenanteil Schulverband (Nutzung Riemannsportplatz)	51.132,19	37.967,83	40.800	37.200	
4	560 1676	Kostenanteil Sportvereine	0,00	0,00	0	0	
1	560 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.497,01	19.466,93	19.300	20.000	
1	560 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.319,10	1.317,14	1.300	1.400	
1	560 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.322,90	3.414,91	4.000	4.300	
6	560 5105	Unterhaltung Riemannsportplatz	19.962,63	9.710,05	20.000	20.000	
6	560 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	117,29	117,29	200	200	
6	560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	74.400,00	77.824,80	76.000	87.600	-4.900 €
6	560 5914	Kosten Leistungen Bauhof (Riemannstr. 1 - 3)	3.227,42	0,00	3.300	3.300	
6	560 6605	Ausgaben aus zweckgebundenen Spendenaufkommen		0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>51.132,19</b>	<b>37.967,83</b>	<b>40.800</b>	<b>37.200</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>121.846,35</b>	<b>111.851,12</b>	<b>124.100</b>	<b>136.800</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-70.714,16</b>	<b>-73.883,29</b>	<b>-83.300</b>	<b>-99.600</b>	
	<b>UA 580</b>	<b>Park- und Gartenanlagen</b>					
6	580 1501	sonstige Verw.- und Betriebseinnahmen (zweckgeb. HHSt. 580.5110)	1.853,29	0,00	0	0	
1	580 4100	Bezüge der Beamten	22.477,56	22.605,75	24.700	24.900	
1	580 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.496,91	19.467,16	19.300	20.000	
1	580 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	13.583,73	14.170,00	15.400	16.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	580 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.319,09	1.317,17	1.300	1.400	
1	580 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.322,76	3.414,85	4.000	4.300	
6	580 5106	Unterhaltung/Wartung Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung	1.979,75	5.391,06	4.500	4.500	
6	580 5109	Unterhaltung Park-/Grünanlagen, Uferwege	42.871,08	28.206,02	40.000	30.000	
6	580 5110	Kosten für Ersatzpflanzungen usw. (zweckgeb. HHSt. 580.1501)	1.853,29	0,00	0	0	
6	580 5212	Unterhaltung u. Ersatz Fahnen/Bänke	0,00	0,00	1.000	1.000	
6	580 5213	Unterhaltung Amphibienschutz (neue HHSt.)	0,00	0,00	2.500	2.500	
6	580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	60.500,00	63.989,28	74.400	77.600	-4.400 €
6	580 5912	sonstige Betriebsausgaben	20,96	0,00	0	0	
6	580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	798.700,00	839.258,80	894.800	1.055.800	-59.500 €
6	580 5914	Kosten Leistungen Dritter	19.988,85	19.949,30	20.000	20.000	
6	580 6611	Vermischte Ausgaben	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.853,29</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>986.113,98</b>	<b>1.017.769,39</b>	<b>1.101.900</b>	<b>1.258.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-984.260,69</b>	<b>-1.017.769,39</b>	<b>-1.101.900</b>	<b>-1.258.000</b>	
	<b>UA 590</b>	<b>Parkanlagen und öffentliche Grünflächen</b>					
6	590 1760	Spenden	25,00	0,00	0	0	
1	590 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.496,91	19.467,16	19.300	20.000	
1	590 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.319,08	1.317,18	1.300	1.400	
1	590 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.322,86	3.414,99	4.000	4.300	
6	590 5025	Schadensregulierung "Grün"	20.000,00	-123,70	0	20.000	
6	590 5135	Kosten für Ersatzpflanzungen	1.329,63	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>25,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>45.468,48</b>	<b>24.075,63</b>	<b>24.600</b>	<b>45.700</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-45.443,48</b>	<b>-24.075,63</b>	<b>-24.600</b>	<b>-45.700</b>	
	<b>UA 591</b>	<b>Kleingartenwesen</b>					
6	591 1400	Mieten, Pachten	2.184,63	2.606,02	2.500	2.500	
6	591 5110	Unterhaltung Kleingärten	305,26	952,00	1.000	1.000	
6	591 5111	Unterhaltung Wasserversorgung	120,20	120,20	300	300	
6	591 5910	Betriebskosten Wasserversorgung	-22,00	761,98	800	800	
		<b>Einnahmen</b>	<b>2.184,63</b>	<b>2.606,02</b>	<b>2.500</b>	<b>2.500</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>403,46</b>	<b>1.834,18</b>	<b>2.100</b>	<b>2.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>1.781,17</b>	<b>771,84</b>	<b>400</b>	<b>400</b>	
	<b>UA 592</b>	<b>Naturparks</b>					
1	592 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	19.496,91	19.467,16	19.300	20.000	
1	592 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.319,08	1.317,18	1.300	1.400	
1	592 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	3.322,86	3.414,99	4.000	4.300	
6	592 5113	Unterhaltung Wanderwege	12.949,71	9.214,30	10.000	10.000	
6	592 7123	Zuschuss Kreisforsten	2.560,00	2.560,00	2.600	2.600	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>39.648,56</b>	<b>35.973,63</b>	<b>37.200</b>	<b>38.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-39.648,56</b>	<b>-35.973,63</b>	<b>-37.200</b>	<b>-38.300</b>	
	<b>UA 600</b>	<b>Bauverwaltung</b>					
6	600 1000	Verwaltungsgebühren	571,00	2.787,00	1.400	1.000	
6	600 1002	Gebühren Negativzeugnisse	5.250,00	5.600,00	4.500	4.500	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
1	600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	214.303,36	174.375,02	236.500	210.900	-9.500 €
1	600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	14.651,71	11.834,53	16.200	14.500	-600 €
1	600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	40.469,47	32.907,21	48.100	45.400	-2.000 €
6	600 5305	Miete Archivräume (Schule St. Georgsberg)	480,00	480,00	500	500	
6	600 5306	Anerkennungsentgelte	5,11	5,11	100	100	
6	600 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	100	300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>5.821,00</b>	<b>8.387,00</b>	<b>5.900</b>	<b>5.500</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>269.909,65</b>	<b>219.601,87</b>	<b>301.500</b>	<b>271.700</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-264.088,65</b>	<b>-211.214,87</b>	<b>-295.600</b>	<b>-266.200</b>	
	<b>UA 610</b>	<b>Orts- und Regionalplanung</b>					
6	610 1580	Ersatz Planungs- und Bauleitkosten f. Einzelmaßnahmen des VermHH	0,00	0,00	100	100	
6	610 1653	Erstattung RZ-WB (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	0,00	0	0	
1	610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	47.399,69	96.051,70	57.000	157.700	-12.600 €
1	610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	2.805,48	6.410,73	4.000	10.900	-800 €
1	610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	9.483,32	20.151,67	20.800	34.000	-2.700 €
6	610 5913	Kosten für Leistungen Bauhof (Grundstückspflege Röpersberg)	0,00	0,00	0	0	
6	610 6508	Planungskosten	568,31	0,00	2.000	2.000	
6	610 6550	Sanierungsträgervergütung (Städtebauförderung)	0,00	58.750,42	80.000	70.000	
6	610 6581	Verwarentgelte (Städtebauförderung)	0,00	0,00	27.000	33.000	
6	610 7180	Erstattung Sonderkonto (maßnahmebed. Einnahmen, Städtebauförderung)	0,00	0,00	0	0	
6	610 8410	Zweckentfremdungs-/Verzugszinsen (Erstattung an Land)	5.075,31	129.605,30	0	150.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>100</b>	<b>100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>65.332,11</b>	<b>310.969,82</b>	<b>190.800</b>	<b>457.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-65.332,11</b>	<b>-310.969,82</b>	<b>-190.700</b>	<b>-457.500</b>	
	<b>UA 620</b>	<b>Wohnungsbauförderung</b>					
2	620 2071	Zinsen Baudarlehen	3.678,09	3.754,53	2.400	3.000	
2	620 6721	Erstattung an den Kreis	550,93	573,23	300	300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>3.678,09</b>	<b>3.754,53</b>	<b>2.400</b>	<b>3.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>550,93</b>	<b>573,23</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>3.127,16</b>	<b>3.181,30</b>	<b>2.100</b>	<b>2.700</b>	
	<b>UA 630</b>	<b>Gemeindestraßen</b>					
6	630 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	3.526,09	0	0	
3	630 1520	Schadensersatz für Ölspurbeseitigungen	845,50	0,00	0	0	
2	630 2710	Auflösung von Sonderposten	241.900,97	236.918,88	224.000	224.000	
1	630 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	87.017,50	99.272,52	111.500	127.900	
1	630 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für tariflich Beschäftigte	5.941,89	6.736,36	7.700	8.900	
1	630 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	16.201,68	18.748,27	22.700	27.500	
6	630 5115	Unterhaltung Straßen, Wege, Plätze, Buswartehäuser und Fahrradunterstände	523.403,20	464.978,74	381.500	645.000	
		<b>Vorgesehene Maßnahmen:</b>					
		- Materialbeschaffung (jährlich) sowie Splittmaßnahmen: 240.500 €					
		- Gehweginstandsetzungen mit VSG-Anteil: 60.000 €					
		- Fahrbahndeckenerneuerung Heinrich-Hertz-Straße: 314.500 €					
		- Fahrbahndeckenerneuerung Busumfahrt LG: 30.000 €					
6	630 5116	Unterhaltung Brücken und Bauwerke	10.463,15	59.375,28	0	28.500	
6	630 5118	Verkehrszeichen und Straßenschilder	24.008,09	20.983,89	20.000	20.000	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
6	630 5224	Versicherungsschäden	0,00	3.526,09	0	0	
3	630 5432	Ölspurbeseitigungen	295,28	5.135,32	15.000	15.000	
6	630 5438	Straßenreinigungskosten (Öffentlichkeitsanteil)	99.900,00	99.800,00	106.200	111.500	
6	630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	295.192,31	309.167,74	334.500	286.000	-44.800 €
6	630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	208.000,00	218.101,60	203.200	220.200	-12.400 €
6	630 6553	Lärmaktionsplanung	0,00	3.323,79	0	5.000	
2	630 6800	Abschreibungen	830.202,13	785.084,48	772.000	772.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>242.746,47</b>	<b>240.444,97</b>	<b>224.000</b>	<b>224.000</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.100.625,23</b>	<b>2.094.234,08</b>	<b>1.974.300</b>	<b>2.267.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-1.857.878,76</b>	<b>-1.853.789,11</b>	<b>-1.750.300</b>	<b>-2.043.500</b>	
	<b>UA 650</b>	<b>Kreisstraßen</b>					
6	650 1621	Erstattung des Kreises	13.215,44	7.374,50	7.300	7.400	
1	650 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.138,57	8.272,11	8.400	8.500	
1	650 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	549,54	554,91	600	600	
1	650 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.335,47	1.384,60	1.700	1.900	
6	650 5119	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L II O	70.501,15	-18.132,01	7.300	7.400	
6	650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	13.800,00	14.123,76	18.300	18.900	-1.000 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>13.215,44</b>	<b>7.374,50</b>	<b>7.300</b>	<b>7.400</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>94.324,73</b>	<b>6.203,37</b>	<b>36.300</b>	<b>37.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-81.109,29</b>	<b>1.171,13</b>	<b>-29.000</b>	<b>-29.900</b>	
	<b>UA 660</b>	<b>Bundes- und Landesstraßen</b>					
6	660 1600	Erstattung des Bundes	121.952,18	83.702,15	113.500	67.400	
6	660 1613	Erstattung des Landes	3.839,32	4.027,07	10.600	10.900	
1	660 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	24.415,36	24.816,03	25.100	25.500	
1	660 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.648,46	1.664,65	1.700	1.800	
1	660 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	4.006,53	4.153,85	5.100	5.500	
6	660 5120	Unterhaltung Ortsdurchfahrt B 208	121.952,18	83.702,15	113.500	67.400	
6	660 5121	Unterhaltung Ortsdurchfahrt L I O	3.839,32	4.027,07	10.600	10.900	
6	660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	54.800,00	56.398,96	52.500	58.500	-3.300 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>125.791,50</b>	<b>87.729,22</b>	<b>124.100</b>	<b>78.300</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>210.661,85</b>	<b>174.762,71</b>	<b>208.500</b>	<b>169.600</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-84.870,35</b>	<b>-87.033,49</b>	<b>-84.400</b>	<b>-91.300</b>	
	<b>UA 670</b>	<b>Straßenbeleuchtung</b>					
1	670 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	8.138,09	8.271,63	8.400	8.500	
1	670 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	549,52	554,90	600	600	
1	670 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	1.335,38	1.384,53	1.700	1.900	
6	670 5122	Unterhaltung u. Reinig. Straßenbeleucht.	69.004,92	-11.846,61	0	0	
6	670 6750	Kosten für Straßenbeleuchtung (gem. Beleuchtungsvertrag)	0,00	249.745,20	260.000	263.000	
6	670 5431	Stromkosten	101.744,38	-14.043,13	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>180.772,29</b>	<b>234.066,52</b>	<b>270.700</b>	<b>274.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-180.772,29</b>	<b>-234.066,52</b>	<b>-270.700</b>	<b>-274.000</b>	

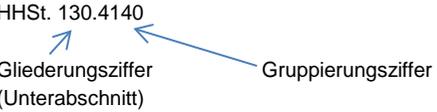
FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 700</b>	<b>Abwasserbeseitigung</b>					
1	700 4100	Bezüge der Beamten	22.477,18	22.605,47	24.700	24.900	
1	700 4300	Beiträge zu Versorg.-kassen für Beamte	13.583,72	14.170,00	15.400	16.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>36.060,90</b>	<b>36.775,47</b>	<b>40.100</b>	<b>40.900</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-36.060,90</b>	<b>-36.775,47</b>	<b>-40.100</b>	<b>-40.900</b>	
	<b>UA 701</b>	<b>Öffentliche Toilettenanlagen</b>					
2	701 7156	Verlustabdeckung	108.000,00	108.000,00	123.000	147.300	gem. WiPlan 2021
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>(-1.800 €)</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>108.000,00</b>	<b>108.000,00</b>	<b>123.000</b>	<b>147.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-108.000,00</b>	<b>-108.000,00</b>	<b>-123.000</b>	<b>-147.300</b>	
	<b>UA 790</b>	<b>Tourismus- und Wirtschaftsförderung</b>					
2	790 1200	Tourismusabgabe	155.866,27	160.614,46	0	80.000	<b>-80.000 €</b>
6	790 1760	Spenden	0,00	500,00	0	0	
6	790 6007	Kosten für Anstrahlungen	1.875,54	-140,94	0	0	
2	790 6300	Kosten für Tourismusförderung	353.000,00	365.300,00	499.500	497.500	gem. WiPlan 2021
		<b>Einnahmen</b>	<b>155.866,27</b>	<b>161.114,46</b>	<b>0</b>	<b>80.000</b>	<b>(-7.500 €)</b>
		<b>Ausgaben</b>	<b>354.875,54</b>	<b>365.159,06</b>	<b>499.500</b>	<b>497.500</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-199.009,27</b>	<b>-204.044,60</b>	<b>-499.500</b>	<b>-417.500</b>	
	<b>UA 821</b>	<b>Industriestammgleis</b>					
6	821 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	230,48	230,48	300	300	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>230,48</b>	<b>230,48</b>	<b>300</b>	<b>300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-230,48</b>	<b>-230,48</b>	<b>-300</b>	<b>-300</b>	
	<b>UA 830</b>	<b>Kombin. Versorg.- u. Verkehrsunternehmen</b>					
2	830 2100	Gewinnanteile Stadtwerke Ratzeburg GmbH	650.672,75	601.851,25	900.000	601.800	
2	830 2200	Konzessionsabgaben	521.700,04	548.726,40	485.600	500.000	
2	830 2350	Schuldendienstleistungen Investitionskostenzuschuss	171.320,14	166.508,14	162.100	156.800	
2	830 2620	Bürgerschaftsprovisionen	186,67	0,00	0	0	
2	830 7170	Zuschuss an RMVB (ÖPNV Stadtgebiet)	61.000,00	45.000,00	45.000	85.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.343.879,60</b>	<b>1.317.085,79</b>	<b>1.547.700</b>	<b>1.258.600</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>61.000,00</b>	<b>45.000,00</b>	<b>45.000</b>	<b>85.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>1.282.879,60</b>	<b>1.272.085,79</b>	<b>1.502.700</b>	<b>1.173.600</b>	
	<b>UA 855</b>	<b>Stadtforst</b>					
6	855 1304	Erlöse Holzverkauf	161,00	787,58	3.000	11.500	
6	855 1590	Umsatzsteuer	0,00	0,00	300	0	
6	855 1730	Zuweisung Landwirtschaftskammer	0,00	0,00	0	0	
6	855 5131	Unterhaltung Waldwege	0,00	28.945,88	10.000	3.000	
6	855 5132	Kulturen	0,00	0,00	1.000	1.000	
6	855 5133	Holzerntekosten	1.811,81	0,00	1.500	5.000	
6	855 5138	Forstschutz	50,16	0,00	0	0	
6	855 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	69,57	69,57	100	100	
6	855 6405	Umsatzsteuer-Zahllast	0,00	0,00	100	100	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
6	855 6550	Sachverständigen-/Gerichts- u.ä. Kosten	0,00	0,00	100	100	
6	855 6722	Beförderungskosten	6.913,30	9.565,32	18.000	10.000	
6	855 6723	Durchforstungskosten/Baumeinschlag	6.929,86	327,25	1.000	7.000	
		<b>Einnahmen</b>	<b>161,00</b>	<b>787,58</b>	<b>3.300</b>	<b>11.500</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>15.774,70</b>	<b>38.908,02</b>	<b>31.800</b>	<b>26.300</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-15.613,70</b>	<b>-38.120,44</b>	<b>-28.500</b>	<b>-14.800</b>	
	<b>UA 880</b>	<b>Allgemeines Grundvermögen</b>					
6	880 1400	Mieten	10.275,34	10.002,30	10.000	7.500	
6	880 1401	Pachtzahlungen	14.907,36	14.957,36	15.000	16.500	
6	880 1402	Ersätze Betriebskosten	1.412,35	1.206,77	2.000	1.000	
6	880 1405	Pachten Ackerland, Plätze	30.027,00	18.212,53	18.600	18.600	
6	880 1407	anteilige Jagdpacht	203,83	555,43	500	500	
6	880 1408	Erbbauzinsen, Kanon	40.921,26	41.118,07	41.100	41.100	
6	880 1409	Pachten für Tankstellengrundstücke	22.500,00	22.500,00	22.500	22.500	
6	880 1410	Anerkennungsentgelte	50,00	50,00	100	100	
6	880 1502	Erstattung Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
6	880 1510	vermischte Einnahmen	741,00	741,00	1.000	1.000	
6	880 5000	Gebäudeunterhaltung	7.279,11	22.584,58	7.500	5.000	
6	880 5224	Versicherungsschäden	0,00	0,00	0	0	
6	880 5410	Heizung, Beleuchtung, Versorgung	2.543,09	1.545,38	3.000	3.000	
6	880 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	13.547,59	13.445,91	17.000	14.000	
6	880 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	2.455,46	3.241,96	3.500	3.500	
6	880 5914	Kosten Leistungen Dritter (Grünpflege)	10.410,62	11.229,76	17.000	17.000	
6	880 6552	Gerichtskosten, Katasteramtsgebühren	401,00	1.995,76	3.500	6.000	
2	880 6800	Abschreibungen	3.405,02	3.405,03	3.500	3.500	
		<b>Einnahmen</b>	<b>121.038,14</b>	<b>109.343,46</b>	<b>110.800</b>	<b>108.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>40.041,89</b>	<b>57.448,38</b>	<b>55.000</b>	<b>52.000</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>80.996,25</b>	<b>51.895,08</b>	<b>55.800</b>	<b>56.800</b>	
	<b>UA 890</b>	<b>Stiftung Ratzeburger Wohltäter</b>					
2	890 2051	Zinsen Rücklagenbestand	1,87	1,87	0	0	
4	890 7161	Zuwendung an Stiftungsberechtigte	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>1,87</b>	<b>1,87</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>1,87</b>	<b>1,87</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>UA 891</b>	<b>Stiftung Altenhilfe Ratzeburg</b>					
6	891 1400	Mieten, Pachten	11.328,72	11.328,72	11.400	12.900	
6	891 1502	Erstattung Versicherungsschäden	5.944,71	0,00	0	0	
2	891 2051	Zinsen Rücklagenbestand	9,74	9,43	0	0	
6	891 5000	Gebäudeunterhaltung	17.148,76	488,21	15.000	7.500	
6	891 5224	Versicherungsschäden	5.147,41	0,00	0	0	
6	891 5420	Steuern, Abgaben, Versicherung	145,73	145,73	200	200	
2	891 6800	Abschreibungen	2.624,79	2.624,79	2.700	2.700	
		<b>Einnahmen</b>	<b>17.283,17</b>	<b>11.338,15</b>	<b>11.400</b>	<b>12.900</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>25.066,69</b>	<b>3.258,73</b>	<b>17.900</b>	<b>10.400</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-7.783,52</b>	<b>8.079,42</b>	<b>-6.500</b>	<b>2.500</b>	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
	<b>UA 892</b>	<b>Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung</b>					
2	892 1006	Sonstige Verwaltungsgebühren (Nutzungsentgelte etc.)	25,00	15,00	0	0	
2	892 1760	Zuwendungen Dritter	0,00	0,00	0	0	
2	892 2051	Zinsen Rücklagenbestand	0,21	0,21	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>25,21</b>	<b>15,21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>25,21</b>	<b>15,21</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>UA 900</b>	<b>Steuern, allgem. Zuweisungen u. Umlagen</b>					
2	900 0000	Grundsteuer A	11.500,69	10.889,85	11.500	11.500	
2	900 0010	Grundsteuer B	2.189.516,19	2.288.646,53	2.275.000	2.300.000	
2	900 0030	Gewerbsteuer	5.803.085,03	6.036.948,72	4.700.000	4.750.000	-250.000 €
2	900 0100	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	5.806.998,00	5.940.434,00	5.717.500	6.068.400	
2	900 0120	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	872.207,00	967.811,00	1.049.100	1.047.800	
2	900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	200.162,79	203.435,04	150.000	160.000	-20.000 €
2	900 0220	Hundesteuer	104.800,80	106.518,66	110.000	110.000	
2	900 0270	Zweitwohnungssteuer	9.604,39	8.857,30	0	18.000	
2	900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.218.700,00	3.197.076,00	4.032.200	3.611.700	-19.900 €
2	900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.553.844,00	1.613.424,00	1.683.400	1.648.500	-6.200 €
2	900 0612	Konnexitätsmittel des Landes	21.303,00	21.303,00	2.300	2.300	
2	900 0613	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	141.947,16	138.079,32	138.000	195.900	+195.900 €
2	900 0614	Zuweisung zum Ausgleich von Gewerbesteuermindereinnahmen			1.766.700		
2	900 0615	Zuweisung zum Ausgleich von Lohn- und Einkommensteuermindereinnahmen				334.000	Höhe fraglich
2	900 neu	Zuweisung für kommunale Schwimmsportstätten (§ 24 FAG)	0,00	0,00	0	45.000	Höhe fraglich
2	900 0910	Familienleistungsausgleich Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	489.264,00	532.944,00	595.300	601.000	+2.700 €
2	900 8100	Gewerbesteuerumlage	984.321,00	982.839,00	510.100	449.400	-23.600 €
2	900 8320	Kreisumlage	5.740.423,42	5.856.683,12	5.861.000	5.668.700	+108.200 €
		<b>Einnahmen</b>	<b>20.422.933,05</b>	<b>21.066.367,42</b>	<b>22.231.000</b>	<b>20.904.100</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>6.724.744,42</b>	<b>6.839.522,12</b>	<b>6.371.100</b>	<b>6.118.100</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>13.698.188,63</b>	<b>14.226.845,30</b>	<b>15.859.900</b>	<b>14.786.000</b>	
	<b>UA 910</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>					
2	910 2050	Zinsen aus Geldanlagen	40,20	30,28	0	0	
2	910 2140	Dividenden	72,80	72,80	100	100	
6	910 2611	Stundungs- und Verzugszinsen	0,00	0,00	100	100	
2	910 2660	Zinsen auf Steueransprüche	38.642,25	20.635,75	35.000	35.000	
2	910 2700	kalkulatorische Abschreibungen	1.785.847,14	1.821.285,71	1.772.100	1.776.800	
2	910 2750	Verzinsung des Anlagekapitals	37.544,31	33.684,74	34.000	34.000	
2	910 2800	Zuführung vom Vermögenshaushalt (Finanzausgleichsrücklage)	0,00	0,00	0	0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt ( <b>Mittel aus der Allg. Rücklage</b> )	0,00	0,00	0	775.800	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	0,00	0,00	0	0	
2		Zuführung vom Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe Ratzeburg)	3.640,37	0,00	0	0	
1	910 4110	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Dienstbezüge)	8.601,22	8.962,04	0	0	
1	910 4210	Zuführung zur Versorgungsrücklage (Versorgungsbezüge)	20.174,45	19.859,44	0	0	
2	910 6810	Auflösung von Sonderposten	379.802,13	387.397,03	403.700	407.100	
2	910 8000	Zinsen Bundesdarlehen	1.027,64	1.000,76	1.000	1.000	
2	910 8060	Zinsen - sonstige öffentliche Sonderrechnungen ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	0,00	3.626,47	3.400	3.200	

FB	HH-Stelle	Bezeichnung	Rechnungs- ergebnis 2018	Rechnungs- ergebnis 2019	Ansatz 2020	Ansatz 2021	Erläut.
2	910 8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	0,00	157.267,45	131.200	120.000	-25.000 €
2	910 8071	Zinsen für Kassenkredite ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	0,00	589,35	1.500	1.500	
2	910 8080	Zinsen übrige Bereiche	190.206,60	0,00	0	0	
2	910 8083	Zinsen Kassenkredite ( <i>neu bei HHSt. 910.8071</i> )	972,33	0,00	0	0	
2	910 8460	Zinsen auf Steueransprüche	14.620,25	3.560,75	5.000	4.000	
2	910 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt	2.345.031,34	2.384.480,02	2.056.600	872.800	-93.800 €
2	910 8601	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	9,74	12.232,31	0	5.200	
2	910 8602	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	1,87	1,87	0	0	
2	910 8603	Zuführung zum Vermögenshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	25,21	15,21	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>1.865.787,07</b>	<b>1.875.709,28</b>	<b>1.841.300</b>	<b>2.621.800</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>2.960.472,78</b>	<b>2.978.992,70</b>	<b>2.602.400</b>	<b>1.414.800</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>-1.094.685,71</b>	<b>-1.103.283,42</b>	<b>-761.100</b>	<b>1.207.000</b>	
	<b>UA 920</b>	<b>Abwicklung der Vorjahre</b>					
2	920 8920	Deckung von Soll-Fehlbeträgen	0,00	0,00	0	0	
		<b>Einnahmen</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Ausgaben</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
		<b>Einnahmen Verwaltungshaushalt</b>	<b>29.529.316,93</b>	<b>30.305.444,02</b>	<b>33.081.800</b>	<b>35.004.300</b>	
		<b>Ausgaben Verwaltungshaushalt</b>	<b>29.529.316,93</b>	<b>30.322.544,02</b>	<b>33.081.800</b>	<b>36.239.400</b>	
		<b>Saldo</b>	<b>0,00</b>	<b>-17.100,00</b>	<b>0</b>	<b>-1.235.100</b>	

Erläuterungen:

HHSt. 130.4140  
  
 Gliederungsziffer (Unterabschnitt)      Gruppierungsziffer

Gruppierungsziffern, beginnend mit:

Einnahmen	Ausgaben
0 Steuern, allgemeine Zuweisungen	4 Personalausgaben
1 Einnahmen aus Verwalt. und Betrieb	5/6 Sächlicher Verw.- und Betriebsaufwand
2 Sonstige Einnahmen (Investitionen)	7 Zuweisungen/Zuschüsse (nicht für)
3 Einnahmen des Vermögenshaushaltes	8 Sonstige Finanzausgaben (Zinsen usw.)
	9 Ausgaben des Vermögenshaushaltes

# **V e r ä n d e r u n g s l i s t e**

(nur Verwaltungshaushalt)

## Veränderungsliste Stand: 22.02.2021

FB HH-Stelle	Bzeichnung	Ansatz 2021 bisher	Ansatz 2021 neu	Veränderung (+/-)
SN 01	Sammelnachweis 01 (Personalausgaben)			
1 035 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	266.600	258.200	-8.400
1 035 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	18.800	18.300	-500
1 035 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	57.400	55.600	-1.800
1 035 1628	Erstattung Personalkosten vom Bund (Jobcenter)	24.400	18.400	-6.000 Einnahme
1 130 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	117.200	108.800	-8.400
1 130 4340	Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	8.300	7.800	-500
1 130 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	25.200	23.400	-1.800
1 400 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	435.500	251.100	-184.400
1 400 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	30.000	17.400	-12.600
1 400 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	93.700	54.000	-39.700
1 400 1628	Erstattungen Personalkosten	240.000	0	-240.000 Einnahme
1 600 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	220.400	210.900	-9.500
1 600 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	15.100	14.500	-600
1 600 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	47.400	45.400	-2.000
1 610 4140	Vergütung Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	170.300	157.700	-12.600
1 610 4340	Beiträge zu Versorgungskassen für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	11.700	10.900	-800
1 610 4440	Beiträge zur Sozialversicherung für Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	36.700	34.000	-2.700
	<b>Gesamtveränderung SN 01 (abzgl. Erstattungen)</b>			<b>-40.300 Verbesserung</b>
6 231 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	69.200	65.500	-3.700
6 468 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	97.000	91.800	-5.200
6 560 5913	Kosten Leistungen Bauhof	92.500	87.600	-4.900
6 580 5437	Abfallentsorgung Grünanlagen	82.000	77.600	-4.400
6 580 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	1.115.300	1.055.800	-59.500
6 630 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	232.600	220.200	-12.400
6 650 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	19.900	18.900	-1.000
6 660 5913	Kosten für Leistungen Bauhof	61.800	58.500	-3.300
	<b>Gesamtveränderung Bauhof (gem. JLV 2021)</b>			<b>-94.400 Verbesserung</b>
4 4640 1720	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Domhof	735.000	824.500	89.500
4 4641 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Wilde 13	856.000	1.015.400	159.400
4 4641 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten, Wilde 13	908.300	1.015.400	107.100
4 4642 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Zipfelmütze	711.000	705.500	-5.500
4 4642 7175	Zuschuss zu den Betriebskosten, Zipfelmütze	755.300	705.500	-49.800

4 4643 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Mauselloch	475.000	470.000	-5.000
4 4643 7040	Zuschuss zu den Betriebskosten, Mauselloch	468.000	470.000	2.000
4 4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Kinderhaus	616.000	634.900	18.900
4 4644 7080	Zuschuss zu den Betriebskosten, Kinderhaus	632.000	634.900	2.900
4 4644 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Inselhaus	420.000	461.700	41.700
4 4644 7081	Zuschuss zu den Betriebskosten, Inselhaus	459.000	461.700	2.700
4 4645 1620	Zuweisung Kreis (SQKM-Mittel), Hasselholt	780.000	838.700	58.700
4 4645 7017	Zuschuss zu den Betriebskosten, Hasselholt	780.000	838.700	58.700
	<b>Gesamtveränderung KiTa (Verbesserung)</b>			<b>234.100 Verbesserung</b>
	<u>weitere Ausgabenveränderungen</u>			
4 3210 7030	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg	0	10000	10.000 vorbehaltlich ASJS
4 470 7039	Zuschussbeträge nach Maßgabe des ASJS	23.000	15.000	-8.000 gem. ASJS
6 630 5439	Gebühr Oberflächenentwässerung	330.800	286.000	-44.800
2 707 7156	Verlustabdeckung	149.100	147.300	-1.800 gem. WiPlan 2021
2 790 6300	Kosten für Tourismusförderung	505.000	497.500	-7.500 gem. WiPlan 2021
2 900 8100	Gewerbesteuerumlage	473.000	449.400	-23.600 vorl. Festsetz.
2 900 8320	Kreisumlage	5.560.500	5.668.700	108.200 vorl. Festsetz.
2 900 8070	Zinsen an priv. Unternehmen/Kreditmarkt	145.000	120.000	-25.000
2 900 8600	Zuführung zum Vermögenshaushalt (entspricht der ordentl. Tilgung)	966.600	872.800	-93.800
				<b>-86.300 Verbesserung</b>
	<u>weitere Einnahmeveränderungen</u>			
2 790 1200	Tourismusabgabe	160.000	80.000	-80.000
2 900 0030	Gewerbesteuer	5.000.000	4.750.000	-250.000
2 900 0210	Vergnügungssteuer f. das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten	180.000	160.000	-20.000
2 900 0410	Schlüsselzuweisungen	3.631.600	3.611.700	-19.900 vorl. Festsetz.
2 900 0611	Zuweisung übergemeindliche Aufgaben	1.654.700	1.648.500	-6.200 vorl. Festsetz.
2 900 0613	Zuweisung zur Stärkung der Investitionskraft für Infrastrukturmaßnahmen	0	195.900	195.900
2 900 0910	Bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG	598.300	601.000	2.700 vorl. Festsetz.
				<b>-177.500 Verschlechterung</b>

# **Vermögenshaushalt 2021**

(mit Fortschreibung der Investitionsplanung bis einschließlich 2024)

## Vermögenshaushalt 2019 - 2024 (Stand: 3. NT-HH 2020 + Entwurf 22.02.2021)

0 0 0 0 0

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
<b>UA 020</b>	<b>Fachbereich Zentrale Dienste</b>						
020 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	48.100	54.500	35.000	20.000	10.000	10.000
020 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000	11.000
020 5 9351	Erwerb Dokumenten-Management-System						
020 9 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (Umstellung auf Windows 10/Office 2016)	33.800					
	<b>Umgestaltung Ratssaal</b>						
020 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Möblierung Ratssaal und Trauzimmer)	46.400					
020 18 9352	Erwerb von beweglichen Sachen (Medien/Technik)	24.100					
020 18 9353	Erwerb von beweglichen Sachen (Akustik)	35.000					
020 18 9400	Bau- und Planungskosten (Bauwerk)	51.300					
020 19 9400	Energetische Sanierung Rathaus	15.000	30.000				
020 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Reinigungsmaschine</b> )	6.000					
020 22 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Klimatisierung Rathaus</b> )	140.000	59.000				
020 23 3675	Zuschuss Dritter/private Unternehmen ( <b>Einbruchmeldeanlage Rathaus</b> )	5.000					
020 23 9400	Bau- und Planungskosten (Einbruchmeldeanlage Rathaus)	30.000					
020 24 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Brandmeldeanlage Rathaus</b> )	46.800					
020 25 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Telearbeitsplätze</b> )	18.800					
020 26 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Mobile Geräte</b> )	15.000					
020 27 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Umstellung MESO auf VOIS</b> )		15.000				
020 28 3670	Kostenbeteiligung RZ-WB ( <b>Beschaffung Großformatscanner</b> )		3.500				
020 28 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Beschaffung Großformatscanner</b> )		7.000				
020 29 3615	Zuweisung EU-Mittel ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )		15.000				
020 29 3650	Zuweisung verbundener Unternehmen (VS-Netz) ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )					11.300	
020 29 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>WLAN-Hotspots - WiFi4EU</b> )		24.800				
020 30 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>LÄMKom LI SSA</b> )			12.100			
020 31 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Umstellung GESO auf VOIS</b> )			17.000			
020 32 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Schließanlage inkl. Zeiterfassung Rathaus</b> )			50.000			
020 33 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Pavement Management System - PMS</b> )			95.000			
	<b>Einnahmen</b>	<b>5.000</b>	<b>18.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>11.300</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>521.300</b>	<b>201.300</b>	<b>220.100</b>	<b>31.000</b>	<b>21.000</b>	<b>21.000</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-516.300</b>	<b>-182.800</b>	<b>-220.100</b>	<b>-31.000</b>	<b>-9.700</b>	<b>-21.000</b>
<b>UA 110</b>	<b>Öffentliche Ordnung</b>						
110 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Erfassungsgeräte -ruhender Verkehr-)		2.000				
110 9877	Investitionskostenzuschuss Tierschutz Mölln-Ratzeburg u. Umgebung e. V.	20.000					
110 1 3620	Zuweisung Gemeinden/Gemeindeverbände ( <b>Beschaffung Traffic Patrol XR</b> )		6.000				
110 1 9351	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Beschaffung Traffic Patrol XR</b> )		7.200				
110 2 9351	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Solarbetriebene Geschwindigkeitsanzeige</b> )		2.000				
110 3 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Transport- u. Kühlboxen für Tierkadaver</b> )		1.300				
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Ausgaben</b>	<b>20.000</b>	<b>12.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
	<b>Saldo</b>	<b>-20.000</b>	<b>-6.500</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>
<b>UA 130</b>	<b>Brandschutz</b>						
130 3620	Zuschuss Kreis (allgemeine Besch.)	13.400	77.500	5.000	5.000	5.000	5.000
130 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	112.000	138.000	135.000	99.000	99.000	99.000
130 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage						
130 9355	Erwerb Digitalfunk						
130 3621	Zuschuss Kreis (Erwerb Digitalfunk)						
130 11 9400	Bau- und Planungskosten (Dachsanierung)						
130 12 9400	Bau- und Planungskosten (Notstromversorgung Feuerwache)						
130 13 3450	Verkaufserlös "altes Fahrzeug" (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)					2.000	
130 13 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Vorausrüstwagen VRW)		0		10.000	88.000	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	
130 14 9350	Erwerb von bewegl. Sachen (Beschaffung Tanklöschfahrzeug <b>LF20/40</b> )	10.000	420.000					
130 14 3450	Verkaufserlös "altes TLF"	0		5.000				
130 14 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)	0	82.500					
130 14 3610	Zuschuss Land (Sonderbedarfzuweisung)	0						
130 15 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Persönliche Schutzausrüstung</b> )	109.700						
130 15 3620	Zuschuss Kreis zur Persönlichen Schutzausrüstung (Feuerschutzsteuer)	0						
130 16 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Sanierung Bootshaus Seestraße</b> )	21.600						
130 17 9400	Bau- und Planungskosten ( <b>Regen- u. Schmutzwasserleitungen, Ölabscheider</b> )	120.000						
130 18 3450	Verkaufserlös (altes Inventar/Spinde)		1.300					
130 18 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Doppelspinde</b> für Schwarz-Weiß-Trennung)	23.000						
130 19 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Büromöbel</b> )	9.000	9.000					
130 20 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Beschaffung Einsatzboot</b> )		0					
130 20 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer, Einsatzboot)		0	0				
130 21 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Gerätewagen <b>GW Taucher</b> )		0	0				
130 21 3450	Verkaufserlös "alter GW Taucher"			0				
130 22 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Hilfelöschfahrzeug <b>HLF20/16</b> )		0	15.000	500.000			
130 22 3450	Verkaufserlös "altes LF 16"			0	0	5.000		
130 22 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)			0	45.000			
130 23 9350	Erwerb von beweglichen Sachen ( <b>Gabelstapler</b> )		15.000					
130 neu 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Beschaffung Löschgruppenfahrzeug <b>LF10</b> )				15.000	350.000		
130 neu 3450	Verkaufserlös "altes LF 8"					5.000		
130 neu 3620	Zuschuss Kreis (Feuerschutzsteuer)					10.000		
130 neu 9400	Bau- und Planungskosten ("2. Feuerwehrstandort")			350.000				gem. BA
130 neu 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (MTW)						60.000	
130 neu 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Transportanhänger)						5.000	
130 neu 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Gerätewagen GW Logistik)						15.000	+350 T€ in 2025
130 neu 9400	Merkposten (Einrichtung einer Waschhalle)				175.000			Angabe folgt
130 neu 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Pulveranhänger)							in 2026
130 neu 9351	Erwerb von beweglichen Sachen (Rettungsboot RTB 1)							in 2026/2027
	<b>Einnahmen</b>	<b>13.400</b>	<b>161.300</b>	<b>10.000</b>	<b>50.000</b>	<b>27.000</b>	<b>5.000</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>405.300</b>	<b>582.000</b>	<b>500.000</b>	<b>799.000</b>	<b>537.000</b>	<b>179.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-391.900</b>	<b>-420.700</b>	<b>-490.000</b>	<b>-749.000</b>	<b>-510.000</b>	<b>-174.000</b>	
<b>UA 230</b>	<b>Lauenburgische Gelehrtenschule</b>							
230 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	25.000	39.300	34.000	34.000	34.000	34.000	
230 3610	Zuweisung des Landes (Partnerschule Leistungssport)	5.000	5.000					
230 3675	Kostenanteile Dritter (Partnerschule Leistungssport)							
230 9352	Anschaffung langlebiger Sportgeräte/med. Geräte (Partnerschule Leistungssport)	5.100	5.100					
230 10 3675	Auflösung von Einbehaltungen							
230 10 9400	Erneuerung Sporthallenboden							
230 11 3610	Zuweisung des Landes (DigitalPakt Schule <b>Sofortausstattungsprogramm</b> )		36.500					
230 11 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (DigitalPakt Schule <b>Sofortausstattungsprogramm</b> )		36.600					
230 12 3610	Zuweisung des Landes ( <b>DigiPakt Schule 19-24</b> )			271.600				
230 12 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>DigiPakt Schule 19-24</b> )			312.500				
	<b>Einnahmen</b>	<b>5.000</b>	<b>41.500</b>	<b>271.600</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>30.100</b>	<b>81.000</b>	<b>346.500</b>	<b>34.000</b>	<b>34.000</b>	<b>34.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-25.100</b>	<b>-39.500</b>	<b>-74.900</b>	<b>-34.000</b>	<b>-34.000</b>	<b>-34.000</b>	
<b>UA 3210</b>	<b>Ernst-Barlach-Museum</b>							
3210 1 9877	Zuschuss an die Ernst Barlach Gesellschaft (Projekt: Barlach 2020)		5.000					
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>0</b>	<b>5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>0</b>	<b>-5.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 331</b>	<b>Theater, Konzerte, Musikpflege</b>							
331 1 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Bühnenelemente)	6.000	6.000	6.000				
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-6.000</b>	<b>-6.000</b>	<b>-6.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	
<b>UA 350</b>	<b>Volkshochschule</b>							
350 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage (VHS)		900					
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	0	900	0	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	0	-900	0	0	0	0	
<b>UA 352</b>	<b>Stadtbücherei</b>							
352 3620	Zuweisung Kreis	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 3670	Zuweisung von Gesellsch./Körperschaften	6.600	6.400	6.400	6.400	6.400	6.400	
352 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.200	900	19.000	3.300	900	900	
352 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage	1.000	1.000	2.000	1.000	1.000	1.000	
352 9353	Anschaffung Bücher/Medien	24.700	25.900	26.000	26.000	26.000	26.000	
352 9354	Medienetat (Presseerzeugnisse/Bestandserneuerungen)			5.000	5.000	5.000	5.000	
352 9400	Energetische Sanierung	18.600						
352 4 3610	Zuweisung Land ( <b>Förderung von Innovationen in Öffentlichen Bibliotheken</b> )			9.900				
352 4 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Förderung von Innovationen in Öffentl. Bibliotheken</b> )			13.200				
	<b>Einnahmen</b>	13.200	12.800	22.700	12.800	12.800	12.800	
	<b>Ausgaben</b>	46.500	27.800	65.200	35.300	32.900	32.900	
	<b>Saldo</b>	-33.300	-15.000	-42.500	-22.500	-20.100	-20.100	
<b>UA 4602</b>	<b>Jugend- und Sportheim Riemannstraße</b>							
4602 neu 9400	Lüftungsanlage Dusch- u. Umkleieräume	150.000	0					
4602 neu 9400	Erneuerung der Fenster- und Außentürerlemente	118.000						
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	268.000	0	0	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	-268.000	0	0	0	0	0	
<b>UA 4640</b>	<b>Kindergarten Domhof</b>							
4640 9350	Erwerb von beweglichen Sachen	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	
4640 8 9400	Bau- und Planungskosten (Erneuerung Eingangstüren)	33.000		25.000	25.000	25.000		
4640 neu 9400	Sanierung der Sanitärbereiche							
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	35.000	2.000	27.000	27.000	27.000	2.000	
	<b>Saldo</b>	-35.000	-2.000	-27.000	-27.000	-27.000	-2.000	
<b>UA 4641</b>	<b>AWO-KiTa "Die Wilde 13"</b>							
4641 6 9400	Erneuerung Einbauküche	20.000						
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	20.000	0	0	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	-20.000	0	0	0	0	0	
<b>UA 468</b>	<b>übrige Einrichtungen der Jugendhilfe</b>							
468 9350	Erwerb v. beweglichen Sachen (Spielgeräte allgemein)	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
468 1 9400	Einrichtung einer Parkouranlage/Jugendeinrichtung (Sperrvermerk)		120.000					
468 1 3615	Zuschuss AktivRegion (EU-Mittel) - Einrichtung einer Parkouranlage		66.000					
468 1 3675	Spenden/Kostenanteile Dritter - Einrichtung einer Parkouranlage		0					
	<b>Einnahmen</b>	0	66.000	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	20.000	140.000	20.000	20.000	20.000	20.000	
	<b>Saldo</b>	-20.000	-74.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000	
<b>UA 551</b>	<b>Ruderakademie Ratzeburg</b>							
551 1 9400	Bau- u. Planungskosten ( <b>Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg</b> ) VE 2020	10.000	900.000	4.400.000	5.200.000	2.329.000		VE erforderlich
551 1 3600	Zuweisung Bund		295.000	1.750.500	2.082.500	854.100		RE 2020: 360.000 €
551 1 3610	Zuweisung Land		0	1.532.300	1.561.900	747.100		
551 1 3611	Zuweisung Land (KIF-Sondermittel)		400.000	800.000	800.000			
551 1 3612	Zuweisung Land (Sportfördermittel)		0	0	600.000	600.000		
	<b>Einnahmen</b>	0	695.000	4.082.800	5.044.400	2.201.200		
	<b>Ausgaben</b>	10.000	900.000	4.400.000	5.200.000	2.329.000		
	<b>Saldo</b>	-10.000	-205.000	-317.200	-155.600	-127.800		0 =676.000 € (Eigenanteil)

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	
<b>UA 560</b>	<b>Sportplatz Riemannstraße</b>							
560 3 9500	Rundlaufbahn Riemannsportplatz	620.000	20.000					
560 3 3610	Zuschuss Land (Sondervermögen IMPULS, Spielfeld- u. Laufbahnrichtlinie)	250.000						
560 4 9500	Neubau und Rückbau Brunnenanlage (Beregnung Sportplätze)		85.000	25.000				
	<b>Einnahmen</b>	<b>250.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>620.000</b>	<b>105.000</b>	<b>25.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-370.000</b>	<b>-105.000</b>	<b>-25.000</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	
<b>UA 580</b>	<b>Park- und Gartenanlagen</b>							
580 9350	Erwerb von beweglichen Sachen (Papierkörbe)	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 9536	Tütenautomaten für Hundekotbeseitigung			1.000				
580 9357	Erwerb von Sitzbänken	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000	
580 neu 9351	Erwerb/Erweiterung EDV-Anlage ( <b>Hard- und Software für ein Baumkataster</b> )			0				+25.000 € (2021)
	<b>Einnahmen</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	<b>0</b>	(gem. BA-Beschluss)
	<b>Ausgaben</b>	<b>10.000</b>	<b>0</b>	<b>11.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	<b>10.000</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-10.000</b>	<b>0</b>	<b>-11.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.000</b>	<b>-10.000</b>	
<b>UA 610</b>	<b>Orts- und Regionalplanung</b>							
610 9407	Ortsplanung	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	30.000	
610 9861	Abschluss Stadtsanierung (Zahlung an Treuhandvermögen, "Alt-Sanierung")		25.000					
610 3 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	798.000	978.000	1.157.300	Anpassung der Ansätze
610 3 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Kleinere Städte und Gemeinden")	776.000	286.000	0	594.500	1.181.500	1.157.300	an die aktuelle KoFi/-
610 3 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen "Kleinere Städte u. Gemeinden")	2.362.100	870.700	0	1.817.800	3.597.700	3.528.900	Maßnahmenplanung
610 5 3600	Zuweisung Bund (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0						
610 5 3610	Zuweisung Land (Städtebauförderung "Denkmalschutz Domhof")	0						
610 5 3620	Auflösung Sonderkonto ("Denkmalsch. Domhof")	83.400						
610 5 9402	Umsetzung d. Städtebauförderungsmaßnahmen ("Denkmalsch. Domhof")	0						
610 6 3510	KAG-Beiträge (Nationale Projekte des Städtebaus)					954.500		neue Kosten- und
610 6 3600	Zuweisung Bund (Nationale Projekte des Städtebaus)	36.600	0	78.600	345.300	190.100		Finanzierungs-
610 6 3650	Zuweisung Ver- und Entsorger (Nationale Projekte des Städtebaus)	54.600	0	7.800	345.200	142.100		veranschlagung
610 6 9402	<b>Erneuerung der Domhalbinsel</b> (Nationale Projekte des Städtebaus)	208.500	0	125.800	1.528.000	717.200		<b>VE erforderlich</b>
610 (3) 9402	Städtebauförderungsmaßnahmen (weitere Maßnahmen, nur Eigenanteil ab 2025)							
	<b>Einnahmen</b>	<b>1.726.600</b>	<b>572.000</b>	<b>86.400</b>	<b>2.083.000</b>	<b>3.446.200</b>	<b>2.314.600</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>2.600.600</b>	<b>925.700</b>	<b>155.800</b>	<b>3.375.800</b>	<b>4.344.900</b>	<b>3.558.900</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>-874.000</b>	<b>-353.700</b>	<b>-69.400</b>	<b>-1.292.800</b>	<b>-898.700</b>	<b>-1.244.300</b>	
<b>UA 620</b>	<b>Wohnungsbauförderung</b>							
620 3271	Tilgung Baudarlehen	8.300	4.600	4.600	4.600	4.600	4.600	
620 9823	Rückzahlung Kreismittel	4.200	2.400	2.400	2.400	2.400	2.400	
	<b>Einnahmen</b>	<b>8.300</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	<b>4.600</b>	
	<b>Ausgaben</b>	<b>4.200</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	<b>2.400</b>	
	<b>Saldo</b>	<b>4.100</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	<b>2.200</b>	
<b>UA 630</b>	<b>Gemeindestraßen</b>							
630 1 3520	Ablösung Einstellplätze	1.200	18.000					
630 51 3650	Zuweisung Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe ( <b>4./5. BA Südliche Sammelstraße</b> )		118.800					
630 69 9500	Radwegesanieerung (hier: Möllner Straße)	230.000						
630 88 9500	Behindertenparkplätze							
630 90 3600	<b>Ausbau der Bushaltestellen B208/Bahnhofsallee</b>							
630 90 3610	Zuweisung Bund							
630 90 9500	Zuweisung Land (GVFG-Mittel)		18.600					
630 90 9500	Bau- und Planungskosten							
630 91 3510	<b>Ausbau Domstraße</b>							
630 91 3650	KAG-Beiträge	0			472.000			
630 91 9400	Zuweisung verbundener Unternehmen (Eigenbetrieb/VS-Netz)	0	432.000	492.000				
630 91 9400	Bau- und Planungskosten	130.000	800.000	918.000				
630 92 9500	Gehwegweiterung Henri-Dunant-Str.	75.000						

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024	
630 93 3510	<b>Ausbau der Wohnwege Friedrich-Ebert-Straße</b>							
630 93 9500	KAG-Beiträge		0		0			
	Bau- und Planungskosten	5.000	17.000	0				
630 94 3610	<b>Fahrradabstellanlage am Bahnhof</b>							
630 94 9400	Zuweisung des Landes (NAH-SH Deutsche Bahn)		0	54.000				
	Bau- und Planungskosten		0	90.000				
630 95 9870	<b>Unterflurcontainer (Bebauungsplan Nr. 81)</b>							
	Zuweisung für Investitionen (Kostenbeteiligung)		0	12.000				
630 96 3510	<b>Ausbau Wedenberg</b>							
630 96 9500	KAG-Beiträge				420.000			
	Bau- und Planungskosten			598.000				
630 97 9500	<b>Sanierung der historischen Dreifeldbogenbrücke Dermin/Röpersberg</b>							
	Bau- und Planungskosten			133.000	602.000			
	<b>Einnahmen</b>	1.200	587.400	546.000	892.000	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	440.000	817.000	1.751.000	602.000	0	0	
	<b>Saldo</b>	-438.800	-229.600	-1.205.000	290.000	0	0	VE erforderlich
<b>UA 690</b>	<b>Wasserläufe, Wasserbau</b>							
690 2 9400	Bau- und Planungskosten	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000	
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	5.000	0	5.000	5.000	5.000	5.000	
	<b>Saldo</b>	-5.000	0	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
<b>UA 880</b>	<b>Allgemeines Grundvermögen</b>							
880 3400	Erlöse aus Grundstücksverkäufen	0	316.000	0	0	0	0	
880 9320	Erwerb von Grundstücken	5.000	130.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
880 2 9400	<b>Neubau eines Schlichthauses (Bau- und Planungskosten)</b>	130.000	1.010.000					
	<b>Einnahmen</b>	0	316.000	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	135.000	1.140.000	5.000	5.000	5.000	5.000	
	<b>Saldo</b>	-135.000	-824.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	
<b>UA 891</b>	<b>Stiftung Altenhilfe</b>							
891 1 9400	Sanierung Hospital zum Heiligen Geist (Seniorenheim Bei St. Petri)	0	0	0	0	0	0	
	<b>Einnahmen</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Ausgaben</b>	0	0	0	0	0	0	
	<b>Saldo</b>	0	0	0	0	0	0	
<b>UA 910</b>	<b>Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft</b>							
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt	972.400	2.056.600	872.800	912.800	963.000	952.800	Anpassung an RE 2020+
910 3000	Zuführung vom Verwaltungshaushalt ( <i>Soll-Überschuss</i> )		0					neue Investitionsplanung
910 3001	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Altenhilfe)	0		5.200	0	0	0	
910 3002	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	0	
910 3003	Zuführung vom Verwaltungshaushalt (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	0	
910 3100	<b>Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage</b>	1.700.300	0	775.800				
910 3140	Entnahme aus der Finanzausgleichsrücklage	554.000						
910 3190	Entnahme aus Stiftungsrücklagen (Stiftung RZ Wohltäter)	0	25.000					
910 3191	Entnahme Stiftungsrücklage 'Altenhilfe'							
910 3778	<b>Darlehen privaten Unternehmen</b>	1.006.500	1.271.700	2.515.900	2.059.700	1.665.100	1.533.200	
910 9000	Zuführung zum Verwaltungshaushalt ( <i>Finanzausgleichsrücklage + Stiftung</i> )	86.500						
910 9001	Zuführung zum Verwaltungshaushalt ( <i>zum Ausgleich des VerwHH.</i> )	0	0	775.800				
910 9100	Zuführung an die Allgemeine Rücklage							
910 9140	Zuführung an die Finanzausgleichsrücklage							
910 9190	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Altenhilfe)	0	0	5.200	0	0	0	
910 9191	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Stiftung Ratzeburger Wohltäter)	100	0	0	0	0	0	
910 9192	Zuführung an die Stiftungsrücklage (Hans-Jürgen-Wohlfahrt-Stiftung)	100	0	0	0	0	0	
910 9708	Tilgung Bundesdarlehen	5.400	5.400	5.500	5.500	5.500	5.500	
910 9768	Tilgung - sonst. öffentliche Sonderrechnungen ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	13.300	
910 9778	Tilgung an priv. Unternehmen/Kreditmarkt ( <i>neue Bereichsabgrenzung</i> )	953.700	867.100	854.000	894.000	944.200	934.000	Anpassung an RE 2020+
910 9788	Tilgung übrige Bereiche	0						neue Investitionsplanung

HH-Stelle	Bezeichnung	Plan 2019	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
	Einnahmen	4.233.400	3.353.300	4.169.700	2.972.500	2.628.100	2.486.000
	Ausgaben	1.059.100	885.800	1.653.800	912.800	963.000	952.800
	Saldo	3.174.300	2.467.500	2.515.900	2.059.700	1.665.100	1.533.200
	Einnahmen VMH	6.256.100	5.834.400	9.193.800	11.059.300	8.331.200	4.823.000
	Ausgaben VMH	6.256.100	5.834.400	9.193.800	11.059.300	8.331.200	4.823.000
	Saldo = Mehr(-)/Minder(+)bedarf Kreditaufnahme	0	0	0	0	0	0
	benötigte Kreditaufnahme (Gesamt)	1.006.500	1.271.700	2.515.900	2.059.700	1.665.100	1.533.200
	Tilgung	972.400	885.800	872.800	912.800	963.000	952.800
	Differenz (Netto-Neuverschuldung p. a.)	-34.100	-385.900	-1.643.100	-1.146.900	-702.100	-580.400

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Fachbereich Finanzen  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Ratzeburg, 11. Februar 2021

## Gesprächsvermerk zum Haushalt 2021

### Videokonferenz am Mittwoch, 10.02.2021, 11.00 Uhr

#### Teilnehmer:

Herr Steffen, Fachdienstleiter Kommunales (Kreis Herzogtum Lauenburg)  
Frau Born, Fachdienst Kommunales (Kreis Herzogtum Lauenburg)  
Herr Koech, Bürgermeister (Stadt Ratzeburg)  
Herr Koop, Fachbereich Finanzen (Stadt Ratzeburg)

- Einleitend verweist Herr Koop auf die prekäre Haushaltssituation der Stadt Ratzeburg und verdeutlicht die ungewisse Entwicklung der Steuereinnahmen im lfd. Haushaltsjahr sowie in der mittelfristigen Finanzplanung. Die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 zeige, dass neben den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie insbesondere auch veränderte Rahmenbedingungen, wie die KiTa-Reform, zu enormen Ausgabeverpflichtungen führe und somit das Bestreben um einen strukturell ausgeglichenen Haushalt außerordentlich erschwert werde. Die mittelfristige Finanzplanung sei bis einschließlich 2024 defizitär. Der Planentwurf 2021 weise derzeit einen Soll-Fehlbedarf in Höhe von rd. 1,8 Mio. € aus. Hierin enthalten sei bereits eine Entnahme aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von rd. 776 T€, die zur Reduzierung des Fehlbedarfes beitrage. Das bereinigte, strukturelle Plandefizit beliefe sich folglich auf rd. 2,59 Mio. €. Entscheidend für die Aufstellung des Haushaltsplanes 2021 sei daher auch die Entwicklung der Schulden in Bezug auf die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit der Stadt mit dem Ziel, dennoch diverse Investitionen und Großprojekte umsetzen zu können. Hier stelle sich zudem die Frage bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.
- Angesichts des hohen Plandefizits in 2021 bezieht sich Frau Born auf den [Verfahrenserlass zur Gewährung von Fehlbetragszuweisungen- und Sonderbedarfszuweisungen vom 03.03.2020](#). Voraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen **ohne Abzüge** sei, dass im Jahr der Antragstellung die Realsteuerhebesätze auf das Niveau der sog. Mindesthebesätze festgesetzt werden. Herr Koop verdeutlicht die politische Kontroverse zum aktuellen Zeitpunkt der Pandemie. Herr Steffen regt an, die kommunalen Landesverbände (Städteverband sowie Gemeindetag) in dieser Thematik

anzuschreiben, um auf eine Ausnahmeregelung im Antragsjahr 2022 (für Soll-Fehlbeträge 2021) hinzuwirken.

*Hinweis: Ausschlaggebend für die Beantragung einer Fehlbetragszuweisung ist das Jahr der Antragsstellung. Für entstandene Fehlbeträge 2021 erfolgt die Antragstellung in 2022. Entsprechend wären die Hebesätze spätestens im Jahr der Antragstellung (2022) anzupassen.*

- Bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen (VE's) verweist Frau Born auf den Grundsatz der stetigen Aufgabenerfüllung. Die dauernde Leistungsfähigkeit könne in der mittelfristigen Finanzplanung nicht sichergestellt werden. Seitens der Landesvorgaben sei die Kommunalaufsicht folglich angehalten, die Genehmigung für sämtliche VE's zu versagen. Sie schlägt vor, haushaltsjahrübergreifende Projekte so auszuschreiben, dass lediglich nur einzelne Gewerke zur Umsetzung kommen und somit eine Beauftragung für Folgejahre ausgeschlossen werde.
- Herr Koop erwidert, dass ein solches Verfahren in der Praxis kaum realisierbar sei. Viele Investitionsmaßnahmen laufen über mehrere Haushaltsjahre und werden zudem mit hohen Quoten seitens des Bundes und Landes gefördert. Maßgeblich für die Umsetzung der Maßnahmen seien die in den Förderbescheiden zugrundeliegenden Bewilligungszeiträume, in denen die Vorhaben durchgeführt und schlussgerechnet werden müssen. Zudem müsse die Finanzierung „gesichert“ sein, was wiederum voraussetze, dass die Haushaltsmittel auch verpflichtend in den Folgejahren zur Verfügung stünden. Eine Stückelung in Gewerke halte er daher für nicht zielführend. Ob in Einzelfällen eine haushaltsjahrbezogene Auftragserteilung nach Gewerken möglich wäre, werde er mit dem Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften näher abstimmen.
- Frau Born schlägt vor, Rücksprache mit dem Landesministerium zu halten, ob abweichend von den geltenden kamerale Übergangsvorschriften die doppelten Regelungen bezüglich der Genehmigungsfähigkeit von VE's angewandt werden dürfen. VE's seien in der doppelten Haushaltsplanung durchaus genehmigungsfähig, sofern für gleiche Zwecke auch eine Kreditaufnahme nach den Kriterien des [Krediterlasses](#) genehmigungsfähig wäre. Gegebenenfalls könne in Abstimmung mit dem Land ein Kompromiss erzielt werden, dass aufgrund des kurzen Umstellungszeitraumes bis 2024 die doppelten Kriterien bei der Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit zugrunde gelegt werden dürfen. Frau Born werde sich diesbezüglich mit dem Land abstimmen.
- Herr Koech skizziert den im Rahmen der Aufstellung der Jahresrechnung 2020 zugrunde gelegten strengen Maßstab bei der Bildung von Haushaltsresten. Die geplante Kreditaufnahme in Höhe von rd. 1,2 Mio. € konnte somit gänzlich eingespart werden. Der Schuldenstand zum 01.01.2021 beliefe sich damit auf rd. 4,9 Mio. €. Er ergänzt, dass durch die Vielzahl an investiven Maßnahmen der in den vergangenen Jahren erfolgte

Schuldenabbau nicht weiter forciert werden könne. Laufende Projekte seien umzusetzen und auch bereits langfristig geplante Maßnahmen, wie z. B. die Einzelmaßnahmen im Rahmen der Städtebauförderung (Neubau Aqua Siwa), seien weiter zu verfolgen. Ebenso verweist er auf die sich ändernden Förderbedingungen für die Sanierung der ehemaligen Ernst-Barlach-Realschule; eine Förderung von 2/3 der Kosten sei nur noch übergangsweise nach dem alten Förderrecht möglich. Eine Verschiebung dieser Maßnahme wäre daher nicht wirtschaftlich. Herr Koech hält eine Netto-Neuverschuldung in den nächsten Jahren für unumgänglich. Realistisch betrachtet sei davon auszugehen, dass Anfang 2025 ein Schuldenstand von rd. 10,0 Mio. € erreicht werden wird.

- Frau Born gibt zu bedenken, dass grundsätzlich alle Investitionen, die unter den Kriterien des Krediterlasses fallen, genehmigungsfähig wären. Dies bedeute jedoch nicht, dass auch für alle Maßnahmen eine uneingeschränkte Kreditgenehmigung erteilt werde. Vielmehr sei die Finanz- und Investitionsplanung nach Augenmaß aufzustellen.
- Abschließend signalisiert Herr Steffen eine gewisse Bereitschaft, neben den bereits begonnen baulichen Projekten (z. B. Erweiterung der Ruderakademie, Sanierung Domstraße, Erneuerung der Domhalbinsel) auch weitere Maßnahmen gemäß Krediterlass (z. B. Projekte mit hoher Förderquote) als genehmigungswürdig anzusehen. Gleichwohl sei eine restriktive Finanzpolitik im Rahmen der Haushaltsberatungen unabdingbar. Anstrengungen zur Verbesserung der angespannten Haushaltslage, insbesondere eine Schwerpunktsetzung im investiven Bereich (Streichung, Kürzung bzw. Verschiebung von Maßnahmen), seien angesichts des nach § 75 Abs. 1 GO geltenden Haushaltsgrundsatzes der stetigen Aufgabenerfüllung geboten.

Aufgestellt:

gez.  
Axel Koop

## Koop

---

**An:** Anlage 3 - Gesprächsvermerk KAB-Videokonferenz 10.02.2021  
**Betreff:** Gespräch am 10.02.2021 zum Haushalt 2021, Stadt Ratzeburg

---

**Von:** Steffen@Kreis-RZ.de <Steffen@Kreis-RZ.de>  
**Gesendet:** Mittwoch, 17. Februar 2021 12:22  
**An:** Koop <Koop@Ratzeburg.de>  
**Cc:** Born@Kreis-RZ.de  
**Betreff:** AW: Gespräch am 10.02.2021 zum Haushalt 2021, Stadt Ratzeburg

Hallo Herr Koop,

anbei Ihr Vermerk über unser Gespräch am letzten Mittwoch mit einer kleinen Ergänzung im letzten Absatz auf Seite 1 in rot.

Ferner teile ich Ihnen mit, dass wir am 10.02.2021 mit Herrn Siedenschnur (MILIG) über die Problematik „Verpflichtungsermächtigungen bei Gemeinden mit kameralen Haushalten“ gesprochen haben. Dortige Rechtsauslegung sei, dass sich auch bei Anwendung des § 84 Abs. 2 GO alt an die Tatbestandsmerkmale für die Zulässigkeit für die Aufnahme von Krediten aus § 85 Abs. 2 Satz 3 GO alt zu orientieren ist. § 85 Abs. 2 Satz 3 alt ist identisch mit § 85 Abs. 2 Satz 3 neu. Dabei verwies er auf die Gesetzesbegründung zu § 84 des Entwurfes des Kommunalhaushalt-Harmonisierungsgesetzes. Somit kommt es auch bei der Festsetzung von Verpflichtungsermächtigungen auf die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde an. Insofern gelten meine Ausführungen, die Sie im letzten Absatz des Vermerks dargestellt haben, auch für die Genehmigungsfähigkeit von Verpflichtungsermächtigungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag  
Karsten Steffen  
Fachdienst Kommunales  
- Fachdienstleiter -  
Telefon 04541/888 210  
Fax 04541/888 237  
Mobil 0151 551 45206  
Mail: [Steffen@kreis-rz.de](mailto:Steffen@kreis-rz.de)

Ministerium für Inneres, ländliche Räume,  
Integration und Gleichstellung | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,  
kreisangehörige Städte über 20.000 Einwoh-  
nerinnen und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise  
als Kommunalaufsichts- und  
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen: /  
Ihre Nachricht vom: /  
Mein Zeichen: IV 307 - 64973/2020  
Meine Nachricht vom: /

Meike Paulmann  
Meike.Paulmann@im.landsh.de  
Telefon: +49 431 988-3129  
Telefax: +49-431-988-6-143129

per E-Mail

23. September 2020

## **Haushaltskonsolidierung und Gewährung von Fehlbetragszuweisungen (Haushaltskonsolidierungserlass)**

Das laufende Haushaltsjahr wird geprägt durch die COVID-19-Pandemie. Die Bekämpfung und Bewältigung ihrer wirtschaftlichen Folgen stellen die Kommunen und das Land gleichermaßen vor gewaltige Herausforderungen. Trotz und wegen dieser Herausforderungen darf das Ziel der Haushaltskonsolidierung nicht vernachlässigt werden. Dem Abbau der aufgelaufenen Defizite muss im Interesse der nachfolgenden Generationen grundsätzlich weiterhin eine hohe Priorität eingeräumt werden.

Die Anstrengungen zur Haushaltskonsolidierung sind unter Hinweis auf den Erlass zum Umgang mit den kommunalhaushaltsrechtlichen Folgen im Zusammenhang mit den erforderlichen Maßnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2, Az. IV 305, vom 30. März 2020 zumindest insoweit vorzubereiten, dass sie nach erfolgreicher Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2 umgesetzt werden können und etwaige Finanzprobleme beherrschbar bleiben.

Eine Haushaltskonsolidierung sollte vorrangig durch Begrenzung des Anstiegs der Aufwendungen im Ergebnisplan erfolgen. Die schleswig-holsteinischen Kommunen verfügen aber auch über Möglichkeiten, ihre Erträge zu steigern. Im Realsteuervergleich 2018 liegt der gewogene durchschnittliche Hebesatz in Schleswig-Holstein sowohl bei der Grundsteuer A und B als auch bei der Gewerbesteuer weiterhin zum Teil deutlich unter den gewogenen durchschnittlichen Hebesätzen der Kommunen in den bundesdeutschen Flächenländern.

Als eine Grundlage für die Überprüfung möglicher Konsolidierungsmaßnahmen füge ich die aktualisierte Liste mit Hinweisen zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszah-

lungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen bei. **Inhaltlich wesentliche Neuerungen** sind in gewohnter Form durch **Fettdruck** kenntlich gemacht. Den Erlass gleichen Betreffs vom 9. September 2019 hebe ich auf.

Zum Umgang mit freiwilligen Aufwendungen und Ertragsverzichten aufgrund der COVID-19-Pandemie weise ich darauf hin, dass bei den Prüfungen mit Augenmaß vorgegangen werden sollte. Grundsatz sollte sein, dass notwendige Aufwendungen für eine direkte Corona-Bekämpfung anerkannt werden können (z. B. Desinfektionsmittel für die eigenen Sitzungsräume), Aufwendungen und Ertragsverzicht für indirekte Maßnahmen dagegen nicht, um eine Gleichbehandlung gegenüber den Gemeinden zu gewährleisten, die auf entsprechende Maßnahmen verzichtet haben.

Ich bitte alle kommunalen Körperschaften, die in dieser Liste enthaltenen Hinweise auch für die Beratungen zum Erlass der Haushaltssatzung 2021 zu nutzen.

Die Landrätin und die Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die aktualisierte Liste als eine Grundlage für Haushaltsgespräche und für die im folgenden Jahr durchzuführenden Prüfungen der ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden im Rahmen von Fehlbetragszuweisungen für 2020 zu verwenden.

Ich empfehle, in den Fragebögen der Gemeindeprüfungsämter zu den Anträgen auf Fehlbetragszuweisung eine Abfrage zu ergänzen, die den Standard in den Kindertagesstätten bzw. die Maßnahmen und damit verbunden Aufwendungen und Auszahlungen abfragt, die über den Mindeststandard hinausgehen (vergleiche Ziffer 4.12 der Anlage).

Unter Hinweis auf Ziffer 3.41 der Anlage bitte ich die Gemeindeprüfungsämter, in die Prüfung auch die Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften einzubeziehen und hierbei insbesondere die Einrichtungen, die nach den Vorschriften des Eigenbetriebsrechts geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), aus Gründen der Gleichbehandlung wie entsprechende Einrichtungen im Rahmen des Haushalts zu berücksichtigen.

Ich bitte die Landrätin und die Landräte, die ihrer Aufsicht unterliegenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.

Hinweis:

Diesen Erlass mit der anliegenden Hinweisliste finden Sie in Kürze auch im Internetauftritt der Landesregierung unter <http://www.schleswig-holstein.de> (→ Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → weitere rechtliche Regelungen). Die Hinweisliste wird dort sowohl als Word- als auch als Excel-Datei zur Verfügung stehen.

Gez. Mathias Nowotny

Anlage

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände  
Städtebund Schleswig-Holstein  
Reventlouallee 6  
24105 Kiel

Landesrechnungshof  
Schleswig-Holstein  
Postfach 31 80  
24030 Kiel

Finanzministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
- VI 2 -  
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

## **Hinweise zur Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen und zur Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen <sup>1 2 3 4</sup>**

### Inhalt

1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen.....	1
2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen.....	3
3. Weitere Maßnahmen.....	5
4. Hinweise .....	11

### 1. Beschränkung der Aufwendungen und Auszahlungen

- 1.1 Nachweis nach § 6 Absatz 1 Nr. 8 Buchstabe c) GemHVO-Doppik, dass die Zuweisungen und Zuschüsse an Vereine und Verbände entsprechend den haushaltspolitischen Anforderungen nicht gestiegen und auf das Notwendige beschränkt worden sind.
- 1.2 Höhe der Steigerungsrate der bereinigten Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass; Gemeinden mit defizitärem Ergebnisplan müssen eine Unterschreitung der Empfehlung anstreben.
- 1.3 Kritische Überprüfung aller freiwilligen Leistungen; vor der Gewährung von Zuschüssen sollte geprüft werden, ob ein zwingendes öffentliches Bedürfnis für die finanziell zu unterstützende Aufgabe besteht, ob die Zuschusshöhe dem angestrebten Zweck angemessen ist, wie die eigene Leistungsfähigkeit der letztlichen Nutzerinnen und Nutzer zu bewerten ist und ob die Verfahren der Zuschussvergabe und der Verwendungskontrolle die Erfüllung des zwingenden öffentlichen Bedürfnisses sicherstellen; siehe ergänzend hierzu Ziffern [4.1](#) und [4.2](#) dieses Erlasses.
- 1.4 Inanspruchnahme der VAK für die Berechnung und Auszahlung von Besoldung und Entgelten; Hinweis: Die VAK kann auch die Aufgaben einer Familienkasse übernehmen.
- 1.5 Inanspruchnahme der VAK für Reisekostenabrechnungen.
- 1.6 Bei dem Vergleich von Kreditangeboten unter anderem auch die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Kommunalkrediten der KfW einbeziehen (siehe hierzu im Internet unter [www.kfw.de](http://www.kfw.de)).

---

<sup>1</sup> Die wesentlichen Änderungen gegenüber der mit Erlass vom **9. September 2019** herausgegebenen Hinweisliste sind im Fettdruck aufgeführt.

<sup>2</sup> Kommunalberichte und andere Veröffentlichungen des Landesrechnungshofs wie zum Beispiel Handreichungen sind im Internet unter <http://www.landesrechnungshof-sh.de> zu finden.

<sup>3</sup> Die Vorschriften zum kommunalen Haushaltsrecht sind im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) zu finden.

<sup>4</sup> Bericht über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein vom **19. Juni 2020**, <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → [Kommunale Finanzen](#) → [Finanzsituation der Kommunen, Haushaltserlass/Finanzplanung](#)

- 1.7 Bei der Entscheidung über die Übertragung übertragbarer Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen ist dem Haushaltsausgleich Vorrang vor anderen Erwägungen einzuräumen (Ziffer 19.4 der früheren AAGemH-VO/Erläuterung zu § 23 GemHVO-Doppik); siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.5 dieses Erlasses
- 1.8 Restkreditemächtigungen; bei der Erstellung des Jahresabschlusses ist der Grundsatz der Nachrangigkeit der Kreditaufnahme zu beachten und zu prüfen, ob Restkreditemächtigungen in Abgang gestellt werden können.
- 1.9 Höhe der Steigerungsrate der Personalaufwendungen im Verhältnis zur Empfehlung im Haushaltserlass
- 1.10 Sofern Stellen nicht im Falle eines Ausscheidens des Stelleninhabers oder der Stelleninhaberin gestrichen werden: Nutzung der nach § 35 Absatz 4 LBG eröffneten Möglichkeit, den Eintritt von Beamtinnen und Beamten in den Ruhestand um bis zu drei Jahre über die Altersgrenze hinauszuschieben, wenn die Betroffenen dies beantragen und dienstliche Interessen nicht entgegenstehen, um dadurch Einsparungen im Bereich der Personalaufwendungen (einschließlich der Pensionsrückstellungen) zu realisieren.
- 1.11 Streichung von Stellen (Ausbringung von kw-Vermerken)
- 1.12 Nutzung von Einsparmöglichkeiten bei freiwerdenden Stellen: mehrmonatige Wiederbesetzungssperre; Prüfung, ob Umwandlung in niedrigere Besoldungs- oder Tarifgruppe möglich ist oder die Stelle ganz oder teilweise eingespart werden kann.
- 1.13 Versicherungen (Kommunalbericht 2003 des Landesrechnungshofs)
- 1.14 Überprüfung, ob Sportplätze und Sportlerheim an Vereine zur Bewirtschaftung und Unterhaltung gegeben werden können.
- 1.15 Überprüfung des Bestands an Kinderspielplätzen; Schließung von nicht mehr genutzten Spielplätzen und Prüfung eines Verkaufs der Flächen
- 1.16 Verwendung der Mittel aus Erbschaften überprüfen
- 1.17 Verzicht auf Gewährung von Arbeitgeberdarlehen, auch bei kommunalen Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Gesellschaften
- 1.18 Verzicht auf Zuschüsse an den Kleingartenverein
- 1.19 Verzicht auf Übernahme von Fahrkosten für die Teilnahme an Vorstellungsgesprächen
- 1.20 Verzicht auf Zuschüsse zu Betriebsfeiern und Betriebsausflügen sowie auf Vergünstigungen für Beschäftigte bei der Nutzung von Einrichtungen der Gemeinde
- 1.21 Überprüfung der Kosten für amtliche Bekanntmachungen; Reduzierung von Aushangkästen unter Beachtung der vorgegebenen Mindestanzahl, Bereitstellung von amtlichen Bekanntmachungen im Internet, bei amtsangehörigen Gemeinden und amtsinternen Zweckverbänden Nutzung der Internetseite ihres Amtes (Bekanntmachungsverordnung vom 14. September 2015, GVOBl. Schl.-H. Seite 338).
- 1.22 Möglichkeiten der Privatisierung nutzen (zum Beispiel Wohnungsverwaltung, Gärtnereien, Werkstätten, Straßenreinigung, Sportboothäfen)
- 1.23 **Der Landesrechnungshof sieht hohe Einsparpotenziale im Vertragswesen für Energielieferverträge. Er empfiehlt, ein Energiecontrolling einzurichten und im Energiemanagement anzusiedeln (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019, siehe auch Kommunalberichte 2011 und 2013 des Landesrechnungshofs).**

- 1.24 Nutzung von Einsparpotenzialen bei der Straßenbeleuchtung durch Austausch von Lampen gegen hocheffiziente Leuchtmittel, Begrenzung der Lichtemission auf die auszuleuchtenden Flächen und Begrenzung der Beleuchtungsdauer; bei Lichtsignalanlagen Umrüstung auf Strom sparende LED-Lampen und Begrenzung der Betriebsdauer auf das für die Verkehrssicherheit Notwendige (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). Auf die Fördermöglichkeit durch die KfW für energetische Stadtbeleuchtung wird hingewiesen.
- 1.25 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung des Bedarfs der Kommune für die Energieträger Öl, Gas und Strom (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs). **„Inhouse-Geschäfte“ mit den eigenen kommunalen Energieversorgungsunternehmen führen laut Landesrechnungshof nicht zwangsläufig zu den wirtschaftlichsten Angeboten (Bericht zum Energiemanagement vom 19. September 2019).**
- 1.26 Kassenkredite, Überprüfung der Konditionen durch Preisumfrage; [Runderlass](#) zu §§ 87, 95 i der Gemeindeordnung – Kassenkredite vom 20. Oktober 2015
- 1.27 Überprüfung und gegebenenfalls Verringerung der Zuweisungen und Zuschüsse an Dritte im Aufgabenbereich der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)

## 2. Ausschöpfung der Ertrags- und Einzahlungsquellen

- 2.1 Hundesteuer: mindestens 120 €
- 2.2 Prüfen, ob eine Zweitwohnungssteuer erhoben werden kann. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- 2.3 Spielgerätesteuern: mindestens 12,0 % der Bruttokasse
- 2.4 Erhebung von Konzessionsabgaben (Energie, Wasser)
- 2.5 Höhe der Gebühren für Betreute Grundschule
- 2.6 Höhe der Gebühren öffentlicher Bibliotheken
- 2.7 Erhebung von Gebühren und Entgelten für Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehren nach § 29 Absatz 2 BrSchG
- 2.8 Abrechnung von Brandverhütungsschauen gemäß § 29 Absatz 5 BrSchG, sofern nicht nach § 29 Absatz 6 BrSchG ein Verzicht angezeigt ist.
- 2.9 Erhebung von Straßenreinigungsgebühren; Überprüfung der Satzung auf eventuelle Regelungen zu Eckgrundstücken
- 2.10 Erhebung von Parkgebühren, wenn nach Prüfung der örtlichen Situation die rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- 2.11 Erhebung von Sondernutzungsgebühren
- 2.12 Erhebung von Baugenehmigungsgebühren in dem rechtlich gebotenen Umfang (§§ 9, 11 und 15 VwKostG)
- 2.13 Ausschöpfung der Gebührenrahmen bei der Kfz-Zulassungs- und Fahrerlaubnisbehörde
- 2.14 Höhe und regelmäßige Anpassung der Gebühren der Gesundheitsämter (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 2.15 Erhebung von Verwaltungsgebühren und regelmäßige Anpassung

- 2.16 Gebühren für Beschäftigte (Parkplätze)
- 2.17 Erhebung von Strandbenutzungsgebühren für Einwohnerinnen und Einwohner in Tourismusgemeinden
- 2.18 Erhebung Kur- und Tourismusabgabe nach § 10 KAG
- 2.19 Erhebung angemessener Entgelte für Veranstaltungen der Kurbetriebe
- 2.20 Erhebung von Straßenbaubeiträgen; Verzicht auf Regelungen zu Eckgrundstücken; Ausschöpfung der gesetzlich zulässigen Höchstsätze als Anliegeranteil am beitragsfähigen Aufwand. Hierzu wird auf den Kommentar Habermann/Arndt Randnummer 213 ff. verwiesen; siehe auch Ziffer 4.10 dieses Erlasses
- 2.21 Verzicht auf Eckgrundstücksvergünstigungen bei Erschließungsbeiträgen
- 2.22 Erhebung von Ausgleichsbeiträgen für Sanierungsgebiete
- 2.23 Rechtzeitige Vorauszahlungen bei allen Arten von Beiträgen
- 2.24 Maßvolles Entgelt für die Nutzung der Sporthalle für den Erwachsenensport (d. h. kein kostendeckendes Entgelt für den Erwachsenensport; für den Jugendsport wird ausdrücklich nicht erwartet, dass ein Entgelt erhoben wird; Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.25 **Maßvolles Entgelt für Seniorenausflüge, Seniorenweihnachtsfeiern und ähnliche Veranstaltungen, die die Kommune durchführt**
- 2.26 Entschädigung für die Nutzung von Jugend- und Sportheimen
- 2.27 Regelmäßige Überprüfung der Entgelte für die Nutzung der eigenen Räumlichkeiten der Kommune durch Dritte
- 2.28 Kostendeckungsgrad kostenrechnender Einrichtungen, bei Volkshochschulen und Musikschulen grundsätzlich mindestens 65 % (Ausnahmen bei Volkshochschulen: Kurse zur Integration, Kurse zur Vorbereitung auf einen Abschluss, wie er bei allgemein bildenden Schulen abgelegt werden kann); bei Volkshochschulen sollen die Erträge aus den Kursgebühren jeweils mindestens das Dozentenhonorar abdecken; bei Musikschulen sollen die Gebühren mindestens 90 % der Aufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter decken (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs).
- 2.29 Regelmäßige Überprüfung der in die Gebühren der kostenrechnenden Einrichtungen einfließenden Verwaltungskostenbeiträge der anderen Ämter der Kommune
- 2.30 Mietanpassung, Veräußerung von Gebäuden
- 2.31 Anpassung der Pachten; bei Kleingartenpachtverträgen soll möglichst der Höchstbetrag nach § 5 Bundeskleingartengesetz erhoben werden; Nutzung von leerstehenden Flächen in Kleingartengebieten
- 2.32 Höhe der Erbbauzinsen, regelmäßige Anpassung
- 2.33 Veräußerung landwirtschaftlicher Flächen, die nicht für Belange der Ortsentwicklung benötigt werden.
- 2.34 Veräußerung kleinerer Forstflächen, die nur einen geringen Ertrag, aber aufgrund ihrer Lage hohe Aufwendungen für die Verkehrssicherung verursachen.
- 2.35 Veräußerung von sonstigem Vermögen
- 2.36 Bei der Übernahme von Bürgschaften Vereinnahmung einer Provision, die den Bürgschaftsvorteil voll abschöpft, soweit sich nicht nach den EU-Regelungen eine noch höhere Provision ergibt; Näheres hierzu siehe Erlass vom 10. Juli 2012 zur Gewährung von Bürgschaften
- 2.37 Gewinnabführung Versorgungs- und Verkehrsbetriebe

- 2.38 Optimierung des Forderungsmanagements (Prüfungsbericht „Forderungsmanagement in schleswig-holsteinischen Kommunen“ vom 24. Juni 2014 und Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 2.39 Der Landesrechnungshof stellt für einige Schulträger Verbesserungsmöglichkeiten bei der Berechnung der Schulkostenbeiträge fest („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3). Die Berechnungen der Schulkostenbeiträge sollten regelmäßig überprüft werden.

### 3. Weitere Maßnahmen

- 3.1 Gemeindliche Gebietsänderungen, durch die die Zahl der Gemeinden verringert wird, finden ausschließlich freiwillig zwischen den beteiligten Gebietskörperschaften statt. Sie können einen wesentlichen Beitrag zur Wirtschaftlichkeit der Verwaltungen und damit zur Haushaltskonsolidierung leisten. Auf die Förderung nach § 24 FAG wird hingewiesen.
- 3.2 Zusammenarbeit von Verwaltungen bei einzelnen Aufgabenbereichen, insbesondere von Verwaltungen des Umlandes von Zentralen Orten mit der Verwaltung des Zentralen Ortes
- 3.3 Zusammenarbeit der Kreise untereinander und mit kreisfreien Städten in Arbeitsbereichen, zum Beispiel im Bereich der Rechnungsprüfung, der Bußgeldstellen, der Personalverwaltung, im Bereich Soziales, dem Rettungsdienst, der Stiftungsaufsicht, der EDV und des Archivs; zum Bereich Rechnungsprüfung siehe ergänzend Ziffer 4.4 dieses Erlasses.
- 3.4 Zusammenarbeit des Rechnungsprüfungsamtes des Kreises mit den Rechnungsprüfungsämtern der kreisangehörigen Städte; siehe ergänzend hierzu Ziffer 4.4 dieses Erlasses
- 3.5 Zusammenarbeit der Landrätinnen und Landräte als untere Landesbehörden
- 3.6 Zusammenarbeit von Gemeinden bei der Unterhaltung von Einrichtungen (zum Beispiel Bauhof, Bibliotheken, Volkshochschule, Archiv), insbesondere von Gemeinden im Umland von Zentralen Orten mit dem Zentralen Ort; bei Ämtern: Einrichtung eines zentralen Bauhofs für die amtsangehörigen Gemeinden, soweit nicht der Bauhof des Zentralen Ortes genutzt wird.
- 3.7 Zusammenarbeit von Schulträgern bei der Schulentwicklungsplanung für eine vorausschauende Anpassung kommunaler Schulangebote an die Entwicklungen der Schülerzahlen („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017, Ziffer 3)
- 3.8 Zusammenarbeit von Gemeinden und Kreisen im Bereich der Vollstreckung
- 3.9 Kleineren Gemeinden empfiehlt der Landesrechnungshof, die Abwasserbeseitigung auf einen Verband zu übertragen oder zumindest mit anderen Trägern in der Kanalunterhaltung zusammenzuarbeiten (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.10 Zur Verbesserung der inneren Organisation empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Ausschüsse durch Zusammenlegung des Hauptausschusses mit dem Finanz-, Wirtschaftsförderungs-, Eingaben- und Rechnungsprüfungsausschuss, des Bauausschusses mit dem Planungs-, Umwelt- und Kleingar-

- tenausschuss sowie des Schulausschusses mit dem Kultur- und Sportausschuss zu reduzieren (Hinweis zum Kleingartenausschuss: Nach Information des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung gibt es keine rechtliche Verpflichtung mehr, Kleingartenausschüsse einzurichten; den Kommunen ist es nunmehr freigestellt, ob sie solche Ausschüsse weiterhin vorhalten). Ein eigenständiger Personalausschuss ist nicht erforderlich. Personal- und Organisationsangelegenheiten sollten ausschließlich vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Bei kreisangehörigen Gemeinden einschließlich der kleineren Mittelstädte sind nach Auffassung des Landesrechnungshofs insgesamt drei Ausschüsse ausreichend. Danach können dem Hauptausschuss auch der Eigenbetriebs- bzw. Werksausschuss sowie dem Bauausschuss auch der Verkehrsausschuss und Ausschuss für öffentliche Sicherheit einschließlich Feuerwehrwesen zugeordnet werden. Der Sozialausschuss sollte mit dem Schulausschuss zusammengelegt und ihm sollten zudem die Jugend-, Senioren- und Städtepartnerschaftsangelegenheiten zugeordnet werden. Einzelne Vergaben sollten nicht in den Ausschüssen beraten werden, dort sind die grundsätzlichen Beschlüsse zu fassen.
- 3.11 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine Überprüfung der bestehenden Verwaltungsgliederung mit dem Ziel einer Straffung der Aufbauorganisation (zum Beispiel durch Zusammenlegung von Ämtern, Neuordnung von Sachgebieten, Zusammenlegung von Kleinstsachgebieten) und eine Anpassung an eine gestraffte Ausschussstruktur.
  - 3.12 Verzicht auf Ausschöpfung der Höchstsätze für Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder, Überprüfung weiterer Pauschalen
  - 3.13 Verzicht auf Beratung der Haushaltssatzung und des Haushaltsplans in den Ausschüssen vor der Beratung in der Gemeindevertretung, insbesondere bei Nachträgen
  - 3.14 Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege an Kreisstraßen gebaut werden, an den vom Kreis zu tragenden Kosten und Berücksichtigung dieser Beteiligung bei der Festsetzung der Prioritäten für den Bau der Radwege an Kreisstraßen. Dadurch wird den Kreisen ermöglicht, dass sie ihre mehrjährigen Planungen zum Bau von Radwegen ohne bzw. ohne wesentliche Abstriche umsetzen können. Dies liegt im Interesse der Verkehrssicherheit, der Beschäftigung der Bauwirtschaft und letztlich auch der kreisangehörigen Gemeinden, in denen Radwege gebaut werden sollen.
  - 3.15 Überprüfung des Kostendeckungsgrades im Bereich der unteren Bauaufsicht – Zahl der Stellen, Effizienz des Personals, Einnahmen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
  - 3.16 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des kommunalen Wohnungsbestandes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
  - 3.17 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Bauhofes (Kommunalbericht 2005 des Landesrechnungshofs)
  - 3.18 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Schwimmbades und Erhebung eines maßvollen Entgeltes für die Nutzung des Schwimmbades durch Vereine (Kommunalberichte 2005 und 2016 des Landesrechnungshofs)
  - 3.19 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit des Einsatzes von Informationstechnik; Verbesserung durch aufbau- und ablauforganisatorische Maßnahmen sowie durch eine stärkere interkommunale Zusammenarbeit (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)

- 3.20 Überprüfung, inwieweit durch Organisationsänderungen der Zuschussbedarf kommunaler Musikschulen verringert werden kann (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.21 Überprüfung der Wirtschaftlichkeit kommunaler Sportboothäfen (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs)
- 3.22 Überprüfung, inwieweit die Betreuung für Kinder bis zum 3. Lebensjahr durch Tagespflegepersonen wahrgenommen werden kann; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass dies gegenüber den Ausgaben für die institutionalisierte Kinderbetreuung finanziell günstiger ist (Kommunalberichte 2008 und 2013 des Landesrechnungshofs).
- 3.23 Übertragung der technischen und kaufmännischen Betreuung aller kommunaler Liegenschaften an ein zentrales Gebäudemanagement (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs); Einschaltung von freiberuflich Tätigen im Bereich Hochbau, soweit delegierbare Bauherrenleistungen wahrgenommen werden, Vorbereitung und Abwicklung der Verträge mit Freiberuflerinnen und Freiberuflern durch das Gebäudemanagement.
- 3.24 Regelmäßige und gebündelte Ausschreibung von Wartungsverträgen für technische Anlagen; zum Beispiel Aufzüge, Förderanlagen, Hebezeuge, Kälte-, Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen.
- 3.25 Überprüfung aller alten Bebauungspläne dahingehend, ob durch einen Verzicht darin enthaltener Festlegungen bisher vorzunehmende aufwendige Befreiungen von den Festlegungen entfallen können; Aufgaben der Stadtplanung an freischaffende Stadtplaner vergeben.
- 3.26 Überprüfung der Steuerung im Bereich der Erzieherischen Hilfen nach dem 4. Abschnitt des SGB VIII; hierzu zeigt der KGSt-Bericht 10/2006 (Seite 69 ff.) Steuerungsmöglichkeiten auf, die zu einer Verringerung der Kosten für die Erzieherischen Hilfen führen können.
- 3.27 Überprüfung der Gewährung von Leistungen für Kosten der Unterkunft (KdU): unter anderem Einhaltung der Mietobergrenze und der Obergrenze für Heizkosten, Heiz- und Betriebskostenabrechnung sowie Sicherstellung, dass eventuelle Erstattungen auch die kommunalen Leistungen verringern; siehe hierzu im Einzelnen Kommunalbericht 2011 und Handreichung des Landesrechnungshofs zu seiner Querschnittsprüfung.
- 3.28 Prüfung einer teilweisen oder vollständigen Zusammenlegung von Schul- und Gemeindebibliotheken; bei einer teilweisen Zusammenlegung könnte die Gemeindebibliothek die Aufgaben der Beschaffung und Ausleihe der Lernmittel an die Schülerinnen und Schüler übernehmen.
- 3.29 Zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Bibliotheken sollte eine Anpassung der Öffnungszeiten an die publikumsstarken Öffnungszeiten des Einzelhandels geprüft werden (Öffnung nicht vor 10 Uhr, eventuell sogar erst ab 11 Uhr). Zahlreiche Bibliotheken haben als Reaktion auf die Nachfrage am Mittwoch geschlossen, einige am Montagvormittag. Zudem sollte in großen und mittelgroßen Bibliotheken geprüft werden, ob die Nutzung eines automatischen Verbuchungssystems und/oder Gebührenautomaten wirtschaftlich ist (Kommunalbericht 2011 des Landesrechnungshofs).
- 3.30 Bei dem Betrieb von öffentlichen Bibliotheken, Museen etc. Überprüfung, inwieweit der Einsatz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter möglich ist. Nach § 3 Absatz 2 Bibliotheksgesetz sollen öffentliche Bibliotheken hauptamtlich von bibliothekarischen Fachkräften geführt werden. Unbeschadet davon können bibliothekarische Nebenstellen insbesondere in größeren Städten durch den Einsatz von ehrenamtlichen Kräften flankierend unterstützt werden.

- 3.31 Zur vollständigen Erhebung der Hundesteuer kann eine Hundebestandserhebung zweckmäßig sein.
- 3.32 Die Bundeszollverwaltung bietet für öffentliche Dienststellen die Möglichkeit einer Versteigerung von Pfandsachen, Verwaltungsgegenständen und Fundsachen an. Mit dieser sogenannten „Zoll-Auktion“ werden die Gegenstände im Internet unter [www.zoll-auktion.de](http://www.zoll-auktion.de) versteigert. Zahlreiche Städte und Gemeinden nutzen dieses Angebot bereits. Als Vorteile wurden genannt: höhere Erlöse, Reduzierung der Lagerkosten.
- 3.33 Überprüfung der kommunalen Gebäudereinigung; der Landesrechnungshof stellt hierzu fest, dass Fremdreinigung eindeutig wirtschaftlicher ist als Eigenreinigung (Kommunalbericht 2016 des Landesrechnungshofs)
- 3.34 Überprüfung der Reinigungsintervalle bei der Straßenreinigung und Gebäudereinigung
- 3.35 Überprüfung der Standards bei der Pflege öffentlicher Grünflächen; Prüfung einer Einbindung von Vereinen und Anliegern in die Pflege der Grünflächen
- 3.36 Verzicht auf Errichtung einer rechtsfähigen kommunalen Stiftung, soweit dies der Kommune nicht ausdrücklich von dritter Seite, zum Beispiel durch Erblasserin oder Erblasser, aufgegeben worden ist. Bei rechtsfähigen kommunalen Stiftungen sind ein gesonderter Haushaltsplan und ein gesonderter Jahresabschluss zu erstellen. Der Jahresabschluss unterliegt wie der Jahresabschluss des Gemeindehaushalts der Prüfung nach § 92 GO. Dies führt zu zusätzlichen Kosten. Auf § 88 Absätze 3 und 4 GO wird hingewiesen.
- 3.37 Bei Schulträgern mehrerer Schulen Bildung eines Hausmeisterteams, das schulübergreifend eingesetzt wird, statt Zuordnung eines Hausmeisters oder einer Hausmeisterin zu je einer Schule. Vorteile: Reduzierung des Personalaufwands und Bereitstellung unterschiedlicher handwerklicher Qualifikationen.
- 3.38 Verzicht auf Ausgliederungen aus dem Haushalt. Ein wesentlicher Vorteil der Doppik liegt darin, dass die Gemeinde und die Gesellschaften sowie die Sondervermögen der Gemeinde denselben Rechnungsstil anwenden. Damit entfällt ein wesentliches Argument für Ausgliederungen, durch die Anwendung der kaufmännischen Buchführung eine höhere Transparenz für den ausgegliederten Bereich zu erhalten. Dafür treten die Argumente gegen eine Ausgliederung stärker in den Vordergrund: zusätzliche Kosten für die Erstellung eines Wirtschaftsplans, die Erstellung und die Prüfung eines gesonderten Jahresabschlusses sowie die Verringerung der Transparenz über die finanzielle Gesamtsituation der Gemeinde, deren Wiederherstellung über einen Gesamtabschluss zu einem späteren nach Abschluss des Jahres liegenden Zeitpunkt zusätzliche Kosten verursacht.
- 3.39 Prüfung einer Wiedereingliederung von Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), von Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) und von Eigengesellschaften. Zur Begründung wird auf Ziffer 3.38 dieses Erlasses hingewiesen.
- 3.40 Soweit trotz Empfehlung nach Ziffer 3.39 Einrichtungen, die nach den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung geführt werden (§ 101 Absatz 4 GO), und Kommunalunternehmen (§ 106 a GO) nicht aufgelöst werden, wird empfohlen, zeitnah zur Umstellung der Haushaltswirtschaft der Gemeinde auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung auch die Haushaltswirtschaft der vorgenannten Einrichtungen auf die doppelte Buchführung nach der GemHVO-Doppik umzustellen.

- 3.41 Einbeziehung der Sondervermögen, Kommunalunternehmen (§ 106 a GO), Regionalen Bildungszentren und Gesellschaften in die Haushaltskonsolidierung durch Prüfung der Möglichkeiten einer
- Verbesserung der Ertragslage
  - Erhöhung der Gewinnabführungen an den Haushalt
  - Reduzierung des Zuschussbedarfs aus dem Haushalt und
  - Rückführung verlustträchtiger Geschäftsbereiche.
- Der Landesrechnungshof empfiehlt hierzu, Zielvereinbarungen mit den Geschäftsführungen zu schließen, die konkrete Einsparvorgaben enthalten und eine Berichtspflicht über die Umsetzung dieser Vorgaben vorsehen.
- 3.42 Um die Arbeitseffizienz von Aufsichtsräten kommunaler Beteiligungsgesellschaften zu gewährleisten, empfiehlt der Landesrechnungshof, die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder auf 7, höchstens 9 zu beschränken (Kommunalbericht 2008 des Landesrechnungshofs).
- 3.43 Begrenzung haushaltswirtschaftlicher Risiken durch Rückführung der übernommenen Bürgschaften
- 3.44 Berücksichtigung der Erläuterungen zur GemHVO-Doppik und zu den darin enthaltenen Hinweisen zur Umstellung auf eine Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (siehe Veröffentlichung im Internet unter <http://www.schleswig-holstein.de> → Themen und Aufgaben → Kommunales → Kommunale Finanzen → Kommunales Haushaltsrecht → [Hinweise und Erläuterungen](#))
- 3.45 Verbesserung des Qualitätsmanagements bei Straßenmarkierungen (Bemerkungen 2011 des Landesrechnungshofs)
- 3.46 Abbau überflüssiger Verkehrszeichen. Der Landesrechnungshof geht davon aus, dass bis zu 30 % aller Verkehrszeichen abgebaut und die Kosten für die Straßenunterhaltung dadurch reduziert werden können (Bemerkungen 2014 des Landesrechnungshofs).
- 3.47 Soweit eine Gemeinde beabsichtigt, ihre Hebesätze zu verändern, und davon ausgehen muss, dass sie nicht zu Beginn des Jahres eine beschlossene und in Kraft getretene Haushaltssatzung haben wird, wird empfohlen, vor Verabschiedung des Haushalts zur Vermeidung von Verwaltungskosten eine Hebesatzsatzung zu erlassen.
- 3.48 Bei ÖPP-Maßnahmen sind die Ausführungen unter Ziffer 4 und in der Anlage meines [Runderlasses](#) zu §§ 77 und 85 (ehemals §§ 85, 95 g) der Gemeindeordnung – Kredite – vom 23. Januar 2017 zu berücksichtigen. Auf die Ausführungen im gemeinsamen Erfahrungsbericht zu ÖPP-Projekten vom 14. September 2011, herausgegeben von den Präsidentinnen und Präsidenten der Rechnungshöfe des Bundes und der Länder (veröffentlicht auf der Internetseite des Landesrechnungshofs) wird hingewiesen.
- 3.49 Gemeinden, die die Nutzung von Stellplätzen durch Dauercamper nicht steuerlich erfassen, wird empfohlen, die Einführung einer Stellplatzsteuer zu prüfen. Für eine sachgerechte Entscheidung sollten die dadurch zu erwartenden Aufwendungen für die Erhebung den zu erwartenden Erträgen für einen Zeitraum von 10 Jahren gegenübergestellt werden.
- Bei Gemeinden, die bereits eine Zweitwohnungssteuer erheben, sollte der Steuersatz für die Stellplatzsteuer für Dauercamper in entsprechender Höhe festgesetzt werden.
- 3.50 Festsetzung der Steuersätze für die Hunde-, Zweitwohnungs- und Spielgerätesteuer über die Mindestsätze nach Ziffer [2.1](#), [2.2](#) und [2.3](#) dieses Erlasses hin-

- aus. Auf Anlage 12 des Vermerkes über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#)).
- 3.51 Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer über die Mindestsätze für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen nach der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen hinaus. Auf die Anlagen 10 und 12 des Berichts über die Finanzsituation der Kommunen in Schleswig-Holstein wird hingewiesen (siehe Seite 1 [Fußnote 4](#))
- 3.52 Verbesserung im Bereich der sozialen Beratungsstellen, zum Beispiel durch Vereinbarungen für die Erfassung der Fallzahlen, in der Erziehungsberatung, der Gestaltung der Verträge in der Schuldnerberatung und Überprüfung von Überschneidungen mit anderen Beratungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.53 Vorgabe von Leistungsstandards für die bezuschussten Suchtberatungsstellen (Kommunalbericht 2013 des Landesrechnungshofs)
- 3.54 Soweit eine Kommunalverwaltung Außenstellen unterhält, sollte ein möglicher Verzicht auf Außenstellen geprüft werden. Soweit ein Verzicht nicht möglich scheint, bietet sich gegebenenfalls eine Reduzierung der personellen Besetzung und Öffnungszeiten an.
- 3.55 Bei Ämtern und Gemeinden, die an der Verwaltungsstrukturreform teilgenommen haben, Prüfung, ob die dadurch möglichen Einsparungen bereits realisiert worden sind (Bericht des Landesrechnungshofs „Ergebnis der Verwaltungsstrukturreform im kreisangehörigen Bereich“ vom 11. Februar 2014).
- 3.56 Aufnahme einer Übersicht über die Vermögens-, Finanz und Ertragslage der Gemeinde als Seite 1 im Vorbericht zum Haushalt aus Gründen der Transparenz
- a) für Gemeinden, die ihre Buchführung nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung führen nach der Anlage 1 dieses Erlasses und
- b) für Gemeinden, die ihre Buchführung **in der Übergangszeit noch** nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung führen nach der Anlage 2.
- 3.57 Um den Schulbetrieb wirtschaftlich planen zu können, sollte bei Schulträgern eine Schulentwicklungsplanung durchgeführt und regelmäßig aktualisiert werden („Bericht über den Einfluss des demografischen Wandels auf ausgewählte Aspekte der kommunalen Daseinsvorsorge“ des Landesrechnungshofs vom 2. Juni 2017).
- 3.58 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine zentrale Bearbeitung aller Kreditangelegenheiten. Dies kann den wirtschaftlichen Aufwand reduzieren und zeitliche Vorteile in der Aufnahme und Verwaltung der Kredite generieren.
- 3.59 Der Landesrechnungshof empfiehlt eine bundesweite Abforderung von Angeboten für Kassen- und Investitionskredite. Dies führt häufig zu wirtschaftlich günstigeren Konditionen.
- 3.60 Der Landesrechnungshof hat Erkenntnisse, dass die beschränkte Ausschreibung gegenüber einer öffentlichen Ausschreibung keinerlei Vorteil hat. Die öffentliche Ausschreibung führt zu größtmöglichem Wettbewerb und somit nach allen Erfahrungen zu den wirtschaftlichsten Angeboten, ist mittelstandsfreundlich und am wenigstens korruptionsanfällig.
- 3.61 Der Landesrechnungshof empfiehlt für die Schottertragschicht beim Straßenbau, den Einsatz aus nachhaltigen Materialien wie zum Beispiel Betonrecycling zu prüfen (nach den Anforderungen der technischen Vorschriften als Schottertragschicht oder Frostschutzschicht aufbereitet) und auf den unwirtschaftlichen und nicht nachhaltigen Natursteinschotter zu verzichten.

#### 4. Hinweise

- 4.1 Zuschüsse und Beiträge für „übergemeindliche“ Einrichtungen werden grundsätzlich anerkannt (zum Beispiel Zuschüsse für Wirtschaftsförderungsgesellschaften des Kreises, Beiträge an kommunale Landesverbände, Fachverbände der Kämmerer, Kassenverwalter usw., Beiträge an den Verein Nordfriesisches Institut, Zuweisungen an Schwarzdeckenunterhaltungsverbände, Umlagen an Wasser- und Bodenverbände, Zuschüsse an Büchereiverein, Einrichtungen der dänischen Minderheit oder an das Landestheater).
- 4.2 Die Bereitstellung von Mitteln in angemessener Höhe für die Kameradschaftspflege in der Feuerwehr wird anerkannt.
- 4.3 Eine Beschränkung der Bauunterhaltungsmittel kann für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Zur Bedeutung und Höhe angemessener Bauunterhaltungsmittel wird auf die Kommunalberichte 1999 und 2013 des Landesrechnungshofs verwiesen.
- 4.4 Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung (Rechnungsprüfungsämter und Gemeindeprüfungsämter) können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Gerade in Zeiten schwieriger Haushaltssituation leisten quantitativ ausreichend besetzte Rechnungs- und Gemeindeprüfungsämter, deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch ständige Fortbildung gut qualifiziert sind, einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein.
- 4.5 Übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen für die Bauunterhaltung werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt auch für übertragene Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen, für die am 31.12. des jeweiligen Jahres dem Grunde nach bereits eine rechtliche Verpflichtung zur Leistung der Aufwendungen und der dazugehörigen Auszahlungen bestand (zum Beispiel erteilte Aufträge; Gewerbesteuerumlage für höhere Einnahmen bei der Gewerbesteuer im 4. Quartal; freiwillige Leistungen, die erst im Folgejahr abgerechnet werden, soweit diese anerkannt werden).
- 4.6 Kassenkreditzinsen werden grundsätzlich anerkannt, auch wenn sie aufgrund von Fehlbeträgen entstanden sind.
- 4.7 Aufwendungen für die Gewährung von Leistungsprämien an Beamtinnen und Beamte werden als unvermeidlich anerkannt.
- 4.8 Förderprogramme der Kreise für Vereine und Verbände sehen zum Teil eine Mitleistung der Gemeinden vor. Es wird empfohlen, hierbei die besondere Situation in Gemeinden, die auf Fehlbetragszuweisungen angewiesen sind, zu berücksichtigen, damit die Vereine und Verbände in diesen Gemeinden auch dann eine Förderung des Kreises erhalten können, wenn eine Mitleistung der Gemeinde nicht möglich ist.
- 4.9 Fördervoraussetzung für die Gewährung von Fehlbetragszuweisungen: Die Hebesätze müssen im Antragsjahr in der vorgegebenen Höhe festgelegt sein (Ziffer 2.3.1 der Richtlinie zur Gewährung von Fehlbetrags- und Sonderbedarfszuweisungen). Waren in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in der für dieses Jahr vorgegebenen Höhe festgelegt, werden vom Gemeindeprüfungsamt die Einnahmeausfälle errechnet und diese bei der Berechnung des unvermeidlichen Fehlbetrages nicht anerkannt.

- 4.10 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, ist Voraussetzung für eine Förderung von Straßenbaumaßnahmen von Gemeinden durch Sonderbedarfszuweisungen nach § 13 FAG die Erhebung von Beiträgen entsprechend Ziffer 2.20 dieses Erlasses oder entsprechender wiederkehrender Beiträge sowie der Verzicht auf Vergünstigungen für Eckgrundstücke.
- 4.11 Sofern die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, führt ein Verzicht auf Erhebung der höchst möglichen Straßenbaubeiträge über den höheren Kreditbedarf wegen der damit verbundenen Zinsbelastung auch zu einer Erhöhung des Jahresfehlbetrags, die nicht unabweisbar ist. Aus verwaltungsökonomischen Gründen wird daher bei einer Gemeinde, die die Straßenbaubeiträge nicht in der erwarteten Höhe erhebt, für die Jahre, in denen die Erhebung von Straßenbaubeiträgen gesetzlich vorgeschrieben ist, der Jahresfehlbetrag in Höhe der in dem Haushaltsjahr entgangenen Einzahlungen vermindert, um zu dem unabweisbaren Jahresfehlbetrag zu gelangen.
- 4.12 **Gemäß KiTa-Reform-Gesetz vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. Seite 759, geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom 8. Mai 2020, GVOBl. Schl.-H. Seite 220) müssen die Standortgemeinden im Rahmen der Finanzierungsvereinbarungen sicherstellen, dass der Betrieb der Kindertageseinrichtungen unter Einhaltung der gesetzlich vorgesehenen Standards gewährleistet werden kann. Darüber hinaus ist es allen Gemeinden möglich, ergänzende Förderungen nach § 16 Abs. 1 KiTaG (neu) bereitzustellen. Im Rahmen der Fehlbetragszuweisung gelten diese als freiwillig und können daher nicht ausgeglichen werden. Landesmittel, die im Rahmen der KiTa-Reform gewährt wurden, werden nicht gegengerechnet, sondern verbleiben den Standortgemeinden zur Verfügung. Sie können ohne Auswirkung auf die Fehlbetragszuweisung auch dafür eingesetzt werden, dass die Elternbeiträge in Höhe der entsprechenden Landesmittel unter den Höchstbeträgen liegen.**

Die **Vermögens-, Finanz- und Ertragslage** der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresabschlüssen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>		
2.	einen Jahresüberschuss 20... <sup>3</sup>		
3.	einen Jahresfehlbetrag 20... <sup>3</sup>		
4.	erwartete Überschüsse in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5</sup> (Summe lfd. Nr. 1 bis 5) <sup>6</sup>		
7.	Eigenkapital Ende 20... <sup>1</sup>		
8.	Eigenkapital Ende 20... <sup>5</sup>		
9.	Anstieg der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um		
10.	Abnahme der liquiden Mittel in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup> um		
		in TEUR	EUR/Ew.
11.	eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>		
12.	eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>		
14.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>		
16.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>		
17.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>		
18.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>		

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresabschlüssen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

**Anlage 2**  
**Haushaltskonsolidierungserlass 23. September 2020, Ziffer 3.56 b**

Die Finanzlage der Gemeinde ... stellt sich nach den vorliegenden Jahresrechnungen und der Planung wie folgt dar:

Lfd. Nr.		in TEUR	
1.	bis Ende 20... <sup>1</sup> aufgelaufene Defizite <sup>2</sup>		
2.	einen freien Finanzspielraum 20... <sup>3</sup>		
3.	ein Defizit 20... <sup>3</sup>		
4.	erwartete freie Finanzspielräume in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
5.	erwartete Defizite in den Jahren 20... <sup>4</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
6.	zu erwartende aufgelaufene Defizite bis Ende 20... <sup>5;6</sup>		
7.	eine Entnahmen aus allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
8.	eine Zuführung an allgemeine Rücklage in den Jahren 20... <sup>3</sup> bis 20... <sup>5</sup>		
		in TEUR	EUR/Ew.
9.	eine Verschuldung Anfang 20... <sup>3</sup>		
10.	eine Verschuldung Ende 20... <sup>5</sup>		
11.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Anfang 20... <sup>3</sup>		
12.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>3</sup>		
13.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt I) Ende 20... <sup>5</sup>		
14.	ein Bestand an Kassenkrediten Ende 20... <sup>1</sup>		
15.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Anfang 20... <sup>3</sup>		
16.	eine Gesamtverschuldung (Gesamt II) Ende 20... <sup>3</sup>		

<sup>1</sup> Jahreszahl des dem laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres

<sup>2</sup> Zeile kann entfallen, soweit die Gemeinde keine aufgelaufenen Defizite aus den Jahresrechnungen bzw. den Haushaltsplanungen am Ende des dem laufenden Haushaltsjahr vorausgegangenen Jahres aufweist. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

<sup>3</sup> Jahreszahl des laufenden Haushaltsjahres

<sup>4</sup> Jahreszahl des dem Haushaltsjahr folgenden Jahres

<sup>5</sup> Jahreszahl des letzten Jahres der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung

<sup>6</sup> Zeile kann entfallen, soweit zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung keine aufgelaufenen Defizite erwartet werden. Die laufenden Nummern sind entsprechend anzupassen.

# Ö 15

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2021

SR/BeVoSr/357/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	09.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## Wirtschaftsplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2021

### Zielsetzung:

Bereitstellung der erforderlichen Mittel für den Eigenbetrieb Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

### Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt,**

**„Der Wirtschaftsplan einschließlich Stellenplan der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe für das Jahr 2021 wird beschlossen“**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 01.03.2021

Pantelmann, Kolja am 01.03.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 02.11.2020

Pantelmann, Kolja am 02.11.2020

### Sachverhalt:

Für den Eigenbetrieb ist gemäß § 12 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus

- dem Erfolgsplan,
- dem Vermögensplan,
- dem Finanzplan,

- dem Stellenplan und
- einer Zusammenstellung der nach §§95f und 95g der Gemeindeordnung genehmigungspflichtigen Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen.

Gemäß Dienstleistungsvertrag ist die Vereinigte Stadtwerke GmbH mit der kaufmännischen Betriebsführung der RZ-WB und damit verbunden auch mit der Aufstellung des jährlichen Wirtschaftsplanes beauftragt.

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 schließt mit einem Jahresgewinn in Höhe von 167 € ab. Hinsichtlich der Einzelheiten zu den Erträgen und Aufwendungen wird auf die Erläuterungen im Vorbericht zum Wirtschaftsplan verwiesen. Die im Wirtschaftsjahr 2021 vorgesehenen Investitionen in den einzelnen Betriebszweigen/Sparten ergeben sich aus dem Vermögensplan.

Der Stellenplan 2021 als Bestandteil des Wirtschaftsplans mit den Erläuterungen zu den Veränderungen ist als Anlage beigefügt.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

#### **Anlagenverzeichnis:**

Wirtschaftsplan 2021 mit den vorgeschriebenen Bestandteilen  
Stellenübersicht 2021  
Erläuterungen zum Stellenplan

## Erläuterungen zum Stellenplan 2021 der RZ-WB

Vorbemerkung: Die Gliederung des Stellenplans wurde an das Organigramm der RZ-WB angepasst.

### Nr. 7

Der Stelleninhaber ist zum stellvertretenden Klärwerkleiter bestimmt worden.

### Nr. 15

Umbenennung; Straßenbaumeister statt Gärtnermeister. Der Stelleninhaber ist zum stellvertretenden Bauhofleiter bestimmt worden.

### Nr. 42, 43

Die Erweiterung des Stadtgebiets durch Gewerbe- und Wohngebiete macht die Schaffung von 2 weiteren Stellen im Grünpflegebereich erforderlich; **Streichung der Saisonkräfte für den Bauhof**. Bereits im WiPl 2020 wurde von der Verwaltung diese Veränderung vorgeschlagen. Es hat sich im Geschäftsjahr 2020 gezeigt, dass eine Ausschreibung von befristeten Stellen zu hohen finanziellen und personellen Aufwendungen (Kosten für die Stellenausschreibung 1.300,00 €, Bewerbungsverfahren 550,00 €) ohne zufriedenstellende Ergebnisse führt. Aufgrund mangelnden Interesses musste das Bewerbungsverfahren wiederholt werden.

Außerdem wechseln oftmals vorherige Saisonkräfte in unbefristete Anstellungen anderer Unternehmen. Somit kommt es zu häufigen zusätzlichen Aufwendungen bei der Einarbeitung von neuen Mitarbeitern/innen.

Die erforderlichen Mehrbedarfe von ca. 680 Arbeitsstunden (die Saisonkraftstellen sind für jeweils 10 Monate befristet ausgewiesen) sind mit nachfolgenden Punkten zu begründen:

1. Erhöhung der Einzelauftragsabwicklung nach Auftragserteilung durch die Fachbereiche. Dies liegt zum einen an den derzeit geringeren Stundenverrechnungssätzen und zum anderen an der Tatsache, dass die Beschäftigung von Fremdfirmen oftmals lange Vorlaufzeiten durch Vergabeverfahren voraussetzt.  
Entwicklung der Einzelaufträge seit 2015:

Jahr	zusätzliche Stunden Einzelaufträge nach Auftragserteilung
2015	5478 h
2016	5373 h
2017	5555 h
2018	5625 h
2019	6356 h.
2. Kosteneinsparung durch Verzicht auf jährliche Ausschreibungen (s.o.).
3. Erhöhung der Flächen im Ratzeburger Stadtgebiet im Rahmen der vereinbarten Jahresleistungsverträge. Im Jahr 2021 wird, nach Aussage des Fachbereiches Stadtplanung Bauen und Liegenschaften, ebenfalls mit der weiteren Erschließung des Gewerbegebietes westlich der Bahnlinie Lübeck-Büchen gegenüber der Fa. ATR zu rechnen sein.  
Es ergibt sich ein zusätzlicher Personalbedarf zur Abdeckung von Leistungen im Bereich Grünpflege, Liegenschaftsbewirtschaftung, Straßenunterhaltung, Straßenreinigung und Winterdienst.

vor Nr. 45

Streichung der Stelle; Tod des Mitarbeiters. Die Stelle 45 wurde in 2020 eingerichtet.

Nr. 51,52

Anpassung der Stundenzahl an den Arbeitsvertrag auf jeweils 25 Wochenstunden.

Nr. 53

Mit der Errichtung der neuen Toilettenanlage am Bahnhof und zur Entlastung der Mitarbeiter/innen am Wochenende ist eine Stelle als Minijob erforderlich.

Nr. 57

Um anforderungs- und zeitgerecht die erforderlichen und notwendigen Digitalisierungsprojekte durchführen zu können, ist eine personelle Verstärkung im Bereich der Websitebetreuung unabdingbar. Zum jetzigen Zeitpunkt wird davon ausgegangen, dass für die dauerhafte Wahrnehmung der anstehenden Aufgaben eine zusätzliche Stelle erforderlich sein wird.

Die bislang unzureichende Betreuung der touristischen und vor allem städtischen Website macht die Schaffung einer weiteren Stelle (Web Content Manager) zwingend erforderlich. Die Webseitenbetreuung (Pflege und Weiterentwicklung der Website) kann dabei nicht im Aufgabenbereich der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit liegen.

Die nahe Zukunft wird einen größeren Bedarf hinsichtlich der Pflege von Online-Inhalten mit sich bringen. Daher bedarf es hierfür eine gut strukturierte Website mit nützlichen Inhalten. Gegenwärtig bieten unsere Inhalte aber lediglich ausreichenden Mehrwert und werden nur unzureichend darauf abgebildet. Für den Gast oder den Bürger ergibt sich dabei eine völlig logische Schlussfolgerung: Was nicht online zu sehen ist, existiert auch nicht!

Weiterentwicklungen in diesem Bereich sind nur mit einer neuen Stelle zu realisieren, welche die folgenden Aufgaben wahrnimmt:

*Allgemeine Webseitenbetreuung*

- Strategieentwicklung des Online-Auftritts mit den dazugehörigen Inhalten
  - o Darstellung der Fachbereiche
  - o Verfügbarkeit von Online-Formularen
- Evaluation von neuen, relevanten Themen für die Zielgruppe (Bürger, Stadtvertreter, Ausschüsse, Touristen, etc.)
- Erstellen von Redaktionsplänen
- Online-Inhalte planen, erstellen, betreuen und optimieren
- Pflege von Bild- und Textinhalten auf Webseiten
- Zusammenarbeit mit Fotodatenbanken
- Content Management System (CMS) einrichten und verwalten
- Suchmaschinenoptimierung (SEO)
- enge Absprache und Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen und der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
- Anleitung von Mitarbeitern zur Bereitstellung optimaler Inhalte (Text, Bilder, etc.)
- Durchführung von Website-Analysen mit Tracking-Tools

*Pflege der Social-Media-Kanäle*

- Auswahl geeigneter Kanäle für den jeweiligen Auftritt (städtisch, touristisch)
- Entwicklung eines Redaktionsplanes
- Erstellung suchmaschinenoptimierter Inhalte
- Moderatorenfunktion in den einzelnen Netzwerken

Neben der Kommunikation nach außen, wird die Stelle dabei auch verantwortlich für die Kommunikation nach innen sein.

*Betreuung des Intranets:*

- Pflege von Bild- und Textinhalten
- Content Management System (CMS) einrichten und verwalten
- Überprüfung der Aktualität

Ziel der Maßnahmen ist dabei grundsätzlich einen konkreten Mehrwert für den Bürger und Gast der Inselstadt Ratzeburg zu schaffen, welches mit einer qualitativ hochwertigen Außendarstellung über die Kanäle wie Social-Media und Website erfolgt.

Azubis

Der Sperrvermerk für die Stelle Azubi Tourist-Information wird aufgehoben.

**Ö 15**

## **Wirtschaftsplan 2021**

### **Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe**

**(gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 4 GemHVO)**

## **Erläuterungen zum Wirtschaftsplan 2021**

Der Erfolgsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 schließt bei den Aufwendungen in Höhe von € 6.936.688 und Erträgen in Höhe von € 6.936.855 mit einem Jahresgewinn von € 167 ab.

### **1. Gebühren, Erlöse**

#### *Stadtentwässerung*

Hinter dieser Erlösposition werden die Kanalbenutzungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Grundlage der Vorkalkulation 2021. Weiterhin werden Einnahmen für Durchleitungsgebühren Amt Lauenburgische Seen und Kleinkläranlagenentleerungen ausgewiesen.

#### *Bauhof*

Hier werden Erlöse für die erbrachten Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

#### *Straßenreinigung*

Hinter dieser Ertragsposition werden die Straßenreinigungsgebühren dargestellt. Sie basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2021. Zusätzlich enthält diese Position den Öffentlichkeitsanteil an der Straßenreinigung. Da es sich bei diesem Betriebszweig um eine kostenrechnende Einrichtung handelt, muss dieser Anteil vom städtischen Haushalt gezahlt werden. Sie basiert auf der Gebührenvorkalkulation 2021.

#### *Wirtschaftliche Stadtentwicklung*

In diesen Erlösen werden die originären Einnahmen der Tourismussparte, der Sparte Stadtmarketing/Kultur, sowie die Erlöse aus dem Bereich der Allgemeinen Wirtschaftlichen Betätigung ausgewiesen. Dies sind im wesentlichen Erlöse aus den Parkautomaten, aus dem Verkauf von Werbeartikeln, Eintrittsgeldern für touristische Veranstaltungen, Provisionen aus Zimmervermittlung sowie Insertionserlöse aus dem Gastgeberverzeichnis. Gleichzeitig wird hier die Kostenbeteiligung der Stadt Ratzeburg für die Fremdenverkehrsförderung dargestellt.

### **2. Anteil am Straßenoberflächenwasser**

Der Ansatz entspricht der Vorkalkulation für das Jahr 2021.

### **3. Umsatzerlöse**

Um der Neudefinition der Gesetzeswortlaute des § 277 Abs. 1 HGB nachzukommen, werden die bis zum Jahr 2015 ausgewiesenen sonstigen betrieblichen Erträge ab 2016 in den Umsatzerlösen ausgewiesen. Nicht zu den Umsatzerlösen, sondern zu den sonstigen betrieblichen Erträgen, gehören weiterhin die Erträge aus dem Abgang von Sachanlagen oder der Auflösung von Rückstellungen. Zu den betreffenden umgegliederten ausgewiesenen Erlösen zählen in den einzelnen Bereichen:

#### *Bauhof*

In diesen Erlösen sind sonstige Leistungen des Bauhofes ausgewiesen.

#### *Wirtschaftliche Stadtentwicklung*

Die wesentlichen Erlöse sind Mieten, Pachten und Marktgebühren, sowie der Zuschuss zu den Öffentlichen Bedürfnisanstalten.

### **4. Materialaufwand**

Die wesentlichen Ausgaben beziehen sich auf Materialaufwendungen und Fremdleistungen. Bei den Ausgaben wurde aufgrund der Hochrechnung ein Preisanstieg sowie für 2021 zu erwartende Materialpositionen berücksichtigt.

### **5. Personalaufwand**

Durch die Neustrukturierung des Eigenbetriebes in 2006 wurden Personalkosten aus dem städtischen Haushalt verlagert. Die Kosten der einzelnen Mitarbeiter entsprechen der Entwicklung des Jahres 2019. Es wurde eine detaillierte Kostenschätzung der Personalkosten für 2021 einbezogen.

### **6. Abschreibungen**

Die ordentlichen Abschreibungen errechnen sich aus dem Anlagenbestand per 31.12.2019 und einer auf die Jahre 2020 und 2021 prognostizierten Abschreibung auf Investitionen nach der linearen Methode.

### **7. Sonstige betriebliche Aufwendungen**

Hier werden alle übrigen durch die geschäftliche Tätigkeit entstehenden Kosten ausgewiesen: Mieten, Pachten, Beiträge, Gebühren, Versicherungen, Bürobedarf, Verwaltungskostenanteil an die Stadt Ratzeburg u.a.

### **8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Ansatz der Zinsen entsprechend der für die einzelnen Darlehen z.Z. geltenden Konditionen, zuzüglich anteiliger Zinsen für die geplante Darlehensaufnahme.

## Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

### Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

#### 1. Es betragen

##### 1.1 im Erfolgsplan

die Erträge	6.936.855 EUR
die Aufwendungen	6.936.688 EUR
der Jahresgewinn	167 EUR
der Jahresverlust	EUR

##### 1.2 im Vermögensplan

die Einzahlungen	2.685.977 EUR
die Auszahlungen	2.685.977 EUR

#### 2. Es werden festgesetzt:

der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	490.000 EUR
--	-------------

2.1 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
---	-------

2.2 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR
--	-------------

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt<sup>1</sup>.

Ratzeburg,

.....  
Bürgermeister

---

<sup>1</sup> nur bei Genehmigung

E R F O L G S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 1

	2021 Plan		2020 Plan		2019 Ergebnis	
	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR	in EUR
1. Umsatzerlöse		6.935.355		6.752.679		6.074.940
2. Erhöhung oder Verminderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen						250
3. andere aktivierte Eigenleistungen						471.307
4. Sonstige betriebliche Erträge - davon Auflösungen von Sonderposten mit Rücklageanteil				5.423		
		6.935.355		6.758.101		6.546.497
5. Materialaufwand						
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	571.300		559.150		556.793	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	799.900	1.371.200	765.149	1.324.299	567.185	1.123.978
6. Personalaufwand						
a) Löhne und Gehälter	2.339.668		2.236.041		1.950.189	
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützungen - davon für Altersversorgung € 162.500	703.900		619.079		549.201	
		3.043.568		2.855.120		2.499.390
7. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		1.342.791		1.462.694		1.415.284
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen - davon Zuführung zu Sonderposten mit Rücklageanteil		1.086.904		993.776		1.441.136
9. Erträge aus Beteiligungen						
10. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens						
11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.500		1.500		1.421	
12. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens						
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	91.325	89.825	122.433	120.933	131.153	129.732
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		1.067		1.280		-63.023
15. Erträge aus Gewinngemeinschaften, Gewinnabführungs- und Teilgewinnabführungsverträgen						
16. Aufwendungen aus Verlustübernahme						
17. außerordentliche Erträge						
18. außerordentliche Aufwendungen						
19. außerordentliches Ergebnis						
20. Steuern vom Einkommen und Ertrag						
21. Sonstige Steuern		900		900		789
22. Jahresgewinn/Jahresverlust		167		380		-63.812

Deckungsfähigkeit: Mehrausgaben dürfen in Höhe der Mehreinnahmen geleistet werden.

**ERFOLGSÜBERSICHT**  
für das Wirtschaftsjahr 2021

Aufwendungen  nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt  EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung  EUR	Bauhof  EUR	Straßen- reinigung  EUR	Wirtschaftliche Stadt- entwicklung (Gliederung lt. Anlage)  EUR	Aktivierte Eigenleistungen  EUR
			Verwaltung, Vertrieb	Sonstiges					
			EUR	EUR					
1		2	3	4	5	6	7	8	9
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	1.073.300			679.000	156.000	103.000	135.300	
	b) Bezug von Betriebszweigen	297.900			73.000	6.000		218.900	
2. Entgelte		2.339.668			569.360	1.175.502	219.760	375.046	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		533.100			122.980	281.105	47.442	81.573	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		170.800			39.710	90.323	15.370	25.397	
5. Abschreibungen		1.342.791			1.122.420	127.311	37.945	55.115	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		91.325			79.508	4.833	415	6.569	
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		900			400			500	
8. Konzessions- und Wegeentgelte		0							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		1.086.904			452.452	207.673	105.171	321.609	
10. Summe 1 - 9		6.936.688			3.138.830	2.048.747	529.102	1.220.009	
11. Umlage der	Zurechnung (+)	0							
Spalte 3 u. 4	Abgabe (-)	0							
12. Leistungsausgleich	Zurechnung (+)	0							
der Aufwandsbereiche	Abgabe (-)	0							
13. Aufwendungen 1 - 12		6.936.688			3.138.830	2.048.747	529.102	1.220.009	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung								
	1) Umsatzerlöse	5.559.519			2.802.162	1.873.900	423.502	459.955	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	497.513						497.513	
	3) Leistungsentgelt Toiletten	147.255						147.255	
	4) Oberflächenentwässerung Straßen	327.568			327.568				
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	105.600					105.600		
	6) Sonstige betriebliche Erträge	0			0	0		0	
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	297.900			7.600	280.800		9.500	
15. Betriebserträge insgesamt		6.935.355			3.137.330	2.154.700	529.102	1.114.223	
16. Betriebsergebnis		-1.333			-1.500	105.953	0	-105.786	
17. Finanzerträge		1.500			1.500				
18. Außerordentliches Ergebnis		0							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag		0							
20. Auflösung zweckgebundene Rücklagen		0							
21. Unternehmensergebnis		167			0	105.953	0	-105.786	

Aufwendungen  nach Aufwandsarten ↓	nach Bereichen →	Betrag insgesamt	Wirtschaftliche Stadtentwicklung				
			Tourismus	Wirtschafts- förderung Stadtmarketing Kultur/ Veranstaltungen	Öffentliche Toiletten	Allgemeine wirtschaftlich Betätigung	Aktivierte Eigenleistungen
		EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1		2	3	4	5	6	7
1. Materialaufwand	a) Bezug von Fremden	135.300	80.600	17.600	21.100	16.000	
	b) Bezug von Betriebszweigen	218.900	101.600	56.800	12.500	48.000	
2. Entgelte		375.046	176.605	87.121	71.939	39.381	
3. Soziale Abgaben und Abgaben für Unterstützung		81.573	39.221	19.260	14.380	8.712	
4. Aufwendungen für Altersversorgung		25.397	12.744	6.220	3.588	2.845	
5. Abschreibungen		55.115	7.825	35.133	3.466	8.691	
6. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		6.569	6.569				
7. Steuern (soweit nicht in Zeile 19 auszuweisen)		500	500				
8. Konzessions- und Wegeentgelte							
9. Andere betriebliche Aufwendungen		321.609	182.590	75.384	29.698	33.936	
10. Summe 1 - 9		1.220.009	608.254	297.518	156.672	157.566	
11. Umlage der Spalte 3 u. 4	Zurechnung (+) Abgabe (-)						
12. Leistungsausgleich der Aufwandsbereiche	Zurechnung (+) Abgabe (-)						
13. Aufwendungen 1 - 12		1.220.009	608.254	297.518	156.672	157.566	
14. Betriebserträge	a) nach der GuV-Rechnung						
	1) Umsatzerlöse	459.955	58.700	25.250		376.005	
	2) Zahlungen Stadt Tourismusförderung	497.513	497.513				
	3) Leistungsentgelt Toiletten	147.255			147.255		
	4) Oberflächenentwässerung Straßen						
	5) Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung						
	6) Sonstige betriebliche Erträge						
	b) Lieferung an andere Betriebszweige	9.500			9.500		
15. Betriebserträge insgesamt		1.114.223	556.213	25.250	156.755	376.005	
16. Betriebsergebnis		-105.786	-52.041	-272.268	84	218.439	
17. Finanzerträge							
18. Außerordentliches Ergebnis							
19. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag							
20. Auflösung zweckgebundener Rücklagen							
21. Unternehmensergebnis		-105.786	-52.041	-272.268	84	218.439	

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 1

	E I N Z A H L U N G E N	P L A N A N S A T Z		Ergebnis der Jahresrechnung	Erläuterungen
	B E Z E I C H N U N G	2021 in EUR	2020 in EUR	2019 in TEUR	
1	2	3	4	5	6
1	Zuweisungen der Gemeinde				
2	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	486.088	508.934		
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil				
4	Rückflüsse aus Darlehen				
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen				
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse Sonstige Bauzuschüsse			0	
7	Abschreibungen	1.342.791	1.462.694	1.415	
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	0	48.000		
9	Kredite	490.000	2.230.000		
10	Sonstige Einzahlungen Zuschüsse Verminderung Kassenbestand Spartengewinne	19.000 242.144 105.953	0 169.092 45.103	600 144	
	Summen	2.685.977	4.463.822	2.159	

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 1

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen		Erläuterungen
B E Z E I C H N U N G		Aus- zahlungen	Verpflich- tungser- mächtigungen	Aus- zahlungen		Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitetgestellt	
1	2	2021 in EUR	2021 in EUR	2020 in EUR	2019 in TEUR	in EUR	in EUR	9
1	Rückzahlung von Eigenkapital							
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	175.426		212.662	177 291			
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5	Gewährung von Darlehen							
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen							
	Stadtentwässerung	1.388.000		2.941.000	339	4.667.586	3.279.586	
	Straßenreinigung	66.000		95.500	1	162.883	96.883	
	Bauhof	135.200		396.200	315	846.540	711.340	
	Wirtschaftliche Stadtentwicklung	126.500		36.800	20	183.117	56.617	
7	Tilgung von Krediten	620.000		722.000	809			
8	Sonstige Auszahlungen	0		0				
	Erhöhung Kassenbestand	69.064		14.938				
	Spartenverluste	105.786		44.722	208			
	Summen	2.685.977		4.463.822	2.159	5.860.125	4.144.425	

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2 0 2 1

	Betrag insgesamt  in EUR	Allgemeine und gemeinsame Betriebsabteilung		Abwasser- beseitigung in EUR	Straßen- reinigung in EUR	Bauhof in EUR	Wirtschaftliche Stadtentwicklung in EUR
		Verwaltung, Vertrieb in EUR	Sonstiges in EUR				
1	2	3	4	5	6	7	8
<b>Einzahlungen</b>							
1 Zuweisungen der Gemeinde							
2 Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	486.088			486.088			
3 Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil							
4 Rückflüsse aus gewährten Darlehen							
5 Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen							
6 Zuschüsse Nutzungsberechtigter Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse							
7 Abschreibungen	1.342.791			1.122.420	37.945	127.311	55.115
8 Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens							
9 Kredite	490.000			490.000			
10 Sonstige Einzahlungen Zuschüsse	19.000						19.000
Verminderung Kassenbestand	242.144			5.918	28.055		208.171
Spartengewinne	105.953					105.953	
	2.685.977	0	0	2.104.426	66.000	233.264	282.286
<b>Auszahlungen</b>							
1 Rückzahlung von Eigenkapital							
2 Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	175.426			175.426			
3 Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil							
4 Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter							
5 Gewährung von Darlehen							
6 Investitionsausgaben für Sachanlagen	1.715.700			1.388.000	66.000	135.200	126.500
7 Tilgung von Krediten	620.000			541.000		29.000	50.000
8 Sonstige Auszahlungen Erhöhung Kassenbestand	69.064					69.064	
Spartenverluste	105.786						105.786
	2.685.977	0	0	2.104.426	66.000	233.264	282.286
Über- (+) /Unterdeckung (-)	0	0	0	0	0	0	0

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2021 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2021 in EUR	Ausgaben 2020 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Stadtentwässerung</b>									
1. Abwassersammlung		375.000		1.290.000	308.088	1.973.088	1.598.088		33.797
2. Schmutzwasserbehandlung		808.000		1.546.000	6.564	2.360.564	1.552.564		40.000
3. Niederschlagswasserbehandlung		3.000			15.000	18.000	15.000		
4. Sonstiges		202.000		105.000	8.935	315.935	113.935		86.730
<b>Stadtentwässerung - Gesamtsumme</b>		<b>1.388.000</b>		<b>2.941.000</b>	<b>338.586</b>	<b>4.667.586</b>	<b>3.279.586</b>		<b>160.527</b>
<b>Bauhof</b>									
1. Fuhrpark		10.000		254.000	88.285	352.285	342.285		142.106
2. Werkzeuge und Geräte		113.000		47.000	15.416	175.416	62.416		
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung				6.700	33.972	40.672	40.672		
4. Sonstiges		12.200		88.500	177.467	278.167	265.967		118.461
<b>Bauhof - Gesamtsumme</b>		<b>135.200</b>		<b>396.200</b>	<b>315.140</b>	<b>846.540</b>	<b>711.340</b>		<b>260.567</b>

- Kurzfassung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2021 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2021 in EUR	Ausgaben 2020 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Straßenreinigung</b>									
1. Fuhrpark		62.500		75.000		137.500	75.000		67.000
2. Werkzeuge und Geräte		2.000		17.000	1.383	20.383	18.383		
3. Sonstiges		1.500		3.500		5.000	3.500		
<b>Straßenreinigung - Gesamtsumme</b>		<b>66.000</b>		<b>95.500</b>	<b>1.383</b>	<b>162.883</b>	<b>96.883</b>		<b>67.000</b>
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>									
1. Parkplätze									
2. Sonstiges		126.500		36.800	19.817	183.117	56.617		182.500
<b>Wirtschaftl. Stadtentwicklung - Gesamtsumme</b>		<b>126.500</b>		<b>36.800</b>	<b>19.817</b>	<b>183.117</b>	<b>56.617</b>		<b>182.500</b>
<b>Summe Gesamtbetrieb</b>		<b>1.715.700</b>		<b>3.469.500</b>	<b>674.925</b>	<b>5.860.125</b>	<b>4.144.425</b>		<b>670.594</b>

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2 0 1 9 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
	2 0 2 1 in EUR	2 0 2 1 in EUR	2 0 2 0 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Stadtentwässerung</b>									
<u>1. Abwassersammlung</u>									
Pumpwerke									
	SPW 2 (Jägerdenkmal): Sanierung Pumpensumpf, Inliner ADL	25.000				25.000			
	SPW 7 (Dreiangel): Ersatz Pumpe 2	5.000				5.000			
	Erneuerung E-Anlagen (infolge E-Generalprüfung 2018)	5.000		10.000		15.000	10.000		
	Erschließung Aussenbereich	1.000		1.000		2.000	1.000		
	SPW 13, Weißdornweg: Ersatz Pumpe 2, Armaturen, Rohrl., Abd.			20.000		20.000	20.000		
	SPW 0, 1, 2 (Lübecker Str., Schlossw., Jägerd.): ADL-Havariedruckstutzen			20.000		20.000	20.000		
	Errichtung 2. Sammelraum Lübecker Str.				198.988	198.988	198.988		
	Besch. mob. Spitzenlast-Pumpenaggregat				60.274	60.274	60.274		
	Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung				5.417	5.417	5.417		
	Ersatz Pumpe KSB Amarex SPW 13 Weißendor				3.226	3.226	3.226		
	Fernwirkanbindung digital SPW00,01,02,12				35.644	35.644	35.644		
	4 Keilovalschieber DN 150 mit Perrot-Kup				3.713	3.713	3.713		
	Kellerentwässerungspumpe SPW1				825	825	825		
	Errichtung 2. Sammelraum Lübecker Str.								24.214
	Ern. E-Anlagen nach E-Generalprüfung								9.583
Hausanschlüsse									
	Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	10.000		10.000		20.000	10.000		
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
Kanalsanierung, -erneuerung und -neubau									
	Kanäle Erneuerungen allgemein	300.000		300.000		600.000	300.000		
	Kanalsanierung/-erneuerung Domhof			250.000		250.000	250.000		
	Kanalerneuerung / Kanalneubau Domstraße			650.000		650.000	650.000		
	Erschließung Aussenbereich	2.000		2.000		4.000	2.000		
	Schächte/Hausanschlüsse Erneuerungen allgemein	25.000		25.000		50.000	25.000		
Kanalverlegung									
<b>Zwischensumme</b>		<b>375.000</b>		<b>1.290.000</b>	<b>308.088</b>	<b>1.973.088</b>	<b>1.598.088</b>		<b>33.797</b>

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 2 1 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 2 1 in EUR	Ausgaben 2 0 2 0 in EUR		2 0 1 9 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>2. Schmutzwasserbehandlung</b>									
Kläranlage									
	Schlammwässerung: Ersatzbeschaffung (Siebbandpresse)	200.000				200.000			
	Windkraftanlage	20.000				20.000			
	Faulbehälter: Revision/Erneuerung Mischer	20.000				20.000			
	Vorreinigung: Überholung Kompaktanlagen	25.000				25.000			
	Schlammfäulung: Erneuerung 2 Heizschlammumpfen	15.000				15.000			
	Belebung: Ersatz Deni-Rührwerk	11.000				11.000			
	Vorreinigung: Schaltraumbelüftung NSV 2 mit Zuluftreinigung	6.000				6.000			
	Filtration: Erneuerung Pneumatiksteuerung + 2 Kompressoren	5.000				5.000			
	Schlammfäulung: Errichtung 2. Faulbehälter	300.000		1.100.000		1.400.000	1.100.000		
	Biogasnutzung: Ersatzbeschaffung BHKW / Microturbine	200.000		200.000		400.000	200.000		
	ÜS-Pumpwerk: Ersatz ÜS-Pumpe 1 Netzsch.	6.000		6.000		12.000	6.000		
	Gefahrstoffdepot			40.000		40.000	40.000		
	Erneuerung Prozessleitsystem			150.000		150.000	150.000		
	Werkstattausrüstung			5.000		5.000	5.000		
	Ausgleichsbecken 2 (Mengenausgleich): 2 Pumpen mit Rohrl.			20.000		20.000	20.000		
	Überholung Vorreinigungsmaschinen			25.000		25.000	25.000		
	Phosphat-Nachfüllung Ern. Armaturen Brett				6.564	6.564	6.564		
	Grundinstands. Räumern Grobentschlammung								40.000
<b>Zwischensumme</b>		<b>808.000</b>		<b>1.546.000</b>	<b>6.564</b>	<b>2.360.564</b>	<b>1.552.564</b>		<b>40.000</b>
<b>3. Niederschlagswasserbehandlung</b>									
Regenwasserbehandlungsanlagen									
	Beschilderung RW-Einleitstellen	3.000				3.000			
	Zaunanlage Lübecker Str. NW-Abgrenzung				15.000	15.000	15.000		
<b>Zwischensumme</b>		<b>3.000</b>			<b>15.000</b>	<b>18.000</b>	<b>15.000</b>		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 2 1 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 2 1 in EUR	Ausgaben 2 0 2 0 in EUR		2 0 1 9 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>4. Sonstiges</b>									
Betriebsgelände									
Fuhrpark									
	Beschaffung Teleskoplader	100.000				100.000			80.000
Betriebs- und Geschäftsausstattung									
	Beschaffung Laubgebläse	1.000				1.000			
	Beschaffung Laptop/Tablet für Kanalkataster	1.000				1.000			
	Rettungs- Sicherheitsausrüstung Kanal + RW			5.000		5.000	5.000		
	Büroausstattung MC-Gebäude Hr.Pantelmann				1.787	1.787	1.787		
	Büroausstattung für MA Stadtentwässerung				770	770	770		2.230
	Büromöbel-Ausstattung für M. Böhmfeld								4.500
Sonstiges									
	Sonstiges	100.000		100.000		200.000	100.000		
	GWG 2019 bis 800 Euro "Sonstiges				1.321	1.321	1.321		
	Dreibaum TRACPODE (Rettungsausrüstung)				5.057	5.057	5.057		
<b>Zwischensumme</b>		<b>202.000</b>		<b>105.000</b>	<b>8.935</b>	<b>315.935</b>	<b>113.935</b>		<b>86.730</b>
<b>Stadtentwässerung Gesamtsumme</b>		<b>1.388.000</b>		<b>2.941.000</b>	<b>338.586</b>	<b>4.667.586</b>	<b>3.279.586</b>		<b>160.527</b>

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2021

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitetgestellt	vor 2019	
		2 0 2 1 in EUR	2 0 2 1 in EUR	2 0 2 0 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Bauhof</b>									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Zettelmeyer von Stadtentwässerung	10.000				10.000			
	Ersatzbeschaffung DJ 15 Baujahr 2008			42.000		42.000	42.000		
	Pritschenwagen Grünpflege			44.000		44.000	44.000		
	Ersatz F 800 Baujahr 2006 Kastenwagen			33.000		33.000	33.000		
	Ersatz Containerfahrzeug RZ BU 244			135.000		135.000	135.000		
	Hydraulikaggregat "Anhängerpumpe"				2.510	2.510	2.510		
	Baumaschinentransporter 6X 125 HD				4.165	4.165	4.165		
	Elektrotransporter Pritschenwagen				48.811	48.811	48.811		
	Agritec Schlegelmäher SNr.: K05500062				4.537	4.537	4.537		
	Planierhobel PH150 Mini				13.983	13.983	13.983		
	Iseki Kompaktreaktor SXG 326				14.280	14.280	14.280		
	Geräteträger Pritschentransporter								30.500
	Mannschaftstransporter Grün Kolonne 4x4								54.900
	Holzhäcksler mit Raupenfahrwerk								50.000
	Tandem Absenkanhänger Husky FB27.35								6.706
<b>Zwischensumme</b>		<b>10.000</b>		<b>254.000</b>	<b>88.285</b>	<b>352.285</b>	<b>342.285</b>		<b>142.106</b>
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Mulch-Mähraupe 70 cm	23.000				23.000			
	Schneidwerk Anbaugerät	12.000				12.000			
	Ersatzausrüstung Tischlerei	2.500				2.500			
	Ersatzbeschaffung Rasenpflege-technik Tiefenbelüfter	25.500				25.500			
	Neubeschaffung 3 City-Abrollcontainer	12.000				12.000			
	Neubeschaffung Hebebühne Schlosserei	14.000				14.000			
	Pflegegerät Kunststofflaufbahn Anbaugerät	6.000				6.000			
	Ersatzbeschaffung Kleinmaschinen	4.000		4.500		8.500	4.500		
	Kleintechnik Straßenbau	7.500		2.500		10.000	2.500		

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2021

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf	bisher be- reitgestellt	vor 2019	
		2 0 2 1 in EUR	2 0 2 1 in EUR	2 0 2 0 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Ersatzbeschaffung GWG bis 1000,- €	4.000		3.500		7.500	3.500		
	Ersatzbeschaffung GWG bis 800,- €	2.500		2.500		5.000	2.500		
	Wegebau Planierhobel Straßenbau			25.000		25.000	25.000		
	Ersatz Rüttelplatte			7.500		7.500	7.500		
	Beschaffung Ausrüstung Tischlerei			1.500		1.500	1.500		
	Schweißgerät Mahe C-MIG 2500				1.656	1.656	1.656		
	Transportbox Stanley				3.097	3.097	3.097		
	2 Motorsägen STIHL MS 326 W				1.971	1.971	1.971		
	Agritec Vertikutierer ST40				4.536	4.536	4.536		
	Absturzsicherung inkl. Transportgestell				1.843	1.843	1.843		
	Akku-Kettensägen MSA (2Stk.) inkl. 3 Akk				1.465	1.465	1.465		
	NEDO Rotationslaser-Set Sirius 1 HV				849	849	849		
<b>Zwischensumme</b>		<b>113.000</b>		<b>47.000</b>	<b>15.416</b>	<b>175.416</b>	<b>62.416</b>		
<b>3. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>									
	Büroausstattung Raum 1.03			5.500		5.500	5.500		
	PC + Monitor 1.03			1.200		1.200	1.200		
	GWG bis 800€ (BH)				5.690	5.690	5.690		
	Farb-Multifunktionssystem Konica Minolta				2.202	2.202	2.202		
	Arbeitsplatzrechner inkl. Einrichtung				1.233	1.233	1.233		
	Kersten Grundgerät UBS Hydro				20.647	20.647	20.647		
	Kunststoff Absturzsicherung (50 Stück)				4.201	4.201	4.201		
<b>Zwischensumme</b>				<b>6.700</b>	<b>33.972</b>	<b>40.672</b>	<b>40.672</b>		
<b>4. Sonstiges</b>									
	Büroinventar Raum 1.01	8.000				8.000			
	PC + Monitor 1.04	1.200				1.200			
	Sonstiges	3.000		5.000		8.000	5.000		
	Gefahrgutlager incl. Planungskosten			55.000		55.000	55.000		

V E R M Ö G E N S P L A N  
für das Wirtschaftsjahr 2021

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
		2 0 2 1 in EUR	2 0 2 1 in EUR	2 0 2 0 in EUR					
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Tore Carportanlage			24.000		24.000	24.000		
	Zaunerneuerung Bauhof Doppelstabmattenzaun Nordseite			4.500		4.500	4.500		
	Bau Carportanlage				23.327	23.327	23.327		
	Anbau Schulungs- und Aufenthaltsraum				143.770	143.770	143.770		
	Herst.Grundstücksentw. incl.baul.Anlagen				3.457	3.457	3.457		
	Büro EDV Netzwerk				4.838	4.838	4.838		
	Klimaanlage Bauhof Büro				2.076	2.076	2.076		
	Anbau Schulungs- und Aufenthaltsraum								49.918
	Herst.Grundstücksentw. incl.baul.Anlagen								13.543
	Neue Umkleidespinde für Umkleideraum								8.500
	Erstbesch. elek. Rollltore Fahrz.Carport								25.000
	Netzwerkschrank BVL-Archivio und USV								6.000
	Erstbeschaffung Regalsystem Düngelager								4.000
	Erstbeschaffung Regalsystem Schilderlage								3.500
	Stühle Sozial-/Schulungsraum Anbau								8.000
	<b>Zwischensumme</b>	<b>12.200</b>		<b>88.500</b>	<b>177.467</b>	<b>278.167</b>	<b>265.967</b>		<b>118.461</b>
	<b>Bauhof Gesamtsumme</b>	<b>135.200</b>		<b>396.200</b>	<b>315.140</b>	<b>846.540</b>	<b>711.340</b>		<b>260.567</b>

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G		Ausgaben 2 0 2 1 in EUR	Verpflich- tungser- mächtigung. 2 0 2 1 in EUR	Ausgaben 2 0 2 0 in EUR		2 0 1 9 in EUR	Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Straßenreinigung</b>									
<u>1. Fuhrpark</u>									
	Ersatzbeschaffung Straßenreinigung	4.500				4.500			
	Ersatzbeschaffung Streuer MC 54	45.000				45.000			
	Ersatz Schneeschild+Streuer	13.000		13.000		26.000	13.000		
	Beschaffung Saubermobil			14.000		14.000	14.000		
	Beschaffung eines Elektro Pritschentransporters			48.000		48.000	48.000		
	Ersatzlaubgebläse								6.000
	Elektrotransporter Straßenreinigung								46.000
	handgeführtes elektrisches Saubermobil								15.000
	<b>Zwischensumme</b>	<b>62.500</b>		<b>75.000</b>		<b>137.500</b>	<b>75.000</b>		<b>67.000</b>
<u>2. Werkzeuge und Geräte</u>									
	Aufzeichnungstechnik Ersatz Boschung			15.000		15.000	15.000		
	GWG bis 800,-€	2.000		2.000	1.383	5.383	3.383		
	<b>Zwischensumme</b>	<b>2.000</b>		<b>17.000</b>	<b>1.383</b>	<b>20.383</b>	<b>18.383</b>		
<u>3. Sonstiges</u>									
	Erneuerung Papierkörbe / Abfallbehälter	1.500		3.500		5.000	3.500		
	<b>Zwischensumme</b>	<b>1.500</b>		<b>3.500</b>		<b>5.000</b>	<b>3.500</b>		
	<b>Straßenreinigung Gesamtsumme</b>	<b>66.000</b>		<b>95.500</b>	<b>1.383</b>	<b>162.883</b>	<b>96.883</b>		<b>67.000</b>

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2019 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
	2021 in EUR	2021 in EUR	2020 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>									
<u>1. Parkplätze</u>									
<b>Zwischensumme</b>									
<u>2. Sonstiges</u>									
	Mobile Bühne	42.500				42.500			
	Pumpenanlage Brunnen Marktplatz	4.000				4.000			
	Outdoorstühle/Sitzkissen	12.000				12.000			
	Interaktives Kulturprojekt für Info-Tafeln	11.500				11.500			
	Bühnentechnik	6.000				6.000			
	PC 81.2 und 81.3	4.000				4.000			
	Lizenzen Home-Office	2.000				2.000			
	Notebooks	2.000				2.000			
	Lizenzen Home-Office	2.000				2.000			
	Büroausstattung 81.3	4.000				4.000			
	IT-Einrichtung / Server Social Media	10.000				10.000			
	Ausstattung Wachdienst	3.000		3.000		6.000	3.000		
	Anschaffung Aquapark Schlosswiese	3.000		3.000		6.000	3.000		
	GWG (Rettungsringe etc.)	5.500		3.000		8.500	3.000		
	Liegen Badestelle Schlosswiese	1.000		2.000		3.000	2.000		
	Ersatz Bänke	2.000		2.000		4.000	2.000		
	Ersatzmaßnahmen Badestelle	2.500		2.000		4.500	2.000		
	Ersatz Papierkörbe	1.500		1.500		3.000	1.500		
	Schilder Tourismus/Heimatbund	8.000		12.000		20.000	12.000		
	Schaukästen			2.000		2.000	2.000		
	Büroausstattung und PC			6.300		6.300	6.300		
	GWG bis 800€ (SE)				5.199	5.199	5.199		
	Aktionsset Heartstart FRx (Defibrillator)				1.844	1.844	1.844		

- Einzelaufstellung -

A U S Z A H L U N G E N		P L A N A N S A T Z			Ergebnis der Jahres- rechnung	Investitionen und In- vestitionsförderungs- maßnahmen			Über- tragene Mittel 2019 in EUR
B E Z E I C H N U N G	Ausgaben	Verpflich- tungser- mächtigung.	Ausgaben	2019 in EUR		Gesamtaus- gabebedarf in EUR	bisher be- reitgestellt in EUR	vor 2019 in EUR	
	2021 in EUR	2021 in EUR	2020 in EUR						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	graf.Konz. Infotafeln zur Stadtgeschichte				10.507	10.507	10.507		
	Beachvolleyballanl. Strandbad Schloßwies				2.267	2.267	2.267		
	WC-Anlage Bahnhof								120.000
	Erneuerung Turmfundament Schloßwiese								25.000
	Möblierung Besprechungsraum								7.500
	Beschaffung Mobile Bühne								30.000
	<b>Zwischensumme</b>	<b>126.500</b>		<b>36.800</b>	<b>19.817</b>	<b>183.117</b>	<b>56.617</b>		<b>182.500</b>
	<b>Wirtschaftliche Stadtentwicklung Gesamtsumme</b>	<b>126.500</b>		<b>36.800</b>	<b>19.817</b>	<b>183.117</b>	<b>56.617</b>		<b>182.500</b>

**F I N A N Z P L A N**  
für die Wirtschaftsjahre 2020 - 2024

A						
Nr.	Bezeichnungen	2020	2021	2022	2023	2024
		in EUR				
1	2	3	4	5	6	7
<b>Einzahlungen</b>						
1	Zuweisungen der Gemeinde					
2	Zuführung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	508.934	486.088			
3	Zuführung zu Sonderposten mit Rücklagenanteil					
4	Rückflüsse aus gewährten Darlehen					
5	Veräußerung von Beteiligungen sowie Rückflüsse von Kapitalanlagen					
6	Zuschüsse Nutzungsberechtigter, Ertragszuschüsse sonstige Bauzuschüsse					
7	Abschreibungen	1.462.694	1.342.791	1.313.294	1.293.901	1.301.510
8	Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	48.000	0			
9	Kredite	2.230.000	490.000	1.100.000	400.000	90.000
10	Sonstige Einzahlungen					
	Zuschüsse	0	19.000			
	Verminderung Kassenbestand	169.092	242.144	70.206	10.841	7.674
	Spartengewinne	45.103	105.953			
		4.463.822	2.685.977	2.483.500	1.704.742	1.399.184
<b>Auszahlungen</b>						
1	Rückzahlung von Eigenkapital					
2	Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen mit langfristigem Charakter	212.662	175.426			
3	Auflösung von Sonderposten mit Rücklageanteil					
4	Auflösung von Zuschüssen Nutzungsberechtigter					
5	Gewährung von Darlehen					
6	Investitionsausgaben für Sachanlagen	3.469.500	1.715.700	1.833.500	958.500	528.500
7	Tilgung von Krediten	722.000	620.000	650.000	700.000	715.000
8	Sonstige Auszahlungen					
	Erhöhung Kassenbestand	14.938	69.064		46.242	155.684
	Spartenverluste	44.722	105.786			
		4.463.822	2.685.977	2.483.500	1.704.742	1.399.184

A U S W I R K U N G E N S T A D T  
für den Wirtschaftsplan 2021

B Übersicht über die Einzahlungen und Auszahlungen, die sich auf die Finanzplanung für den Haushalt der Stadt Ratzeburg auswirken (§16 Abs. 2 EigVO)						
Nr.	Bezeichnungen	2020	2021	2022	2023	2024
		€	€	€	€	€
1	2	3	4	5	6	7
	<b>Einzahlungen</b>					
1.	Zuweisungen der Stadt zur Eigenkapitalaufstockung zum Verlustausgleich					
	Leistungen der Stadt					
	Tourismusförderung	517.000	497.500	497.500	497.500	497.500
	Betriebskostenzuschuss Öffentliche Toiletten	123.000	147.300	147.300	147.300	147.300
	Regenwassersammlung öffentliche Flächen	334.500	327.600	327.600	327.600	327.600
	Öffentlichkeitsanteil Straßenreinigung	106.200	105.600	105.600	105.600	105.600
	Zuschuss zu Investitionen Abwasserbereich					
2.	Darlehen der Stadt					
		1.080.700	1.078.000	1.078.000	1.078.000	1.078.000
	<b>Auszahlungen</b>					
1.	Ablieferungen an die Stadt					
	Verwaltungskostenpauschalen an andere Bereiche	352.100	356.600	367.300	378.300	389.600
	Gewinne					
2.	Tilgung von Darlehen der Stadt					
		352.100	356.600	367.300	378.300	389.600
		-728.600	-721.400	-710.700	-699.700	-688.400

## Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt-Gruppe	2020	31.12.2020	Entg.-Gruppe	2021	2021	Bemerkungen
			Beschäftigte Anzahl	tatsächlich besetzt		Beschäftigte Anzahl	Wochen- stunden	
<b>Verwaltung</b>								
1	Verw. Angestellte (Stadtentwässerung)	6	1	1	8	1	39	
2	Verw. Angestellte (Straßenreinigung)	8	1	1	8	1	39	
<b>Summe Verwaltung</b>			<b>2</b>	<b>2</b>		<b>2</b>	<b>78</b>	
<b>Stadtentwässerung</b>								
3	Bauingenieur	11	1	1	11	1	39	
4	Bautechnikerin	8	1	1	8	1	39	
5	Bautechnikerin	8	1	1	8	1	25	
6	Klärwerkleiter /Abwassermeister	9a	1	1	9c	1	39	
7	Fachkraft für Abwassertechnik /Stellv. Klärwerkleiter	6	1	1	8	1	39	
8	Ver-und Entsorger	6	1	1	6	1	39	
9	Elektriker	6	1	1	6	1	39	
10	Mechatroniker	6	1	1	6	1	39	
11	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	1	6	1	39	
12	Fachkraft für Abwassertechnik	6	1	1	6	1	39	
13	Schlosser	6	1	1	6	1	39	
<b>Summe Stadtentwässerung</b>			<b>11</b>	<b>11</b>		<b>11</b>	<b>415</b>	
<b>Bauhof</b>								
14	Bauhofleiter	9c	1	1	9c	1	39	
15	Straßenbaumeister /Stellv. Bauhofleiter	9a	1	1	9a	1	39	
16	Bürokräft	5	1	1	5	1	39	
17	Bürokräft	5	1	1	5	1	39	
18	Bürokräft	5	1	1	5	1	30	
19	Vorarbeiter (Straßenbau)	8	1	1	8	1	39	
20	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	
21	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	
22	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	
23	Stadtarbeiter (Straßenbau)	3	1	1	3	1	39	
24	Stadtarbeiter (Straßenbau)	5	1	1	5	1	39	
25	Vorarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
26	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
27	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
28	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
29	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
30	Vorarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
31	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
32	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
33	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	

## Stellenübersicht der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe 2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Entgelt-Gruppe	2020	31.12.2020	Entg.-Gruppe	2021	2021	Bemerkungen
			Beschäftigte	tatsächlich		Beschäftigte	Wochen-	
			Anzahl	besetzt		Anzahl	stunden	
34	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
35	Stadtarbeiter/in (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
36	Stadtarbeiter (Grünpflege)	4	1	1	5	1	39	
37	Stadtarbeiterin (Grünpflege)	3	1	1	3	1	19,5	
38	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
39	Stadtarbeiter (Grünpflege)	3	1	1	3	1	39	
40	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
41	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	1	1	5	1	39	
42	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	0	0	5	1	39	neu, Ersatz Saisonkraft (10
43	Stadtarbeiter (Grünpflege)	5	0	0	5	1	39	neu, Ersatz Saisonkraft (10
44	Stadtarbeiter / Schlosser	6	1	1	6	1	39	
	Stadtarbeiter/Tischler	5	1	1	0	0	0	gestrichen
45	Tischler	6	1	1	6	1	39	
46	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	1	5	1	39	
47	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	5	1	1	5	1	39	
48	Stadtarbeiter (Straßenreinigung)	2	1	1	2	1	39	
49	Stadtarbeiterin (Straßenreinigung)	1	1	1	5	1	5,5	Minijob
50	Stadtarbeiterin (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	17	
51	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	25	Anpassung an AV
52	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	1	1	2	1	25	Anpassung an AV
53	Stadtarbeiter (Öff. Toiletten)	2	0	0	2	1	5,5	neu, Minijob
	<b>Summe Bauhof</b>		<b>38</b>	<b>38</b>		<b>40</b>	<b>1414,5</b>	
	<b>Tourismus und Wirtschaftliche Stadtentwicklung</b>							
54	Leiterin Tourismus / Verw. Angestellte	10	1	1	10	1	39	
55	Verw. Angestellte	9a	1	1	9a	1	39	
56	Verw. Angestellte	8	1	1	8	1	30	
57	Verw. Angestellte/r	8	0	0	9a	0	39	
58	Verw. Angestellte / Teamleitung Tourist- Information	8	1	1	8	1	39	
59	Verw. Angestellte	5	1	1	5	1	39	
60	Verw. Angestellte	5	1	1	5	1	30	
61	Verw. Angestellte	5	1	1	5	1	10	
62	Verw. Angestellter	5	1	1	5	1	10	
	<b>Summe Tourismus und Wirt.St.Ent.</b>		<b>8</b>	<b>8</b>		<b>8</b>	<b>275</b>	
	<b>Gesamt:</b>		<b>59</b>	<b>59</b>		<b>61</b>	<b>2182,5</b>	
						<b>VZÄ</b>	<b>55,96</b>	
	<u>Nachrichtlich:</u>							
	2 Saisonkräfte für den Bauhof (1 Str.Unterh., 1 Grünpflege) - gestrichen							
	3 Azubis (1 Fachkraft für Abwassertechnik, 1 Straßenwärter, 1 Fachkraft für Tourismus)							
	<u>Hinweis:</u>							
	Da der Eigenbetrieb keine Dienstherrenfähigkeit besitzt, wird 1 Beamter im Stellenplan der Stadt Ratzeburg 2020 Nr. 96 geführt.							

# Ö 16

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 01.03.2021

SR/BeVoSr/374/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing	09.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## Zusammenstellung gem. § 12 EigVO der RZ-WB für das Wirtschaftsjahr 2021

### Zielsetzung:

Beschlussfassung über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO)

### Beschlussvorschlag:

**Der AWTS empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt:**

**„Die als Anlage beigefügte Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 EigVO für das Wirtschaftsjahr 2021 der Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe (RZ-WB) wird beschlossen.“**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 01.03.2021

Pantelmann, Kolja am 01.03.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 02.11.2020

Pantelmann, Kolja am 02.11.2020

### Sachverhalt:

Unter dem vorangegangenen Beratungspunkt wurde der Wirtschaftsplan 2021 insgesamt vorgelegt. Über die Zusammenstellung gem. § 12 Abs. 1 Eigenbetriebsverordnung (EigVO) ist ein gesonderter (Satzungs-)Beschluss erforderlich. Im Übrigen wird auf die Sachverhaltsdarstellung zum Wirtschaftsplan 2021 hingewiesen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: gem. Wirtschaftsplan 2021

**Anlagenverzeichnis:**

Zusammenstellung nach § 12 abs. 1 EigVO

Ratzeburger Wirtschaftsbetriebe

**Zusammenstellung nach § 12 Abs. 1 EignVO für das Wirtschaftsjahr 2021**

Aufgrund des § 5 Abs. 1 Nr. 6 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 97 der Gemeindeordnung hat die Stadtvertretung durch Beschluss vom \_\_\_\_\_ und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde<sup>1</sup> - den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 festgestellt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	6.936.855 EUR
die Aufwendungen	6.936.688 EUR
der Jahresgewinn	167 EUR
der Jahresverlust	EUR
1.2. im Vermögensplan	
die Einzahlungen	2.685.977 EUR
die Auszahlungen	2.685.977 EUR
2. Es werden festgesetzt:	
der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-	
förderungsmaßnahmen auf	490.000 EUR
2.1. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung auf	0 EUR
2.2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 EUR

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am \_\_\_\_\_ erteilt<sup>1</sup>.

Ratzeburg,

.....  
Bürgermeister

<sup>1</sup> nur bei Genehmigung \_\_\_\_\_

# Ö 17

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 04.03.2021

SR/BeVoSr/382/2020

Gremium	Datum	Behandlung
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Denkewitz, Sarena

FB/Aktenzeichen: 328-27

## Auflösung der Tauchergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg

### Zielsetzung:

Auflösung der Tauchergruppe der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg zur Einsparung von freiwilligen Ausgaben.

### Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt,  
der Hauptausschuss empfiehlt,  
die Stadtvertretung beschließt

- a) die sofortige Auflösung der Tauchergruppe.
- b) das vorhandene Inventar der Tauchergruppe, welches nicht für den Einsatz bzw. Betrieb der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg benötigt wird, über Zollauktion zu versteigern.

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 04.03.2021

Denkewitz, Sarena am 14.12.2020

### Sachverhalt:

Die Unterhaltung einer Tauchergruppe ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ratzeburg. Eine Verpflichtung zur Unterhaltung nach dem Brandschutzgesetz (BrSchG) besteht nicht. Dieses wurde auch durch den Kreis Herzogtum Lauenburg und dem Kreisfeuerwehrverband bestätigt. Innerhalb des Kreises Herzogtum Lauenburg unterhält nur die Stadt Ratzeburg eine Tauchergruppe.

Laut Internetseite der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg wurde die Tauchergruppe, aufgrund eines tödlich verlaufenden Badeunfalls, im Dezember 1994 gegründet.

1994 umfasste die Tauchergruppe insgesamt

- 3 Taucher,
- 2 neubeschaffte Tauchgeräte und
- einen VW Transporter.

2020 umfasst die Tauchergruppe insgesamt

- 23 Taucher (davon 16 Erstmitgliedschaft und 7 Zweitmitgliedschaft),
- 6 Tauchgeräte,
- 2 Tauchertelefone,
- Hebesäcke,
- Ponton (Buchholz),
- Nass- und Trockentauchanzüge,
- sowie einen Gerätewagen Wasserrettung.

Für die Ausbildung, die Fortbildung und den Einsatz der Feuerwehrtaucher gilt die Feuerwehr-Dienstvorschrift (FwDV) 8 „Tauchen“.

Die Feuerwehrtaucher Ratzeburg

- werden einmal jährlich zur Sicherstellung der körperlichen Eignung als Taucher/in arbeitsmedizinisch untersucht (G 31),
- haben drei Feuerwehrlehrtaucher, um die interne Ausbildung sicher zu stellen,
- stellen fachlich und vielfältig geschulte Taucheinsatzleiter,
- haben drei geschulte und qualifizierte Gerätewarte, um die ständige Einsatzbereitschaft sicher zu stellen,
- verfügen über qualitativ hochwertige PSA (z.B.: Trockentauchanzüge) um ganzjährige und kontaminierend sichere und gesundheitsunschädliche Tauchgänge durchzuführen,
- haben eine überdurchschnittliche Gewässerkunde (durch wöchentliche Übungstauchgänge, Mitglieder verschiedener Wehren und hohes Fachwissen in der Freiwilligen Feuerwehr)
- tauchen nach den gängigen Rechtsvorschriften und sind dementsprechend sicher und versichert,
- können rechtskonforme Eistauchgänge aufgrund der vorhandenen (Feuerwehr-)Ausrüstung durchführen.

Die Aufgaben der Feuerwehrtaucher Ratzeburg bestehen grundsätzlich aus

- Einsätzen zur Rettung und Bergung von Personen oder Tieren,
- Einsätzen zur Bergung von Gegenständen,
- technischen Maßnahmen
  - An- und Abschlagen von Seilen an Gegenständen,
  - Befestigen und Lösen von Schrauben,
  - Meißeln, Sägen, ...,
  - Arbeiten mit technischem Gerät im/unter Wasser (hierzu zählt u. a. die Bergung von Baumstämmen in der Verbindung RZ-See zum Küchensee)
  - fachgerechter Einsatz von schwerem Hebwerkzeug (Auftriebskörper) unter Wasser,

- sicheres Auffinden von Gegenständen unter Wasser (u. a. möglich durch die Telefonverbindung zum Taucher)
- Einsatz von schwerem Gerät zum Schneiden und Spreizen unter Wasser durch die HLF Beladung,
- Einsatz von Winde und Mehrzweckzug („Greifzug“).

**Für das Jahr 2019 entstanden für die Erhaltung der Einsatzbereitschaft der Taucher folgende Kosten:**

Kosten für	Betrag	Fördermittel	Betrag abzüglich Fördermittel
Beschaffung Geräte und Ausrüstung	21.163,01 €	7.443,92 €	13.719,09 €
Unterhaltung Tauchgeräte	4.863,33 €	0 €	4.863,33 €
Unterhaltung Gerätewagen	554,93 €	0 €	554,93 €
Aus- und Fortbildung/ Untersuchung Personal	6.159,64 €	0 €	6.159,64 €
<b>Gesamtkosten</b>	<b>32.740,91 €</b>	<b>7.443,92 €</b>	<b>25.296,99 €</b>

**Bei dem Erhalt der Tauchergruppe sind zusätzliche Investitionen nötig, die der Finanzausschuss bereits aus dem Investitionsplan gestrichen hat.**

Für das Jahr 2020 waren folgende Investitionen geplant:

1. Die Ersatzbeschaffung eines Einsatzbootes mit einem Gesamtbetrag von 100.000,00 €.
 

Begründung 2019: Das vorhandene Feuerwehreinsatzboot (Wilhelm Kahmke, Baujahr: 1998) ist aufgrund des technischen Zustands abgängig. Die Gesamtkosten für die Neubeschaffung eines Einsatzbootes betragen aktuell ca. 95.000,00 €. Die Ausschreibungskosten betragen ca. 5.000,00 €. Ein vergleichbares Boot wurde 2019 bei der Kreisfeuerwehr Nienburg angeschafft.

Diese Investition wurde durch den Finanzausschuss gänzlich gestrichen.

2. Die Ersatzbeschaffung eines Gerätewagens für die Taucher mit einem Gesamtbetrag von 190.000,00 €.
 

Begründung 2019: Der vorhandene GW Taucher (Baujahr: 1996) hat die Altersgrenze erreicht und ist abgängig. Die veranschlagten Ausschreibungskosten könnten bei Zusammenlegung der Ausschreibung für das HLF 20 ggf. geringer ausfallen. Zur Ansatzbildung erfolgte eine telefonische Preisabfrage, da schriftliche Angebot nicht zugesandt werden konnten.

Auch diese Investition wurde durch den Finanzausschuss gänzlich gestrichen.

### Durch die Auflösung der Tauchergruppe würden Raumkapazitäten an der Feuerwache frei werden.

Diese Räume könnten für andere dringende Bedarfe der Feuerwehr, wie z.B. Schwarz-Weiß-Trennung, zukünftig eingesetzt werden.

Für ein besseres Raumverständnis ist der Grundriss der Wache als Anlage beigefügt.

Die Räume: R.031, R.030 und zur Hälfte R.022 würden nach der Auflösung frei werden. Das ergibt einen Raumgewinn von ca. 130 m<sup>2</sup>. Zusätzlich steht mit der Auflösung der Tauchergruppe ein Bootstrailer Stellplatz mit ca. 60 m<sup>2</sup> und der Ponton in Buchholz zur Disposition.

### Die Taucher der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg hatten im Jahr 2019 insgesamt 12 Einsätze:

Anzahl Taucher	Fahrzeuge	Innerhalb Ratzeburg	Außerhalb Ratzeburg	Ergebnis
5	Gerätewagen		1 (Geesthacht)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
6	Gerätewagen		1 (Mölln)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
6	Gerätewagen und 1 Boot		1 (Nusse)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
9	Gerätewagen und 1 Boot		1 (Buchhorst)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
8	Gerätewagen und 1 Boot		1 (Geesthacht)	<b>Abbruch</b> , da eine entsorgte Puppe im Wasser trieb
5	Gerätewagen und 2 Boote	1 ( Großer Kuchensee)		<b>Abbruch</b> , da die Bootsführer das Bootes schwimmen gewesen waren und daher keine Gefahr mehr bestand
7	Gerätewagen		1 (Schnakenbek)	<b>Abbruch</b> , da Personen vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
5	Gerätewagen		1 (Geesthacht)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr

				Ratzeburg gerettet werden konnte
6	Gerätewagen		1 (Seedorf)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
6	Gerätewagen		1 (Nusse)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg gerettet werden konnte
6	Gerätewagen	1 (Ratzeburger See)		<b>Abbruch</b> , da das angeblich gekenterte Boot wieder aufgerichtet war
7	Gerätewagen		1 (Geesthacht)	<b>Abbruch</b> , da Person vor Eintreffen der Freiwilligen Feuerwehr Ratzeburg bereits tot geborgen wurde
Einsätze gesamt:		2	10	

### **Die Statistiken der anderen Jahre weisen ein vergleichbares Bild auf.**

Anhand der Gesamteinsatzzahlen, der Einsätze innerhalb der Stadt Ratzeburg, der Einsatzverläufe sowie der Tatsache, dass es sich bei der Vorhaltung einer Tauchergruppe um eine freiwillige Leistung handelt, die nicht im originären Aufgabenbereich der Feuerwehr liegt, wird der Kosten-Nutzen-Faktor in Frage gestellt und daher die Auflösung der Tauchergruppe empfohlen.

Bei einer Auflösung der Tauchergruppe entfallen für die Stadt Ratzeburg die Kosten für die laufende Unterhaltung (Untersuchungsgebühren der Taucher, Wartung und Pflege der Tauchgeräte und Fahrzeuge, Investitionen für Neuanschaffungen, ...).

Zudem werden rund 190 m<sup>2</sup> Fläche in der Wache Robert-Bosch-Straße 1 bis 3 frei.

Für das in der Vergangenheit angeschaffte Taucherequipment hat sich der Kreis Herzogtum Lauenburg vorbehalten die Fördermittel zurückzufordern.

Dieser Forderungsbetrag könnte durch den Verkauf des vorhandenen Inventars zum Teil oder gegebenenfalls vollständig gedeckt werden.

Für eine rechtskonforme Abwicklung wird der Verkauf des Taucherequipments über die Plattform Zollauktion empfohlen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Minderausgaben auf den Haushaltsstellen:

130.5203 – Unterhaltung und Ergänzung der Geräte und Ausrüstung

130.5500 – Haltung von Fahrzeugen

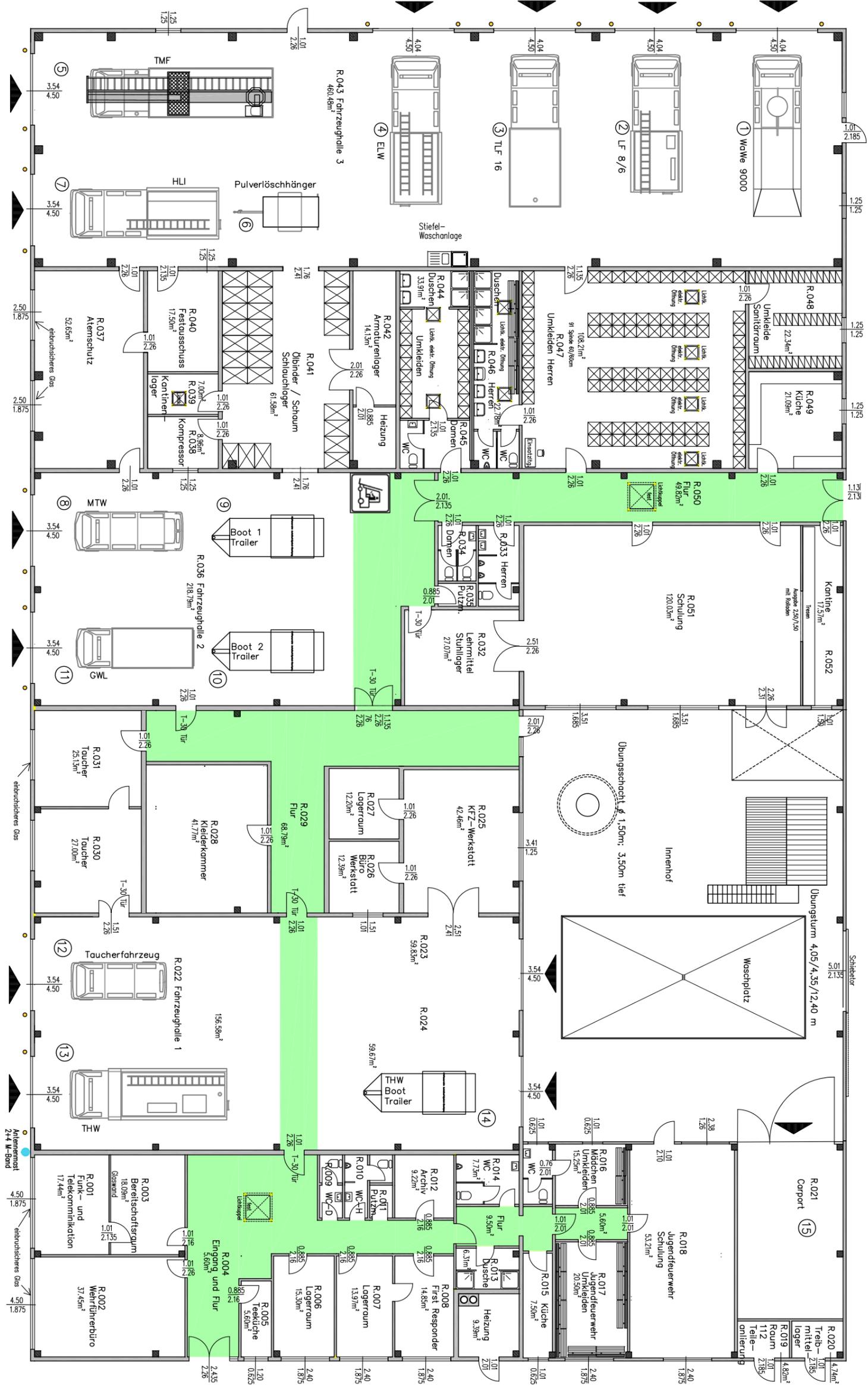
130.5621 – Aus- und Fortbildung

130.9350 – Erwerb von beweglichen Sachen

**Anlagenverzeichnis:**

- Grundriss Feuerwehr 2020 Robert-Bosch-Straße

**mitgezeichnet haben:**



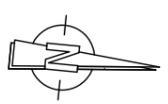
Alle Maße sind am Bau zu prüfen!

## STADT RATZEBURG

Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg  
Hochbauabteilung

Umnutzung einer Werkhalle  
zur Feuerwache

Datum: 2002/2004/2016/2020  
gezeichnet: Frau Seehose/Frau Pagel  
Bearbeitet: Herr Launans/Herr Hilbert



Maßstab: 1 : 100

# Ö 18

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.02.2021

SR/BeVoSr/419/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	11.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Susanne Born

FB/Aktenzeichen: 5.60.05

## Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

### Zielsetzung:

Anpassung der Kindertagesstättensatzung an die gesetzlichen Vorgaben des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

### Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt / der Hauptausschuss empfiehlt / die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg gemäß dem der Vorlage beigefügten Entwurf.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Colell, Maren am 24.02.2021

### Sachverhalt:

Durch Beschluss der Stadtvertretung vom 21.09.2020 wurde eine Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg beschlossen. Hintergrund war das Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG). Aufgrund dieses Gesetzes sind jedoch noch weitere Änderungen,

Ergänzungen und Anpassungen erforderlich. Da diese jedoch umfassender sind, erfolgt aus Gründen der Übersichtlichkeit nochmals eine Neufassung der Satzung. Die Änderungen sind im anliegenden Entwurf zur besseren Kenntnisnahme gelb hinterlegt. Als Anlage 2 ist zum einfacheren Vergleich eine Gegenüberstellung der Seiten der bisherigen und der neuen Satzung beigefügt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

keine

**Anlagenverzeichnis:**

**mitgezeichnet haben:**

## Neufassung der Satzung

---

### für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 8 Absatz 1 und 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines, Trägerschaft

---

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

#### § 2

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

---

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

#### § 3

##### Zweck, Gemeinnützigkeit

---

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach §2 des KiTaG.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

#### § 4

##### Verwaltungseinheit

---

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

## § 5

### Dienstaufsicht, Hausherr

---

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## § 6

### Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

---

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
- (5)

## § 7

### Elternversammlung

---

- (1) In der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG
- (2) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an.
- (3) Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (4) Die Einladungen zur den Elternversammlungen erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (5) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

## § 8

### Elternvertretung

---

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kita-Gruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  
Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten. Dabei haben Personensorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

## § 9

### Beirat

---

- (1) Es wird ein Beirat gem. § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte, sowie 2 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammensetzt. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig ein Mitglied der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Kindertagesstättenleitung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (4) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 KiTaG.
- (7) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

- (8) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (9) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

## § 10

### Anordnungsbefugnisse

---

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## § 11

### Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

---

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder mit Wohnsitz aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn anderenfalls die Gruppen nicht voll belegt werden können. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Die Aufnahmeanträge sind mit den nach §3 Absatz 3 Satz 1 KiTaG über die Datenbank zu übermittelnden Daten entweder direkt in das Kita-Portal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) einzugeben, oder auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an die Kindertagesstättenleitung zu richten.
- (7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach §18 Absatz 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen., die Auskunft über, für den Besuch der Kindertagesstätte, relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Zudem ist bei der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen:
  1. Eine ärztliche Bescheinigung nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorgelegen hat.

- (8) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (9) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

## § 12

### Öffnungszeiten

---

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung. Im Falle einer Schließung kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen eine Kostenerstattung erfolgen.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel-tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
  - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
  - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 13

### Regel Elternbeiträge

---

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

\*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

- (2) Die Beitragspflicht für den Monatsbeitrag entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (3) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats in einer Summe im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat, wobei beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
- (6) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters. Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

## § 14

### Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztags) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

## § 15

### Abmeldung

---

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

## § 16

### Fernbleiben

---

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

## § 17

### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

---

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Das Kindertagesstättenpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Betreuung wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten
- (4) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (5) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (6) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

## § 18

### Beschwerden

---

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.
- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

## § 19

### Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regel Elternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

## § 20

### Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 09.10.2020,

Ratzeburg,

-LS-

Koech  
Bürgermeister

# Ö 18

## alte Fassung Neufassung der Satzung

### für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 9, 18 und 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 21.09.2020 folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines, Trägerschaft

---

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

#### § 2

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

---

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

#### § 3

##### Zweck, Gemeinnützigkeit

---

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach § 4 des Kindertagesstättengesetzes.  
Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung.

#### § 4

##### Verwaltungseinheit

---

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

## neue Fassung

## Neufassung der Satzung

### für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 8 Absatz 1 und 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines, Trägerschaft

---

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

#### § 2

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

---

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

#### § 3

##### Zweck, Gemeinnützigkeit

---

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach §2 des KiTaG.  
Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

#### § 4

##### Verwaltungseinheit

---

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

## § 5

### Dienstaufsicht, Hausherr

---

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## § 6

### Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

---

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
- (5)

## § 7

### Elternversammlung

---

- (1) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an. Die Elternversammlung wird als Vollversammlung der gesamten Einrichtung durchgeführt, in ihr wird die Elternvertretung nach § 8 dieser Satzung gewählt. Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (2) Die Elternversammlung tritt bis spätestens 8 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres bzw. nach Ende der Sommerferien zusammen. Innerhalb des Kindergartenjahres soll mindestens eine weitere Elternversammlung stattfinden.
- (3) Die Einladung zur ersten Elternversammlung nach Beginn des Kindergartenjahres erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung, im Übrigen durch die Sprecherin oder den Sprecher der Elternvertretung in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (4) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

## § 5

### Dienstaufsicht, Hausherr

---

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## § 6

### Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

---

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
- (5)

## § 7

### Elternversammlung

---

- (1) In der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG
- (2) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an.
- (3) Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (4) Die Einladungen zur den Elternversammlungen erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (5) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

## § 8

### Elternvertretung

---

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus ihrer Mitte eine Elternvertretung mit einer Sprecherin oder einem Sprecher sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertretern.
- (2) Die Elternvertretung nimmt folgende Aufgaben wahr:
  - (a) Sie beruft im Benehmen mit der Kindertagesstättenleitung die Elternversammlungen ein, sofern die Einberufung nicht nach § 7 Abs. 3 erster Halbsatz erfolgt.
  - (b) Sie fördert die Zusammenarbeit zwischen den Personensorgeberechtigten, den in der Kindertagesstätte tätigen Kräften, der Stadt Ratzeburg als Träger und Standortgemeinde, den Schulen und den anderen öffentlichen Einrichtungen.
  - (c) Sie vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten und ihrer Kinder im Beirat (§9).

## § 9

### Beirat

---

- (1) Es wird ein Beirat eingerichtet. Dieser ist spätestens 10 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres für die Dauer bis zum Ende des Kindergartenjahres zu bilden.
- (2) Der Beirat besteht aus 9 Mitgliedern; er setzt sich aus 3 Mitgliedern der Elternvertretung, 3 Vertreterinnen oder Vertretern der pädagogischen Kräfte und 3 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammen. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig zwei Mitglieder der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.
- (3) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (4) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Sprecherin oder der Sprecher der Elternvertretung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (5) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens drei Viertel der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (7) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit, insbesondere bei
  - (8) der Bewirtschaftung der zugewiesenen Mittel
  - (9) der Aufstellung von Stellenplänen

## § 8

### Elternvertretung

---

- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kita-Gruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  
Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten. Dabei haben Personensorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

## § 9

### Beirat

---

- (1) Es wird ein Beirat gem. § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte, sowie 2 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammensetzt. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig ein Mitglied der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.
- (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
- (3) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Kindertagesstättenleitung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
- (4) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
- (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 KiTaG.
- (7) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

- (10) der Festsetzung von Öffnungszeiten und
- (11) der Festlegung des Aufnahmeverfahrens.
- (12) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.
- (13) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (14) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt. Die Vorschriften der Entschädigungsverordnung bleiben unberührt.

## § 10

### Anordnungsbefugnisse

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## § 11

### Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder im Kindergartenalter aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn mit der Wohngemeinde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht. Über andere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport. Voraussetzung für eine Aufnahme außerhalb eines bestehenden Kooperationsvertrages ist, dass sich die Wohngemeinde zur Leistung eines angemessenen Kostenausgleichs gemäß § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen, dass das Kind frei von übertragbaren Krankheiten ist und gegen Masern geimpft ist.
- (7) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (8) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

- (8) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (9) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

## § 10

### Anordnungsbefugnisse

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## § 11

### Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder mit Wohnsitz aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist grundsätzlich nur möglich, wenn anderenfalls die Gruppen nicht voll belegt werden können. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Die Aufnahmeanträge sind mit den nach § 3 Absatz 3 Satz 1 KiTaG über die Datenbank zu übermittelnden Daten entweder direkt in das Kita-Portal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) einzugeben, oder auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an die Kindertagesstättenleitung zu richten.
- (7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach § 18 Absatz 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, die Auskunft über, für den Besuch der Kindertagesstätte, relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommmission ausreichenden Impfschutz. Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Zudem ist bei der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen:
  1. Eine ärztliche Bescheinigung nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
  3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorgelegen hat.
- (8) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (9) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

## § 12

### Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung. Im Falle einer Schließung kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen eine Kostenerstattung erfolgen.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
  - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
  - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 13

### Regel Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *

## § 12

### Öffnungszeiten

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung. Im Falle einer Schließung kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen eine Kostenerstattung erfolgen.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreivierteltägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
- von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
  - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
  - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 13

### Regel Elternbeiträge

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

\*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

- (2) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
  - (3) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
  - (4) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters.
- Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

#### § 14

### Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Stärkung der Qualität in der Kindertagesbetreuung und zur finanziellen Entlastung von Familien und Kommunen (KiTa-Reform-Gesetz).

#### § 15

### Abmeldung

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

\*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

- (2) Die Beitragspflicht für den Monatsbeitrag entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
  - (3) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats in einer Summe im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
  - (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat, wobei beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.
  - (5) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
  - (6) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters.
- Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

#### § 14

### Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztage) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

#### § 15

### Abmeldung

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.

- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

#### § 16

#### Fernbleiben

---

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

#### § 17

#### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

---

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (4) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (5) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

#### § 18

#### Beschwerden

---

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.

- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

#### § 16

#### Fernbleiben

---

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

#### § 17

#### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

---

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) **Das Kindertagesstättenpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Betreuung wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten**
- (4) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (5) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (6) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

#### § 18

#### Beschwerden

---

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.

- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.
- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

#### § 19

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regelalterbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

#### § 20

#### Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.08.2020 in Kraft und ersetzt die Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg vom 30.06.2009, zuletzt geändert durch die IV. Änderungssatzung vom 25.09.2018.

Ratzeburg, 09.10.2020

-LS-

Koeh  
Bürgermeister

- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.
- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

#### § 19

#### Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regelalterbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

#### § 20

#### Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 09.10.2020.

Ratzeburg,

-LS-

Koeh  
Bürgermeister

## Neufassung der Satzung

---

### für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), der §§ 1, 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein (KAG), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII), der §§ 8 Absatz 1 und 31 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz - KiTaG) - jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen - wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung für den Kindergarten der Stadt Ratzeburg erlassen:

#### § 1

##### Allgemeines, Trägerschaft

---

Die Stadt Ratzeburg betreibt neben anderen Trägern zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes im Sinne von § 8 Abs. 1 des Kindertagesstättengesetzes vom 12. Dezember 2019 (GVOBl. Schl.-H. S 759, geändert durch Artikel 25 Nr. 2 des Gesetzes vom 08. Mai 2020 (GVOBl. S. 220) die Kindertagesstätte in Ratzeburg, Domhof 36 a.

#### § 2

##### Widmung als öffentliche Einrichtung

---

Die Kindertagesstätte wird als unselbständige öffentliche Einrichtung der Stadt Ratzeburg betrieben.

#### § 3

##### Zweck, Gemeinnützigkeit

---

Die Kindertagesstätte dient der Erfüllung des Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrages nach §2 des KiTaG.

Sie ist eine gemeinnützige Einrichtung im Sinne des § 52 der Abgabenordnung.

#### § 4

##### Verwaltungseinheit

---

Die Kindertagesstätte ist der Verwaltung der Stadt Ratzeburg angegliedert. Die Vorschriften über die Verwaltungsorganisation der Stadtverwaltung gelten für die Kindertagesstätte entsprechend.

## § 5

### Dienstaufsicht, Hausherr

---

Die Kindertagesstätte untersteht der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

Hausherr/in der Kindertagesstätte ist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister. Die Hausherrenrechte werden in ihrem bzw. seinem Auftrag durch die Kindertagesstättenleitung ausgeübt.

## § 6

### Verwaltung und Leitung der Kindertagesstätte, Personal

---

- (1) Die Verwaltung der Kindertagesstätte obliegt der Verwaltung der Stadt Ratzeburg, soweit Verwaltungsaufgaben nicht ausdrücklich der Kindertagesstättenleitung übertragen worden sind.
- (2) Für die fachliche Leitung ist die Kindertagesstättenleitung zuständig. Sie ist zugleich Vorgesetzte des Kindertagesstättenpersonals.
- (3) Das erforderliche Personal für die Durchführung der Aufgaben der Kindertagesstätte wird im Stellenplan ausgewiesen.
- (4) Die Aufgaben und Pflichten der Kindertagesstättenleitung und des weiteren Personals bestimmt eine von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister zu erlassende Dienstanweisung.
- (5)

## § 7

### Elternversammlung

---

- (1) In der Kindertagesstätte werden regelmäßige Elternversammlungen durchgeführt. Näheres regelt § 32 Absatz 1 KiTaG
- (2) Der Elternversammlung gehören alle personensorgeberechtigten Personen der von ihnen vertretenen Kinder, die die städtische Kindertagesstätte besuchen, an.
- (3) Zusätzlich werden Gruppenelternabende ohne gesetzliche Befugnisse zur besseren Information der Eltern durchgeführt.
- (4) Die Einladungen zur den Elternversammlungen erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) oder schriftlich durch die Kindertagesstättenleitung. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Der Träger der Einrichtung ist einzuladen.
- (5) Der Elternversammlung soll über die Gesamtsituation der Kindertagesstätte Bericht erstattet werden.

## § 8

## Elternvertretung

- 
- (1) Die Elternversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Beginn des Kindergartenjahres aus jeder Kita-Gruppe als Elternvertretung nach § 32 KiTaG je eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.  
Im erten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der Stimmen der anwesenden Personensorgeberechtigten. Dabei haben Personensorgeberechtigte gemeinsam eine Stimme pro Kind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
  - (2) Die Elternvertretung vertritt die Interessen der Personensorgeberechtigten gegenüber dem Einrichtungsträger. Näheres regelt § 32 Absatz 2 KiTaG.
  - (3) Scheidet ein Mitglied der Elternvertretung vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist in der nächsten Elternversammlung ein neues Mitglied zu wählen.

## § 9

## Beirat

- 
- (1) Es wird ein Beirat gem. § 32 Absatz 3 KiTaG eingerichtet, der sich aus je zwei Mitgliedern der Elternvertretung und der pädagogischen Kräfte, sowie 2 von der Stadt Ratzeburg zu bestimmenden Vertreterinnen oder Vertretern zusammensetzt. Zu Vertreterinnen oder Vertretern der Stadt Ratzeburg sollen regelmäßig ein Mitglied der Stadtvertretung und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister bestimmt werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Stadtverwaltung mit der Vertretung beauftragen.
  - (2) Der Beirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter, sowie eine Schriftführerin oder einen Schriftführer. Im ersten Wahlgang bedarf die Wahl der Mehrheit von mehr als der Hälfte der in Abs. 2 bestimmten Mitgliederzahl. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt ein zweiter Wahlgang, bei dem die einfache Mehrheit entscheidet. Danach entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.
  - (3) Der Beirat ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im halben Jahr in Textform (z. B. per E-Mail.) oder schriftlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Die erste Sitzung nach der Neubildung beruft die Kindertagesstättenleitung ein. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage. Mindestens ein Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl oder die Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte können die Einberufung des Beirats verlangen.
  - (4) Zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden müssen mindestens zwei Drittel der in Abs. 1 bestimmten Mitgliederzahl anwesend sein. Im Übrigen gelten für die Beschlussfähigkeit und die Beschlussfassung die Bestimmungen der Gemeindeordnung, der Hauptsatzung der Stadt Ratzeburg und der Geschäftsordnung für die Stadtvertretung sinngemäß.
  - (5) Scheidet ein Mitglied des Beirats vor Ablauf des Kindergartenjahres aus, so ist ein neues Mitglied von der nach Abs. 2 zuständigen Stelle zu entsenden bzw. zu bestimmen.
  - (6) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit. Näheres regelt § 32 Absatz 3 i.V.m. Absatz 2 KiTaG.
  - (7) Die Stellungnahmen des Beirats sind der Stadt Ratzeburg als Träger der Kindertagesstätte vor deren Entscheidungen schriftlich mitzuteilen.

- (8) Die Rechte der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach dem Mitbestimmungsrecht bleiben unberührt.
- (9) Die Tätigkeit des Beirats ist ehrenamtlich. Entschädigungen für Sitzungen oder andere Beiratstätigkeiten werden nicht gewährt.

## § 10

### Anordnungsbefugnisse

---

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister und die Kindertagesstättenleitung können im Rahmen der Satzung - soweit im Einzelfall erforderlich - weitere Anordnungen treffen.

## § 11

### Anmeldung/Aufnahme in die Kindertagesstätte

---

- (1) Die Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach Vollendung des 1. Lebensjahres möglich. Aus einer Anmeldung entsteht jedoch keine Aufnahmeverpflichtung.
- (2) In die Kindertagesstätte werden im Rahmen der verfügbaren Plätze Kinder mit Wohnsitz aus dem Stadtgebiet aufgenommen. Die Aufnahme von Kindern mit Wohnsitz außerhalb des Stadtgebietes ist möglich, wenn sich auf der Warteliste zum Zeitpunkt der Platzvergabe kein Kind mit konkretem Platzbedarf aus dem Stadtgebiet befindet. Über besondere Ausnahmefälle entscheidet der Ausschuss für Schule, Jugend und Sport.
- (3) Die Aufnahme der Kinder erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen. Die Aufnahme wird bestätigt.
- (4) Ganztagsplätze sind vorrangig berufstätigen Eltern vorbehalten. Eine entsprechende Arbeitsbescheinigung ist auf Anforderung vorzulegen. Über Ausnahmen entscheidet die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirats und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (5) Im Ausnahmefall kann von der Reihenfolge der Anmeldungen abgewichen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Kindertagesstättenleitung nach Anhörung des Beirates und der Verwaltung der Stadt Ratzeburg.
- (6) Die Aufnahmeanträge sind mit den nach §3 Absatz 3 Satz 1 KiTaG über die Datenbank zu übermittelnden Daten entweder direkt in das Kita-Portal ([www.kitaportal-sh.de](http://www.kitaportal-sh.de)) einzugeben, oder auf dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular an die Kindertagesstättenleitung zu richten.
- (7) Bei der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist nach §18 Absatz 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen., die Auskunft über, für den Besuch der Kindertagesstätte, relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz. Mindestens 14 Tage vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Zudem ist bei der Aufnahme in den Kindergarten vorzulegen:
  1. Eine ärztliche Bescheinigung nach § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz, dass bei dem Kind ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 Infektionsschutzgesetz ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, oder
  2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder

3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 Infektionsschutzgesetz genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 vorgelegen hat.

- (8) Zeigt sich im Laufe der Zeit, dass ein Kind einer Sonderbetreuung bedarf, kann es nur in der Kindertagesstätte verbleiben, wenn seine besonderen Bedürfnisse erfüllt werden können, ohne die Belange der anderen Kinder zu beeinträchtigen.
- (9) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des nächsten Jahres. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt zu Beginn des Kindergartenjahres -spätestens jedoch mit Ablauf der Sommerferien- oder bei freien Plätzen.

## § 12

### Öffnungszeiten

---

- (1) Zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres bleibt die Kindertagesstätte geschlossen. Am Freitag nach Christi Himmelfahrt eines jeden Jahres hat die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. An diesem Tag wird bei Bedarf eine Ganztagsbetreuung für Ausnahmefälle angeboten, sofern mehr als fünf Fälle vorliegen. Über die Ausnahmefälle entscheidet die Kindertagesstättenleitung in Abstimmung mit der Verwaltung der Stadt Ratzeburg. Wegen unvermeidlicher Baumaßnahmen, unüberbrückbarer Personalschwierigkeiten, bei betrieblichen Ausflügen oder auf Anordnung des Gesundheitsamtes wird die Kindertagesstätte ebenfalls geschlossen. In Fällen der Schließung oder Notbetreuung entsteht kein Anspruch auf Erfüllung des gesetzlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages. Weiterhin besteht in Fällen der Notbetreuung kein Anspruch auf Kostenerstattung. Im Falle einer Schließung kann auf Antrag der Zahlungspflichtigen eine Kostenerstattung erfolgen.
- (2) Im Übrigen ist die Kindertagesstätte – außer an den gesetzlichen Feiertagen – regelmäßig von montags bis freitags für ganztägige, dreiviertel tägige und halbtägige Betreuung geöffnet und zwar
  - von 8.00 bis 12.00 Uhr (Halbtagsgruppe)
  - von 8.00 bis 15.00 Uhr (Dreiviertelgruppe) und
  - von 8.00 bis 17.00 Uhr (Ganztagsgruppe)
- (3) In der Zeit von 7.00 – 8.00 Uhr und von 12.00 – 13.00 Uhr sowie von 17.00 – 18.00 Uhr können Kinder von berufstätigen Eltern Betreuungszeiten angeboten werden. Dieses gilt nicht während der Schließung der Kindertagesstätte gemäß Abs. 1 und aus Anlass von Fortbildungsmaßnahmen nach Abs. 5.
- (4) Um eine kontinuierliche Gruppenarbeit sicherzustellen, müssen die Kinder pünktlich in die Kindertagesstätte gebracht und auch wieder abgeholt werden.
- (5) Für Fortbildungsmaßnahmen kann die Kindertagesstätte für insgesamt bis zu fünf Tagen im Kindergartenjahr mit Zustimmung des Beirats geschlossen werden. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die Eltern sind über bevorstehende Schließungen zur Fortbildung rechtzeitig zu unterrichten.

## § 13

### Regel Elternbeiträge

---

- (1) Der Elternbeitrag beträgt 7,21 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für Kinder, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 5,66 € pro wöchentlicher Betreuungsstunde für ältere Kinder. Die Höhe des Elternbeitrages beträgt monatlich für nachstehende Betreuungsarten und Gruppenöffnungszeiten:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Elementarbereich	8.00 – 12.00 Uhr	113,20 €/Monat
	8.00 – 15.00 Uhr	198,10 €/Monat
	8.00 – 17.00 Uhr	254,70 €/Monat
Frühbetreuung Elementarbereich	7.00 – 8.00 Uhr	28,30 €/Monat *

Betreuungsart	Betreuungszeit	Elternbeitrag
Spätbetreuung Elementarbereich	12.00 – 13.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Spätbetreuung Elementarbereich	17.00 – 18.00 Uhr	28,30 €/Monat*
Krippe	8.00 – 17.00 Uhr	324,45 €/Monat
Frühbetreuung Krippe	7.00 – 8.00 Uhr	36,05 €/Monat*

\*Für die Inanspruchnahme von Randzeitangeboten, in denen Kinder bis zu fünf Wochenstunden gefördert werden, beträgt der monatliche Elternbeitrag 36,05 € für die Betreuung von Kindern, die das dritte Lebensjahr zu Beginn des Monats noch nicht vollendet haben und 28,30 € für ältere Kinder.

- (2) Die Beitragspflicht für den Monatsbeitrag entsteht mit dem Tag der Aufnahme in die Kindertagesstätte.
- (3) Die Elternbeiträge sind zum 5. Tag eines jeden Monats in einer Summe im Voraus fällig. Für versäumte Benutzungstage werden Elternbeiträge nicht erstattet. Die Elternbeiträge sind bis zum Ende des Monats zu zahlen, in dem die Abmeldung oder die Entlassung erfolgt.
- (4) Zur Zahlung des Elternbeitrages ist derjenige verpflichtet, der den Antrag auf Aufnahme in die Kindertagesstätte gestellt hat, wobei beide Personensorgeberechtigten gesamtschuldnerisch haften.
- (5) Bei längerem Fehlen aufgrund von Krankheit wird auf Antrag der Eltern ab dem 16. Fehltag nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung für die Ausfallzeit eine Rückerstattung gewährt.
- (6) Neben dem Elternbeitrag ist monatlich ein Entgelt für die Teilnahme am Mittagessen zu entrichten. Die Abrechnung erfolgt jeweils zum Monatsende nach der Anzahl der eingenommenen Mahlzeiten. Der in Rechnung gestellte Betrag ist spätestens zum 10. Werktag des Folgemonats zu entrichten. Das Entgelt pro Mahlzeit richtet sich nach den Preisen des jeweiligen Anbieters. Ist der Zahlungspflichtige einen Monat oder länger im Zahlungsrückstand, kann bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes ein Ausschluss von der Mittagsverpflegung erfolgen.

## § 14

### Geschwisterermäßigung/soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

Werden mehrere, in einem Haushalt lebende Kinder einer Familie vor dem Schuleintritt oder auch nach Schuleintritt bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege (nicht in schulischen Angeboten, wie insbesondere dem offenen Ganztags) gefördert, erlässt der Träger der Kindertageseinrichtung den Elternbeitrag für das zweitälteste Kind zur Hälfte und für jüngere Kinder vollständig.

Im Übrigen richten sich die Ermäßigungen von Elternbeiträgen nach den Bestimmungen des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG)

## § 15

### Abmeldung

---

- (1) Die Kinder können von ihren Personensorgeberechtigten unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende schriftlich abgemeldet werden. Eine Kündigung ist jedoch grundsätzlich ausgeschlossen im letzten halben Jahr vor Beginn der Schulpflicht.
- (2) Eine Kündigung durch den Träger der Einrichtung mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende ist möglich, wenn ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldig fehlt oder der Elternbeitrag zwei Monate und länger nicht entrichtet wurde. Wurde der ausstehende Elternbeitrag aufgrund von Mahnung gezahlt und tritt der Wiederholungsfall des Zahlungsverzuges ein, ist eine Kündigung zum Monatsende möglich. Weiterhin ist eine Kündigung durch den Träger mit der beschriebenen Frist möglich, wenn durch das Verhalten des Kindes der Betrieb der Kindertagesstätte nachhaltig und dauerhaft gestört wird. Die Personensorgeberechtigten sind vorab schriftlich zu unterrichten.

## § 16

### Fernbleiben

---

- (1) Bei ansteckenden Krankheiten oder bei Parasitenbefall des Kindes oder eines Familienmitgliedes ist die Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu verständigen.
- (2) Bevor das Kind nach Auftreten einer ansteckenden Krankheit -auch in der Familie- die Kindertagesstätte wieder besucht, muss eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden.

## § 17

### Aufsichtspflicht und Versicherungsschutz

---

- (1) Eine Aufsichtspflicht des Kindertagesstättenpersonals gegenüber den Kindern besteht nur während der Öffnungszeiten. Die Kinder dürfen ohne schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten nicht allein aus der Kindertagesstätte entlassen werden. Auch zur Teilnahme an Tagesausflügen und zum Schwimmen ist die schriftliche Einwilligung eines Personensorgeberechtigten erforderlich.
- (2) Für die Sicherheit der Kinder auf dem Weg zur sowie von der Kindertagesstätte und für deren Wohl während etwaiger Wartezeiten bis zur Öffnung und nach der Schließung ist das Kindertagesstättenpersonal sowie der Träger der Einrichtung nicht verantwortlich.
- (3) Das Kindertagesstättenpersonal übernimmt das Kind in den Räumen der Einrichtung und übergibt es am Ende der Betreuung wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten
- (4) Während der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, auf dem direkten Weg zum und von der Kindertagesstätte und bei deren Veranstaltungen außerhalb des Geländes (Spaziergänge, Feste usw.) sind die Kinder durch die Unfallkasse Nord nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches VII unfallversichert.
- (5) Alle Unfälle (auch auf dem Hin- und Rückweg zur/von der Kindertagesstätte), die eine ärztliche Behandlung erfordern, sind der Kindertagesstättenleitung unverzüglich zu melden, damit eine Schadensregulierung eingeleitet werden kann.
- (6) Für den Verlust oder Verwechslung von Garderobe und der sonstigen Ausstattung der Kinder (Brottaschen, Turnzeug, Spielzeug oder ähnliches) wird keine Haftung übernommen.

## § 18

### Beschwerden

---

- (1) Gegen Maßnahmen und Entscheidungen des Kindertagesstättenpersonals und der Kindertagesstättenverwaltung (§ 6 Abs. 1) steht den Personensorgeberechtigten das Recht der Beschwerde zu.
- (2) Beschwerden gegen das Personal sind zunächst bei der Kindertagesstättenleitung, Beschwerden gegen die Leitung zunächst bei der Verwaltung der Stadt Ratzeburg vorzutragen.
- (3) Kann einer Beschwerde gemäß Abs. 1 und 2 durch die Kindertagesstättenleitung bzw. durch die Verwaltung nicht abgeholfen werden, so entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister - ggf. nach Anhörung des zuständigen Ausschusses.

## § 19

### Verarbeitung personenbezogener Daten

---

Die Stadt Ratzeburg ist berechtigt, die für die Anmeldung und Aufnahme in die Kindertagesstätte sowie für die Erhebung der Regel Elternbeiträge erforderlichen personenbezogenen Daten der Kinder und deren Personensorgeberechtigten gemäß den Vorschriften des Abschnitts II des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz -LDSG-) und der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in der jeweils gültigen Fassung zu erheben.

## § 20

### Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft und ersetzt die Neufassung der Satzung für die Kindertagesstätte der Stadt Ratzeburg vom 09.10.2020,

Ratzeburg,

-LS-

Koech  
Bürgermeister

# Ö 19

## Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 26.02.2021

SR/BeVoSr/420/2021

Gremium	Datum	Behandlung
Ausschuss für Schule, Jugend und Sport	11.03.2021	Ö
Finanzausschuss	16.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Martin Gutzeit

FB/Aktenzeichen:

## Antrag auf institutionelle Förderung des Ernst Barlach Museums

### Zielsetzung:

Angemessene Förderung von Einrichtungen.

### Beschlussvorschlag:

**Der ASJS empfiehlt/ der Finanzausschuss empfiehlt/ der Hauptausschuss empfiehlt/ die Stadtvertretung beschließt, dem Eil-Antrag der Ernst-Barlach Gesellschaft Hamburg e.V. auf Förderung für das multimediale Museum 2021 in Höhe von 10.000 € stattzugeben und die Mittel im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 bereitzustellen.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koeh, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Koop, Axel am 25.02.2021

Colell, Maren am 25.02.2021

### Sachverhalt:

Die Stadtvertretung Ratzeburg hat in ihrer 12. Sitzung am 16.12.2019 mehrheitlich beschlossen, den Antrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft Hamburg e.V. für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Erhalt und der Modernisierung des Barlach-Museums Ratzeburg (Schaffung eines multimedialen Museums) mit einer einmaligen Zuwendung von 5.000,00 € zu unterstützen (siehe Protokollauszug zur

Niederschrift vom 16.12.2020).

Im August 2020 konnte das neue multimediale Museum in Ratzeburg erfolgreich eröffnen. Durch Eintritt der Covid 19-Pandemie und der damit verbundenen zu ergreifenden Maßnahmen sind dem Museum erhebliche Mehrkosten entstanden, die nicht durch Eintrittsgelder ausgeglichen werden konnten -wie von der Projektleiterin Frau Stockhaus im anliegenden Eilantrag geschildert. Danach hat die Ernst Barlach Gesellschaft e.V. insgesamt statt geplant 29.200,- Euro Eigenanteil für Teil 1 und Teil 2 des Projektes „Barlach 2020-Denkraum multimedial“ 41.171,- Euro aufwenden müssen. Zudem fallen zusätzlich zu den laufenden Betriebskosten des Museums etwa 8.000,- Euro an Wartungskosten pro Jahr an.

Es wird um eine Förderung in Höhe von 10.000,00 € gebeten.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

10.000,00 €

### **Anlagenverzeichnis:**

- Eil-Antrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft auf institutionelle Förderung des Ernst Barlach Museums Ratzeburg
- Pressespiegel Barlach Reloaded - Ernst Barlach Museum Ratzeburg
- Protokollauszug aus der Niederschrift der 12. Sitzung der Stadtvertretung am 16.12.2020

Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg – Mühlenstraße 1 – 22880 Wedel

Stadt Ratzeburg  
Der Bürgermeister  
Herr Gunnar Koech  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

Wedel, 25.11.2020

## Ernst Barlach Museum Ratzeburg Eil-Antrag auf Förderung für das neue multimediale Museum 2021

Sehr geehrter Herr Koech,

im August 2020 konnte das neue multimediale Ernst Barlach Museum in Ratzeburg mit großer Medien- und Besucherresonanz erfolgreich eröffnet werden, trotz erheblicher Schwierigkeiten durch die Covid 19 Pandemie, die uns ja auch seit Anfang November erneut vollständig blockiert.

Die Finanzierung der Museumsneugestaltung war auch ohne Covid 19 schon ausgesprochen schwierig, wie Ihnen und den zuständigen Haushaltsgremien bekannt ist. Dennoch ist die Ernst Barlach Gesellschaft nicht vor der Verantwortung zurückgeschreckt und hat einerseits durch Einsparungen und andererseits durch die Erhöhung ihrer Eigenmittel das geplante Projekt gegen alle Widerstände verwirklicht. Dass die Pandemie Einschränkungen so gravierend werden würden, war zu dem Zeitpunkt der Entscheidung im Januar nicht abzusehen. Ebenso wenig war abzusehen, dass die Besucherströme vor diesem Hintergrund so sehr einbrechen würden.

Jetzt haben wir zwar ein fantastisches Museum, das für die Stadt Ratzeburg als erstes multimediales und digitales Künstlerhaus in ganz Deutschland eine kulturelle Attraktion darstellt, aber wir sind außerstande, die enormen Mehrausgaben durch Eintrittsgelder nur ansatzweise zu kompensieren. Zugleich sind wir für die dauerhafte Pflege und Wartung der Geräte und Software ebenso wie für geschultes Personal vor erhebliche Zusatzkosten gestellt.

Insgesamt hat die Ernst Barlach Gesellschaft, statt geplant 29.200,- Euro Eigenanteil für Teil 1 und Teil 2 des Projektes „Barlach 2020-Denkraum multimedial“, 41.171,- Euro aufgewendet, siehe Übersicht nachfolgend. Zudem fallen an Wartungskosten pro Jahr allein etwa 8.000,- Euro an, zusätzlich zu den laufenden Betriebskosten des Museums.

**Deshalb möchten wir die Stadt Ratzeburg bitten, uns in dieser schwierigen Situation zu helfen und uns im Jahr 2021 mit Euro 10.000,- zu unterstützen.**

Dass das Ernst Barlach Museum zweifelsfrei ein kulturelles Highlight für die gesamte Region ist, von der auch die Stadt langfristig profitiert, wird durch den beiliegenden Presse- und Medienspiegel zur Neueröffnung im August deutlich. Auch für 2021 planen wir medienwirksame Aktionen u. a. mit dem Hamburger Abendblatt als Medienpartner, was die Popularität des Hauses und seinen Mehrwert für

die Stadt weiterhin unterstreichen wird. Zudem übernimmt das Museum mit dem seit August 2019 fortlaufendem Projekt BARLACH GoYoung eine wichtige kulturelle Bildungs- und Integrationsaufgabe und etabliert sich nachhaltig als außerschulischer Lernort fächerübergreifend für Geschichte, WiPo, Deutsch, Kunst, Philosophie etc.

Wir danken für die Aufnahme unseres Eil-Antrages in die aktuelle Haushaltsplanung für 2021 und hoffen, dass die Stadt Ratzeburg uns in dieser schwierigen Situation unterstützt. Jederzeit stehen wir Ihnen für alle Rückfragen zur Verfügung und freuen uns über die wohlwollende Prüfung unseres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Stockhaus  
Projektleitung

#### Überblick Einnahmen/Ausgaben Neugestaltung Ernst Barlach Museum 2020

<b>Einnahmen/ Eigenanteil und Ausgaben Teil 1</b>		<b>Betrag</b>
Förderung	Kulturstiftung des Landes S-H	20.000,00 €
Förderung	Sparkassenstiftung S-H	5.000,00 €
Förderung	Ministerium Bildung, Wissenschaft, Kultur S-H	10.000,00 €
Eigenanteil	Ernst Barlach Gesellschaft e.V.	16.147,00 €
Summe Einnahmen Förderungen/ Eigenanteil		51.147,00 €
Summe Ausgaben Teil 1 gesamt		51.147,00 €

<b>Einnahmen/ Eigenanteil und Ausgaben Teil 2</b>		<b>Betrag</b>
Förderung	Investitionsprogramm I-Bank - Freie Szene S-H (zugesagt)	39.799,00 €
Förderung	LLUR	51.060,63 €
Förderung	AktivRegion Kreis Herzogtum Lauenburg	5.673,40 €
Förderung	Drägerstiftung Lübeck	5.000,00 €
Förderung	Ministerium Bildung, Wissenschaft, Kultur S-H (zugesagt)	7.000,00 €
Förderung	Treuhandstelle Hamburg	2.000,00 €
Förderung	Stadt Ratzeburg	5.000,00 €
Förderung	Kreis Herzogtum Lauenburg	10.000,00 €
Förderung	Förderverein Altes Vaterhaus	6.000,00 €
Eigenanteil	Ernst Barlach Gesellschaft e.V.	25.024,12 €
Summe Einnahmen Förderungen/ Eigenanteil		156.557,15 €
Summe Ausgaben Teil 2 gesamt		156.557,15 €

# Ö 19 PRESSE- UND MEDIENSPIEGEL



BARLACH RELOADED

IM

ERNST BARLACH MUSEUM RATZEBURG

# 9.8.2020 – NDR Schleswig-Holstein Magazin «Multisensorisches Barlach Museum in Ratzeburg»

<https://youtu.be/3T5IzceJFVk>



7.8.2020 – NDR Kultur, Radiobeitrag in der Sendung “Klassisch in den Tag” mit Philipp Schmidt  
(Reichweite/Unique Visits 300.000)

«Barlach Reloaded»

Dauer: 4:15 min



Mitschnitt NDR Kultur 070820 Barlach Reloaded



0:09



4:15

# 29.7.2019 – LN Nachrichten (Reichweite/Unique Visits 179.000)

## «Barlach for future»

<https://www.ln-online.de/Nachrichten/Kultur/Kultur-im-Norden/Ernst-Barlach-Museum-Ratzeburg-wird-modernisiert>



Die junge Barlach in Ratzeburg – der Film von Ariane Bethusy-Huc

Museumsleiterin Heike Stockhaus präsentiert die Ergebnisse des Workshops mit Jugendlichen zum Thema Glück. Dazu

### Barlach for future

Das Museum in Ratzeburg holt den veremten Künstler mit Workshops und Multimedia in unsere Zeit

Von Petra Haase

**Ratzeburg.** „Ich wünsche mir einen deutschen Pass“, „Einonline Game Video“ – „Dass kein Krieg mehr in Afghanistan ist“ – „Bedingungsloses Grundeinkommen“ – „Frieden“. Jugendliche unterschiedlicher Herkunft aus Ratzeburg und Umgebung haben diese Wünsche aufgeschrieben. Zwei Wochen lang setzen sie sich in einem Workshop im Ratzeburger Museum mit dem Leben, Werk und den Werten Ernst Barlachs auseinander und bringen gerade ziemlich viel Unruhe und Energie in das eher beschauliche kleine Fachwerkhaus neben der Stadtkirche.

**Sieben Jahre verbrachte Barlach in Ratzeburg**

Der Bildhauer, Zeichner und Schriftsteller Ernst Barlach wurde 1870 in Wedel geboren, zwei Jahre später zog die Familie ins mecklenburgische Schönberg, seine Kindheit von sieben bis 14 Jahren verbrachte er in Ratzeburg in dem Haus, das heute das Museum ist. Auf diese prägenden Jahre geht ein Film gleich am Eingang ein. Ariane Bethusy-Huc stellte eine Collage aus nachgestellten Szenen, TV- und Spielfilmszenen und gesprochenen Barlach-Texten her. Der Film ist Teil des neuen Konzeptes zum 150. Barlach-Geburtstag im kommenden Jahr.

Das Ausstellen nur von Zeichnungen und Skulpturen war gestern, heute kommt Multimedia ins Spiel, testen Künstler und Jugendliche Barlach auf seine Zukunftsfähigkeit. Wir wollen zeigen, wie aktuell Barlach ist, wollen die Bedeutung seiner Kunst für die heutige Zeit unter Beweis stellen“, sagt Museumsleiterin Heike Stockhaus, die seit 30 Jahren Barlach-Ausstellungen im In- und Ausland konzipiert.

Man kennt Barlachs archaische Figuren sowie seine kritische Haltung zur Gesellschaft, die schließlich zum Berufsverbot durch die Nationalsozialisten führten. Mehr als 400 seiner Werke wurden als „entartete Kunst“ aus öffentlichen Sammlungen entfernt. Wie kann man seine Haltung heute übersetzen? Würde er die Grünen im Wahlkampf unterstützen? Sich mit den Fridays-for-future-Schülern solidarisieren? Indem seine großen und wichtigsten Werke mit modernen Medien kombiniert werden, sollen sie zu Themen wie „Die ökologische Perspektive“ oder „Soziale Gerechtigkeit“ in neue Zusammenhänge gestellt werden, erklärt Heike Stockhaus. Dazu holt sie Studenten von Medien- und Kunstfachhochschulen aus Hamburg und Kiel ins Boot.

**Barlach als Dramatiker: Medienkunst auf Krücken**

„Was der Mensch zu einer besseren Welt beitragen kann, hat Barlach vor allem in seinen Dramen verhandelt. Das ist leider noch viel zu wenig bekannt“, sagt Stockhaus. Barlachs Stücke wurden an den größten Theatern in Berlin, Königsberg, Hamburg, München aufgeführt. Davon kann man sich nun in der oberen Etage des Museums ein Bild machen anhand von Filmpлакaten und Bühnenfotos, etwa von Heinrich George als Hauptfigur in „Der blaue Höl“. Auf mehreren Monitoren laufen Filme mit Hintergrundinformationen, Interviews und Ausschnitten aus Theateraufführungen, eine Arbeit des Hamburger Medienkünstlers Arne Lösckann. Er hat die Monitore auf Krücken installiert – eine Anspielung auf Barlachs monumentalen „Bettler auf Krücken“. Ursprünglich als Zentralfigur für den Film „Gemeinschaft der Heiligen“ an der Lübecker Katharinenkirche 1930 entworfen, befindet sich ein weiterer Bronzequers als Geschenk der Familie Barlach seit 1979 im Innenhof des Ratzeburger Domes. „Bettler sind wir alle“, war Barlachs Überzeugung. „Das Motiv des Bettlers war Ausdruck seiner Kritik an der modernen, maßgeblich an Profit und materielles Wachstum festgelegten Fortschrittsgesellschaft. Mit den Krücken-Skulpturen will ich zeigen, dass Barlach nicht nur Skulpturist, sondern ebenso Bewegtbild. Seine Themen sind zeitlos, auch wenn sie immer sehr zeit-spezifisch interpretiert wurden“, sagt Arne Lösckann. „Sie sollen den Besucher für einen Moment aufhalten in seiner Bewegung durch die Ausstellung, zum Innehalten und Reflektieren anregen.“

**Ab Oktober wird das Museum renoviert**

Vieles hat sich verändert im Ratzeburger Museum, doch der Prozess ist noch lange nicht abgeschlossen, sagt Heike Stockhaus, die das Museum als „Labor“ begreift, in dem künftig immer neue Dinge ausprobiert werden. „Auch wer sich sicher ist, Ernst Barlach zur Genüge zu kennen, sollte sich überraschen lassen von den neuen Präsentationen.“ In der kommenden Woche werden die Jugendlichen zunächst Videos zum Thema „Glück“ drehten, die in die Ausstellung einfließen. Ab Oktober wird das Haus gründlich renoviert und die marode Elektrik erneuert, bevor im kommenden Jahr der Barlach-Geburtstag gefeiert wird. Man kann davon ausgehen – mit einigen Überraschungen.

**Museum seit 1965 geöffnet**

Das Ernst Barlach Museum in Ratzeburg, vom Künstler selbst als das „Alte Vaterhaus“ bezeichnet, ist seit 1956 der Öffentlichkeit zugänglich. Der Bildhauer, Zeichner und Schriftsteller Ernst Barlach (1870 bis 1938) gehört zu den berühmtesten Künstlern des deutschen Expressionismus.

**Örnungszeiten:** dienstags bis sonntags von 11 bis 17 Uhr

**Eintritt:** 2/5 Euro, Gruppen ab 10 Personen 5 Euro

Arne Lösckann hat Videos über den Dramatiker Ernst Barlach produziert – sie werden auf Krücken präsentiert.

29.7.2019 – LN Nachrichten online (Reichweite/Unique Visits 1.900.000)

«Barlach for future»

<https://www.ln-online.de/Nachrichten/Kultur/Kultur-im-Norden/Ernst-Barlach-Museum-Ratzeburg-wird-modernisiert>



## Barlach for future

Das Barlach-Museum in Ratzeburg holt den verfeimten Künstler mit Workshops und Multimedia in unsere Zeit.

**Ratzeburg.** „Ich wünsche mir einen deutschen Pass“ – „Ein online Game Video“ – „Dass kein Krieg mehr in Afghanistan ist“ – „Bedingungsloses Grundeinkommen“ – „Frieden“. Jugendliche unterschiedlicher Herkunft aus Ratzeburg und Umgebung haben diese Wünsche aufgeschrieben. Zwei Wochen lang setzen sie sich in einem Workshop im Ratzeburger Museum mit dem Leben, Werk und den Werten Ernst Barlachs auseinander und bringen gerade ziemlich viel Unruhe und Energie in das eher beschauliche kleine Fachwerkhaus neben der Stadtkirche.

### Sieben Jahre verbrachte Barlach in Ratzeburg

Der Bildhauer, Zeichner und Schriftsteller Ernst Barlach wurde 1870 in Wedel geboren, zwei Jahre später zog die Familie ins mecklenburgische Schönberg, seine Kindheit von sieben bis 14 Jahren verbrachte er in Ratzeburg in dem Haus, das heute das Museum ist. Auf diese prägenden Jahre geht ein Film gleich am Eingang ein. Ariane Bethusy-Huc stellte eine Collage aus nachgestellten Szenen, TV- und Spielfilmszenen und gesprochenen Barlach-Texten her. Der Film ist Teil des neuen Konzeptes zum 150. Barlach-Geburtstag im kommenden Jahr.

Das Ausstellen nur von Zeichnungen und Skulpturen war gestern, heute kommt Multimedia ins Spiel, testen Künstler und Jugendliche Barlach auf seine Zukunftstauglichkeit. „Wir wollen zeigen, wie aktuell Barlach ist, wollen die Bedeutung seiner Kunst für die heutige Zeit unter Beweis stellen“, sagt Museumsleiterin Heike Stockhaus, die seit 30 Jahren Barlach-Ausstellungen im In- und Ausland konzipiert.

Man kennt Barlachs archaische Figuren sowie seine kritische Haltung zur Gesellschaft, die schließlich zum Berufsverbot durch die Nationalsozialisten führten. Mehr als 400 seiner Werke wurden als „entartete Kunst“ aus öffentlichen Sammlungen entfernt. Wie kann man seine Haltung heute übersetzen? Würde er die Grünen im Wahlkampf unterstützen? Sich mit den Fridays-for-future-Schülern solidarisieren? Indem seine großen und wichtigsten Werke mit modernen Medien kombiniert werden, sollen sie zu Themen wie „Die ökologische Perspektive“ oder „Soziale Gerechtigkeit“ in neue Zusammenhänge gestellt werden, erklärt Heike Stockhaus. Dazu holt sie Studenten von Medien- und Kunstfachhochschulen aus Hamburg und Kiel ins Boot.

### Barlach als Dramatiker: Medienkunst auf Krücken

„Was der Mensch zu einer besseren Welt beitragen kann, hat Barlach vor allem in seinen Dramen verhandelt. Das ist leider noch viel zu wenig bekannt“, sagt Stockhaus. Barlachs Stücke wurden an den größten Theatern in Berlin, Königsberg, Hamburg, München aufgeführt. Davon kann man sich nun in der oberen Etage des Museums ein Bild machen anhand von Filmplakaten und Bühnenfotos, etwa von Heinrich George als Hauptfigur in „Der blaue Boll“.

Auf mehreren Monitoren laufen Filme mit Hintergrundinformationen, Interviews und Ausschnitten aus Theateraufführungen, eine Arbeit des Hamburger Medienkünstlers Arne Lösekann. Er hat die Monitore auf Krücken installiert – eine Anspielung auf Barlachs monumentalen „Bettler auf Krücken“, Ursprünglich als Zentralfigur für den Fries „Gemeinschaft der Heiligen“ an der Lübecker Katharinenkirche 1930 entworfen, befindet sich ein weiterer Bronzeguss als Geschenk der Familie Barlach seit 1979 im Innenhof des Ratzeburger Domes. „Bettler sind wir alle“, war Barlachs Überzeugung. „Das Motiv des Bettlers war Ausdruck seiner Kritik an der modernen, maßgeblich auf Profit und materielles Wachstum festgelegten Fortschrittsgesellschaft. Mit den Krücken-Skulpturen will ich zeigen, dass Barlach nicht nur Skulptur ist, sondern ebenso Bewegtbild. Seine Themen sind zeitlos, auch wenn sie immer sehr zeitspezifisch interpretiert wurden“, sagt Arne Lösekann. „Sie sollen den Besucher für einen Moment aufhalten in seiner Bewegung durch die Ausstellung, zum Innehalten und Reflektieren anregen.“

### Ab Oktober wird das Museum renoviert

Vieles hat sich verändert im Ratzeburger Museum, doch der Prozess ist noch lange nicht abgeschlossen, sagt Heike Stockhaus, die das Museum als „Labor“ begreift, in dem künftig immer neue Dinge ausprobiert werden. „Auch wer sich sicher ist, Ernst Barlach zur Genüge zu kennen, sollte sich überraschen lassen von den neuen Präsentationen.“ In der kommenden Woche werden die Jugendlichen zunächst Videos zum Thema „Glück“ drehen, die in die Ausstellung einfließen. Ab Oktober wird das Haus gründlich renoviert und die marode Elektrik erneuert, bevor im kommenden Jahr der Barlach-Geburtstag gefeiert wird. Man kann davon ausgehen – mit einigen Überraschungen.

Petra Haase

15.07.2020 – Hamburg Magazin (Reichweite/Unique Visits 74.360)

«Barlach Reloaded»

<https://www.hamburg-magazin.de/artikel/neue-multimediale-ernst-barlach-museum-barlach-reloaded>

## Barlach Reloaded

— Kultur › Ausstellungen —

Erstes multimediales Künstlermuseum in Deutschland: Nach umfangreicher Restaurierung und Neukonzeption eröffnet das Ernst Barlach Museum Ratzeburg (EBMR) mit einer verblüffenden Präsentation von Kunst und neuen digitalen Medien. **Das 150. Jubiläum des Einzelgängers unter den Expressionisten nahm das interdisziplinäre Kuratorenteam der Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg zum Anlass, Leben und Werk zu einem Denkraum für Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft zu entwickeln.** Entstaubt und gegenwärtig lädt die Präsentation ein zu Diskurs und Perspektivwechsel und zeigt, wie relevant Barlachs Kunst sich in unsere Fragestellungen heute einmischt.



by Visual

Mit einem Paukenschlag eröffnet das EBMR ganz nach dem Motto: THINK GLOBAL – ACT LOCAL. Barlach, der Welt- und Altbekannte, wird im gegenwartsorientierten Kontext neu interpretiert. **Als Künstler und Mensch war Barlach ewiger Visionär, empathischer Querdenker und Botschafter eines modernen Humanismus.** Sein umfangreiches Gesamtwerk aus Skulpturen, Zeichnungen und Theaterstücken ist gekennzeichnet durch seine besondere Art, Natur und Gesellschaft, Fantastisches und Real-Irdisches wahrzunehmen.

**Seine Themen sind von großer Aktualität:** Können wir Frieden schaffen auf der Welt? Können wir eine sozial gerechte Wirtschafts- und Sozialordnung implementieren? Können wir unsere Konsum- und Bequemlichkeitserwartungen so zügeln, dass unsere Kinder und Enkel auf diesem Planeten noch Lebenserwartung haben?

**Umweltzerstörung, Krieg, Flucht, soziale Not, das waren Barlachs Themen** und es sind unsere Themen heute! Faszinierend jedoch bis heute sind auch seine Innovationskraft, seine Empathie für den Menschen, seine Idee, dass alles in uns selbst als Bedürfnis und Vorstellung einer gerechten Welt schon angelegt ist und dass wir träumen dürfen und festhalten müssen an der Vorstellung, diese Welt besser zu machen.

Barlach selbst formulierte es 1908 so: "Da stehen dann die schönen Gestalten einer besseren Zukunft um mein Lager. Noch starr, aber von herrlicher Schönheit, noch schlafend – aber wer sie erweckte, der schüfe der Welt ein besseres Gesicht."

### Barlach neu verortet – Vom Museum zur Digital Experience Plattform

Auf dieser Grundlage hat das Kuratorenteam den Künstler Barlach **neu aufgearbeitet, interpretiert und ausgewertet.** Mit einem innovativen Digital- und Medienkonzept ermöglicht die Museumspräsentation im EBMR eine Neuverortung der Barlach Werke im Dialog mit den Besucher:

Eine **digitale Timeline stellt Leben und Schaffen Barlachs in das komplexe zeit- und kulturgeschichtliche Umfeld.** Spielend können wir die Bilder, Filme, Dokumente, die sich in der 5.60 Meter langen Touchscreen Fläche verbergen, aufrufen und wir erleben, auf welchen historischen Strukturen und kollektiven Erinnerungen unsere Welt heute aufgebaut ist. **Das dazu konzipierte Barlach Game macht Lust auf Geschichtserfahrung und fördert unser Zeitbewusstsein.**

Poetische Kontext-Filme zu den Themen "Mensch und Natur" ebenso wie "Mensch und Welt" verbinden als Rauminstallation die Skulpturen Barlachs mit unseren Fragen, fordern auf, Ursachen und Perspektiven zu reflektieren.

**Dokumentarische Filme zum Schriftsteller Barlach** und zur Heimat Ratzeburg informieren über erstaunliche und weitestgehend bisher unbeachtete Aspekte seines Lebens und Wirkens.

Eine **experimentelle Barlach-App führt in 10 interaktiven Surveys** die Besucher in persönliche Begegnungen mit einzelnen Werken und zu individuellen Interpretationen.

Eine ganze Etage ist der Barlach Theaterwelt gewidmet, die kaum jemand kennt. Hier tauchen die Besucher in großformatige Bühnenbilder der bedeutendsten deutschen Theater ab 1920 ein und sie **finden sich per Augmented Reality Erfahrung selbst in einzelnen Bühnenszenen wieder.** Das Highlight hier ist zudem eine Virtual Reality 3D Installation: Die Besucher erleben sich per Okulus Quest Headset inmitten einer szenischen Inszenierung aus Barlachs erstem Theaterstück DER TOTE TAG wieder, wahlweise als Beobachter oder als Mitspieler.

**Auf der Webplattform BARLACH 2020 werden zudem alle Inhalte inklusive pädagogischem Begleitmaterial für Schulen und Hochschulen zugänglich gemacht.**

Damit geht das Ernst Barlach Museum Ratzeburg (EBMR) in der Digitalisierung seiner Präsentation weiter, als alle anderen Künstlerhäuser in Deutschland. Projektleiterin Heike Stockhaus ist sich sicher: "Wir werden die Relevanz Ernst Barlachs zeigen und seine Werke im Kontext von Gegenwart und Zukunft sichtbar machen. Dafür haben wir unser Museum seit 2019 zu einem Labor erweitert. In Kooperation mit Hochschulen, Künstlern, Filmern, Szenografen und Designern für digitale Medien und getragen von einer interdisziplinären Kuratorenidee haben wir neue Denkräume entwickelt, die Diskurs und Perspektivwechsel für uns heute initiieren werden."

Das Ernst Barlach Museum Ratzeburg geht mit voller Kraft nach vorne. Große Gedanken entstehen nicht selten an kleinen Orten. THINK GLOBAL – ACT LOCAL.

### Das Team hinter Barlach Reloaded

BARLACH RELOADED ist ein Projekt der Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg. Künstlerische Leitung, Konzept und Szenografie Heike Stockhaus; Projektkoordination und didaktische Inhalte Darya Yakubovich; Assistenz der Projektleitung und Contententwicklung Amanda Kopp. Konzept interaktive Medien und technische Umsetzung Silke Ababneh und Juan Antonio Guzmán Hidalgo, VR4 Content Berlin; Filmografie und Herstellung der Kontextfilme Ariane Bethusy-Huc; Planung Licht und Raumdesign Detlef Piersig; Gestaltung und Herstellung Text- und Fototafeln Martin Franke; Storyboards Milan Schweiger; Herstellung Fotocontent Nicolas Döring; Wissenschaftlicher Beirat Dr. Ulrich Bubrowski, Dr. Jürgen Doppelstein; Beratung Technik und Medien Prof. Dr. Christian-A. Bohn, Ruben Doppelstein; Public Relations und Design Schwan Communications Hamburg. Beratung durch die Fachhochschule Wedel, der Fachhochschule Kiel und den Muthesius Transferpark Kiel.

Quelle: SCHWAN COMMUNICATIONS

### — Ortsinformationen —

Ernst Barlach Museum Ratzeburg  
Barlachstraße 3  
23909 Ratzeburg

[Website](#)

# 05.08.2020 – Hamburger Abendblatt (Reichweite/Unique Visits 7.305.000) «In Ratzeburg Ernst Barlach neu entdecken»

<https://www.abendblatt.de/abonnement/treueprogramm/angebote/leser-events/article229619014/Tagestour-nach-Ratzeburg.html>



## Tagestour in das erste multimediale Künstlermuseum in Deutschland mit Stadtführung

Ratzeburg liegt im Naturpark Lauenburgische Seen. Weil die idyllische und historische Altstadt gleich von drei Seen umgeben ist, wird Ratzeburg auch „Inselstadt“ genannt. Hier verbrachte Ernst Barlach seine Kindheit und Jugend. Seit 1956 ist sein Elternhaus ein Museum. Nach umfangreicher Neukonzeption eröffnet das Museum im August als erstes multimediales Künstlerhaus in Deutschland. Die neue Ausstellung BARLACH RELOADED zeigt Barlach, wie Sie ihn nicht kennen.

Erleben Sie exklusiv, mit Kuratorenführung und außerhalb der Öffnungszeiten, wie relevant sich der Querdenker in unsere Fragestellungen um Gegenwart und Zukunft heute einmischt! Kommen Sie mit und genießen Sie einen wunderbaren Tagesausflug! Sie werden in Gedanken baden können. Sie erleben ein Museum, das Sie überraschen wird, und Sie sind eingeladen zu einer historischen Stadtführung, die viel Geheimnisvolles zu berichten hat. Dazwischen gibt es genügend Zeit zum individuellen Essen und für einen Stadtbummel. Anschließend fährt der Bus Sie zurück nach Hamburg

<b>Termin</b>	<b>Montag, 31. August 2020</b>
<b>Ort</b>	Hamburg Hauptbahnhof / Kirchenallee (gegenüber vom Hotel Europäischer Hof) 20099 Hamburg
<b>Beginn</b>	Abfahrt 9.00 Uhr
<b>Karten</b>	€ 49 – pro Person zzgl. Gebühren (inkl. Bustransfer, Eintritt und Führung im Ernst Barlach Museum, Stadtführung )

# 10.08.2020 – Hamburger Abendblatt (Reichweite/Unique Visits 7.305.000) «Ratzeburger Barlach-Museum im neuen Gewand»

<https://www.abendblatt.de/kultur-live/article230133212/Ratzeburger-Barlach-Museum-erscheint-in-neuem-Gewand.html>

Am 16. August können Besucher das Haus bei einem Tag der offenen Tür erstmals wieder erleben. Die Kuratorin setzt auch auf Multimedia-Erlebnisse

ANNETTE STIEKEL

RATZEBURG 21 Manche Kulturerebnisse muss man sich erarbeiten. Mit dem Auto sind es zwar nur gut 50 Minuten, mit der Bahn jedoch knapp zwei Stunden bis nach Ratzeburg. Am Tag der offiziellen Präsentation des neuen Ernst Barlach Museums Ratzeburg dauert es aufgrund von Signalstörungen noch gut eine halbe Stunde länger. Aber ist man erst einmal angekommen in dem sehr entspannten 15.000-Einwohner-Städtchen, das überaus malerisch zwischen vier Seen in Schleswig-Holstein gelegen ist, wird man für alle Anfahrtsmühen schnell entschädigt.

Mit „Barlach reloaded“ wagt sich das Ernst Barlach Museum Ratzeburg ab dem 16. August dem Besucher in einem völlig neuen Gewand. Hier wird das vielschichtige Werk des international sehr angesehenen, aber im norddeutschen Raum noch immer als sperrig, düster, feiglig-ideologisch wahrgenommenen expressionistischen Künstlers und Dichters Ernst Barlach (1870-1938) im ersten multimedialen Künstlermuseum in Deutschland gewährt. Ein schönes Geschenk, passend zu Barlachs 150. Geburtstag.

Wir haben Medien gesucht, die Ernst Barlach in seiner Aktualität darstellen können



In der „Barlach reloaded“-Ausstellung sind auch Szenen aus Aufführungen von Barlachs Theaterstücken zu sehen. FOTO: ERNST BARLACH

## Ratzeburger Barlach-Museum in neuem Gewand

### darstellen können

Kuratorin Heike Stockhaus

Wer durch die Räume des rund erneuerten Museums streift, begegnet zunächst einmal Erwartbarem: thematisch gruppierten Bronzeskulpturen, legendären Leidenfiguren, Trauernden. Betendern, Ausgegrenzten der Gesellschaft, flankiert von Zeichnungen. Und doch ist etwas anders. Zwar gibt es Werkbezeichnungen, aber anstelle ausführlicher Texttafeln gilt es, eine spezielle Museums-App auf Handy zu laden. Mit ihr lassen sich die QR-Codes der Werke lesen und sogleich erhält man einen sehr ausführlichen Guide im Taschenformat.

Da strebt im Abschnitt zu „Mensch und Welt“ die Bronzeskulptur „Der Flüchtling“ von 1920 in existenzieller Not und zugleich von Hoffnung getragen vorwärts, während parallel ein Film Bild von aktuell vor Krieg und Krisen liden Menschen zeigt. Zum Aspekt „Mensch und Natur“ scheint eine fröhliche Figur wie „Der singende Mann“ (1928), der sich mit geschlossenen Augen fast kontemplativ seiner Passion hingibt, die bedrohte Natur auszubilden. Aber ein Film mit Assoziationen zu dem dringenden Thema der Umweltzerstörung läuft im Hintergrund. Und wer dazu den Holzschnitt „Verworfung und Empörung“ von 1915 mit diesem nach hinten gebeugten, knorrigen Körper betrachtet, meint fast, ein Werk aus der Gegenwart vor sich zu sehen.



Wer mit seinem Handy QR-Codes scannt, bekommt weitere Informationen.

FOTOPROST  
BARLACH MUSEUM  
RATZEBURG

Die Kurzfilme sind eher plakativ-eindeutig zu nennen, setzen Künstler und Werk aber wohlwollend in Bezug zum Hier und Jetzt. Manch filmischer Vereinfachung steht anderswo eine angemessene Komplexität gegenüber. In einem eigenen Raum trifft der Besucher auf einen digitalen Zeitstrahl, in dem er sich per Touchscreen sofort vollkommen verlieren kann. Nicht nur im Leben und Werk Ernst Barlachs, sondern auch im zeit- und kulturgeschichtlichen Umfeld des Künstlers.

Verantwortlich für all das ist die künstlerische Leiterin Heike Stockhaus, beauftragt von der 1946 gegründeten Ernst Barlach Gesellschaft, die, um den Nachlass zu bewahren, das Geburtshaus in Wedel und eben das charmant-dörfliche Haus in Ratzeburg unterhält, in dem Barlach seine Jugendjahre verbrachte. Die Kuratorin begab sich bei der Neuausrichtung insbesondere auf eine Spurensuche nach dem Archaischen, dem Slawi-

schon in Barlachs Werk und stieß auf einen engen Naturbezug, eine enge Bindung an die Erde, die wie ein lebendiges Wesen wahrgenommen wird, das den Menschen ernährt. Nach Heike Stockhaus' Erkenntnis fühlte sich Barlach der slawischen Frühkultur Schleswig-Holsteins nahe. Die sich zu seinen Lebzeiten ausbreitende protestantisch- pietistische Kultur dagegen war eher darauf ausgelegt, sich die Natur untertan zu machen. Im Raum „Barlach und Heimat“ ist dazu die frühe Zeichnung „Anverserkreuz“ (um 1888) zu sehen.

„Wir haben Medien gesucht, die Ernst Barlach in seiner Aktualität darstellen können“, erläutert Heike Stockhaus. Ziel sei es gewesen, diesen Künstler als Repräsentanten einer Zeitspanne wahrzunehmen, nämlich jener 150 Jahre der Moderne und der Modernisierung der Welt. Barlach hat früh Kritik an einer aus seiner Sicht fehlgeleiteten Moderne formuliert, vor allem an den sozialen und ökologischen Folgen eines grenzenlosen Wachstums. Dem Besucher bietet sich nun die Möglichkeit, die ungenutzten abstrakten Gedankenwelt Ernst Barlachs interaktiv nach individuellen Interessen zu entdecken. Ausgewählte Werke – es sind insgesamt etwas weniger als im früheren Museum – ergänzen die Themenkreise.

Heute ist Ernst Barlach vor allem als Bildender Künstler bekannt, in den 1920er Jahren war er jedoch viel bekannter als Theaterrichter. Der rohe Naturalismus von Stücken wie „Der arme Vetter“ (1911-1913), das an einem Ostersonntag am Hamburger Elbstrand spielt, macht Barlach heute zu einer Barikade auf den Spielplänen der Theater. 1919 erlebte das Stück seine Uraufführung in den Hamburger Kammerspielen, 1999 war es in der Regie von Hans-Ulrich Becker noch einmal am Thalia Theater zu sehen. Das Ernst Barlach Museum Ratzeburg widmet dem Theaterschaffenden Barlachs die gesamte erste Etage. Die Räume sind dunkler gehalten – und wirken auf den ersten Blick leer. Hier geben ausführliche Tafeln inhaltliche Einblicke, wandgroße Fotografien dokumentieren die Aufführungsgeschichte und Barlachs szenische Visualisierungen. Da blickt der große Heinrich George als „Der blaue Hölle“, ein gallertiger Wohlstandsmensch, grimmig in einer Inszenierung des Staatstheaters Berlin von 1930 von der Wand. Faszinierend allemal wirkt angesichts der Klimatechnik die Inszenierung „Die gute Zeit“, eine frühe Begegnung hedonistischer Reicher und Schöner mit

einem archaischen Hirtenvolk, das nach den Gesetzen der Natur lebt.

Das neue Ernst Barlach Museum Ratzeburg bietet die Möglichkeit, dem Künstler Ernst Barlach, diesem erstaunlich aktuellen Mahner, Humanisten und Naturkennner, so intensiv wie vielleicht noch nie auf die Spur zu kommen.

**Ernst Barlach Museum Ratzeburg**  
ab 16. August (Tag der offenen Tür): Barlachplatz 3, Ratzeburg, Di bis So 11 bis 18 Uhr,  
[www.ernst-barlach.de/ratzeburg](http://www.ernst-barlach.de/ratzeburg)  
**Das Hamburger Abendblatt** bietet eine Tagesausflug zum Museum an. Info und Tickets unter T. 040/30 30 98 98

### Nach dem Museum

**Hotel Restaurant „Der Seehof“**  
Schönes Restaurant mit gehobener regionaler Küche, Terrasse mit Seeblick inklusive.  
Lüneburger Damm 1-3, Ratzeburg,  
T. 04541/86 01 01, Mo bis Do,  
12 bis 14, 30 Uhr und 18 bis 20:30 Uhr; [www.der-seehof.de](http://www.der-seehof.de)  
**Eis-Pavillon Pelz Der Café-Klassiker** mit Eis aus eigener Herstellung in früherer Generation im schrankten Reetdach-Haus, Schlosswiese 1, Ratzeburg,  
T. 04541/45 41 27 54,  
Straßenverkauf: täglich 11 bis 20 Uhr, Café: Mo bis Fr 14 bis 18 Uhr, Sa/So 12 bis 18 Uhr;  
[www.eis-pelz.de](http://www.eis-pelz.de)

«In Gedanken baden»

<https://www.svz.de/regionales/mecklenburg-vorpommern/In-der-Ausstellung-Barlach-Reloaded-in-Ratzeburg-koennen-Besucher-Ernst-Barlach-multimedial-erleben-id29264032.html>

DONNERSTAG, 13. AUGUST 2020 SEITE 3

Blickpunkt

## In Gedanken baden

Das Ratzeburger Ernst Barlach Museum hat sein Ausstellungskonzept radikal modernisiert und erlaubt im 150. Jubiläumjahr multimediale Begegnungen mit dem großen Bildhauer und Dichter

Von Holger Kankel

**RATZEBURG** So hat man Ernst Barlach vielleicht noch nie gesehen und gedacht. Neben den sehenswerten Ausstellungen in seinem 150. Jubiläumsjahr in Glarow („Barlach im Alltag – Alltag bei Barlach“) und der großen Retrospektive im Dresdner Albertinum mit 230 Werken zieht das Ernst Barlach Museum Ratzeburg nun mit der radikalen interaktiven Ausstellung „Barlach Reloaded“ nach. Ab Sonntag können sich Besucher überzeugen, ob die Ankündigung der Direktorin und Kuratorin Heike Stockhaus trägt, das erste multimediale Künstlermuseum Deutschlands zu sein.

Eines wird beim ersten Seufzer durch die Räume jenes zumindest von außen verträumten Hauses deutlich, in dem Ernst Barlach ab 1876 14 Jahre seiner Kindheit verbrachte: Das Team aus Museumsleuten, Kinematographen, Filmmachern, Szenografen, Multimedialexperten und Designern hat Barlachs „altes Vaterhaus“ tadellos restauriert.

Natürlich sind nach wie vor viele seiner berühmten Bronzen, Zeichnungen und Grafiken zu sehen. Aber sie sind in Räume eingebettet, in denen parallel Filme zu Themen wie „Mensch und Natur“ oder „Barlach und Heimat“ laufen.



Nur ein Beispiel, wie man sich das vorstellen kann: In der Abteilung „Mensch und Welt“ treten Skulpturen wie die „Russische Bettlerin“, das „Vergütigte Einbein“ oder „Der Flüchtling“ in den Dialog mit historischen und aktuellen Filmbildern von Kriegsverletzten, Suspendierten, Industrieanlagen, Bootsfüchtlingen und Raketenangriffen auf syrische Städte. Eine Rauminstallation, die zur Assoziation einlädt. Als „Geschichte tanken“ oder „In Gedanken baden“ beschreibt Kuratorin Stockhaus dieses Konzept. „Schön wäre es, wenn im Kopf jedes Besuchers eine eigene emotionale Geschichte entsteht.“

Der erste Raum der Ausstellung zeigt biografisches Material Barlachs in Ratzeburg nach, der Magie der Kindheit. Heike Stockhaus stieß bei der fast zweijährigen Arbeit an der

neuen Schau, die zugleich Wissenschaftsprojekt und Denkmalarbeit war, auf einen ihrer Meinungen nach in der Barlachforschung bisher vernachlässigten Aspekt seines Werkes. Das Slawisch-Archaische entdeckte der große Einzelgänger unter den Expressionisten nicht allein auf seiner Russlandreise, sondern auch und vielleicht vor allem in seiner Begegnung mit frühslawischen Kulturen. Auf deren Spuren stießen Archäologen seinerzeit im Ratzeburger Land. Die Slawen sahen die Natur als Mutter an, Landbesitzer erschienen ihnen altwesig, Interessen der Gemeinschaft standen über denen des Einzelnen. Werte, die heute wieder sehr modern werden. Barlach selbst schrieb 1930 über sein Theaterstück „Die gute Zeit“: „Und die da nach uns – durch

uns – kommen, wie stehen wir vor denen da? Werden sie uns nicht die Hölle heiß machen? Denn wenn unter vielen ist es gegeben, also zur guten Zeit zu gelangen aus der Döseln, in die wir sie gebracht.“ Vergangenheit, Gegenwart, Zukunft. Zeitgenosse Barlach. Sie habe sich schon lange gefragt, so die Kuratorin, warum Barlach überall in der Welt als Star wahrgenommen wird, ihm in Norddeutschland aber noch immer etwas Religiöses, Verstaubtes anhängt. Doch wie Freunde Ernst Barlachs sollten uns auch über seine Bekanntheit hierzulande nicht täuschen. Unlängst traf der Autor dieser Zeiten auf einen jungen Akademiker, der noch nie von Barlach gehört hatte.

Ganz und gar nicht verstaubtet in der Ausstellung eine 5,60 Meter lange digitale Timeline an. Per Touchscreen können Besucher Bilder, Filme, Zeitdokumente aus den Lebensdekaden Barlachs aufrufen und dann, je nach Interesse, Informationen zu seiner Biografie, seinem Werk oder politischen und kulturellen Hintergrundfragen aufrufen. Im selben Raum gibt es auch ein „Barlach-Game“, mit dem zwei bis drei Besucher gegeneinander spielen und ihr Wissen über Barlach und seine Zeit testen können.

Überall im Museum können QR-Codes mit dem Handy gesammelt werden, um dann mit einer experimentellen Barlach-App weitere Informationen und Werkinterpretationen zu erfahren, Musik abzuspielen oder eigene Postkarten herzustellen mit Slogans wie „Werde wer du bist“.

Verschärfen kann man per Mail auch Fotos von sich selbst

– in historischen Bühnenbildern. Die ganze obere Etage ist Barlachs Theaterwelt gewidmet. Denn was noch immer weitgehend unbekannt ist: Barlach wurde in den 20er-Jahren nicht so sehr als Bühnenautor, sondern vor allem als berühmter Bühnenmacher wahrgenommen – auch wenn seine Stücke wie „Der blaue Bolz“, „Die echten Sedemunds“ oder „Der arme Vetter“ heute leider kaum noch gespielt werden. Darum ist es um so wertvoller, mit allen Sinnen in Barlachs Theaterwelt einzutauchen zu können, u. a. mit riesigen historischen Szenenbildern oder 3D-Brillen, mit denen man sich in einem computeranimierten Bühnenraum als Teil einer Inszenierung fühlen kann. Fast gespenstisch: Barlach, der nicht Spökenleichen fremd war, hätte das bestimmt gefallen.

**SERVICE**  
**Öffnungszeiten**

Die neue Ausstellung „Barlach Reloaded“ ist ab Sonntag, den 16. August 2020, ab 11 Uhr bei freiem Eintritt (nur an diesem Tag) für Besucher geöffnet. Ernst Barlach Museum, Barlachstr. 3, 23908 Ratzeburg  
Tel. 04541/3766  
Di bis So, 11 bis 18 Uhr  
Internet: [www.ernst-barlach.de](http://www.ernst-barlach.de)  
[www.barlachreloaded.de](http://www.barlachreloaded.de)  
[www.barlach2020.de](http://www.barlach2020.de)

Auf der Webplattform **BARLACH RELOADED** werden für Schulen und Hochschulen Ausstellungsinhalte und pädagogisches Begleitmaterial zum Download bereitgestellt.



Im Barlach-Game prüfen Gäste spielerisch ihr Wissen über den Kinematographen. Moderne Filmesseys treffen auf Barlachfiguren – und umgekehrt. Die beiden Reporter als Teil einer historischen Barlach-Inszenierung aus den 20er-Jahren

# 14.08.2020 – Frankfurter Allgemeine Zeitung (Reichweite/Unique Visits 23.400.000) «Die Schwerelosigkeit des Existenziellen»

<https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/kunst/neue-dauerausstellung-zu-ernst-barlach-in-ratzeburg-16901942-p2.html>

FRANKFURTER ALLGEMEINE ZEITUNG

## Feuilleton

# Die Schwerelosigkeit des Existenziellen

DONNERSTAG, 13. AUGUST 2020 · NR. 187 · SEITE 9

Was kann uns der Künstler Ernst Barlach heute noch geben, außer dass er seit Beginn des Jahres in Form einer Sonderbriefmarke zu seinem hundertfünfzigsten Geburtstag Päckchen befördern hilft?

Während die Harburger Reemtsma-Stiftung im Januar und das Dresdner Albertinum vergangenen Freitag große Retrospektiven zum Barlach-Jahr 2020 eröffneten, thematisiert das allein ihm gewidmete Museum in seiner Jagodstadt Ratzeburg ein Problem sehr offen: Barlach gilt heute vielen und gerade den Jüngeren als hoffnungslos verstaubt, als zu brav oder gar reaktionär. Seine Kunst findet sich häufig in Kirchen und ist Thema so mancher besinnlichen Sonntagspredigt, was in religionsternen Zeiten sicher nicht zu neuartig offenen Wahrnehmung eines Künstlers beiträgt. Ein zynisches Missverständnis der Rezeption: Nicht nur war Barlach vollkommen anepisch und als kommunikativ eingestuft eher kirchenkritisch, gerade die Kirche verteidigte ihn nicht. Sein Magdeburger Ehrenmal etwa wurde 1934 auf Antrag des evangelischen Domgemeinderats in voraussetzendem Ochsensan entfernt. Allen schnell wird hier heutzutage ein Künstler insbesondere von protestantischen Kreisen eingemeldet, in dessen allegorisch allgemein gehaltenen Teilen wie „Die Erschütterte“ oder „Die Trauernde“ allerlei Pseudoreligioses hineininterpretiert wird und dessen Skulpturen im Zentrum von Besinnungsgottesdiensten und Meditationen als Inbegriff des Kontemplativen gerollt, angebetet werden. Der in luftiger Höhe hängende „Schwebende“ in Güstrow beispielsweise, den Bundeskanzler Schmidt bei seinem DDR-Staatsbesuch im Jahr 1981 verlor Honecker bewusst aufs Auge drückte, gewinnt seine aerodynamisch ewige Form und sein beunruhigendes Potential als eine Art fliegendes Dornröschenwert dadurch, dass Barlach seinen Leib nach dem Vorbild der Weltkriegs-Zeppelin gestaltete. So wird dieser zum überzeitlichen Transmitter und zu einem skulpturalen Engel der Geschichte. In diesem Sinne auch spielten Barlachs Figuren eine nicht zu unterschätzende Rolle in den oppositionellen Bewegungen der DDR, die sich häufig in Kirchen trafen.

Nicht zufällig steht etwa seit dem 8. November 1994 an der Südküste der Ostsee „manekir“ in Prenzlauer Berg zu Ehren der DDR-Demokratiebewegung ein Abguss des „Geistkämpfers“ von 1928, eines Fliegerwagens mit Schwert, das überlegen auf einem Wolf steht. Ebenso stimmt, dass

Riecht Ernst Barlach wirklich nach eingeschlafenen Füßen? Das ihm gewidmete Museum in Ratzeburg zeigt einen Modernen mit Ideen für das Heute.



Barlach von romanischer Kunst stark inspiriert war, wie sie ihm etwa im Ratzeburger Dom direkt vor Augen stand.

Aber eben auch vom genauen Gegenteil, der heidnisch-slawischen Geschichte in und um Ratzeburg, wo er seine Jugendjahre verbrachte. Gleich im ersten Raum des dortigen Barlach Museums wird dieser bislang vernachlässigte Strang von Einflüssen auf sein Werk verfolgt. Würde bisher die große Südrand-Reise als Beginn von Barlachs Faszination für – auch abgründige – osteuropäische Motive angesehen, finden sich in der Ratzeburger Schau vielfältige Belege, dass es die in seiner Kindheit stattfindenden ersten Ergrabungen zur Slawenarchäologie waren, die ihm unvergesslich wurden. Ihn begeisterte in der Hochphase einer Ende des neunzehnten Jahrhunderts sich überschlagenden Industrialisierung die von den holsteinischen Ausgräbern konstatierte Nähe der Slawen zur Natur, die sie als Muttergöttlichkeit verehrten, daher nachhaltig wirtschafteten und nicht wie Barlachs eigene Zeit die Lebensgrundlagen vernachlässigten. Der zeitlebens an Materiellem Uninteressierte verschlang die archäologischen Jahreshefte, denen zufolge es bei den Slawen ein kommunitäres Teilen des Besitzes und die gemeinsame Bewirtschaftung der Felder gegeben habe.

Selbst die ausgestellte „Hexe Baubo“ aus seiner Holzschlittente zur „Wälpungsnacht“ von 1923 ist so ein Beispiel Verlustzeit kauern wie die viel spätere „Frisende Alte“ von 1937 (die stets als später Reflex der Russland-Reise angesehen wurde) stellt sie sich sowohl ein in Barlachs Beschäftigung mit slawisch-heidnischen Überlieferungen wie auch in seine früh schon entwickelte Privatkonographie der Ausgestiegenen, gesellschaftlichen Randgestalten und Bettler, denen es jedoch keineswegs an Stolz und Beharrungsvermögen gebricht.

Zeitlos aktuell. Nach Einscannen des QR-Codes lassen sich dann auch zur Hexe wohlweislich Spürenhilfs der tschechischen Mythe-Singerin Björk oder andere Stücke und Hintergrundinformationen aufrufen. Wie überhaupt in der vollständig überarbeiteten und aktualisierten ständigen Ausstellung in Ratzeburg viel auf ansprechende mediale Vermittlung gesetzt wird, was bei der Raumkonzeption in dem Häuschen aus dem Jahr 1840 als Nebeneffekt Platz für Saaltexte spart. Ein Zeitschnitt im letzten Parterre-Raum lässt komplexe

Gefasst: Der obere Teil von Barlachs Bronze „Tod im Leben“ von 1926. Foto Bernd Beutin

eigenaktive Verknüpfungen zwischen Biographie, Werk sowie Kulturgeschichte und allgemeinem Zeitgeschehen zu. Zugleich wird erstmals in dieser Ausführlichkeit die Frühphase des Künstlers beleuchtet. Als früh ökologisch interessierter zeigt sich Barlach, wenn er in den vollständig erhaltenen und von Ulrich Barabrowski vorbildlich edierten Tagebüchern und Tausenden von Briefen schon im Jahr 1896 das durch eine Textilfabrik rot verfarbte Wasser des Rheins als gleichsam apokalyptische Umweltverschmutzung beschreibt. Oder wenn der von Beginn an für soziale Fragen Brennende schon in seiner Jugendphilosophie anachronistisch Arme, Hässliche und Obdachlose zeigt.

Das gesamte Obergeschoss des Museums ist schließlich mit seinen sechs kleinen Kammern dem Autor Barlach und insbesondere dessen Theaterstücken gewidmet. Diese Gewichtung erklärt sich aus dem seitlichen Faktum, dass Barlach Anfang der zwanziger Jahre deutlich bekannter als Dramatiker denn als Bildhauer war. Die Inszenierung des „Blauen Boll“ etwa mit Heinrich George war ein riesiger Erfolg. Die starke Betonung ist aber auch darin begründet, dass man des Korrekturens des Vielschreibers bedarf, um den Künstler vollständig zu verstehen: Seine entscheidenden – im Gegensatz etwa zum ewig suchenden *non finito* eines Rodin – bildhauerischen Formen, bei denen in die Hülle fester Konturen alles zum Titel denkbar hineingepackt ist und vor der Außenwelt abgeschirmt wird, waren nur durch seine Theaterstücke möglich: In ihnen buchstabierte und formulierte er durchaus wechselläufig Ideen, künstlerische Konzepte und ganze soziale Konstellationen aus, die er dann in einer einzigen Figur extrem verdichtet präsentierte – eine Barlachfigur ist somit stets eine Matroschkipuppe. Dr. ein Welttheater in *muco*. Kein Wunder, dass er es hasste, wenn Theaterregisseure nicht mehr einfiel, als die Szenen ständig mit *Zalozna* von vorne aus Barlachwerken anzufassen. Die Inszenierung selbst 1919 uraufgeführten Erfolgsstücks „Der tote Tag“ in Berlin schaute er nicht zu Ende, weil darin Schauspieler der Neuen Volksbühne penetranter hielten seine Skulpturen nachzuahen.

Wer Barlach gerade nach dem Durchmessen dieser zweiten Etage immer noch verstaubt nennt, müsste auch den großen Schriftsteller Uwe Johnson als antiquiert ansehen. Dieser schloss 1950 sein Germanistikstudium mit einer Arbeit über Barlachs Romanfragment „Der gestohlene Mond“ ab. Wenn das Manuskript, das seit langem im Suhrkamp-Verlag die Publikation harret, dereinst veröffentlicht ist, wird sich trotz seiner Kürze die Qualität Barlachs in der Sicht Johnsons erweisen – oder eben schon vorher beim Besichtigen der Werke in Ratzeburg. STEFAN TRINKS

Barlach reloaded, im Ernst Barlach Museum, Ratzeburg, ab sofort. Kein Katalog.

# 14.08.2020 – Lübecker Nachrichten (Reichweite/Unique Visits 179.000) «Topstar und Zeitgenosse»

<https://www.ln-online.de/Nachrichten/Kultur/Kultur-im-Norden/Ernst-Barlach-in-Ratzeburg-Topstar-und-Zeitgenosse>

KULTUR

Freitag, 14. August 2020

## Topstar und Zeitgenosse

Das Ratzeburger Museum zeigt Ernst Barlach ab Sonntag topmodern im aktuellen Kontext

Von Petra Haase

**Ratzeburg.** Der Jubilar wird großgefeiert. Die Dresdner Kunstsammlungen zeigen eine Retrospektive des bedeutenden Expressionisten Ernst Barlach, dessen Geburtstag sich in diesem Jahr zum 150. Mal jährt. Das Ostholsteinemuseum in Eutin präsentiert im Frühjahr die größte Barlach-Schau im Norden, das Barlach-Museum in Güstrow zeigt „Barlach im Alltag“, und jetzt gibt es auch noch eine Sonderbriefmarke mit Barlachs „Asket“. Und zu Hause, in seinem Vaterhaus in Ratzeburg? Hat man zum Geburtstag ordentlich veranstaltet und entrümpelt, die Räume renoviert und den Alten ins Heute geholt. Mit allem, was die IT hergibt: App, Film, Video, Interaktivität. Dass das kein modischer Schnickschnack ist, sondern Barlach besser oder ganz neu verstehen hilft und abendlich Spaß macht, kann man ab Sonntag erleben.

**Barlachs Themen sind up to date**

„Überall in der Welt ist er ein Topstar, und in Norddeutschland wird er eher bemitleidet oder als verstaubt wahrgenommen“, sagt Museumsleiterin Heike Stockhaus, die seit 30 Jahren Barlach-Ausstellungen im In- und Ausland konzipiert. Diese Wahrnehmung wollte sie ändern und hat sich für das neue Konzept Zeit gelassen und junge Menschen und Künstler mit ins Boot geholt. Zwei Jahre lang sei in einer Art Labor „Barlach Reloaded“ entstanden. „Wir wollen zeigen, wie aktuell Barlach ist, wolle die Bedeutung seiner Kunst für die heutige Zeit und für die Zukunft unter Beweis stellen“, erläutert Stockhaus. Umweltzerstörung sei ein großes Thema für ihn gewesen, ebenso soziale Ungerechtigkeit, Konsumdenken, Krieg und Flucht natürlich. Immer wieder erschreckend zu sehen, wie aktuell diese Themen heute sind.



Barlachs „Frierendes Mädchen“ (li.) und „Wiedersehen“ (Mitte) – im Hintergrund wechseln sich Bilder Fotomontage „Krieg und Leichen – Die letzte Hoffnung der Reichen“ von John Heartfield. FOTOS: ...

### Sonntag ist Tag der offenen Tür

**Der Bildhauer, Zeichner und Schriftsteller Ernst Barlach** (1870 bis 1938) gehört zu den berühmtesten Künstlern des deutschen Expressionismus. Er hat ein umfangreiches Werk hinterlassen: mehr als 10.000 Skizzen, 2800 Zeichnungen, rund 600 Plastiken sowie Prosa und acht Dramen.

**Das Haus des Ernst Barlach Museums** in Ratzeburg, Barlachplatz 3, wurde vom Künstler selbst als das „Alte Vaterhaus“ bezeichnet. Es ist seit 1956 der Öffentlichkeit zugänglich.

**Öffnungszeiten:** dienstags bis sonntags von 11 bis 18 Uhr  
Eintritt: 8/6 Euro, Gruppen ab 10 Personen 6 Euro. Führungen nach ...

### Besucher als Statisten

Der Bildhauer, Zeichner und Schriftsteller Ernst Barlach wurde 1870 in Wedel geboren, zwei Jahre später zog die Familie ins mecklenburgische Schönberg, seine Kindheit von sieben bis 14 Jahren verbrachte er in Ratzeburg in dem Haus, das heute das Museum ist. Auf diese prägenden Jahre geht ein Film gleich am Eingang ein. Ariane Bethusy-Huc stellte eine Collage aus nachgestellten Szenen, TV- und Spielfilmszenen und gesprochenen Barlach-Texten her.

Es folgen Themen-Räume wie Mensch und Welt oder Mensch und Natur. Skulpturen von Ernst Barlach sind thematisch geordnet. Auf Wänden werden Bilder und Filmsequenzen projiziert. Wenn man sich die Museums-App aufs Handy lädt und die QR-Codes zu den Kunstwerken eingibt, erhält man weitere Infos, kann zum Teil selbst an Aktionen teilnehmen oder eine Postkarte gestalten und auf dem Handy speichern.

Die gesamte obere Etage ist Barlachs Theaterwelt gewidmet – einem weitgehend noch unbekanntem Bereich seines Schaffens. „Vor allem in seinen Dramen verhandelt



„Sitzende Alte“ im Vorführraum der Verfilmung von Barlachs Stück „Der blaue Boll“.

er die großen Themen. Das ist leider noch viel zu wenig bekannt“, sagt Stockhaus. Barlachs Stücke wurden an den größten Theatern in Berlin, Königsberg, Hamburg, München aufgeführt. Großformatige Filmpla-

kate erinnern daran und Fotos, etwa von Schauspiellegende Heinrich George in der Berliner Inszenierung des „Blauen Boll“ von Barlach. Filmszenen sind zu sehen, und als Zuschauerin hat die „Sitzende Alte“

von Barlach einen exponierten Platz gefunden.

In andere Szenen, etwa aus dem Stück „Der Graf von Ratzeburg“, kann man sich selbst als Statist hineinbeamen und dann das Foto per



Das „Alte Vaterhaus“ in der Nähe der Ratzeburger Stadtkirche St. Petri ist seit 1965 ein Museum.

Email verschicken (das nennt sich Augmented Reality). Oder man setzt sich ein „Okulus Quest Headset“ auf und findet sich in einer Szene aus Barlachs erstem Theaterstück „Dort tote Tag“ wieder, als Akteur oder Zuschauer.

Nun gibt es Menschen, die ganz altmodisch Barlachs Figuren und Zeichnungen auf sich wirken lassen wollen – ke in Problem. Diese entfallen in den hellen, renovierten Räumen des Museums wie eh und je ihre Kraft und Ästhetik. Etwa 8000 Gäste haben das Museum bisher jährlich besucht, Heike Stockhaus hofft nach dem 210.000 Euro teuren Umbau auf mehr und vor allem jüngere Besucher. Für Ratzeburg ist das neu gestaltete Haus auf jeden Fall eine Bereicherung – und für den Jubilar vielleicht das schönste Geschenk, das man ihm machen konnte.

17.08.2020 – shz Zeitungsverlag (Auflage: 182.469)

# «Im Ratzeburger Museum Barlach mit allen Sinnen erleben»

Dienstag, 18. August 2020

KULTUR1

## Kultur

### Nachrichten

#### Mediziner für volle Konzertsäle

BERLIN Forscher der Berlin-Charité haben sich für wieder voll besetzte Säle bei Klavierkonzerten und Opernvorstellungen ausgesprochen – sofern dabei eine Maskenpflicht gilt. „Das Publikum von Klavierkonzerten ist diszipliniert und hat ein ausgeprägtes Verständnis für gesundheitliche Zusammenhänge“, sagt der Direktor des Instituts für Sozialmedizin und Epidemiologie der Charité, Stefan Wiltich. Zudem werde während der klassischen Konzerte nicht gesprochen. Der ebenfalls an der Charité tätige Strahlentherapeut Christian Drossner war an der Studie nicht beteiligt. [sp/olka](#)

#### Lisa Eckhart bleibt im Rennen

HAMBURG Die literarische Kabarettistin Lisa Eckhart (Foto) bleibt weiter im Rennen um den Klaus-Kühnemann-Preis. Das hat die Jury gestern mitgeteilt. Demnach reicht zwar der Kandidat Alard von Killeit mit seinem Debütroman „Jenseit“ beim Hamburger Literaturfestival in Hamburg nach. Eckhart soll ihren Debütroman „Denn“ jedoch weiter in die Bewertung einbringen werden. Die Entscheidung, Eckhart nach der Ankündigung von Preisen gegen ihren Willen nominieren, war offenbar nicht mit der Jury abgestimmt. Eckhart will trotz Rücknahme der Ausladung nicht mehr an den Preis teilnehmen. [h/olka](#)



Typisch Nordfriesland: Nordseewägen umspielen die Hallig Langend.

FOTO: HANNO HANING/DRUCKERBÜRO

## Friese ist, wer Friese sein möchte

Thomas Steensen, ehemaliger Direktor des Nordfriisk Institut, legt ein unterhaltsames Standardwerk über einen eigenartigen Volkstamm vor

Von Ove Jensen

HUSUM Wer ist er – der, frieische Mensch schlechthin? Einmal, auf Seite 202, nennt Thomas Steensen, der gebürtige Nordfriiskler, die gebürtigen zu haben. Für sein neues Buch nennt er „Die Friese“, die das Zeug zum Standardwerk hat, hat er Fahrradtouristen durch alle Frieslanden durch alle Frieslanden unterzogen – durch Westfriesland in den Niederlanden, durch niederländische Ostfriesland und durch seine nordfriesische Heimat. Der renommierte Leiter des „Nordfriisk Institut“ in Hirtshede war dabei immer auf der Suche nach dem Besonderen, aber auch auf der Suche nach dem Typischen, dem Verbindlichen dieser Welt weit voneinander getrennter, getrennter Landschaften.



Steensen

Steensen wird mit seinem Buch den Friesen in allen ihren Facetten gerecht. Schon der Blick auf Personengruppen verdeutlicht die Vielfalt: Licht Otto Wulfs, der Komiker aus Ostfriesland, wird genau so häufig erwähnt wie Theodor Storm, der Bildungsreisende aus Nordfriesland. Geschichte und Gegenwart, Natur und Kultur, die frieische Sprache in all ihren Verästelungen – Steensen ist ein Experte, der es versteht, alles mit einem Blick zu verbinden und das nicht nur für Nichtfriesen verständlich zu machen.

Das eine, was dem Typischen bei den Friesen, ist eine Dialektkarte, die zeigt, wo sie denn nun überall leben. Die Friesen, ihr Leben, ist reichlich, und wer denkt, doch wenigstens die Nordsee hätte sie abgewaschen, den belehrt Steensen eines Besseren: In Landsinsiden von Nieder-

sachsen, im Landkreis Cuxhaven, die liegt das Saterland. Vor 900 Jahren müssen einige Friesen hierhin ausgewandert sein. Von unendlichen Meeren umgeben, lebten sie in ihren Dörfern weitgehend abgeschnitten von der Außenwelt – und bewahren bis heute die frieische Sprache, die in eigentümlichen Ostfriesland längst ausgestorben ist.

Besser frieische Migranten im Saterland kamen, waren andere nach Norden gezogen – ins heutige Nordfriesland kamen sie aus Ost- und Westfriesland in zwei Wellen im achten und im elften Jahrhundert. Diese Erkenntnis inspiriert Steensen seinen Lesern nicht, nach werden darauf, wie sie ankommt, „auscher“ die frieische Identität, nicht Steensen, sondern lange Zeit die Friesen selbst, die sich zu vereinen. Als im 19. Jahrhundert überall in Europa nationalistische Ideen aus dem Boden schossen, lebten die Friesen seitdem unbeeinträchtigt.

„Vielleicht liegt gerade darin ihr Eigenes, dass der Revolutionsführer Harro Hamring 1848 in Bredstedt ohne nennenswerte Ressourcen versuchte, einen nordfriesischen Preistat auszurufen, blieb eine Randnotiz.“ Dennoch – das Bewusstsein, frieisch zu sein, das tief verwurzelt ist in den Bewusstseinsverfassungen Frieslands. Das hat Thomas Steensen während seiner Radtouren immer wieder erfahren. Um den „frieischen Menschen schlechter“ zu finden, hätte Steensen indes sein Rad einfach in der Garage lassen können. Für in es vermutlich eher: Selbstbewusstsein, tief verwurzelt in seiner Heimat, dennoch offen für das Neue und das Unbekannte – und gar nicht so schief und schiefswahnig, wie man es den Klüften bewohnen oft nachspürt.

Thomas Steensen: „Die Friese“, Westverlag Weing, 200 Seiten, 9,90 Euro

## Im Ratzeburger Museum Barlach mit allen Sinnen erleben

Von Karin Lubowksi

**RATZEBURG** Kennen Sie Barlach? „Klar“, ist man ganz besonders im Norden versucht zu sagen. Hier, in Wedel, wurde er vor 150 Jahren geboren, in Ratzeburg hat er sieben Jahre seiner Kindheit verbracht, in beiden Städten betreibt die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg bedeutende Museen. Und im Jubiläumsjahr 2020 wird der Bildhauer, Schriftsteller und Zeichner sowieso landauf landab gefeiert. Was also soll es noch zu entdecken geben? Das Ernst Barlach Museum Ratzeburg zeigt es jetzt mit der multimedialen Welt hergibt: Film, App, Virtual Reality, Touch-Screen-Wände und natürlich Barlach in Wort, Bild und Skulptur. Zwingend ist es nicht, die Technik zu nutzen, Mehrwerte schaffend jedoch allemal. Das digitale Prachtstück hat die Schau mit der

gilt er weltweit als Topstar – „nur in Norddeutschland nicht. Mir scheint, hier gilt er oft als antiquiert, sogar überflüssig“, sagt Heike Stockhaus, die Projektkoordinatorin und Kuratorin der Ratzeburger Schau. Dass sie und ihr Team ganz anderer Meinung sind, versteht sich von selbst. Nach zweijähriger Laborarbeit zusammen mit Muthesius Transferpark, Muthesius Kunsthochschule, Fachhochschule Kiel und der Fachhochschule Wedel zeigt sich Barlach in seinem renommierten Vaterhaus neu interpretiert und neuverortet: „Barlach Reloaded“, mit allem, was die multimediale Welt hergibt: Film, App, Virtual Reality, Touch-Screen-Wände und natürlich Barlach in Wort, Bild und Skulptur. Zwingend ist es nicht, die Technik zu nutzen, Mehrwerte schaffend jedoch allemal. Das digitale Prachtstück hat die Schau mit der

„Time Line“, einer 5,60 Meter langen Touch-Screen, in dem Biographie und Werk Barlachs mit dem jeweiligen politischen und kulturellen Geschehen in Zusammenhang gebracht sind. Dem Dramatiker Barlach ausführlich zu begegnen, ist eine der Besonderheiten im Ratzeburger Haus. Kaum jemand weiß noch, dass der Alte in den 1920er Jahren vor allem als Schriftsteller bekannt war: „Der tote Tag“, „Der arme Vetter“, „Die Sündflut“ – sieben Theaterstücke kamen zu seinen Lebzeiten auf bedeutende deutsche Bühnen. Die Ausstellung zeigt Bühnenbilder und Filme; Barlachs „Sitzende Alte“ ist dauernd Zuschauerin beim „Blauen Boll“. Besucher können sich selbst in Bühnenszenen hinein beamen oder per Virtual Reality als Beobachter oder Mitspieler in das Stück „Der Tote Tag“.



„Barlach Reloaded“ präsentiert sich multimedial, aber im Mittelpunkt steht weiterhin die Kunst selbst – wie hier die Skulptur „Der singende Mann“ von 1928. [FOTO: LUB](#)

Sie habe die Möglichkeit schaffen wollen, in Gedanken zu baden, sagt Heike Stockhaus. Gelungen ist das ganz besonders mit der Brücke, die vom Bild zum Wortwerk geschaffen ist. Skulpturen und Zeichnungen werden im Erdgeschoss zusammen mit Kontextfilmen zu Rauminstallationen. Früher Industrialisierung-Euphorie und -Sünden, heutige Umwelt- und Sozialkatastrophen und davor Barlachs Werke, die genau diese Themen behandeln. In Themenpakete wie „Mensch und Welt“, „Mensch und Natur“ ist die Schau geordnet, und

in „Einfluss der Heimat“. Hier entdeckt der vermeintliche Barlach-Kenner die größte Überraschung: Die Auseinandersetzung des Künstlers mit der heidnisch-archaischen Formensprache, der Kultur und dem Umgang mit „Mutter Natur“ habe nicht in Russland oder anderswo, sondern in Ratzeburg ihre Wurzeln, sagt die Kuratorin und verweist auf die Ausgrabungswelle, die am Ende des 19. Jahrhunderts mit Alt-Lübeck slawische Zeugnisse zutage förderte, die bereits den jungen Barlach faszinierten und den älteren nie losließen: Die Natur ist zu achten und nicht dem menschlichen Willen untertan zu machen. Zitat Barlach: „Die ganze Welt ist in schiefer Position, das Ausbalancieren darf aber nicht aufgegeben werden.“

Ernst Barlach Museum Ratzeburg, Barlachstr. 3, dienstags bis sonntags 11 bis 18 Uhr

## Im Ratzeburger Museum Barlach mit allen Sinnen erleben

Von Karin Lubowksi

**RATZEBURG** Kennen Sie Barlach? „Klar“, ist man ganz besonders im Norden versucht zu sagen. Hier, in Wedel, wurde er vor 150 Jahren geboren, in Ratzeburg hat er sieben Jahre seiner Kindheit verbracht, in beiden Städten betreibt die Ernst Barlach Gesellschaft Hamburg bedeutende Museen. Und im Jubiläumsjahr 2020 wird der Bildhauer, Schriftsteller und Zeichner sowieso landauf landab gefeiert. Was also soll es noch zu entdecken geben? Das Ernst Barlach Museum Ratzeburg zeigt es jetzt mit der multimedialen Welt hergibt: Film, App, Virtual Reality, Touch-Screen-Wände und natürlich Barlach in Wort, Bild und Skulptur. Zwingend ist es nicht, die Technik zu nutzen, Mehrwerte schaffend jedoch allemal. Das digitale Prachtstück hat die Schau mit der

„Time Line“, einer 5,60 Meter langen Touch-Screen, in dem Biographie und Werk Barlachs mit dem jeweiligen politischen und kulturellen Geschehen in Zusammenhang gebracht sind. Dem Dramatiker Barlach ausführlich zu begegnen, ist eine der Besonderheiten im Ratzeburger Haus. Kaum jemand weiß noch, dass der Alte in den 1920er Jahren vor allem als Schriftsteller bekannt war: „Der tote Tag“, „Der arme Vetter“, „Die Sündflut“ – sieben Theaterstücke kamen zu seinen Lebzeiten auf bedeutende deutsche Bühnen. Die Ausstellung zeigt Bühnenbilder und Filme; Barlachs „Sitzende Alte“ ist dauernd Zuschauerin beim „Blauen Boll“. Besucher können sich selbst in Bühnenszenen hinein beamen oder per Virtual Reality als Beobachter oder Mitspieler in das Stück „Der Tote Tag“.

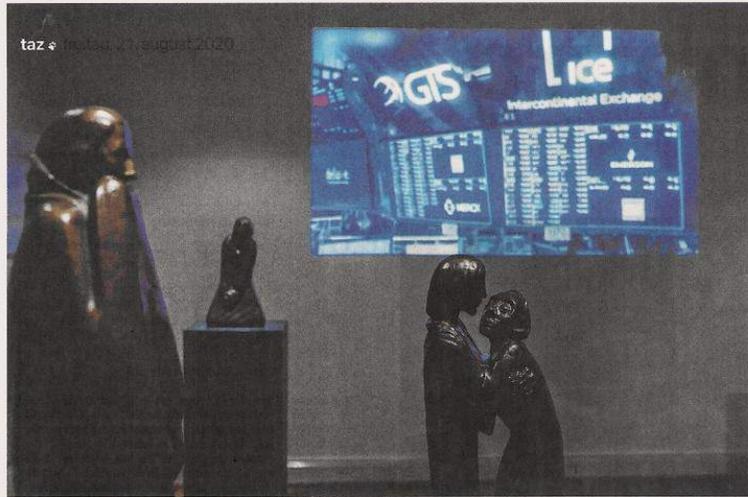


„Barlach Reloaded“ präsentiert sich multimedial, aber im Mittelpunkt steht weiterhin die Kunst selbst – wie hier die Skulptur „Der singende Mann“ von 1928. [FOTO: LUB](#)

Sie habe die Möglichkeit schaffen wollen, in Gedanken zu baden, sagt Heike Stockhaus. Gelungen ist das ganz besonders mit der Brücke, die vom Bild zum Wortwerk geschaffen ist. Skulpturen und Zeichnungen werden im Erdgeschoss zusammen mit Kontextfilmen zu Rauminstallationen. Früher Industrialisierung-Euphorie und -Sünden, heutige Umwelt- und Sozialkatastrophen und davor Barlachs Werke, die genau diese Themen behandeln. In Themenpakete wie „Mensch und Welt“, „Mensch und Natur“ ist die Schau geordnet, und

# 21.08.2020 – taz - die Tageszeitung «Tote Tage in Virtual-Reality»

<https://taz.de/!5702907/>



## Tote Tage in Virtual-Reality

Gelungene Aktualisierung: Mit „Barlach Reloaded“ präsentiert das Ernst-Barlach-Museum in Ratzeburg den Expressionisten mit einem neuen multimedialen Konzept und einer App

Von Hajo Schiff

International sei er viel berühmter als in seiner norddeutschen Heimat. Dort gelte die expressionistische Plastik von Ernst Barlach eher als etwas gestrig-trotz, oder paradoxerweise gerade wegen der Präsenz an und in Kirchen in Lübeck, Ratzeburg, Magdeburg und Güstrow und die Ehrenmale in Hamburg und Kiel. Das meint jedenfalls Heike Stockhaus, seit 32 Jahren als Hauptkustodin der Barlach-Gesellschaft im Einsatz für den norddeutschen Künstler-Schriftsteller, der vor 150 Jahren geboren wurde. Und so wollte sie für die vor zwei Jahren beschlossene Neugestaltung des Barlach-Museums in Ratzeburg mit einem möglichst aktuellen und multimedialen Ansatz den Künstler erneut stärker präsent machen.

dings eine Faszination des jungen Künstlers durch diesen Aspekt der regionalen Geschichte belegt werden kann. Ihr ist der erste Raum des Museums gewidmet. Hier zeigen frühe Zeichnungen dichte Wälder, seltsame Hexen und das alte Ansverkreuz, das in der Nähe auf dem Berg steht, an dem der missionierende Abt von den Obodriten 1066 gesteinigt wurde – was ihm nach dem späteren gewaltsamen Sieg des Christentums die Heiligsprechung einbrachte.

Seine Unterschrift unter einer Ergebnitsadresse der Künstler an Adolf Hitler war 1934 eine einmalige Ausnahme

kann Anstöße für die Utopien der Zukunft geben, wenn denn die Gegenwart als problematisch empfunden wird. Wie sehr Barlach sich zeitlebens in Opposition zu seiner Zeit fand, zeigen alle historischen Kontexte – seine Unterschrift unter eine Ergebnitsadresse der Künstler an Adolf Hitler ist 1934 eine einmalige verzweifte Ausnahme. In den „Mensch und Natur“ und „Mensch und Welt“ beteiligten Räumen binden groß projizierte, neu erstellte Kontextfilme die Skulpturen in eine Rauminstallation ein und konfrontieren die stillen Arbeiten mit Bildern von damaligen und heutigen Kriegen und alter und neuer Umweltzerstörung. Denn allzu leicht wird übersehen, dass diese oft formal ganz in sich geschlossenen Arbeiten Bettler und Leidende, verstört Erschreckte und Flüchtende darstellen.

ten 150 Jahre, aus der in breiter, jährlicher Vielfalt mittels Bildern, Filmen und Dokumenten das ganze politische und kulturgeschichtliche Umfeld von Barlachs Leben und Werk hervorgeholt werden kann. Der erste Stock ist ganz dem Schriftsteller Barlach gewidmet, seiner heute eher weniger bekannten Seite. Hier geht es vor allem um seine sieben Dramen. Von ihm selbst als zeichnerisch illustrierte Texte konzipiert, deren Aufführung er weitgehend für unnötig, ja unmöglich glaubte, erlebten diese Werke dennoch bis heute weit über hundert Inszenierungen. Da das Museum kein Ort zum Bücherlesen ist, trumpfen hier die neuen Medien erst recht auf. In Video-Ausschnitten von Aufführungen und Großfotos von Bühnenmomenten können sich die Besucher hineinprojizieren („Augmented Reality“). Wer Kon-

In der Holsteiner Domstadt lebte Barlach von 1876 bis 1884, nur acht, aber entscheidende Jugendjahre. Sein zweistöckiges Vaterhaus, ein gleich neben der Stadtkirche St. Petri idyllisch gelegenes Fachwerkgebäude mit klassizistischer Gartenloggia, ist eines von vier norddeutschen Barlach-Museen in Hamburg, Wedel, Güstrow und eben Ratzeburg. Der Name der Stadt geht auf Ratibor bzw. Ratse zurück, einen obodritischen Fürsten, der hier eine Burg besaß.

Dieser historische Bezug zu den in Ostholstein vom 8. bis zum 12. Jahrhundert dominanten slawischen Polaben ist für die Barlach-Forschung insoweit interessant, da hier neuer-

Vielleicht geht Barlachs frühes Interesse an naturmystischen Geistern und heidnisch-slawischen Erdmännern auch darauf zurück, das die Ratzeburger Dominsel einst das Hauptheiligtum der polabischen Fruchtbarkeits- und Erntegöttin Siva war – bisher wurde der slawische Einfluss auf Barlachs Gedankenwelt immer auf die Russlandreise von 1906 zurückgeführt. Als ursprünglich und einfach romantisierte barbarische Lebensformen waren und sind sie gut zur Kritik an der Industrialisierung zu nutzen. Denn die Vergangenheit, sei sie auch teilweise imaginiert,

Im zentralen Raum mit der – vielleicht in die Zukunft – „Lauschenden“ sollen in Bälde Installationen von Kunststudenten der Muthesius-Hochschule in Kiel zu erleben sein. An zehn im Museum verteilten Stellen können die Besucher mit einer auf dem Mobiltelefon zu installierenden Haus-App QR-Codes scannen und interaktiv Näheres zu einzelnen Figuren, ihrem alten und individuell neuen Kontext erfahren und das Auseinandersetzungsergebnis als persönliche „Postkarte“ mitnehmen. Vollends digital wird es im letzten Raum: Auf einer 5,60 Meter langen

taktdaten hinterlässt, bekommt die elektronische Collage dann per E-Mail nach Hause. Der Clou aber ist eine Virtual-Reality-3-D-Installation: Eine Aufführung von Barlachs erstem Stück, „Der Tote Tag“ kann erlebt, ja sogar als Mitspieler beeinflusst werden. Das aktive Eingreifen ist aber bei den Software-Start-ups in Berlin noch in Arbeit, es läuft erst eine Probeversion.

Gerade die Älteren könnten den ganzen App- und VR-Aufwand als eher unnütze Spielerei abtun. Doch bei einem Künstler, für den die zeichnerisch skizzierte Situation und der statuarisch in Bronze geronnene ausdrucksvolle Moment ebenso wichtig waren wie die theatralische Verlebendigung seiner Figuren in zahlreichen Dramen, erscheinen solche zeittypischen Inszenierungen besonders passend. Bei der nun wieder empfehlenswerten Reise zum Ernst-Barlach-Museum Ratzeburg ist es aber auf jeden Fall zu vermeiden, in dieser so schön gelegenen Inselstadt mit ihrem prachtvollen spätromanischen Dom über den zentralen Marktplatz zu gehen. Denn dessen moderne Neugestaltung ist, ganz im Gegensatz zu der des Ernst-Barlach-Museums, geradezu schmerzhaft misslungen.

„Barlach Reloaded“, Ernst-Barlach-Museum Ratzeburg, [www.ernst-barlach.de](http://www.ernst-barlach.de), [www.barlachreloaded.de](http://www.barlachreloaded.de)



Ein fünfeinhalb Meter langer Touchscreen zeigt das politische und kulturgeschichtliche Umfeld von Barlachs Leben und Werk

# 16.08.2020 – Unser Lübeck «Vernissage: BarlachReloaded»

<https://www.unser-luebeck.de/veranstaltungskalender/Eventdetail/114953/vernissage-barlachreloaded>

**unser Lübeck**  
gemeinnütziges Kultur-Magazin

finden...

Kunst Musik Film Literatur Theater Stadt Quersprung Draußen

## Vernissage: BarlachReloaded

Sonntag, 16. August 2020, 11:00 - 18:00

**Ernst Barlach Museum Ratzeburg**  
Barlachplatz 3, 23909 Ratzeburg

Das Ernst Barlach Museum Ratzeburg lädt ein zu einer Reise durch die Zeit!

Ab dem 16.08. präsentieren wir in der Ausstellung "BarlachReloaded" den Künstler Ernst Barlach, wie er noch nie gezeigt wurde: Multimedial im gegenwärtigen Kontext. Ernst Barlach war ein Vordenker - deshalb platzieren wir sein Lebenswerk als Künstler, Schriftsteller und Querdenker im Kontext aktueller Fragestellungen. So viel können wir vorher verraten: Auch im Zusammenhang mit Klimakrise, Covid-19 und Flucht ist Barlach nicht von gestern!



Von einer digitalen Timeline und Kontext-Filmen über Virtual Reality 3D Installationen bis hin zur Barlach-App, mit der ihr interaktiv individuelle Begegnungen mit einzelnen Werken erleben könnt - eine so hautnahe Begegnung mit dem Werk eines Künstlers war vorher nicht möglich.

Wir freuen uns, euch ab dem 16.08. in Ratzeburg bei uns begrüßen zu dürfen!

Aufgrund der Corona Vorsichtsmaßnahmen bieten wir drei Timeslots für Ihren Besuch an, da nur eine begrenzte Anzahl an Personen gleichzeitig im Museum verweilen kann:  
11:00-13:00 Uhr  
13:30-15:30 Uhr  
16:00-18:00 Uhr  
Bitte melden Sie sich per Email oder telefonisch an und teilen uns einen Timeslot mit, der für Sie angenehm ist.  
Anmeldung per Email an: [kontakt@ernst-barlach.de](mailto:kontakt@ernst-barlach.de) oder telefonisch unter: 04103.918291

## Neu: Top 7 –12. Sitzung der Stadtvertretung am 16.12.2019

### **Förderantrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft Hamburg**

Frau Stockhaus, Vertreterin der Ernst-Barlach-Gesellschaft erläutert anhand einer 15-minütigen Power Point Repräsentation (siehe Anlage zur Niederschrift) , dass das Ernst-Barlach-Museum eine Deckungslücke im Kostenfinanzierungsplan von 15.000 € habe und die Stadt Ratzeburg um eine einmalige Förderung mit 15.000 € bitte. Dieses Defizit hätte sich kurzfristig (vor 14 Tagen) ergeben, man hätte mit einer höheren Förderung durch den Kreis gerechnet. Der Kreis habe aber nun an die Stadt Ratzeburg verwiesen.

Es schließt sich eine rege Diskussion an.

Die Stadtvertretung kommt überein, dass man das Museum erhalten und fördern wolle, sich aber über die Höhe der Zuwendung noch beraten wolle, d bisher nicht alle möglichen Förderer angesprochen worden seien (so wie z.B. der Förderverein Ernst-Barlach-Museum „Altes Vaterhaus“ in Ratzeburg e.V.)

Auf Antrag der FRW-Fraktion unterbricht der Vorsitzende die Sitzung um 19:17 Uhr für 9 Minuten.

Herr Winkler stellt den Antrag, die Ernst-Barlach–Gesellschaft für das vorgestellte Anliegen mit 5.000,00 € zu fördern.

### **Der Vorsitzende lässt über den weitest gehenden Antrag abstimmen:**

**Die Stadt Ratzeburg unterstützt den Antrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft Hamburg für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Erhalt und der Modernisierung des Barlach-Museums Ratzeburg und beschließt eine einmalige Zuwendung von 15.000,00 €.**

**Ja: 2 Nein: 22 Enthalten: 4 Befangen: 1**

### **Der Vorsitzende lässt über den Antrag von Herrn Winkler abstimmen.**

**Die Stadt Ratzeburg unterstützt den Antrag der Ernst-Barlach-Gesellschaft Hamburg für die Umsetzung der geplanten Maßnahmen zum Erhalt und der Modernisierung des Barlach-Museums Ratzeburg und beschließt eine einmalige Zuwendung von 5.000,00 €.**

**Ja: 14 Nein: 9 Enthaltung 5 Befangen: 1**

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Koop, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

## 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 "östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße" im Verfahren nach § 13 a BauGB - abschließender Beschluss

Zielsetzung: Schaffung eines Wohnbaugebietes u.a. für die Errichtung von Mehrfamilienhäusern unterschiedlicher Ausprägung

### Beschlussvorschlag:

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.*
- 2. Der Geltungsbereich der 1. Änderung wird um die „Fläche für den Gemeinbedarf „Kindertagesstätte““ verkleinert.*
- 3. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 „östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.*
- 4. Die Begründung wird gebilligt.*
- 5. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.*

Bürgermeister

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Wolf, Michael am 25.02.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 05.02.2021

Wolf, Michael am 05.02.2021

**Sachverhalt:**

Nach dem Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 07.12.2020 fand die öffentliche Auslegung der Entwürfe mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange vom 22.12.2020 bis zum 22.01.2021 statt.

Aufgrund der eingegangenen Stellungnahme des Kreises Herzogtum Lauenburg fand am 03.02.2021 ein Abstimmungsgespräch mit den Beteiligten statt, um die insbesondere die Bedenken der Denkmalpflege und der unteren Naturschutzbehörde auf kurzem Wege zu klären. Dies gelang im Einvernehmen mit folgenden Anpassungen:

- Die Baugrenzen des Baufeldes 2 sind um 1 Meter Richtung Osten zu verschieben.
- Die maximalen Traufhöhen von 6,60 Meter sind festzusetzen.
- Nebenanlagen und Tiefgaragen sind in den Bereichen zwischen der geschützten Lindenallee und den Baugrenzen auszuschließen.
- Die Kita soll aufgrund intensiverer Abstimmungen mit der Denkmalpflege vom Geltungsbereich der 1. Änderung ausgenommen werden.

Demnach wurden aufgrund von Stellungnahmen, insbesondere der des Kreises Herzogtum Lauenburg Änderungen und Ergänzungen in der Planung vorgenommen, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht verändern und somit auch keine erneute Auslegung oder Behörden-/ TöB-Beteiligung hervorrufen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

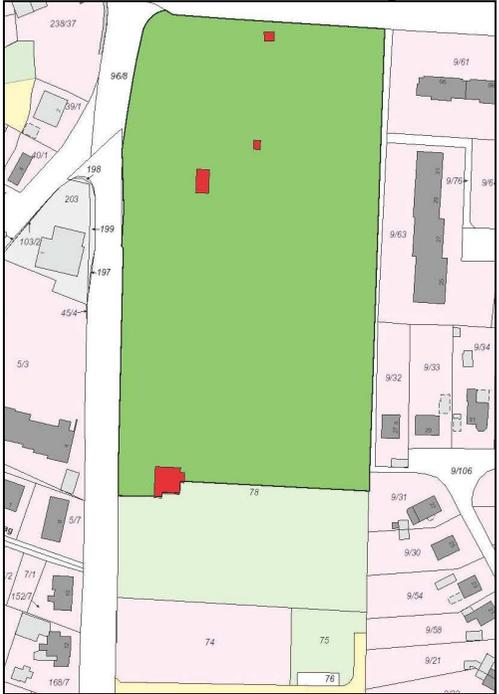
**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Der Erschließungsträger übernimmt die zusätzlichen Planungskosten.

**Anlagen:**

- Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen
- Entwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 81 (auch in Einzelblättern A3/ A4)
- Entwurf der Begründung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 81
- Lärmuntersuchung (Anlage zur Begründung)

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1.	<b>Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange</b>	
1.1	<p>Kreis Herzogtum Lauenburg Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur 25.01.2021</p> <p>Mit Bericht vom 14.12.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.</p> <p>Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:</p> <p><u>Fachdienst Straßenverkehr</u> (Herr Schneider, Tel. 04151/867346)</p> <p>Die Gemeinde plant ein allgemeines Wohngebiet mit einer Kindertagesstätte südlich des Friedhofs der evangelischen Kirchengemeinde, westlich der Memeler Straße, nördlich der Königsberger Straße, östlich der Seedorfer Straße (L 203).</p> <p>Das Gebiet soll durch die Seedorfer Straße (L 203) erschlossen werden. Für die innere Erschließung ist eine Einbahnstraße als Ringstraße mit Anschluss an die Seedorfer Straße vorgesehen. Die Einfahrt ist unmittelbar südlich der Gemeinbedarfsfläche geplant, die Ausfahrt nördlich des Gebäudes Seedorfer Str. 25-33, gegenüber der Feldstraße.</p> <p>Die Einrichtung einer Einbahnstraße kann derzeit nicht in Aussicht gestellt werden, da aus den Planungsunterlagen nicht hervorgeht, dass diese zwingend erforderlich ist.</p>	<p>Diese Einschätzung ist für die Stadt nicht nachvollziehbar. An der Erschließung des Gebietes wurde gegenüber dem bereits rechtskräftigen B-Plan nichts geändert! Nach Prüfung zahlreicher Varianten hat die Stadt sich bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 81 im Jahre 2019 für die gewählte Erschließung entschieden, zumal es eindeutig die günstigste und flächenschonende Erschließung ist. Bei der Aufstellung des B-Planes 81 wurden keinerlei Bedenken gegen die Einbahn-</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die endgültige Beschilderung muss mit der Straßenverkehrsbehörde (unter Beteiligung der Polizeidirektion Ratzeburg) im Rahmen einer gesonderten Abstimmung erfolgen.</p> <p><u>Fachdienst Denkmalschutz (Frau Grüter, Tel. 692)</u>  <u>Baudenkmalschutz:</u></p> <p>Die Sachgesamtheit Friedhof Seedorfer Straße ist nach DSchG § 2 u. § 8 als Kulturdenkmal mit besonderem Wert (geschichtliche, städtebauliche und künstlerische Gründe) geschützt und in die Denkmalliste des Landes Schleswig-Holstein eingetragen.</p>  <p>(Denkmalrechtlich geschützter Bereich)</p>	<p>straßenlösung vorgebracht. Die geplanten Straßenquerschnitte lassen keinen Begegnungsverkehr zu. Die endgültige Beschilderung wird selbstverständlich mit der Straßenverkehrsbehörde abgestimmt.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Das Ensembledenkmal besteht aus dem Friedhofsgelände mit seinem historischen Baum- und Grabbestand, der Kapelle, den Mausoleen "Memento Mori" und Spehr sowie der Grabstätte Fam. Barlach. Der Friedhof und die Kapelle sind innerhalb der Sachgesamtheit als Einzeldenkmale klassifiziert.</p> <p>Der gesetzlich geschützte Friedhof liegt nördlich am Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81. Daraus ergibt sich für die Errichtung der Neubauten und der Freiflächengestaltung im nördlichen Bereich des Bebauungsplans nach § 12 (1) 3. DSchG ein denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt.</p> <p><b>Im Bebauungsplan sind die Kulturdenkmale darzustellen und auf die Genehmigungspflichten hinzuweisen.</b></p> <p>Die südlichen beiden Grabfelder stehen mit Benachrichtigungsschreiben des Landesamtes für Denkmalpflege vom 15.03.2019 als jüngere Erweiterungsfläche nicht per se unter Denkmalschutz. Da sie jedoch mit dem geschützten nördlichen Friedhofsareal eine funktionale und optische Einheit bilden und sich der Umgebungsschutzbereich eines Kulturdenkmals nicht quantifizieren lässt, erschöpft sich das denkmalrechtlich relevante Areal nicht in diesem unmittelbar an das Planungsgebiet anschließenden südlichen Friedhofsreich.</p> <p>Durch die Ausweisung eines Baugebietes auf der weitläufigen Freifläche entsteht eine Beeinträchtigung für das Kulturdenkmal, weil eine Bebauung den freien Blick auf den Friedhof einschränken und Elemente wie Bäume oder die Kapelle deutlich überragen wird. Denkmalpflegerische Belange sind somit weiterhin von der Planung</p>	<p>Der nebenstehend wiedergegebene Sachverhalt wird von der Stadt Ratzeburg zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die nebenstehende Darstellung ist nach Einschätzung der Stadt nicht ganz korrekt, zumal der südliche, unmittelbar angrenzende Bereich des Friedhofes nach der aktuellen Denkmalliste denkmalrechtlich ausdrücklich nicht geschützt ist. Vergleiche hierzu auch die von der Denkmalbehörde übersandte Skizze auf der Vorseite. Aus diesem Grunde ist es für die Stadt fraglich, ob dieser Genehmigungsvorbehalt tatsächlich gerechtfertigt ist.</p> <p>Diese Forderung geht ins Leere, da sich im Bebauungsplan keine Kulturdenkmale befinden. Auf der Planzeichnung und in der Begründung wird jedoch ein nachrichtlicher Hinweis auf das etwa 50 m nördlich des Bebauungsplanes gelegene Ensembledenkmal aufgenommen.</p> <p>Die nebenstehend geäußerte Auffassung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da der Abstand des geplanten Gebäudes für die Kindertagesstätte zur Seedorferstraße mit knapp 16 m sogar etwas größer ist als der Abstand der Friedhofskapelle zur Straße ist von einer Sichtbeeinträchtigung von der Seedorfer Straße aus kommend nicht auszugehen. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Ge-</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>berührt.</p> <p>Problematisch ist hier nach den erfolgten Änderungen vor allem das Baufeld „1“, das eine zweigeschossige Bebauungsmöglichkeit für einen Kindergarten mit 15m GH in gerade einmal 3m Entfernung zum Friedhofsareal bietet. Gegenüber den Festlegungen im derzeit rechtsgültigen Bebauungsplan 81 wurde die zulässige GH erheblich erhöht, der erforderliche Abstand zum Friedhof reduziert und auf eine Geschosstaffelung verzichtet.</p> <p><b>Aus denkmalfachlicher Sicht sind die Staffelung des Gebäudekörpers mit einer Reduzierung der GH sowie das Abrücken von der Friedhofsgrenze geboten, um zu verhindern, dass sich ein Neubau an dieser Stelle wie eine geschlossene Wand vor den</b></p>	<p>bäudes der Kita.</p> <p>Wie ja in der Begründung zum B-Plan dargelegt, hat sich die denkmalrechtliche Ausgangslage aufgrund der am 26.02.2019 erfolgten Begehung durch das Landesamt für Denkmalschutzes aus Kiel sowie drei Vertreterinnen des Kirchenkreises (leider ohne Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt) völlig verändert. So heißt es in dem Vermerk:</p> <p><i>"In gemeinsamer Beratung wurde festgelegt, dass die südlichsten Grabfelder, rechts- und links vom unbefestigten Sandweg gelegen, aus der Sachgesamtheit ausgegliedert werden können. Die Friedhofsstruktur ist ab Kapelle in nördlicher Richtung aus Sicht des Landesamtes denkmalwürdig, erkennbar auch durch die vorhandenen Gehölze, dagegen wirken die neueren Felder im südlichen Bereich eher nicht dazugehörig bzw. korrespondieren nicht mit dem restlichen Gelände, auch befinden sich keine Einzeldenkmale im südlichen Teil und kein alter Baumbestand."</i></p> <p>Wie in der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes dargelegt, hat sich die Stadt jetzt für ein anderes gestalterisches Konzept der Bebauung ausgesprochen. So sind in dem festgesetzten Wohngebiet jetzt ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Es lag deshalb nahe, auch für den Bau der Kita ein geneigtes Dach zuzulassen, wenn auch nicht verbindlich vorzuschreiben. Da es zur Zeit noch keinen konkreten Entwurf für das Kita-Gebäude gibt, ist es noch nicht klar, ob hier tatsächlich ein gegenüber dem ursprünglichen B-Plan deutlich höheres Gebäude entsteht.</p> <p>Es wird nochmals betont, dass sich die denkmalrechtliche Situation durch die zwischenzeitlich erfolgte Eintragung in die Denkmalliste mit ausdrücklicher Ausnahme des südlichen Teils des Friedhofes erheblich verändert hat. Insofern ist es aus Sicht der</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
		<p><b>in großen Teilen denkmalgeschützten Friedhof stellt.</b></p> <p><b>Darüber hinaus sollte eine Eingrünung der Grundstücksgrenze erfolgen, um den Bruch vom freiräumlich gestalteten Friedhof hin zur stark bebauten Fläche abzumildern.</b></p>	<p>Stadt unverhältnismäßig, trotz dieser geänderten Faktenlage die ursprünglichen Forderungen bezüglich einer Staffelung des Gebäudes und eines Abrückens des Gebäudes aufrecht zu erhalten. Am 03.02.2021 fand auf Wunsch der Stadt eine Besprechung mit Vertretern des Kreises und u.a. auch dem Fachdienst Denkmalschutz im Rathaus statt. In diesem Rahmen gab es auch einen ausführlichen Austausch zwischen den Beteiligten über denkmalrechtliche Fragen und die möglichen Auswirkungen der Forderungen der Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Da ein Entgegenkommen der Denkmalschutzbehörde nicht erkennbar war, haben sich die Beteiligten auf Vorschlag des Kreises darauf verständigt, als Ergebnis der Abwägung das Grundstück der KITA aus dem Geltungsbereich dieser Änderung herauszunehmen. Das bedeutet, dass für diesen Bereich der rechtskräftige B-Plan 81 weiterhin anzuwenden ist. Hier sind die jetzt wiederholten Forderungen der Denkmalpflege berücksichtigt.</p> <p>Ein Problem hierbei wird bei dieser Vorgehensweise seitens der Stadt nicht gesehen, zumal es anders als für das Baugebiet für die Kita noch keinen konkreten Entwurf gibt. Vorgesehen ist dann nach Vorlage eines Gebäudeentwurfes zu prüfen, inwieweit einvernehmlich mit der Bauaufsicht des Kreises und der Denkmalpflege eine Baugenehmigung auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes 81 möglich ist oder ob ggfs. für diesen Teil des B-Planes zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte B-Planänderung durchgeführt wird.</p> <p>Bereits im Rahmen der erfolgten Vereinbarungen mit der Kirche und der Denkmalschutzbehörde zum ursprünglichen B-Plan 81 ist zudem an der Südseite des Friedhofes und nicht auf dem Kitagrundstück ein Gehölzstreifen vorgesehen. Da diese Anpflanzung außerhalb des Plangeltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegt, wird diese Maßnahme durch eine Vereinba-</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Fachdienst vorbeugender Brandschutz (Herr Arning, Tel. 501)</u></p> <p>1. Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.</p> <p>1. Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.</p> <p><b>Hinweis:</b> Lediglich in der textlichen Begründung zu dem Bebauungsplan ist ein Hinweis auf eine oder mehrere Tiefgaragen. Dies geht aus der textlichen Begründung Seite 7, „3. Planungsanlass und Planerfordernis“ Absatz 3 letzter Satz hervor. Ebenso zeigt ein Systemschnitt auf Seite 11 einen kleinen Teil der geplanten Tiefgarage. Aus der grafischen Darstellung des Bebauungsplanes (Teil A) geht nicht hervor, dass Tiefgaragen vorgesehen sind.</p> <p><u>Landschaftsplanung und Naturschutz (Frau Penning, Tel. 326)</u></p> <p>Zu der o. g. Planung hat die untere Naturschutzbehörde folgendes mitzuteilen:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes ist insbesondere die Verschiebung einzelner Baufelder gegenüber den Festsetzungen im Bebauungs-</p>	<p>rung zwischen der Stadt Ratzeburg und der Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem Denkmalschutz geregelt.</p> <p>1. Die Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung werden sinngemäß beachtet.</p> <p>2. Die Stadt Ratzeburg wird eine ausreichende Löschwasserversorgung gewährleisten.</p> <p>Der nebenstehende Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da die Errichtung von Tiefgaragen durch entsprechende Festsetzungen nicht ausgeschlossen ist, sind diese generell zulässig. Eine gesonderte Festsetzung hierfür in der Planzeichnung ist nicht erforderlich. Auf die textliche Festsetzung Nr. 5.1 wird hingewiesen.</p> <p>Die nebenstehende Feststellung ist richtig. Aus städtebaulichen Gründen und hierbei insbesondere zugunsten besser nutzbarer</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>plan Nr. 81 hier relevant und zu betrachten. Die Baufenster 2 und 7 sind nach Westen, deutlich näher an die dortigen Linden (als Teil einer gesetzlich geschützten Allee) herangerückt.</p> <p>Eine Beschreibung und insbesondere eine naturschutzfachliche Bewertung der damit verbundenen Auswirkungen auf die Linden an der Seedorfer Straße unter Ziffer 6.3 wird vermisst und ist zu ergänzen.</p> <p>Die Seedorfer Straße wird beidseitig von alten Linden begleitet, die als Allee nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG gesetzlich geschützt ist. Zum geschützten Biotop zählt der Baumbestand einschließlich der hiervon bestandenen Grundfläche des Traufbereichs dieser Bäume gemäß DIN 18920. Es wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung gesetzlich geschützter Biotop führen können, nach § 30 Abs. 2 BNatSchG verboten sind.</p> <p>Die Baugrenzen sind daher auf einen Abstand von mindestens 11m jeweils zum Stammfuß der Linden in östlicher Richtung zu verschieben.</p>	<p>Freiflächen im Blockinnenbereich wurden die Baufenster 2 und 7 dichter an die Seedorfer Straße verschoben.</p> <p>Da die Baugrenzen zu den Kronentraufen der Alleebäume einen Abstand zwischen 3 m und 6 m einhalten, ist die Stadt davon ausgegangen, dass aufgrund der geänderten Festsetzungen der Baufelder nicht grundsätzlich mit Beeinträchtigungen der Alleebäume zu rechnen ist. Die Begründung zum Bebauungsplan wird hierzu entsprechend ergänzt.</p> <p>Der Sachverhalt wird zur Kenntnis genommen und ist der Stadt bekannt.</p> <p>Aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan ist eine Zerstörung oder erhebliche Beeinträchtigung des gesetzlichen Biotops nicht zu erwarten.</p> <p>Die Ableitung der hier geforderten Abstände zwischen dem Stammfuß der Linden und der festgesetzten Baugrenze von 11 m ist auf der Grundlage der Stellungnahme für die Stadt zunächst nicht nachvollziehbar, wurde aber auf Nachfrage seitens der UNB und im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern des Kreises und der Naturschutzbehörde am 03.02.2021 im Rathaus weiter erläutert.</p> <p>Die Stadt bat in diesem Zusammenhang hierbei folgendes zu bedenken:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Die ursprünglich vorgesehenen Stellplätze, die unmittelbar</li> </ol>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Auf Grund des zweifellos entstehenden Nutzungsdrucks durch die zukünftigen Bewohner (insbesondere Besonnung) ist nach meiner Bewertung andernfalls davon auszugehen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung der geänderten Planung Verbotstatbestände eintreten (Eingriffe in den Kronenbereich der Alleebäume, die eine erhebliche Schädigung bewirken können). Die erforderliche Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 21 Abs. 1 LNatSchG wird diesbezüglich auf Grundlage der vorliegenden Planung nicht in Aussicht gestellt.</p>	<p>am Fuß der Kronentraufe der Linden an der Grünfläche festgesetzt waren, sind jetzt zugunsten einer Tiefgarage entfallen.</p> <p>2. Zwischen den Kronentraufen der geschützten Linden und den Baugrenzen wird jetzt ein Abstand zwischen 4 m und 6 m eingehalten. Diesbezüglich hat sich die Situation gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan eindeutig verbessert.</p> <p>3. Die Stadt geht deshalb nicht von vornherein davon aus, dass aufgrund der verschobenen Baugrenzen Verbotstatbestände eintreten und Eingriffe in den Kronenbereich der Alleebäume erfolgen. Solche Eingriffe wären auch für die Stadt absolut inakzeptabel.</p> <p>4. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass aufgrund der Standortfaktoren der betroffenen Bäume unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße für die einzelnen Bäume nicht von einem sehr großen Entwicklungspotenzial auszugehen ist und sich hier ohnehin kaum Kronen von deutlich mehr als 20 m entwickeln können.</p> <p>Auch wenn die Stadt eine tatsächliche naturschutzrechtliche Beeinträchtigung durch die Festsetzungen der B-Planänderung nicht zu erkennen vermag, wurde einvernehmlich abgestimmt, dass der Abstand der Baugrenze zwischen der Straßenbegrenzungslinie (= Grundstücksgrenze) von 8 m um einen Meter auf 9 m erweitert wird. Da die 3 Bäume vor dem Baufeld 2 einen Abstand von bis zu knapp 1,00 m bis zur Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) haben, kann damit nunmehr ein Abstand von ca. 10 m zwischen Stamm und der Baugrenze, für den nördlichen Baum sogar bis 11,50m gewährleistet werden. Dieser Wert ergibt sich auch in etwa in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass vom</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Bau einer Tiefgarage zwischen Seedorfer Straße und Baufenster 2, 5 und 7 verursacht Eingriffe in die Wurzel-, Stamm- und Kronbereich der Alleebäume, die ihr Absterben bewirken können. Nach den Festsetzungen des Bebauungsplans ist die Lage der Tiefgarage nicht verortet und auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen zulässig. Zwischen Seedorfer Straße und den Baufeldern 2, 5 und 7 wäre dies vorsorglich auszuschließen, auch wenn dort aus Platzgründen wohl ohnehin keine Tiefgarage gebaut werden könnte.</p> <p>Um die naturschutzfachlichen Belange im Sinne einer naturverträglichen Niederschlagswasserbeseitigung zu berücksichtigen, sollte im Bebauungsplan, zur Förderung der Versickerung, die Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen für geeignete Flächen verbindlich festgesetzt werden.</p> <p>Die Regelungen der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplans unbedingt zu beachten.</p> <p>Zum Schutz vor Schäden sind die vorhandenen Bäume an der Seedorfer Straße (gesetzlich geschützte Allee) sowie an der Königsberger Straße während der Bauphase im Baubereich gemäß DIN 18920 durch einen 2 m hohen ortsfesten Zaun zu schützen, der den gesamten Kronentraufbereich umfasst.</p> <p>Die Beachtung und die vollständige, fachgerechte Umsetzung der naturschutzfachlichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Bauvorhaben halte ich eine biologische Baubegleitung</p>	<p>20.01.2027, Abschnitt 4 "Knicks im Innenbereich), der auch von der unteren Naturschutzbehörde herangezogen wurde.</p> <p>Die Errichtung einer Tiefgarage zwischen der Seedorfer Straße und den Baufenstern 2, 5 und 7 ist nicht vorgesehen. Um dies auch planungsrechtlich definitiv auszuschließen, wird die textliche Festsetzung Nr. 5.1 ergänzt.</p> <p>Mit der Erschließung ist nicht vorgesehen, Oberflächenwasser aus den Baugebieten abzuleiten. Die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser“ des Landes S.-H. sollen hier weitgehend Anwendung finden. Auch die Entwässerungssatzung räumt der Versickerung gegenüber der Ableitung deutlich den Vorrang ein.</p> <p>Die Regelungen der DIN 18920 werden bei den Baumaßnahmen selbstverständlich beachtet.</p> <p>Der Hinweis wird beachtet. Eine entsprechende biologische Baubegleitung ist vorgesehen.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>für sinnvoll und angezeigt. Die Stadt wird gebeten, eine biologische Baubegleitung entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, wenn sie diese Aufgabe nicht selbst übernehmen möchte. Die Unterlagen bitte ich zu ergänzen.</p> <p><u>Städtebau und Planungsrecht</u> Grundsätzliche städtebauliche Bedenken gegen die geplanten Änderungen bestehen aus hiesiger Sicht nicht. Ich bitte jedoch zu beachten, dass die Änderungen stärker städtebaulich begründet und aus Sicht der planaufstellenden Gemeinde hergeleitet werden sollten. Der hochbauliche Entwurf soll sich ja üblicherweise aus dem Bebauungsplan entwickeln und nicht umgekehrt, auch wenn sich dies in der Praxis häufig anders verhält. Der Form halber sollte Punkt 3 der Begründung (Planungsanlass und Planungserfordernis) daher umformuliert werden, insbesondere die Absätze „aus diesen Gründen hat die Gemeinnützige Kreisbaugesellschaft Lauenburg e.G. die Stadt gebeten, den Bebauungsplan zu ändern“ sowie „Das vorgelegte neue Baukonzept wird von der Gemeinde grundsätzlich befürwortet“ lassen allzu deutlich die umgekehrte Reihenfolge erkennen. Die Stadt hat die Planungshoheit!</p>	<p>Die nebenstehende Anmerkung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Es ist richtig, dass die Planungshoheit bei der Stadt liegt.</p> <p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass das Kapitel 3 der Begründung in einzelnen Punkten redaktionell noch einmal überarbeitet wird.</p>
1.2	<p>Landesamt für Denkmalpflege Kiel, 22.01.2021</p> <p>Die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Nachverdichtung und die Errichtung einer Kindertagesstätte betrifft die unmittelbare Umgebung der Kulturdenkmale „Friedhof Seedorfer Straße“ und „Friedhofskapelle Seedorfer Straße“ sowie die der Sachgesamtheit „Friedhof Seedorfer Straße“, bestehend aus Friedhofsgelände, Kapelle, Mausoleum Memento Mori, Mausoleum Spehr und Grabstätte Familie Barlach. Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</p> <p>Die geplante 1. Änderung ist mit denkmalpflegerischen Bedenken verbunden. Es gilt noch immer der Umgebungsschutz gemäß § 12</p>	<p>Es ist sicherlich richtig, dass durch die vorliegende Planung denkmalpflegerische Belange berührt werden, dennoch vermag die Stadt eine Beeinträchtigung dieser Belange nicht zu erkennen.</p> <p>Dies gilt besonders, da der südliche Bereich des Friedhofes zwischen der Kapelle und dem Plangeltungsbereich denkmalrechtlich ausdrücklich nicht geschützt ist.</p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH für die Sachgesamtheit und insbesondere für die Friedhofskapelle, auch wenn die Ausdehnung der denkmalgeschützten Friedhofsfläche reduziert worden ist. Insofern überrascht die vorgesehene Wegnahme der Baukörperstaffelung der Kita, die in vorherigen Prozessen denkmalpflegerisch als Kompromiss akzeptiert worden ist.</p> <p>Durch die geplante Bebauung wird nicht zuletzt aufgrund der nun immensen, fast verdoppelten Erweiterung der Höhe der Kita auf 15,00 m (und somit höher als die geplanten Wohnbauten) der Eindruck der Kulturdenkmale beeinträchtigt. Die Neubauten werden sowohl den Denkmalbestand als auch vorhandene Bäume und Grünstrukturen überragen.</p> <p>Die Bebauung gemäß ursprünglichem Bebauungsplan Nr. 81 führte bereits zu einem Wegfall der einstigen naturräumlichen Einbindung. Die Kita sollte mit Hilfe einer Baukörperstaffelung in der Höhenentwicklung zwischen neuer Wohnbebauung und denkmalgeschütztem Friedhofsgelände vermitteln. Durch die 1. Änderung wird dies konterkariert und der damals bereits kritisierte und mit Bedenken verbundene Eindruck, dass sich der Kita-Neubau wie eine Wand vor die Kulturdenkmale stellt, wiederaufgenommen.</p> <p>Um diesen denkmalpflegerischen Bedenken entgegen zu wirken, muss die GH des Baufensters 1 verringert werden. Gleichzeitig ist die Baukörperstaffelung wiederaufzunehmen.</p>	<p>Da der Abstand des geplanten Gebäudes für die Kindertagesstätte zur Seedorferstraße mit knapp 16 m sogar etwas größer ist als der Abstand der Friedhofskapelle zur Straße ist von einer Beeinträchtigung der Kulturdenkmale von der Seedorfer Straße aus kommend nicht auszugehen. Dies gilt unabhängig von der Höhe des Gebäudes der Kita. Bei Betrachtung der festgesetzten Höhe für die Kita ist auch zu berücksichtigen, dass das Gelände unmittelbar am Südrand des Friedhofes fast 2m höher liegt als die geplante Erschließungsstraße.</p> <p>Wie ja in der Begründung zum B-Plan dargelegt, hat sich die denkmalrechtliche Ausgangslage aufgrund der am 26.02.2019 erfolgten Begehung durch das Landesamt für Denkmalschutz aus Kiel sowie drei Vertreterinnen des Kirchenkreises (leider ohne Beteiligung der unteren Denkmalschutzbehörde und der Stadt) völlig verändert. So heißt es in dem Vermerk:  <i>"In gemeinsamer Beratung wurde festgelegt, dass die südlichsten Grabfelder, rechts- und links vom unbefestigten Sandweg gelegen, aus der Sachgesamtheit ausgegliedert werden können. Die Friedhofsstruktur ist ab Kapelle in nördlicher Richtung aus Sicht des Landesamtes denkmalwürdig, erkennbar auch</i></p>

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
		<p><i>durch die vorhandenen Gehölze, dagegen wirken die neueren Felder im südlichen Bereich eher nicht dazugehörig bzw. korrespondieren nicht mit dem restlichen Gelände, auch befinden sich keine Einzeldenkmale im südlichen Teil und kein alter Baumbestand."</i></p> <p>Wie in der Begründung zur 1. Änderung des B-Planes dargelegt, hat sich die Stadt jetzt für ein anderes gestalterisches Konzept der Bebauung ausgesprochen. So sind in dem festgesetzten Wohngebiet jetzt ausschließlich geneigte Dächer zulässig. Es lag deshalb nahe, auch für den Bau der Kita ein geneigtes Dach zuzulassen, wenn auch nicht verbindlich vorzuschreiben. Da es zur Zeit noch keinen konkreten Entwurf für das Kita-Gebäude gibt, ist noch nicht klar, ob hier tatsächlich ein gegenüber dem ursprünglichen B-Plan deutlich höheres Gebäude entsteht.</p> <p>Am 03.02.2021 fand auf Wunsch der Stadt eine Besprechung mit Vertretern des Kreises und u.a. auch dem Fachdienst Denkmalschutz im Rathaus statt. In diesem Rahmen gab es einen ausführlichen Austausch zwischen den Beteiligten über denkmalrechtliche Fragen und die möglichen Auswirkungen der Forderungen der Denkmalschutzbehörde.</p> <p>Da ein Entgegenkommen der Denkmalschutzbehörde nicht erkennbar war, haben sich die Beteiligten auf Vorschlag des Kreises darauf verständigt, als Ergebnis der Abwägung das Grundstück der KITA aus dem Geltungsbereich dieser Änderung herauszunehmen. Das bedeutet, dass für diesen Bereich der rechtskräftige B-Plan 81 weiterhin anzuwenden ist.</p> <p>Ein Problem hierbei wird bei dieser Vorgehensweise seitens der Stadt nicht gesehen, zumal es anders als für das Baugebiet für die Kita noch keinen konkreten Entwurf gibt. Vorgesehen ist dann nach Vorlage eines Gebäudeentwurfes zu prüfen, inwie-</p>

Stadt Ratzeburg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Gebiet: "Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße" (gemäß § 13a BauGB) Eingegangene Stellungnahmen während der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen  
Stand: 08.02. 2021

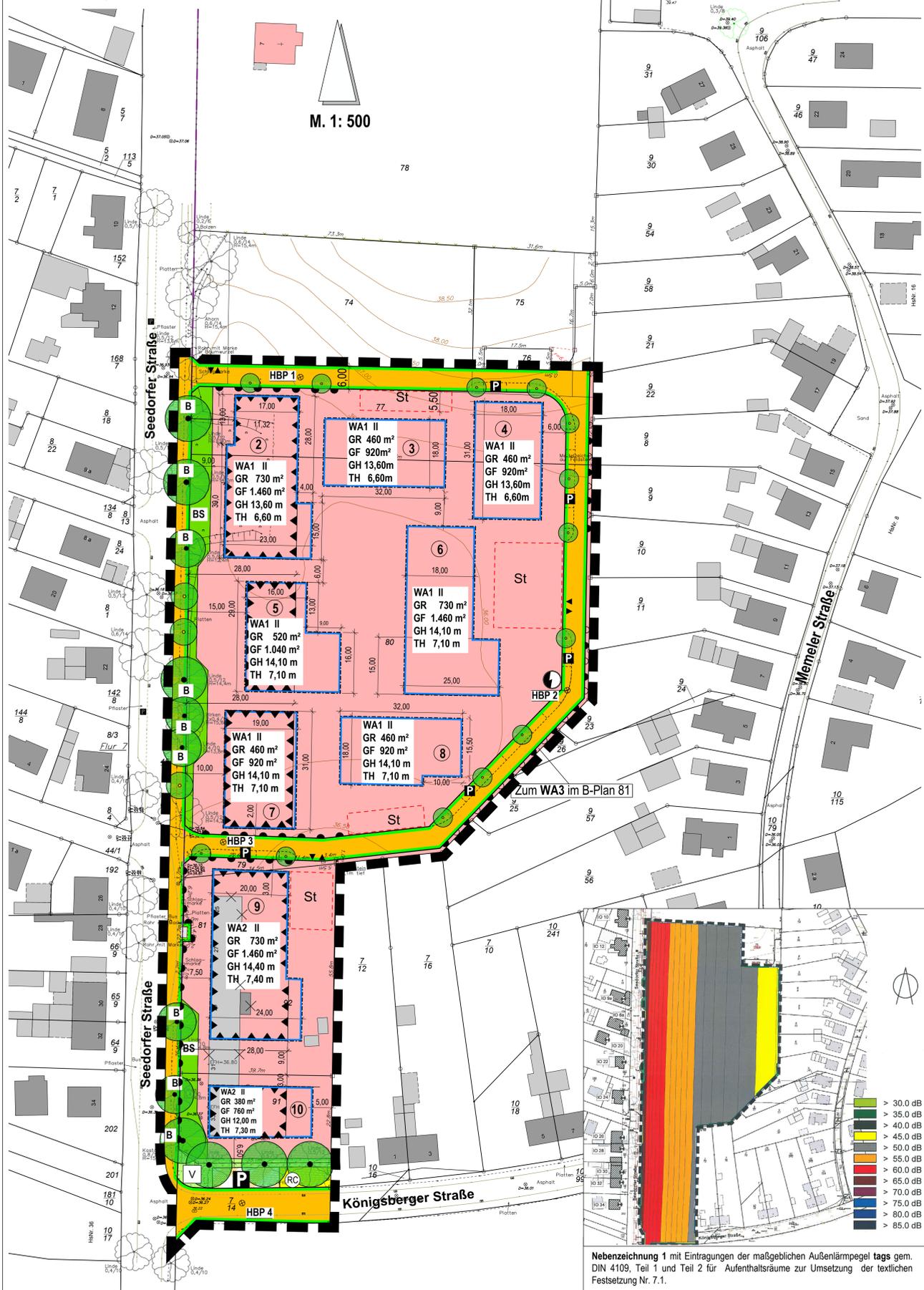
Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	
		<p>Um darüber hinaus eine verbesserte Abgrenzung zu den Kulturdenkmälern zu erreichen und den Bruch vom freiräumlich gestalteten Friedhof hin zur stark bebauten Fläche abzumildern, sollte an der nördlichen Grundstücksgrenze eine Abpflanzung erfolgen und ein Gehölzstreifen entlanggeführt werden. Für die Stellplatzflächen im Baufenster 1 sollten in diesem Zusammenhang wasserdurchlässige Materialien Verwendung finden.</p>	<p>weit einvernehmlich mit der Bauaufsicht des Kreises und der Denkmalpflege eine Baugenehmigung auf der Grundlage der Festsetzungen des B-Planes 81 möglich ist oder ob ggfs. für diesen Teil des B-Planes zu einem späteren Zeitpunkt eine gesonderte B-Planänderung durchgeführt wird.</p> <p>Bereits im Rahmen der erfolgten Vereinbarungen mit der Kirche und der Denkmalschutzbehörde zum ursprünglichen B-Plan 81 ist zudem an der Südseite des Friedhofes und nicht auf dem Kitagrundstück ein Gehölzstreifen vorgesehen. Da diese Anpflanzung außerhalb des Plangeltungsbereiches dieses Bebauungsplanes liegt, wird diese Maßnahme durch eine Vereinbarung zwischen der Stadt Ratzeburg und der Kirchengemeinde in Abstimmung mit dem Denkmalschutz geregelt.</p>
1.3	<p>Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH 23909 Ratzeburg 16.12.2020</p>	<p>Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH hat keine Einwände oder Hinweise zum anliegenden Bauleitverfahren.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt.</p>
1.4	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Lübeck 19.09.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Gegen die vorliegende Planung haben wir keine Bedenken.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
1.5	<p>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Lübeck 16.12.2021</p>	<p>Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

Stadt Ratzeburg 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 für das Gebiet: "Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße" (gemäß § 13a BauGB) Eingegangene Stellungnahmen während der Behördenbeteiligungen gemäß § 4 Abs. 2 BauGB und der öffentlichen Auslegungen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit Abwägungsvorschlägen Stand: 08.02. 2021

Stellungnahme von / vom	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
2.	<b>Stellungnahmen der Öffentlichkeit - Es wurden keine Stellungnahmen abgegeben</b>	
3.	<b>Stellungnahmen von Nachbargemeinden</b>	
3.1	Amt Lauenburgische Seen, Ratzeburg, 18.01.2021 Das Amt Lauenburgische Seen teilt im Namen der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Nachbargemeinden mit, dass weder Anregungen noch Bedenken vorgetragen werden	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

**PLANZEICHNUNG - TEIL A**

Es gilt die Bauordnungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786, in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichnungsverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 13.05.2017, BGBl. I S. 1057).



M. 1: 500

Nebenzeichnung 1 mit Eintragungen der maßgeblichen Außenlärmpegel tags gem. DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 für Aufenthaltsräume zur Umsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1.

**PLANZEICHENERKLÄRUNG**

**I. FESTSETZUNGEN**

Art und Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- WA** Allgemeines Wohngebiet (unterteilt in WA 1 - WA 3) - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1
- GR = 1.000 m²** Max. zulässige Grundfläche, hier 1.000 m²
- GF = 1.800 m²** Max. zulässige Geschosfläche, hier 1.800 m²
- II** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse
- GH = 13,30 m** Gebäudehöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt HBP - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2
- TH = 6,60 m** Traufhöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt HBP - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baugrenze, Baulinie § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

- Baugrenze
- Verkehrsfächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
  - öffentliche Straßenverkehrsfläche
  - Straßenbegrenzungslinie
  - öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Parkplätze
  - Bereich ohne Ein- und Ausfahrten
  - Bereich mit nur 3 m zurückzuversetzenden Einfahrtstoren - siehe hierzu textliche Festsetzung 6
  - Ein- / Ausfahrtbereich

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung § 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

- Trafostation - siehe hierzu textliche Festsetzung 5.2
- Fläche für Entsorgung / Recyclingplatz

Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- BS** Private Grünfläche mit Zweckbestimmung - Baumschutz - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.5

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

- Erhaltung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.6
- Anpflanzung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.3 und 8.4

**Sonstige Planzeichen**

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Umgrengung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (St)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Fläche für Vorkehrungen zum passiven Schallschutz - siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 7.1 - 7.3

**II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**

Geschütztes Biotop - Lindenallee gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG

**III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**

- Flurstücksgrenze (vorhanden)
- Flurstückbezeichnung
- vorhandene Bebauung
- künftig entfallende Bebauung
- Höhenbezugspunkt s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 2
- vorhandener Baum mit Angabe der Art (z.B. Linde), Stammdurchmesser (z.B. 0,5 m) und Baumhöhe (z.B. 10 m)
- Nummerierung der Baufelder

**Hinweis**

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachamt Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.



Nebenzeichnung 2 mit Eintragungen der maßgeblichen Außenlärmpegel nachts gemäß DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 für Aufenthaltsräume zur Umsetzung der textlichen Festsetzung Nr. 7.1.

**Text - Teil B**

**1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)**  
Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

**2. Festsetzungen zur Höhenlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)**  
Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich auf die Oberkante der Erschließungsstraße. In der Planzeichnung sind die entsprechende Höhenbezugspunkte (HBP) zeichnerisch eingetragen. Es gilt:  
• für die Baufenster 2, 3 und 4 der Höhenbezugspunkt 1 entsprechend einer Höhe von 37,16 m NHN,  
• für die Baufenster 5, 6, 7 und 8 der Höhenbezugspunkt 2 entsprechend einer Höhe von 36,37 m NHN,  
• für das Baufenster 9 der Höhenbezugspunkt 3 entsprechend einer Höhe von 36,15 m NHN,  
• für das Baufenster 10 der Höhenbezugspunkt 4 entsprechend einer Höhe von 35,82 m NHN.

**3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO)**  
Innerhalb der festgesetzten Gebiete WA 1 und WA 2 werden die Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nrn. 1 - 3 BauNVO nicht angerechnet, bleiben also bei der Ermittlung der GR unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Terrassen und Balkone, die die Baugrenzen überschreiten.

**4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 23 Abs. 2 BauNVO)**  
4.1 Für den Planungsgebiet gilt die offene Bauweise.

4.2 Eine Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Flächen ist zugunsten von Terrassen, Balkonen sowie untergeordneten Bauteilen, wie z.B. einem Treppenhau bzw. einem Windfang, bis zu einer Tiefe von max. 2,5 m zulässig.

4.3 Eine Unterschreitung der einzuhaltenden Abstandsflächen in der offenen Bauweise ist zwischen den Gebäuden in den Baufeldern 2, 5 und 7 bis zu 0,3 H zulässig.

4.4 Die Errichtung von Nebenanlagen an der Seedorfer Straße zwischen der festgesetzten Grünfläche BS und den westlichen Baugrenzen der Baufelder 2, 5, 7 und 9 ist nicht zulässig.

**5. Flächen für Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)**  
5.1 Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sowie deren Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt allerdings nicht für die Bereiche zwischen der festgesetzten Grünfläche BS und den westlichen Baugrenzen der Baufelder 2, 5, 7 und 9.

5.2 Eine Verschiebung der festgesetzten Trafostation ist bis zu 5 m zulässig.

**6. Flächen für den Anschluss von Grundstückszufahrten an die Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**  
In dem Gebiet WA 3 (östlich der Planstraße) sind Tore für Grundstückszufahrten gegenüber den öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum um mindestens 3 m von der Straßenbegrenzungslinie abzurücken.

**7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)**  
7.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz sind schutzbedürftige Außenbereichsbäume vor der 203 abgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Falls dies nicht möglich ist, sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe Jan. 2018) zu treffen. Für die Dimensionierung ist auf die dargestellten Beurteilungspegel tags und nachts in den Nebenzeichnungen 1 und 2 zurückzugreifen.

7.2 Räume, die dem Nachtschlaf dienen und deren notwendige Fenster nächtlichen Belichtungspegel von 45 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind, sind mit entsprechend schalldämmenden Lüftungen auszustatten.

7.3 Von den vorgenannten festgesetzten Schallschutzmaßnahmen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelantrages ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren. Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungs- bzw. Baufeststellungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe Januar 2018) zu führen.

**8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**  
8.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2 ist je angrenzende 800 m Grundstücksfläche mind. ein standortheimisches Laubbäum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von mind. 10 m² zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Im Blockinnenbereich zwischen den Baufeldern 2, 3, 5 und 6 ist auch die Anpflanzung von Obstbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zulässig. Auch hierbei sind heimische bzw. regionale Arten zu verwenden. Bei der Mehrzahl der anzupflanzenden Bäume sollte es sich jedoch um einheimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm handeln.

8.2 Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind überwiegend (mehr als 50%) standortheimische Laubgehölze zu verwenden.

8.3 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten im Straßenraum der Planstraße und auf Privatgrundstücken sind standortheimische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Es wird empfohlen, für jeden Baum eine vegetationsfähige Grundfläche von mind. 10 m² Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Eine Abwechslung von den eingetragenen Standorten bis zu 5 m ist zulässig.

8.4 An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten an der Seedorfer Straße sind jeweils Linden (Tilia cordata "Greenspire") mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Von den vorgegebenen Standorten kann jeweils bis zu 5 m Meter unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingung und der Erschließungssituation abgewichen werden.

8.5 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Baumschutz" BS an der Seedorfer Straße ist dauerhaft zu begrünen und von baulichen Anlagen getrennt zu halten. Eine Quierung dieser Grünfläche zugunsten einer fälligen Anbindung zwischen den Baufeldern 2 und 5 und 7 sowie zwischen den Baufeldern 9 und 10 ist nicht versiegelte Bauweise ist jeweils bis zu einer Breite von 2 m zulässig.

8.6 Die zur Erhaltung festgesetzten und anzupflanzenden Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

**ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN**

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

**1. Fassaden**  
Die Außenwände der Gebäude innerhalb der Baufenster 2 - 10 sind als Sichtmauerwerk mit unglasierten Ziegeln herzustellen, und zwar mit gedeckten, natürlichen Farben aus dem Spektrum Beige/Braun, Grau, Rot/Rotbraun oder Rotbraun.

**2. Dächer**  
**2.1 Dachform und Dachneigung**  
Innerhalb der Baufenster 2 - 9 sind nur geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von mindestens 40 - 50 Grad und Baufenster 10 von mindestens 25 - 50 Grad zulässig. Für Garagen, Carports, Nebengebäude und Wintergärten sind auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.  
**2.2 Art der Bedachung**  
Als Dachbedeckung für geneigte Dächer sind nur unglasierte Dachplatten bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun oder Antrazit zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachplatten als Randabschluss haben.  
Für Dächer von Carports, Garagen und Nebenanlagen sind auch begrünte Dächer zulässig. Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Dachgauben, sind auch andere Materialien wie Metall zulässig. Die Festsetzungen gelten nicht für zulässige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und für Wintergärten.

**3. Einfriedungen**  
Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur als geschlossene, standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke zulässig und sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist dann möglich, wenn Zäune auf der öffentlichen Flächen abgewandten Seite errichtet werden. Für Zugänge sind Unterbrechungen möglich. Die Anpflanzung von Nadelgehölzen in Reihen als Grundstückeinfriedung ist nicht zulässig.

**4. Erforderliche Stellplätze (§ 84 Abs. 1 Nr. 8 LBO)**  
In den Gebieten WA 1 und WA 2 ist mit Ausnahme des Gebäudes im Baufenster Nr. 10 pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuzufahren.

**Hinweis:**  
Ordnungswidrig handelt gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den hier genannten örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 - 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.

**Hinweise zum Artenschutz**

1. Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaus-tages- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.  
2. Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Geltungsbereich des B-Planes oder im räumlichen Nähe dazu solche Sperrgebieteneinheiten mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie einem Mix aus 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenrüter fachgerecht und dauerhaft anzubringen („CEF-Maßnahme“). Zusätzlich sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermauspaltenkästen und Fledermaushöhlen) fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

**Hinweise zum Denkmalschutz**

Der teilweise gesetzlich geschützte Bereich des Friedhofes liegt etwa 50 m nördlich des Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 und etwa 77 m nördlich dieser B-Planänderung. Die Denkmalschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang für die Errichtung der Neubauten und der Freizeitanlagen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans nach § 12 (1) 3. DSchG auf einen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt hin.

**Präambel**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ratzeburg vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 für das Gebiet: „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**Verfahrensvermerke**

- 1. Aufstellungsbeschluss**  
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ratzeburger Markt am ..... sowie im Internet erfolgt.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.
- 3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am ..... beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- 4. Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... im Ratzeburger Markt und im Internet örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter "www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt.
- 5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister
- 7. Planunterlagen**  
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in der Planurkunde erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
Berkenhin, den ..... (Siegel) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
(Schneider)
- 8. Prüfung der Anregungen und Bedenken**  
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- 9. Satzungsbeschluss**  
Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss beglaubigt.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister
- 10. Ausfertigung**  
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister
- 11. Bekanntmachung**  
Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im Ratzeburger Markt und im Internet örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erwidrigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister

**Hinweis zum Denkmalschutz**

Der teilweise gesetzlich geschützte Bereich des Friedhofes liegt etwa 50 m nördlich des Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 und etwa 77 m nördlich dieser B-Planänderung. Die Denkmalschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang für die Errichtung der Neubauten und der Freizeitanlagen im nördlichen Bereich des Bebauungsplans nach § 12 (1) 3. DSchG auf einen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt hin.

**Präambel**

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung Ratzeburg vom ..... folgende Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 für das Gebiet: „Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:

**Verfahrensvermerke**

**1. Aufstellungsbeschluss**  
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom ..... im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Ratzeburger Markt am ..... sowie im Internet erfolgt.

**2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**  
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am ..... durchgeführt.

**3. Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**  
Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung am ..... beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

**4. Öffentliche Auslegung**  
Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom ..... bis ..... während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am ..... im Ratzeburger Markt und im Internet örtlich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung wurde mit dem Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung unter "www.ratzeburg.de" ins Internet eingestellt.

**5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**  
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am ..... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister

**7. Planunterlagen**  
Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in der Planurkunde erhalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.  
Berkenhin, den ..... (Siegel) öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
(Schneider)

**8. Prüfung der Anregungen und Bedenken**  
Die Stadtvertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

**9. Satzungsbeschluss**  
Die Stadtvertretung hat die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am ..... als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss beglaubigt.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister

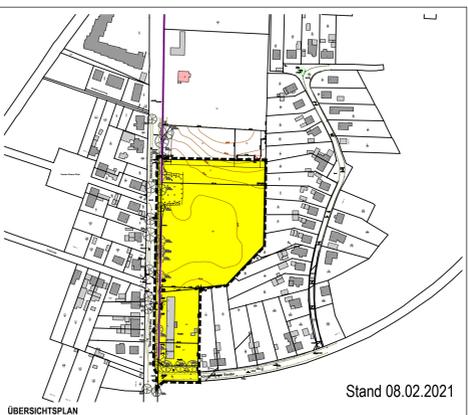
**10. Ausfertigung**  
Die Satzung über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausfertigt und ist bekannt zu machen.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister

**11. Bekanntmachung**  
Der Beschluss über die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sperrstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... im Ratzeburger Markt und im Internet örtlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abweigung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Erwidrigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am ..... in Kraft getreten.  
Ratzeburg, den ..... (Siegel) Koehch  
Bürgermeister

**SATZUNG DER STADT RATZEBURG**

**ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 81 FÜR DAS GEBIET**

„Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße“



ÜBERSICHTSPLAN

**ENTWURF - VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS**

Stand 08.02.2021

**PLANWERKSTATT NORD**  
BÜRO FÜR STADTPLANUNG & PLANRECHT  
DIPLO.-ING. HERMANN S. FEENDERS  
STADTPLANER

Güter, den .....  
Der Planverfasser

AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER  
TEL. 04158/890 277, FAX 890 274  
EMAIL: info@planwerkstatt-nord.de

# Ö

# 20 STADT RATZEBURG



## 1. ÄNDERUNG DES B-PLANES Nr. 81

für den Bereich

**"Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich  
Königsberger Straße"**

**(Beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB)**

### BEGRÜNDUNG



Hinweis: Die Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung für die öffentliche Auslegung sind **gelb** (bei SW-Druck **grau**) hinterlegt.

Luftbild mit Abgrenzung des Plangeltungsbereiches mit überlagerter Flurkarte  
Quelle: Kreis Herzogtum Lauenburg - geografischen Informationssystem (GIS)

**ENTWURF VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS**

# Begründung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg

Inhaltsübersicht	Seite
<b>1. Grundlagen für die Aufstellung des B-Planes Nr. 81</b>	<b>1</b>
1.1 Gesetzliche Grundlagen	1
1.2 Plangrundlage	2
1.3 Planvorgaben	2
1.3.1 Regionalplan	2
1.3.2 Flächennutzungsplan	2
1.3.3 Landschaftsplan	2
1.3.4 Bestehendes Planungsrecht	2
1.4 Altlasten/ Altablagerungen	3
1.5 Denkmalschutz	3
<b>2. Lage und Abgrenzung des Plangeltungsbereiches</b>	<b>5</b>
2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches /Vorhandene Nutzungen	6
<b>3. Planungsanlass und Planungserfordernis</b>	<b>7</b>
3.1 Ziel und Zweck der Planung	9
<b>4. Inhalt der Bebauungsplanänderung</b>	<b>10</b>
4.1 Art der baulichen Nutzung	10
4.2 Maß der baulichen Nutzung	10
4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen	11
4.4 Zahl der zulässigen Wohnungen in pro Wohngebäude	13
4.5 Grünordnerische Festsetzungen	13
4.6 Gestalterische Festsetzungen	15
<b>5. Erschließung</b>	<b>15</b>
5.1 Verkehrliche Erschließung	15
5.2 Ver- und Entsorgung	17
<b>6. Auswirkungen der Planung</b>	<b>19</b>
6.1 Immissionsschutz	19
6.1.1 Verkehrslärm im Plangebiet	19
6.1.2 Verkehrslärm im Bestand westlich der B 203	20
6.1.3 Sonstige Immissionen	20
6.2 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete	21
6.2.1 Verkehrsbelastung	21
6.2.2 Maß der baulichen Nutzung	21
6.2.3 Trauf- und Gebäudehöhen	21
6.2.4 Anzahl der geplanten Wohnungen	22
6.3 Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes der Landschaftspflege und des Artenschutzes	22
6.3.1 Landschaftsplanerische Erfordernisse	22
6.3.2 Bestand Biotop und Nutzungstypen	23
6.3.3 Bestand artenschutzrechtlich relevante Arten u. artenschutzrechtliche Stellungnahme	25
<b>7. Flächenbilanz</b>	<b>28</b>
<b>8. Beschluss über die Begründung</b>	<b>38</b>

## 1. Grundlagen für die Aufstellung der 1. Änderung des B-Planes Nr. 81

### 1.1 Rechtliche Grundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) m.W.v. 14.08.2020
- Die Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)
- Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706)
- Das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 24.02.2010 (GVOBl. S. 301), letzte berücksichtigte Änderung Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, (GVOBl. S. 425)
- Die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009, letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert Ges. v. 01.10.2019, (GVOBl. S. 398)
- Planzeichenverordnung - PlanZV vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057)

Die Stadt wird dieses Bebauungsplanverfahren auf der Grundlage von § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchführen.

Dies wird wie folgt begründet:

- Es handelt sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung, der städtebaulich verträgliche Nachverdichtungen ermöglichen soll.
- Die zulässige festgesetzte überbaubare Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO ist kleiner als 20.000 m<sup>2</sup>.
- Durch diesen Bebauungsplan wird keine Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach dem Landesrecht unterliegen.
- Es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter – *der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes*.
- Es gibt ferner keine Anhaltspunkte dafür, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Durch die vorliegende Planung wird die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes nicht begründet. Das Plangebiet liegt weit außerhalb des angemessenen Abstandes von schutzwürdigen Nutzungen zu einem im Westen der Stadt liegenden Störfallbetrieb.

Im Verfahren nach § 13 a Abs. 2 BauGB sind eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB und die Ausarbeitung eines Umweltberichtes nach § 2a BauGB nicht erforderlich. Auch die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz (vgl. § 1a Abs. 3 BauGB) findet gem. § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB keine Anwendung. Aus diesem Grund sind Ausgleichsmaßnahmen im Regelfall nicht erforderlich. Dies gilt auch für die vorliegende Bebauungsplanänderung.

## 1.2 Plangrundlage

Die Plangrundlage im Maßstab 1: 1.000 wurde vom Vermessungsbüro Schneider aus Berkenthin erstellt und beglaubigt.

## 1.3 Planvorgaben

### 1.3.1 Regionalplanung

Gemäß Vorgabe des Regionalplans für den Planungsraum I vom 16. Juli 1998 ist Ratzeburg als Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums ausgewiesen. Mit dieser Funktionszuordnung nach der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ hat Ratzeburg entsprechend dem Landesentwicklungsprogramm die Aufgabe, über den örtlichen Bedarf hinaus auch einer überörtlichen Wohnungsnachfrage durch Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauflächen Rechnung zu tragen. Mit der vorliegenden Planung wird den Vorgaben der Regionalplanung entsprochen.

### 1.3.2 Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg aus dem Jahre 1966 wurde zuletzt im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 geändert.

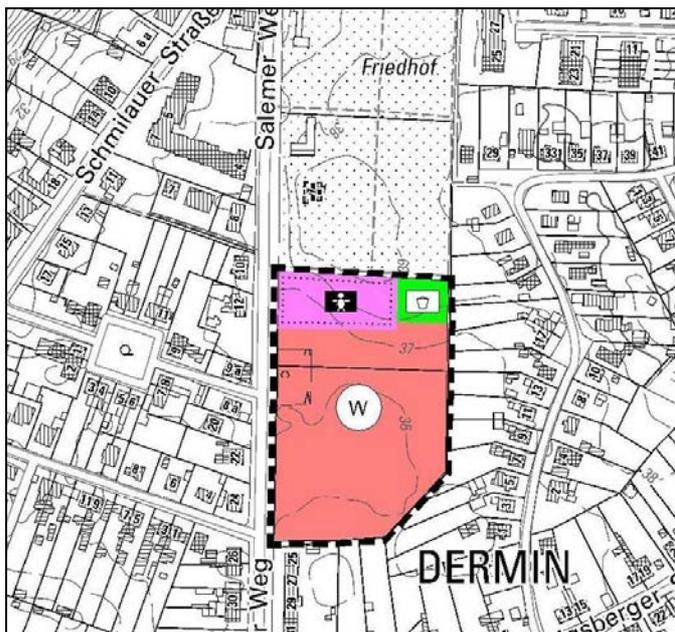


Abbildung 1: 81. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg

Der Plangeltungsbereich ist hier mit Ausnahme einer Gemeinbedarfsfläche zugunsten einer Kita im Norden und einer öffentlichen Grünfläche mit Spielplatz als Wohnbaufläche dargestellt.

Dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird damit entsprochen.

### 1.3.3 Landschaftsplan

Im Entwicklungsteil des Landschaftsplanes der Stadt Ratzeburg aus dem Jahr 1997 ist das Plangebiet im Wesentlichen für eine mögliche Friedhofserweiterung vorgesehen. Auf der Fläche soll ein örtlicher Rundwanderweg verlaufen. Am nördlichen Rand der Fläche wird in dem Zusammenhang eine Ortsrandgestaltung für erforderlich gehalten.

ten. Die zusammenhängenden privaten Gartenflächen sollen erhalten und angereichert werden. Eignungsflächen für eine bauliche Entwicklung/Verdichtung werden im Landschaftsplan von der Stadt nur im Süden des Plangebiets gesehen. Für die Allee an der Seedorfer Straße sind Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Der Friedhof Seedorfer Straße gehört zu den innerstädtischen Grünschwerpunkten, die gemäß Leitbild des Landschaftsplanes gesichert werden sollen.

### 1.3.4 Bestehendes Planungsrecht

Für den Plangeltungsbereich besteht zur Zeit der Bebauungsplan Nr. 81, der seit dem 18.04.2019 rechtskräftig ist. Eine Verkleinerung des B-Planes kann der folgenden Abbildung 2 entnommen werden.



Abbildung 2: Planzeichnung des rechtskräftigen B-Planes Nr. 81 (Verkleinerung)

## 1.4 Altlasten/ Altablagerungen

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81 liegen keine Eintragungen zu Altstandorten, Altablagerungen oder schädlichen Bodenverunreinigungen vor.

## 1.5 Denkmalschutz

Der nördlich gelegene Friedhof ist mit Ausnahme des südlichen Bereiches durch eine Eintragung in die Denkmalliste als Kulturdenkmal geschützt.

In der folgenden Abbildung, die Bestandteil der Denkmalliste ist, ist der geschützte Bereich gekennzeichnet.



**Abbildung 3:** Auszug aus der Denkmalliste mit dem denkmalrechtlich geschützten Bereich des Friedhofes

Im Rahmen eines Abstimmungsgespräches am 03.02.2021 mit Vertretern des Kreises und u.a. auch dem Fachdienst Denkmalschutz und der Stadt wurde vereinbart, das Grundstück der KITA aus dem Geltungsbereich dieser Änderung herauszunehmen. Das bedeutet, dass für diesen Bereich der rechtskräftige B-Plan 81 weiterhin anzuwenden ist.

### Archäologischer Denkmalschutz

Das archäologische Landesamt verweist regelmäßig auf § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens

nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung. Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 2. Lage und Abgrenzung des Plangebietes



**Abbildung 4:** Luftbild mit Lage des Plangebietes (Quelle Stadt Ratzeburg)

Der Geltungsbereich dieser Bebauungsplanänderung liegt im östlichen Teil der Stadt Ratzeburg unmittelbar an der Seedorfer Straße (L203). Die Fläche des Plangebietes wird gegenüber dem Geltungsbereich des B-Planes 81 deutlich verkleinert und wie folgt abgegrenzt:

im Norden: durch die gemäß B-Plan 81 vorgesehene Kita und den geplanten Spielplatz unmittelbar südlich des Friedhofes der evangelischen Kirchengemeinde,

im Osten: durch die Bebauung an der Memeler Straße,

im Süden: durch die Königsberger Straße bzw. die vorhandene Bebauung an der Königsberger Straße.

im Westen: durch die Seedorfer Straße (Landesstraße L 203).

Der Plangeltungsbereich hat eine Größe von ca. 1,73 ha.

## 2.1 Beschreibung des Geltungsbereiches / Vorhandene Nutzungen

Der Plangeltungsbereich lässt sich in zwei Teilbereiche gliedern:

- Unmittelbar südlich des Friedhofes an der Seedorfer Straße liegt eine ca. 16.160 m<sup>2</sup> große baulich bisher nicht genutzte Fläche. Etwa mittig dieser Fläche, unmittelbar an der Seedorfer Straße, befand sich ein ca. 500 -600 m<sup>2</sup> großer Feuerlöschteich, der bereits vor vielen Jahren zugeschüttet wurde, aber durch eine vorhandene Eingrünung noch abzulesen ist (Siehe hierzu Abbildung 8). Die vorhandene Baumreihe (überwiegend Linden) an der Seedorfer Straße ist ein geschütztes Biotop gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG.
- Südlich davon befindet sich auf einem ca. 3.400 m<sup>2</sup> großen Grundstück ein 62 m langer Gebäuderiegel (Nr. 25 - 33) der Stadt Ratzeburg, in dem Sozialwohnungen untergebracht sind. Siehe hierzu Abbildung 5.



**Abbildung 5:** Rückwärtige Ansicht des 62 m langen Wohnblocks Seedorferstraße 25-33 (von der Königsbergerstraße aus gesehen) mit vorgelagerten öffentlichen Parkplätzen und Recyclingstation

Die sich östlich anschließenden Flächen außerhalb des Plangeltungsbereiches nördlich der Königsberger Straße und westlich der Memeler Straße werden als Wohngebiet genutzt. Hier stehen auf teilweise sehr tiefen überwiegend schmalen Grundstücken eingeschossige Einfamilienhäuser und teilweise auch Doppelhäuser, überwiegend aus den 50er bzw. 60er Jahren. Alle Grundstücke sind nur in einer Bautiefe unmittelbar an der jeweiligen Straßenverkehrsfläche bebaut. Die rückwärtigen Grundstücksteile werden als Gartenflächen genutzt. Für diese ermöglicht der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 81 eine bauliche Nachverdichtung.



**Abbildung 6:** Eingang zum nördlich angrenzenden Friedhofsgelände mit Parkplätzen und Zufahrt



**Abbildung 7:** Baumbestand an der Seedorfer Straße mit eingegrüntem Bereich des ehemaligen Feuerlöschteiches

### 3. Planungsanlass und Planerfordernis

Die Stadt Ratzeburg hat im April 2019 den Bebauungsplan Nr. 81 als Satzung beschlossen, um eine Bebauung der ursprünglich als Friedhofserweiterungsflächen vorgesehenen Freifläche an der Seedorfer Straße zu ermöglichen.

In dem Planbereich sollten neben einer Kindertagesstätte und einem Spielplatz im Norden eine Bebauung zugunsten des Geschosswohnungsbaus für die Schaffung von dringend benötigten bezahlbaren Wohnungen entstehen.

Im Interesse einer baulichen Nachverdichtung hat die Stadt gleichzeitig auch die angrenzenden Flächen des Wohngebietes an der Königsberger Straße und der Memeler Straße mit überplant, um hier eine zusätzliche Bebaubarkeit "in 2. Reihe" für die teilweise sehr tiefen Gartengrundstücke planungsrechtlich vorzubereiten.

Dieser Bebauungsplan Nr. 81 ist mit Datum vom 18.04.2019 rechtskräftig geworden.

Grundlage für die Aufstellung dieses Bebauungsplanes war ein städtebauliches Konzept, das im Auftrage der Gemeinnützigen Kreisbaugenossenschaft Lauenburg e.G. als Bauträger von den Architekten Kienast und Kienast aus Mölln entwickelt wurde und ausführlich mit den Gremien der Stadt diskutiert und auch mitgetragen wurde.

Vor der Realisierung der geplanten Bebauung durch die Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg e.G. hat diese einen eingeschränkten Architektenwettbewerb ausgeschrieben. Der letztlich favorisierte und ausgewählte Entwurf weicht

allerdings in einzelnen Punkten von den Vorgaben des rechtskräftigen Bebauungsplanes ab, wurde aber dennoch von der Stadt befürwortet. B-Plan relevant sind hierbei im Wesentlichen die Verschiebung einzelner Baufelder sowie die Gestaltung der einzelnen Gebäude. Vorgesehen sind nunmehr maximal zweigeschossige Gebäude mit geneigten Dächern und ausgebauten Dachgeschossen. Des Weiteren ist jetzt nahezu die komplette Unterbringung des ruhenden Verkehrs unterirdisch in einer Tiefgarage vorgesehen, was von der Stadt und auch den Anliegern im Umfeld sehr begrüßt wird.

Aus diesen Gründen hat die Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg e.G. bei der Stadt einen Antrag gestellt, den Bebauungsplan in den relevanten Punkten zu ändern. Der Erschließungsträger hat sich gleichzeitig dazu bereit erklärt, die zusätzlich entstehenden Planungskosten zu übernehmen.

Das vorgelegte neue Baukonzept (siehe hierzu Abbildungen 7 und 8) wird grundsätzlich von der Stadt befürwortet. Da es ohne eine Änderung des Bebauungsplanes nicht umgesetzt werden kann, soll der Bebauungsplan Nr. 81 für einen Teilbereich entsprechend geändert werden. Hierbei werden die Festsetzungen des B-Planes Nr. 81 für den geplanten Spielplatz und die bebauten Grundstücke an der Seedorfer sowie an der Memeler Straße nicht geändert, zumal hierfür kein Planerfordernis besteht.

Auch das Baufeld für die vorgesehene Kita unmittelbar im Norden am Friedhof wurde aktuell nach einem Abstimmungsgespräch mit dem Kreis und der Denkmalschutzbehörde jetzt aus dem Plangeltungsbereich der 1. Änderung herausgenommen.

Das bedeutet, dass für diesen Bereich der rechtskräftige B-Plan 81 weiterhin anzuwenden ist.



**Abbildung 8:** Das neu geplante Quartier aus der Vogelperspektive (kbnk Architekten Hamburg)



**Abbildung 9:** Visualisierung des neuen Konzeptes von der Seedorfer Straße betrachtet (kbnk Architekten Hamburg)

### 3.1 Ziel und Zweck der Planung

Wie bereits für den Ursprungsbebauungsplan will die Stadt Ratzeburg auch mit dieser Bebauungsplanänderung die Weichen für die Schaffung von dringend benötigten bezahlbaren Wohnungen im Geschosswohnungsbau stellen. So sollen hier an der Seedorfer Straße auf der ehemaligen Friedhofserweiterungsfläche voraussichtlich insgesamt etwa 112 Wohnungen entstehen. Hiervon sollen 50 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln des sozialen Wohnungsbaus gefördert werden.

Dazu sind 15 zusätzliche Wohnungen gegenüber dem Bestand auf dem Grundstück Seedorfer Straße Nr. 25 - 33 geplant. Grundlage für diese Bebauungsplanänderung ist ein Baukonzept, das von den Architekten kbnk aus Hamburg entwickelt wurde. Siehe hierzu die Abbildungen 8 und 9. Hierbei wurden die einzelnen Baufelder untereinander etwas verschoben. So wurden z.B. die Baukörper in den Baufeldern 2 und 7 gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 81 dichter an die Seedorfer Straße verschoben, während das Baufeld 9 um 2,50 m weiter von der Seedorfer Straße abgerückt wurde. Stellplätze für die Gebäude in den Baufeldern 2 - 9 werden in einer Tiefgarage untergebracht, wodurch wesentlich mehr Freiräume zugunsten der zukünftigen Bewohner des Quartiers geschaffen werden können.

Als Ersatz für das vorhandene Gebäude Seedorfer Straße Nr. 24 - 33 wird in dem Baufeld 10 ein Ersatzgebäude mit 12 schlichten Wohneinheiten entstehen. Eine Baugenehmigung für ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von knapp 300 m<sup>2</sup> liegt hierfür bereits vor. Die Stadt wird hinsichtlich der Dachform noch eine Umplanung vornehmen.

Unmittelbar südlich des bestehenden Friedhofes sollen eine Kindertagesstätte und ein öffentlicher Spielplatz entstehen.

## 4. Inhalt des Bebauungsplanes

### 4.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung wird ein allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO festgesetzt. Der Plangeltungsbereich wird in verschiedene Wohngebiete gegliedert.

Unterschieden werden die Wohngebiete **WA 1** und **WA 2**, die unmittelbar von der Seedorfer Straße bzw. von einer neu geplanten Ringstraße als Einbahnstraße erschlossen werden. Diese Gebiete sind bisher mit Ausnahme eines eingeschossigen Gebäuderiegels im Südwesten an der Seedorfer Straße, der im Zuge der Realisierung der Planung entfällt, noch nicht bebaut.

Da hier ein Wohngebiet entwickelt werden soll, werden die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen durch die **Festsetzung Nr. 1 im Text** - Teil B auch für diese B-Planänderung ausgeschlossen.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Wie bereits im Kapitel 1.3.2 erläutert, wurde der Flächennutzungsplan bereits im Zusammenhang mit dem B-Plan Nr. 81 geändert, so dass dem Entwicklungsgebot Rechnung getragen wird.

### 4.2. Maß der baulichen Nutzung

#### Für die Gebiete **WA 1** , **WA 2** und die **Gemeinbedarfsfläche**

Für die Festlegung des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung werden für die Gebiete **WA 1** und **WA 2** absolute Werte als Grundfläche (**GR**) bzw. Geschoßfläche (**GF**) jeweils pro Gebäude (Baufenster) in m<sup>2</sup> festgesetzt. Dies ist aus Sicht der Stadt Ratzeburg im vorliegenden Fall sinnvoll, da es sich beispielsweise bei dem Gebiet **WA 1** nur um ein Flurstück handelt. Auch wenn Grundstücksteilungen hier nicht vorgesehen sind, ist es für den Nachweis des Maßes der baulichen Nutzung wesentlich praktikabler, dies jeweils auf ein Baufenster bezogen vorzunehmen.

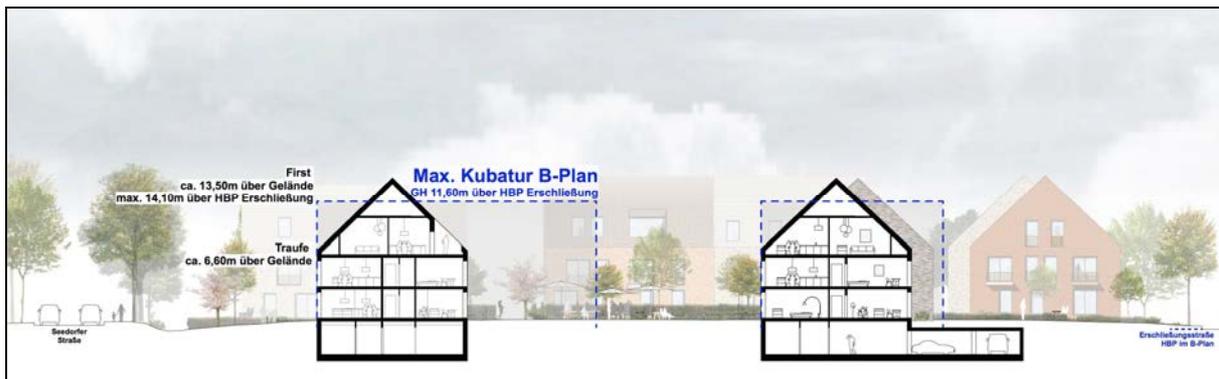
Basis für diese Bebauungsplanänderung ist ein Bebauungskonzept, das von den kbnk Architekten aus Hamburg entwickelt wurde. Die im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen sind grundsätzlich etwa 5 - 10% größer als die im Konzept konkret geplanten Baukörper. Dennoch entsprechen auch bei dieser B-Planänderung die festgesetzten Grundflächen (**GR**) umgerechnet lediglich einer GRZ von ca. 0,37 und einer GFZ von umgerechnet 0,75 für das Gebiet **WA 1** und einer GRZ von 0,38 und einer GFZ von 0,76 für das Gebiet **WA 2**. Sie liegen damit deutlich unterhalb der zulässigen Werte für Wohngebiete gemäß § 17 BauNVO<sup>1</sup>. Gegenüber den Festsetzungen im B-Plan Nr. 81 hat sich die GRZ damit etwas erhöht und die GFZ dagegen deutlich reduziert.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 3** wird bestimmt, dass Flächen gemäß § 19 Abs. 4 Nr. 1 - 3 BauNVO nicht angerechnet werden und somit bei der Ermittlung der **GR** unberücksichtigt bleiben. Dies gilt auch für Terrassen und Balkone, die die Baugrenzen überschreiten.

---

<sup>1</sup> Die Höchstwerte für allgemeine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO betragen 0,4 (GRZ) und 1,2 (GFZ)

Zulässig für alle Baufelder sind jetzt max. 2 Vollgeschosse zuzüglich eines ausgebauten Dachgeschosses. Damit ist die Anzahl der Vollgeschosse gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan, der teilweise auch dreigeschossige Gebäude mit Staffelgeschossen vorsah, niedriger. Aufgrund der jetzt vorgesehenen geneigten Dächer, überschreitet die absolute Gebäudehöhe allerdings die im B-Plan 81 festgesetzten Gebäudehöhen im Bereich der Seestraße um bis zu 2,50 m bis zu 2,80 m. **Die Traufhöhen, deren Höhen in der Planzeichnung festgesetzt sind, dagegen sind deutlich niedriger als bisher.**



**Abbildung 10:** Systemschnitt durch das Baugebiet WA 1 mit Vergleich zu der ursprünglich geplanten Kubatur im B-Plan Nr. 81 (kbnk Architekten Hamburg)

Für die max. **zulässigen Gebäudehöhen** und **Traufhöhen** werden Werte über NHN angegeben, die in der Planzeichnung und im Text Teil B festgelegt sind. Hiermit **können die zulässigen Höhen** eindeutig bestimmt werden.

Abweichend vom ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 81 werden jetzt lediglich Gebäude mit zwei Vollgeschossen zugelassen und entsprechend in der Planzeichnung festgesetzt.

### 4.3 Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen

Für das ganze Plangebiet gilt gemäß der **textlichen Festsetzung Nr. 4.1** eine offene Bauweise. Das bedeutet, dass Gebäudelängen bis 50 m zulässig sind.

Die Festsetzung der Baufenster 2 - 10 in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** erfolgt auf der Grundlage des dieser Bebauungsplanänderung zugrundeliegenden Bebauungskonzeptes. Siehe hierzu die Abbildungen Nr. 7 und 8 dieser Begründung.

Die Bebauung besteht aus einzelnen Baukörpern mit Satteldächern, welche die Dachformen der Umgebung aufnehmen. Die Dächer sind rechtwinklig zueinander verdreht, so dass zur Seedorfer Straße sowie auch innerhalb des Quartiers eine Mischung aus traufständigen und giebelständigen Häusern entsteht. Dadurch ergibt sich insgesamt eine ausgewogene Mischung. Zur Seedorfer Straße mit der geschützten Allee hin überwiegen die Traufansichten mit einer Höhe von ca. 6,60 m bis gut 7,00m. Diese liegen damit deutlich niedriger, als die der hier ursprünglich geplanten Gebäude.

Durch die **textliche Festsetzung Nr. 4.2** wird bestimmt, dass für Terrassen, Balkone sowie untergeordnete Bauteile, wie z.B. ein Treppenhaus bzw. ein Windfang eine Über-

schreitung der festgesetzten überbaubaren Flächen bis zu einer Tiefe von max. 2,5 m zulässig ist.

Zur Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes der zueinander verdrehten Satteldächer ermöglicht die **textliche Festsetzung Nr. 4.3** auf der Rechtsgrundlage von § 31 Abs. 1 BauGB eine Unterschreitung der Abstandsflächen zwischen den Gebäuden in den Baufenstern 2, 5 und 7 bis zu 0,3 H. Gesunde Wohnverhältnisse werden an diesen Stellen nicht beeinträchtigt, zumal die Wohnungen ausreichend belichtet werden und die hier vorgesehenen Wohnungen sich an den Ecken ohnehin nach zwei Seiten orientieren. Durch die **textliche Festsetzung Nr. 4.4** wird auf Anregung des Kreises ergänzend geregelt, dass zwischen der festgesetzten Grünfläche **BS** und der Baugrenze die Errichtung von Nebenanlagen, wie z.B. Gartengerätehäuser oder Fahrradschuppen, nicht zulässig ist. Diese Regelung dient dem Schutz der sensiblen Bereiche in unmittelbarer Nähe der Grünfläche, aber auch der Erhaltung des Ortsbildes.

Wie bereits im Kapitel 3.1 beschrieben, wird die Lage einzelner Baufenster gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan teilweise verschoben. Dies gilt insbesondere für die Baufelder 2 und 7, die durch die vorliegende B-Planänderung deutlich dichter an die Seedorfer Straße rücken. Eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschütztes Biotopes erfolgt jedoch nach Auffassung der Stadt hierdurch nicht, weil

1. die ursprünglich vorgesehenen Stellplätze, die unmittelbar am Fuß der Kronentraufe der Linden an der Grünfläche festgesetzt waren, jetzt zugunsten einer Tiefgarage entfallen sind.

2. zwischen den Kronentraufen der geschützten Linden und den Baugrenzen jetzt ein Abstand zwischen 4 m und 6 m eingehalten wird, so dass sich diesbezüglich die Situation gegenüber dem Ursprungsbebauungsplan eindeutig verbessert hat. So wurde u.a. im Rahmen einer Besprechung mit Vertretern des Kreises und der Naturschutzbehörde am 03.02.2021 im Rathaus einvernehmlich der Abstand der Baugrenze zur Straßenbegrenzungslinie (= Grundstücksgrenze) gegenüber der Entwurfsfassung als Ergebnis der Abwägung um einen Meter auf 9 m erweitert<sup>2</sup>.

3. aufgrund der verschobenen Baugrenzen keine Verbotstatbestände eintreten und Eingriffe in den Kronenbereich der Alleebäume durch die überarbeiteten Festsetzungen nicht erfolgen. Solche Eingriffe wären auch für die Stadt absolut inakzeptabel.

4. aufgrund der Standortfaktoren der betroffenen Bäume unmittelbar an einer Hauptverkehrsstraße für die einzelnen Bäume nicht von einem sehr großen Entwicklungspotenzial auszugehen ist und sich hier ohnehin kaum Kronen von deutlich mehr als 20 m entwickeln können.

---

<sup>2</sup> Da die 3 Bäume vor dem Baufeld 2 einen Abstand von bis zu knapp 1 m zur Grundstücksgrenze (Straßenbegrenzungslinie) haben, kann damit unter Berücksichtigung des auf 9 m erweiterten Abstands ein Maß von ca. 10 m zwischen Stamm und der Baugrenze, für den nördlichen Baum sogar bis ca. 11,50 m gewährleistet werden. Dies ergibt sich auch in Anlehnung an die Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz (Erlass vom 20.01.2027, Abschnitt 4 "Knicks im Innenbereich") Hier wird im 3. Punkt empfohlen, als Abstand zu baulichen Anlagen die Gebäudehöhe (H) zugrunde zu legen. Dafür wurde hilfsweise folgende Formel benutzt  $H = (\text{Gebäudehöhe} + \text{Traufhöhe}) : 2$ . Dies ergibt für das Baufeld 2  $13,50 \text{ m} + 6,60 \text{ m} : 2 = 10,05 \text{ m}$ . Siehe hierzu Abbildung 10 auf S. 11.

Die in diesen Bereichen an der Seedorfer Straße etwas engeren Gebäudestellungen kommen gleichzeitig der Wohnqualität im Blockinnenbereich zugute, da der Verkehrslärm von der Seedorfer Straße etwas besser abgeschirmt werden kann.

Das Konzept für diese bisher unbebaute Fläche löst sich bewusst wie bereits im Ursprungsbebauungsplan 81 von der eher kleinteiligen Bebauungsstruktur an der Memeler Straße, Königsberger Straße und der Seedorfer Straße, die hier nicht fortgeführt wird, aber dennoch gestalterische Elemente wie die geneigten Dächer, der umliegenden Bebauung aufnimmt.

Geplant ist hier eine etwas stärker verdichtete Bebauung zugunsten des Geschosswohnungsbaus mit maximal zwei Vollgeschossen. Hierdurch kann das Maß der Bodenversiegelung reduziert werden zugunsten einer größeren Anzahl von Wohnungen, die hier nicht als Eigentumswohnungen, sondern ausschließlich als Mietwohnungen entstehen sollen.

#### 4.4 Zahl der zulässigen Wohnungen pro Wohngebäude

Für die Gebiete **WA 1** und **WA 2** wird eine Zahl der Wohnungen pro Gebäude nicht vorgegeben. Heute sind in dem Gebäude Seedorfer Straße 25 - 33 im Gebiet **WA 2** insgesamt 20 Wohnungen vorhanden. Als Ersatz für das vorhandene Gebäude wird in dem **Baufeld 10** ein Ersatzgebäude mit 12 schlichten Wohneinheiten entstehen. Eine Baugenehmigung für ein zweigeschossiges Gebäude mit einer Grundfläche von knapp 300 m<sup>2</sup> liegt hierfür bereits vor.

In dem **Baufeld 9** werden aufgrund der aktuellen Planung voraussichtlich etwa 22 Wohnungen entstehen. Somit können im Gebiet **WA 2** insgesamt voraussichtlich ca. 34 Wohnungen geschaffen werden.

In dem Gebiet **WA 1** werden unter Berücksichtigung der vorzuhaltenden Stellplätze voraussichtlich etwa 112 Wohnungen entstehen. Somit entstehen in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** zusammen voraussichtlich etwa 146 Wohnungen. Der ruhende Verkehr wird hierbei mit Ausnahme einiger oberirdischer Stellplätze zum Be- und Entladen bzw. für Besucher komplett in einer Tiefgarage untergebracht.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es in der weiteren Konkretisierung der Planung durchaus noch Änderungen zu den oben genannten Wohnungszahlen möglich sind.

#### 4.5 Grünordnerische Festsetzungen

Die Festsetzung unter **Ziffer 8.1** regelt, dass in den Gebieten **WA 1** und **WA 2** pro angefangene 800 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein einheimischer standortgerechter Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von mind. 10 m<sup>2</sup> anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten ist. Dies bedeutet für das Gebiet **WA 1** 13 anzupflanzende Bäume und für das Gebiet **WA 2** 4 anzupflanzende Bäume vorzusehen sind. Die Zahl der anzupflanzenden Bäume für die Gebiete **WA 1** und **WA 2** hat sich damit gegenüber den Regelungen im B-Plan 81 etwas reduziert. Hierbei ist allerdings zu berücksichtigen, dass jetzt die Unterbringung des ruhenden Verkehrs in einer Tiefgarage vorgesehen ist und sich in dem Zusammenhang die Anzahl potenziell geeigneter Standorte für

Baumpflanzungen deutlich reduziert hat. Grundsätzlich ist im Gebiet alternativ auch die Anpflanzung von Obstbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zulässig. Auch hierbei sind heimische bzw. regionale Arten zu verwenden. Bei der Mehrzahl der Bäume sollte es sich jedoch um einheimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm handeln.

Zur Gliederung der Verkehrsfläche werden innerhalb der Straßenverkehrsfläche einige Baumstandorte festgelegt, die auch zur Verkehrsberuhigung beitragen sollen. Von den zeichnerisch festgelegten Standorten sind Abweichungen bis zu 5 m zulässig, um im Zuge des Straßenbaus flexibler auf Grundstückszufahrten oder Leitungstrassen reagieren zu können. Eine entsprechende Regelung enthält die **textliche Festsetzung Nr. 8.3**.

Zugunsten des Ortsbildes, als Beitrag für naturschutzrechtliche Belange und auch zur besseren Abschirmung der Bebauung zur Seedorfer Straße werden vorhandene Lücken der geschützten Allee an der Seedorfer Straße durch zusätzliche Baumpflanzungen geschlossen.

Hier sollen Linden (*Tilia cordata* Greenspire) gepflanzt werden. Dies ist in der **textlichen Festsetzung Nr. 8.4** geregelt.

Der vorhandene Baumbestand der als Biotop geschützten Allee an der Seedorfer Straße sowie der Baumbestand an der Königsberger Straße im Bereich der Parkplätze wird auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB zur Erhaltung festgesetzt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die Bäume im Bereich der Einmündungen der Planstraße, die nicht erhalten werden können.

Zum Schutz der Lindenallee werden die Bereiche unmittelbar an der Seedorfer Straße gemäß Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde als private Grünfläche "Baumschutz" **BS** ausgewiesen. Dies gilt auch für die Fläche an der Seedorfer Straße westlich des Baufeldes 10 im Gebiet **WA2**.

Die ursprünglich vorgesehenen Stellplätze an der Seedorfer Straße sind zugunsten einer Tiefgarage entfallen. Im Zuge der Baumaßnahmen und der Neuanpflanzungen werden gleichzeitig Maßnahmen zur Verbesserung der Standorte an der Seedorfer Straße geprüft. Um eine fußläufige Anbindung an die Seedorfer Straße zwischen den Baufenstern 2 und 5 und 7 sowie zwischen den Baufenstern 9 und 10 zu ermöglichen, enthält die **textliche Festsetzung Nr. 8.5** eine Ausnahmeregelung zur Querung der Grünfläche.

Die Festsetzung **Nr. 8.6** schließlich regelt, dass die zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäume sowie Anpflanzungen auf Dauer zu pflegen und zu erhalten sind.

#### **4.6 Gestalterische Festsetzungen (örtliche Bauvorschriften)**

Gemäß § 1 Absatz 6 Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange der Baukultur und die Belange der Erhaltung und Fortentwicklung vorhandener Ortsteile sowie die Belange des Orts- und Landschaftsbildes zu berücksichtigen. § 84 Abs. 3 LBO ermächtigt die Gemeinden zum Erlass örtlicher Bauvor-

schriften, um bestimmte baugestalterische Absichten zu verwirklichen. Dazu können besondere Anforderungen an die Gestaltung baulicher Anlagen gestellt werden. Die Stadt Ratzeburg hat so auch für diese Bebauungsplanänderung rahmensetzende gestalterische Vorgaben aufgenommen und die gestalterischen Vorgaben gegenüber den Vorgaben des Ursprungsbebauungsplanes angepasst

Für die bisher unbebauten Bereiche an der Seedorfer Straße sollen die gestalterischen Vorgaben dazu beitragen, im Zusammenhang mit den Baukörperfestsetzungen auf der Grundlage des neuen städtebaulichen Konzeptes eine qualitativ hochwertige, eigenständige und homogene Architektur zu gewährleisten. Da die hier geplante Bebauung in enger Abstimmung mit zwei regionalen Bauträgern und der Kirche entsteht, beschränken sich die gestalterischen Vorgaben auf die Fassaden, Dachformen und Dachneigungen sowie auf die Art der Bedachung, der Nebenanlagen und Einfriedungen. Im Gegensatz zu den ursprünglichen Regelungen des Bebauungsplanes Nr. 81 sind nun nur geneigte Dächer zulässig, zumal auch in den angrenzenden Wohngebieten diese Dachform prägend ist.

Um den Parksuchverkehr für die Anlieger zu minimieren, wird durch die Regelung Nr. 4 bestimmt, dass innerhalb der Baugebiete **WA 1** und **WA 2** pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuhalten ist. Dies kann bei Umsetzung des neuen Konzeptes auch problemlos umgesetzt werden. Eine Ausnahme gilt jedoch für das Baufeld Nr. 10 im Gebiet **WA 2**. Hier gilt diese Regelung nicht, da aufgrund der hier vorgesehenen Wohnungen für sozial schwächer gestellte Menschen, die zu 100% auf Sozialhilfe angewiesen sind bzw. z.T. aus der Obdachlosigkeit kommen, in der Regel davon auszugehen ist, dass hier Stellplätze im Verhältnis 1: 1 nicht benötigt werden.

## **5. Erschließung**

### **5.1 Verkehrliche Erschließung**

Der Plangeltungsbereich wird durch die Seedorfer Straße (L203) erschlossen. Wie bisher ist für die innere Erschließung eine Einbahnstraße als Ringstraße mit Anschluss an die Seedorfer Straße vorgesehen. Die Einfahrt ist unmittelbar südlich der Gemeinbedarfsfläche geplant, die Ausfahrt nördlich des Gebäudes Seedorfer Straße 25 - 33, gegenüber der Feldstraße. Um Beeinträchtigungen des fließenden Verkehrs auszuschließen, wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 81 die Erforderlichkeit einer Abbiegespur in der Seedorfer Straße untersucht. Die der Stadt vorliegende verkehrstechnische Stellungnahme des Büros Dänekamp und Partner aus Pinneberg vom 06.02.2019 kam hierbei zu dem Ergebnis, dass bauliche Anpassungen an der L 203 nicht erforderlich werden, da die Verkehrsqualität an dem nördlichen Knotenpunkt als sehr gut einzustufen ist und die Wartezeiten für Linksabbieger in das Plangebiet mit etwa 4,9 Sekunden sehr gering sind. Auch eine Signalisierung der Knotenpunkte ist nicht erforderlich und wird nicht empfohlen.

Da das Verkehrsaufkommen sich durch die geplante B-Planänderung sich insgesamt nicht verändert, sind weitere Untersuchungen nicht erforderlich.

Die bisher nicht überbaute Fläche südlich des Friedhofs wird zusätzlich durch eine Ringstraße als Einbahnstraße erschlossen, die langfristig auch die rückwärtigen

Grundstücke an der Memeler Straße erschließen kann. Innerhalb des Straßenraums werden wie auch in der ursprünglichen Planung 16 öffentliche Parkplätze untergebracht. Zusätzlich zu den Stellplätzen in den beiden Tiefgaragen werden voraussichtlich bis zu 20 oberirdische Stellplätze geschaffen. Da Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, nicht ausgeschlossen werden, sind sie einschließlich ihrer Zufahrten grundsätzlich auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Dies gilt jedoch nicht für die Bereiche zwischen der festgesetzten Grünfläche **BS** und der vorderen Baugrenze an der Seedorfer Straße. Siehe hierzu die **textliche Festsetzung Nr. 5.1** .

Aufgrund der geplanten Parkplätze im Straßenraum ist es für zwei Bereiche erforderlich, die gegenüberliegenden Grundstückszufahrten um 3 m von der Straßenbegrenzungslinie zurückzusetzen. Das ergibt sich durch die die Kurvenradien eines PKWs. Eine entsprechende Regelung hierzu enthält die **textliche Festsetzung Nr. 6**. Entsprechende Zu- und Abfahrten zu den Stellplatzanlagen bzw. zur geplanten Tiefgarage sind neben Bereichen ohne Zu- und Abfahrten in der Planzeichnung festgesetzt. Im Rahmen der Bauanträge ist hierbei ein Stellplatz pro Wohnung nachzuweisen. Eine entsprechende Regelung wurde als **örtliche Bauvorschrift Nr. 4**. aufgenommen.

Das Plangebiet ist an den ÖPNV angeschlossen. Die Haltestelle mit Namen "Seedorfer Straße" unmittelbar vor dem Baufenster 9 (Seedorferstraße Nr. 25 - 33) wird derzeit von der Grundnetz-Buslinie 8790 (Ratzeburg - Salem - Sterley - Zarrentin) bedient. Bei der Linie handelt es sich um eine Kleinbuslinie, die alle zwei Stunden verkehrt und das nur montags bis freitags. Die dort eingesetzten Fahrzeuge können maximal 20 Personen befördern. Zu der Grundnetz-Buslinie kommen noch die Linien des Ergänzungnetzes 8792 (zwei Fahrten morgens zu den Ratzeburger Schulen, fünf zurück; an Ferientagen eine Fahrt morgens nach RZ und zwei mittags/nachmittags zurück) hinzu sowie die rein dem Schulbusverkehr dienende Linie 8793 (zwei Fahrten morgens zu den Ratzeburger Schulen, fünf zurück; an Ferientagen keine Fahrten).

Die nächstgelegenen Haltestellen außer der Haltestelle Seedorfer Straße, die an allen Wochentagen über eine ausreichende Verkehrsbedienung verfügen, sind die Haltestellen "Gartenstraße (Friedhof)" im Zuge der Gartenstraße (Fußweg ca. 300 - 350 m) und "Eichenweg" im Zuge der Schmilauer Straße (Fußweg ca. 350 - 400m).

Aufgrund der zu erwartenden Bevölkerungsentwicklung für diesen Bereich der Vorstadt wird seitens der Stadt eine Optimierung des ÖPNV in Abstimmung mit den Trägern des Nahverkehrs angestrebt. So soll auch die Linienführung der Buslinien überdacht werden, um eine verbesserte Anbindung des Gebietes zu erreichen.

Das vorhandene Buswartehäuschen an der Seedorfer Straße steht teilweise außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche auf dem Baugrundstück. Der vorhandene Unterstand wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des B-Planes Nr. 81 aufgemessen und die öffentliche Verkehrsfläche mit einem Meter Abstand zum vorhandenen Unterstand festgesetzt. Somit sind bei Bedarf auch Wartungsarbeiten unabhängig von dem angrenzenden Baugrundstück möglich.

## **5.2 Ver- und Entsorgung**

### **Grundwasser**

Sollten bei der Durchführung der Baumaßnahmen notwendige Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sein, wird darauf hingewiesen, dass die entsprechende wasserrechtliche Erlaubnis rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen ist. Auch für die Nutzung von Erdwärme ist eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen.

### **Trinkwasserversorgung**

Eine Wasserversorgung für das Plangebiet ist für die bestehenden Baugebiete WA 3 und WA 4 durch die Stadtwerke Netz GmbH gewährleistet und kann auch für die geplante Bebauung an der Seedorfer Straße sichergestellt werden.

### **Schmutzwasser und Oberflächenwasser**

In der Seedorfer Straße sind bereits Schmutzwasser- und Regenwasserleitungen vorhanden. Es ist vorgesehen, auch in der geplanten neuen Erschließungsstraße entsprechende Leitungen zu verlegen und an das bestehende Leitungsnetz anzuschließen. Somit kann die Schmutzwasserentsorgung und die Straßenentwässerung durch die Stadt Ratzeburg sichergestellt werden.

Das auf den privaten Flächen anfallende Niederschlagswasser ist zwingend dort zurückzuhalten und zu versickern, da für die hier anfallenden Mehrmengen keine ausreichende Vorflut in den bestehenden Leitungen der Seedorfer Straße vorhanden ist. Diese Versickerungspflicht ergibt sich zudem aus den "Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten" des MELUND<sup>3</sup>.

Aufgrund der vorhandenen Bodenverhältnisse und eines entsprechenden rechnerischen Nachweises ist eine Versickerung des Dachflächenwassers mittels Füllkörperriegeln und Versickerungsmulden in dem Gebiet sicher möglich.

Auch der erforderliche Überflutungsnachweis kann geführt werden, da die Höhen der Freianlagen, der Gebäudeeingänge, der Tiefgaragenzufahrt, der Lüftungsschächte usw. entsprechend angelegt werden. Durch die Höhenunterschiede im Gelände entlang der Erschließungsstraße werden die neuen Gebäude einschließlich des herzustellenden Geländes angehoben, um eine schadlose Überflutung Grundstücks sicherzustellen. Dies hat Auswirkungen auf die Gebäudehöhen in Bezug auf die Straße, nicht jedoch bezogen auf das Geländeniveau des Grundstücks.

Die Freianlagen sollen grundsätzlich oberflächlich versickert werden. Nur für die Fahrflächen und Stellplätze auf der Ostseite des Grundstückes (Bereich Tiefgaragenzufahrt) ist eine zusätzliche kleine Versickerungsanlage mit vorgeschaltetem Reinigungsschacht vorgesehen.

Auch als naturschutzrechtliche Minimierungsmaßnahme wird empfohlen, in dem Plangebiet vorrangig wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.

---

<sup>3</sup> MELUND - Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung

Für die Versickerung von Niederschlagswasser ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Kreiswasserbehörde zu beantragen. Dies gilt auch für die in diesem Zusammenhang eingesetzten Behandlungsanlagen für das Oberflächenwasser.

### **Erdgas- und Stromversorgung**

Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas und Elektrizität durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist grundsätzlich möglich und für die schon bebauten Gebiete bereits gewährleistet. In der Nähe des Einmündungsbereiches für die Zufahrt der Tiefgarage im Gebiet WA 1 wurde in Abstimmung mit der Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ein Trafostandort in der Planzeichnung festgesetzt. Die textliche Festsetzung Nr. 5.2 regelt hierzu, dass eine Verschiebung des Standortes bis zu 5m zulässig ist.

### **Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH).

Innerhalb des Plangebietes sind zugunsten des vorgesehenen Wohngebietes Unterflur-Entsorgungsstationen vorgesehen. Die AWSH erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der als öffentlichrechtlicher Entsorgungsträger fungiert, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

### **Telekommunikation**

Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen kann durch konzessionierte Anbieter gewährleistet werden.

Durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist auch eine Versorgung des Plangebietes mit Breitbandanschlüssen möglich bzw. teilweise bereits vorhanden.

### **Löschwasserversorgung**

Gem. § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) muss die zuständige Gemeinde für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der jeweiligen Fassung herangezogen werden.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für das Gebiet dar, berücksichtigt jedoch nicht den ggf. zusätzlich notwendigen Objektschutz. Die Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung).

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr zu beachten.

## 6. Auswirkungen der Planung

### 6.1 Immissionsschutz

#### 6.1.1 Verkehrslärm im Plangebiet

Das Plangebiet grenzt im Westen an eine innerstädtische Hauptverkehrsstraße und ist deshalb durch Straßenverkehrslärm vorbelastet. Im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung ist zu untersuchen, inwieweit eine relevante Immissionsbelastung durch die L 203 (Seedorfer Straße) auf die neu festgesetzten Baugebiete (**WA1**, **WA2** und Gemeinbedarfsfläche Kindertagesstätte) einwirken könnte und ob Vorkehrungen zum Lärmschutz im Rahmen dieser Bebauungsplanänderung zu ergreifen sind.

Zu diesem Zweck wurde auf der Grundlage der Untersuchung für den B-Plan Nr. 81 eine überarbeitete detaillierte Lärmuntersuchung<sup>4</sup> erstellt, die das geänderte Bauungskonzept entsprechend berücksichtigt. Die Untersuchung ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Als Ergebnis auf den Seiten 10 und 11 der Untersuchung bleibt festzuhalten:

#### **"Beurteilungspegel**

*Die Beurteilungspegel für das Plangebiet sind in den Lärmkarten der Anlage 4.1 für den Tageszeitraum und in Anlage 4.2 für den Nachtzeitraum dargestellt. (Diese sind auch auf der Planzeichnung als Nebenzeichnung 1 und 2 verkleinert wiedergegeben.)*

*Die WA-Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts sind im hinteren Teil des Plangebietes eingehalten. Überschreitungen ergeben sich für die erste Baureihe und für den Nachtzeitraum auch teilweise in der zweiten Baureihe. Im Fall der Realisierung der ersten Baureihe wird sich eine deutliche Schallabschirmung für die dahinter liegenden Bereiche ergeben. Damit beschränkt sich der von Verkehrslärm stark betroffene Bereich weitgehend auf die erste Baureihe.*

*Die Beurteilungspegel an den Westfassaden der Gebäude der ersten Baureihe liegen tags zwischen 60 und 62 dB(A) und nachts zwischen 53 und 55 dB(A). Damit sind die WA-Immissionsrichtwerte weit, und zwar um bis zu 7/10 dB(A) tags/nachts überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete sind um bis zu 3/6 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts sind dagegen deutlich unterschritten.*

#### **Passiver Schallschutz**

*Verlärmte sind insbesondere die der Straße zugewandten Fassaden. Von daher wird vorgeschlagen, in der ersten Baureihe schutzbedürftige Aufenthaltsräume möglichst nicht zur Straße zu orientieren. Dies gilt insbesondere für Schlaf- und Kinderzimmer.*

*Falls dies nicht möglich ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Anforderungen an die bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018).*

---

<sup>4</sup> Büro für Bauphysik, Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt, Altenholz, Lärmuntersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg vom 16.10.2020. Die zitierten Auszüge aus der Untersuchung sind kursiv gedruckt.

**Korrespondierend hierzu wird die textliche Festsetzung Nr. 7.1 aufgenommen.**

*Um den hygienisch notwendigen Luftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern sicherzustellen, zählen zu den passiven Schallschutzmaßnahmen auch entsprechend schallgedämpfte Lüftungen für Schlaf- und Kinderzimmer, wenn dort die nächtlichen Beurteilungspegel  $L_r = 45$  dB(A) oder mehr betragen.*

Hierzu wird die **textliche Festsetzung Nr. 7.2** aufgenommen.

*Bei Beurteilungspegeln von tags unter 57 dB(A) und nachts unter 45 dB(A) werden die schalltechnischen Anforderungen an die Fassaden bereits durch übliche Bauweisen sichergestellt, womit dort Anforderungen an den Schallschutz und entsprechende Festsetzungen entbehrlich sind.*

*Nachweise sind nach DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahrens zu führen."*

Gemäß **Textziffer 7.3** kann von den vorgenannten Festsetzungen abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren.

Unter Beachtung des Ergebnisses der Lärmuntersuchung und der aufgenommenen Festsetzungen zum Immissionsschutz können unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

**6.1.2 Verkehrslärm im Bestand westlich der B 203**

Die der B 203 nahegelegenen Gebäude sind durch den Verkehrslärm sehr stark vorbelastet.

*Die durch den B-Plan verursachten Pegelerhöhungen liegen zwischen 0,2 und 0,9 dB(A) und damit noch unterhalb der Wahrnehmbarkeitsschwelle von 1 dB(A). Hinsichtlich der Schwelle der Erheblichkeit kann auch die Regelung gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm (gültig für Anlagen und Gewerbebetriebe) herangezogen werden. Demnach sind Erhöhungen erst dann relevant, wenn sie den vorhandenen Verkehrslärm um mindestens 3 dB(A) erhöhen. Im vorliegenden Fall ist diese Schwelle deutlich unterschritten, womit der durch den B-Plan induzierte Verkehrslärm als unerheblich einzustufen ist.*

*Damit kann der durch den B-Plan verursachte zusätzliche Verkehrslärm der Nachbarschaft zugemutet werden.*

**6.1.3 Sonstige Immissionen**

Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass sich südlich des Plangebietes in etwa 350 m Entfernung (Luftlinie) von der Königsberger Straße eine Schießsportanlage des Jagd und Sport Schießclubs Ratzeburg am Salemer Weg Nr. 7 befindet. Eine weitere Schießanlage befindet sich am Bundespolizeistandort ca. 2,1 km nördlich des Plangebietes an der Mechower Straße. Insofern sind bei bestimmten Wetterlagen Lärmimmissionen durch diese Anlagen möglich. Aufgrund der vorhandenen Entfernung und der dazwischen liegenden Bebauung sind aber unzu-

mutbare Belästigungen nicht anzunehmen. Die Schießsportanlage am Salemer Weg ist zudem fast vollständig eingehaust.

## **6.2 Zusammenfassung der Auswirkungen auf die umliegenden Wohngebiete**

### **6.2.1 Verkehrsbelastung**

Es handelt sich bei der Seedorfer Straße um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße sowie eine überörtliche Verbindungsstraße (Landesstraße). Für die bebauten Grundstücke besteht bereits eine Vorbelastung durch Straßenverkehrslärm.

Die anzunehmende zusätzliche Belastung im Verhältnis zu der bereits vorhandenen Belastung von gut 4.000 Fahrzeugen pro Tag (Stand 2015) ist eher überschaubar. Eine Erhöhung der Immissionen für die angrenzenden Wohngebiete durch die zusätzlichen Verkehre beträgt gemäß der vorliegenden Lärmuntersuchung lediglich bis zu max. 0,9 dB(A) beträgt. Diese Erhöhung ist marginal und liegt unterhalb der Wahrnehmungsschwelle von 1 dB(A). (Verwiesen wird hierzu auch auf Kapitel 6.1 der Begründung und Kapitel 8.2 der Lärmuntersuchung).

Zudem hat sich die Situation gegenüber dem ursprünglichen B-Plan Nr. 81 verbessert, da die ursprünglich an der Seedorfer Straße vorgesehenen Stellplätze für die Wohnbebauung zugunsten einer Tiefgarage komplett entfallen sind. Hiervon profitiert nicht nur das Umfeld, sondern insbesondere auch die zukünftigen Mieter des hier entstehenden neuen Wohnquartiers

### **6.2.2 Maß der baulichen Nutzung**

Auch das jetzt neu festgesetzte Maß der baulichen Nutzung hat sich gegenüber dem B-Plan 81 verändert, es wurde insgesamt reduziert.

So hat sich zwar die festgesetzte Grundfläche um 310 m<sup>2</sup> erhöht, die Geschossfläche dagegen wurde um 2.290 m<sup>2</sup> reduziert.

Aufgrund der jetzt vorgesehenen zweigeschossigen Bauweise reduziert sich damit die Geschossflächenzahl insgesamt von ursprünglich 0,92 - im B-Plan Nr. 81 auf 0,75 und liegt damit sehr deutlich unterhalb der gemäß § 17 BauNVO zulässigen 1,2 für Wohngebiete.

### **6.2.3 Trauf- und Gebäudehöhen**

Im Gegensatz zur Planung im B-Plan Nr. 81 sind in dem jetzt zugrundeliegenden städtebaulichen Konzept mit Ausnahme der Kita, für die noch kein konkreter Entwurf vorliegt, ausschließlich Satteldächer vorgesehen. Obwohl die geplanten Baukörper nur zwei Vollgeschosse haben, erhöht sich die **Firsthöhe** (Gebäudehöhe GH) um etwa 2 m bis max. 2,60 m.

Aufgrund der geneigten Dächer ist die Wirkung der Baukörper jedoch eine andere, da die Traufe maßgeblich die Wahrnehmung bestimmt und die Satteldächer zurücktreten. Die **Traufhöhen** wiederum verringern sich um gut 2,50 gegenüber dem ursprünglichem Konzept, das dem B-Plan Nr. 81 zugrunde lag.

Die geplanten Gebäude an der Seedorfer Straße haben damit in etwa die gleiche Höhe wie die vorhandenen Bäume an der Straße, die zwischen 12 und gut 15 m hoch sind.

### 6.2.4 Anzahl der geplanten Wohnungen

In der Stadt Ratzeburg besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an bezahlbaren Mietwohnungen.

Die geplante Anzahl von bis zu etwa 146 Wohnungen<sup>5</sup> im Bereich der Baugebiete WA 1 und WA 2 wird für verträglich gehalten weil:

- hier kein eindimensionales Wohngebiet ausschließlich für nur eine Bevölkerungsschicht entsteht,
- hier ein gesunder Mix von sozial geförderten Wohnungen und nicht geförderten Wohnungen für verschiedene Bevölkerungsschichten geplant ist,
- sowohl kleine Wohnungen wie auch größere Wohnungen für Familien vorgesehen sind,
- ausschließlich bezahlbare, aber qualitativ höherwertige Mietwohnungen entstehen.

### 6.3 Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Artenschutzes <sup>6</sup>

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen grundsätzlich die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Bebauungspläne im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB. Ein Umweltbericht ist hierfür allerdings nicht erforderlich.

Im folgenden Abschnitt werden die potenziell zu erwartenden Auswirkungen beschrieben und bewertet.

#### 6.3.1 Landschaftsplanerische Erfordernisse

- Im B-Plangebiet erfolgte eine Biotop- und Nutzungstypenkartierung am 05.04.2018 nach dem Biotoptypenschlüssel SH (Stand Juni 2017), diese ist in Kapitel **6.3.2** dargestellt.
- Das Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage von § 13a BauGB durchgeführt. Die Vorschriften der Eingriffsregelung des BNatSchG nach § 18 Abs. 2 BNatSchG sind deshalb nicht anzuwenden. Dies gilt allerdings nicht für die als Biotop gemäß § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG geschützte Baumreihe an der Seedorfer Straße. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde sind hier für vier im Zuge der Erschließung entfallenden Bäume Ersatzpflanzungen vorgesehen. Darüber hinaus werden die Kronentraufbereiche durch Grünflächen gesichert, in denen bauliche Anlagen jeglicher Art ausgeschlossen werden.
- Durch die bauliche Realisierung ist davon auszugehen, dass einzelne Gehölze und andere Biotopstrukturen beseitigt werden und dadurch die Arten, die nach

---

<sup>5</sup> Hiervon sind heute 20 Wohnungen (Seedorfer Straße 25-33) bereits vorhanden, so dass es gegenüber dem Bestand heute um etwa 126 zusätzliche Wohnungen geht.

<sup>6</sup> Verfasser dieses Kapitels: Trüper Gondesen und Partner, Landschaftsarchitekten, 23552 Lübeck, An der Untertrave 17 (Ursprünglich erstellt für den B-Plan 81, im Zusammenhang mit dieser 1. Änderung des B-Planes zum Teil gekürzt, siehe auch Fußnote 4 auf Seite 23)

§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein können. Es kommen insbesondere folgende Gruppen in Betracht:

- Vögel
- Fledermäuse
- Eremit

Auf der Grundlage der erfolgten Bestandskartierung sowie einer Ortsbegehung wurden bereits im Laufe des B-Planverfahrens für den B-Plan Nr. 81 Bestandserfassungen der Vögel, Fledermäuse und des Eremiten durchgeführt sowie ein Artenschutzfachbeitrag ausgearbeitet.

Für die Untersuchungen wurde geeignetes Wetter berücksichtigt. Durch eine am frühen Morgen begonnene Begehung im Frühjahr konnte das Brutvogel- sowie Eremitenpotenzial im B-Plangebiet eingeschätzt werden, danach erfolgte eine Brutvogelkartierung mit entsprechender Kartendarstellung sowie weitere Untersuchungen zum Eremit. Für die Erfassung der Fledermäuse wurde durch zwei nächtliche Detektorbegehungen das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die Detektorbegehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs-(Pettersson D240x) sowie Frequenzmischverfahren (Pettersson D100). Soweit möglich, wurden die Fledermäuse mittels Rufanalyse bis auf Artniveau identifiziert. Als Ergebnis erfolgte die schriftliche Darstellung des Artenspektrums sowie der ermittelten Raumnutzung (Jagdhabitats, Flugstraßen, Quartiere).

Auf der beschriebenen Datengrundlage erfolgte die Erstellung eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages.

- Grünordnerische Festsetzung für den B-Plan wurden in Abstimmung mit der Stadtplanung getroffen und in den B-Plan eingearbeitet.

### **6.3.2 Bestand Biotop- und Nutzungstypen<sup>7</sup>**

Die am 05.04.2018 erfolgte Biotop- und Nutzungstypenkartierung nach Biotoptypenschlüssel SH (Stand Juni 2017) ist in Abbildung 12 dargestellt.

Die zentrale Fläche des B-Plangebietes wird durch eine Ackerfläche (AA) geprägt. Als einziges weiteres Strukturelement befinden sich hier am westlichen Rand des Ackers an der Seedorfer Straße ein kleines Gebüsch aus geköpften Eschen (HBy) mit einem Gestrüpp aus Brombeeren (RHr) in der Mitte (s. Abbildung 12); ein ruderaler Randstreifen am Acker (RHg) besteht an der Kante zum Friedhof im Norden.

An der Seedorfer Straße stehen größere Straßenbäume (überwiegend Linden, s. Abbildung 11), die als Teil einer geschützten Allee nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG einzustufen sind.

Die Zeilenbebauung an der Ecke Seedorfer/ Königsberger Straße (SBz) weist mit einer großen Rasenfläche (SGz) und nur einzelnen kleineren Bäumen eine geringe Strukturvielfalt auf.

---

<sup>7</sup> Dies Kapitel wurde aus der Begründung zum B-Plan Nr. 81 übernommen. Einzelne Abschnitte und Aussagen, die sich auf hier nicht erneut überplante Bereiche beziehen wurden herausgenommen.



**Abbildung 11** Blick von Norden am Friedhof auf die Ackerfläche, rechts die Seedorfer Straße

Insgesamt ist das B-Plangebiet durch eine geringe bis mittlere Wertigkeiten an Bio- toptypen gekennzeichnet. Die Obstbäume im Siedlungsgebiet außerhalb des Plan- geltungsbereiches dieser B-Planänderung bieten in ihrer Häufung ein gewisses fau- nistisches Potenzial, größere Laubbäume stellen nur die Straßenbäume an der See- dorfer Straße (Teilabschnitt einer Allee nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG) dar.

### **6.3.3 Bestand artenschutzrechtlich relevanter Arten und artenschutzrechtliche Stel- lungnahme**

Es folgt eine Zusammenfassung des Gutachtens des Dipl. Biologen Björn Leupolt, vom 22.08.2018, das anlässlich der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 81 der Stadt Ratzeburg erstellt wurde und als Anlage 2 der Begründung zum B-Plan 81 beigefügt war.

Im B-Plangebiet (Untersuchungsgebiet) erfolgte in Bezug auf artenschutzrechtlich relevante Arten eine Einschätzung des Brutvogelpotenzials, eine Bestandserfassung der Gruppe der Fledermäuse durch zwei nächtliche Detektorbegehungen am 15.05. und 09.07.2018, eine Kontrolle der Bäume auf Hinweise für einen Besatz durch xylobionte Käferarten (hier Eremit und Großer Holzbock) sowie die Erstellung eines Artenschutzfachbeitrages. Aufgrund der Habitatstruktur und des geringen Fleder- mausquartierpotenzials konnte aus gutachterlicher Sicht auf eine weitere Detektor- begehung zur Herbstzeit verzichtet werden.

Andere Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie als artenschutzrechtlich relevante Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht zu erwarten, da die übrigen Arten des An- hangs IV sehr spezielle Lebensraumsprüche haben (Trockenrasen, Heiden, Moore, Gewässer), die hier nicht erfüllt werden. Ebenso kommen Pflanzenarten des An- hangs IV FFH-RL nicht vor und sind somit nicht betroffen.

#### **Fledermäuse**

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem Großen Abendseg- ler und Braunem Langohr sechs Fledermausarten beobachtet. Die Zwerg- und die Mückenfledermaus waren während der durchgeführten Detektorbegehungen die

häufigsten Fledermausarten im Untersuchungsgebiet. Der Große Abendsegler wurde nur vereinzelt festgestellt. Hierbei handelte es sich um Überflüge. Die Breitflügel-, Rauhauffledermaus und das Braune Langohr wurden nur vereinzelt gesichtet.

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein durchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum zu charakterisieren.

Jagdhabitats: Ein ermitteltes Jagdhabitat umfasst die Ackerfläche sowie deren angrenzenden Randbereiche. Aufgrund der nur mittleren bis geringen Aktivitätsdichte der hier jagenden Zwerg- und Mückenfledermäuse hat es nur eine mittlere Bedeutung. Weitere Fledermausjagdhabitats wurden im Untersuchungsgebiet nicht festgestellt.

Quartiere: Während der Aus- und Einflugzeiten zur Wochenstubenzeit wurden keine Hinweise für größere Fledermausquartiere wie z.B. Wochenstubenquartiere (Aufzucht der Jungtiere) im Untersuchungsgebiet ermittelt. In einer alten Kastanie in der südwestlichsten Ecke des Untersuchungsgebietes (Ecke Königsberger Straße/Seedorfer Straße) besteht Fledermauswinterquartierpotenzial. Balzquartiere und Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Gebäuden und Bäumen mit entsprechendem Potenzial bestehen.

Flugstraßen: Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Es wurden während der Begehungen keine Hinweise für bedeutende Flugstraßen ermittelt.

### **Brutvögel**

Die Ackerfläche bietet aufgrund ihrer geringen Größe und Nutzung kaum Potenzial für Offenlandvögel. Während der Untersuchung wurde keine Nutzung des Ackers durch Brutvögel des Offenlandes (z. B. Kiebitz, Feldlerche) festgestellt. Die Ackerfläche wurde als Nahrungshabitat durch Brutvögel (z.B. Amsel, Haussperling, Stieglitz) aus der Umgebung genutzt. Die Obstbäume in den angrenzenden Gärten sowie die Bäume an der Seedorfer Straße und Königsberger Straße bieten baumbewohnenden Vogelarten Brutplatzpotenzial. Das kleine Gebüsch aus geköpften Eschen mit einem Gestrüpp aus Brombeeren am westlichen Rand des Ackers besitzt Brutplatzpotenzial für Gebüschbrüter. Das bestehende Haus im Südwesten des UG wird durch Haussperlinge als Brutplatz genutzt.

Das Untersuchungsgebiet (siehe Abbildung 12) ist hinsichtlich Brutvögeln im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein durchschnittlich arten- und individuenreicher Lebensraum zu charakterisieren.

### **Baumbewohnende Käferarten**

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) lebt in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher



**Abbildung 12:** Biotop- und Nutzungstypen im B-Plan 81 (Der rot umrandete Bereich gehört nicht zum Geltungsbereich der 1. Änderung des B-Planes Nr. 81)

oder -gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen ließen. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock als gering anzusehen.

Ein Besatz der Bäume durch diese beiden Käferarten ist somit nicht anzunehmen.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die zutreffenden Sachverhalte (a bis d) werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt:

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

a. Im Falle der Durchführung des Vorhabens mit Baumfällungen/Gehölzrodungen Gebäudeabriss bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Baumfällungen/Rodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Bei bekannter Nutzung des Gebäudes im Südwesten des Untersuchungsgebietes durch den Haussperling erscheint eine erneute Besatzkontrolle vor einem Abriss innerhalb der Brutvogelzeit nicht zielführend.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen und der Abriss im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (siehe a.)

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für den Haussperling sowie Nischen- und Höhlenbrüter) erfolgen.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. Hier nicht zu betrachten, keine Vorkommen.

### **Vorzusehende artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Wie oben dargestellt, sind zur Vermeidung des Eintretens von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen Maßnahmen zu ergreifen. Zur Sicherung der arten-

schutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden folgende Hinweise in den B-Plan aufgenommen:

1. Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogel-Niststätten und Fledermaustages- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.
2. Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe sechs Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie für Nischen- und Höhlenbrüter ein Mix aus 10 Nisthöhlen an geeigneten Standorten fachgerecht und dauerhaft anzubringen („CEF-Maßnahme“).
3. Weiterhin sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermausspaltenkästen und Fledermaushöhlen) zur Kompensation potenzieller Balzquartiere im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

## 7. Flächenbilanz

<b>Größe des Plangeltungsbereiches</b>	<b>ca. 17.328 m<sup>2</sup></b>
<b>Allgemeines Wohngebiet -WA-</b>	ca. 13.307 m <sup>2</sup>
davon : WA 1	ca. 10.248 m <sup>2</sup>
WA 2	ca. 2.911 m <sup>2</sup>
(Streifen für WA 3)	ca. 148 m <sup>2</sup>
<b>Verkehrsflächen (Erschließungsstraße)</b>	ca. 3.306 m <sup>2</sup>
davon: Planstraße einschl. öffentliche Parkplätze	ca. 1.828 m <sup>2</sup>
Seedorfer Straße (Bestand)	ca. 784 m <sup>2</sup>
Königsberger Str. einschl. Parkplätze	
Recycling und Verkehrsgrün	ca. 694 m <sup>2</sup>
<b>Private Grünflächen "Baumschutz"</b>	ca. 715 m <sup>2</sup>

## 8. Beschluss über die Begründung

Die Begründung wurde von der Stadtvertretung Ratzeburg in der Sitzung am ..... gebilligt.

Ratzeburg, den .....

.....

Gunnar Koech  
(Bürgermeister)

**Bearbeitungsvermerk:**

Die Begründung wurde ausgearbeitet von der

Planwerkstatt Nord - Büro für Stadtplanung und Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders - Stadtplaner  
Am Moorweg 13, 21514 Güster, Tel. 04158-890 277 Fax 890 276

E-Mail: info@planwerkstatt-nord.de

Güster, den .....

.....  
Hermann S. Feenders  
(Planverfasser)

**Stand: 23.02.2021 (Vorlage für den Satzungsbeschluss)**

Anlage zur Begründung

**Lärmuntersuchung zur  
1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81  
der Stadt Ratzeburg**

Auftraggeber:

Gemeinnützige Kreisbaugenossenschaft Lauenburg eG  
Brauerstraße 8  
23879 Mölln

über

Planwerkstatt Nord  
Büro für Stadtplanung & Planungsrecht  
Dipl.-Ing. Hermann S. Feenders  
Am Moorweg 13  
21514 Güster

16. Oktober 2020

Büro für Bauphysik  
Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt  
Allensteiner Weg 92a  
24161 Altenholz  
Tel.: 0431/322300



## Inhalt

1	Anlass und Aufgabenstellung .....	3
2	Örtliche Situation .....	3
3	Beurteilungsgrundlagen .....	3
3.1	Städtebauliche Beurteilung - DIN 18005 .....	4
3.2	Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV .....	4
3.3	Gesundheitsgefährdung .....	5
3.4	Nutzungen und Schutzbedürftigkeit .....	6
4	Methodik .....	6
5	Belastungen .....	7
5.1	Prognosenufall .....	7
5.2	Zusatzverkehr durch Plangebiet .....	7
5.2.1	Wohnnutzungen .....	7
5.2.2	Kindertagesstätte .....	8
5.3	Prognoseplanfall .....	9
6	Emissionen .....	9
7	Ausbreitungsberechnungen .....	9
8	Ergebnisse .....	10
8.1	Plangebiet .....	10
8.1.1	Beurteilungspegel .....	10
8.1.2	Lärmschutzmaßnahmen .....	10
8.1.2.1	Aktiver Schallschutz .....	10
8.1.2.2	Passiver Schallschutz .....	11
8.2	Auswirkungen im Bestand .....	11
9	Textvorschläge für Festsetzungen .....	12



## 1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg hat im April 2019 den Bebauungsplan Nr. 81 als Satzung beschlossen, der mit Datum vom 18.04.2019 rechtskräftig geworden ist.

Vor der Realisierung der geplanten Bebauung hat der Bauträger einen eingeschränkten Architektenwettbewerb ausgeschrieben. Der letztlich favorisierte und ausgewählte Entwurf weicht allerdings in einzelnen Punkten von den Vorgaben des Bebauungsplanes Nr. 81 ab. B-Planrelevant hierbei sind im Wesentlichen die Verschiebung einzelner Baufelder sowie auch die Gestaltung der einzelnen Gebäude.

Die Stadt Ratzeburg hat deshalb beschlossen, den ursprünglichen B-Plan in Teilbereichen unter Berücksichtigung des jetzt favorisierten Baukonzeptes zu ändern. In diesem Zusammenhang sind die künftig zu erwartenden Verkehrslärmimmissionen zu prognostizieren und zu beurteilen. Falls erforderlich sind entsprechende Lärmschutzmaßnahmen sowie entsprechende Textvorschläge für Festsetzungen vorzuschlagen.

Ferner sind die durch das Plangebiet des gesamten B-Plans 81 verursachten Veränderungen des Verkehrslärms auch im Bereich der Bestandsbebauung auf der Westseite der Seedorfer Straße zu untersuchen. Dabei sind neben der Erhöhung der Lärmemissionen aufgrund des vom Plangebiet erzeugten zusätzlichen Verkehrs auch Reflexionen an den Fassaden künftiger Gebäude im Plangebiet zu berücksichtigen.

## 2 Örtliche Situation

Die örtliche Situation zeigt der Lageplan in Anlage 1. Das Plangebiet liegt unmittelbar östlich der Seedorfer Straße im Süden von Ratzeburg. Das Plangebiet wird von einer Planstraße erschlossen. Diese wird als Einbahnstraße ausgeführt mit Zufahrt von der Seedorfer Straße im nördlichen Planbereich und Ausfahrt ebenfalls zur Seedorfer Straße weiter im Süden.

Im Nordwesten des Plangebietes ist eine Kita für bis zu 100 Kinder geplant. Die Kita erhält eine Zu- und Abfahrt zur nördlichen Anbindung der Planstraße. Eine weitere Möglichkeit der Zu- und Abfahrt erfolgt über die im Norden bereits vorhandene Zufahrt zum Friedhof.

## 3 Beurteilungsgrundlagen

Nach § 50 BImSchG [1] sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem

Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden. Gemäß § 1 (6), Ziffer 1 BauGB [2] sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zu berücksichtigen. Die Beurteilung des

dazu gehörenden Belanges Schallschutz erfolgt auf der Grundlage von Beiblatt 1 zu DIN 18005, Teil 1 [5].

Bei städtebaulichen Planungen bestehen grundsätzlich keine rechtsverbindlichen Grenzen für Lärmimmissionen. Die Rechtmäßigkeit der konkreten planerischen Lösung beurteilt sich ausschließlich nach den Maßstäben des Abwägungsgebotes (§ 1 (7) in Verbindung mit § 1 (5) und § 1 (6) 1 BauGB) sowie nach den zur Verfügung stehenden Festsetzungsmöglichkeiten (§ 9 BauGB). Die Bauleitplanung hat demnach die Aufgabe, unterschiedliche Interessen im Sinne unterschiedlicher Bodennutzungen im Wege der Abwägung zu einem gerechten Ausgleich zu führen. Grenzen bestehen lediglich beim Überschreiten anderer rechtlicher Regelungen. Ansonsten sind vom Grundsatz her alle Belange - auch der des Immissions-schutzes – als gleichwertig zu betrachten.

### 3.1 Städtebauliche Beurteilung - DIN 18005

Bei Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm ist sicherzustellen, dass die Immissionsrichtwerte der entsprechenden Verordnungen und Verwaltungsvorschriften eingehalten werden können. Ansonsten - insbesondere bei Verkehrslärm - gibt es bezüglich des Abwägungsspielraumes keine Regelungen.

Gemäß DIN 18005 Teil 1 Beiblatt 1 [4] gelten folgende Orientierungswerte:

Orientierungswerte nach DIN 18005/1 Bbl. 1		
Gebietsnutzung	Orientierungswerte in dB(A)	
	tags	nachts <sup>1)</sup>
reine Wohn-, Wochenendhaus- und Ferienhausgebiete	50	40 bzw. 35
allgemeine Wohn-, Kleinsiedlungs- und Campingplatzgebiete	55	45 bzw. 40
Friedhöfe, Kleingartenanlagen und Parkanlagen	55	55
besondere Wohngebiete	60	45 bzw. 40
Dorf- und Mischgebiete	60	50 bzw. 45
Kern- und Gewerbegebiete	65	55 bzw. 50
sonstige Sondergebiete, soweit schutzbedürftig <sup>2)</sup>	45 bis 65	35 bis 65

1) Bei zwei angegebenen Nachtwerten soll der niedrigere für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm gelten, der höhere für Verkehrslärm.

2) Soweit schutzbedürftig, je nach Nutzungsart.

Die Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellung der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen werden.

### 3.2 Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV

Die 16. BImSchV gilt für den Bau oder die wesentliche Änderungen von Verkehrswegen. Sie gilt nicht für bereits vorhandene Verkehrswege. Die Seedorfer Straße existiert bereits. Von daher ist die 16. BImSchV hier eigentlich nicht anzuwenden. In Fällen, wo die Orientierungswerte der DIN 18005-1 Bbl. 1

überschritten sind, kann sie hilfsweise als zusätzliche Beurteilungsgrundlage im Rahmen der Abwägung herangezogen werden.

Es sei angemerkt, dass die Grenzwerte der 16. BImSchV nicht nur vor Gefahren, sondern auch vor erheblichen Belästigungen schützen wollen (vgl. § 2 (1) der 16. BImSchV und § 41 (1) und § 3 (1) des BImSchG). Sie markieren nicht den Übergang zur Gesundheitsgefährdung, sondern sind bewusst niedriger angesetzt.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen gilt die 16. BImSchV [6]. Es gelten folgende Immissionsgrenzwerte:

Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV		
Gebietsnutzung	Immissionsgrenzwert	
	tags	nachts
in Gewerbegebieten	69 dB(A)	59 dB(A)
in Kern-, Dorf- und Mischgebieten	64 dB(A)	54 dB(A)
in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten	59 dB(A)	49 dB(A)
an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen	57 dB(A)	47 dB(A)

Im Fall von verschiedenen Verkehrswegen sind diese gesondert zu prüfen.

### 3.3 Gesundheitsgefährdung

Lärmimmissionen dürfen nicht der Gesundheit schaden (vgl. Art. 20a GG). Dies gilt unabhängig von der Herkunft des Lärms. Bei Überschreitung gesundheitsbedenklicher Immissionen ist die Planungsfreiheit der Stadt/Gemeinde für die Neuausweisung von Wohngebieten faktisch nicht mehr gegeben.

Schwerhörigkeit als Folge der Lärmbelastung spielt im Umweltbereich üblicherweise keine Rolle. Lärm wirkt jedoch als Stressfaktor und kann gemäß [13] als solcher Krankheiten begünstigen, die durch Stress mit verursacht werden, insbesondere Herz-Kreislauferkrankungen. Für die Schwelle der Gesundheitsgefährdung liegen bisher keine konkreten Immissionswerte vor, da eine solche bisher nicht hinreichend wissenschaftlich geklärt werden konnte. Derzeit lassen sich lediglich Pegelspannen angeben, ab welchen bei chronischer Exposition Gefahren zu vermuten sind.

Im Fall des Baus von Straßen lässt der Gesetzgeber gemäß 16. BImSchV in MI-Gebieten, welche auch der Unterbringung von Wohnungen dienen, Immissionen von bis zu 65/54 dB(A) tags/nachts zu. Im Umkehrschluss kann davon ausgegangen werden, dass wenn diese MI-Immissionsgrenzwerte eingehalten sind, gesunde Wohnverhältnisse vorliegen.

Gemäß Sondergutachtens des SRU [13] (S. 31) liegt bei ganztägigen Verkehrslärmimmissionen der Schwellenbereich für die Erhöhung kardiovaskulärer Risiken bei Außenpegeln zwischen 65 und 70 dB(A). Aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes wird vom SRU empfohlen, Werte von 65/55 dB(A) tags/nachts nicht zu überschreiten.

In den letzten Jahren sah die Rechtsprechung bei Wohngebieten den Bereich der Gesundheitsgefährdung (oftmals gleichgesetzt mit der enteignungsrechtlichen

Zumutbarkeitsschwelle) tags ab Dauerschallpegeln von etwa 70 bis 75 dB(A) und nachts ab 60 bis 65 dB(A). Dabei wird auch betont, dass die Bestimmung der enteignungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle nicht vom Erreichen bestimmter Immissionswerte abhängig gemacht werden dürfe. Vielmehr komme es auf den jeweiligen Einzelfall an.

Bezüglich der Gesundheitsgefährdung lassen sich nur Pegelbereiche angeben. Aus pragmatischen Gründen muss jedoch für die Beurteilung von einem konkreten Schwellwert ausgegangen werden können. In dieser Untersuchung werden hierfür Werte von 70/60 dB(A) tags/nachts gewählt. Diese Werte sind jedoch nicht als exakte Schwellwerte im Sinne eines Auslösekriteriums zu betrachten. Sie können lediglich kennzeichnen, dass ein Gefahrenverdacht bzw. ein „Besorgnispotenzial“ besteht. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in Bereichen mit Beurteilungspegeln ab 70 dB(A) tags bzw. ab 60 dB(A) nachts der Gesundheitsschutz (zumindest bei üblichen Bauweisen mit (öffnenbaren Fenstern) nicht mehr sicher gestellt werden. Insofern stellen diese Werte eine Obergrenze im Rahmen der Abwägung für die Neuausweisung von Wohn- und Mischgebieten dar.

### **3.4 Nutzungen und Schutzbedürftigkeit**

Die Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich wird überwiegend als allgemeines Wohngebiet (WA) festgesetzt. Ergänzend ist im Norden, unmittelbar südlich des vorhandenen Friedhofes eine Gemeinbedarfsfläche für eine Kita ausgewiesen. Dem gesamten Plangeltungsbereich wird deshalb ein Schutzanspruch wie allgemeinen Wohngebieten zugeordnet.

Die vorhandene Bebauung auf der Westseite der Seedorfer Straße wird ebenfalls als allgemeines Wohngebiet eingestuft.

## **4 Methodik**

Immissionen durch Verkehrslärm sind gemäß Verkehrslärmschutzverordnung [6] grundsätzlich rechnerisch zu ermitteln. Aufgrund von Witterungseinflüssen, Hintergrundgeräuschen und zeitlichen Schwankungen der Verkehrsstärke sind Messungen nicht geeignet.

Als Basis der Berechnungen dienen aktuelle Verkehrszählungen. Zunächst erfolgt eine Abschätzung des zukünftigen allgemeinen Verkehrszuwachses, der auch ohne B-Plan zu erwarten wäre. Der durch den B-Plan verursachte Zusatzverkehr wird abgeschätzt gemäß dem Prognoseverfahren "Hinweise zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" [12].

Die Beurteilung der Auswirkungen des Verkehrslärms im Bestand erfolgt anhand eines "Vorher-Nachher-Vergleiches". Das bedeutet, die Verkehrslärmimmissionen werden nicht nur für den Prognoseplanfall sondern auch für den Prognose Nullfall ermittelt. Im Hinblick auf eine Anknüpfung an die Aussagen zum B-Plan 81 wird in dieser Untersuchung zur sicheren Seite als Prognose Nullfall der Lastfall ohne Realisierung des B-Plans 81, 1. Änderung sowie auch ohne Realisierung des kürzlich erst aufgestellten B-Plans 81 zugrunde gelegt. Zur Beurteilung der Veränderungen erfolgt auch eine Berechnung der Differenzpegel.

Die Darstellung der Lärmpegel im Plangebiet erfolgt mittels Lärmkarten und zwar sowohl für den Tages- als auch den Nachtlastfall. Dagegen werden für die Beurteilung des Bestandes konkrete Immissionsorte untersucht. (Hinweis: Die Namen der Immissionsorte orientieren sich an den jeweiligen Hausnummern.)

## 5 Belastungen

### 5.1 Prognosenullfall

Die durchschnittliche tägliche Verkehrsbelastung der Seedorfer Straße (L 203) betrug gemäß [11] im Jahr 2015  $DTV_{2015} = 4.062$  Kfz/24h, die maßgeblichen LKW-Anteile  $p_t = 3,6\%$  tags und  $p_n = 5,0\%$  nachts und die stündlichen Belastungen  $M_t = 236$  Kfz/h tags und  $M_n = 37$  Kfz/h nachts.

Um die Ergebnisse auf die Zukunft abzustimmen, wird für den Prognosehorizont im Jahr 2030 eine allgemeine Verkehrszunahme von etwa 15 % angenommen. Damit ergibt sich die künftige Belastung (ohne B-Plan) zu  $DTV_{2030} = 4670$  Kfz/24h.

Hinsichtlich der Tag-Nachtverteilung werden die den Verkehrszählungen [12] zugrunde liegenden Faktoren von 0,058 tags und bzw. 0,009 nachts zugrunde gelegt. Damit sind ohne Plangebiet künftig durchschnittliche stündliche Belastungen in Höhe von  $M_t = 271$  Kfz/h tags und  $M_n = 42$  Kfz/h nachts zu erwarten.

### 5.2 Zusatzverkehr durch Plangebiet

#### 5.2.1 Wohnnutzungen

Als Basis für diese Untersuchung wird angenommen, dass im gesamten Plangebiet (B-Plan 81 und B-Plan 81, 1. Änd.) insgesamt etwa 180 Wohnungen entstehen. Durch den Abriss des Gebäudes Seedorfer Straße 25 bis 33 entfallen dagegen 20 vorhandene Wohnungen. Im Hinblick auf die Verkehrserzeugung durch die B-Pläne 81 und 81.1 ist damit von insgesamt etwa 160 zusätzlichen Wohnungen auszugehen.

Die Abschätzung des durch diese zusätzlichen Wohneinheiten verursachten Verkehrs erfolgt gemäß "Hinweise zur Abschätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen" [12]. Demnach sind jeder WE durchschnittlich 2,2 Bewohner zuzuordnen. Da im vorliegenden Fall auch ein nennenswerter Anteil von Sozialwohnungen geplant ist, wird ein durchschnittlicher Belegungsgrad von 2,5 Bewohnern/WE in den Ansatz gebracht. Die durchschnittliche Wegezahl je Bewohner ist in Neubaugebieten mit 3,5 bis 4,0 Wegen pro Tag anzusetzen. Damit ergeben sich insgesamt  $160 \times 2,5 \times 3,75 = 1.500$  Wege pro Tag.

Etwa 10 % aller Wege finden vollständig außerhalb des Plangebietes statt (sowohl Quelle als auch Ziel liegen außerhalb des Plangebietes) und müssen abgezogen werden. Nennenswerter Binnenverkehr ist nicht zu erwarten, womit der Binnenverkehrsabschlag vernachlässigt werden kann. Der Besucherverkehr wird mit einem Zuschlag in Höhe von 5 % berücksichtigt. Der Anteil der Wege, die mit dem PKW erfolgen, liegt gemäß [12] zwischen 30 und 70 %. Er wird im vorliegenden Fall mit 60 % in den Ansatz gebracht (ca. 35 % nicht motorisiert und ca. 5 % ÖPNV). Als

durchschnittlicher PKW-Besetzungsgrad ist von 1,2 bis 1,4 Personen auszugehen. Damit berechnet sich die Anzahl der Bewohnern und Besuchern zuzuordnenden Fahrten zu  $1.500 \times 0,90 \times 1,05 \times 0,60 / 1,3 = 654$  PKW-Fahrten pro Tag.

Für den Wirtschaftsverkehr sind gemäß [12] 0,10 Kfz-Fahrten je Einwohner und Tag hinzuzufügen entsprechend  $160 \times 2,5 \times 0,1 = 40$  Kfz/Tag. Damit verursachen die zusätzlichen Wohnungen im Plangebiet einen Zusatzverkehr von rund 700 Kfz/24h.

Der wesentliche Teil des Plangebietes wird von der Planstraße erschlossen. Nur ein sehr geringer Teil der zusätzlichen Wohnungen werden über die Königsberger Straße erschlossen. Damit fließt nahezu der gesamte durch die Wohnnutzungen verursachte Zusatzverkehr durch die Planstraße (Einbahn Fahrtrichtung Süd). Hinsichtlich des planinduzierten Verkehrs wird angenommen dass sich dieser nicht gleichmäßig auf die beiden möglichen Quell- bzw. Zielrichtungen verteilt. Vielmehr ist zu erwarten, dass der größere Teil auf Quellen/Ziele im Norden entfällt. Dieser Anteil wird auf ungefähr 66 % geschätzt. Zur sicheren Seite wird ein Überlappungsansatz getroffen. Für die Berechnungen wird angenommen, dass 90 % aller Kfz-Fahrten auf den nördlichen Teil der Seedorfer Straße entfallen und auf den südlichen Teil 40 %. Damit berechnen sich für die Seedorfer Straße folgende Zusatzbelastungen:

- nördlich Zufahrt Plangebiet  $DTV_{B-Plan} = 0,90 * 700 = 630$  Kfz/Tag
- zwischen Zu- und Abfahrt  $DTV_{B-Plan} = 0,50 * 700 = 350$  Kfz/Tag
- südlich Ausfahrt Plangebiet  $DTV_{B-Plan} = 0,40 * 700 = 280$  Kfz/Tag.

### 5.2.2 Kindertagesstätte

Die Kita soll Platz für etwa 100 Kinder bieten. Für die Berechnung der Bring- und Holfahrten wird von folgenden (durchschnittlichen) Ansätzen ausgegangen:

- 100 Kinder
- 70 % MIV-Anteil
- 85 % Anwesenheitsgrad (Krankheit, Urlaub, etc.)
- 5 % Abzug für Verbund- und Mitnahmeeffekt = -5 %
- 2 Fahrten pro Kind und Tag
- durchschnittlicher PKW-Besetzungsgrad = 0,625 Kinder pro PKW-Bew. (50 % Leerfahrten und 50 % mit 1,25 Kindern je PKW).

Damit berechnet sich das Verkehrsaufkommen der Kita durch Bring- und Holfahrten zu  $100 \times 0,70 \times 0,85 \times 0,95 \times 2 / 0,625 = 181$  PKW pro Tag. Ferner verursacht das Personal weitere PKW-Bewegungen, so dass für die Verkehrserzeugung durch die Kita von rund 200 Kfz-Fahrten pro Tag ausgegangen werden kann (100 An- und 100 Abfahrten). Gemäß RLS-90 sind Lärmberechnungen eigentlich auf Jahresdurchschnittswerte abzustellen. Die ermittelte Belastung gilt jedoch lediglich für die Wochentage von Montag bis Freitag. Vermutlich ist die KiTa sonn- und feiertags sowie auch samstags nicht geöffnet. Zur sicheren Seite wird jedoch auf entsprechende Abzüge verzichtet.

Hinsichtlich der möglichen Quell- bzw. Zielrichtungen wird zur sicheren Seite auch für die Kita ein Überlappungsansatz getroffen. Für die Berechnungen wird angenommen, dass 90 % aller Kfz-Fahrten auf den nördlichen Teil der Seedorfer Straße entfallen und auf den südlichen Teil 40 %. Die Anfahrten werden alle über Seedorfer Straße / nördliche Anbindung Planstraße angenommen, die Abfahrten alle über den Friedhofsweg. Grundsätzlich sind zwar auch Anfahrten über die

Friedhoferschließung möglich. Im Hinblick auf den Mehrverkehr, der auf der Seedorfer Straße entstehen kann, liegt man mit dem getroffenen Ansatz auf der sicheren Seite. Theoretisch sind auch Abfahrten über die Planstraße möglich, werden aber wegen des größeren Umweges für unwahrscheinlich gehalten. Damit berechnen sich für die Seedorfer Straße folgende Zusatzbelastungen:

- nördlich Zufahrt Plangebiet  $DTV_{B-Plan} = (0,9+0,4) * 100 = 130$  Kfz/Tag
- zwischen Zu- und Abfahrt  $DTV_{B-Plan} = (0,4+0,4) * 100 = 80$  Kfz/Tag
- südlich Ausfahrt Plangebiet  $DTV_{B-Plan} = (0,4+0,4) * 100 = 80$  Kfz/Tag.

### 5.3 Prognoseplanfall

Der Prognoseplanfall ergibt sich aus dem Prognosenullfall zuzüglich der Verkehrsmengen (Zusatzverkehr), die vom Plangebiet selbst erzeugt werden. Die Addition von Vorbelastungen aus dem Prognosenullfall und planinduzierten Zusatzbelastungen ergibt:

- nördlich Zufahrt Plangebiet  $DTV = 4670 + 630 + 130 = 5430$  Kfz/Tag
- zwischen Zu- und Abfahrt  $DTV = 4670 + 350 + 80 = 5100$  Kfz/Tag
- südlich Ausfahrt Plangebiet  $DTV = 4670 + 280 + 80 = 5030$  Kfz/Tag

und mit den o. g. Faktoren für die Tag-Nachtverteilung (0,058 bzw. 0,009):

- nördlich Zufahrt Plangebiet  $M_t = 315$  Kfz/h tags und  $M_n = 49$  Kfz/h nachts
- zwischen Planstraßen  $M_t = 296$  Kfz/h tags und  $M_n = 46$  Kfz/h nachts
- südlich Ausfahrt Plangebiet  $M_t = 292$  Kfz/h tags und  $M_n = 45$  Kfz/h nachts.

## 6 Emissionen

Mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von  $v = 50$  km/h (innerorts) und einer asphaltierten Straßenoberfläche ( $D_{StrO} = 0$  dB(A)) berechnen sich nach RLS-90 folgende Emissionspegel

- Prognosenullfall  $L_{m,E} = 57,6/50,2$  dB(A) tags/nachts
- Prognoseplanfall nördlich Planstraßen  $L_{m,E} = 58,2/50,8$  dB(A) tags/nachts
- Prognoseplanfall zwischen Planstr.  $L_{m,E} = 58,0/50,7$  dB(A) tags/nachts
- Prognoseplanfall südlich Planstraßen  $L_{m,E} = 57,9/50,5$  dB(A) tags/nachts.

## 7 Ausbreitungsberechnungen

Die Ausbreitungsberechnungen erfolgen mit einem EDV-Programm nach den Rechenregeln der 16. BImSchV [6] bzw. RLS-90 [7]. Das Berechnungsverfahren geht von günstigen Bedingungen für die Schallausbreitung aus (leichter Wind von der Straße in Richtung Immissionsort).

Die Emissionshöhe für die Kfz beträgt gemäß RLS-90 0,5 m über Fahrbahn. Die Immissionshöhe beträgt 5,5 m über Gelände, entsprechend etwa dem 1. OG.

Grundsätzlich werden Reflexionen an den Gebäuden auf der Westseite der Seedorfer Straße berücksichtigt. Bei der Ermittlung des Lärms innerhalb des Plangebietes wird dieses unbebaut angenommen (freie Schallausbreitung).

Abweichend davon werden für die Beurteilung des Bestandes etwaige Reflexionen an den Gebäuden im B-Plan 81 berücksichtigt. Beim Prognosenullfall betrifft dies das Haus Seedorfer Straße 25 bis 33. Beim Prognoseplanfall entfällt dieses Gebäude und es wird angenommen, dass alle in der ersten Baureihe gelegenen Baufenster vollständig bebaut werden.

Alle Gebäude werden mit glatten nicht absorbierenden Gebäudefassaden mit einem Absorptionsverlust von  $D_E = -1$  dB(A) gemäß RLS-90 in den Ansatz gebracht.

## **8 Ergebnisse**

### **8.1 Plangebiet**

#### **8.1.1 Beurteilungspegel**

Die Beurteilungspegel für das Plangebiet sind in den Lärmkarten der Anlage 4.1 für den Tageszeitraum und in Anlage 4.2 für den Nachtzeitraum dargestellt.

Die WA-Orientierungswerte von 55/45 dB(A) tags/nachts sind im hinteren Teil des Plangebietes eingehalten. Überschreitungen ergeben sich für die erste Baureihe und für den Nachtzeitraum auch teilweise in der zweiten Baureihe. Im Fall der Realisierung der ersten Baureihe wird sich eine deutliche Schallabschirmung für die dahinter liegenden Bereiche ergeben. Damit beschränkt sich der von Verkehrslärm stark betroffene Bereich weitgehend auf die erste Baureihe.

Die Beurteilungspegel an den Westfassaden der Gebäude der ersten Baureihe liegen tags zwischen 60 und 62 dB(A) und nachts zwischen 53 und 55 dB(A). Damit sind die WA-Immissionsrichtwerte weit, und zwar um bis zu 7/10 dB(A) tags/nachts überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete sind um bis zu 3/6 dB(A) tags/nachts überschritten. Die Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung von 70/60 dB(A) tags/nachts sind dagegen deutlich unterschritten.

#### **8.1.2 Lärmschutzmaßnahmen**

##### **8.1.2.1 Aktiver Schallschutz**

Aus lärmtechnischer Sicht sind grundsätzlich Lärmschutzmaßnahmen an der Quelle zu bevorzugen. Die Lärmemissionen einer Straße sind insbesondere abhängig vom Straßenbelag, der zulässigen Höchstgeschwindigkeit und den Verkehrsmengen. Im Rahmen dieses Verfahrens können diese Parameter jedoch nicht verändert werden. Deshalb muss der heutige Zustand der Straße auch für die Zukunft angenommen werden.

Aktive Lärmschutzmaßnahmen entlang der Straße, z. B. eine Lärmschutzwand, sind aus städtebaulichen Gesichtspunkten nicht möglich. Aufgrund der beiden Anbindungen der Planstraße könnte eine lückenlose Wand ohnehin nicht realisiert werden. Da der Abstand zwischen Fahrbahn und Bebauung - angesichts der geplanten Verdichtung - nicht relevant erhöht werden kann, kommen in diesem Fall nur Maßnahmen der Grundrissgestaltung und/oder passive Schallschutzmaßnahmen als festzusetzende Vorkehrungen in Frage.

### 8.1.2.2 Passiver Schallschutz

Verlärmert sind insbesondere die der Straße zugewandten Fassaden. Von daher wird vorgeschlagen, in der ersten Baureihe schutzbedürftige Aufenthaltsräume möglichst nicht zur Straße zu orientieren. Dies gilt insbesondere für Schlaf- und Kinderzimmer.

Falls dies nicht möglich ist, sind passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Anforderungen an die bewerteten Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018).

Um den hygienisch notwendigen Luftwechsel auch bei geschlossenen Fenstern sicher zu stellen, zählen zu den passiven Schallschutzmaßnahmen auch entsprechend schallgedämpfte Lüftungsanlagen für Schlaf- und Kinderzimmer, wenn dort die nächtlichen Beurteilungspegel  $L_r = 45 \text{ dB(A)}$  oder mehr betragen

Bei Beurteilungspegeln von tags unter  $57 \text{ dB(A)}$  und nachts unter  $45 \text{ dB(A)}$  werden die schalltechnischen Anforderungen an die Fassaden bereits durch übliche Bauweisen sichergestellt, womit dort Anforderungen an den Schallschutz und entsprechende Festsetzungen entbehrlich sind.

Nachweise sind nach DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) im Rahmen des Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahrens zu führen.

Mit diesen festzusetzenden passiven Schallschutzmaßnahmen können unzumutbare Beeinträchtigungen durch Verkehrslärm innerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden.

## 8.2 Auswirkungen im Bestand

Für den Prognoseplanfall ergeben sich Beurteilungspegel von bis zu  $L_r = 62,7/55,3 \text{ dB(A)}$  tags/nachts und zwar an den Immissionsorten 10 und 12. Damit sind die WA-Orientierungswerte von  $55/45 \text{ dB(A)}$  tags/nachts gemäß Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 um bis zu  $7,7/10,3 \text{ dB(A)}$  tags/nachts überschritten. Auch die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Wohngebiete von  $59/49 \text{ dB(A)}$  tags/nachts sind deutlich überschritten. Dagegen werden die Schwellwerte der Gesundheitsgefährdung in Höhe von  $70/60 \text{ dB(A)}$  tags/nachts überall deutlich unterschritten, womit die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt sind.

Die durch den B-Plan verursachten Pegelerhöhungen liegen zwischen  $0,2$  und  $0,9 \text{ dB(A)}$ . Sie sind sehr gering und liegen noch knapp unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle von  $1 \text{ dB(A)}$ . Hinsichtlich der Schwelle der Erheblichkeit kann auch auf die Regelung gemäß Ziffer 7.4 der TA Lärm (gültig für Anlagen und Gewerbebetriebe) zurück gegriffen werden. Demnach sind Erhöhung erst dann relevant, wenn sie den vorhandenen Verkehrslärm um mindestens  $3 \text{ dB(A)}$  erhöhen. Im vorliegenden Fall ist diese Schwelle deutlich unterschritten, womit der durch den B-Plan induzierte Verkehrslärm als unerheblich einzustufen ist.

Damit kann der durch den B-Plan verursachte zusätzliche Verkehrslärm der Nachbarschaft zugemutet werden.

## 9 Textvorschläge für Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm § 9 (1) 24 BauGB (*Hinweis für den Planer: In der Planzeichnung zu kennzeichnen sind die Flächen mit Beurteilungspegeln von  $L_r \geq 45$  dB(A) nachts gemäß Anlage 4.2).*

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume zur von der L 203 abgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Falls das nicht möglich ist, sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) zu treffen. Für die Dimensionierung kann auf die dargestellten Beurteilungspegel zurückgegriffen werden. (*Hinweis für den Planer: Die Beurteilungspegel tags und nachts gemäß den Anlagen 4.1 und 4.2 sind entweder in der Planzeichnung oder alternativ in einer Zusatzzeichnung darzustellen.*)

Räume, die dem Nachtschlaf dienen und deren notwendige Fenster nächtlichen Beurteilungspegeln von 45 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind, sind mit entsprechend schallgedämpften Lüftungsanlagen auszustatten.

Im Fall von Einzelnachweisen kann von den festgesetzten passiven Schallschutzmaßnahmen abgewichen werden.

Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren auf der Grundlage von DIN 4109, Teil 1 und Teil 2 (Ausgaben Januar 2018) zu führen.

Altenholz, den 16. Oktober 2020

gez. Karsten Hochfeldt

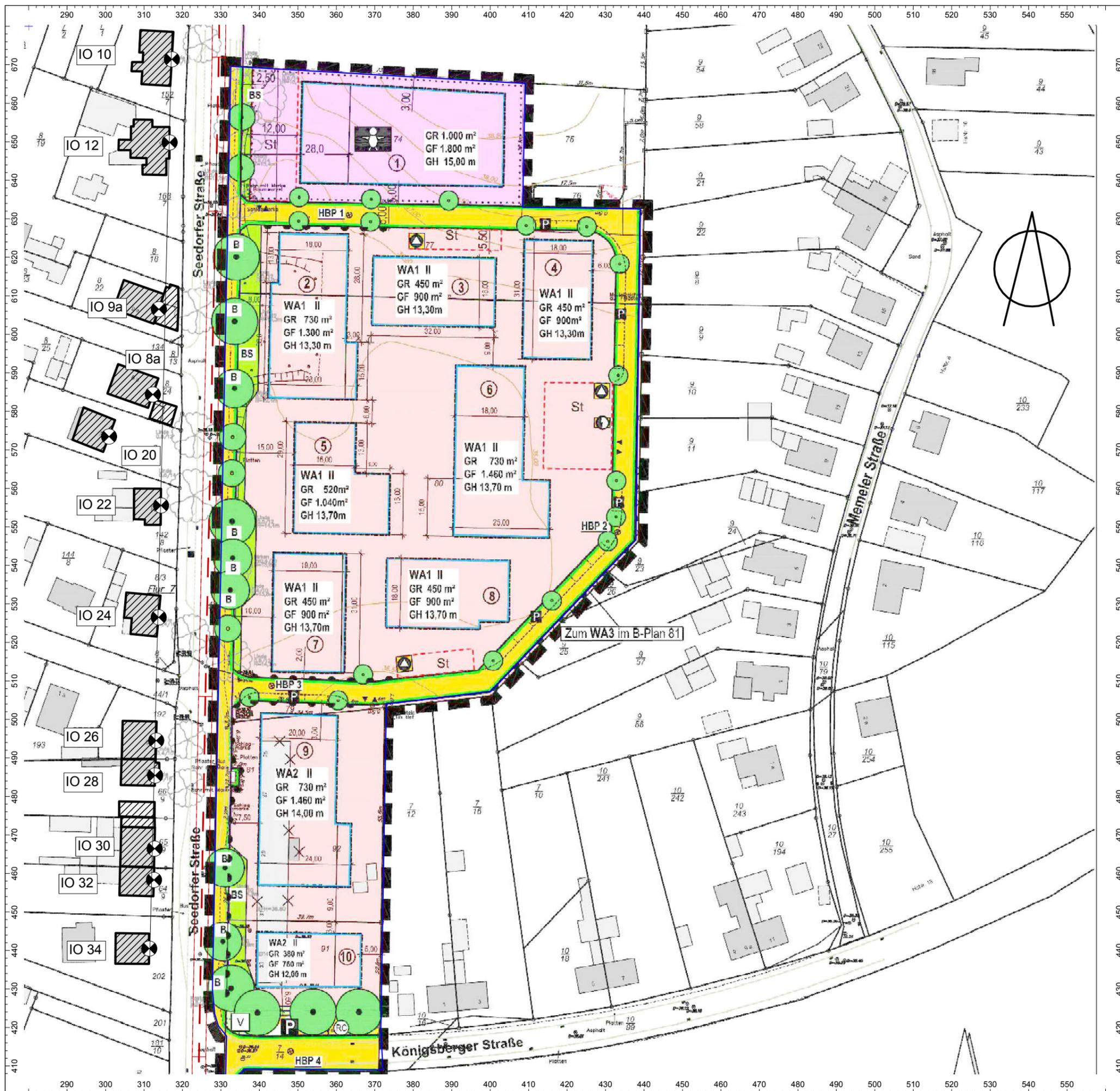
(Dipl.-Phys. Karsten Hochfeldt)

## Quellen

- [1] BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der aktuellen Fassung
- [2] BauGB - Baugesetzbuch in der aktuellen Fassung
- [3] BauNVO - Baunutzungsverordnung Stand 22.04.1993
- [4] DIN 18005-1  
Schallschutz im Städtebau – Teil 1: Grundlagen und Hinweise für die Planung  
Juli 2002
- [5] DIN 18005-1 Beiblatt 1  
Schallschutz im Städtebau –Berechnungsverfahren – Schalltechnische  
Orientierungswerte für die städtebauliche Planung Mai 1987
- [6] 16. BImSchV – Verkehrslärmschutzverordnung vom 12.06.1990
- [7] RLS-90 - Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990
- [8] TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm  
6. BImSchV - Stand 01.06.2017
- [9] DIN 4109, Teil 1, Ausgabe 2018-01  
Schallschutz im Hochbau - Mindestanforderungen
- [10] DIN 4109, Teil 2, Ausgabe 2018-01  
Schallschutz im Hochbau  
Rechnerische Nachweise der Erfüllung der Anforderungen
- [11] Verkehrszählergebnisse L 203, erstellt durch LBV-SH, Niederlassung Lübeck
- [12] Hinweise zur Schätzung des Verkehrsaufkommens von Gebietstypen  
Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2006
- [13] Drucksache 14/2300 des Deutschen Bundestags vom 15.12.1999  
Sondegutachten des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen  
Umwelt und Gesundheit - Risiken richtig einschätzen
- [14] Lärmuntersuchung zum Bebauungsplan Nr. 81 der Stadt Ratzeburg  
erstellt durch Dipl.-Phys. K. Hochfeldt, Stand 21.02.2019,
- [15] Stadt Ratzeburg, 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 81, Stand 10.12.2018  
erhalten per E-Mail am 17.09.2020 von der Planwerkstatt Nord, Güster

## Anlagen

- A1 Lageplan
- A2 Belastungen
- A3 Beurteilungspegel
- A4 Lärmkarten
  - A4.1 Beurteilungspegel tags
  - A4.2 Beurteilungspegel nachts



# Anlage 1

## Lageplan

Lärmuntersuchung  
 B-Plan 81.1  
 Ratzeburg  
 M 1:1000

erstellt durch:  
 Büro für Bauphysik  
 Dipl.-Phys. K. Hochfeldt  
 Allensteiner Weg 92a  
 24161 Altenholz

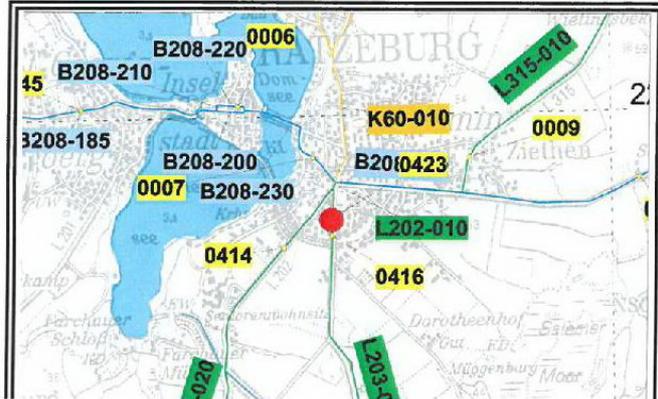
16.10.20

Belastungen L 203 in Ratzeburg

LBV-SH, Niederlassung Lübeck, Jerusalemberg 9, 23568 Lübeck      Bearb.: Frau Henkel      Tel.: 0451/371-2158

## Verkehrszählergebnisse aus der Straßenverkehrszählung

<b>Straße:</b>	L 203
<b>Zählst.-Nr.:</b>	0423
<b>Lage bei km:</b>	0,3
<b>gültig von km:</b>	0,6
<b>gültig bis km:</b>	0,0
<b>nächster Ort:</b>	Ratzeburg



	Einheit	Jahr			
		2000	2005	2010	2015
<b>DTV</b>	Kfz/24h	4393	3906	3744	4062
<b>PV</b>	Fz/24h / %	4279 / 97,4	3567	3501	3795
<b>GV</b>	Fz/24h / %	114 / 2,6	338	243	267
<b>SV</b>	Fz/24h / %	104 / 2,4	189	133	138
<b>Radfahrer</b>	R/24h	110	163	72	-
<b>Ferienfaktor</b>	-	-	0,92	0,92	0,94
<b>DTV <sup>Werktags</sup></b>	Kfz/24h	4260	4055	4030	4349
<b>DTV <sup>Sonntags</sup></b>	Kfz/24h	4964	3544	2689	3002
<b>DTV <sup>Urlaub</sup></b>	Kfz/24h	4326	3721	3692	4072
<b>Mt / Pt</b>	Kfz/h / %	253 / 2,4	226 / 4,7	217 / 3,5	236 / 3,6
<b>Mn / Pn</b>	Kfz/h / %	44 / 4,0	36 / 6,5	34 / 4,4	37 / 5,0

**Erläuterungen:** DTV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (alle Kraftfahrzeuge ohne Fahrräder)  
 PV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Personenverkehr = Krad + Pkw + Bus)  
 GV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Güterverkehr = Lfw + Lkw o.A. + Lz)  
 SV = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke (Schwerverkehr = Bus + Lkw o.A. + Lz)  
 Ferienfaktor = Verhältnis von DTV<sub>Urlaub</sub> zu DTV<sub>Werktags</sub>  
 DTV<sub>Werktags</sub> = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Werkstage (Mo-Sa)  
 DTV<sub>Sonntags</sub> = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Sonn- und Feiertage  
 DTV<sub>Urlaub</sub> = durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke aller Urlaubswerkstage (Mo-Sa)  
 Mt = mittlere stündliche Verkehrsstärke 06-22 Uhr (Tagsüber) / Pt = Lkw-Anteil 06-22 Uhr (Tagsüber)  
 Mn = mittlere stündliche Verkehrsstärke 22-06 Uhr (Nachts) / Pn = Lkw-Anteil 22-06 Uhr (Nachts)

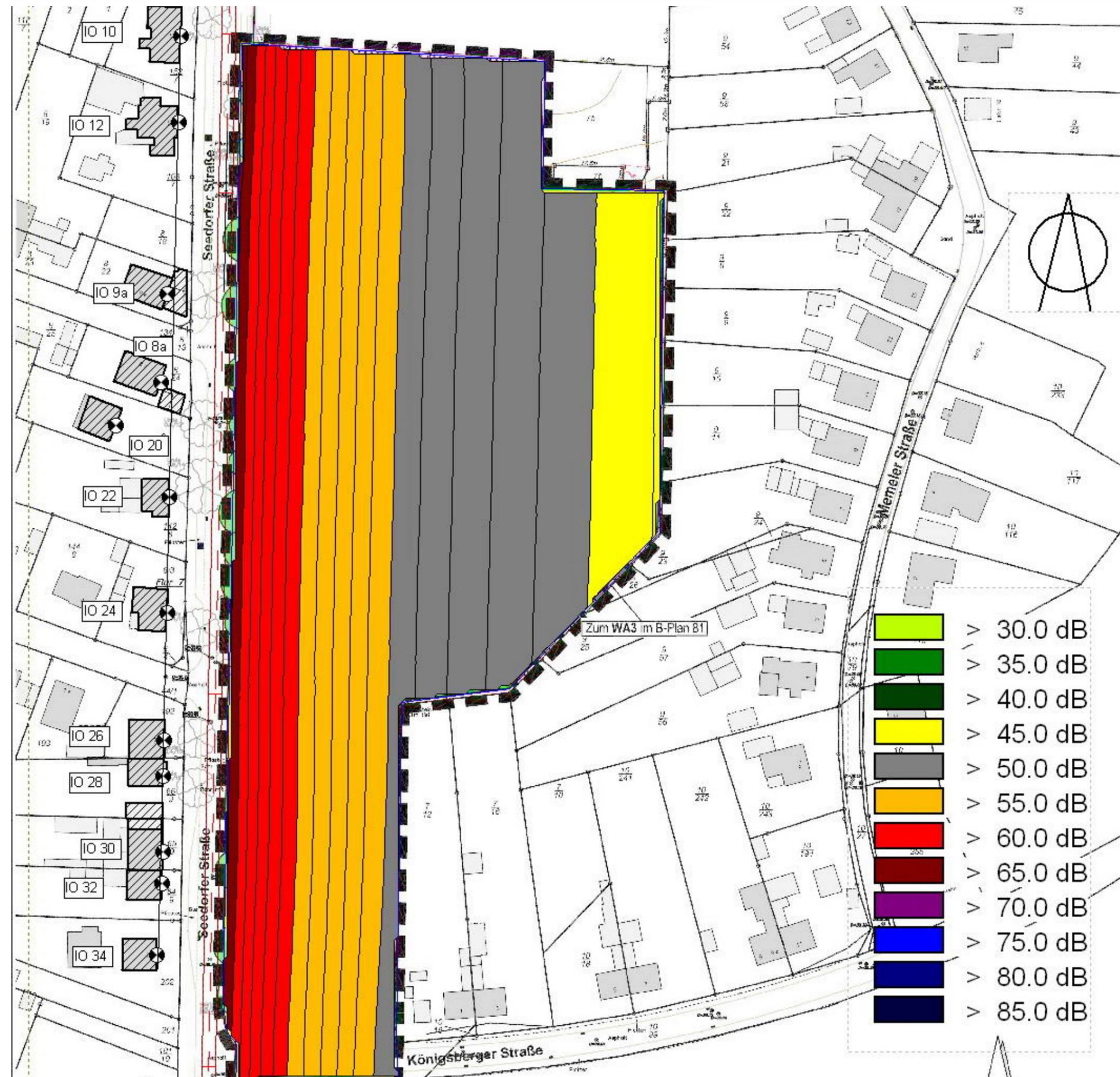
**Beurteilungspegel im Bestand außerhalb der B-Pläne 81 / 81.1**

Prognosenullfall ohne B-Pläne 81 und 81.1		
Immissionsort	Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO 10	61,9	54,5
IO 12	61,9	54,5
IO 9a	61,2	53,8
IO 8a	60,7	53,3
IO 20	56,1	48,7
IO 22	61,8	54,4
IO 24	61,8	54,4
IO 26	62,1	54,7
IO 28	62,0	54,6
IO 30	62,2	54,8
IO 32	62,2	54,8
IO 34	61,8	54,4

Prognoseplanfall mit B-Plänen 81 und 81.1		
Immissionsort	Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO 10	62,7	55,3
IO 12	62,7	55,3
IO 9a	62,0	54,6
IO 8a	61,5	54,1
IO 20	57,0	49,6
IO 22	62,5	55,1
IO 24	62,5	55,1
IO 26	62,5	55,1
IO 28	62,3	54,9
IO 30	62,5	55,1
IO 32	62,5	55,1
IO 34	62,0	54,6

Pegelerhöhung durch B-Pläne 81 und 81.1		
Immissionsort	Differenzpegel $\Delta L_r$ in dB(A)	
	Tag	Nacht
IO 10	0,8	0,8
IO 12	0,8	0,8
IO 9a	0,8	0,8
IO 8a	0,8	0,8
IO 20	0,9	0,9
IO 22	0,7	0,7
IO 24	0,7	0,7
IO 26	0,4	0,4
IO 28	0,3	0,3
IO 30	0,3	0,3
IO 32	0,3	0,3
IO 34	0,2	0,2

Anlage 4.1



Beurteilungspegel in dB(A)  
Verkehrslärm tags

M 1:1000

erstellt durch  
Büro für Bauphysik  
Dipl.-Phys. K. Hochfeldt  
24161 Altenholz  
20.02.2019

Anlage 4.2



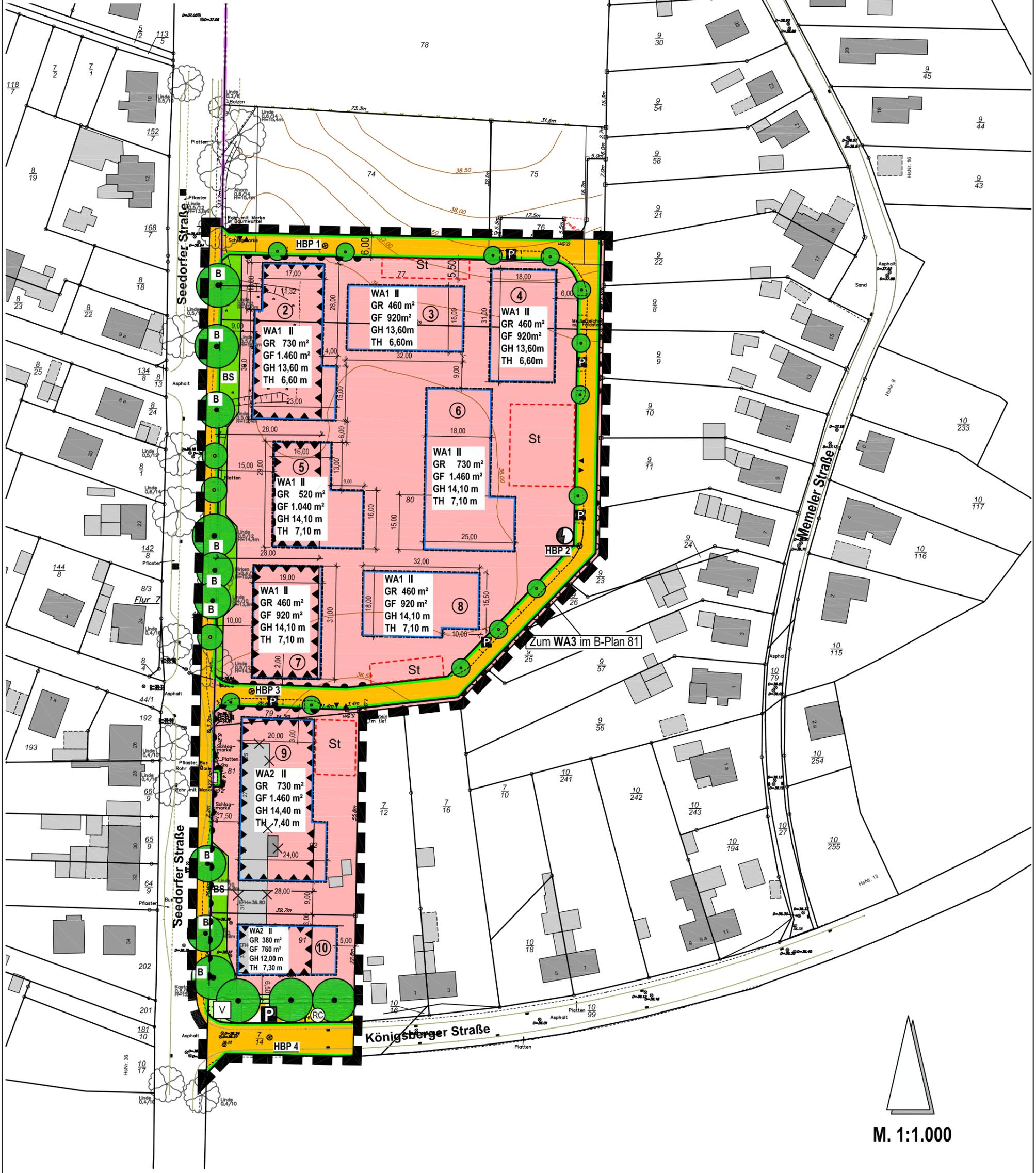
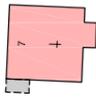
Beurteilungspegel in dB(A)  
Verkehrslärm nachts

M 1:1000

erstellt durch  
Büro für Bauphysik  
Dipl.-Phys. K. Hochfeldt  
24161 Altenholz  
20.02.2019

# PLANZEICHNUNG - TEIL A

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017, BGBl. I S. 1057).



M. 1:1.000

## STADT RATZBURG 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 81

Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Bebauung Königsberger Straße und westlich Bebauung Memeler Straße

### VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS

PLANWERKSTATT NORD DIPL. ING. HERMANN S. FEENDERS, AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER, TEL. 04158-890277

STAND: 08.02.2021



# PLANZEICHENERKLÄRUNG

## I. FESTSETZUNGEN

Art und Maß der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

**WA**

Allgemeines Wohngebiet (unterteilt in WA 1 - WA 3 ) - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 1

**GR = 1.000 m<sup>2</sup>** Max. zulässige Grundfläche, hier 1.000 m<sup>2</sup>

**GF = 1.800m<sup>2</sup>** Max. zulässige Geschossfläche, hier 1.800 m<sup>2</sup>

**II** Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß, hier 2 Vollgeschosse

**GH = 13,30 m** Gebäudehöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt HBP - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2

**TH = 6,60 m** Traufhöhe als Höchstmaß über Höhenbezugspunkt HBP - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 2

Bauweise, Baugrenze, Baulinie

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

 Baugrenze

Verkehrsflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

 öffentliche Straßenverkehrsfläche

 Straßenbegrenzungslinie

 öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung - Parkplätze

 Bereich ohne Ein- und Ausfahrten

 Bereich mit um 3 m zurückversetzenden Einfahrtstoren - siehe hierzu textliche Festsetzung 6

 Ein- / Ausfahrtsbereich

Flächen für Ver- und Entsorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung

§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB

 Trafostation - siehe hierzu textliche Festsetzung 5.2

 Fläche für Entsorgung / Recyclingplatz -

Grünflächen

§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

 Private Grünfläche mit Zweckbestimmung - Baumschutz - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.5

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und 25b BauGB

 Erhaltung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.6

 Anpflanzung von Einzelbäumen - siehe hierzu textliche Festsetzung Nr. 8.3 und 8.4

Sonstige Planzeichen

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

 Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen und Stellplätze (St)

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Fläche für Vorkehrungen zum passiven Schallschutz - siehe hierzu textliche Festsetzungen Nr. 7.1 - 7.3

## II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

 Geschütztes Biotop - Lindenallee gemäß § 30 BNatSchG i. V. mit § 21 LNatSchG

## III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

 Flurstücksgrenze (vorhanden)

$\frac{7}{2}$  Flurstücksbezeichnung

 vorhandene Bebauung

 künftig entfallende Bebauung

 Höhenbezugspunkt s. hierzu textl. Festsetzung Nr. 2

 vorhandener Baum mit Angabe der Art (z.B. Linde), Stammdurchmesser (z.B. 0,5 m) und Baumhöhe H

 Nummerierung der Baufelder

# Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 81 , 1. Änderung - Text - Teil B

(Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung für die öffentliche Auslegung sind **gelb** bzw. **grau** (sw) hinterlegt.)

## 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 1 Abs. 6 BauNVO)

Die im allgemeinen Wohngebiet (WA) gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen wie Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und sind damit nicht zulässig.

## 2. Festsetzungen zur Höhenlage § 9 Abs. 2 BauGB

Die in der Planzeichnung festgesetzten maximalen Gebäudehöhen beziehen sich für die Gemeinbedarfsfläche und die Gebiete WA1 und WA2 auf die Oberkante der Erschließungsstraße. In der Planzeichnung sind die entsprechenden Höhenbezugspunkte (HBP) zeichnerisch eingetragen. Es gilt

- für die Baufenster **2, 3 und 4** der Höhenbezugspunkt 1 entsprechend einer Höhe von 37,18 m NHN,
- für die Baufenster 5, 6, 7 und 8 der Höhenbezugspunkt 2 entsprechend einer Höhe von 36,37 m NHN,
- für das Baufenster 9 der Höhenbezugspunkt 3 entsprechend einer Höhe von 36,15 m NHN,
- für das Baufenster 10 der Höhenbezugspunkt 4 entsprechend einer Höhe von 35,82 m NHN.

## 3. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 BauGB i. V. mit § 9 Abs. 4 BauNVO)

Innerhalb der festgesetzten Gebiete WA 1 und WA 2 werden die Flächen gemäß § 19 Abs. 4, Nrn. 1 - 3 BauNVO nicht angerechnet, bleiben also bei der Ermittlung der Grundfläche (GR) unberücksichtigt. Dies gilt auch für die Terrassen und Balkone, die die Baugrenzen überschreiten.

## 4. Bauweise und überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. mit § 22 und § 23 Abs. 2 BauNVO) und Ausnahmen gemäß § 31 Abs. 1 BauGB

4.1 Für den Plangeltungsbereich gilt die offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO.

4.2 Eine Überschreitung der festgesetzten überbaubaren Flächen ist zugunsten von Terrassen, Balkonen sowie untergeordneten Bauteilen, wie z.B. einem Treppenhaus bzw. einem Windfang, bis zu einer Tiefe von max. 2,5 m zulässig.

4.3 Eine Unterschreitung der einzuhaltenden Abstandsflächen in der offenen Bauweise ist zwischen den Gebäuden in den Baufeldern 2, 5 und 7 bis zu 0,3 H zulässig.

4.4 Die Errichtung von Nebenanlagen an der Seedorfer Straße zwischen der festgesetzten Grünfläche **BS** und den westlichen Baugrenzen der Baufelder 2, 5, 7 und 9 ist nicht zulässig.

## 5. Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

5.1 Tiefgaragen, die komplett unterhalb der Geländeoberfläche liegen, sowie deren Zufahrten sind auch außerhalb der festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Dies gilt allerdings nicht für die Bereiche zwischen der festgesetzten Grünfläche **BS** und den westlichen Baugrenzen der Baufelder 2, 5, 7 und 9

5.2 Eine Verschiebung der festgesetzten Trafostation ist bis zu 5 m zulässig.

## 6. Flächen für den Anschluss von Grundstückszufahrten an die Straßenverkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

In dem Gebiet WA 3 (östlich der Planstraße) sind Tore für Grundstückszufahrten gegenüber den öffentlichen Stellplätzen im Straßenraum um mindestens 3 m von der Straßenbegrenzungslinie abzurücken.

## 7. Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

7.1 Innerhalb der festgesetzten Flächen für Vorkehrungen zum passiven Lärmschutz sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume zur von der L 203 abgewandten Gebäudeseite zu orientieren. Falls das nicht möglich ist, sind passive Lärmschutzmaßnahmen gemäß den Anforderungen der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe Jan. 2018) zu treffen. Für die Dimensionierung kann auf die dargestellten Beurteilungspegel tags und nachts in den Nebenzeichnungen 1 und 2 zurückgegriffen werden.

7.2 Räume, die dem Nachtschlaf dienen und deren notwendige Fenster einem nächtlichen Beurteilungspegel von 45 dB(A) oder mehr ausgesetzt sind, sind mit entsprechend schallgedämpften Lüftungen auszustatten.

7.3 Von den vorgenannten festgesetzten Schallschutzmaßnahmen kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises ermittelt wird, dass aus der tatsächlichen Lärmbelastung geringere Anforderungen resultieren.

Nachweise sind im Rahmen der Baugenehmigungs- bzw. Baufreistellungsverfahren auf der Grundlage der DIN 4109 Teil 1 und Teil 2 (Ausgabe Januar 2018) zu führen.

## **8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) sowie grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a und 25b BauGB)**

8.1 Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete **WA 1** und **WA 2** ist je angefangene **800 m<sup>2</sup>** Grundstücksfläche mind. ein standortheimischer Laubbaum als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm auf einer vegetationsfähigen Fläche von mind. 10 m<sup>2</sup> zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten. Im Blockinnenbereich zwischen den Baufeldern 2, 3, 5 und 6 ist auch die Anpflanzung von Obstbäumen mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm zulässig. Auch hierbei sind heimische bzw. regionale Arten zu verwenden. Bei der Mehrzahl der anzupflanzenden Bäume sollte es sich jedoch um einheimische standortgerechte Laubbäume als Hochstamm mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm handeln.

8.2 Bei der Bepflanzung mit Gehölzen sind überwiegend (mehr als 50%) standortheimische Laubgehölze zu verwenden.

8.3 An den in der Planzeichnung eingetragenen Standorten im Straßenraum der Planstraße und auf dem Gemeinbedarfsgrundstück sind standortheimische Bäume als Hochstämme mit einem Stammumfang von mind. 16 - 18 cm zu pflanzen. Die Gehölze sind auf Dauer zu erhalten. Es wird empfohlen, für jeden Baum eine vegetationsfähige Grundfläche von mind. 10 m<sup>2</sup> Größe zu schaffen, zu begrünen und auf Dauer zu erhalten. Eine Abweichung von den eingetragenen Standorten bis zu 5 m ist zulässig.

8.4. An den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten an der Seedorfer Straße sind jeweils Linden (*Tilia cordata* "Greenspire") mit einem Stammumfang von mind. 16-18 cm zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Von den vorgegebenen Standorten kann jeweils bis zu 5 m unter Berücksichtigung der konkreten Standortbedingung und der Erschließungssituation abgewichen werden.

8.5 Die festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung "Baumschutz" **BS** an der Seedorfer Straße ist dauerhaft zu begrünen und von baulichen Anlagen jeglicher Art freizuhalten. Eine Querung dieser Grünfläche zugunsten einer fußläufigen Anbindung zwischen den Baufenstern 2 und 5 und 7 sowie zwischen den Baufenstern 9 und 10 in nicht versiegelter Bauweise ist jeweils bis zu einer Breite von 2 m zulässig.

8.6 Die zur Erhaltung festgesetzten und anzupflanzenden Bäume und Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten.

### **Hinweise zum Artenschutz**

1. Ein Abriss von Gebäuden sowie Baumfällungen und Gehölzrodungen im Geltungsbereich des B-Planes sind aus artenschutzrechtlichen Gründen nur im Zeitraum vom 01.12 bis 28.02. zulässig. Zu einem anderen Zeitpunkt sind diese Arbeiten nur möglich, wenn durch eine Prüfung durch Fachpersonal das Vorhandensein von Vogelniststätten und Fledermaustages- oder Balzquartieren in Gebäuden und an Gehölzen sicher ausgeschlossen werden kann.

2. Vor dem Abriss von Gebäuden sowie notwendigen Baumfällungen und Gehölzrodungen sind im Geltungsbereich des B-Planes oder in räumlicher Nähe dazu sechs Sperlingskoloniehäuser mit je drei Brutplatzmöglichkeiten sowie einem Mix aus 10 Nisthöhlen für Nischen- und Höhlenbrüter fachgerecht und dauerhaft anzubringen („CEF-Maßnahme“). Zusätzlich sind fünf Fledermauskästen (ein Mix aus Fledermausspaltenkästen und Fledermaushöhlen) fachgerecht und dauerhaft anzubringen.

### **Hinweis zum Denkmalschutz**

Der teilweise gesetzlich geschützte Bereich des Friedhofes liegt etwa 50 m nördlich des Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 81 und etwa 77 m nördlich dieser B-Planänderung. Die Denkmalschutzbehörde weist in diesem Zusammenhang für die Errichtung der Neubauten und der Freiflächengestaltung im nördlichen Bereich des Bebauungsplans nach § 12 (1) 3. DSchG auf einen denkmalrechtlichen Genehmigungsvorbehalt hin.

## Sonstiger Hinweis

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse u. ä.) können im Rathaus der Stadt Ratzeburg, im Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Unter den Linden 1, Raum 2.03, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Soweit auf DIN-Vorschriften / technische Regelwerke verwiesen wird, werden diese ebenfalls zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. mit § 84 Abs. 3 LBO)

### 1. Fassaden

Die Außenwände der Gebäude innerhalb der **Baufenster 2 - 10** sind als Sichtmauerwerk mit unglasierten Ziegeln herzustellen, und zwar mit gedeckten, natürlichen Farben aus dem Spektrum Beige/Braun, Grau, Rot/Rotbraun oder Rotbunt. Für die geplante KITA im **Baufenster 1** ist auch Holz für die Fassadengestaltung zulässig.

### 2. Dächer

#### 2.1 Dachform und Dachneigung

Innerhalb der **Baufenster 2 - 9** sind nur geneigte Dächer bis zu einer Dachneigung von mindestens 40 - 50 Grad und im **Baufenster 10** von mindestens 25 - 50 Grad zulässig. Für Garagen, Carports, Nebengebäude und Wintergärten sind auch flacher geneigte Dächer und Flachdächer zulässig.

#### 2.2 Art der Bedachung

Als Dacheindeckung für geneigte Dächer sind nur unglasierte Dachpfannen bzw. Dachziegel in den Farben Rot bis Rotbraun, Rotbunt, Anthrazit oder Grau zulässig. Dies gilt auch für Garagen und Carports mit Flachdächern, die eine Blende aus Dachpfannen als Randabschluss haben.

Für Dächer von Carports, Garagen und Nebenanlagen sind auch begrünte Dächer zulässig. Für die Eindeckung untergeordneter Gebäudeteile, wie z.B. Dachgauben, sind auch andere Materialien wie Metall zulässig.

Die Festsetzungen gelten nicht für zulässige Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Wärme, Fotovoltaik) und für Wintergärten.

### 3. Einfriedungen

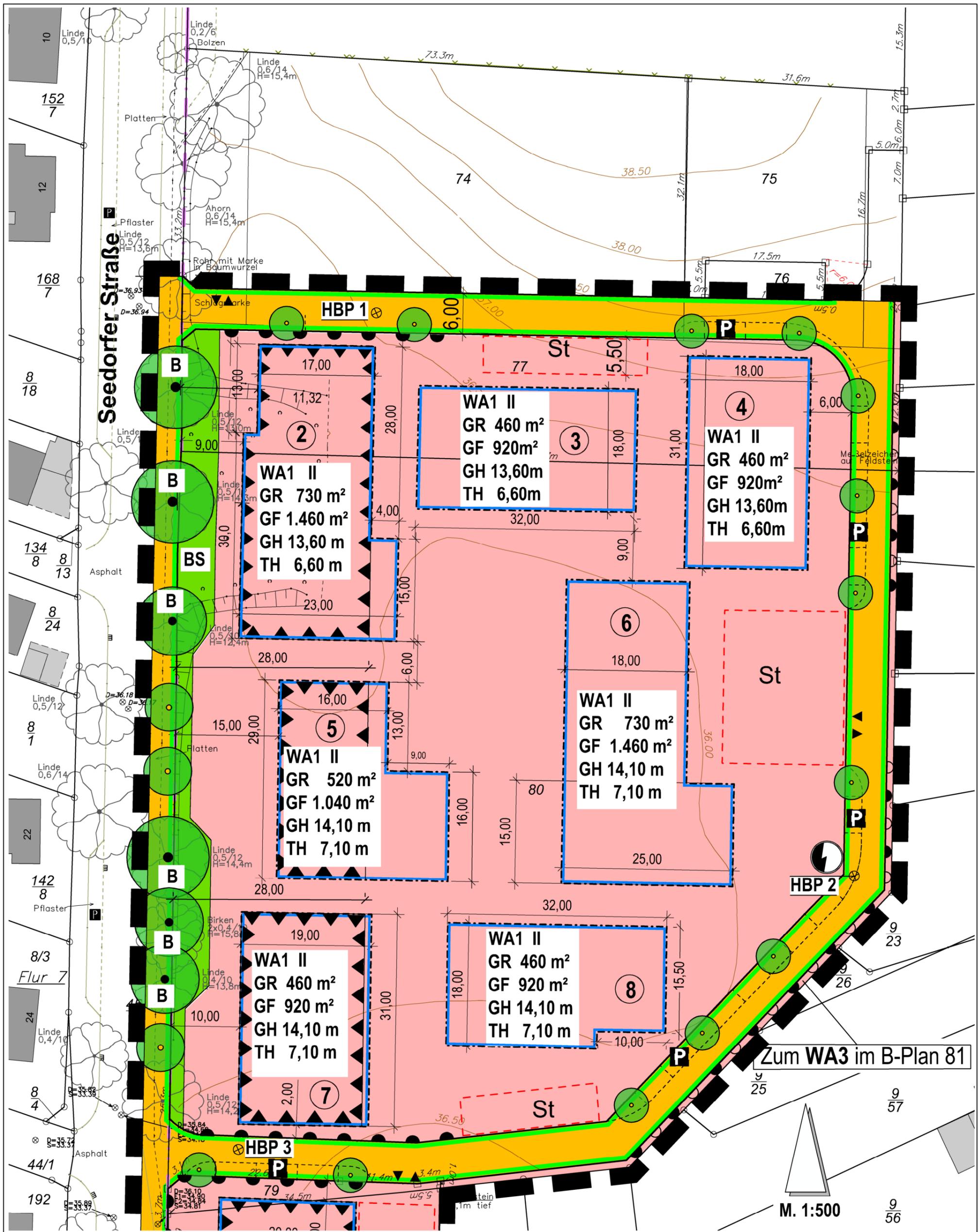
Einfriedungen zur öffentlichen Straßenverkehrsfläche sind nur als geschnittene, standortgerechte, heimische Laubhecken zulässig. Zäune sind an der Straßenseite nur in Verbindung mit einer Laubhecke zulässig und sollen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Eine Kombination von Hecken und Zäunen ist dann möglich, wenn Zäune auf der den öffentlichen Flächen abgewandten Seite errichtet werden. Für Zugänge sind Unterbrechungen möglich.

### 4. Erforderliche Stellplätze (§ 84 Abs. 1, Nr. 8 LBO)

In den Gebieten **WA 1** und **WA 2** ist mit Ausnahme des Gebäudes im Baufenster Nr. 10 pro Wohnung mindestens ein Stellplatz vorzuhalten.

#### **Hinweis:**

Ordnungswidrig handelt gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 1 Landesbauordnung (LBO) Schleswig-Holstein, wer vorsätzlich oder fahrlässig den hier genannten örtlichen Bauvorschriften Nr. 1 - 4 dieser Satzung zuwiderhandelt. Gemäß § 82 Abs. 3 LBO kann eine Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 500.000 Euro geahndet werden.



# STADT RATZEBURG 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 81

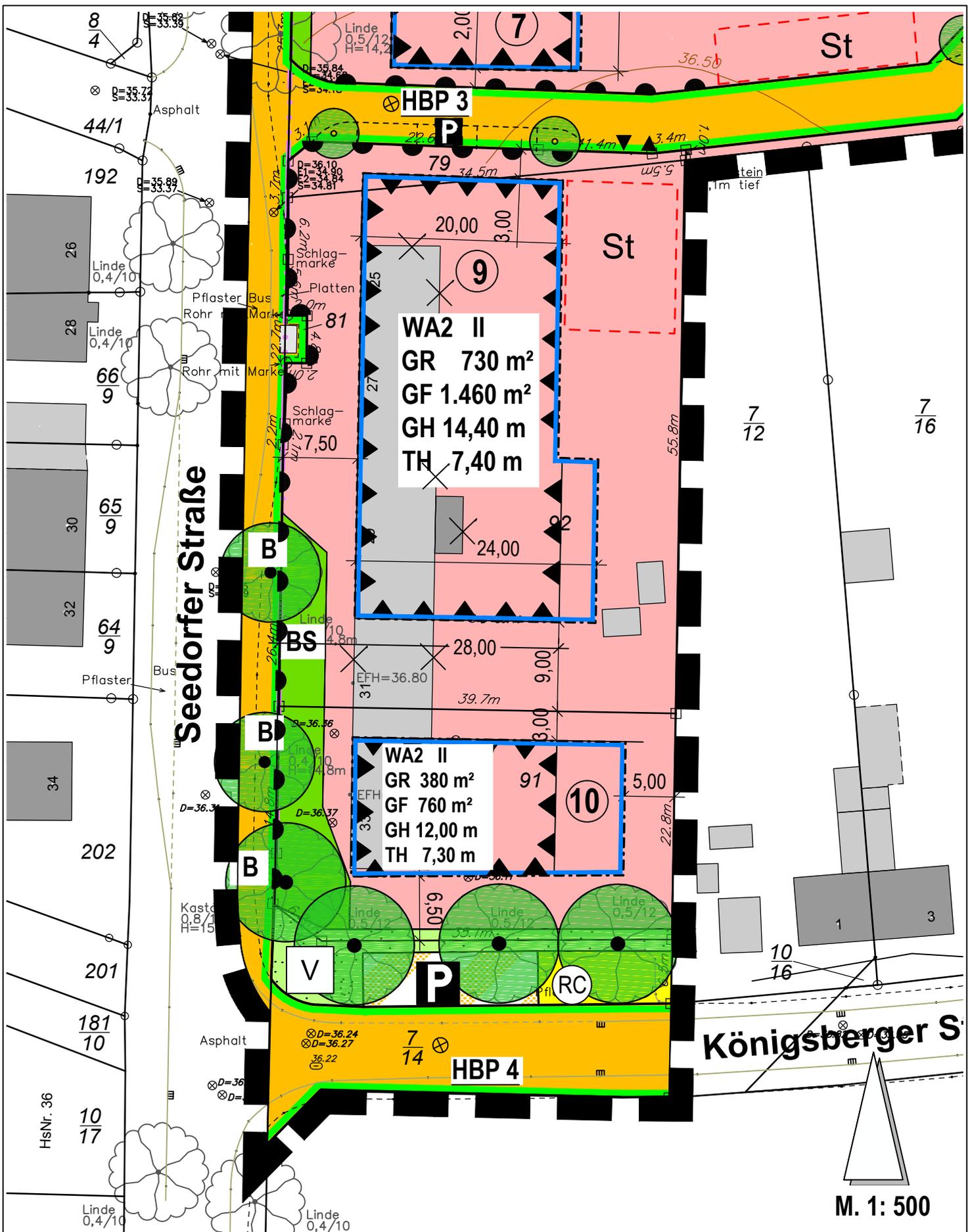
Östlich Sedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße

ENTWURF - VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS - TEILBEREICH NORD

PLANWERKSTATT NORD DIPL. ING. HERMANN S. FEENDERS, AM MOORWEG 13, 21514 GÜSTER, TEL. 04158-890277

STAND: 08.02.2021





**STADT RATZBURG 1. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS NR. 81**  
 Östlich Seedorfer Straße, südlich Friedhof, nördlich Königsberger Straße  
**ENTWURF - TEILBEREICH SÜD**



**VORLAGE FÜR DEN SATZUNGSBESCHLUSS**

PLANWERKSTATT NORD DIPL. ING: HERMANN S. FEENDERS 21514 GÜSTER,

STAND: 08.02.2021

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Koop, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/61

## Bebauungsplan Nr. 49, 2. Änderung "Gewerbegebiet Neuvorwerk" - abschließender Beschluss

**Zielsetzung:** Schaffung einer planungsrechtlichen Grundlage für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich.

### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die während der öffentlichen Auslegungen der Entwürfe der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.**
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 49, 2. Änderung „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.**
- 3. Die Begründung wird gebilligt.**
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.**

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**  
Koech, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Wolf, Michael am 25.02.2021  
Koech, Gunnar, Bürgermeister am 03.02.2021  
Wolf, Michael am 01.02.2021

### **Sachverhalt:**

Der Aufstellungs-, Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses wurde am 09.11.2020 gefasst.

Für den Bebauungsplan Nr. 49 wird eine 2. Änderung notwendig, da sich im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zwischen den Teilflächen 5 und 6 im Osten Verschiebungen bei der Erschließungsstraße ergeben haben. Aufgrund von technischen Notwendigkeiten (Bestandsleitungen, Verlegung von Bestandsleitungen etc.) muss die Erschließungsstraße um knapp 5 Meter nach Westen geschoben werden. Infolgedessen müssen auch die Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Leitungsrechte angepasst werden. Darüber hinaus müssen die Baumstandorte im Straßenbereich und die Flächen für Versorgungsanlagen im Westen angepasst werden. Sämtliche zentrale Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zum Ausgleich oder den örtlichen Bauvorschriften bleiben vollständig erhalten.

Die Auslegung mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 01.12.2020 und dem 08.01.2021 statt. Abschließend wurden die öffentlichen Belange miteinander und gegeneinander abgewogen. Nunmehr liegt der Entwurf des Bebauungsplanes, den das Büro IPP aus Kiel, erarbeitet hat, zur abschließenden Beschlussfassung vor. Weitere Sachverhalte: Siehe anliegende Unterlagen.

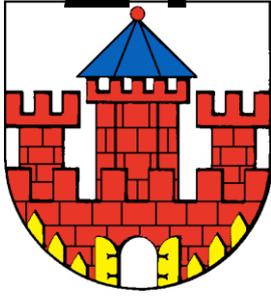
### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Keine. Die Kosten werden von der Erschließungsträgerin, der Landgesellschaft Schleswig-Holstein übernommen.

### **Anlagenverzeichnis:**

- Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen
- Bebauungsplan Nr. 49, 2 Änderung (Planzeichnung, Planzeichenerklärung, Text)
- Begründung zum Bebauungsplan Nr. 49, 2 Änderung

Ö 21



**STADT RATZEBURG**  
Kreis Herzogtum Lauenburg

**BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG  
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 49  
„GEWERBEGEBIET NEUVORWERK“**

Stadt Ratzeburg, den 15.02.2021

**Auftraggeber:**



**Landgesellschaft Schleswig-Holstein mbh**  
Fabrikstraße 6  
24103 Kiel

**Auftragnehmer:**



**IPP Ingenieurgesellschaft Possel und Partner GmbH**  
Rendsburger Landstraße 196-198  
24113 Kiel  
Tel.: 0431 / 64959 - 0  
Fax: 0431 / 64959 - 59  
E-Mail: [info@ipp-gruppe.de](mailto:info@ipp-gruppe.de)  
[www.ipp-gruppe.de](http://www.ipp-gruppe.de)

**Bearbeitung:**  
Dipl.-Ing. Thomas Struckmeier  
Dipl.-Ing. Peter Franck  
Dipl.-Ing. Heike Von Den Bulk

## Inhalt

1.	Präambel .....	1
2.	Anlass und Ziel der Planaufstellung sowie Planungserfordernis.....	1
3.	Planungsgrundlagen.....	1
3.1.	Rechtsgrundlagen und Verfahren .....	1
3.2.	Vorangegangene Planungen .....	2
3.2.1.	Flächennutzungsplan.....	2
3.2.2.	Angrenzende Bebauungspläne.....	2
4.	Plangebiet.....	3
4.1.	Lage.....	3
4.2.	Geltungsbereich.....	3
4.3.	Bestandssituation .....	4
4.4.	Standortalternativen.....	4
5.	Planinhalt und Festsetzungen.....	4
5.1.	Erschließung und Grünordnung.....	4
5.1.1.	Erschließung und Abwasserbeseitigung.....	4
5.1.2.	Grünordnung und Ausgleich .....	5
6.	Auswirkungen der Planung .....	5
6.1.	Immissionen und Emissionen .....	5
7.	Anhang .....	6
7.1.	Rechtsgrundlagen.....	6
7.2.	Quellenverzeichnis .....	6

## Abbildungen

Abbildung 1:	Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg.....	2
Abbildung 2:	Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 .....	3

## **1. PRÄAMBEL**

Für die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 49 gilt vollumfänglich die Begründung des Ursprungsbebauungsplans Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ mit Rechtskraft vom 20.10.2016. Die vorliegende Begründung bezieht sich lediglich auf die vorgenommenen Änderungen.

## **2. ANLASS UND ZIEL DER PLANAUFSTELLUNG SOWIE PLANUNGSERFORDERNIS**

Für den Bebauungsplan Nr. 49 wird eine 2. Änderung notwendig, da sich im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zwischen den Teilflächen 5 und 6 im Osten Verschiebungen bei der Erschließungsstraße ergeben haben. Aufgrund von technischen Notwendigkeiten (Bestandsleitungen, Verlegung von Bestandsleitungen etc.) muss die Erschließungsstraße um knapp 5 Meter nach Westen geschoben werden. Infolgedessen müssen auch die Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Leitungsrechte angepasst werden. Darüber hinaus müssen die Baumstandorte im Straßenbereich (Teil d. Ausgleichs) und die Flächen für Versorgungsanlagen im Westen angepasst werden. Sämtliche zentralen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zum Ausgleich oder den örtlichen Bauvorschriften bleiben vollständig erhalten.

Mit der Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg sollen die planungsrechtlichen Grundlagen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung im Geltungsbereich geschaffen werden.

## **3. PLANUNGSGRUNDLAGEN**

### **3.1. Rechtsgrundlagen und Verfahren**

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes (B-Plan) Nr. 49 der Stadt Ratzeburg wird auf der Grundlage des Baugesetzbuches aufgestellt. Im Anhang sind die weiteren Gesetze und Verordnungen, die für die Aufstellung eines Bebauungsplanes zu beachten sind, in ihrer jeweils gültigen Fassung aufgeführt.

Da sämtliche zentralen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zum Ausgleich oder den örtlichen Bauvorschriften erhalten bleiben, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt. Nach § 13 BauGB können in einem solchen Fall Änderungen im Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt werden.

Entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 13 BauGB wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 nunmehr im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Eine Umweltprüfung ist nicht erforderlich. Von einer frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) wird abgesehen.

Die vorliegende Planung lässt sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickeln, eine Änderung ist nicht erforderlich.

## 3.2. Vorangegangene Planungen

### 3.2.1. Flächennutzungsplan

Die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Ratzeburg wurde am 10.10.2016 wirksam und stellt für das Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 Gewerbliche Bauflächen nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB und § 1 Nr. 3 BauNVO dar. Damit kann die 2. Änderung des befindlichen Bebauungsplanes Nr. 49 aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt werden. Im Flächennutzungsplan sind die Bundesstraße 207 im Westen und die Bahnhofsallee im Norden dargestellt. Das Plangebiet grenzt an Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft.



Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Ratzeburg

### 3.2.2. Angrenzende Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“ welcher am 20.10.2016 rechtskräftig geworden ist.

In näherer Umgebung ist nördlich des Planungsgebietes das Gewerbegebiet „Am Rackerschlag“ verortet. Die B-Pläne Nr. 43 I bis 43 III mit ihren Änderungen weisen hauptsächlich Gewerbegebiete und Industriegebiete aus. Zusätzlich sind Versorgungsflächen und Flächen für den Gemeinbedarf festgesetzt.

Zudem befindet sich östlich des Planungsgebietes das Gut Neuvorwerk. Im Bebauungsplan Nr. 34 „Domäne Neuvorwerk“ sind hier Mischgebiete sowie Allgemeine Wohngebiete festgesetzt.

## 4. PLANGEBIET

### 4.1. Lage

Die Stadt Ratzeburg liegt etwa 60 km von Hamburg entfernt und ca. 20 km südlich von Lübeck. Ratzeburg ist an das überörtliche Verkehrsnetz durch die Bundesstraßen B 207 bzw. B 208 angebunden.

Das Plangebiet liegt im Gewerbegebiet Neuvorwerk, welches im Stadtteil St. Georgsberg liegt. Die Innenstadt ist ca. 2,5 km entfernt. Das Gewerbegebiet „Am Rackerschlag“ befindet sich nördlich des Plangebietes.

### 4.2. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich tangiert die Flurstücke 174, 175, 179, 189, 191, 192, 194, 196, 198, 199, 189, 183 und umschließt die Flurstücke 185, 195, 193, 197 vollständig.

Das Plangebiet ist ca. 3,2 ha groß.

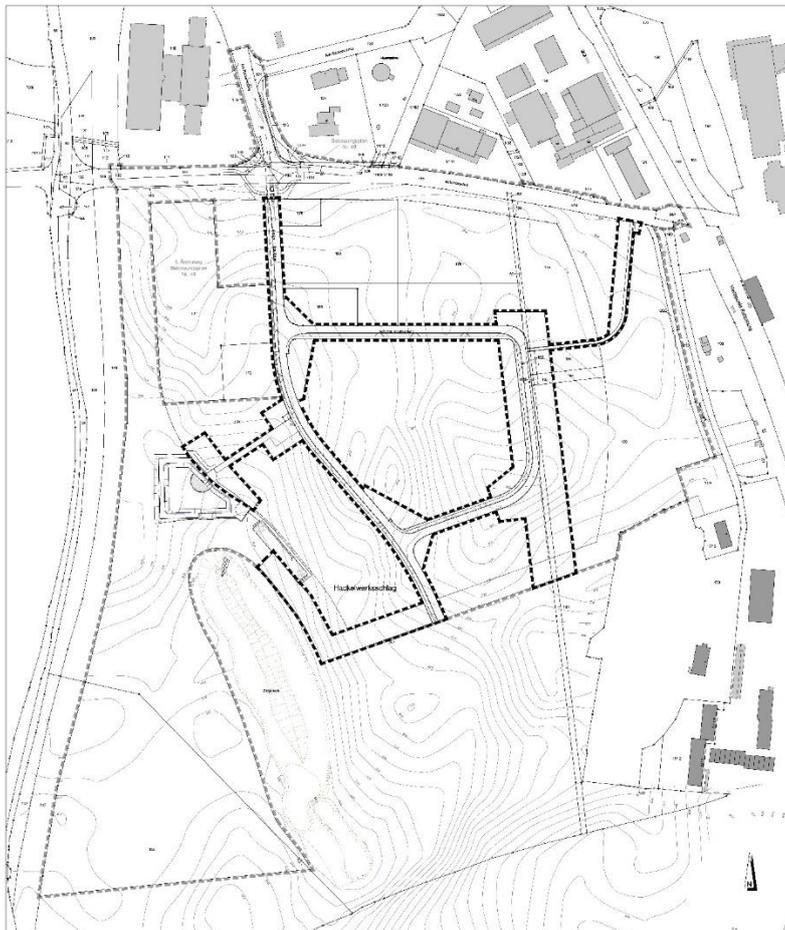


Abbildung 2: Plangebiet der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49

### **4.3. Bestandssituation**

Im Geltungsbereich sind zum Teil die Erschließungsanlagen (nördlicher Bereich) und vollständig die Versorgungsanlagen gebaut. Hochbauliche Anlagen sind nicht betroffen. Der südliche Bereich der Verkehrsanlagen soll zeitnah erschlossen und somit der Erschließungsring komplett hergestellt werden.

### **4.4. Standortalternativen**

Da es sich bei der vorliegenden Planung um eine Planung im Bestand bzw. um die Überarbeitung einer vorhandenen Planung handelt, ist die Prüfung alternativer Flächen nicht notwendig.

## **5. PLANINHALT UND FESTSETZUNGEN**

### **5.1. Erschließung und Grünordnung**

#### **5.1.1. Erschließung und Abwasserbeseitigung**

##### Äußere Erschließung:

Die Anbindung an das überörtliche Verkehrsnetz erfolgt über die Bundesstraßen B 207 bzw. B 208 und die Straße „Am Rackerschlag“.

##### Innere Erschließung:

Der östliche Teil des Erschließungsringes ist um knapp 5 m nach Westen verschoben worden. Infolgedessen sind auch die Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Leitungsrechte angepasst worden. Notwendig wurden diese Maßnahmen, weil sich im Rahmen der weiteren Erschließungsplanung zwischen den Teilflächen 5 und 6 neue Erkenntnisse im Bereich der Bestandsleitungen ergeben haben. Die Anpassungen haben keine Auswirkungen auf die Grundzüge der Planung bzw. auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung.

Die mit Leitungsrechten zugunsten der Versorgungsträger festgesetzten Flächen in diesem Bereich dürfen nicht überbaut werden. Dies gilt auch für Einfriedungen, Zuananlagen, Nebenanlagen, Carports etc. Lediglich ebenerdige Stellplätze sind zulässig.

Zur Erschließung der Ausgleichsflächen A1 und A2 wurden auf der südwestlichen Ecke der Teilfläche 1 ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Ratzeburg festgesetzt und die Baugrenzen entsprechend angepasst.

Entlang der Straße „An der Tongrube“ wurden marginale Anpassungen der Ecken zum Erschließungsring vorgenommen.

##### Flächen für Versorgungsanlagen und Abwasserbeseitigung:

Nordwestlich des RRB sind drei zusätzliche Versorgungsflächen mit ca. 390 m<sup>2</sup> festgesetzt worden. Hier mussten ein unterirdisches Regenwasserklärbecken, eine Abwasserpumpstation sowie ein zusätzlicher Streifen für die

Erschließung des Regenrückhaltebeckens untergebracht werden. Auch hier sind die Baugrenzen entsprechend angepasst worden.

### 5.1.2. Grünordnung und Ausgleich

#### Straßenbäume:

Durch die Vergrößerung der LKW Stellflächen und der Lage der Leitungen ergibt sich eine Reduktion der ursprünglich geplanten Straßenbaumstandorte an der Erschließungsstraße von 45 Bäumen auf 28 Bäume.

Die 17 fehlenden Straßenbäume, die ursprünglich in der Ausgleichsbilanz des Umweltberichtes aufgeführt waren, sollen nun an anderen Stellen im Plangebiet gepflanzt werden:

- a) 6 neue Bäume sollen auf der Westseite des Fußweges, der im Nordosten des Gewerbegebietes die Verbindung zwischen Gewerbegebiet und Bahnhofsstraße herstellt, gepflanzt werden.
- b) 11 neue Bäume in 4 Gruppen sollen auf der westlich angeordneten Ausgleichsfläche gepflanzt werden. Weiter westlich sind bereits im Grünordnerischen Fachbeitrag (GOF) 6 Dreier-Baumgruppen auf der Ausgleichsfläche vorgesehen. Dieses Landschaftselement wird durch die neuen Baumgruppen aufgenommen.

#### Zusätzliche Versorgungsflächen

Nordwestlich des RRB werden drei zusätzliche Versorgungsflächen mit ca.390 m<sup>2</sup> ausgewiesen. Da es sich vorher um Gewerbeflächen handelte, wurden sie bereits für das Schutzgut Boden bilanziert. Es ergeben sich daraus keine Änderungen in der Ausgleichsbilanz.

#### Verschiebung der Straße und Baugrenzen

Da es sich im Ursprungs-B-Plan bereits um Straßen- und Gewerbeflächen handelte, wurden sie bereits für das Schutzgut Boden bilanziert. Aus den Nutzungsänderungen ergeben sich somit keine Änderungen in der Ausgleichsbilanz.

## 6. AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

### 6.1. Immissionen und Emissionen

Im Zuge des Aufstellungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 49 wurden Festsetzungen zum Lärmschutz getroffen. Die Grundlagen dieser Festsetzungen sind auch bei der jetzigen Überplanung der Fläche noch aktuell und relevant.

Ratzeburg, den XX.XX.2021

gez. Koech (Bürgermeister)

(Siegel)

## 7. ANHANG

### 7.1. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr.49 der Stadt Ratzeburg sind die folgenden Gesetze und Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung:

Baugesetzbuch (BauGB)	Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist.
Baunutzungsverordnung (BauNVO)	Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)	Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG)	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 103 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG SH)	Gesetz zum Schutz der Natur (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 24. Februar 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 301, ber. S. 486), letzte berücksichtigte Änderung: § 8 geändert (Art. 7 Ges. v. 13.11.2019, GVOBl. S. 425)
Landesplanungsgesetz (LPIG)	In der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Februar 1996 (GVOBl. Schl.-H. S. 232), letzte berücksichtigte Änderung vom 05.04.2017, GVOBl. S. 222) *  <i>[*Unberührt vom Neuzuschnitt der Planungsräume nach Artikel 1 § 3 gelten die bestehenden Regionalpläne bis zu ihrer Neuaufstellung bezogen auf die neuen Planungsräume weiter.]</i>
Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO SH)	Landesbauordnung Schleswig-Holstein (BauO S-H) i.d.F. der Bek. v. 22. Januar 2009 (GVOBl. 2009, 6), letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert (Ges. v. 01.10.2019, GVOBl. S. 398).
Planzeichenverordnung (PlanzV)	Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

### 7.2. Quellenverzeichnis

Stadt Ratzeburg, Bebauungsplan Nr. 49 „Gewerbegebiet Neuvorwerk“, 20.10.2016

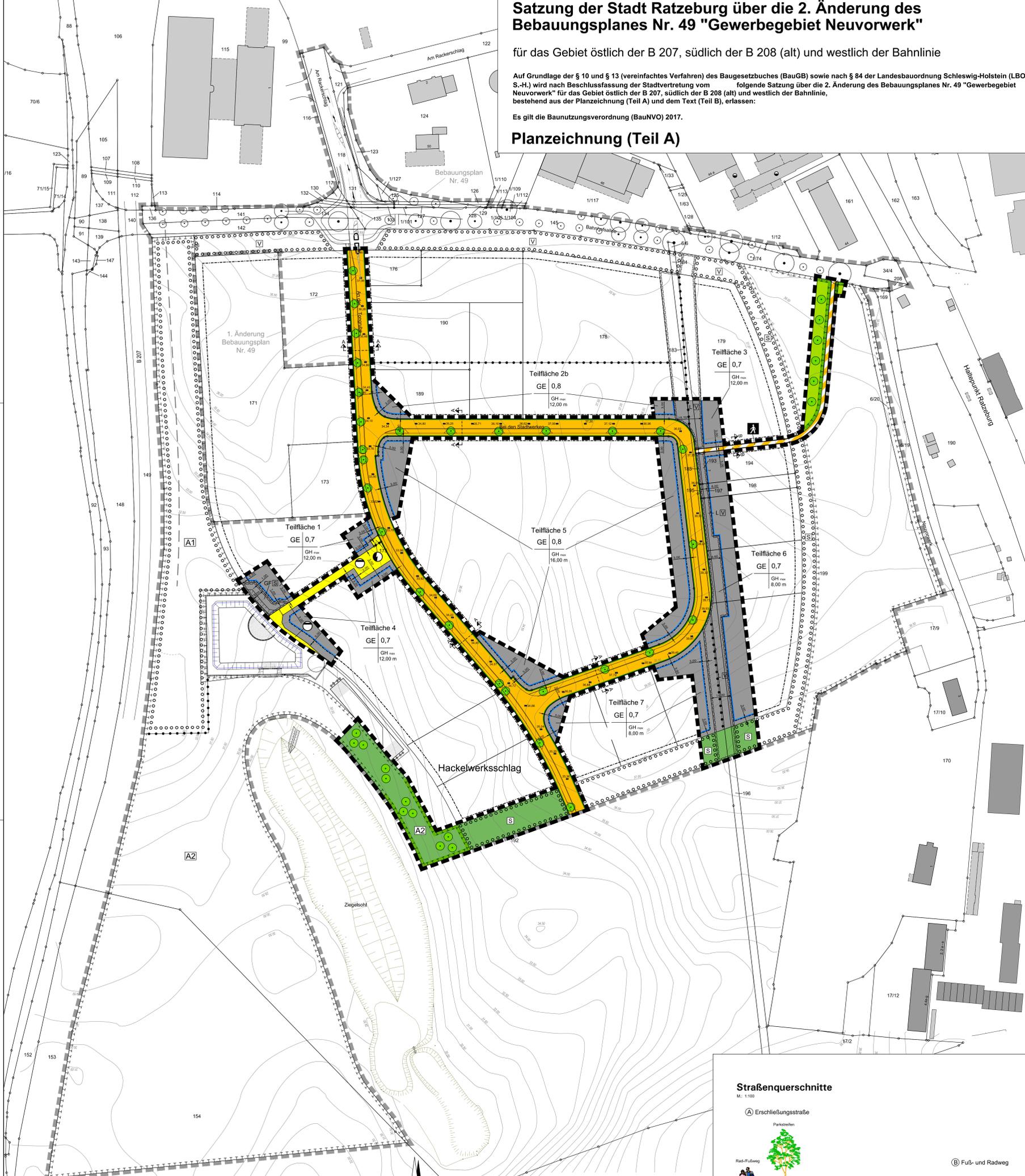
# Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk"

für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie

Auf Grundlage der § 10 und § 13 (vereinfachtes Verfahren) des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO S.-H.) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk" für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 2017.

## Planzeichnung (Teil A)



## Planzeichen nach der PlanzV90

- I. Festsetzungen**
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 (§ 9 Abs. 7 BauGB)
  - Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)**
    - GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
  - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)**
    - 0,8 Grundflächenzahl (GRZ)
    - GH max 12,00 m Gebäudehöhe maximal
  - Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)**
    - Baugrenze
  - Verkehrflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 11 und Abs. 6 BauGB)**
    - Straßenverkehrsflächen
    - Straßenbegrenzungslinie
    - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
    - Fuß- und Radweg
  - Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**
    - Flächen für Versorgungsanlagen
    - Abwasser (Regenrückhaltebecken)
    - Elektrizität
  - Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**
    - Öffentliche Grünfläche
    - Verkehrsgrün
    - Schutzgrün
  - Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)**
    - Flächen für die Landwirtschaft
  - Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
    - Eingrünung
    - Extensiv Grünland
    - Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern
      - Anpflanzen: Einzelbäume
      - Erhaltung: Einzelbäume
    - Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
  - Sonstige Planzeichen**
    - Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Versorgungssträger (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
    - Mit Geh- und Fahrrechten zu belastende Flächen zu Gunsten der Stadt Ratzeburg (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 und Abs. 6 BauGB)
    - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebiets (z.B. § 16 Abs. 5 BauNVO)
    - 35,25 Höhenbezugspunkt (m ü.N.N., geplant)
- II. Darstellung ohne Normcharakter**
- Vorhandene Gebäude
  - Höhenlinien
  - 197 Flurstücksnummer
  - Flurstücksgrenze
  - Flurgrenze
  - Böschung
  - Geltungsbereiche des Bebauungsplanes Nr. 49 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49

## Verfahrensvermerke:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 09.11.2020. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Ratzeburger Markt" am 21.11.2020 und im Internet erfolgt.
  - Auf Beschluss des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 09.11.2020 wurde von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB abgesehen.
  - Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat am 09.11.2020 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
  - Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.12.2020 bis 08.01.2021 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 21.11.2020 im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB ausliegenden Unterlagen wurden unter [www.ratzeburg.de](http://www.ratzeburg.de) ins Internet eingestellt.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 27.11.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Ratzeburg, den (Siegel) Koech (Bürgermeister)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude, mit Stand vom in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
- Lübeck, den (Siegel) (Landesamt für Vermessung und Geoformation Schleswig-Holstein)
- Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
  - Die Stadtvertretung hat die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
- Ratzeburg, den (Siegel) Koech (Bürgermeister)
- Die Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.
- Ratzeburg, den (Siegel) Koech (Bürgermeister)
- Der Beschluss über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 durch die Stadtvertretung sowie Internetadresse der Stadt Ratzeburg und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am im "Ratzeburger Markt" und im Internet ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
- Ratzeburg, den (Siegel) Koech (Bürgermeister)

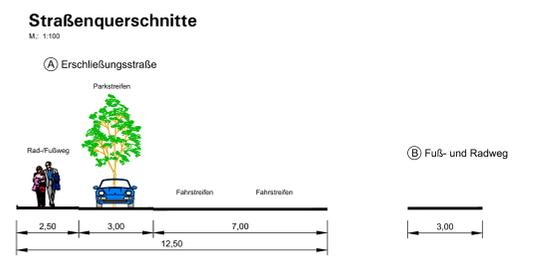
**Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk**  
 Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungssfassung der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Ratzeburg Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

## 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 der Stadt Ratzeburg



<p>STADT Ratzeburg Unter den Linden 1 23909 Ratzeburg</p>	DATUM 15.02.2021
	MASSSTAB 1:1.000
<p>Satzung der Stadt Ratzeburg über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 49 "Gewerbegebiet Neuvorwerk"</p> <p>für das Gebiet östlich der B 207, südlich der B 208 (alt) und westlich der Bahnlinie</p>	VERFAHRENSTAND <b>Verfahren nach § 13</b> Vorentwurf § 3 (2) BauGB § 4 (2) BauGB Satzung

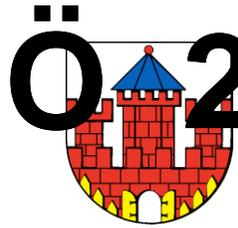
**iPP Ingenieure für Bau, Umwelt und Stadtentwicklung**  
 iPP Ingenieurgesellschaft  
 Postfach Partner GmbH  
 Postfach Lüneburg, 196-198  
 D 21113 Kai  
 Tel: +49 431 91 64 91 Fax: +49 431 91 64 92  
[www.ipp-engineering.de](http://www.ipp-engineering.de)



Datengrundlage: ALKIS  
 Herausgeber: Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein

Grundlagen:  
 © GeoBasis-DEAL VermGeo SH  
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)  
 © GeoBasis-DEAL VermGeo SH  
 (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

M: 1:1.000



**RITZBURG**

**2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR.49 „GEWERBE GEBIET**

**NEUVORWERK“**

**Zusammenstellung der Äußerungen aus der Beteiligung der Behörden  
und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)**

**Stand: 20.01.2021**



**IPP** Ingenieurgesellschaft

Possel u. Partner GmbH

Rendsburger Landstraße 196-198

D 24113 Kiel

Tel.: 0431 / 6 49 59 - 0

Fax: 0431 / 6 49 59 - 59

e-mail: [info@ipp-kiel.de](mailto:info@ipp-kiel.de)



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
1	07.01.2021	Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden Bäk, Römnitz, Groß Sarau, Pogeez, Buchholz, Einhaus, Harmsdorf, Giesendorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow	E-Mail			X
2		Stadt Mölln -Stadtbauamt Planung-		X		
3	30.11.2020	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein -Obere Denkmalschutzbehörde-	E-Mail			X
4		Abfallwirtschaft Südholstein GmbH		X		
5	30.11.2020	Deutsche Telekom Technik GmbH	Brief			X
6		Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Schleswig-Holstein		X		
7	17.12.2020	Handwerkskammer Lübeck	E-Mail			X
8	08.01.2021	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck	E-Mail			X
9		Herrn Landrat des Kreises Herzogtum Lauenburg Fachbereich Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	Brief		X	
10		Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein		X		
11		Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
12		Vereinigte Stadtwerke -Fachbereich Planung-		X		
13		Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek		X		
14		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Landwirtschaft und ländliche Entwicklung-		X		
15		Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung		X		
16		Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume Postfach 7125		X		
17		Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein -Referat IV 52- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 529		X		
18		Ministerium für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr		X		
19		LBV-SH - Niederlassung Lübeck -				
20	26.11.2020	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH	E-Mail			X
21	26.11.2020	50Hertz Transmission GmbH	Brief			X
22		BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V.		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
23		AG 29		X		
24	08.12.2020	Naturschutzbund Deutschland NABU Mölln	Brief			X
25		Verein Jordsand -Haus der Natur -		X		
26	02.12.2020	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3-	Brief			X
27		Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Allgemeine Verwaltungsaufgaben-		X		
28		GMSH Gebäudemanagement Schl.-H. -Fachbereich öffentl. Baurecht-		X		
29		Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein		X		
30	03.01.2021	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See	Brief			X
31	07.12.2020	Landeskriminalamt Schl.-H. SG 323 – Kampfmittelräumdienst	E-Mail			X
32		Deutsche Bahn AG -DB Immobilien Region Nord-		X		
33		DFMG Deutsche Funkturm GmbH -Regionalvertretung Hamburg-		X		
34	01.12.2020	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume -Immissionsschutz-	Brief			X
35		Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume		X		



lfd. Nr.:	Datum	Institution	Form	keine Äußerung	mit Anregungen / Veranlassung	ohne Anregungen
		-Untere Forstbehörde-				
<b>Öffentlichkeit</b>						
		Formelle Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB durch öffentliche Auslegung vom 24.01.2019 bis zum 28.02.2019		X		



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
1	Amt Lauenburgische Seen für die Nachbargemeinden Bäk, Römnitz, Groß Sarau, Pogeez, Buchholz, Einhaus, Harmsdorf, Giesendorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow	Seitens der Nachbargemeinden der Stadt Ratzeburg werden keine Anregungen oder Hinweise zu der o. g. Planung der Stadt Ratzeburg vorgetragen.	Kenntnisnahme.
2	Stadt Mölln -Stadtbauamt Planung-	Keine Stellungnahme.	
3	Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein -Obere Denkmalschutzbehörde- (Schreiben vom 30.11.2020)	Wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.  Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.  Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Kenntnisnahme.
4	Abfallwirtschaft Südholstein GmbH	Keine Stellungnahme.	
5	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 30.11.2020)	Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:  Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.	Kenntnisnahme.



Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
6	Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH Region Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme.	
7	Handwerkskammer Lübeck (Schreiben vom 17.12.2020)	Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.  Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.	Kenntnisnahme.
8	Industrie- und Handelskammer zu Lübeck (Schreiben vom 08.01.2021)	Die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.	Kenntnisnahme.
9	Kreis Herzogtum Lauenburg -Regionalentwicklung, Umwelt und Bauen- Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur (Schreiben vom 11.01.2021)	Mit Bericht vom 27.11.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme.  Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:  <u>Landschaftsplanung und Naturschutz</u> (Frau Penning, Tel. 530)  Vonseiten der unteren Naturschutzbehörde sind keine Belange vorzutragen, die der Planung entgegenstehen.  Für die fachgerechte und sichere Umsetzung der geplanten Anpflanzungen halte ich eine biologische Baubegleitung für sinnvoll und angezeigt. Die Stadt wird gebeten, eine biologische Baubegleitung entsprechend einzuplanen und zu beauftragen, wenn sie diese Aufgabe nicht selbst übernehmen möchte. Die Unterlagen bitte ich, entsprechend zu ergänzen.	Kenntnisnahme.  Sämtliche Erschließungsanlagen sind bereits weitgehend hergestellt. Die Umsetzung der Anpflanzungen wird entsprechend der Festsetzungen aus dem Bebauungsplan nebst Grünordnungsplan durch ein Fachplanungsbüro begleitet und überprüft. Eine zusätzliche biologische Baubegleitung ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr sinnvoll.  Die mit Baulasten zu belastenden Flächen sind in den Plangrundlagen bereits jetzt ausreichend vermaßt.
		<u>Fachdienst Bauaufsicht</u> (Herr Scholz, Tel. 626)	



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		Gegenstand der 2. Änderung ist auch die Änderung der. Es wird empfohlen, diese Flächen so zu vermaßen, dass sie eindeutig bestimmt sind.	
10	Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein	Keine Stellungnahme	
11	Ratzeburg-Möllner Verkehrsbetriebe	Keine Stellungnahme	
12	Vereinigte Stadtwerke -Fachbereich Planung-	Keine Stellungnahme	
13	Schleswig-Holstein Netz AG Netzcenter Schwarzenbek	Keine Stellungnahme	
14	LLUR -Landwirtschaft und ländliche Entwicklung-	Keine Stellungnahme	
15	Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung	Keine Stellungnahme	
16	Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration Abteilung Landesplanung und Ländliche Räume Postfach 7125	Keine Stellungnahme	
17	Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein -Referat IV 52- Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht IV 529	Keine Stellungnahme	



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
18	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit u. Verkehr	Keine Stellungnahme	
19	LBV-SH - Niederlassung Lübeck -	Keine Stellungnahme	
20	Gasunie Deutschland Transport Services GmbH (E-Mail vom 26.11.2020)	<p>Nach eingehender Prüfung können wir Ihnen hierzu mitteilen, dass Erdgastransportleitungen, Kabel und Stationen der von Gasunie Deutschland vertretenen Unternehmen von Ihrem Planungsvorhaben nicht betroffen sind.</p> <p><b><u>Wichtiger Hinweis in eigener Sache:</u></b></p> <p><b>Bitte stellen Sie zukünftig Ihre an uns gerichteten Plananfragen möglichst nur noch über das webbasierte Auskunftportal BIL ein -&gt; <a href="http://www.bil-leitungsauskunft.de">www.bil-leitungsauskunft.de</a></b></p> <p>BIL ist das erste bundesweite Informationssystem zur Leitungsrecherche. Webbasiert und auf einem völlig digitalen Prozess erhalten Sie durch wenige Klicks für Sie kostenlos und transparent Informationen zu Leitungsverläufen von derzeit mehr als 90 Betreibern, die fast alle Fern- und Transportleitungen im gesamten Bundesgebiet vertreten. BIL wurde von der Gas-, Öl- und Chemieindustrie gegründet und verfolgt keine kommerziellen Interessen. Einzig und allein die Steigerung der Sicherheit der erdverlegten Anlagen ist das gemeinsam erklärte Ziel von BIL.</p> <p>Zur Information erhalten Sie im Anhang einen Flyer, aus dem Sie weitere Informationen zu BIL entnehmen können. Helfen Sie uns das webbasierte Informationsangebot zu Leitungsverläufen weiter zu verbessern, indem Sie das Portal nutzen und somit zu einer höheren Akzeptanz beitragen, sodass sich zukünftig möglichst viele Betreiber erdverlegter Anlagen durch BIL vertreten lassen.</p> <p>Ein Informationsblatt zur Datenschutz-Grundverordnung finden Sie unter <a href="http://www.gasunie.de/downloads">www.gasunie.de/downloads</a> -&gt; Filter Datenschutz</p> <p>Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	Kenntnisnahme.
21	50Hertz Transmission GmbH (Schreiben vom 26.11.2020)	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen	Kenntnisnahme.

Ifd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>-kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.</p> <p>Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.</p>	
22	BUND Landesverband Schleswig- Holstein e.V.	Keine Stellungnahme	
23	AG 29	Keine Stellungnahme	
24	Naturschutzbund Deutschland NABU Mölln (Schreiben vom 08.12.2020)	<p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen. Der NABU, vertreten durch den NABU Mölln, nimmt zu dem o. a. Vorhaben wie folgt Stellung. Diese Stellungnahme gilt zugleich für den NABU Mölln und den NABU Schleswig-Holstein.</p> <p>Der NABU nimmt zur Kenntnis, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– für die 2. Änderung des B-Planes Nr. 49 vollumfänglich die Begründung des Ursprungplanes Nr. 49 mit Rechtskraft vom 20.10.2016 gilt,</li> <li>– zwischen den Teilflächen 5 und 6 im Osten aufgrund technischer Notwendigkeiten, so z. B. Bestandsleitungen, Verlegung von Bestandsleitungen usw. Verschiebungen um 5 m nach Westen bei der Erschließungsstraße ergeben haben,</li> <li>– außerdem dadurch bedingt Grundstücksgrenzen, Baugrenzen und Leitungsrechte angepasst werden müssen,</li> <li>– auch Baumstandorte, die Teil des Ausgleichs sind, im Straßenbereich sowie die Flächen für Versorgungsleitungen angepasst werden müssen, <ul style="list-style-type: none"> <li>– sämtliche zentralen Festsetzungen zu Art und Maß der baulichen Nutzung, zum Ausgleich oder der örtlichen Bauvorschriften vollständig erhalten bleiben,</li> <li>– die zweite Änderung entsprechend der Verfahrensvorschriften gemäß § 13 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt wird,</li> <li>– eine Umweltprüfung nicht erforderlich ist,</li> <li>– die 55. Änderung des Flächennutzungsplanes, wirksam geworden am 10.10.2016, bereits gewerbliche Bauflächen darstellt</li> </ul> </li> </ul> <p>und</p>	Kenntnisnahme.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
		<p>– sich die Anzahl von 45 Straßenbaumstandorten an der Erschließungsstraßedurch die Neuplanung auf 28 Bäume reduziert und durch 6 Bäume auf der Westseite des Fußweges im Nordosten sowie durch 11 Bäume in 4 Gruppen auf der Ausgleichsfläche ersetzt werden sollen.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt sind keine Einwände ersichtlich. Der NABU behält sich aber Ergänzungen seiner Stellungnahme vor. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Stellungnahme befunden wurde sowie um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	
25	Verein Jordsand -Haus der Natur -	Keine Stellungnahme	
26	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr -Referat Infra I 3- (Schreiben vom 02.12.2020)	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	Kenntnisnahme.
27	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben -Allgemeine Verwaltungsaufgaben-	Keine Stellungnahme	
28	GMSH Schl.-H. -Fachbereich öffentl. Baurecht-	Keine Stellungnahme	
29	Landwirtschaftskammer Schleswig- Holstein	Keine Stellungnahme	
30	Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See (Schreiben vom 03.01.2021)	Der Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See hat keine Bedenken gegen die 2. Änderung des B-Planes Nr. 49, da gemäß der Planungen Verbandsgewässer nicht betroffen sind. Die Belange des Verbandes werden daher nicht berührt.	Kenntnisnahme.
31	Landeskriminalamt Schl.-H. SG 323 – Kampfmittelräumdienst	Von Seiten der Polizei bestehen keine Einwände gegen die Erweiterung.	Kenntnisnahme.



lfd. Nr.:	Institution	Stellungnahme	Behandlung der Stellungnahme
	(E-Mail vom 08.12.2020)		
32	Deutsche Bahn AG -DB Immobilien Region Nord-	Keine Stellungnahme	
33	DFMG Deutsche Funkturm GmbH -Regionalvertretung Hamburg-	Keine Stellungnahme	
34	LLUR -Immissionsschutz- (Schreiben vom 01.12.2020)	Zu den mir vorgelegten o.g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.  Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.  Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Kenntnisnahme.
35	LLUR -Untere Forstbehörde-	Keine Stellungnahme	
	<b>Öffentlichkeit</b>	Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.	

Gremium	Datum	Behandlung
Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	15.03.2021	Ö
Hauptausschuss	22.03.2021	Ö
Stadtvertretung	29.03.2021	Ö

Verfasser: Koop, Kim

FB/Aktenzeichen: 6/ 61

### **Bebauungsplan Nr. 82 "Ruderakademie - westlich Domhof, östlich Ratzeburger See" im Verfahren nach § 13a BauGB - abschließender Beschluss**

**Zielsetzung:** Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für eine Erweiterung der Ruderakademie, Langfristiger Erhalt der Bundesleistungszentrums Rudern am Standort Ratzeburg.

#### **Beschlussvorschlag:**

- 1. Die während der öffentlichen Auslegung der Entwürfe des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ruderakademie – westlich Domhof, östlich Ratzeburger See“ abgegebenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Stadtvertretung geprüft. Den aus der Anlage der Originalvorlage ersichtlichen Abwägungsvorschlägen wird gefolgt. Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.***
- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches beschließt die Stadtvertretung den Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie – westlich Domhof, östlich Ratzeburger See“ bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung.***
- 3. Die Begründung wird gebilligt.***
- 4. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit der Begründung während der Öffnungszeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.***
- 5. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Flächennutzungsplan zu berichtigen.***

---

Bürgermeister

---

Verfasser

**elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 26.02.2021

Wolf, Michael am 25.02.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 05.02.2021

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 03.02.2021

Wolf, Michael am 01.02.2021

**Sachverhalt:**

Nach dem Aufstellungsbeschluss durch den Planungs-, Bau- und Umweltausschuss am 20.06.2017 wurde dieser am 18.05.2020 nochmals bekräftigt.

Das Ziel der Planung ist die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung des zentralen Standortes der Schwerpunktsportart Rudern des Olympiastützpunktes Hamburg/ Schleswig-Holstein, des Bundesstützpunktes Ratzeburg/ Hamburg des deutschen Ruderverbandes und des Landesleistungszentrums des Ruderverbandes S-H. Im Juni 2020 wurde ein positiver Bescheid zur Bauvoranfrage erteilt. Die Erteilung der Baugenehmigung erfolgte am 02.12.2020.

Die öffentliche Auslegung der Entwürfe mit der parallelen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange fand zwischen dem 27.10.2020 und dem 27.11.2020 statt.

Aufgrund von Stellungnahmen, insbesondere des Kreises Herzogtum Lauenburg wurden kleinere Änderungen und Ergänzungen in der Planung vorgenommen, die jedoch die Grundzüge der Planung nicht verändern und somit auch keine erneute Auslegung oder Behörden-/ TöB-Beteiligung hervorrufen. Weiterer Sachverhalt: Siehe Anlagen.

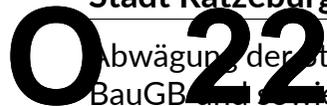
**Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Die Kosten des Bebauungsplanes werden sich einschließlich Fachgutachten und Nebenkosten auf ca. € 7.000 belaufen. Mittel hierfür stünden grundsätzlich unter der HH-Stelle 610.9407 zur Verfügung. Vorsorglich wurden diese Kosten aber auch im Fördermittelantrag zur Ruderakademie mitberücksichtigt.

**Anlagenverzeichnis:**

- Abwägungsvorschläge zu den Stellungnahmen
- Bebauungsplan Nr. 82
- Begründung mit Anlagen
- Berichtigung des Flächennutzungsplanes (83. Änderung)





Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
1a	<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg, 04.11.20</b>                      die Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ratzeburg – Ruderakademie - wurden Ihnen mit Datum vom 26.10.2020 vom Planungsbüro Architektur+Stadtplanung direkt in digitaler Form zugeschickt. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung, sofern die denkmalrechtlichen Belange ausreichend berücksichtigt werden.                      Eine detaillierte Stellungnahme der einzelnen Fachdienste erfolgt im Rahmen der Beteiligung gem. §4(2) BauGB.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
1b	<p><b>Kreis Herzogtum Lauenburg, 04.11.20</b>                      Mit Bericht vom 26.10.2020 übersandten Sie mir im Auftrag der Stadt Ratzeburg den Entwurf zu o.a. Bauleitplan mit der Bitte um Stellungnahme. Aus Sicht des Kreises Herzogtum Lauenburg bitte ich um Berücksichtigung folgender Anregungen und Hinweise:  <b>Fachdienst Kommunalaufsicht</b>                      Da die Begründung des Bebauungsplans Nr. 82 keine Aussage darüber enthält, in welcher Höhe der Stadt Kosten entstehen, vermag ich eine Beurteilung, ob die Stadt die aus der Planung erwachsenden Belastungen tragen kann, nicht abzugeben.  <b>Fachdienst vorbeugender Brandschutz</b>                      Für die öffentlichen Verkehrsflächen sind die entsprechenden Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung sinngemäß zu beachten.                      Gemäß § 2 des Brandschutzgesetzes hat die Gemeinde in dem Gebiet für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Als Arbeitshilfe zur Bereitstellung und Bemessung des Löschwasserbedarfs dienen die DVWG (Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches) Arbeitsblätter W 405, W 331, und W 400. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wird eine Löschwassermenge von mindestens 96 cbm/h für eine Löschdauer von 2 Stunden für erforderlich gehalten.  <b>Fachdienst Bauaufsicht</b>                      Die Festsetzung 3 zielt auf eine Grünfläche ab, lässt aber Bebauung zu. Ich weise darauf hin, dass der Charakter einer Grünfläche nur erhalten bleiben kann, wenn lediglich ein geringer Anteil der Versiegelung zugeführt wird.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Hinweise werden in die Begründung übernommen.</p> <p>Die Festsetzung drei lässt lediglich eine übliche Gestaltung von innerstädtischen Grünflächen durch entsprechende Einbauten/Gestaltungslemente zu. Eine Bebauung wird nicht vorgesehen.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Was ist mit Stadtmobiliar gemeint? (Festsetzung 3.) Sind bewegliche bauliche Anlagen der Stadt gemeint? Ich gehe davon aus, dass eine Beschränkung auf Anlagen der Stadt nicht möglich ist.</p> <p>Ich bitte darum, die Begründung grundlegend zu überarbeiten. Nach § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Ordnung erforderlich ist. Es ist alleinige Aufgabe der Gemeinde, hier der Stadt, darüber zu entscheiden, ob und wann ein B-Plan städtebaulich notwendig ist.</p> <p>Die städtebauliche Erforderlichkeit ist anhand von städtebaulichen Zielen herzuleiten.</p> <p>Eine tatsächliche Verbundenheit zum durch Vorbescheid abgeschlossenen Vorbescheidsverfahren ist vorhanden, rechtlich handelt es sich aber um zwei voneinander zu trennende Aspekte. Exemplarisch bitte ich die Stadt, sich folgende Begründungen anzusehen:</p> <p>Die Aussagen der Punkte 1.2 und 2 der Begründung zum genehmigten Stand sind keine städtebaulichen Aspekte und gehören nach meiner Rechtsauffassung nicht in die Begründung.</p> <p>Ebenfalls halte ich die Aussage unter 4.2, dass durch die Festsetzungen die Stadt die Realisierung des genehmigten Vorhabens ermöglicht, für bedenklich.</p> <p>Aus den gleichen Erwägungen ist ebenfalls die Begründung für den Punkt 4.3 aus meiner Sicht überarbeitungswürdig.</p> <p>In den Gesprächen zum Vorbescheidsverfahren wurden dem Kreis mehrere städtebauliche Überlegungen aufgezeigt und erläutert. Diese müssten m.E. auch in der Begründung wiederzufinden sein.</p> <p><b>Fachdienst Denkmalschutz</b> Hinsichtlich der Planaufstellung werden keine denkmalrechtlichen Bedenken geäußert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan enthält unter Punkt 9 Denkmalschutz den Hinweis auf einfache Kulturdenkmale im Umfeld des Plangebietes. Ich weise darauf hin, dass mit dem Inkrafttreten des neuen Denkmalschutzgesetzes am 30.12.2014 die Kategorie der einfachen Kulturdenkmale entfiel. Ein Hinweis auf diesen veralteten Denkmalstatus ist daher redundant.</p>	<p>Stadtmobiliar meint übliche Ausstattungselemente von Grünanlagen wie Sitzmöbel, Leuchten, Abfallkörbe und andere. Dies wird in der Begründung erläutert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde redaktionell überarbeitet.</p> <p>Entsprechende Ziele sind in der Begründung bereits enthalten und wurden redaktionell ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde redaktionell überarbeitet.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. In den Vorgesprächen wurde der Rahmen für die städtebaulich-hochbauliche Entwicklung abgestimmt und die Vorhabenplanung konkretisiert. Ein entsprechender Hinweis wird aufgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde redaktionell überarbeitet.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Somit bildet auch der als Abbildung 4 übernommene Übersichtsplan von 2014 nicht den aktuellen Denkmalbestand ab, zumal weitere besondere Kulturdenkmale ausgewiesen wurden. Die Darstellung sollte entsprechend der beigefügten Anlage abgeändert werden.</p> <p>Des Weiteren bitte ich, den Hinweis auf den Umgebungsschutzbereich der Kulturdenkmale abzuändern, da Veränderungen in diesem Bereich nicht zwingend geeignet sind, den Eindruck der Denkmale wesentlich zu beeinträchtigen, aber im Vorfeld einer denkmalrechtlichen Prüfung und ggf. Genehmigung bedürfen.</p> <p>Vorschlag: Sämtliche Veränderungen im Umfeld der eingetragenen Kulturdenkmale sind potenziell geeignet, ihren Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde im Text Teil B ein Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz aufgenommen.</p> <p><b>Landschaftsplanung und Naturschutz</b> Gegen die vorliegende Bauleitplanung bestehen, was die von der unteren Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange betrifft, keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>In der Begründung wird ausgeführt, dass die Stadt Ratzeburg mit der Aufstellung des Bebauungsplans die planungsrechtliche Absicherung der Erweiterung der Ruderakademie anstrebt, für die voraussichtlich sehr zeitnah bereits eine Genehmigung erfolgen wird. Diese Vorgehensweise erscheint zunächst nicht ganz nachvollziehbar und sollte erläutert werden. Eine städtebauliche Begründung für die Aufstellung des Bebauungsplans wird vermisst und ist zu ergänzen, dazu gehören nach § 1 BauGB auch die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege.</p> <p>Die Stadt setzt sich hier, auch im beschleunigten Verfahren, mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auseinander.</p> <p>Im Rahmen des Bauantragsverfahrens für den Umbau und die Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg wurden eine Begutachtung der mit Gehölzen bestandenen Böschung im Plangebiet, eine Baumliste mit entsprechenden Fotos sowie ein Lageplan zum Antrag auf Fällung von Bäumen (im Grunde ein vereinfachter Bestandsplan) vorgelegt. Diese Unterlagen sollten zum besseren Verständnis der Begründung zum Bebauungsplan auch beigefügt werden. Eine kurze textliche Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen, einschließlich des Uferbereichs, ist zu ergänzen.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Abbildung wurde aktualisiert.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde wie vorgeschlagen redaktionell überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde redaktionell überarbeitet und die städtebauliche Begründung ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Der Lageplan zum Fällantrag und die Begutachtung der vorhandenen Böschung werden den Planunterlagen als Anlage beigefügt. Ebenso wird eine kurze textliche Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Biotoptypen, einschließlich des Uferbereichs, ergänzt.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Entscheidung der Stadt für die Verwendung der Baumart <i>Gleditsia triacanthos</i> ´Skyline´ als „Klimabaum“ für Ersatzpflanzungen, textliche Festsetzung Nr. 4.1, bitte ich noch einmal zu überdenken und die Festsetzung entsprechend zu ändern. Da der Baum nur bedingt in das Orts- und Landschaftsbild passt, ebenfalls im Hinblick auf den Naturhaushalt, erscheint eine standortgerechte heimische Baumart hier doch geeigneter. Heimische Gehölze sind Teil des Naturhaushalts und bieten einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum. Sie stellen typische Elemente unserer Kulturlandschaft dar.</p> <p>Außerdem sollte noch einmal geprüft werden, ob es sinnvoll und möglich ist, die vorhandene Weide (Baum Nr. 28) im Bebauungsplan zum Erhalt festzusetzen.</p> <p>Den vorgelegten Unterlagen ist ein Gutachten beigefügt zur „Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des Projektes Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg (Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Endbericht, 23. Oktober 2020). Kurzfristig wurde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein im Punkt 3.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen geändertes und ergänztes Gutachten vorgelegt, das ich bei meiner Stellungnahme insofern berücksichtige. Ich bitte, die Unterlagen entsprechend zu aktualisieren, und gegebenenfalls sind auch die Hinweise im Text der Satzung anzupassen.</p> <p>Für die fachgerechte und qualifizierte Umsetzung der artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen (Fristen für den Abriss von Gebäuden und für Baumfällungen, Lichtkonzept, Reduzierung der Durchsicht und Spiegelwirkung von Glasfronten, Anbringung von Vogelnisthöhlen) ist die Stadt Ratzeburg verantwortlich. Eine Planung der Maßnahmen und die Begleitung der Umsetzung durch eine entsprechend sachkundige Fachperson sind notwendig und von der Stadt jeweils zu beauftragen. Ein Ergebnisbericht mit Lageplan der anzubringenden Nistkästen (hier gerne auch mit einigen aussagekräftigen Fotos) ist mir unverzüglich nach der Umsetzung jeweils vorzulegen. Näheres ist im Rahmen der Baugenehmigung verbindlich geregelt.</p> <p>Die Punkte 3 „Beschreibung des Vorhabens“ und 4 „Artenschutzrechtliche Stellungnahme“ müssen die Auswirkungen der möglichen Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplans berücksichtigen, auch wenn sie nicht Teil der anstehenden Baugenehmigung sind. Das Gutachten ist insofern zu ergänzen, insbesondere hinsichtlich ggf. noch geplanter bzw. aber möglicher Vorhaben im Uferbereich des Sees.</p>	<p>Der Anregung wird in Teilen gefolgt. Es werden weitere, Orts- und Landschaftsbildgerechte, heimische Baumarten aufgenommen. Aus Gründen des Klimawandels erachtet es die Stadt jedoch für zielführend, auch sog. Klimabäume zu pflanzen, die widerstandsfähiger sind.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, die Weide kann nicht erhalten werden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, das neue Gutachten wurde aufgenommen und die Hinweise im Text der Satzung wurden redaktionell überarbeitet.</p> <p>Kenntnisnahme, ein entsprechender Hinweis wurde in die Begründung übernommen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Auswirkungen der möglichen Umsetzung der Festsetzungen sind auskömmlich beschrieben. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind auf Grund der sensiblen Lage sehr eng an der Vorhabenplanung orientiert, so dass nicht unterstellt werden kann, dass ein anderes Vorhaben deutlich andere Auswirkungen hätte als die</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Plangeltungsbereich liegt direkt am Ufer des Ratzeburger Sees, der Bebauungsplan umfasst auf den Flurstücken 20/4 teilweise und 20/5 auch Wasserflächen. Diese sollten in der Planzeichnung erkennbar sein und als solche festgesetzt werden.</p> <p>Der Begründung bitte ich, Erläuterungen zum Bestand und zur zukünftigen Nutzung des Uferbereichs (Stege, Bootschuppen) hinzuzufügen.</p> <p>Der Schutzstreifen am Ratzeburger See nach § 61 BNatSchG i. V. m. § 35 LNatSchG erstreckt sich landwärts in einem Streifen von 50m von der Uferlinie. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3c LNatSchG gilt für Vorhaben, für die im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteile nach § 34 Baugesetzbuch ein Anspruch auf Bebauung besteht, der Gewässerschutzstreifen nicht. Sollte die jetzt beantragte Bebauung vor Rechtskraft des Bebauungsplans begonnen oder bereits fertiggestellt sein, gilt das Bauverbot für diese Vorhaben nicht.</p> <p>Zur Wahrung der Naturschutzbelange nach § 35 Abs. 4 Nr. 4 LNatSchG ist für die Aufstellung eines Bebauungsplans eine Ausnahme durch die untere Naturschutzbehörde ansonsten erforderlich. Auf die Übergangsvorschriften für bauliche Anlagen im Schutzstreifen an Gewässern nach § 65 LNatSchG wird verwiesen, die Regelung in § 65 Abs. 2 LNatSchG trifft jedoch auch nur für die Flächen zu, für die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan schon eine Bebauung vorgesehen ist, also nicht für alle im vorliegenden Bebauungsplan als Fläche für Gemeinbedarf festgesetzten Flächen. Die Sachlage ist entsprechend aufzubereiten, gegebenenfalls ist eine solche Ausnahme bei mir zu beantragen. Meine Entscheidung hierzu stelle ich insofern zunächst zurück.</p> <p>Um die Verdunstung von Regenwasser und damit die Wasserrückhaltung im Plangebiet zu fördern, sollte die Festsetzung von Gründächern geprüft werden.</p> <p>Bei der Festsetzungen des Bebauungsplans sind die DIN 18 920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) und die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten. Vor Baubeginn sind die betroffenen Vegetationsflächen und die zum Erhalt vorgese-</p>	<p>bislang vorgesehene Planung. Es gibt des Weiteren keine aktuell noch geplanten oder möglichen projektierten Maßnahmen. Diese wären ohnehin mit dem Kreis abzustimmen, ein entsprechender Hinweis wurde in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Planzeichnung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, es wurden redaktionelle Ergänzungen in der Begründung vorgenommen.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf und ermöglicht grundsätzlich eine Bebauung innerhalb des 50 m-Streifens. Insofern erachtet die Stadt eine Ausnahme für nicht erforderlich.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt, eine explizite Festsetzung ist nicht notwendig, da Gründächer grundsätzlich zulässig sind.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, entsprechende Hinweise wurden in den Bebauungsplan und die Begründung übernommen.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>heneen Bäume mit Schutzzäunen und Stammschutzvorrichtungen vor Baubeeinträchtigungen während der Baumaßnahme zu schützen. Die Begründung sollte entsprechend ergänzt werden.</p> <p><b>Städtebau und Planungsrecht</b> Zur Begründung ist grundsätzlich anzumerken, dass die Planung städtebaulich herzu- leiten ist. Der Verweis auf einen bestehenden Vorbescheid bzw. eine Genehmigung gem. §34 BauGB reicht im Sinne des §1 BauGB, der ja die grundsätzlichen Anforder- ungen an Bauleitpläne formuliert, nicht aus. Bauleitpläne sind aufzustellen, sobald und soweit es die städtebauliche Ordnung erfordert und nicht, um bereits errichtete (bzw. genehmigte) Bauvorhaben zur planungsrechtlichen Zulässigkeit zu verhelfen. Die Aussage „durch den Bebauungsplan soll die nach §34 BauGB bereits genehmigte Erweiterung des Bundesleistungszentrums planungsrechtlich abgesichert werden“ auf Seite 2 (und sinngemäß auch an anderen Stellen der Begründung) lässt sich insofern nicht mit der Aufgabe des Bebauungsplans vereinbaren, für eine geordnete, nachhal- tige städtebauliche Entwicklung zu sorgen. Ich bitte daher, die Begründung zu än- dern und eine städtebaulich tragfähige Herleitung der Planung zu ergänzen. Darüber hinaus bitte ich um Berücksichtigung folgender Hinweise: Der Flächennutzungsplan ist für den Bereich, der mit der vorliegenden Planung als Grünfläche festgesetzt wird, zu berichtigen. Nach Abschluss des Verfahrens bitte ich um Übersendung der entsprechenden Unterlagen. Die überbaubaren Flächen enden am nördlichen Plangeltungsbereich. Es ist zeichner- isch nicht erkennbar, ob die Baugrenzen in diesem Bereich „offen“ oder „geschlos- sen“ sind. Da kein Bebauungsplan anschließt, müssten die Baugrenzen aus hiesiger Sicht geschlossen werden, ihre nördliche Begrenzung verläuft dann deckungsgleich mit der Grenze des räumlichen Geltungsbereichs. Die Grenze des Bebauungsplans führt mitten durch bestehende Gebäude hindurch. Auch wenn es sich um verschiedene Eigentumsverhältnisse handelt, empfehle ich, den Geltungsbereich so zu wählen, dass für den gesamten zusammenhängenden Bau- körper die planungsrechtliche Zulässigkeit geregelt wird. Für den Bereich, in dem das kleine quadratische Bestandsgebäude als künftig fortfal- lend dargestellt ist (neben der Linde) scheint keine Zahl der zulässigen Vollgeschosse festgesetzt zu sein.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wurde redaktionell überarbei- tet.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, der Flächennutzungsplan wird berichtigt und eine entsprechende Abbildung redaktionell in die Begründung übernom- men.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die überbaubaren Flächen wurden geschlos- sen.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Grenze des Geltungsbereiches ist so gelegt, wie es für die Sicherung der städtebaulichen Ordnung erforderlich ist.</p> <p>Es ist keine Festsetzung erforderlich, da in diesem Teil keine Bebauung stattfindet.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Der Bebauungsplan umfasst in geringem Umfang auch Wasserflächen. Diese sollten in der Planzeichnung erkennbar sein und als solche dargestellt werden.</p> <p>Im Uferbereich befinden sich zwei Bestandsgebäude, die weder als künftig fortfallend dargestellt sind noch eine überbaubare Fläche haben. Wie soll in Zukunft mit den Gebäuden umgegangen werden? Ich bitte um Ergänzung.</p> <p>Ich bitte um Ergänzung von Aussagen zum Themenfeld „Störfallbetriebe“.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt, die Planzeichnung wird redaktionell angepasst, die Wasserflächen werden festgesetzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Bestandsgebäude im Uferbereich sind Nebenanlagen die zum Betrieb der Ruderakademie erforderlich sind. Dieser Sachverhalt wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird redaktionell angepasst.</p>
2	<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Referat IV 52, Landesplanung, 04.11.20</b></p> <p>Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem am 04.10.2010 in Kraft getretenen Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein vom 13.07.2010 (LEP 2010; Amtsbl. Schl.-H., S. 719), der Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 (Runderlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein vom 27.11.2018 - IV 60 - Az. 502.01 - Amtsbl. Schl.-H. S. 1181) und dem Regionalplan für den Planungsraum I (alt) (Fortschreibung 1998).</p> <p>Es wird bestätigt, dass gegen die o. g. Bauleitplanung der Stadt Ratzeburg keine Bedenken bestehen; insbesondere stehen Ziele der Raumordnung den damit verfolgten Planungsabsichten nicht entgegen.</p> <p>Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift damit einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.</p> <p><b>Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, werden ergänzend folgende Hinweise gegeben: Auf die Stellungnahme vom 29.10.2020 wird verwiesen.</b></p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme. Dies Stellungnahme wird nachfolgend wiedergegeben und ist in den Abwägungsprozess eingeflossen.</p>
	<p><b>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung SH, Referat IV 52, 29.10.20</b></p> <p>ich danke für die Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB und nehme wie folgt Stellung: in der Begründung heißt es, dass das Plangebiet die derzeitigen Baukörper der Ruderakademie des deutschen Ruderverbands und die westlich davon liegenden Steganlagen, für die einzelne Flurstücke gebildet wurden, umfasst. Ebenfalls sind Teilflächen</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>im Osten aufgenommen, die die Hanglage und Wegeverbindungen umfassen (Nr. 1.4 der Begründung).</p> <p>Aus der Planzeichnung und auch aus Luftbildern lässt sich jedoch nicht entnehmen, dass das gesamte Areal der Ruderakademie vom Plangeltungsbereich erfasst ist.</p> <p><b>Ich empfehle, die komplette Fläche der Ruderakademie mit allen Gebäuden und Anlagen in den Plangeltungsbereich einzubeziehen, um auf dem gesamten Gebiet lückenlos Planungssicherheit zu schaffen. Ich bitte dabei kritisch zu prüfen, ob ggf. weitere Nutzungen in den B-Plan einbezogen werden sollten, z.B. CVJM-Nutzungen, soweit sie im gleichen Gebäudekomplex bzw. auf dem gleichen Grundstück stattfinden, da B-Pläne quer durch Gebäude später regelmäßig Probleme nach sich ziehen (z.B. Erweiterung der Ruderakademie auf bisher von anderen genutzten Flächen).</b></p>	<p>Der Anregung wird dahingehend gefolgt, dass in der Begründung redaktionell der bauliche Zusammenhang der Ruderakademie und des CVJM genauer beschrieben wird.</p> <p>Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Stadt erachtet im Hinblick auf die projektierte Erweiterung der Ruderakademie den Zuschnitt des Geltungsbereiches für auskömmlich. Für den Gebäudeteil, in dem der CVJM angesiedelt ist, bestehen keine Erweiterungsabsichten, weswegen keine Notwendigkeit gesehen wird, diesen in den Bebauungsplan Nr. 82 zu integrieren. Überplant werden die zur Ruderakademie gehörenden Flurstücke. Sollten Erweiterungen des angrenzenden Gebäudeteils außerhalb des Bebauungsplanes Nr. 82 erforderlich sein, wird deren Umsetzung mit dem Kreis Herzogtum-Lauenburg abgestimmt und die Notwendigkeit der Aufstellung eines Bebauungsplanes geprüft.</p>
3	<p><b>Archäologisches Landesamt SH – Obere Denkmalschutzbehörde, 18.11.20</b></p> <p>wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 (2) DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.</p> <p>Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die Übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.</p> <p>Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung aufgenommen.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird in der Begründung aufgenommen. Kenntnisnahme.
4	<p><b>Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume – Technischer Umweltschutz, 29.10.20</b></p> <p>zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken.</p> <p>Die Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung der Planungsunterlagen habe ich zur Kenntnis genommen.</p> <p>Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>
5	<p><b>Handwerkskammer Lübeck, 12.11.20</b></p> <p>nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Es werden keine Handwerksbetriebe durch die Flächenfestsetzungen benachteiligt.</p>
6	<p><b>Gewässerunterhaltungsverband Ratzeburger See – Pro Gewässer, 16.11.20</b></p> <p>seitens des Gewässerunterhaltungsverbandes Ratzeburger See gibt es keine Bedenken gegen den B-Plan Nr. 82, da Gewässer des Verbandes nicht betroffen sind und daher dessen Belange nicht berührt werden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p>
7	<p><b>Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH, 27.10.20</b></p> <p>Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH Betreibt in der Stadt Ratzeburg die Versorgungsnetze für die Strom-, Gas-, Wasser-, und Breitbandversorgung.</p> <p>In den neuen Baugrenzen des B-Plan 82 Ruderakademie befinden sich Versorgungsleitungen für Wasser-, Gas- und Stromversorgung.</p> <p>Bevor in dem Bereich Bauarbeiten aufgenommen werden können, müssen die Versorgungsleitungen umverlegt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, uns rechtzeitig in die Planungen der Bautätigkeiten mit einzubinden.</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, ein entsprechender Hinweis wird redaktionell in der Begründung ergänzt.</p>

## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	Für Auskünfte und Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
8	<p><b>Telekom, 28.10.20</b></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Planung haben wir keine Bedenken. Bei Planungsänderungen bitten wir darum, uns erneut zu beteiligen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p> <p>Kenntnisnahme. Der Anregung wird gefolgt.</p>
9	<p><b>Stadt Mölln, 20.11.2020</b></p> <p>seitens der Stadt Mölln gibt es gegenüber der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ruderakademie“ der Stadt Ratzeburg keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme.
10	<p><b>Landesamt für Denkmalpflege Schleswig-Holstein</b></p> <p>die beabsichtigte Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen zur Ermöglichung der Erweiterung der Ruderakademie betrifft einen sehr sensiblen Umgebungsschutzbereich: Der Domhof Ratzeburg ist geprägt vom Palmberg und zahlreichen Kulturdenkmälern und besitzt eine immense geschichtliche Bedeutung.</p> <p>Insbesondere sei auf folgende Objekte hingewiesen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- „ehem. Direktorenhaus (Domschule)“, Domhof 40</li> <li>- „ehem. Pfarrwitwenhaus“, Domhof 42</li> <li>- „Wohnhaus“, Domhof 44</li> <li>- „Wohnhaus“, Domhof 46</li> <li>- „sog. Domkaserne ("Haus Mecklenburg")“, Domhof 41</li> <li>- Teilbereiche der Sachgesamtheit „Ratzeburger Dom“: „ehem. Direktorenhaus (Dom-schule)“ und „ehem. Stallgebäude“, Domhof 40, sowie „ehem. Pfarrwitwenhaus“, Domhof 42</li> <li>- Denkmalpflegerische Belange werden daher von der Planung berührt.</li> </ul> <p>Die Ruderakademie wirkt seit jeher als Störung des einstigen historischen, von Kleinteiligkeit geprägten, städtebaulichen Gefüges südwestlich des Doms und des Palmbergs. Insofern ist eine Erweiterung des großvolumigen Baukörpers und die damit verbundene Ausbreitung in Richtung der Straße Domhof im Zusammenhang mit der</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Objekte wurden in den Begründung reaktionell ergänzt.</p> <p>Kenntnisnahme.</p>

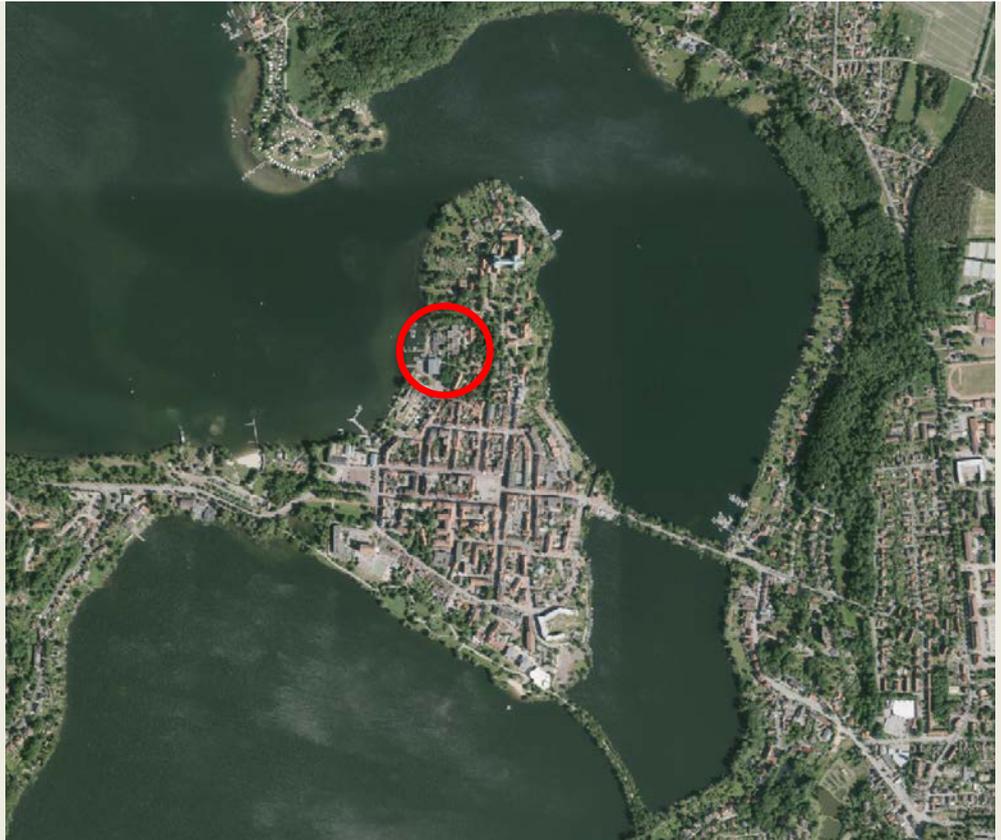
## Stadt Ratzeburg- Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“

Abwägung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB und sowie der Abstimmung mit den Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB

Nr.	Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag
	<p>Verstetigung des sich nicht einfügenden Baukörperkomplexes denkmalfachlich mit erheblichen Bedenken verbunden.</p> <p>Da der Planungsstand bereits weit fortgeschritten ist und eine denkmalrechtliche Genehmigung vorliegt, werden die benannten Bedenken in diesem Einzelfall ausnahmsweise zurückgestellt.</p> <p>Es sind jedoch redaktionelle Anpassungen in der Begründung vorzunehmen. Unter 9 Denkmalschutz auf Seite 15 ist die Formulierung „sowie einfache Kulturdenkmale“ zu streichen. Seit dem Inkrafttreten am 30.12.2014 des derzeit gültigen Denkmalschutzgesetzes gibt es diese Kategorie nicht mehr. Somit bildet auch der als Abbildung 4 übernommene Übersichtsplan von 2014 nicht den aktuellen Denkmalbestand ab.</p> <p>Weiterhin ist der Absatz auf Seite 16 „Sämtliche Veränderungen im Umfeld zu den eingetragenen Kulturdenkmälern sind geeignet, um den Eindruck der Denkmäler wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde ein denkmalrechtlicher Hinweis auf § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz aufgenommen, dass Vorhaben grundsätzlich einer denkmalrechtlichen Genehmigung unterliegen.“ anzupassen. Vorschlag: „Sämtliche Veränderungen im Umfeld der eingetragenen Kulturdenkmale sind potenziell geeignet, deren Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde im Teil B ein Hinweis auf die denkmalrechtliche Genehmigungspflicht gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG SH aufgenommen.“</p>	<p>Kenntnisnahme.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Die Begründung wird redaktionell angepasst.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt, die Begründung wird redaktionell geändert.</p>
11	<p><b>IHK Lübeck, 27.11.2020</b></p> <p>die Planunterlagen haben wir geprüft. Die IHK zu Lübeck als Träger öffentlicher Belange erhebt keine Bedenken bezüglich der Planungen.</p>	Kenntnisnahme.
12	<p><b>Amt Lauenburgische Seen</b></p> <p>seitens der Nachbargemeinden der Stadt Ratzeburg (hier: Groß Sarau, Pogeez, Buchholz, Einhaus, Harmsdorf, Giesensdorf, Fredeburg, Schmilau, Salem, Ziethen, Mechow, Bäk und Römnitz) werden keine Anregungen oder Hinweise zu der o. g. Planung der Stadt Ratzeburg vorgetragen.</p>	Kenntnisnahme.

### Bebauungsplan Nr. 82 der Stadt Ratzeburg

für den Bereich:  
„Ruderakademie – westlich Domhof, östlich Ratzeburger See“



**Endgültige Planfassung**

15.02.2021 (Planungs-, Bau- und Umweltausschuss)

22.03.2021 (Stadtvertretung)

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>1 Grundlagen</b> .....	<b>2</b>
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Hinweise zum Verfahren.....	2
1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	3
1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	3
<b>2 Anlass und Ziele</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Übergeordnete Planungen</b> .....	<b>5</b>
<b>4 Städtebauliche Begründung</b> .....	<b>7</b>
4.1 Vorhaben.....	7
4.2 Fläche für den Gemeinbedarf.....	8
4.3 Maß der baulichen Nutzung .....	9
4.4 Überbaubare Grundstücksflächen .....	9
4.5 Nebenanlagen .....	9
4.6 Gestaltung.....	10
<b>5 Verkehr</b> .....	<b>10</b>
<b>6 Artenschutz und Grünordnung</b> .....	<b>11</b>
<b>7 Wasserflächen und Gewässerschutz</b> .....	<b>14</b>
<b>8 Emissionen und Immissionen</b> .....	<b>15</b>
<b>9 Ver- und Entsorgung</b> .....	<b>15</b>
<b>10 Denkmalschutz</b> .....	<b>17</b>
<b>11 Boden</b> .....	<b>19</b>
<b>12 Kampfmittel / Altlasten</b> .....	<b>19</b>
<b>13 Bodenordnung</b> .....	<b>20</b>
<b>14 Flächenangaben</b> .....	<b>20</b>
<b>15 Kosten</b> .....	<b>20</b>

#### Anlagen:

- Biotoptypen (Bestand und Bewertung), Brien Wessels Werning Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH, 28.01.2021 Lübeck
- Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des Projektes „Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg“, Dipl.-Biol. Björn Leupolt, 23.11.2020, Heidmühlen
- Nachweisführung gemäß Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“, Brien-Wessels-Werning, 24.09.2020, Lübeck
- Vorbericht zur Baugrunduntersuchung, Baukontor Dümcke GmbH, 14.05.2020, Lübeck
- Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg Lageplan, Streich Grage Architekten, 30.06.2020, Ratzeburg
- Lageplan Entwässerung Entwurfsplanung, Wrage Herzog + Partner Ingenieure, 19.06.2020, Mölln
- Lageplan zum Fällantrag, Brien Wessels Werning Landschaftsarchitekten und Ingenieure GmbH, 17.06.2020 Lübeck
- 83. Änderung des Flächennutzungsplanes durch Berichtigung der Stadt Ratzeburg

# 1 Grundlagen

## 1.1 Rechtsgrundlagen

Der Planungs-, Bau- und Umweltausschuss hat in seiner Sitzung am 20.06.2017 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie – westlich Domhof, östlich Ratzeburger See“ im Verfahren nach § 13a BauGB durchzuführen. In der Sitzung des Planungs-, Bau- und Umweltausschusses vom 18.05.2020 wurde der Aufstellungsbeschluss nochmals bekräftigt.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) und
- die Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen.

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan, bereitgestellt und ergänzt um topographische Einmessungen durch den öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Schneider, Berkenthin. Die Planzeichnung des Bebauungsplans wird im Maßstab 1:500 erstellt.

Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 wird eine Zulässigkeit von Vorhaben bislang nach § 34 BauGB beurteilt.

## 1.2 Hinweise zum Verfahren

Der Bebauungsplan Nr. 82 wird gemäß Beschluss vom 20.06.2017 sowie erneuten Beschluss vom 18.05.2020 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im **beschleunigten Verfahren** nach § 13a BauGB aufgestellt.

Im beschleunigten Verfahren kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufgestellt werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 liegt im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Ratzeburg in zentraler Lage zwischen Dom und Ratzeburger See und ist mit der Ruderakademie bebaut, einem Bundesleistungszentrum für den Rudersport. Mit Ausnahme der Seeseite ist das Plangebiet von allen Seiten von Bebauung umgeben. Der Geltungsbereich wird aufgrund der umliegenden, z.T. dichteren Bebauung dem Innenbereich zugeordnet, so dass die Anwendung des § 13a BauGB gerechtfertigt ist.

Ein Bebauungsplan darf im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzt wird, wobei die Grundflächen mehrerer Bebauungspläne, die in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt werden, mitzurechnen sind. Auf Grund der Größe des Plangeltungsbereiches von lediglich rd. 7.000 m<sup>2</sup> ist das beschleunigte Verfahren zulässig.

Es werden keine weiteren Bebauungspläne in einem engen sachlichen, räumlichen und zeitlichen Zusammenhang aufgestellt.

Die Aufstellung von Bebauungsplänen im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ist darüber hinaus auch ausgeschlossen, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass die in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes) beeinträchtigt werden. Derartige Anhaltspunkte bestehen bei dem Bebauungsplan Nr. 82 ebenfalls nicht.

Darüber hinaus sind keine Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 3 BauGB wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB, der Angabe über die Verfügbarkeit von umweltbezogenen Informationen nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen.

Aufgrund der Zuordnung des Bebauungsplanes Nr. 82 zu den Fällen nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB (weniger als 20.000 m<sup>2</sup> Grundfläche) gelten gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB mögliche Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB vor der planerischen Entscheidung als erfolgt oder zulässig. Festsetzungen für den Ausgleich von Eingriffen sind somit nicht erforderlich. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung erfolgt nicht.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 werden die artenschutzrechtlichen Belange abgearbeitet.

### **1.3 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros**

Die Bearbeitung des Bebauungsplans, des Vorhabens sowie der im Rahmen der Aufstellung erstellten Fachgutachten erfolgte durch:

- Ausarbeitung des Bebauungsplanes: Architektur + Stadtplanung:  
Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbB, Hamburg
- Artenschutz: Dipl.-Biol. Björn Leupolt, Heidmühlen
- Beratung zur Ver-/ Entsorgung, Oberflächenentwässerung und Tiefbauplanung:  
Wrage Herzog +Partner Ingenieure, Mölln
- Niederschlagswasserbeseitigungskonzept:  
Brien Wessels Werning Landschaftsarchitekten und Ingenieure, Lübeck

### **1.4 Plangeltungsbereich, Bestand und Umgebung**

Der Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 82 wird in der Planzeichnung (Teil A) durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von etwa 0,8 ha.

Das Plangebiet liegt zentral in Ratzeburg auf der Nordwestseite der Domhalbinsel. Das Plangebiet umfasst die derzeitigen Baukörper der Ruderakademie des deutschen Ruderverbands und die westlich davon liegenden Steganlagen, für die einzelne Flurstücke gebildet wurden. Ebenfalls sind Teilflächen im Osten aufgenommen, die die Hanglage und Wegeverbindungen umfassen.

Direkt nördlich grenzt als Teil des größeren Gebäudeensembles das Freizeit- und

Segelzentrum des CVJM an, das auf einem anderen Flurstück liegt. Da hier keine Bau-  
maßnahmen geplant sind und zukünftige Baumaßnahmen nach § 34 BauGB beurteilt wür-  
den wird dieser Fläche nicht mit im Geltungsbereich des Bebauungsplanes aufgenommen.

Im Nordosten liegt ein Gebäude, das als öffentliche Kita genutzt wird, im Südosten befin-  
det sich die sogenannte Domkaserne, ein denkmalgeschützter Backsteinbau. Im Süden  
liegen mehrere Wohngebäude sowie der dem See zugewandte Bau der Jugendherberge  
Ratzeburg. Im Westen grenzt die Fläche des Ratzeburger Sees an.

Nördlich und östlich, topographisch oberhalb des Plangebietes der Ruderakademie ge-  
legen, befinden sich mit dem Palmberg und Domhof und den dort vorhandenen Bauwerken  
zahlreiche eingetragene Kulturdenkmale.

Herauszustellen ist die topografische Situation im Plangebiet, dieses fällt um rund 5 m  
von Osten nach Westen zum See ab, so dass ein Teil des Bestandsgebäudes wie auch der  
Erweiterungsbau in das Gelände hineingeschoben ist.

Entlang des Hangs verläuft eine öffentliche Fußwegeverbindung, die im Südwesten vom  
Rathaus entlang des Sees in Richtung des Palmbergs und des Ratzeburger Doms führt.

Östlich und südlich im Geltungsbereich stehen zahlreiche Laubbäume.

Der Plangeltungsbereich wird heute überwiegend intensiv genutzt. Dieser ist in großen  
Teilen versiegelt, in ihm befinden sich die baulichen Anlagen der Ruderakademie sowie  
deren Stellplatzflächen. Zum See orientiert existieren eine große Steganlage und eine  
große Asphaltfläche, die zur Vorbereitung der Bootstrailer dient.

Die östliche Teilfläche des Plangeltungsbereiches umfasst die Hanglage zur Domkaserne.

## 2 Anlass und Ziele

Die Stadt Ratzeburg strebt mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 82 die Schaffung  
der planungsrechtlichen Grundlage für die Erweiterung des zentralen Standorts der  
Schwerpunktsportart Rudern des Olympiastützpunkts Hamburg/Schleswig-Holstein, des  
Bundesstützpunkts Ratzeburg/Hamburg des deutschen Ruderverbands und des Landes-  
leistungszentrums des Ruderverbands S-H an. Mit der Schaffung des Planrechts werden  
die projektierte städtebauliche Entwicklung und die städtebauliche Ordnung gem. § 1  
Abs. 2 BauGB sichergestellt.

Der Standort ist seit den 1950/60 Jahren weltbekannt, da in dieser Zeit zahlreiche Titel  
unter dem Trainer-Autodidakten Karl Adam errungen werden konnten, unter anderem  
Goldmedaillen bei den Olympischen Spielen.

Da der Stützpunkt mit seinen rund 4.400 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche nicht mehr den heutigen  
Anforderungen an den Hochleistungssport und modernen Trainingsanforderungen ge-  
recht werden kann, wird seit einigen Jahren eine Erweiterung des Bestandes durch teil-  
weisen Rückbau und eine Nachverdichtung projektiert. Im Herbst des Jahres 2019 wur-  
den Fördermittel in Aussicht gestellt, so dass die Planung zur Erweiterung umgehend auf-  
genommen wurde, um die Einreichung der vollständigen Antragsunterlagen bis zum  
30.06.2020 sicherzustellen.

Gegenstand der abgeschlossenen Planungen ist die Erweiterung des Standortes auf rund  
7.000 m<sup>2</sup> Bruttogrundfläche. Diese verteilen sich auf drei Geschosse, die sich von Westen  
in die Hanglage hineinschieben. Es wurden in intensiven Vorgesprächen mehrere

Varianten mit den zuständigen Behörden diskutiert und die Planungen dadurch detailliert und konkretisiert.

Im Souterrain, welches auf der Ostseite unterhalb des Geländeniveaus liegt, werden ein hochmodernes Rudermessbecken mit Diagnostik und Physiotherapie sowie Behandlungsräume sowie die Bootshallen vorgesehen. Zwischen den Baukörpern werden Stellplätze und Fahrradabstellanlagen realisiert. Das Geschoss im Souterrain gilt als erstes Vollgeschoss

Im Erdgeschoss, dem zweiten Vollgeschoss, das ebenerdig vom Eingang im Osten betreten wird, werden neben einer Mensa neue Unterkünfte für die Sportlerinnen und Sportler sowie ein moderner Trainingsbereich um die Sporthalle errichtet. Die Nutzungen im Erdgeschoss überspannen die Stellplatzanlage im Souterrain.

Im Obergeschoss, dem dritten Vollgeschoss, werden Unterkünfte für die Sportlerinnen und Sportler errichtet. Diese wird auf den östlichen Gebäudekörper beschränkt.

Die östliche Hanglage zur Domkaserne wird überplant, um einen Lückenschluss zum geltenden Planrecht B 3, 15. Änderung herzustellen. In der 15. Änderung wurde für diese Fläche eine Festsetzung als allgemeines Wohngebiet getroffen, die durch die Stadtvertretung mit Beschluss vom 17.09.1985 als Satzung beschlossen wurden. Gemäß dem Anschreiben der Stadt vom 26.06.1986 an das Innenministerium mit Antrag auf Ausschluss dieses für eine Wohnbebauung vorgesehenen Teilbereichs von der Genehmigung und entsprechender Umsetzung durch das Land, ist für diesen Teilbereich nie ein Planrecht geschaffen worden. Diesen Lückenschluss setzt die Stadt durch entsprechende Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche nun planungsrechtlich um.

Ziel ist es, mit dem Bebauungsplan Nr. 82 die Umsetzbarkeit des Erweiterungsbaus der Ruderakademie planungsrechtlich zu sichern:

- Ausweisung einer Gemeinbedarfsfläche sowie einer öffentlichen Grünfläche
- Berücksichtigung der besonderen Denkmalschutzbelange
- Definition der überbaubaren Grundstücksflächen und des Maßes der baulichen Nutzung
- Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange

### 3 Übergeordnete Planungen

#### Regional- und Landesplanung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Für die Stadt Ratzeburg sind die Ziele der Raumordnung im Landesentwicklungsplan 2010 sowie im Regionalplan für den Planungsraum I aus der Fortschreibung es Jahres 1998 festgelegt.

Ratzeburg ist gemäß des Landesentwicklungsplanes ein Unterzentrum mit Teilfunktion eines Mittelzentrums<sup>1</sup>. Ebenso lautet die Festlegung im Regionalplan für den Planungsraum I vom 16. Juli 1998 als ein Unterzentrum mit Teilfunktionen eines Mittelzentrums. Mit dieser Funktionszuordnung nach der „Verordnung zum zentralörtlichen System“ bietet sich in Ratzeburg durch „die reizvolle Insellage und die zentrale Lage im „Naturpark

<sup>1</sup> Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010, Teil B, Kapitel 1.5, 1G, S. 30



## Landschaftsplan

Der Plangeltungsbereich wird im Landschaftsplan der Stadt Ratzeburg als eine Fläche für Gemeinbedarf dargestellt. Damit entspricht die Zielsetzung der Stadt den Darstellungen des Landschaftsplanes.

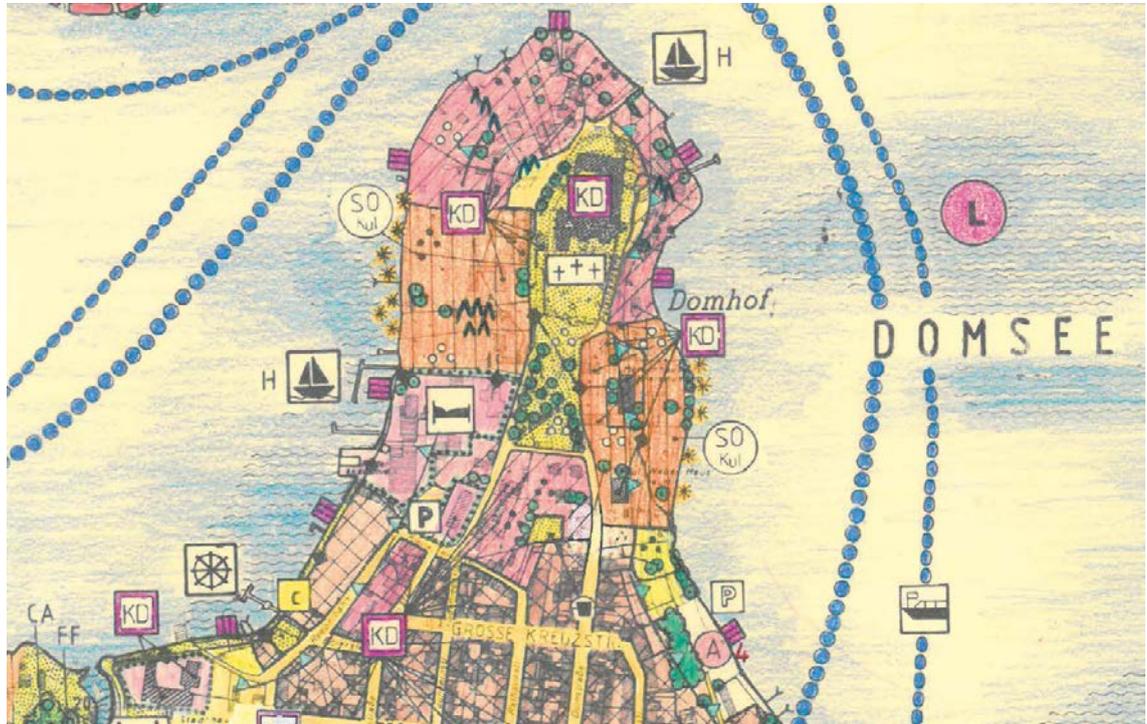


Abbildung 3: Auszug aus dem Landschaftsplan Bestand der Stadt Ratzeburg

## 4 Städtebauliche Begründung

### 4.1 Vorhaben

Das Vorhaben zur Erweiterung der Ruderakademie sieht die Erweiterung des Bestands um rd. 2.600 m<sup>2</sup> auf insgesamt 7.000 m<sup>2</sup> vor. Hierfür ist der Rückbau von einem Teil des Bestands erforderlich. Nachfolgend werden die Erweiterungen beschrieben, die zur Erächtigung des Standortes vorgesehen sind.

Im Souterrain als erstem Vollgeschoss, welches auf der Ostseite unterhalb des Geländeneiveaus liegt, werden im östlichen Baukörper ein hochmodernes Rudermessbecken mit Diagnostik und Physiotherapie sowie weiteren Behandlungsräumen errichtet. Im westlichen Baukörper werden unterhalb der vorhandenen Sporthalle im Erdgeschoss die Bootshallen ertüchtigt und modernisiert. Zwischen den Baukörpern werden Stellplätze und Fahrradabstellanlagen realisiert.

Im Erdgeschoss werden neben einer Mensa neue Unterkünfte für die Sportlerinnen und Sportler im Osten errichtet. Im westlichen Baukörper wird ein moderner Trainingsbereich um die Sporthalle errichtet, in dem neben einem Spinningraum ein Ergometerraum sowie ein Krafraum untergebracht werden, die sich um einen Sanitär- und Umkleibereich verteilen. Die Nutzungen im Erdgeschoss überspannen die Stellplatzanlage im Souterrain.

Im ersten Obergeschoss werden im Ostteil des Neubaus Unterkünfte mit Schlaf-, Sanitär-

und Aufenthaltsräumen für die Sportlerinnen und Sportler untergebracht. Diese verteilen sich auf einzelne Aufbauten, die jeweils versetzt auf dem östlichen Gebäudeteil angeordnet sind. Das Obergeschoss gilt als drittel Vollgeschoss.

In der Ausarbeitung der Unterlagen für die Erweiterung wurde seitens der Stadt als Vorhabenträgerin und den begleitenden Fachplanungsbüros ein besonderer Wert auf eine gute Einbindung in die Umgebung und den denkmalgeschützten Bestand gelegt.

Wenngleich die Bruttogrundfläche deutlich erhöht wurde, schafft es der Erweiterungsbau jedoch durch geschickte Anordnung der Erweiterungsflächen auf den einzelnen Geschossen eine vorwiegende Verdichtung im Innenbereich des Gebäudes vorzunehmen und Teile des Neubaus in die Hanglage unsichtbar zu integrieren, so dass diese von außen nur teilweise wahrnehmbar sein wird.

Die Erweiterung bleibt in ihrer Höhe unterhalb der maximalen Gebäudehöhe des Bestands, um dem Ziel der aus Denkmalschutzsicht erforderlichen Unterordnung gerecht zu werden. Auch die Farben und Materialitäten sind an den Bestand angepasst und damit als denkmalgerecht zu bewerten.

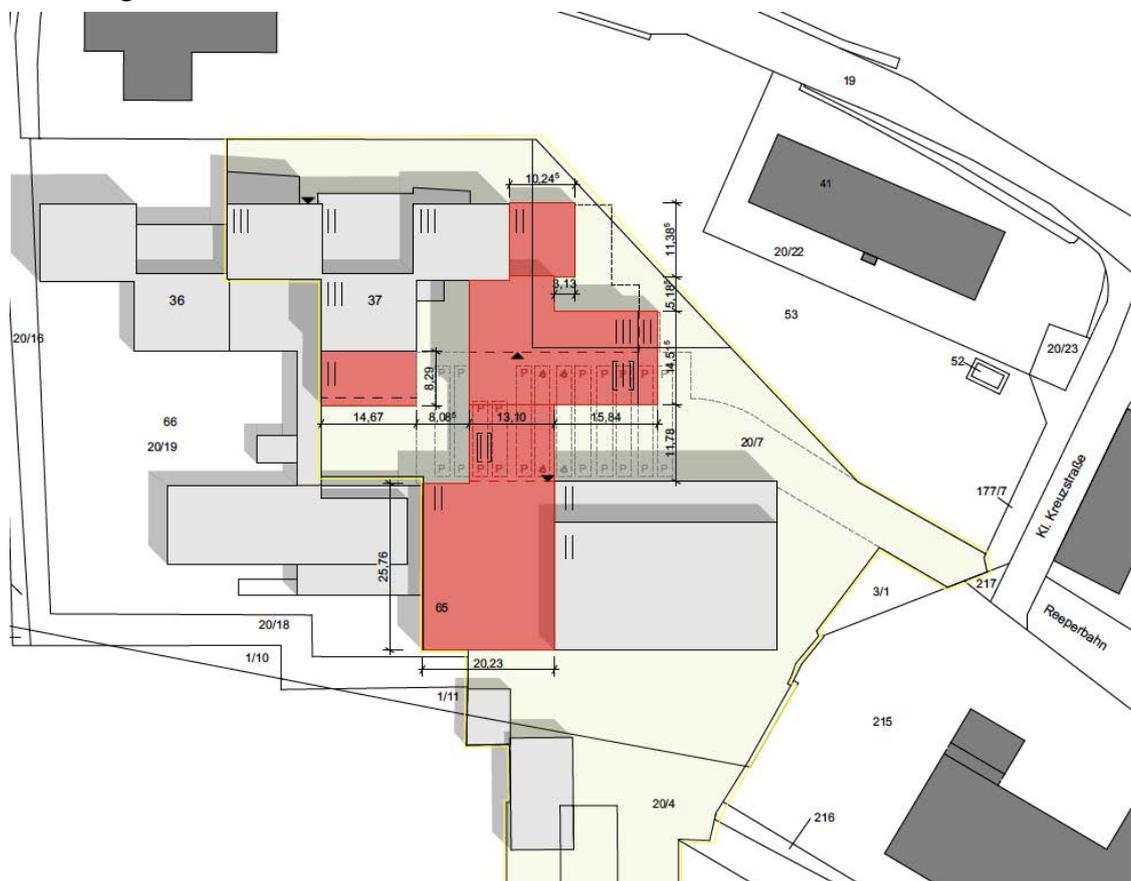


Abbildung 4: Lageplan des Bestands mit der in rot dargestellten Erweiterung (Streich Grage Architekten 06/20)

## 4.2 Fläche für den Gemeinbedarf

Für den gesamten Plangeltungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung **Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Anlagen** festgesetzt.

Um die vorhandene Nutzung auch zukünftig zu sichern, wird ergänzend textlich festgesetzt, das innerhalb der Gemeinbedarfsfläche sportliche Nutzungen zu Gunsten des Wassersports, Trainings- und Leistungszentren mit Beherbergungsfunktion, Sportakademien

und Internate sowie Sporthallen zulässig sind.

Durch die Festsetzung ermöglicht der Stadt die Realisierung des weit überwiegend durch Fördermittel mitfinanzierten Vorhabens, das eine besondere Bedeutung für den Rudersport in Deutschland hat.

#### 4.3 Maß der baulichen Nutzung

In einer Gemeinbedarfsfläche sind Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung nicht zwingend erforderlich.

Bedingt durch die besonderen Anforderungen an die Lage, die insbesondere mit dem Denkmalschutz und der mit diesem notwendigen Vereinbarkeit einhergeht, trifft die Stadt Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung durch die die städtebauliche Ordnung hinreichend gesichert wird und somit das eng mit den Behörden vorabgestimmte Bauvorhaben planungsrechtlich umgesetzt werden kann .

Aus diesem Grund werden Festsetzungen zu der Zahl der zulässigen Vollgeschosse in Verbindung mit Festsetzungen zur maximal zulässigen Gebäudehöhe getroffen.

Die Geschossigkeiten werden zeichnerisch festgesetzt und orientieren sich eng an dem Vorhaben, um negative Auswirkungen auf die Umgebung zu verhindern. Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden in Bezug auf die zeichnerisch festgesetzten Geschossigkeiten als textliche Festsetzung formuliert. So werden den festgesetzten Geschossigkeiten einzelne maximale Gebäudehöhen zugeordnet, die zwischen dem höchsten Punkt der Oberkante der Dachhaut und dem festgesetzten Höhenbezugspunkt als unterem Bezugspunkt zu ermitteln sind. Der festgesetzte Höhenbezugspunkt orientiert sich an dem bestehenden Geländeniveau, gemessen an der südwestlichen Ecke des heutigen Gebäudebestandes.

Die maximalen Gebäudehöhen sind so begrenzt, dass diese dem vorabgestimmten Vorhaben entsprechen, jedoch noch eine geringe Flexibilität im Hinblick auf die Ausführungsplanung und zukünftige technische Ergänzungen zulassen. Für letztere wird festgesetzt, dass die festgesetzte Höhe für untergeordnete technische Gebäudeeinrichtungen wie Fahrstühle und deren Betriebseinrichtungen, Schornsteine, Lüftungen oder Anlagen für die Gewinnung regenerativer Energien um bis zu einem Meter überschritten werden dürfen. Diese Überschreitung erachtet die Stadt vor dem Hintergrund des Denkmalschutzes auf der einen und der Berücksichtigung betrieblicher Anforderungen oder zukünftig notwendiger Anpassungen auf der anderen Seite als städtebaulich verträglich.

#### 4.4 Überbaubare Grundstücksflächen

Die Festsetzung einer überbaubaren Grundstücksfläche ist in einer Gemeinbedarfsfläche ebenfalls nicht zwingend notwendig. Die Stadt trifft jedoch aus vorgenannten Gründen entsprechende Festsetzungen.

Die **überbaubaren Grundstücksflächen** orientieren sich eng an der Ausdehnung des bisherigen Bestands und der im Rahmen der vorabgestimmten Planungsunterlagen und berücksichtigen ebenfalls den Bestandsbau nördlich außerhalb des Plangeltungsbereiches.

#### 4.5 Nebenanlagen

Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird eine Fläche festgesetzt, in der Nebenanlagen

unzulässig sind. Diese liegt im Bereich östlich der überbaubaren Flächen. Damit sind Nebenanlagen innerhalb der überbaubaren Flächen, zwischen diesen und im südwestlichen Plangebiet zwischen Baukörper und Gewässer zulässig.

Im Uferbereich stehen derzeit zwei Schuppen/Lager die als Nebenanlagen gelten, die für den Betrieb der Ruderakademie notwendig sind. Diese dienen der Nutzung des Hauptgebäude und widersprechen damit nicht der Eigenart der Gemeinbedarfsfläche. Die Nebenanlagen werden auch zukünftig bestehen bleiben. Weitere bauliche Maßnahmen durch Realisierung weiterer Nebenanlagen oder Veränderungen am Bestand sind derzeit nicht geplant und grundsätzlich mit dem Kreis abzustimmen.

Ziel der Stadt ist es, die Nebenanlagen aus dem Hangbereich, in dem auch auf Nachbargrundstücken zahlreiche Großbäume stehen, herauszuhalten, um den Baumbestand zu schützen. Auf Grund der südlich und östlich im und entlang des Plangebietes verlaufenden Wegeverbindung sollen aus städtebaulichen Gründen in diesem Bereich keine Nebenanlagen entstehen. Zulässig sind in diesem Bereich jedoch die benannte Wegeverbindung mit entsprechend notwendigen Einbauten wie Stufen oder Absätzen sowie die Installation von Stadtmobiliar wie beispielsweise Bänken oder Abfalleimern sowie Beleuchtungen, die einer üblichen Nutzung der öffentlichen Grünfläche dienen.

#### 4.6 Gestaltung

Die Stadt Ratzeburg nimmt nach Abstimmung mit der unteren Denkmalschutzbehörde keine gesonderten örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 LBO auf, da sämtliche Maßnahmen im Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes der denkmalrechtlichen Genehmigung unterliegen. Dies ist durch die Lage des Geltungsbereiches im Umfeld zahlreicher Denkmäler zu begründen (siehe Kapitel 10).

Die Stadt Ratzeburg hat im Jahr 1998 eine Ortsgestaltungssatzung beschlossen, die üblicherweise auch für den Geltungsbereich Anwendung finden würde. Deren Anwendung wird durch eine textliche Festsetzung explizit ausgeschlossen, da der Bestand der Ruderakademie nicht durch die Satzung abgedeckt ist und sich der projektierte Erweiterungsbau eng am Bestand orientieren soll. Diese Vorgehensweise ist ebenfalls mit der unteren Denkmalschutzbehörde abgestimmt.

## 5 Verkehr

### Übergeordnete Erschließung

Der Geltungsbereich liegt zentral in Ratzeburg auf der Inselstadt und wird von der Straße Kleine Kreuzstraße erschlossen. Der Anschluss an das übergeordnete Verkehrssystem erfolgt über die Bundesstraße 208, die das Stadtzentrum querend in östlicher Richtung an die Schmilauer Straße (L202) anbindet, die südlich nach Mölln führt. In westlicher Richtung bindet die Bundesstraße 208 an die B 207 an, die in nördlicher Richtung an die BAB 20 anknüpft und in südlicher Richtung an Mölln vorbei zur BAB 24 führt.

### Innere Erschließung

Die Erschließung des Plangeltungsbereichs erfolgt von Süden über die *Kleine Kreuzstraße* sowie die Straße *Reeperbahn*, von denen eine öffentliche Straßenverkehrsfläche an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 82 heranführt. Innerhalb des

Plangeltungsbereiches ist die Unterbringung des ruhenden Verkehrs im Regenfall zwischen den Baukörpern der Ruderakademie vorgesehen.

Außerhalb des Geltungsbereiches gibt es an der Zufahrt zum Grundstück einen Parkplatzfläche ausschließlich für Busse direkt an der *Kleine Kreuzstraße*. Anhänger und Gespanne können darüber hinaus auch vor der Boothalle zwischen Ufer und Gebäude abgestellt werden.

### **Öffentlicher Personennahverkehr**

Südlich des Geltungsbereiches befinden sich an der Bundesstraße 208 zwei Bushaltestellen, von denen mit zahlreichen Linien Fahrten in östlicher und westlicher Richtung vorgenommen werden können. Unter anderen verkehren hier die Linien 8501, 8502, 8750 und 875,1 die zum Bahnhof Ratzeburg und zum ZOB Mölln verkehren.

## **6 Artenschutz und Grünordnung**

### **Artenschutz**

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde durch den Dipl.-Biologen Björn Leupolt, Heidmühlen eine Erfassung artenschutzrechtlicher Arten mit artenschutzrechtlicher Stellungnahme erstellt. Die Ergebnisse werden nachfolgend zusammengefasst, für Details wird auf den Bericht verwiesen.

Durch den zuvor beschriebenen Gebäudeteilabriss zu Gunsten des Erweiterungsbaus, für den ebenfalls die Fällung einiger Bäume notwendig ist, können Auswirkungen auf artenschutzrechtlich bedeutende Arten entstehen. Dies sind Fledermäuse, Vögel sowie baumbewohnende Käferarten.

Die Fledermäuse wurden durch drei nächtliche Detektorbegehungen von Mai bis Oktober erfasst. Durch drei Begehungen von Mai bis Juni wurden die vorkommenden Brutvögel erfasst.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes wurden bei den durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut- und Breitflügelfledermaus sowie dem großen Abendsegler, dem Braunen Langohr und der Wasserfledermaus sieben Fledermausarten beobachtet. Die Rauhautfledermaus gilt in Schleswig-Holstein als gefährdet, Breitflügelfledermaus und der Große Abendsegler besitzen aktuell einen ungünstigen Erhaltungszustand, die anderen Arten hingegen einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen Region. Grundsätzlich ist das Untersuchungsgebiet am Ratzeburger See als überdurchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum zu charakterisieren. Bei der Begehung wurde im unteren Geschoss zur Seeseite ein Wochenstubenquartier der Mückenfledermaus ermittelt. Der Gebäudeteil, an dem das Quartier entdeckt wurde, ist jedoch nicht von der Vorhabenplanung betroffen und wird deshalb nicht abgerissen.

Untersucht wurden ebenfalls vorhandene Jagdhabitats der Fledermäuse. Diese befinden sich östlich im Hangbereich und westlich auf im Bereich der Uferkante. Vor allem das Jagdhabitat über dem Ratzeburger See hat eine besondere Bedeutung, da in diesem fünf Arten beobachtet werden konnten. Gleichzeitig hat dieses Jagrevier auch als Teillebensraum eine besondere Bedeutung.

Im Untersuchungsgebiet wurden 12 Vogelarten ermittelt, davon vier mit Brutrevieren. Die aufgenommenen Vogelarten sind gem. § 7 BNatSchG besonders geschützt, da es sich um europäische Vogelarten handelt. In Deutschland sind die vorkommenden Arten ungefährdet.

Die Käferarten Eremit und Großer Eichenbock konnten im Gebiet nicht vorgefunden werden, so dass durch das Fällen von Bäumen keine Beeinträchtigung der Arten entsteht.

Um negative Auswirkungen auf geschützte Arten zu vermeiden sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Diese werden als artenschutzrechtliche Hinweise in den Bebauungsplan übernommen. Auf Grund des Vorkommens eines Fledermausquartieres in der Nähe des abzureißendes Gebäudes ist zum Schutz der Population ein Abriss nur außerhalb der Fledermaussommerquartierzeit zulässig, also zwischen 01.12. bis 28.02. eines Jahres. Innerhalb der Sommerquartierzeit ist ein Abriss nur dann zulässig, wenn dieser ausschließlich zur Tageszeit erfolgt und dabei die Ein- und Ausflughöfning nicht mit Licht angestrahlt wird und der Anflugbereich des Quartiers freigelassen wird.

Eine weitere Maßnahme ist die ausschließliche Verwendung fledermausfreundlicher Leuchtmittel und die Vermeidung von Lichtimmissionen. Die Ausrichtung der Leuchten hat dabei so zu erfolgen, dass diese nicht in Richtung des Fledermaushabitats abstrahlen. Die verwendeten Leuchtmittel sind so auszuwählen, dass von diesen ein möglichst geringe Lockwirkung auf Insekten ausgeht.

Zum Artenschutz sind vorzunehmende Baumfällungen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit durchzuführen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist eine Fällung nur dann zulässig, wenn durch Kontrolle ein aktueller Besatz ausgeschlossen werden kann.

Zum Artenschutz sind auch Maßnahmen an den Fassaden zu treffen, wenn diese größere Glasanteile aufweisen. So sind auf transparenten Glasflächen flächige Markierungen zur Reduzierung der Durchsicht aufzubringen, was beispielsweise durch Streifen oder Punktraster erfolgen kann. Ebenfalls ist die Verwendung halbtransparenter Materialien möglich. Um für die Arten schädliche Spiegelwirkungen zu vermeiden, sind entsprechende Gläser zu verwenden (beispielsweise ORNILUX® - Glas).

Zum Schutz der Vogelarten sind als **vorgezogene Maßnahme** bis zum 1.03. des Jahres vor Baubeginn, also vor Beginn der Vogelbrutzeit, in örtlicher Nähe mindestens fünf Vogelnisthöhlen zu installieren.

Die untere Naturschutzbehörde weist darauf hin, dass die fachgerechte und qualifizierte Umsetzung der artenschutzrechtlich gebotenen Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen der Stadt Ratzeburg obliegt. Diese sind durch eine sachkundige Fachperson zu begleiten. Ein Ergebnisbericht der umgesetzten Maßnahmen ist der unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.

Durch die Vermeidungsmaßnahmen können negative Auswirkungen auf die betroffenen Arten vermieden werden. Durch die Ausgleichsmaßnahmen werden durch die Planung ermöglichte Eingriffe in als Quartiere geeignete Bäume ausgeglichen.

### **Biotoptypen**

Im Rahmen des Verfahrens wurde durch das Büro Brien Wessels Werning, Lübeck eine Bestandsaufnahme und Bewertung der Biotoptypen vorgenommen. Die Ergebnisse werden nachfolgen zusammengefasst, für Details wird auf das Gutachten verwiesen.

Festgestellt wurden im Plangebiet Einzelbäume und ein urbanes Gehölz mit den einheimischen Laubarten Birke und Weide. Des Weiteren wurden urbane Gebüsch nicht-heimischer Arten vorgefunden, teilweise bestehen diese ausschließlich aus Ziergehölzen. Ein weiterer Biotoptyp der vorgefunden wurde ist das urbane Ziergehölz/Staudenbeet. Den größten Anteil nimmt der Biotoptyp arten- und strukturarme Rasenfläche ein.

Der Ratzeburger See ist als eutrophes Stillgewässer bzw. See einzuordnen. Im Geltungsbereich ist der Uferbereich vollständig durch bauliche Anlagen, Befestigungen und Stege überformt. Eine Ufervegetation ist nicht vorhanden.

Insgesamt handelt es sich mit Ausnahme der älteren Einzelbäume und der angrenzenden Seefläche ausnahmslos um relativ geringwertige, leicht ersetzbare Biotoptypen.

### **Grünordnung**

Auf Grund der Durchführung des Verfahrens nach § 13a BauGB wird kein gesonderter Umweltbericht erforderlich. Nachfolgend werden die Maßnahmen beschrieben, die zur Realisierung des Bauvorhabens zur Erweiterung der Ruderakademie durchgeführt werden müssen.

Der Plangeltungsbereich und die direkte Umgebung sind heute von zahlreichen Bäumen bestanden. Vorhanden sind vorwiegend Linden, Eichen, Birken sowie Ulmen. Die Bäume weisen Kronendurchmesser von 8 m bis zu 22 m auf. Wenngleich es das Ziel der Stadt ist, zur Realisierung des Vorhabens den Baumbestand möglichst umfassend zu erhalten, müssen einige Bäume für die Baumaßnahme gefällt werden. Ein entsprechender Fällantrag wurde bereits gestellt (siehe Anlage Lageplan zum Fällantrag).

Von 28 aufgenommenen Bäumen im Plangeltungsbereich und dessen Umfeld müssen 11 Bäume zur Realisierung der Baumaßnahme gefällt werden. Dies sind im Hangbereich östlich und südlich des Bestands insgesamt 9 Bäume. Betroffen sind hier je eine Eiche, Ulme und Fichte, zwei Birken sowie vier Linden. Zwischen dem Gebäudebestand sind zwei weitere Linden bei Umsetzung des Bauvorhabens betroffen, von denen eine einen Schaden an der Zwiesel aufweist.

Innerhalb des Plangebietes setzt die Stadt die größten, ortsbildprägenden Bäume zum Erhalt fest. Diese sind bei natürlichem Abgang durch geeignete Ersatzpflanzungen entsprechend zu ersetzen. Zur Verwendung empfohlen sind hier klimatolerante, zukunftsfähige Bäume der Art *Gleditsia triacanthos* „Skyline“ oder standortgerechte, heimische Baumarten, die als Teil des Naturhaushalts einer Vielzahl von Tieren Nahrung und Lebensraum bieten können:

- *Fagus sylvatica* / Rot-Buche
- *Quercus robur* / Stiel-Eiche
- *Tilia cordata* / Winter-Linde
- *Acer pseudoplatanus* / Berg-Ahorn
- *Carpinus betulus* / Hainbuche

Festgesetzt werden innerhalb der Gemeinbedarfsfläche zwei Ulmen mit 12 m Kronendurchmesser, eine Buche mit 10 m Kronendurchmesser und eine Eiche mit 12 m Kronendurchmesser. Innerhalb der öffentlichen Grünfläche, die das in der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 festgesetzte allgemeine Wohngebiet überlagert, werden drei prägende Bäume zum Erhalt festgesetzt. Dies sind eine Eiche mit 12 m Kronendurchmesser und zwei Birken mit 12 m und 18 m Kronendurchmesser. Da die weiteren Bäume innerhalb des Plangeltungsbereiches deutlich kleiner sind und deren Festsetzung im Hinblick auf den Platzbedarf eines wachsenden Einzelbaumes nicht sinnvoll ist, verzichtet die Stadt

auf die Festsetzung weiterer Einzelbäume.

Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ ist die Anlage von Wegen zulässig. Ebenfalls ist das Aufstellen von Stadtmobiliar zulässig. Beispiele hierfür sind Bänke und Bänke in Kombination mit Tischen, Mülleimer, aber auch Spielanlagen für Kinder. Die Auflistung ist nicht abschließend.

Dem Fachdienst Denkmalschutz des Kreises Herzogtum-Lauenburg obliegt im Hinblick auf die Gestaltung ein denkmalrechtlicher Genehmigungsvorbehalt.

Die zulässigen Eingriffe werden durch die städtebaulichen Festsetzungen begrenzt. Ein Ausgleich ist auf Grund der Verfahrenswahl nach § 13a BauGB nicht erforderlich.

Zum Schutz der festgesetzten Gehölze sind die DIN 18920 (Schutz vor Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) sowie die RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten. Zum Schutz der Bäume bei Baumaßnahmen sind diese vor Baubeginn mit Schutzzäunen und Stammschutzvorrichtungen gegen Baubeeinträchtigungen zu schützen. Ein entsprechender Hinweis ist auch im Text Teil B aufgenommen.

## 7 Wasserflächen und Gewässerschutz

Der Plangeltungsbereich liegt direkt am Ratzeburger See. Aus diesem Grund werden die tatsächlich vorhandenen Wasserflächen im Bebauungsplan als solche dargestellt, die Gemeinbedarfsfläche umfasst die Uferkante einschließlich der vorhandenen Steganlagen innerhalb der städtischen Flurstücke.

Derzeit gibt es im Plangebiet zwei Steganlagen, die auch zukünftig in der vorhandenen Größe für den Betrieb der Ruderakademie erhalten werden müssen. An der nördlichen Steganlage stehen zwei leicht gegeneinander versetzte Nebenanlagen sowie ein Kran direkt am Ufer. Diese werden auch zukünftig erhalten, da auch die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Ruderakademie unabdingbar sind. Weitere Installationen an der Wasserkante zum Betrieb der Ruderakademie sind derzeit nicht projektiert. Eine Erweiterung der vorhandenen Steganlagen ist mit der der Abteilung Landschaftsplanung und Naturschutz des Kreises Herzogtum Lauenburg abzustimmen.

Im Regenfall ist bei Planungen an Gewässern gem. § 61 BNatSchG ein Gewässerschutzstreifen von 50 m Breite einzuhalten. Gemäß § 35 Abs. 3 Nr. 3c des Landesnaturschutzgesetzes ist ein Gewässerschutzstreifen nicht für Vorhaben einzuhalten, die sich im Bereich von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen nach § 34 BauGB befinden. Dies trifft auf den vorliegenden Fall zu, auch wenn eine Teilfläche des Plangebietes für die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche im Flächennutzungsplan noch abweichend als Wohnbaufläche dargestellt wird. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes sind demnach mit dem Bundes- und Landesnaturschutzgesetz verträglich, da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist und die überwiegende Gemeinbedarfsfläche durch den Flächennutzungsplan abgedeckt wird.

## 8 Emissionen und Immissionen

Da das Plangebiet bereits heute umfassend genutzt und die Anlage durch Vergrößerung zwar erweitert wird, von dieser jedoch keine relevanten Veränderungen von Verkehren oder Nutzungen im Außenraum ausgeht, sind keine Maßnahmen zur Vermeidung oder zum Ausschluss von Emissionen oder Immissionen erforderlich.

## 9 Ver- und Entsorgung

### Grundwasser

Für gegebenenfalls erforderliche Wasserhaltungsmaßnahmen bei der Durchführung der Baumaßnahmen wird darauf hingewiesen, dass die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse rechtzeitig vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen sind. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist ebenfalls bei der Nutzung von Erdwärme erforderlich.

### Wasserversorgung

Die Wasserversorgung wird wie im Bestand durch den Anschluss an das Rohrleitungsnetz der Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH sichergestellt. Bei Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen Versorgungerschließung sind die Stadtwerke rechtzeitig in das Realisierungsverfahren einzubeziehen, da Bestandsleitungen umgelegt werden müssen.

### Schmutzwasser / Oberflächenwasser

Die Schmutzwasserentsorgung des Gebietes erfolgt über die vorhandenen Entsorgungssysteme, die innerhalb des Plangebietes bei Umsetzung des Vorhabens ergänzt werden müssen. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Schmutzwasserleitung DN 200 nach Süden in Richtung der Kleine Kreuzstraße geführt. Dort befindet sich ein Anschlussschacht über den das Schmutzwasser abgeleitet wird.

Gemäß dem Erlass vom 10. Oktober 2019 wurden die „Wasserrechtlichen Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser – Teil 1: Mengenbewirtschaftung (A-RW 1)“ eingeführt. Ziel ist es zukünftig, den Fokus auf eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu legen. Hierzu wurde ein entsprechendes Gutachten durch das Büro Brien Wessels Werning, Lübeck erstellt, auf das für Details verwiesen wird.

Im Vergleich von bestehender Bebauung und potenziell naturnahem Referenzzustand stellt der heutige Bestand im Plangebiet eine „extreme“ Schädigung der natürlichen Wasserhaushaltsbilanz dar. Dies ist damit zu begründen, dass der Niederschlagswasserabfluss von 3,0 % im naturnahen Zustand auf 39,8 % im Bestand erhöht ist, da rund 0,25 ha Dachflächen im Plangebiet vorhanden sind, die einen vollständigen Abfluss bedingen. Dieser wird durch weitere Teilversiegelungen wie Pflasterungen erhöht. Das anfallende und abfließende Niederschlagswasser wird heute direkt in den Ratzeburger See geleitet.

Grundsätzlich ist gem. der Paragraphen 5 und 6 des Wasserhaushaltsgesetzes eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächigen Wasserabflusses zu vermeiden. Durch die Neuplanung ist allerdings davon auszugehen, dass durch die Neuplanung eine geringfügige Erhöhung des Oberflächenwasserabflusses auf 43,9 % erfolgt.

Insgesamt ist festzustellen, dass durch die Planung eine zusätzliche geringfügige

Verschlechterung des Wasserhaushaltes begünstigt wird. Eine deutliche Verbesserung der Situation kann auf Grund der spezifischen Lage am Seeufer nicht durch entsprechende Verwendung von offenporigem Pflaster oder Pflaster mit offenen Fugen erfolgen, da auf Grund des hoch anstehenden Grundwasserstandes die Tragfähigkeit des Bodens negativ beeinflusst werden könnte.

Durch das Ingenieurbüro wrage herzog + partner wurde ein Niederschlagswassermanagementkonzept erstellt, dass mit der Stadtentwässerung abgestimmt wurde. Im Ergebnis wird an der bisherigen Einleitung in den See festgehalten. Zu diesem Zweck wird das in Grundleitungen aus den Fallrohren abgeleitete Niederschlagswasser in zwei Hauptleitungen gesammelt und über Auslauf-Bauwerke in den See geleitet. Die im Bereich der überbaubaren Flächen vorhandenen Leitungen werden aufgenommen und zur Regelung der Oberflächenentwässerung neu verlegt. Auch die zu Gunsten der Stellplatzanlagen und Zuwegungen versiegelten Flächen werden Anschlüsse an die Hauptleitungen angeschlossen.

### **Wärme- und Stromversorgung**

Der Geltungsbereich ist vollständig an das Stromnetz angeschlossen. Bei Baumaßnahmen ist zum Schutz vorhandener Leitungen im Umfeld des Plangeltungsbereiches und innerhalb des Plangebietes das Merkblatt „Schutz von Versorgungsanlagen bei Bauarbeiten“ der Schleswig-Holstein Netz AG zu berücksichtigen.

Die Stromversorgung erfolgt über einen konzessionierten Anbieter. Eine Versorgung des Plangebietes mit Erdgas und Elektrizität durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist möglich. Bei Umsetzung der Baumaßnahme und der damit verbundenen Versorgungerschließung sind die Stadtwerke rechtzeitig in das Realisierungsverfahren einzubeziehen, da Bestandsleitungen umgelegt werden müssen.

### **Müllbeseitigung und Wertstoffsammlung**

Die Abfallbeseitigung erfolgt durch die AWSH (Abfallwirtschaft Südholstein GmbH). Die AWSH erfüllt im Auftrag des Kreises Herzogtum Lauenburg, der als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger fungiert, alle Aufgaben der Abfallentsorgung. In diesem Zusammenhang gelten die „Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen“.

### **Telekommunikation**

Der Plangeltungsbereich ist bereits an das Telekommunikationsnetz angeschlossen. Die Versorgung mit Telekommunikationseinrichtungen erfolgt über einen konzessionierten Anbieter.

Eine Versorgung des Plangebietes mit Breitband durch die Vereinigten Stadtwerke Netz GmbH ist gewährleistet.

### **Belange des Brandschutzes**

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) hat die zuständige Stadt für eine ausreichende Löschwasserversorgung im Planungsbereich zu sorgen. Für die Festlegung der erforderlichen Löschwassermenge kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. in der derzeit gültigen Fassung herangezogen werden.

Die angegebene Löschwassermenge stellt den Grundschutz für das Gebiet dar, berücksichtigt jedoch nicht den ggf. zusätzlich notwendigen Objektschutz. Die

Löschwasserversorgung ist mit geeigneten Entnahmestellen mit einem Hydrantenabstand von maximal 150 m vorzusehen (DVGW Arbeitsblatt W 400-1 in Verbindung mit AGBF 2009-3 Information zur Löschwasserversorgung). Ergänzende Informationen bietet hier das Arbeitsblatt W 331 „Auswahl, Einbau und Betrieb von Hydranten“.

Zur Bemessung der notwendigen Zugänge und Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sowie für die Aufstell- und Anleiterflächen ist die Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr heranzuziehen.

Die entsprechenden Hinweise werden in den Bebauungsplan übernommen.

Die Vereinigte Stadtwerke Netz GmbH kann in der Regel derzeit im Straßenbereich unter Benutzung der Hydranten gleichzeitig 96 m<sup>3</sup>/h Trinkwasser bei einem Restdruck von mindestens 1,5 bar über zwei Stunden aus dem Versorgungsnetz bereitstellen.

Diese Angabe basiert auf der aktuellen Rohrnetzrechnung und bezieht sich auf störungsfreie, nicht durch Baumaßnahmen beeinträchtigte Wasserversorgungsanlagen. Erfolgt die Trinkwasserentnahme zur Löschwasserversorgung, gilt dies für die Brandbekämpfung im Einzelfall, nicht für mehrere, gleichzeitig auftretende Großbrände.

Der Kreis weist darauf hin, dass die Bestimmungen unter § 5 der Landesbauordnung hinsichtlich des Brandschutzes zu beachten sind.

## 10 Denkmalschutz

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Domhofs der Stadt Ratzeburg in einem sehr sensiblen Umgebungsschutzbereich. Im direkten Umfeld befinden sich zahlreiche eingetragene Kulturdenkmale, die in ihrer Gesamtheit eine hohe geschichtliche Bedeutung haben. Zu nennen sind hier das ehemalige Direktorenhaus (Domschule) am Domhof 40, das „ehemalige Pfarrwitwenhaus“ am Domhof 42, die beiden Wohnhäuser Domhof 44 und 46, die sog. „Domkaserne (Haus Mecklenburg) am Domhof 41.

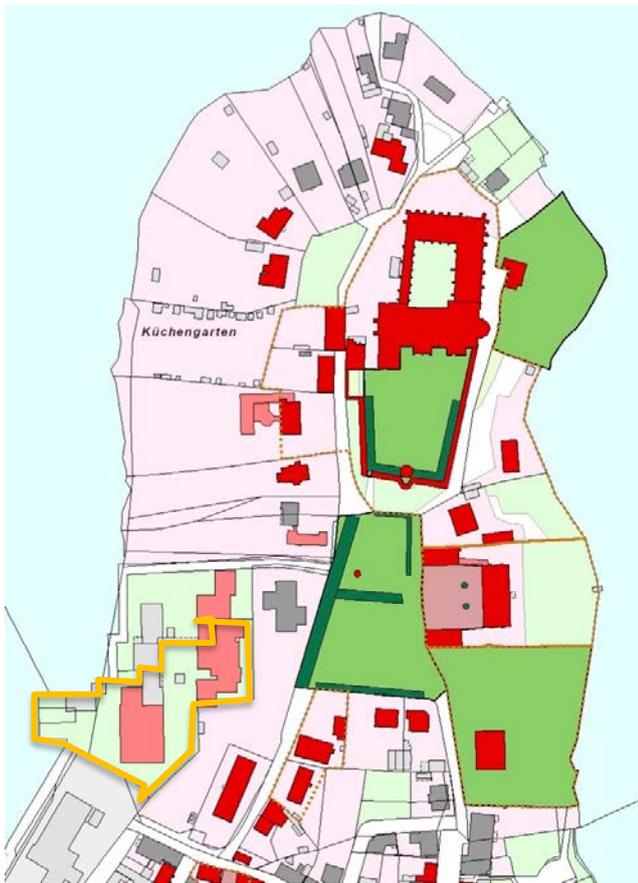


Abbildung 5: Übersichtplan Domhof, Stadt Ratzeburg, 2014 mit gelb dargestelltem Geltungsbereich

Direkt südöstlich angrenzend liegt das eingetragene Kulturdenkmal „Domkaserne“. Dahinter liegen weitere eingetragene Kulturdenkmäler wie z.B. das „Predigerwitwenhaus“. Östlich liegt hinter dem Palmberg das „Herrenhaus“, das ebenfalls ein eingetragenes Kulturdenkmal darstellt.

In geringer Entfernung liegen nördlich das „Pastoralkolleg“ sowie „Steintor“, „Küsterhaus“ und die ehemalige „Bischofskaserne“. Nordöstlich befindet sich die „Domkirche“.

Sämtliche Veränderungen im Umfeld der eingetragenen Kulturdenkmale sind potenziell geeignet, deren Eindruck wesentlich zu beeinträchtigen. Aus diesem Grund wurde im Teil B der Planzeichnung ein Hinweis auf die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 Denkmalschutzgesetz aufgenommen.

Zurzeit liegen keine Kenntnisse über Bodendenkmale im Einflussbereich des Plangebietes vor. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 15 DSchG unverzüglich die Stadt oder die obere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen.

Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen nach der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

## 11 Boden

Die Baukontor Dümcke GmbH hat auf Basis von Sondierbohrungen aus dem April 2020 und Altaufschlüssen von 1965 ein Vorbericht zu den Bodenverhältnissen erstellt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass humosen Sandauffüllungen mit Bauschuttresten unterhalb humose Sande anstehen. Zur Seeseite folgt eine Organschicht die bis ca. 6 m Tiefe abtaucht. Darunter stehen erneut Sande an, die wiederum von einer Schluff- bzw. Grobschluff-Feinsandschicht unterlagert werden. Das Grundwasser steht auf der Seeseite etwa auf Höhe des Wasserspieles an, auf der Ostseite liegt dieser etwa rd. 30 cm höher.

Die Bodenverhältnisse erfordern tiefe Pfahlgründungen, da die humosen Auffüllungen, Sande und Organschichten nicht als Gründungsträger dienen können. Es sind Maßnahmen zur Trockenhaltung durch wasserdichten Beton in druckwasserhaltender Ausführung empfohlen. Eine Drainage nach DIN 4095 kann zur Begrenzung des Wasserspiegels eingesetzt werden. Deren Funktion ist im Bau- und Endzustand dauerhaft sicherzustellen, die Vorflutverhältnisse sind im Rahmen der Ausführungsplanung mit dem TGA-Planer abzustimmen.

## 12 Kampfmittel / Altlasten

Es sind keine Kampfmittel im Plangebiet bekannt. Die Stadt Ratzeburg wurde im Jahr 2015 aus der Liste der Kommunen mit erhöhtem Kampfmittelverdacht zur Kampfmittelverordnung gestrichen.

Dennoch sind Zufallsfunde von Munition bei Bauarbeiten nie gänzlich auszuschließen. Bei Munitionsfunden ist unverzüglich die Arbeit einzustellen, die Fundstelle zu sichern und die nächstgelegene Polizeidienststelle zu informieren. Die Fundobjekte sind am Fundort zu belassen.

Im Jahr 1946 stellte die Ratzeburger Kraftverkehrsgesellschaft, die das Gebiet um die heutige Ruderakademie lange Jahre als Betriebshof nutzte, einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung eines Behälters für Dieselkraftstoffe für die Adresse Domhof 36-37. Diese Tankstelle für Dieselkraftstoffe wurde genehmigt. Eine ungefähre Verortung dieser Tankstelle ist unter Berücksichtigung der Dokumente des Altstandortes möglich. Diese liegt nach Auswertung des Bild- und Kartenmaterials nördlich der ehemaligen Domkaserne auf dem Flurstück 53, welches im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 82 im betroffenen Bereich als öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage festgesetzt wird. Diese Eigenbedarfstankstelle wurde durch die Ratzeburger Kraftverkehrsgesellschaft bis 1966 genutzt. Danach wurden die Anlagen zurückgebaut und verlagert.

Im Rahmen der Vorbereitung der Erweiterung der Ruderakademie wurde eine Baugrunduntersuchung erstellt, für die 11 Sondierbohrungen im April 2020 durchgeführt wurden. Hierbei wurden auch chemische Analysen gemäß LAGA TR-Boden an drei Mischproben durchgeführt. Die Zusammenstellung der Mischproben wurde anhand der zur

Vorhabenrealisierung erforderlichen Tiefen der auszuhebenden Bodenmassen orientiert. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Mischproben 1 einen erhöhten PAK-Gehalt aufwies (westlicher Geltungsbereich), die Mischprobe 2 einen erhöhten Zinkgehalt im Eluat (Bereich zwischen den überbaubaren Flächen) und die Mischprobe 3 durch einen leicht erhöhten TOC-Gehalt charakterisiert ist. Im Ergebnis kann der Aushub grundsätzlich wiederverwertet werden. Das Material der Mischproben 1 und 2, das gem. LAGA der Einbauklasse Z2 zugeordnet wurde, darf nur unter einer wasserdichten Oberfläche verbaut werden. Die Untersuchung von Baukontor Dümcke kommt insgesamt zu dem Ergebnis, dass es sich bei den Materialien um nicht gefährlichen Abfall im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes handelt.

Aus diesem Grund erachtet die Stadt keine weiteren Maßnahmen für erforderlich, da das Gutachten eine Ungefährlichkeit des Bodens bestätigt.

### 13 Bodenordnung

Maßnahmen zur Ordnung von Grund und Boden sind nicht nötig.

### 14 Flächenangaben

	Fläche in ha
Fläche für Gemeinbedarf	0,7
Grünfläche „Parkanlage“	0,1
<b>Geltungsbereich gesamt</b>	<b>0,8</b>

### 15 Kosten

Durch die im vorliegenden Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen entstehen der Stadt Kosten für das Planverfahren. Das Vorhaben zum Umbau und zur Erweiterung wird im Wesentlichen durch Bundes- und Landesfördermittel finanziert.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Stadtvertretung der Stadt Ratzeburg am \_\_\_.\_\_.\_\_\_\_ gebilligt.

Ratzeburg, den \_\_\_.\_\_.\_\_\_\_

Siegel

\_\_\_\_\_  
( )  
Bürgermeister

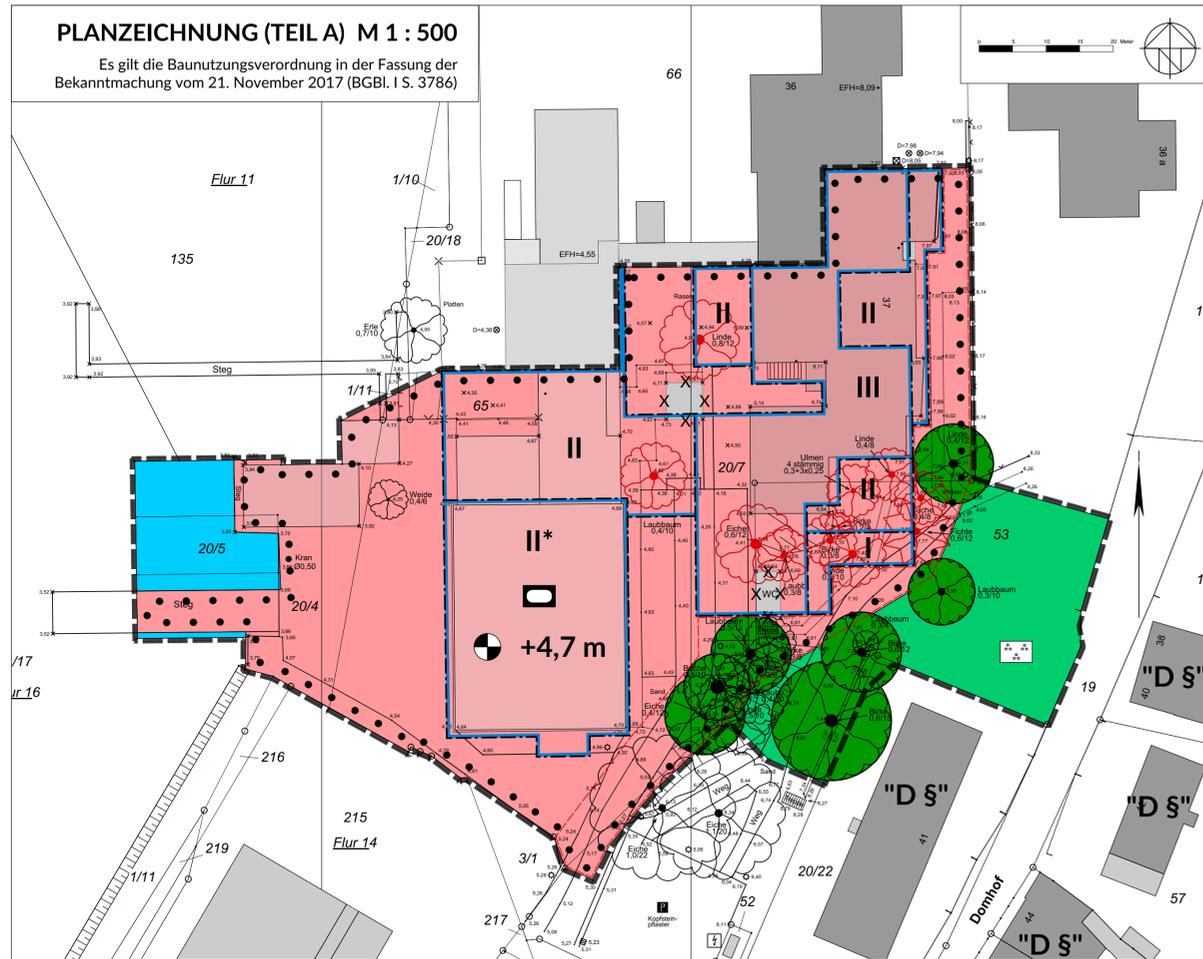


# SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "Ruderakademie"

Für den Bereich: "westlich Domhof, östlich Ratzeburger See" mit örtlichen Bauvorschriften

## PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 500

Es gilt die Bauutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)



## ZEICHENERKLÄRUNG / FESTSETZUNGEN ZUR PLANZEICHNUNG TEIL A

### I. Festsetzungen

	Flächen für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Fläche für den Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB
	Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen	
	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
„III“	Zahl der zulässigen Vollgeschosse	§ 16 BauNVO
	Baugrenzen	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	Grünflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
	öffentliche Grünfläche Parkanlage	
	Wasserflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB
	Wasserflächen	
	Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
	Baum, dauerhaft zu erhalten	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
	Sonstige Planzeichen	
	Umgrenzung von Flächen in denen Nebenanlagen unzulässig sind	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches	§ 9 Abs. 7 BauGB
	Höhenbezugspunkt in Metern über Normalhöhennull (NHN)	+4,7 m

### II. Darstellungen ohne Normcharakter

„z.B. 20/7“	Flurstücksbezeichnung	
	Bestandsgebäude	
	Bestandsgebäude, entfallend	
	Bäume, entfallend	

### III. Nachrichtliche Übernahme

"D S"	Einzelanlage (unbewegliches Kulturdenkmal, das dem Denkmalschutz unterliegt) als Kulturdenkmal von besonderer Bedeutung mit Denkmalschutzbereich mit Auswirkung auf die Fläche für Gemeinbedarf	§ 9 Abs. 6 BauGB
-------	---	------------------

## TEXT TEIL B

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1.1 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf sind in den Bereichen mit festgesetzten Geschossigkeiten folgende Gebäudehöhen zulässig:

I	=	4 m
II	=	8 m
II*	=	12,5 m
III	=	11,5 m

1.2 Die Gebäudehöhe ist zwischen dem höchsten Punkt der Oberkante der Dachhaut und mit +0,00 m auf dem festgesetzten Höhenbezugspunkt zu messen. (§ 18 Abs. 1 BauGB).

1.3 Die in 1.1 festgesetzte maximale Gebäudehöhe darf für untergeordnete technische Anlagen um bis zu einen Meter überschritten werden. Dies sind beispielsweise Fahrstühle und deren Betriebsrichtungen, Schornsteine, Lüftungsanlagen oder Anlagen für die Gewinnung oder Nutzung regenerativer Energien.

#### 2. Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)

2.1 Innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung sportlichen Zwecken dienender Gebäude und Anlagen ist die Errichtung von Gebäuden zulässig, die folgenden sportlichen Nutzungen dienen:

- Sportanlagen zu Gunsten des Wassersports
- Trainings- und Leistungszentren mit Beherbergungsfunktion
- Sportakademien und -internate
- Sporthallen

#### 3. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

3.1 Innerhalb öffentlicher Grünfläche mit der Zweckbestimmung öffentliche Parkanlage ist die Anlage von Wegen und das Aufstellen von Stadtmobiliar zulässig.

#### 4. Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

4.1 Die in der Planzeichnung zum Erhalt festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu erhalten und zu pflegen. Bei natürlichem Abgang sind diese durch eine der nachfolgend genannten Arten zu ersetzen:

- Gleditsia triacanthos 'Skyline'
- Fagus sylvatica / Rot-Buche
- Quercus robur / Stiel-Eiche
- Tilia cordata / Winter-Linde
- Acer pseudoplatanus / Berg-Ahorn
- Carpinus betulus / Hainbuche

### II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 84 LBO)

#### 1. Ortsgestaltungssatzung

1.1 Die Ortsgestaltungssatzung für die Inselstadt Ratzeburg in der Neufassung von 2011 findet innerhalb des Plangeltungsbereichs keine Anwendung.

## Hinweise

### Artenschutz

**Vermeidungsmaßnahmen**  
Um Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG in Bezug auf Fledermause zu vermeiden, ist ein Gebäudeabbruch ausschließlich vom 01.12. - 28.02. eines Jahres zulässig. Ein Abriss ist darüber hinaus zulässig, wenn der Gebäudeabbruch ausschließlich zur Tageszeit stattfindet und ein Anstrahlen der Ein- und Ausflughöhlen ausgeschlossen und die Freihaltung des Anflugbereiches von Fledermausquartieren gewährleistet wird.

### Beleuchtung

Zur Beleuchtung dürfen ausschließlich fledermausfreundliche Leuchtmittel Verwendung finden. Diese sind so auszurichten, dass ein Abstrahlen in Richtung des Fledermaushabitats verhindert wird. Es sind Leuchtmittel zu verwenden, die eine geringe Lockwirkung auf Insekten aufweisen (z.B. LED).

### Baumfällungen

Baumfällungen sind nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit und somit außerhalb der der Vogelbrutzeit zulässig. Ausnahmen hiervon sind nur nach Kontrolle auf aktuellen Besatz durch artenschutzrelevante Arten vor der Fällung möglich.

### Fassaden

Größere Glasfronten sowie transparente Gebäudeteile sind mittels flächiger Markierungen durch beispielsweise Streifen oder Punktraster oder durch den Einsatz von halbdurchsichtigen Materialien in der Durchsicht zu reduzieren. Deren Spiegelwirkungen ist mittels Verwendung spezieller Gläser (z.B. ORNILUX - Glas) zu reduzieren.

### Ausgleichsmaßnahmen

Im Plangebiet oder dessen direktem Umfeld sind fünf Vogelstichhöhlen fachgerecht anzubringen. Die Anbringung hat in dem Jahr vor Beginn des Bauvorhabens vor dem 01.03. zu erfolgen.

### Baumschutz

Zum Baumschutz sind bei Baumaßnahmen die DIN 18920 und die RAS-LP 4 (Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) zu beachten. Zum Schutz sind die betroffenen Vegetationsflächen und die zum Erhalt vorgesehenen Bäume mit Schutzzäunen und Stammschutzvorrichtungen vor Baubeeinträchtigungen während der Baumaßnahme zu schützen.

### Brandschutz

Zufahrten für die Feuerwehr und Rettungsfahrzeuge sind entsprechend der Vorschriften der Musterrichtlinie für Flächen für die Feuerwehr vorzusehen.

### Denkmalschutz

Das Plangebiet liegt im Umgebungsschutzbereich des Domhofes und den nahegelegenen Denkmälern Domkaserne und Predigerwitwenhaus. Sämtliche geplante Veränderungen in diesem Bereich, die geeignet sind, den Eindruck der Denkmäler wesentlich zu beeinträchtigen, bedürfen gem. § 12 Abs. 1 Nr. 3 DSchG der denkmalrechtlichen Genehmigung. Dies gilt auch für ggf. baurechtlich genehmigungsfreie Nebenanlagen wie Abstellgebäude u.ä.

## VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Planungs- Bau- und Umweltausschusses vom 20.06.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im "Markt" am 24.06.2017 sowie im Internet erfolgt.
2. Auf Grundlage des § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB wurde von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung abgesehen.
3. Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet.
4. Der Planungs- Bau- und Umweltausschuss hat am 14.09.2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ruderakademie“ mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27.10.2020 bis 27.11.2020 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, durch Abdruck im "Markt" am 17.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden am 12.10.2020 unter [www.ratzeburg.de](http://www.ratzeburg.de) ins Internet eingestellt.

Ratzeburg, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 Gunnar Koehch  
 (Bürgermeister)

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am 26.10.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 1. - 6. wird hiermit bestätigt.

Ratzeburg, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 Gunnar Koehch  
 (Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am \_\_\_\_\_ sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.

Kiel, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 (öffentl. bestell.  
 Vermessungsingenieur)

8. Die Stadtvertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am \_\_\_\_\_ geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
9. Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am \_\_\_\_\_ als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Die Richtigkeit der Verfahrensvermerke zu den Ziffern 8. und 9. wird hiermit bestätigt.

Ratzeburg, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 Gunnar Koehch  
 (Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ratzeburg, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 Gunnar Koehch  
 (Bürgermeister)

11. Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 82 „Ruderakademie“ durch die Stadtvertretung und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt sind am \_\_\_\_\_ im "Markt" und im Internet bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.

Die Satzung ist mithin am \_\_\_\_\_ in Kraft getreten.

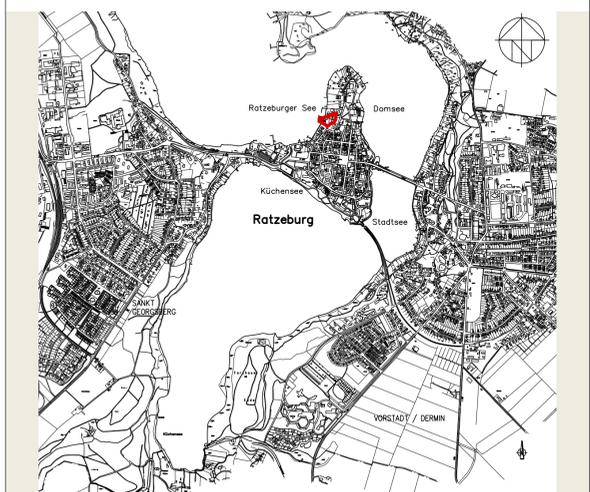
Ratzeburg, den \_\_\_\_\_ Siegel  
 .....  
 Gunnar Koehch  
 (Bürgermeister)

## Authentizitätsnachweis / Übereinstimmungsvermerk

Hiermit wird bestätigt, dass die vorliegende digitale Fassung mit der Ausfertigungsfassung des Bebauungsplanes Nr. 82 der Stadt Ratzeburg übereinstimmt. Auf Anfrage bei der Stadt Ratzeburg / Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften kann die Übereinstimmung der digitalen Fassung mit der Originalurkunde bestätigt werden.

## PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie nach § 84 der Landesbauordnung (LBO) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom \_\_\_\_\_ folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“, für den Bereich: "westlich Domhof, östlich Ratzeburger See" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.



Übersichtsplan 1 : 25.000

## SATZUNG DER STADT RATZEBURG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 82 "Ruderakademie" mit örtlichen Bauvorschriften



Für den Bereich:  
 "westlich Domhof,  
 östlich Ratzeburger See"



## Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“ der Stadt Ratzeburg

### Biotoptypen (Bestand und Bewertung)

#### **Auftraggeber:**

Stadt Ratzeburg  
Unter den Linden 1  
23909 Ratzeburg

#### **Verfasser:**

BRIEN·WESSELS·WERNING  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
UND INGENIEURE GMBH

Elisabeth-Haseloff-Straße 1  
23564 Lübeck

☎ 0451 / 61068-0  
Fax 0451 / 61068-33  
E-Mail [info@bwwhl.de](mailto:info@bwwhl.de)

Richardstraße 47  
22081 Hamburg

☎ 040 / 22 94 64 - 0  
Fax 040 / 22 94 64 - 22  
E-Mail [info@bwwhh.de](mailto:info@bwwhh.de)

#### **Bearbeiterin:**

Rita Heinemann, Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin

#### **erstellt:**

Lübeck, den 28.01.2021

## **INHALTSVERZEICHNIS**

**Seite**

<b>1</b>	<b>Planungsanlass und Aufgabenstellung .....</b>	<b>1</b>
<b>2</b>	<b>Methodik und Vorgehensweise .....</b>	<b>1</b>
<b>3</b>	<b>Biotoptypen/ Nutzungen Bestand .....</b>	<b>1</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsbewertung .....</b>	<b>2</b>

## **TABELLEN**

Tab.1:	Bedeutung der Biotoptypen.....	3
--------	--------------------------------	---

## **PLÄNE**

Plan 1:	Biotoptypen/Nutzungen Bestand	M	1 : 500
---------	-------------------------------	---	---------

# 1 Planungsanlass und Aufgabenstellung

Die Stadt Ratzeburg stellt den Bebauungsplan Nr. 82 „Ruderakademie“ auf.

Die vorliegende Biotoptypenkartierung stellt eine aktuelle Bestandserfassung der Vegetation in diesem Gebiet und in seinen Randbereichen dar und bildet eine Grundlage für die Beurteilung der naturschutzfachlichen Wertigkeit der betroffenen Flächen und Strukturen.

## 2 Methodik und Vorgehensweise

Im Januar 2021 erfolgte ergänzend zu den bereits durchgeführten einzelnen Erfassungen von Einzelthemen bzw. Teilflächen (Bäume, gehölzbestandene Böschung) eine Biotoptypenerfassung, die den Geltungsbereich des Bebauungsplans vollständig abdeckt. Die Bestandserfassung wurde auf der Grundlage der aktuellen Kartieranleitung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Kartieranleitung und Biotoptypenschlüssel für die Biotopkartierung Schleswig-Holstein: Kartieranleitung, Biotoptypenschlüssel und Standardliste Biotoptypen; Stand: März 2019) durchgeführt.

Die Ergebnisse sind im Plan 1 dargestellt.

Für die Bewertung wurden die festgestellten Biotoptypen allgemein gebräuchlichen Biotopwertstufen zugeordnet.

## 3 Biotoptypen/ Nutzungen Bestand

Im Plangeltungsbereich sind außer den randlich eingeschlossenen kleinen Teilflächen des Ratzeburger Sees ausschließlich bebaute bzw. befestigte Flächen und Grünflächen städtischer Prägung vorhanden.

Im Einzelnen konnten folgende Biotoptypen festgestellt werden:

### Gehölze/Gehölzbestände und sonstige Grünflächen

Im Plangeltungsbereich sind zahlreiche **Einzelbäume** vorhanden, bei denen es sich überwiegend um Laubbäume handelt. Häufig vertreten sind dabei Linden, andere Arten wie z.B. Eichen, Weiden und Birken, kommen ebenfalls vor.

Südlich des Plangeltungsbereichs befindet sich ein **urbanes Gehölz mit einheimischen Baumarten (SGy)**, hier Birken und Weiden. An mehreren Stellen des Plangeltungsbereichs sind **urbane Gebüsch mit nicht heimischen Arten (SGx)** vorhanden. Einige Bestände bestehen ausschließlich aus Ziersträuchern, z.B. Liguster, Heckenkirsche, Mahonie, Wacholder, Kirschlorbeer etc. In anderen Beständen sind auch Bäume vorhanden, z.B. im Bereich einer gehölzbestandenen Böschung im südlichen Teil des Plangeltungsbereichs. Die Bäume sind hier als Einzelbäume dargestellt. Weiterhin gibt es kleine Beete mit Bodendeckern und einzelnen Ziersträuchern/Strauchgruppen, die in den Biotoptyp **urbanes Ziergehölz/Staudenbeet (SGs)** einzuordnen sind. Auch Schnitthecken sind an mehreren Stellen vorhanden, z.B. südlich der

Sporthalle, am östlichen Rand des Plangeltungsbereichs und südlich des Plangeltungsbereichs (im Bereich der Jugendherberge).

Den größten Flächenanteil der im Plangeltungsbereich vorhandenen Grünflächen nehmen jedoch intensiv gepflegte Zierrasen ein, die durch schnittverträgliche Gräser wie Weidelgras und Schwingel-Arten geprägt sind. Diese Zierrasen gehören in den Biotoptyp **arten- und strukturarme Rasenflächen (SGr)**.

Weiterhin sind die Außenspielbereiche des im Nordosten angrenzenden Kindergartens zu erwähnen, die weitgehend vegetationslos und in den Biotoptyp **Kinderspielplatz (SXk)** einzuordnen sind.

### **Gewässer/Uferbereich**

Der Ratzeburger See, der mit kleinen Teilflächen von Westen in den Plangeltungsbereich hineinragt, ist in den Biotoptyp **eutrophes Stillgewässer** bzw. **eutropher See (FSe)** einzuordnen.

Der **Uferbereich** des Sees ist im Plangeltungsbereich vollständig durch Stege, Bootsschuppen und Befestigungen überformt und gehört dementsprechend zu den Biotoptypen Biotoptyp **massive Uferbefestigung (SFm)** und **Steganlage (SFs)**. Ufervegetation ist im Bereich des Plangeltungsbereichs nicht vorhanden. Nach Norden schließen ebenfalls Steganlagen und befestigte Uferkanten sowie im weiteren Umfeld auch Rasenflächen mit Bäumen an. Nach Süden grenzt ein gestörter Uferbereich mit einer relativ steilen Uferkante an, die von intensiv gepflegten/gestutzten Gehölzen (Weiden-Arten etc.) bewachsen ist.

### **Verkehrsflächen/befestigte und bebaute Flächen**

Im Plangeltungsbereich befinden sich sehr viele befestigte bzw. überbaute Flächen, die einen hohen Flächenanteil einnehmen.

Neben der **Sporthalle (SEh)** sind Lager- und Umkleideräume, Bootsschuppen und der Gebäudekomplex der Ruderakademie vorhanden. Bei den befestigten Flächen herrschen Pflasterflächen und Plattenbeläge vor, die zum Biotoptyp **vollversiegelte (Verkehrs-)Flächen (SVs)** gehören. In geringerem Umfang sind auch **teilversiegelte (Verkehrs-)Flächen (SVt)** vorhanden, bei denen es sich überwiegend um wassergebundene Wegedecken, vereinzelt auch um Kiesflächen an Gebäuden handelt.

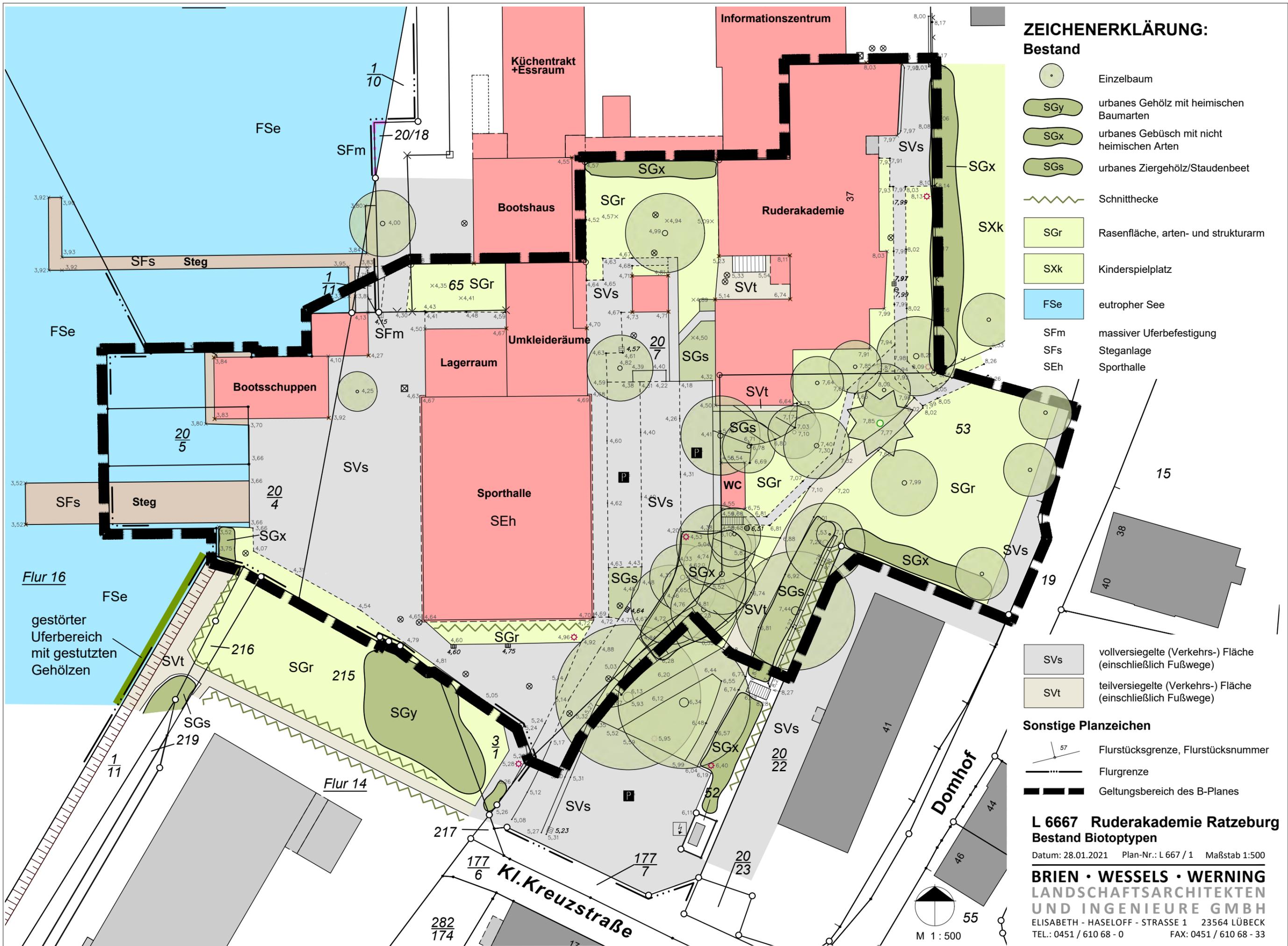
## **4 Bestandsbewertung**

Bei den vorhandenen Biotoptypen handelt es sich mit Ausnahme der älteren Einzelbäume und der angrenzenden Seefläche ausnahmslos um relativ geringwertige, leicht ersetzbare Biotoptypen, d.h. um Flächen bzw. Funktionen mit allgemeiner Bedeutung, siehe Tabelle 1.

**Tab.1: Bedeutung der Biotoptypen**

Wertstufe	Definitionen / Kriterien	Biotoptypen	Schutzstatus
<b>5</b>	<b>sehr hoher Biotopwert:</b> sehr wertvolle, naturnahe Biotoptypen, Reste der ehemaligen Naturlandschaft mit vielen seltenen oder gefährdeten Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden</li> </ul>	
<b>4</b>	<b>hoher Biotopwert:</b> naturnahe Biotoptypen mit wertvoller Rückzugsfunktion, extensiv oder nicht mehr genutzt; Gebiet mit lokal herausragender Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>eutropher See</li> </ul>	siehe Anmerkung am Tabellenende
<b>3</b>	<b>mittlerer Biotopwert:</b> relativ extensiv genutzte Biotoptypen innerhalb intensiv genutzter Räume mit reicher Strukturierung, hoher Artenzahl und einer, besonders in Gebieten mit hohem Anteil von Arten der Wertstufe 4, hohen Rückzugs- und/oder Vernetzungsfunktion; Gebiet mit lokaler Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz	<ul style="list-style-type: none"> <li>ältere Einzelbäume und Einzelbäume mittleren Alters</li> <li>urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten</li> </ul>	
<b>2</b>	<b>niedriger Biotopwert:</b> Nutzflächen oder Biotoptypen mit geringer Artenvielfalt, die Bewirtschaftungsintensität überlagert die natürlichen Standorteigenschaften, Vorkommen nur noch weniger standortspezifischer Arten; Lebensraum für euryöke Arten	<ul style="list-style-type: none"> <li>urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten</li> </ul>	
<b>1</b>	<b>sehr niedriger Biotopwert:</b> Biotoptypen ohne Rückzugsfunktion, intensiv genutzt, mit überall schnell ersetzbaren Strukturen; fast vegetationsfreie Flächen, extrem artenarm bzw. lediglich für einige wenige euryöke Arten von Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Rasenfläche, arten- und strukturarm (intensiv gepflegt)</li> <li>Urbanes Ziergehölz/Staudenbeet</li> <li>Schnitthecken</li> <li>Kinderspielplatz (weitgehend unbewachsen, kleinflächig mit Rasen)</li> <li>teilversiegelte Wege und Flächen (wassergebundene Decken)</li> </ul>	
<b>0</b>	<b>ohne Biotopwert:</b> überbaute oder vollständig versiegelte Flächen	<ul style="list-style-type: none"> <li>voll versiegelte Wege und Flächen (überwiegend Pflaster und Plattenbeläge, mit geringem Fuganteil)</li> </ul>	

Der Ratzeburger See gehört gemäß Kartierdaten des Landes insgesamt als Biotoptyp eutropher See/Stillgewässer (FSe) zu den gemäß §30 BNatSchG i.V. m. § 21 LNatSchG geschützten Biotoptypen (Nr. 1b). Diese Einstufung beruht u.a. auf den überwiegend nicht naturfern ausgeprägten Ufern des Sees. Im Plangeltungsbereich gibt es jedoch ausschließlich naturfern ausgeprägte Seeuferbereiche.



**ZEICHENERKLÄRUNG:**  
**Bestand**

- Einzelbaum
- urbanes Gehölz mit heimischen Baumarten
- urbanes Gebüsch mit nicht heimischen Arten
- urbanes Ziergehölz/Staudenbeet
- Schnitthecke
- Rasenfläche, arten- und strukturarm
- Kinderspielplatz
- eutropher See
- massiver Uferbefestigung
- Steganlage
- Sporthalle

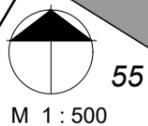
- vollversiegelte (Verkehrs-) Fläche (einschließlich Fußwege)
- teilversiegelte (Verkehrs-) Fläche (einschließlich Fußwege)

- Sonstige Planzeichen**
- Flurstücksgrenze, Flurstücksnummer
  - Flurgrenze
  - Geltungsbereich des B-Planes

**L 667 Rudarakademie Ratzeburg**  
**Bestand Biotoptypen**

Datum: 28.01.2021 Plan-Nr.: L 667 / 1 Maßstab 1:500

**BRIEN • WESSELS • WERNING**  
**LANDSCHAFTSARCHITEKTEN**  
**UND INGENIEURE GMBH**  
ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK  
TEL.: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33



**Dipl. - Biol. Björn Leupolt**

Bestandserfassungen, Gutachten und Monitoring

Dorfstr. 96

24598 Heidmühlen

**Tel.: 015120635595**

**e-mail: [b.leupolt@fledermaus-gutachten.de](mailto:b.leupolt@fledermaus-gutachten.de)**

23. November 2020

**Erfassung artenschutzrechtlich relevanter Arten sowie artenschutzrechtliche Stellungnahme bezüglich des Projektes „Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg“**

**im Auftrag der Stadt Ratzeburg, Fachbereich Stadtplanung, Bauen und Liegenschaften, Ratzeburg**

**Endbericht**

## Inhaltsverzeichnis

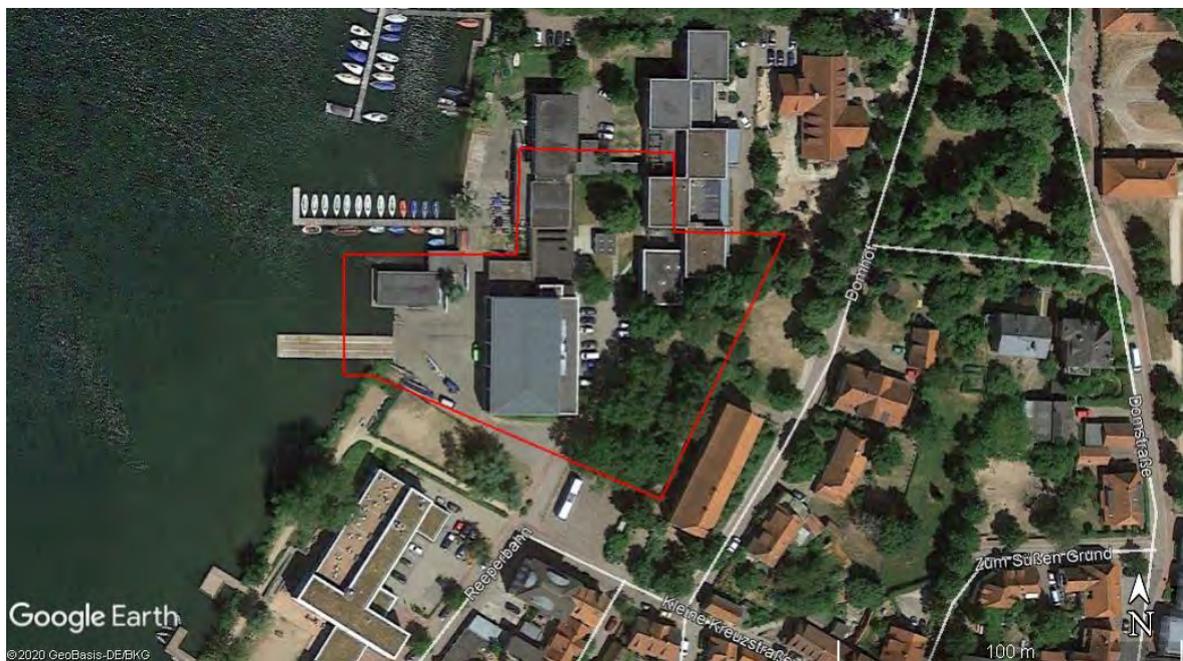
1	Einleitung und Methode .....	3
1.1	Bodengebundene Detektorbegehungen.....	4
1.1.1	Bewertung Fledermausfunktionsräume .....	4
2	Ergebnisse.....	5
2.1	Fledermäuse .....	5
2.1.1	Artcharakterisierung.....	5
	Rauhautfledermaus ( <i>Pipistrellus nathusii</i> ).....	5
	Zwerg- und Mückenfledermaus ( <i>Pipistrellus pipistrellus</i> und <i>P. pygmaeus</i> ).....	6
	Breitflügel-fledermaus ( <i>Eptesicus serotinus</i> ) .....	7
	Großer Abendsegler ( <i>Nyctalus noctula</i> ).....	7
	Braunes Langohr ( <i>Plecotus auritus</i> ).....	8
	Wasserfledermaus ( <i>Myotis daubentonii</i> ).....	9
	Myotis-Arten ( <i>Myotis spec.</i> ).....	9
2.1.2	Artenspektrum.....	9
2.1.3	Detektorbegehungen .....	10
2.1.4	Teillebensräume .....	12
2.2	Vögel.....	14
2.3	Baumbewohnende Käferarten.....	15
3	Beschreibung des Vorhabens.....	17
3.1	Wirkungen auf Fledermäuse .....	17
3.2	Wirkungen auf Vögel.....	18
3.3	Wirkungen auf Eremit und Großer Eichenbock .....	20
3.4	Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen .....	20
4	Artenschutzrechtliche Stellungnahme .....	21
4.1	Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG .....	22
5	Literaturverzeichnis .....	25
6	Anhang.....	29

## 1 Einleitung und Methode

Auf dem Gelände der Ruderakademie Ratzeburg sollen für die Errichtung eines neuen Gebäudes Bäume gefällt sowie bestehende Gebäude abgerissen werden. Von den artenschutzrechtlich bedeutenden Arten können hierdurch insbesondere Fledermäuse, Vögel sowie baumbewohnende Käferarten (insbesondere Eremit) betroffen sein. Es wurden durch drei Begehungen von Mai bis Juli 2020 die vorkommenden Brutvögel erfasst. Die Erfassung nachtaktiver Brutvögel erfolgte parallel mit den Fledermauserfassungen. Des Weiteren wurden durch drei nächtliche Detektorbegehungen von Mai bis September 2020 das Artenspektrum sowie die Raumnutzung der vorkommenden Fledermäuse ermittelt. Die letzte Detektorbegehung erfolgte im September 2020 und war insbesondere zum Auffinden von Balzquartieren angesetzt.

Des Weiteren erfolgte noch eine Tagesbegehung am 13.10.2020 zur Einschätzung der Bäume und Gebäude hinsichtlich des Potenzials für Fledermauswinterquartiere sowie artenschutzrechtlich relevanter xylobionter Käferarten (nur Bäume). Dabei wurden die von der Fällung betroffenen Bäume untersucht (Baum Nr.: 2-4, 6-11, 25-26).

Als Ergebnis erfolgt die schriftliche und kartographische Darstellung der ermittelten Raumnutzung (Jagdhabitats, Flugstraßen, Quartiere) der Fledermäuse. Die ermittelten Brutvogelarten werden tabellarisch dargestellt. Des Weiteren werden Hinweise zu möglicherweise notwendigen Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen gegeben. Das Untersuchungsgebiet besitzt hierbei eine Größe von ca. 0,8 ha (siehe Abbildung 1).



**Abbildung 1: Übersicht über das Untersuchungsgebiet in Ratzeburg (Luftbild aus Google-Earth™)**

## **1.1 Bodengebundene Detektorbegehungen**

Die drei durchgeführten nächtlichen Detektorbegehungen erfolgten am 28.05., 13.07. sowie 29.09.2020. Die Detektorbegehungen hatten hierbei eine Dauer von jeweils sechs Stunden ab Sonnenuntergang. Während der Detektorbegehungen im Mai und Juli wurde zur Schwärmphase (ca. ab zwei Std. vor Sonnenaufgang) das Gelände nach Ein- und Ausflügen von Fledermäusen in mögliche Quartiere sowie nach Hinweisen für Schwärmverhalten vor möglichen Quartieren gezielt im UG gesucht. Die Begehungen erfolgten mittels Sichtbeobachtungen und Batdetektoren im Zeitdehnungs- (PETTERSSON D240x) sowie Frequenzmischverfahren (PETTERSSON D100) sowie mittels des Batloggersystems (ELEKON).

### **1.1.1 Bewertung Fledermausfunktionsräume**

Die Bewertung der Fledermaus-Teillebensräume erfolgt in Anlehnung an BRINKMANN (1998) in zwei Bewertungsschritten auf der Grundlage einer fünfstufigen Bewertungsskala (siehe Anhang Tabelle 6). Die Definition der Skalenabschnitte erfolgt über Schwellenwerte. Die in der Tabelle dargestellten Kriterien der Bewertungsmatrix führen zu einer ersten Einstufung der Bedeutung von Fledermauslebensräumen (1. Bewertungsschritt). Nach einer weiteren fachlichen Überprüfung durch den Gutachter (2. Bewertungsschritt) kann es zu einer Auf- oder Abwertung der ermittelten Bedeutungsstufe kommen, insbesondere dann, wenn nur eines der Bewertungskriterien zur Einstufung in die jeweilige Wertekategorie führen sollte. Eine Abweichung von der im ersten Bewertungsschritt ermittelten Bedeutung wird stets textlich begründet. Kriterien für eine Wertänderung sind z.B. Vorbelastungen, der Erhaltungszustand und das Entwicklungspotenzial eines Gebietes, die räumliche Nähe zu wertvollen Flächen (Biotopverbundsaspekt) oder auch die Zusammensetzung (Vollständigkeit) der lokalen Fledermausgemeinschaft. Bezugsgröße für die Gefährdungseinstufung ist die Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014). Die Bewertung der Jagdhabitats orientiert sich an der Bewertung des Schutzgutes „Arten und Lebensgemeinschaften“ nach BREUER (1994), der eine dreistufige Bewertungsskala (geringe, allgemeine und besondere Bedeutung) vorschlägt. Die Bewertung erfolgte jedoch stärker anhand der Art und Intensität der Raumnutzung der Fledermäuse, als anhand des Gefährdungsgrades, wie es BREUER (1994) vorsieht (siehe auch BACH et al. 1999).

Neben Jagdgebieten, die immer wieder aufgesucht werden, nutzen Fledermäuse häufig lineare Landschaftselemente als Leitlinien für die Transferflüge entlang oftmals traditionell genutzter Flugstraßen vom Quartier ins Nahrungshabitat. Es wird daher versucht, das Flugverhalten der Tiere in Jagd- und Streckenflug zu unterscheiden, um die Nutzung der Landschaftsstrukturen zu dokumentieren. Um als Begegnung im Sinne einer Flugstraße gewertet zu werden, sind dabei wenigstens zwei Beobachtungen zu unterschiedlichen Zeitpunkten notwendig, mit mindestens zwei Individuen, die zielgerichtet und ohne länger andauerndes Jagdverhalten vorbeifliegen.

## 2 Ergebnisse

### 2.1 Fledermäuse

Zu Beginn dieses Kapitels erfolgt eine Artcharakterisierung der ermittelten Fledermausarten. Danach werden die Ergebnisse der Detektorbegehungen dargestellt.

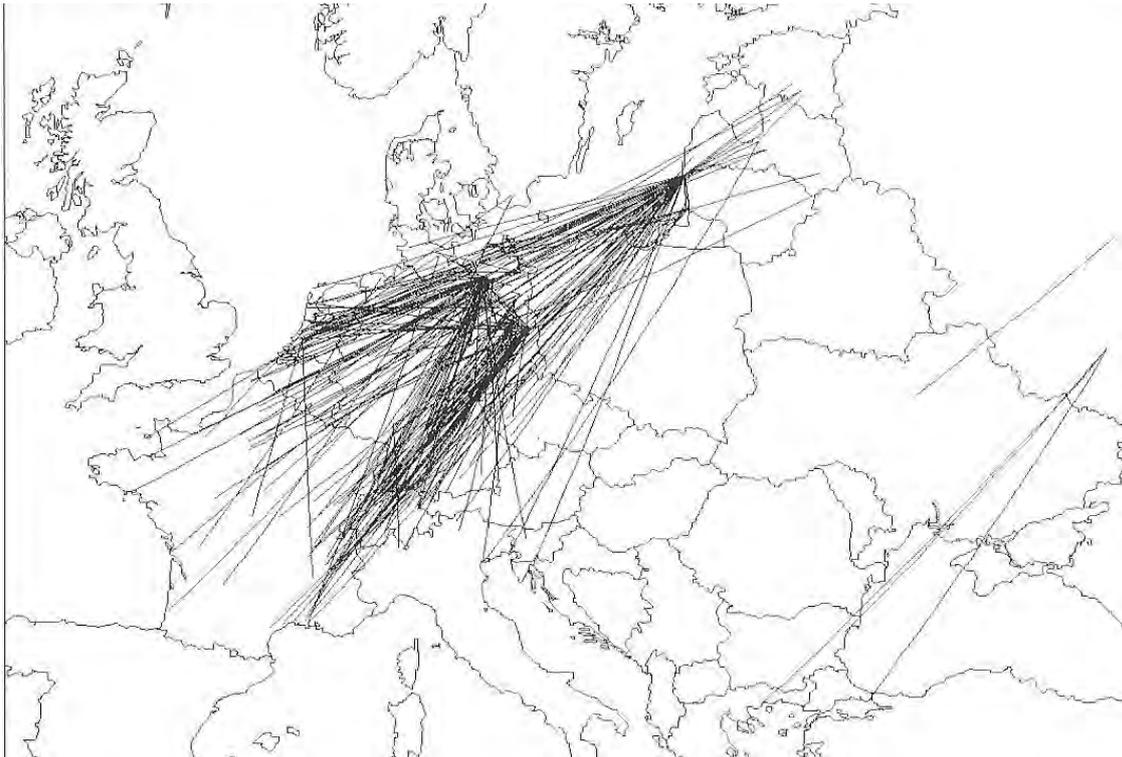
#### 2.1.1 Artcharakterisierung

##### **Rauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)**

Die Rauhautfledermaus ist eine typische Waldfledermaus (MESCHÉDE & HELLER 2000). Sie gehört zu den kleineren einheimischen Fledermausarten. Nachweise über die Rauhautfledermaus liegen aus allen Bundesländern vor. Neuere Ergebnisse lassen eine Ausbreitung der Reproduktionsgebiete von Mecklenburg-Vorpommern über Brandenburg, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt bis nach Bayern möglich erscheinen (DIETZ et al. 2007). Der Schwerpunkt der Wochenstubenvorkommen Deutschlands liegt in Norddeutschland (PETERSEN et al. 2004).

Die Rauhautfledermaus hat ihre Jagdhabitats bevorzugt innerhalb des Waldes an Schneisen, Wegen und Waldrändern oder über Wasserflächen, im Herbst auch im Siedlungsbereich. Die Jagdhabitats liegen in einem Umkreis von 5-6 km um das Quartier (EICHSTÄDT 1995, ARNOLD et al. 2002, SCHORCHT et al. 2002). Als Beute dienen vor allem an Wasser gebundene Zweiflügler (z.B. Zuckmücken), aber auch Köcherfliegen, Netzflügler oder kleine Käferarten (ARNOLD et al. 2000).

Als Sommerquartiere werden von der Rauhautfledermaus vor allem Baumhöhlen und –spalten, oft hinter abstehender Rinde alter Eichen und in Stammspalten, Fledermaus- und Vogelkästen sowie Holzverkleidungen und Klappläden an Gebäuden angenommen. Als Winterquartiere dienen z.B. Felsspalten, Mauerrisse, Baumhöhlen und Holzstapel (Dietz et al. 2007). Die Rauhautfledermaus tritt in Hamburg vorzugsweise während des Zuges im zeitigen Frühjahr und im Spätsommer (Migration zwischen den Sommerlebensräumen im Norden und Osten Europas und den Überwinterungsgebieten in Mitteleuropa) in größerer Zahl auf (Abbildung 2). Die weiteste bekannte Zugstrecke in Europa beträgt 1905 km (PETERSONS 1990). Die Zugrichtung liegt im Spätsommer meist von Nordost nach Südwest. Es liegen auch Erkenntnisse über Tiere vor, die von Ostdeutschland an die Küste von Nordwestdeutschland und den Niederlanden ziehen (SCHMIDT 2004).



**Abbildung 2: Dokumentierte Weitstreckenzugbewegungen von *Pipistrellus nathusii* in Europa (n=307) aus HUTTERER et al. 2005**

### **Zwerg- und Mückenfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus* und *P. pygmaeus*)**

Seit einigen Jahren ist bekannt, dass es sich bei der „Art“ Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) um zwei Arten handelt, die vor allem durch die Ruffrequenz unterschieden werden können. Neben der „alten“ Art Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*) wird eine weitere Art die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) unterschieden. Die Mückenfledermaus zeigt ein sehr ähnliches Verhaltensrepertoire wie die Zwergfledermaus.

Die Zwergfledermaus ist ein Kulturfolger und wird häufiger auch im Siedlungsbereich angetroffen. Die Art jagt fast überall, bevorzugt in und an Gehölzen, über Wasserflächen und unter Laternen. Da diese beiden Arten meist strukturgebunden jagen, sind Strukturen wie Waldränder, Hecken, Knicks oder andere Grenzstrukturen im Jagdgebiet von Vorteil. Die Jagdgebiete liegen meist in einem Radius von 2 km um das Quartier (EICHSTÄDT & BASSUS 1995, SIMON et al. 2003). Vorwiegende Nahrung der Zwergfledermaus sind Zweiflügler sowie weitere kleinere Fluginsekten (ARNOLD et al. 2003).

Zwerg- und Mückenfledermäuse haben ihre Wochenstubenquartiere an der Außenseite von Gebäuden hinter Verkleidungen, Verschalungen, Zwischendächern, Hohlblockmauern und sonstigen kleinen Spalten (SIMON et al. 2003) sowie auch vereinzelt hinter Rinde von Bäumen.

Das Winterquartier von Zwerg- und Mückenfledermäusen befindet sich meist in unterirdischen Höhlen, Kellern oder Stollen. Es kommt zu Massenwinterquartieren.

In Europa sind die meisten Populationen der Zwergfledermaus ortstreu. Die Entfernungen zwischen Sommer- und Winterquartiere liegen normalerweise bei 10-20 km (HUTTERER et al. 2005).

### **Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)**

Die Breitflügelfledermaus ist in Mitteleuropa weit verbreitet, aber nur in Norddeutschland, Dänemark und den Niederlanden häufig. Sie hat ihre Jagdhabitats meist im Offenland. Sie bestehen oft aus baumbestandenen Weiden, Gärten, Parks, Hecken und Waldränder (SCHMIDT 2000, SIMON et al. 2003). Auch jagen sie im Siedlungsbereich oft um Straßenlaternen (BAAGOE 2001, SIMON et al. 2003). Hinsichtlich ihrer Nahrung stellen sich Breitflügelfledermäuse auf die Verfügbarkeit ein. So erbeuten sie in den entsprechenden Flugzeiten insbesondere Dung-, Juni- und Maikäfer (HARBUSCH 2003), im Frühjahr vermehrt Zweiflügler sowie eine Vielzahl anderer Insekten (DIETZ et al. 2007). Die Breitflügelfledermaus ist typischerweise gebäudebewohnend. Sie nutzt Spalten an und in Gebäuden für ihre Wochenstuben z.B. versteckte und unzugängliche Mauerspalten, Holzverkleidungen, Dachüberstände oder Zwischendächern (BAAGOE 2001, SIMON et al. 2003). Vorteilhaft sind strukturierte Quartiere, in denen die Tiere je nach Witterung ihren Aufenthaltsort wechseln können, um das jeweils für sie günstigste Mikroklima zu nutzen (BAAGOE 2001). Die Art ist ortstreu und zählt nicht zu den migrierenden Fledermausarten. Gelegentlich treten Ausbreitungsflüge auf. Die Distanzen zwischen Sommer- und Winterquartieren liegen häufig unter 40-50 km (BAGGOE 2001).

### **Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)**

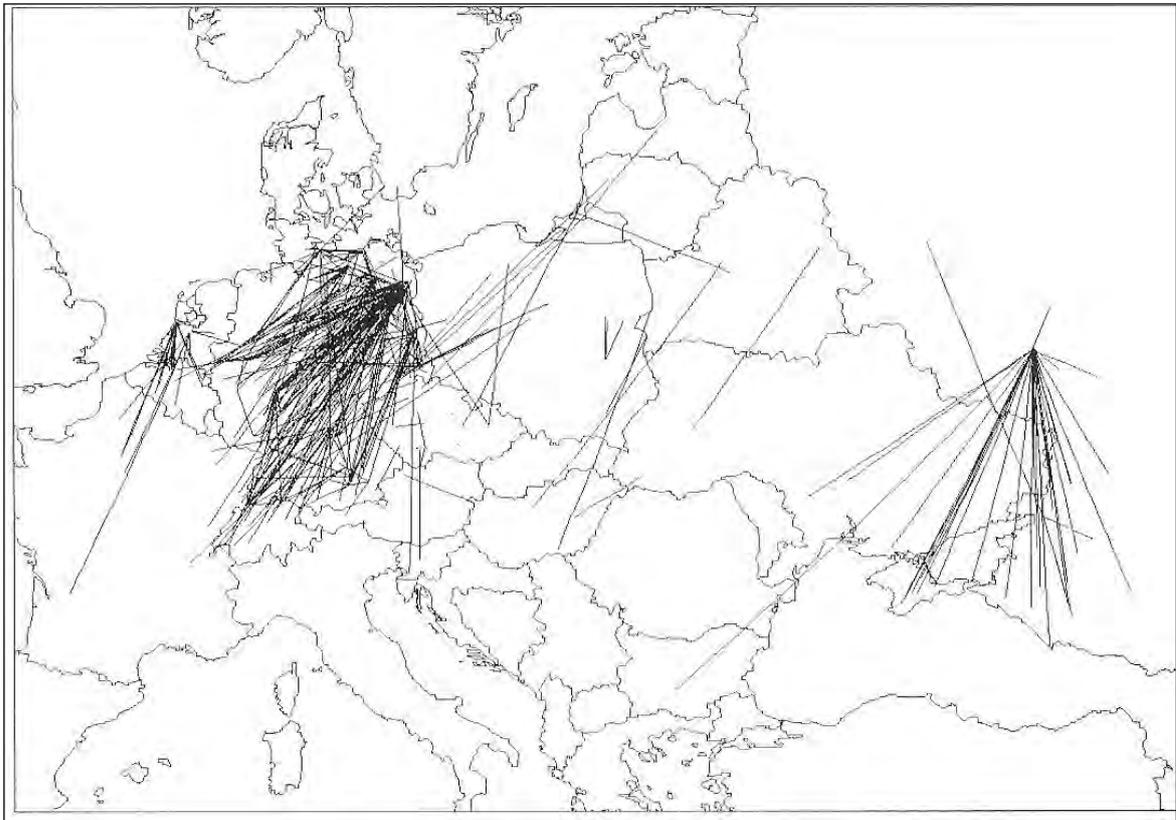
Der Große Abendsegler ist nach dem Großen Mausohr die zweitgrößte einheimische Fledermausart. Er kommt im ganzen Gebiet der Bundesrepublik Deutschland vor. Hierbei kommt es aber durch sein ausgeprägtes Wanderverhalten zu unterschiedlichen saisonalen Dichten (Petersen et al. 2004). Wochenstubenkolonien bestehen zum großen Teil in Norddeutschland (MV, BB und SH; LABES & KÖHLER 1987, SCHMIDT 1997, GLOZA et al. 2001).

Der Große Abendsegler hat seine Jagdhabitats über dem Kronendach von Wäldern, auf abgemähten Flächen, in Parks oder über Gewässern. Ihre Jagdgebiete können über 10 km vom Quartier entfernt sein (KRONWITTER 1988), sind meist aber in einem Umkreis von 6 km zu finden (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). Sie jagen Zweiflügler, Wanzen, Köcherfliegen, Käfer und Schmetterlinge. Kleine bis mittelgroße Fluginsekten stellen die Hauptbeute dar (GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004).

Die Art ist typisch waldbewohnend, kommt aber auch im Siedlungsbereich vor. Häufig bezieht der Große Abendsegler als Sommerquartier alte Spechthöhlen, als Winterquartier werden meistens dickwandige Baumhöhlen aufgesucht, jedoch auch in Spalten an Gebäuden und in Brücken sowie in Spalten in Höhlen. (DIETZ et al. 2007).

Die Art ist sehr wanderfreudig. Im Spätsommer zieht diese Art in Europa häufig in Südwest-Südost Richtung zu ihren Winterquartieren (Abbildung 3). Die Wanderungen erfolgen teilweise auch tagsüber. Die Wanderstrecken sind meist kürzer als 1000 km (ROER 1995,

GEBHARD & BOGDANOWICZ 2004). Die längste bekannte Distanz in Europa betrug 1546 km (HUTTERER et al. 2005).



**Abbildung 3: Dokumentierte Weitstreckenzugbewegungen von *Nyctalus noctula* in Europa (n=667) aus: Bat Migrations in Europe (HUTTERER et al. 2005)**

### **Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)**

Das Braune Langohr ist eine Waldfledermaus. Selten kommt diese Art in Siedlungen vor. Die Jagdhabitats liegen in Laubwäldern, in Obstwiesen und an Gewässern. Als Nahrung dienen Schmetterlinge, Zweiflügler, die im Flug gefangen oder von Blättern und vom Boden abgelesen werden sowie nicht fliegende Gliedertiere wie Ohrwürmer, Spinnen und Raupen (DIETZ et al. 2007, SWIFT 1998, SHIEL et al. 1991).

Als Sommerquartiere werden sowohl Baumhöhlen als auch Gebäudequartiere benutzt. In Gebäuden werden vor allem Dachstühle aufgesucht. Als Winterquartiere dienen Keller, Stollen und Höhlen mit hoher Luftfeuchte in der nahen Umgebung des Sommerlebensraums (DIETZ et al. 2007).

### **Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)**

Wasserfledermäuse fliegen entlang fester Flugstraßen zu ihren Jagdgebieten, welche sich meist in einem Umkreis von 2-4 km um die Quartiere befinden (ENCARNACAO et al. 2005). Sie jagen fast ausschließlich über stehenden oder langsam fließenden Gewässern. Als Beute dienen weit überwiegend schwärmende und weichhäutige Insekten wie Zuckmücken und andere Zweiflügler, Blattläuse, Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler, Falter und Köcherfliegen (FLAVIN et al. 2001).

Die Wasserfledermaus ist eine Baumhöhlen bewohnende Art (HOLTHAUSEN et al. 2001), vereinzelt kommen Gebäudequartiere in Mauerspalten, Brücken, Durchlässen und auf Dachböden vor (MÜLLER 1991, NAGEL et al. 2003). Bei Wochenstubenkolonien findet ein reger Wechsel zwischen einzelnen Quartieren innerhalb eines Waldes statt.

### **Myotis-Arten (*Myotis spec.*)**

Während der Begehungen wurden Rufe aus der Gruppe der Myotis-Arten erfasst. Diese wurden überwiegend der Wasserfledermaus zugeordnet. Eine Bestimmung der übrigen Myotis-Rufe bis auf Artniveau war nicht möglich.

#### **2.1.2 Artenspektrum**

Im Untersuchungsgebiet wurden während der durchgeführten Begehungen mit der Zwerg-, Mücken-, Rauhaut-, Wasser-, Breitflügel-Fledermaus, Braunem Langohr sowie dem Großen Abendsegler sieben Fledermausarten beobachtet (Tabelle 1). Des Weiteren wurden weitere Rufe aus der Gruppe der Myotiden ermittelt. Von den vorkommenden Arten gilt die Rauhautfledermaus in Schleswig-Holstein als gefährdet. Die Rauhaut-, Breitflügel-Fledermaus sowie der Große Abendsegler besitzen nach den aktuellen FFH-Berichtsdaten einen ungünstigen, die Zwerg-, Mücken-, Wasserfledermaus sowie das Braue Langohr einen günstigen Erhaltungszustand in der kontinentalen Region.

**Tabelle 1: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Fledermausarten**

RL D = Rote Liste der Säugetiere Deutschlands (MEINIG et al. 2009); RL SH = Rote Liste der Säugetiere Schleswig-Holsteins (BORKENHAGEN 2014); 1 = vom Aussterben bedroht; 2 = stark gefährdet; 3 = gefährdet; V = Vorwarnliste; D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, Status unbekannt; - = nicht auf der Roten Liste geführt. Erhaltungszustand in der kontinentalen Region, nach BFN, FFH-Berichtsdaten 2019: (FV) = günstig, (U1) = ungünstig - unzureichend, (U2) = ungünstig – schlecht, (xx) = unbekannt; J = Jagdhabitat; BR = Balzrevier, Q = Quartier.

<b>Art</b>	<b>Vorkommen</b>	<b>Erh.zust. kont. Region</b>	<b>RL-SH</b>	<b>RL-D</b>
Zwergflm. <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	J, regelmäßig	FV	D	*
Mückenflm. <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	J, Q, häufigste Art	FV	D	D
Rauhautflm. <i>Pipistrellus nathusii</i>	regelmäßig	U1	3	*

Art	Vorkommen	Erh.zust. kont. Region	RL-SH	RL-D
Breitflügelflm. <i>Eptesicus serotinus</i>	vereinzelt	U1	V	G
Gr. Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	J, regelmäßig	U1	*	V
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	vereinzelt	FV	V	V
Wasserflm. <i>Myotis daubentonii</i>	J, regelmäßig	FV	*	*
Myotide <i>Myotis spec.</i>	J, regelmäßig			

### 2.1.3 Detektorbegehungen

Auf Grund der Nähe zum Ratzeburger See wurde eine hohe Artenvielfalt und auch hohe Fledermausaktivitäten erwartet. Dies wurde durch die durchgeführten Detektorbegehungen auch bestätigt. Die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) war während der durchgeführten Detektorbegehungen die häufigste Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Zwerg-, Wasser-, Rauhautfledermaus, Großer Abendsegler und Arten aus der Gruppe der Myotiden kamen regelmäßig, jedoch mit geringeren Aktivitätsdichten im UG vor, die Breitflügelfledermaus und das Braune Langohr nur vereinzelt. Insbesondere über den angrenzenden Gewässerflächen wurden erhöhte Jagdaktivitäten der Mücken-, Zwerg-, Wasserfledermaus, sowie vom Großen Abendseglers festgestellt.

Das Untersuchungsgebiet ist im Vergleich zu anderen untersuchten Gebieten in Schleswig-Holstein als ein **überdurchschnittlich arten- und individuenreicher Fledermauslebensraum** zu charakterisieren.

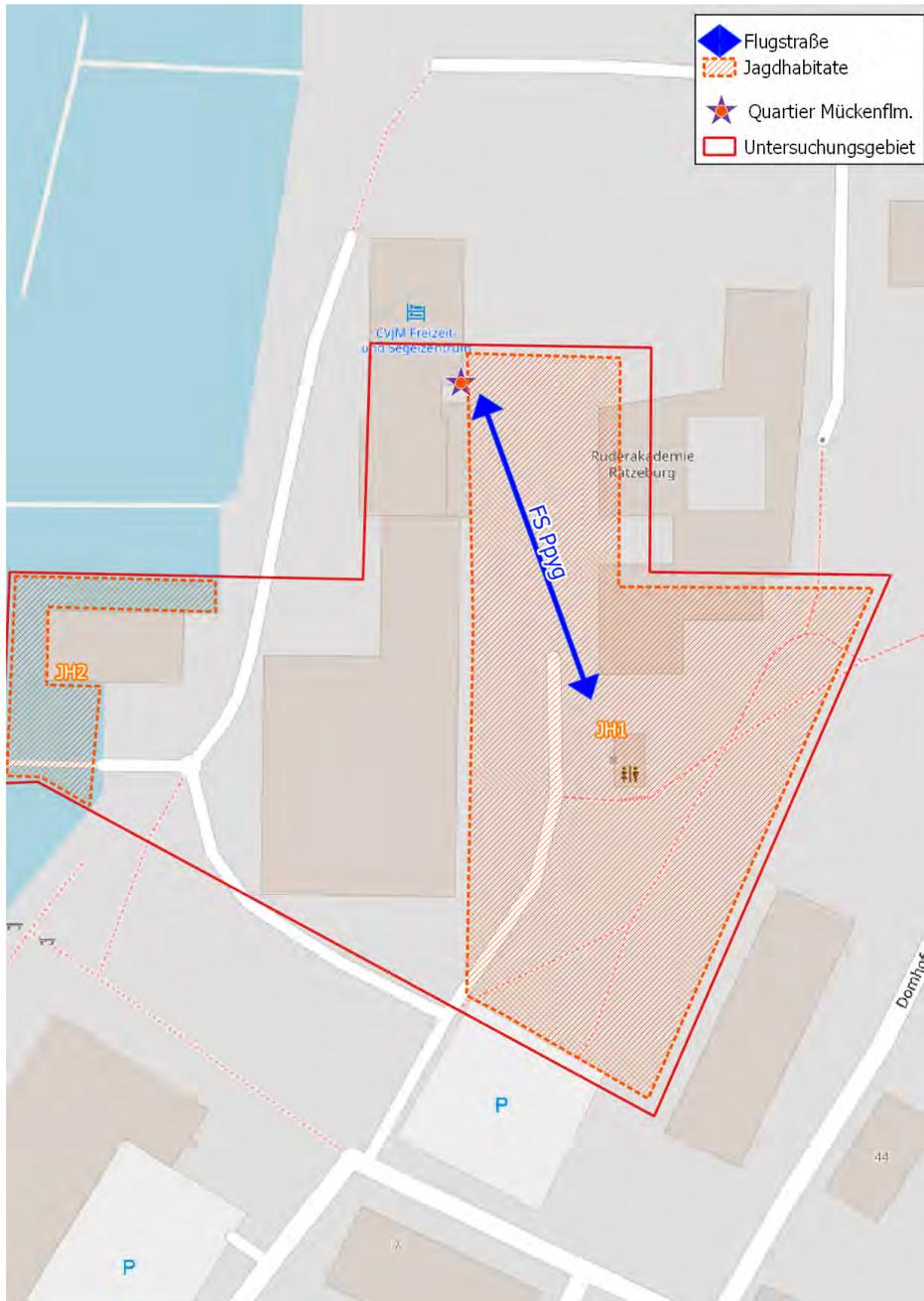
### Jagdhabitats

Während der Detektorbegehungen wurden Jagdrufe durch die Zwerg-, Mücken- Wasserfledermaus sowie vom Großen Abendsegler und nicht bis auf Artniveau bestimmte Myotis-Arten im UG festgestellt. Im Untersuchungsgebiet konnten zwei Jagdhabitats ermittelt werden. In folgender Tabelle 2 findet die Bewertung der ermittelten Jagdhabitats statt.

**Tabelle 2: Bewertung der Jagdhabitats nach Breuer (1994) in Bach et al. (1999)**

Jagdhabitat	Jagende Art	Bedeutung
JH 1	Zwerg- und Mückenfledermaus	allgemein
JH 2	Mücken-, Zwerg-, Wasserfledermaus, Gr. Abendsegler, Myotis spec.	besonders

In Abbildung 4 sind die ermittelten Jagdhabitats dargestellt.



**Abbildung 4: Ermittelte Raumnutzung Fledermäuse**

Im Jagdhabitat 1 jagte insbesondere die Mückenfledermaus ausdauernd mit mehreren Individuen. Des Weiteren wurden Jagdaktivitäten der Zwergfledermaus, jedoch mit einer geringeren Aktivitätsdichte festgestellt. Die höhere Jagdaktivität der Mückenfledermaus hängt insbesondere mit der Nähe zum ermittelten Wochenstubenquartier dieser Art zusammen. Das Jagdhabitat 1 besitzt somit aufgrund der Nutzung durch zwei ungefährdete Arten eine allgemeine Bedeutung. Das Jagdhabitat 2 befindet sich über dem angrenzenden Ratzeburger See. Hier jagten ausgiebig die Zwerg-, Mücken- und Wasserfledermaus ausdauernd über der Wasserfläche mit mehreren Individuen. Der Große Abendsegler jagte in größerer Höhe. Des

Weiteren wurden hier Jagdrufe weiterer Myotis-Arten ermittelt, die nicht bis auf Artniveau bestimmt werden konnten. Das Jagdhabitat 2 besitzt somit aufgrund der Nutzung durch mindestens fünf Arten und der hohen Aktivitätsdichte eine hohe Bedeutung.

### **Quartiere**

Durch die Untersuchungen auf schwärmende Fledermäuse an den Gebäuden und Bäumen des UG und Beobachtungen zum Abflug von Fledermäusen in den Abendstunden der Untersuchungsächte wurde ein Quartier der Mückenfledermaus an einem Gebäude im UG (siehe Abbildung 4) ermittelt. Das Gebäude ist nicht vom Abriss betroffen. Es handelt sich bei dem Quartier um ein kleines Wochenstubenquartier (Aufzucht der Jungtiere). Während der Aus- und Einflugkontrollen wurde anhand der ein- und ausfliegenden sowie schwärmenden Individuen die Größe des Quartieres auf ca. zehn Tiere geschätzt.

Es ergaben sich keine Hinweise für Winterquartiere durch Schwärmverhalten vor potenziellen Winterquartieren im Herbst. Auch wurden während der Begehung am 13.10.2020 in den Bäumen, die von der Fällung betroffen sind keine potenziellen größeren Fledermausquartiere ermittelt. Tagesquartierpotenzial einzelner Individuen besteht in mehreren Bäumen. Während der Herbstdetektorbegehung wurden nur vereinzelt Sozialrufe der Zwergfledermaus festgestellt. Hinweise für Balzreviere und somit dazugehörige Balzquartiere im Untersuchungsgebiet ergaben sich hierdurch nicht. Tagesquartiere einzelner Fledermausindividuen können in den Bäumen mit entsprechendem Potenzial (Baumnr. 3, 8, 25 sowie 26) bestehen. Winterquartierpotenzial in den abzureißenden Gebäuden wurde nicht festgestellt.

### **Flugstraßen**

Flugstraßen verbinden die unterschiedlichen Teillebensräume von Fledermauspopulationen miteinander. Vor allem strukturgebundene Fledermausarten fliegen zu diesem Zweck eng an linearen Landschaftselementen wie Knicks, Baumreihen, Waldrändern und Gewässerufeln entlang. Im Laufe der Zeit bilden sich durch die regelmäßige Nutzung solcher Strukturen Traditionen heraus. Derartige traditionelle Flugrouten sind integrale Bestandteile des Gesamtlebensraumes und nur schwer ersetzbar. Hinweise auf Flugstraßen ergeben sich durch gerichtete Über- oder Durchflüge. Während der Wochenstubenquartierzeit besteht durch das Mückenfledermaussommerquartier eine bedeutende Flugstraße vom Quartier aus Richtung Jagdhabitats sowie auch wieder zurück (siehe Abbildung 4).

#### **2.1.4 Teillebensräume**

Eine Einstufung der Teillebensräume erfolgt anhand der ermittelten Daten aus 2020 und des Bewertungsrahmens (siehe Tabelle 6 im Anhang).

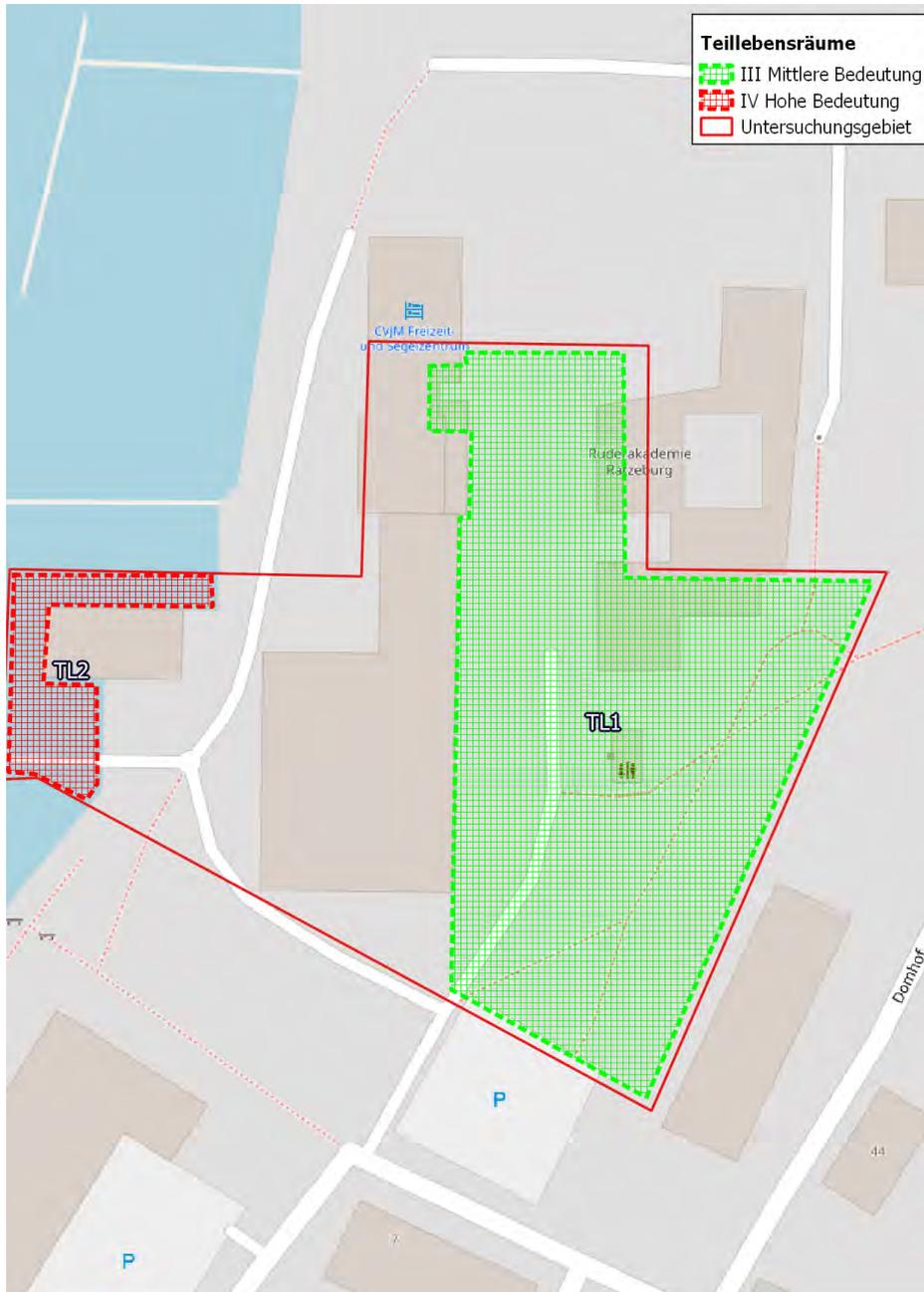
In Tabelle 3 erfolgt die Bewertung der Teillebensräume im Untersuchungsgebiet.

Tabelle 3: Bewertung des Untersuchungsgebietes

Teillebensraum	Wertgebende Kriterien	1. Bewertungsschritt	2. Bewertungsschritt	Wertstufe
TL 1	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Alle Quartiere (Wochenstuben, Balzquartiere etc.) die nicht in Kategorien V oder IV fallen</li> <li>- Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (Zwergfledermaus EZ: g)</li> <li>- Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten</li> <li>- Auftreten von mindestens vier Fledermausarten</li> <li>- Alle bedeutenden Flugstraßen (hohe Bedeutung; siehe Text)</li> </ul>	III: Mittlere Bedeutung	Keine Auf- oder Abwertung	III: Mittlere Bedeutung
TL 2	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Bedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten</li> <li>- Jagdgebiete von mindestens vier Arten</li> </ul>	IV: Hohe Bedeutung	Keine Auf- oder Abwertung	IV: Hohe Bedeutung

Es wurde ein Teillebensraum mit einer hohen sowie ein Teillebensraum mit einer mittleren Bedeutung ermittelt. Die hohe Bedeutung des Teillebensraum 2 ergibt sich aus dem hier bestehenden bedeutenden Jagdhabitat von mindestens fünf Fledermausarten über dem Ratzeburger See. Der Teillebensraum 1 erlangt seine mittlere Bedeutung durch das Bestehen des (kleinen) Wochenstubenquartieres der Mückenfledermaus sowie des Jagdhabitats 1 (Zwerg- und Mückenfledermaus) mit einer allgemeinen Bedeutung. Die bestehende Flugstraße im Teillebensraum 1 führt zu einer hohen Bedeutung. Da dies jedoch als einziges wertgebendes Kriterium mit einer hohen Bedeutung in diesem Teillebensraum ist, wurde

dies abgewertet. Die übrigen Bereiche im Untersuchungsgebiet besitzen nur eine mäßige Bedeutung. Die Lage der ermittelten Teillebensräume ist in Abbildung 5 dargestellt. Teillebensräume mit einer mäßigen Bedeutung werden nicht dargestellt.



**Abbildung 5: Ermittelte Teillebensräume Fledermäuse**

## 2.2 Vögel

Die ermittelten Brutvogelarten sind in Tabelle 4 dargestellt. Es wird dargestellt, wie viele Reviere im Untersuchungsgebiet als Brutvogel vorhanden sind oder ob sie diesen Bereich nur als Teilrevier z.B. zur Nahrungssuche nutzen. Das Teilrevier wird dann angenommen,

wenn die Art zwar im Untersuchungsgebiet brüten kann, das Untersuchungsgebiet aber viel zu klein für ein ganzes Revier ist. Die Art muss weitere Gebiete in der Umgebung mit nutzen.

**Tabelle 4: Artenliste der festgestellten Vogelarten.**

Rote-Liste-Status SH: nach KNIEF et al. (2010) und DE: nach GRÜNEBERG et al. (2015). - = ungefährdet, V = Vorwarnliste, 3 = gefährdet; Anz.. = Anzahl Brutreviere im Untersuchungsgebiet, , Ng = Nahungsgast; Trend = kurzfristige Bestandsentwicklung nach KNIEF et al. (2010): - = Rückgang, / = stabil, + = Zunahme

Art	RL SH	RL DE	Trend	Anzahl
Amsel, <i>Turdus merula</i>	-	-	/	1
Blaumeise, <i>Parus caeruleus</i>	-	-	+	Ng
Buchfink, <i>Fringilla coelebs</i>	-	-	/	1
Gartenrotschwanz, <i>Phoenicurus p.</i>	-	-	+	Ng
Grünfink, <i>Carduelis chloris</i>	-	-	/	Ng
Kohlmeise, <i>Parus major</i>	-	-	+	Ng
Mönchsgrasmücke, <i>Sylvia atricapilla</i>	-	-	+	Ng
Singdrossel, <i>Turdus philomelos</i>	-	-	/	Ng
Zaunkönig, <i>Troglodytes troglodytes</i>	-	-	+	Ng
Zilpzalp, <i>Phylloscopus collybita</i>	-	-	+	1
<b>Arten mit großen Revieren &gt; 5ha</b>				
Rabenkrähe, <i>Corvus corone</i>	-	-	/	Ng
Ringeltaube, <i>Columba palumbus</i>	-	-	/	1

Es wurden 12 Arten, davon 4 mit Brutrevieren, ermittelt. Alle Vogelarten sind nach § 7 BNatSchG als „europäische Vogelarten“ besonders geschützt. Alle ermittelten Brutvögel gelten in Schleswig-Holstein als ungefährdet.

Während der drei Brutvogelbegehungen wurden an den abzureißenden Gebäuden keine Fortpflanzungsstätten von gebäudebrütenden Vogelarten festgestellt. Auch wurden die Dächer nicht von Möwen als Brutplatz genutzt. In den Bäumen bestanden Nester von Freibrütern. Fortpflanzungsstätten von Höhlen- oder Nischenbrütern wurden bei den Begehungen nicht festgestellt. Von den von der Fällung betroffenen Bäumen besitzt ein Baum Potenzial für Höhlenbrüter (Baum Nr. 25).

Auf der Domhalbinsel ist das Vorkommen eines Uhus bekannt. Fortpflanzungsstätten des Uhus sind nach KOOP & BERNDT (2014) Greifvögel- oder Kolkrabennester, Nester am Boden, im Felsen (in SH nur am Kalkberg), in Kiesgruben oder an Kirchen (z.B. Ratzeburger Dom). Während der Begehungen wurden keine Hinweise auf eine Nutzung des Untersuchungsgebietes durch den Uhu ermittelt. Fortpflanzungsstätten des Uhus bestehen im Untersuchungsgebiet nicht.

**2.3 Baumbewohnende Käferarten**

Der Eremit oder auch Juchtenkäfer (*Osmoderma eremita*) besiedelt eine in heutigen Wäldern sehr selten gewordene Struktur, wodurch ihm die Funktion einer Schirmart für die große

Vielfalt gefährdeter xylobionter (holzbewohnender) Arten zukommt (LOBF NRW 2005, LFW 2002). Die Entwicklungsdauer der Larven beträgt 3 – 4 Jahre. Sie leben in Baumhöhlen mit ausreichendem Mulmvorrat, die z.B. von Spechten angelegt wurden. Die Nahrung besteht aus Holzmulm und morschem Holz. Wichtiger als die Baumart ist das Vorhandensein eines genügend großen Mulmvorrats mit geeigneter Feuchte und Konsistenz. Besiedlungsfähige Höhlen besitzen z.B. Eichen ab einem Alter von 150- 200 Jahren (SCHAFFRATH 2003). Der Nachweis des Eremiten erfolgt meist über die charakteristisch zylindrischen Kotkrümel der Käferlarven sowie durch Fragmente der Elterngeneration. Das Auffinden der Imagines ist äußerst selten. Es wurden keine größeren Höhlen mit ausreichend Mulm in den untersuchten Bäumen ermittelt, in denen der Eremit vorkommen könnte.

Eine weitere artenschutzrechtlich relevante xylobionte Käferart ist der Große Eichenbock (*Cerambyx cerdo*), der auch unter dem Namen Heldbock bekannt ist. Mit 24 – 53 mm Länge zählt er zu den größten in Mitteleuropa vorkommenden Käferarten. Als Habitatbäume bevorzugt er insbesondere Stieleichen, seltener auch Traubeneichen, Buchen oder Ulmen (LFW 2006). Wichtig dabei ist, dass der Baum besonnte Bereiche und durchfeuchtete Stämme besitzt. Die Entwicklungszeit der Larven dauert 3-5 Jahre. Der Nachweis erfolgt insbesondere über die charakteristischen, sehr großen Bohrlöcher und abgeflachten, daumenstarken Bohrgängen.

Es wurden während der Untersuchung an den Bäumen keine typischen Bohrlöcher oder –gänge gefunden, die auf einen Besatz durch den Großen Eichenbock schließen lassen würden. Auch ist das Potenzial der bestehenden Bäume als Habitatbaum für den Großen Eichenbock als gering anzusehen.

### 3 Beschreibung des Vorhabens

Es sollen Gebäude abgerissen (siehe Abbildung 6; gelb ausgefüllt) und Bäume gefällt werden (siehe Abbildung 6; rot markiert).

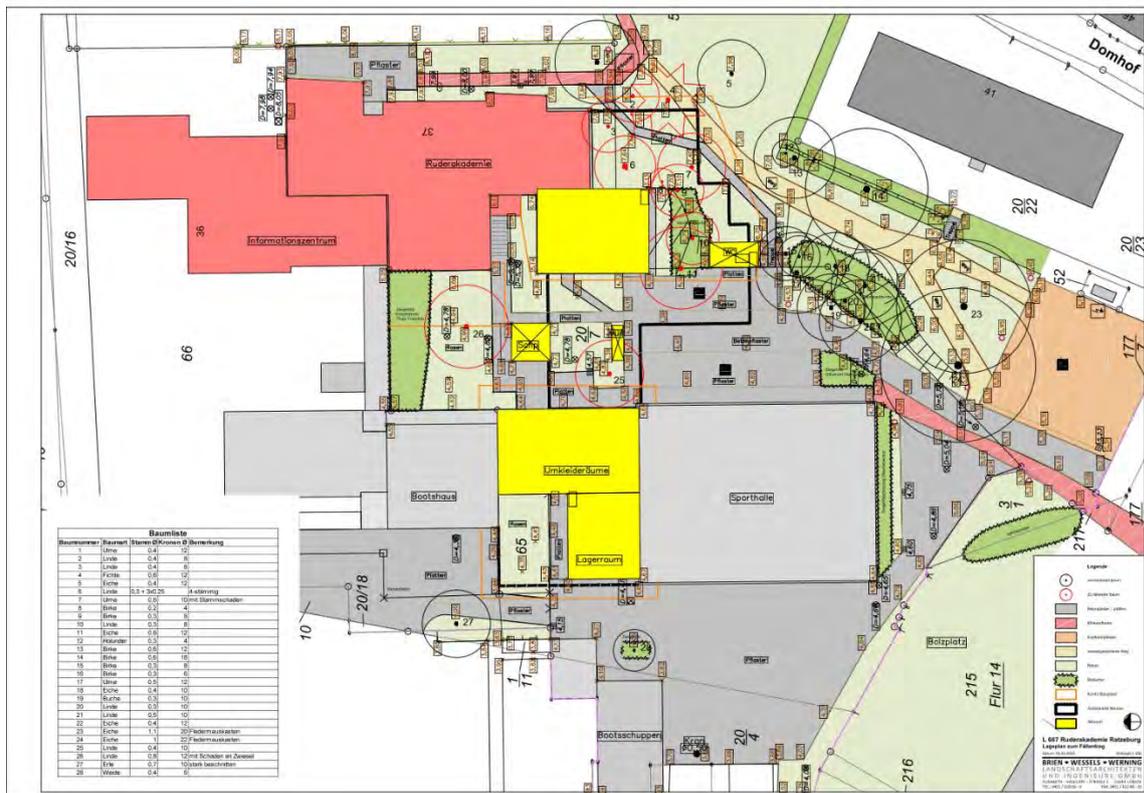


Abbildung 6: Planungsübersicht Ratzeburg Ruderakademie

#### 3.1 Wirkungen auf Fledermäuse

Durch die Fällung von Bäumen außerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) können Tagesquartiere einzelner Individuen betroffen sein. Die Fällung von Bäumen sollte somit bei nicht bestehendem Winterquartierpotenzial in den Bäumen innerhalb der Winterquartierzeit (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Bei Fällung außerhalb dieses Zeitraumes müsste eine Kontrolle der Bäume auf aktuellen Besatz vor Fällung durchgeführt werden, um eine Tötung von Fledermausindividuen zu verhindern. Winterquartiere bestehen in den vom Abriss betroffenen Gebäuden nicht. Im angrenzenden Gebäude wurde ein kleines Wochenstubenquartier der Mückenfledermaus festgestellt. Das Gebäude soll nicht abgerissen werden. Durch die Abrissarbeiten und Errichtung der neuen Gebäude (baulichbedingte Wirkfaktoren) sowie durch Lichtimmissionen der neuen Gebäude (betriebsbedingte Wirkfaktoren) können jedoch Auswirkungen auf dieses Quartier sowie den gesamten Teillebensraum 1 entstehen, die dieses erheblich beeinträchtigen und somit zu einem Verlust einer Fortpflanzungsstätte führen könnten. Diesbezüglich müssen Vermeidungsmaßnahmen erfolgen, die weiter unten aufgeführt werden.

Von einem Verlust des Jagdhabitats 2 ist durch das Vorhaben nicht auszugehen, wenn hier Maßnahmen durchgeführt werden, die eine Erhöhung der Lichtimmissionen auf diesen Bereich verhindern.

### 3.2 Wirkungen auf Vögel

Brutplätze von Gebäudebrütern an den vom Abriss betroffenen Gebäuden wurden in 2020 nicht festgestellt. Auch ist das Potenzial hierfür sehr gering. Durch die Abrissarbeiten sowie Errichtung der neuen Gebäude ist somit nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Gebäudebrüter auszugehen. Durch die Fällung von Bäumen gehen (potenzielle) Brutplätze von Höhlen- und Nischenbrütern verloren. Diese Brutplatzverluste könnten jedoch durch die fachgerechte Anbringung von künstlichen Nisthilfen kompensiert werden. Die übrigen hier vorkommenden Vögel sind alle Freibrüter und erleiden nur einen geringen Flächenverlust an Baum und Gehölzmasse.

Es handelt sich bei den betroffenen Brutvogelarten ausnahmslos um Arten, deren Bestand in Schleswig-Holstein derzeit anwächst oder auf hohem Niveau stabil ist (siehe Tabelle 3), weil es in den vergangenen Jahrzehnten zu einer kontinuierlichen Gehölzzunahme gekommen ist. Kleinflächige Verluste wie hier, werden offenbar durch die allgemeine Entwicklung der Gehölzbestände kompensiert, so dass die ökologischen Funktionen für die Gesamtpopulationen erhalten bleiben.

In Tabelle 5 sind in einer Übersicht die Wirkungen auf die Vogelarten dargestellt.

**Tabelle 5: Anlagebedingte Wirkungen des Vorhabens auf Vögel. Begründung der Folgen der Vorhabenswirkungen im Text (siehe I -II).**

Art	Wirkung des Vorhabens	Folgen der Vorhabenswirkungen
Höhlen- und Nischenbrüter	Verlust von Brutplätzen	Verlust von Fortpflanzungsstätten (I)
Übrige Gehölzvögel	Kein Verlust von kompletten Revieren.	Ausweichen möglich (II)

- I. Der Verlust von Brutplätzen der **Höhlen- und Nischenbrüter** kann durch Anbringung von künstlichen Nisthilfen ausreichend kompensiert werden. Diese werden auch von diesen Arten gut angenommen.
- II. **Verbreitete Gehölzvögel.** Die hier betroffenen Arten sind Baum- oder Gebüschbrüter, die auch ihre Nahrungsreviere in oder in der Nähe der Gehölze haben. Für sie ist vor Allem der quantitative Aspekt der Lebensraumveränderung von Bedeutung. Der mögliche Verlust von relativ wenigen Gehölzen führt nicht zur Verminderung der Anzahl von Revieren. Die Veränderungen können von den hier vorkommenden, anpassungsfähigen Arten, die in Schleswig-Holstein im Bestand zunehmen oder auf sehr hohem Niveau stabil sind, aufgefangen werden. Die Bestandsentwicklung der meisten

Gehölvögel der Wohnblockzone und der Gartenstadt ist positiv, was darauf hinweist, dass dieser Lebensraumtyp weiterhin zunimmt. Die ökologischen Funktionen im Sinne des § 44 (5) BNatSchG bleiben damit im räumlichen Zusammenhang erhalten. Ihr potenzieller Bestand wird sich langfristig nicht verkleinern.

Mit Störungen ist bei den sämtlich zu den relativ wenig störungsempfindlichen Arten, die deshalb auch im Siedlungsbereich bzw. dessen Umfeld vorkommen können, nicht zu rechnen. Diese Arten sind nicht über größere Entfernungen durch Lärm oder Bewegungen zu stören. Wirkungen des Baubetriebes und später des Wohngebietsbetriebes im Vorhabensgebiet werden kaum weiter reichen als die Baustelle bzw. das Wohngebiet. Es kommt also nicht zu erheblichen Störungen über die Baustellen hinaus.

Um Tötungen oder Verletzungen zu verhindern, müssen die geplanten Fällungen außerhalb der Brutzeit (01.03. bis 30.09.) der Vögel erfolgen. Es ergeben sich durch das Vorhaben keine erheblichen Beeinträchtigungen für den auf der Domhalbinsel ansässigen Uhu.

Am Neubau sind Glasfronten geplant (siehe auch Abb. 7 im Anhang). Man geht von drei Ursachen für Anflüge an Glas bei Vögeln aus (SCHMID et al. 2012). Als bekannteste Ursache gilt die Durchsicht, bei der der Vögel durch die Glasfront dahinterliegende Bäume, Himmel oder ihm zusagende Landschaft sieht und diese dann in direktem Flug ansteuert und mit der Glasfront kollidiert. Je größer und transparenter die Glasfront ist, um so höher ist dabei die Gefahr einer Kollision. Die zweite Ursache sind Spiegelungen von attraktiven Lebensräumen durch die Glasfront, wodurch die Glasfront angesteuert wird und eine Kollision erfolgt. Als dritte Ursache wird die Gefahrenquelle Licht in Form der Irreführung von nächtlich ziehenden Zugvögeln genannt. Dieses Phänomen ist insbesondere von Leuchttürmen, Erdölplattformen, Hochhäusern und anderen exponierten Gebäuden bekannt und ist hier aufgrund der Höhe und Umgebung des geplanten Gebäudes vernachlässigbar. Durch Kollisionen von Vögeln mit Glasfronten kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Vögeln kommen. Bei der vorliegenden Planung tritt das Phänomen der Durchsicht bei dem Übergang zwischen Nord- und Südbereich des geplanten Gebäudes sowie das Phänomen der Spiegelungen bei Glasfronten an der Westseite des Gebäudes auf. Sollten die transparenten Flächen im Bereich des Überganges nicht vermeidbar sein, muss zumindest die Durchsicht reduziert werden. Wirkungsvoll sind diesbezüglich flächige Markierungen (z.B. Streifen oder Punktraster) oder der Einsatz von halbtransparenten Materialien (z.B. Milchglas) (siehe auch SCHMID et al. 2012). In den Bereichen ohne Durchsicht sind Anflüge von Wasservögeln, die generell nicht in Gebäude (Höhlen) mit hoher Geschwindigkeit einfliegen, nicht zu erwarten. Diese Situation gilt allgemein nicht als besonders unfallträchtig, wenn nicht besonders spiegelndes Glas verwendet wird. Das ist z.B. durch die Verwendung des ORNILUX® - Glases gewährleistet. Mit der gegenüber normalem Glas reduzierten Kollisionswahrscheinlichkeit durch die UV-Signaturen (FIEDLER & LEY 2013) wird die Wahrscheinlichkeit eines Anfluges weiter gemildert. Bei Durchführung dieser Maßnahmen ist von einem erhöhten Kollisionsrisiko von Vögeln durch das Vorhaben nicht auszugehen.

### **3.3 Wirkungen auf Eremit und Großer Eichenbock**

Bei Fehlen des Vorkommens dieser beiden xylobionten Käferarten in den von der Fällung betroffenen Bäumen entstehen keine Beeinträchtigungen dieser beiden Arten durch das Vorhaben.

### **3.4 Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen**

- Bei Bestehen eines Fledermausquartieres in der Nähe des geplanten Abrisses von Gebäuden müssen während des Abrisses Maßnahmen ergriffen werden, um das Quartier nicht zu gefährden (z.B. Abriss der Gebäude außerhalb der Fledermaussommerquartierzeit (somit vom 01.12. bis 28.02.) oder Durchführung der Arbeiten nur zur Tageszeit, kein Anstrahlen der Ein-/Ausflugöffnung, Freilassen des Anflugbereiches des Quartieres).
- Durchführung eines fledermausfreundlichen Lichtkonzepts (Vermeidung von Lichtimmissionen, Anwendung fledermausfreundlicher Lichtquellen etc.). Die Lampen im Außenbereich sollten so tief, wie möglich installiert werden und generell nicht in Richtung Fledermaushabitat (Jagdhabitat 2 sowie insbesondere Quartierbereich) abstrahlen. Der Einflugbereich des Mückenfledermausquartieres darf nicht vermehrt angestrahlt werden. Dazu können individuell geformte Abschirmbleche an die Lampenkörper angebracht werden. Die Beleuchtung im Außenbereich sollte mit Natriumdampfhochdrucklampen oder LED vorgenommen werden, um die Lockwirkung auf Insekten zu verringern.
- Baumfällungen nur innerhalb der Fledermauswinterquartierzeit (somit auch außerhalb der Vogelbrutzeit) oder erneute Kontrolle vor Fällung auf aktuellen Besatz durch artenschutzrechtlich relevante Arten.
- Reduzierung der Durchsicht der Glasfront im Bereich des Überganges (siehe Abb. 7 im Anhang; Nordansicht 1) mittels flächiger Markierungen (z.B. Streifen oder Punktraster) oder durch den Einsatz von halbtransparenten Materialien (z.B. Milchglas).
- Reduzierung der Spiegelwirkung größerer Glasfronten (siehe Abb. 7 im Anhang; Westansicht Seeseite) mittels Verwendung spezieller Gläser.
- Fachgerechte ortsnahe Anbringung von mindestens fünf Vogelnisthöhlen (z.B. je ein Nistkasten 1B, 2M, 2GRoval, 2GRDreiloch sowie 2HW der Firma Schwegler ([www.schwegler-natur.de](http://www.schwegler-natur.de)) oder je ein Nistkasten U-OVAL, M2-27, STH, R-32 sowie NBH der Firma Hasselfeldt ([www.nistkasten-hasselfeldt.de](http://www.nistkasten-hasselfeldt.de)). Die Anbringung der Nisthilfen muss spätestens in dem Jahr des Beginnes des Bauvorhabens vor dem 01.03. (Beginn der Vogelbrutzeit) erfolgen (CEF-Maßnahme).

## 4 Artenschutzrechtliche Stellungnahme

In diesem Kapitel werden die möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der artenschutzrechtlich relevanten Arten aus artenschutzrechtlicher Sicht beurteilt, in dem das mögliche Eintreten der in § 44 (1) BNatSchG formulierten Zugriffsverbote geprüft wird.

Im Abschnitt 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 01.03.2010 sind die Bestimmungen zum Schutz und zur Pflege wild lebender Tier- und Pflanzenarten festgelegt. Neben dem allgemeinen Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen (§ 39) werden im § 44 strengere Regeln zum Schutz besonders und streng geschützter Arten genannt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder der Standorte wild lebender Pflanzen im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, führt dies zu einer Teilfreistellung von den Verboten des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG. Ein Verstoß gegen das Verbot liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. In so einem Fall würde entsprechend auch keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich.

Von Bedeutung ist, dass die Funktion der Lebensstätte für die Populationen der betroffenen Arten kontinuierlich erhalten bleibt. Kann dies bestätigt werden oder durch Vermeidungsmaßnahmen oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erreicht werden, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich. Geht die Funktion der Lebensstätte dauerhaft verloren oder wird sie zeitlich begrenzt derart unterbrochen, dass dies für die Populationen der relevanten Arten nicht tolerabel ist, ist von einem Verbotstatbestand auszugehen. Kann die Lebensstätte als solche ihre Funktion bei einer Beschädigung weiter erfüllen, weil nur ein kleiner, unerheblicher Teil einer großräumigen Lebensstätte verloren geht ohne dass dieses eine erkennbare Auswirkung auf die ökologische Funktion bzw. auf die Population haben wird, ist keine Ausnahmegenehmigung erforderlich.

#### **4.1 Prüfung des Eintretens der Verbote nach § 44 BNatSchG**

##### **Zu berücksichtigende Tötungen oder Verletzungen**

Im Falle der Durchführung des Vorhabens bei aktuellem Besatz der Bäume oder der Gebäude durch Fledermäuse oder Vögel kann es zu Tötungen oder Verletzungen von Individuen dieser Arten kommen. Das Bauvorhaben darf somit nur dann erfolgen, wenn ein aktueller Besatz auszuschließen ist. Die Bäume und die Gebäude besitzen kein Potenzial für Fledermauswinterquartiere. Ein Besatz der Bäume und Gebäude zur Fledermauswinterquartierzeit ist somit auszuschließen. Die Fällung der Bäume muss somit innerhalb der Winterquartierzeit der Fledermause (01.12. bis 28.02.) erfolgen. Die Vogelbrutzeit liegt ebenfalls nicht in diesem Zeitraum. Außerhalb dieses Zeitraumes ist das Vorhaben nur dann möglich, wenn vorher durch eine erneute Kontrolle der zu fällenden Bäume ein aktueller Besatz von Vögeln und Fledermäusen ausgeschlossen werden kann. Dies muss dann jedoch so zeitnah erfolgen, dass ein Neubesatz zwischen Untersuchung und Fällbeginn auszuschließen ist. Bezüglich des möglichen Abrisses der Gebäude sollte dies ebenfalls in der Winterquartierzeit der Fledermause (01.12 bis 28.02.) erfolgen. Bei Durchführung der Arbeiten zur Fledermaussommerquartierzeit (01.03. bis 30.11) müssen bei Bestehen eines Fledermausquartieres in der Nähe des geplanten Abrisses während der Arbeiten Maßnahmen ergriffen werden, um das Quartier nicht zu gefährden (Durchführung der Arbeiten nur zur Tageszeit, kein Anstrahlen der Ein-/Ausflugöffnung, Freilassen des Anflugbereiches des Quartieres). Bei Reduzierung der Durchsicht der Glasfront im Bereich des Überganges sowie Reduzierung der Spiegelwirkung größerer Glasfronten durch oben genannte Maßnahmen ist mit einer erhöhten Kollisionswirkung von Vögeln durch das Vorhaben nicht auszugehen.

##### **Zu berücksichtigende Störungen**

Durch eine Erhöhung der Lichtimmissionen durch das Vorhaben könnte das bestehende Jagdhabitat 2 insbesondere der lichtempfindlichen Myotis-Arten sowie der Quartierbereich der Mückenfledermaus erheblich beeinträchtigt werden. Es muss somit verhindert werden, dass es zu einer Erhöhung der Lichtimmission auf das angrenzende Gewässer und das Quartier kommt. Dies kann durch ein fledermausfreundliches Lichtkonzept erreicht werden (siehe Kapitel 3.4). Zu vorhabensbedingten Störungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 käme es dann durch das Vorhaben nicht.

##### **Zu berücksichtigende Lebensstätten von Fledermäusen**

Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind ihre Quartiere. Die potenziellen Tagesquartiere von Spalten bewohnenden Arten gelten nach der derzeitigen Diskussion nicht als zentrale Lebensstätten und damit nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne des § 44 BNatSchG, denn sie sind i.d.R. so weit verbreitet, dass praktisch immer ausgewichen werden kann. Jagdgebiete gehören nicht zu den in § 44 aufgeführten Lebensstätten, jedoch können sie für die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten Bedeutung erlangen. Das trifft dann zu, wenn es sich um besonders herausragende und für das Vorkommen wichtige limitierende Nahrungsräume handelt. Bei Einhaltung oben

genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen (siehe Kapitel 3.4) ist mit einem Verlust von Fortpflanzungsstätten von Fledermäusen nicht auszugehen.

### **Zu berücksichtigende Lebensstätten von Vögeln**

Fortpflanzungsstätten sind die Nester der Vögel inklusive eventueller dauerhafter Bauten, z.B. Spechthöhlen. Außerdem ist die Gesamtheit der geeigneten Strukturen des Brutreviers, in dem ein Brutpaar regelmäßig seinen Brutplatz sucht, als relevante Lebensstätte (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) anzusehen. Soweit diese Strukturen ihre Funktionen für das Brutgeschäft trotz einer teilweisen Inanspruchnahme weiter erfüllen, liegt keine nach § 44 relevante Beschädigung vor. Vogelfortpflanzungs- und Ruhestätten sind also dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier, indem sich regelmäßig genutzte Brutplätze befinden, beseitigt wird. Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Fläche eines beseitigten Gehölzes ungefähr der halben Größe eines Vogelreviers entspricht.

Zu betrachten ist also, ob Brutreviere von europäischen Vogelarten beseitigt werden. Es werden durch das Bauvorhaben bei Ausführung entsprechender vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen) keine Brutreviere mit Fortpflanzungsstätten von vorkommenden Arten beseitigt oder so beschädigt, dass sie ihre Funktion verlieren (siehe Kapitel 3.2).

Der Verlust von Nahrungsraum kann durch die an stadtypische Begebenheiten gut angepassten vorkommenden Brutvogelarten ausreichend kompensiert werden, so dass keine Verschlechterung des lokalen Erhaltungszustandes dieser Arten durch das Vorhaben entsteht.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Die zutreffenden Sachverhalte werden dem Wortlaut des § 44 (1) BNatSchG stichwortartig gegenübergestellt.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten (Zugriffsverbote)

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

- a. Ein Eintreten dieses Verbotes tritt nicht ein, wenn die Fällungen außerhalb der Brutzeit der Vögel sowie innerhalb der Winterquartierzeit der baumbewohnenden Fledermausarten durchgeführt werden (somit vom 01.12. bis 28.02.). Möglich erscheint auch eine erneute Besatzkontrolle vor Beginn der Fällungen. Der Abriss der Gebäude sollte ebenfalls zur Winterquartierzeit der Fledermäuse durchgeführt werden. Falls dies nicht möglich ist, müssen oben genannte Vermeidungsmaßnahmen bezüglich des in der Nähe bestehenden Fledermausquartieres durchgeführt werden, um hier Tötungen oder Verletzungen durch Funktionsverlust des Quartieres zu verhindern.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

b. Dieses Verbot wird hinsichtlich der Fledermäuse und Vögel nicht verletzt, wenn die Fällungen im Zeitraum 01.12. bis 28.02. erfolgen (siehe a.) und wenn es durch das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Lichtimmission auf den angrenzenden Ratzeburger See sowie den Quartierbereich kommt.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

c. Dieses Verbot tritt nicht ein, wenn entsprechende Ausgleichsmaßnahmen (Anbringung von Nistkästen für Höhlenbrüter) erfolgen sowie oben genannte Vermeidungsmaßnahmen zum Erhalt des bestehenden Fledermausquartieres durchgeführt werden.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

d. hier nicht betrachtet.

So kommt es hinsichtlich Fledermäusen und Vögeln bei Einhaltung oben genannter Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen nicht zum Eintreten der Verbote nach § 44 (1) BNatSchG. Damit wird zur Verwirklichung des Vorhabens keine Ausnahme nach § 45 (7) BNatSchG erforderlich.

Dipl.-Biol. Björn Leupolt

## 5 Literaturverzeichnis

- AHLÉN I. (2002): Fladdermöss och föglar dödade av vindkraftverk.– Fauna och flora 97 (3): 14-21.
- ARNOLD, A., M. BRAUN, N. BECKER & V. STORCH (2000): Zur Nahrungsökologie von Wasser- und Flughautfledermaus in den nordbadischen Rheinauen. – Carolina 58: 257 – 263.
- ARNOLD, A. & BRAUN, M. (2002): Telemetrische Untersuchungen an Flughautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii* Keyserling & Blasius 1839) in den nordbadischen Rheinauen. In: MESCHEDÉ, A., HELLER, K.-G., & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Flughermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Flughermauschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 177-190.
- BAAGOE, H. J. (2001): *Eptesicus serotinus* (Schreber, 1774) – Breitflügel Flughermaus. – In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Flughertiere, Teil I: Chiroptera I. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 519-559.
- BACH, L.; BRINKMANN, R., LIMPENS, H., RAHMEI, U., REICHENBACH, M. & ROSCHEN, A.(1999): Bewertung und planerische Umsetzung von Flughermausdaten im Rahmen der Windkraftplanung. - Bremer Beiträge für Naturkunde und Naturschutz Band 4. S. 163-170.
- BFN (2007): Nationaler Bericht 2007 gemäß FFH-Richtlinie, Erhaltungszustände Arten.
- BORKENHAGEN, P. (2014): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins, Rote Liste. MELUR (Hrsg.): 122 S.
- BORKENHAGEN, P. (1993): ATLAS DER SÄUGETIERE SCHLESWIG-HOLSTEINS. - HRSG.: LANDESAMT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE SCHLESWIG-HOLSTEIN, KIEL, 131 S.
- BOYE, P., DIETZ, M. & M. WEBER (1999): Flughermäuse und Flughermauschutz in Deutschland. – Bundesforschungsanstalt für Naturschutz und Landschaftsökologie.
- BREUER, W. (1994): Naturschutzfachliche Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung. - Inform. d. Naturschutz Niedersachs. 14(1): 1-60.
- DIETZ, C., von HELVERSEN, O. & NILL, D. (2007): Handbuch der Flughermäuse Europas und Nordwestafrikas. - Stuttgart (Franckh-Kosmos) 399 S.
- EICHSTÄDT, H. (1995): Ressourcennutzung und Nischenbildung in einer Flughermausgemeinschaft im Nordosten Brandenburgs. Dissertation TU Dresden: 113 S..
- EICHSTÄDT, H. & BASSUS, W. (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergflughermaus (*Pipistrellus pipistrellus*). – Nyctalus (N. F.) 5: 561-584.

- ENCARNACAO, J. A., U. KIERDORF, D. HOLWEG, U. JASNOCH & V. WOLTERS (2005): Sex-related differences in roost-site selection by Daubenton's bats *Myotis daubentonii* during the nursery period – Mammal. Rev. 35: 285-294
- FIEDLER, W. & H.-W. LEY (2013): Ergebnisse von Flugtunnel-Tests im Rahmen der Entwicklung von Glasscheiben mit UV-Signatur zur Vermeidung von Vogelschlag. Berichte zum Vogelschutz 49/50:115-134
- FLAVIN, D. A., S. S. BIGGANE, C. B. SHIEL, P. SMIDDY & J. S. FAIRLEY (2001): Analysis of the diet of Daubenton's bat *Myotis daubentonii* in Ireland. – Acta Theriol. 46, S. 43-52.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2007): Monitoring von Einzelarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie - eine Datenrecherche - Jahresbericht 2007. –Unveröff. Gutachten i. A. des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Kiel.
- FÖAG (FAUNISTISCH-ÖKOLOGISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT) (2011): Fledermäuse in Schleswig-Holstein, Status der vorkommenden Fledermausarten. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MLUR).
- GEBHARD, J. & BOGDANOWICZ, W. (2004): *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774) – Großer Abendsegler. - In: Krapp, F. [Hrsg.]: Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere, Teil II: Chiroptera II. – Wiebelsheim (Aula-Verlag) S. 605-694.
- GLOZA, F., MARCKMANN, U. & HARRJE, C. (2001): Nachweise von Quartieren verschiedener Funktion des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Schleswig-Holstein – Wochenstuben, Winterquartiere, Balzquartiere und Männchengesellschaftsquartiere. - Nyctalus (N.F.) 7: 471-481.
- HARBUSCH, C. (2003): Aspects of the ecology of Serotnie bats (*Eptesicus serotinus*) in contrasting landscapes in southwest Germany and Luxembourg. – PhD-thesis, University of Aberdeen, 217 S.
- HOLTHAUSEN, E. & PLEINES, S. (2001): Planmäßiges Erfassen von Wasserfledermäusen (*Myotis daubentonii*) im Kreis Viersen (Nordrhein-Westfalen). - Nyctalus (N.F.) 7: 463-470.
- HUTTERER, R., Ivanova, T., Meyer-Cordes, C., Rodrigues, L. (2005): Bat Migrations in Europe. - Naturschutz und Biologische Vielfalt 28: 98
- KANUCH, P., KRISTIN, A., & KRISTOFIK, J. (2005): Phenology, diet and ectoparasites of Leisler's bat (*Nyctalus leisleri*) in the Western Carpathians (Slovakia). – Acta Chiropterologica 7: 249-257.
- KOOP, B. & R. K. BERNDT (2014): Vogelwelt Schleswig-Holsteins. Band 7. Zweiter Brutvogelatlas. Wachholtz Verlag, Neumünster. 504 S.

- KRONWITTER, F. (1988): Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* (Schreber, 1774), revealed by radio-tracking. – *Myotis* 26: 23-85.
- LABES, R. & KÖHLER, W. (1987): Zum Vorkommen der Fledermäuse im Bezirk Schwerin – ein Beitrag zu Fleermausforschung und -schutz. – *Nyctalus* (N.F.) 2: 285-308.
- LBV: Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LLUR (2013): Erhaltungszustand der Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in der atlantischen biogeographischen Region, Berichtszeitraum 2007 – 2012.
- MEINIG, H, P. BOYE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands, Bearbeitungsstand Oktober 2008. – *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 70 (1):115-153
- MESCHÉDE, A. & HELLER, K.-G. (2000): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern. – Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66, 374 S.
- MÜLLER, A. (1991): Die Wasserfledermaus in der Region Schaffhausen. *Fledermaus-Anzeiger* (Zürich) 28: 1-3.
- NAGEL, A. & HÄUSSLER, U. (2003): Wasserfledermaus *Myotis daubentonii* (Kuhl, 1817). In: *Die Säugetiere Baden-Württembergs Band I*, Verlag Eugen Ulmer: 440-462.
- OHLENDORF, B., HECHT, B., STRASSBURG, D., THEILER, A. & AGIRRE-MENDI, P.T. (2000): Fernfund eines Kleinabendseglers (*Nyctalus leisleri*) in Spanien. – *Nyctalus* (N.F.) 7:239-242.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E. & SSYMAN, A. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Band 2: Wirbeltiere. Bundesamt für Naturschutz – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 69: 1-693.
- PETERSONS, G. (1990): Die Rauhhaufledermaus, *Pipistrellus nathusii* (Keyserling u. Blasius, 1839), in Lettland: Vorkommen, Phänologie und Migration. – *Nyctalus* (N.F.) 3: 81-98.
- ROER, H. (1995): 60 years of bat-banding in Europe – results and tasks for future research. – *Myotis* 32-33: 251-261.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNE & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach.
- SCHMIDT, A. (1997): Zu Verbreitung, Bestandentwicklung und Schutz des Abendseglers (*Nyctalus noctula*) in Brandenburg. – *Nyctalus* (N.F.) 6: 365-371.

- SCHMIDT, A. (2004): Beitrag zum Ortsverhalten der Raauhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*) nach Beringungs- und Wiederfundergebnissen aus Nordost-Deutschland. – *Nyctalus* (N.F.) 9: 269-294.
- SCHMIDT, C. (2000): Jagdgebiete und Habitatnutzung der Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*) in der Teichlausitz (Sachsen). – *Säugetierkundliche Informationen* 4, H. 23/24: 497-504.
- SCHOBER, W. & GRIMMBERGER, E. (1998): Die Fledermäuse Europas. – Stuttgart (Franckh-Kosmos) 222 S.
- SCHORCHT, W., TRESS, C., BIEDERMANN, M., KOCH, R. & TRESS, J. (2002): Zur Ressourcennutzung von Raauhautfledermäusen (*Pipistrellus nathusii*) in Mecklenburg. In: MESCHEDÉ, A., HELLER, K.-G., & BOYE, P. (Bearb.): Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 71: 191-212.
- SHIEL, C.B., MC ANEY, C.M. & FAIRLEY, J.S. (1991): Analyses of the diet of Natterer's bat *Myotis nattereri* and the common long-eared bat *Plecotus auritus* in the West of Ireland. – *J. Zool.*, London 223: 299-305.
- SIMON, M., HÜTTENBÜGEL, S. & SMIT-VIERGUTZ, J. (2003): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76.
- SULLIVAN, C.M., SHIEL, C.B., MCANEY, C.M. & FAIRLEY, J.S. (1993): Analysis of the diets of Leisler's *Nyctalus leisleri*, Daubenton's *Myotis daubentonii* and pipistrelle *Pipistrellus pipistrellus* bats in Ireland. – *J. Zool.* 231: 656-663.
- SWIFT, S. M. (1998): Long-eared bats; Poyser Ltd., London, 182 S.
- TAAKE, K.-H. & H. VIERHAUS (2004): *Pipistrellus pipistrellus* (SCHREBER, 1774) – Zwergfledermaus. – In: KRAPP, F. (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere. Teil II: *Chiroptera* II. *Vespertilionidae* 2, *Molossidae*, *Nycteridae*. AULA-Verlag, Wiebelsheim: 761-8

## 6 Anhang

Tabelle 6: Rahmen für die Bewertung von Fledermauslebensräumen nach BRINKMANN (1998)

Wertstufe	Definition der Skalenabschnitte
<b>V</b> Sehr hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Quartiere (Wochenstuben) von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Große Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 4 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Jagdgebiete von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Flugstraßen von mindestens 4 Fledermausarten</li> </ul>
<b>IV</b> Hohe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Quartiere (Wochenstuben) von gefährdeten Fledermausarten (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Große Quartiere (Wochenstuben) von ungefährdeten Fledermausarten (auch RL D und V) <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit Quartieren (Wochenstuben) von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren der Raufledermaus <u>oder</u></li> <li>– Lebensräume mit einer hohen Anzahl von Balzrevieren von mindestens zwei <i>Pipistrellus</i>-Arten <u>oder</u></li> <li>– Alle Flugstraßen von stark gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Fledermausarten (RL 2 und RL 1) sowie solchen des Anhangs II FFH-Richtlinie <u>oder</u></li> <li>– Flugstraßen von <i>Myotis</i>-Arten (Ausnahme Wasserfledermaus <i>Myotis daubentoni</i>)</li> <li>– Alle bedeutenden Flugstraßen (&gt; 5 Individuen) <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Jagdgebiete einer gefährdeten Fledermausart (RL 3 und RL G) <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Jagdgebiete von mindestens 2 Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Jagdgebiete von mindestens 4 Arten</li> </ul>
<b>III</b> Mittlere Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Alle Quartiere (Wochenstuben, Balzquartiere etc.), die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u></li> <li>– alle Flugstraßen, die nicht in die Kategorien V oder IV fallen <u>oder</u></li> <li>– Bedeutende Jagdgebiete einer ungefährdeten Fledermausart (auch RL D und V) <u>oder</u></li> <li>– Unbedeutende Jagdgebiete von mindestens zwei Fledermausarten <u>oder</u></li> <li>– Auftreten von mindestens 4 Fledermausarten</li> </ul>
<b>II</b> Mäßige Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Funktionsräume mit Vorkommen von Fledermäusen, die nicht in die Kategorien V-III fallen</li> </ul>
<b>I</b> Geringe Bedeutung	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Gebiete ohne Vorkommen von Fledermäusen</li> </ul>
<b>Fledermausfeindlich</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gebiete mit negativen Auswirkungen auf Fledermäuse</li> </ul>

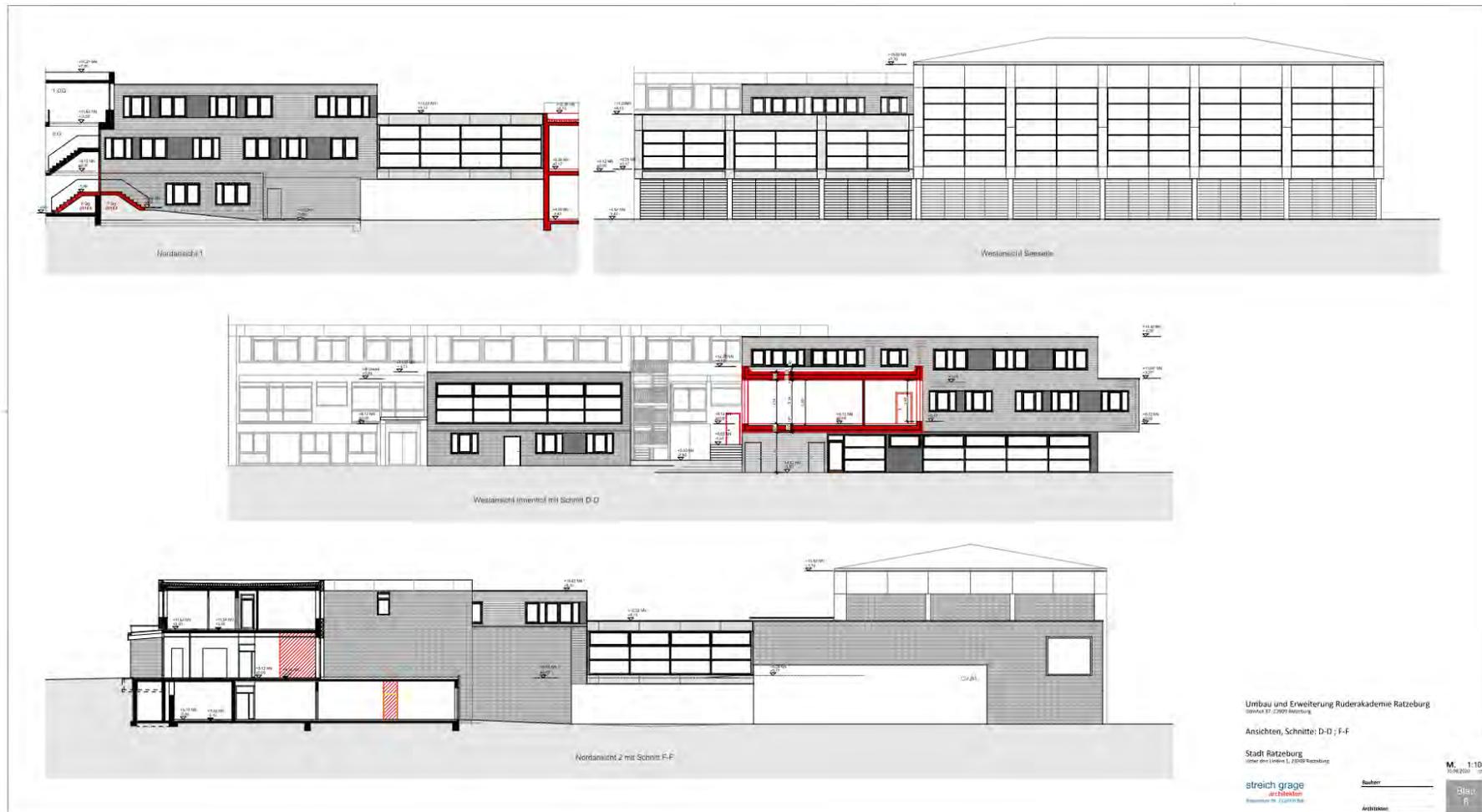


Abbildung 7: Ansichten mit geplanten, größeren Fensterfronten sowie Übergang; Ratzeburg Ruderakademie

# **Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Ratzeburg**

## **Nachweisführung gemäß Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“**

### **Auftraggeber:**

Stadt Ratzeburg

Der Bürgermeister

Rathaus, Unter den Linden 1

23909 Ratzeburg

### **Verfasser:**

BRIEN-WESSELS-WERNING

Elisabeth-Haseloff-Str. 1

23564 Lübeck

☎ 0451 / 61068-15

Fax 0451 / 61068-33

e-mail [info@bwwhl.de](mailto:info@bwwhl.de)

### **Bearbeiter:**

Martin Strauß, M. Eng.

### **erstellt:**

Lübeck, 24.09.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Veranlassung</b> .....	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Planung</b> .....	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holsten – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“</b> .....	<b>3</b>
3.1	Ermittlung des potenziell naturnahen Referenzzustands .....	4
3.2	Flächenermittlung .....	4
3.3	Maßnahmen zur Behandlung .....	6
3.4	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz .....	7
<b>4</b>	<b>Vergleich der bestehenden Bebauung (Bestand) mit dem potenziell naturnahen Referenzzustand</b> .....	<b>8</b>
<b>5</b>	<b>Vergleich der Bestandsbebauung mit der geplanten Bebauung</b> .....	<b>11</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Auszug aus dem Programm A-RW1 .....	4
Abb. 2:	Berechnungsschritt 2 - Flächenberechnung (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1) .....	6
Abb. 3:	Berechnungsschritt 3 – Behandlungsmaßnahmen (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1) .....	7
Abb. 4:	Berechnungsschritt 4 – Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1) .....	8
Abb. 5:	Flächenberechnung für die Bestandsbebauung. ....	10
Abb. 6:	Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen im Bestand. ....	10
Abb. 7:	Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Bestand .....	11

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Flächenermittlung inkl. geplante Bebauung .....	5
Tab. 2:	Flächenermittlung für bestehende Bebauung .....	9
Tab. 3:	Vergleich des Wasserhaushalts im Referenzzustand, im Bestand und bei geplanter Bebauung. ....	12

## Anlagen:

- Lageplan Flächenberechnung 1:250

## 1 Veranlassung

Schon auf der Ebene des Bebauungsplanes müssen grundsätzliche Überlegungen zur geplanten Bebauung und zur Erschließung angestellt werden. Hierzu gehört auch ein überschlägiger Nachweis zur Ableitung und ggf. Behandlung des Niederschlagswassers. Außerdem ist im Zuge der wasserrechtlichen Anforderungen für den Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten (Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 10.10.2019) eine Wasserbilanz aufzustellen, um die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf den Wasserhaushalt abschätzen zu können.

Bei Neubaugebieten ist grundsätzlich mit einer deutlichen Veränderung des natürlichen Wasserhaushalts zu rechnen. Infolge der Versiegelung von zuvor unbefestigten Flächen mit Gebäuden, Straßenflächen etc. nimmt in der Regel die Verdunstung sowie die Versickerung ab während der Oberflächenabfluss stark zunimmt. Mit der Anwendung des Erlasses wird die Schädigung des natürlichen Wasserhaushalts bilanziert und somit aufgezeigt, welche Auswirkungen die geplanten Baumaßnahmen auf den Wasserhaushalt haben.

Mit der Nachweisführung gemäß dem Erlass wurde das Büro BWB beauftragt.

## 2 Planung

Im Zuge der Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen der Ruderakademie soll die Entwässerung neu strukturiert werden. Das Niederschlagswasser soll, wie derzeit auch, grundsätzlich auf kurzem Wege in den Ratzeburger See geleitet werden. Dazu wird eine vorhandene RW-Leitung DN 100 weiter genutzt und zusätzlich eine neue RW-Leitung DN 250 hergestellt, um das Wasser in den See einzuleiten. Das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen wird über Fallrohre an die Grundleitungen angeschlossen. Von den befestigten Flächen (Pflaster) im Außenbereich wird das Wasser über Straßenabläufe in die Grundleitungen und dann in den Ratzeburger See geleitet. Eine Reinigung des Wasser vor der Einleitung in den See ist derzeit nicht vorgesehen.

## 3 Erläuterungen zur Anwendung des Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holsten – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“

Grundsätzlich ist der Erlass primär anzuwenden, wenn es sich um Neubaugebiete handelt. Für den Umbau und die Erweiterung der Ruderakademie in Ratzeburg soll der Erlass jedoch auch angewendet werden.

Bei der Anwendung des Erlasses ist eine Wasserhaushaltsbilanz aufzustellen. Dazu wird der Wasserhaushalt des potenziell natürlichen Zustands in der Region mit dem Wasserhaushalt des geplanten bebauten Gebiets verglichen.

### 3.1 Ermittlung des potenziell naturnahen Referenzzustands

Im 1. Berechnungsschritt wird der potenziell natürliche Zustand (Referenzzustand) mithilfe des zur Verfügung gestellten Programms A-RW1 ermittelt. Demnach liegt Ratzeburg in der Region H11 Herzogtum-Lauenburg (Nord) im Naturraum Hügelland. Gemäß dem regionalen Referenzzustand fließen von dem anfallenden Niederschlagswasser 3,0 % oberflächlich ab (a), 28,7 % versickern (g) und 68,7 % verdunsten (v) (vgl. Abb. 1).

The screenshot shows the A-RW1 program interface with the following settings and results:

- Wahl des Landkreises:** Herzogtum-Lauenburg
- Wahl der Region:** Herzogtum-Lauenburg Nord (H-11) (with a "siehe Karte" button)
- Wahl des Naturraums:** Hügelland

Wasserhaushalt des gewählten Einzugsgebietes (potenziell naturnaher Referenzzustand):

<b>Abfluss (a):</b>	3,0 %
<b>Versickerung (g):</b>	28,3 %
<b>Verdunstung (v):</b>	68,7 %

Abb. 1: Auszug aus dem Programm A-RW1.

### 3.2 Flächenermittlung

Um den Wasserhaushalt des geplanten bebauten Gebietes abzuschätzen, ist im Schritt 2 eine Flächenermittlung erforderlich, welche in Tab. 1 dargestellt ist. Dabei wird angenommen, dass die Flächen gemäß dem Entwurf (Plan Anlage 1) hergestellt werden. Betrachtet wird der gesamte Geltungsbereich des B-Plans Nr. 82.

Art der Fläche	Größe [ha]	Teilflächen [m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil in %
Flachdach	0,230	1.375	28,75
		106	
		218	
		280	
		201	
		121	
Dachbegrünung	0,105	140	13,12
		167	
		168	
		572	
Pflaster (dichte Fugen)	0,204	185	25,50

		284	
		967	
		176	
		218	
		191	
		15	
Pflaster (offene Fugen)	0,020	29	2,50
		77	
		92	
wassergeb. Weg (Grand)	0,020	99	2,50
		103	
Grünfläche	0,221	77	27,63
		31	
		54	
		943	
		119	
		28	
		29	
		101	
		519	
		307	
Gesamtfläche	0,800	8.000	100

Tab. 1: Flächenermittlung inkl. geplante Bebauung.

Demnach ergibt sich eine Flachdachfläche von 0,230 ha. Dies entspricht 28,75 % der Gesamtfläche. Weitere 0,105 ha Dachfläche sollen in Form eines extensiven Gründachs begrünt werden (13,12 %). Die Pflasterfläche mit dichten Fugen beträgt insgesamt 0,204 ha (25,50 %) und mit offenen Fugen 0,020 ha (2,50 %). Ein Grandweg sowie ein Teil des Bolzplatzes mit 0,020 m<sup>2</sup> Fläche (2,50 %) wird als wassergeb. Oberfläche gerechnet und 0,221 ha (27,63 %) verbleiben als Grünfläche bzw. natürliche nicht versiegelte Fläche. Dazu zählt unter anderem ein Teil der Wasseroberfläche, der zum Geltungsbereich zählt. Die Gesamtfläche beträgt 0,800 ha.

Für die jeweiligen Flächen sind aufgrund des Programms A-RW1 bestimmte a-g-v-Werte festgesetzt, welche die Anteile des Oberflächenabflusses (a), der Versickerung (g) und der Verdunstung (v) beschreiben. Diese sind in Abb. 2 dargestellt.

A-RW 1 | Dateneingabe - Berechnungsschritt 2

### Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Ruderakademie

Name Teilgebiet:  Fläche Teilgebiet:  [ha]

a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand

Schritt 1

	Teillfläche			Abfluss (a <sub>1</sub> )		Versickerung (g <sub>1</sub> )		Verdunstung (v <sub>1</sub> )	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	<input type="text" value="0,221"/>	<input type="text" value="0,221"/>	<input type="text" value="27,63"/>	<input type="text" value="3,00"/>	<input type="text" value="0,007"/>	<input type="text" value="28,30"/>	<input type="text" value="0,063"/>	<input type="text" value="68,70"/>	<input type="text" value="0,152"/>

a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand

Schritt 2

	Teillfläche			Abfluss (a <sub>2</sub> )		Versickerung (g <sub>2</sub> )		Verdunstung (v <sub>2</sub> )	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1 Flachdach	<input type="text" value="0,230"/>	<input type="text" value="0,230"/>	<input type="text" value="28,75"/>	<input type="text" value="75"/>	<input type="text" value="0,173"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,000"/>	<input type="text" value="25"/>	<input type="text" value="0,058"/>
Fläche 2 Gründach (extensiv) Substratschicht bis 15cm	<input type="text" value="0,105"/>	<input type="text" value="0,105"/>	<input type="text" value="13,13"/>	<input type="text" value="65"/>	<input type="text" value="0,068"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,000"/>	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="0,037"/>
Fläche 3 Pflaster mit dichten Fugen	<input type="text" value="0,204"/>	<input type="text" value="0,204"/>	<input type="text" value="25,50"/>	<input type="text" value="70"/>	<input type="text" value="0,143"/>	<input type="text" value="0"/>	<input type="text" value="0,000"/>	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="0,061"/>
Fläche 4 Pflaster mit offenen Fugen	<input type="text" value="0,020"/>	<input type="text" value="0,020"/>	<input type="text" value="2,50"/>	<input type="text" value="35"/>	<input type="text" value="0,007"/>	<input type="text" value="50"/>	<input type="text" value="0,010"/>	<input type="text" value="15"/>	<input type="text" value="0,003"/>
Fläche 5 wassergebundene Deckschicht	<input type="text" value="0,020"/>	<input type="text" value="0,020"/>	<input type="text" value="2,50"/>	<input type="text" value="50"/>	<input type="text" value="0,010"/>	<input type="text" value="20"/>	<input type="text" value="0,004"/>	<input type="text" value="30"/>	<input type="text" value="0,006"/>
Fläche 6	<input type="text" value="0,000"/>								
Fläche 7	<input type="text" value="0,000"/>								
Fläche 8	<input type="text" value="0,000"/>								
Fläche 9	<input type="text" value="0,000"/>								
Fläche 10	<input type="text" value="0,000"/>								
<b>Summe</b>	<input type="text" value="0,579"/>	<input type="text" value="0,579"/>	<input type="text" value="72,38"/>	<input type="text" value="69,18"/>	<input type="text" value="0,401"/>	<input type="text" value="2,42"/>	<input type="text" value="0,014"/>	<input type="text" value="28,40"/>	<input type="text" value="0,164"/>

Abb. 2: Berechnungsschritt 2 - Flächenberechnung (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1).

Es wird deutlich, dass durch die geplante Bebauung von den befestigten Flächen ein sehr großer Oberflächenabfluss zu erwarten ist (69,18 %) während die Verdunstung stark sinkt (28,40 %) und kaum noch Niederschlagswasser durch die befestigten Flächen versickert (2,42 %).

### 3.3 Maßnahmen zur Behandlung

Im nächsten Berechnungsschritt 3 werden Behandlungsmaßnahmen für das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser festgelegt. Da das anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Pflasterflächen mit dichten Fugen in den Ratzeburger See fließt wird diese Maßnahme für die jeweiligen Flächen angenommen. Bei den Flächen mit wassergebundener Deckschicht und dem Pflaster mit offenen Fugen wird von einer Flächenversickerung ausgegangen.

Für die Wasserbilanz des Ratzeburger Sees wird pauschal mit einer Verdunstung von ca. 10 % gerechnet. Ein Versickerungsanteil ist nicht vorhanden, da der Wasserstand des Sees gleichzeitig den Grundwasserstand darstellt. Trotzdem entspricht die Verteilung in diesem Bereich dem natürlichen Wasserhaushalt. Die Aussagekraft des Erlasses ist in diesem Fall also begrenzt, weil bei dem Berechnungsprogramm A-RW1 ausschließlich ein potenziell natürlicher Wasserhaushalt für eine ganze Region angenommen wird. Aufgrund der angenommenen Behandlungsmaßnahmen fließen somit 90 % des anfallenden Niederschlagswassers aus

dem Ratzeburger See über die Wakenitz ab und lediglich 10 % verdunsten (siehe Abb. 3).

ARW 1 A-RW 1 | Dateneingabe - Berechnungsschritt 3

**Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Ruderakademie**

Name Teilgebiet:  Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2):  [ha]

**a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil**

Schritt 3

Fläche	Maßnahme	Einleitung	Größe [ha]	Abfluss (a <sub>3</sub> )		Versickerung (g <sub>3</sub> )		Verdunstung (v <sub>3</sub> )	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Flachdach	Einleitung in den See	0,173	90	0,155	0	0,000	10	0,017
Fläche 2	Gründach (extensiv)	Einleitung in den See	0,068	90	0,061	0	0,000	10	0,007
Fläche 3	Pflaster mit dichten Fugen	Einleitung in den See	0,143	90	0,129	0	0,000	10	0,014
Fläche 4	Pflaster mit offenen Fugen	Flächenversickerung	0,007	0	0,000	83	0,006	17	0,001
Fläche 5	wassergebundene Deckschicht	Flächenversickerung	0,010	0	0,000	83	0,008	17	0,002
Fläche 6									
Fläche 7									
Fläche 8									
Fläche 9									
Fläche 10									

**Zusammenfassung a-g-v-Berechnung**

	Größe [ha]	Abfluss (a)		Versickerung (g)		Verdunstung (v)	
		[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Summe	0,401	86,18	0,345	3,52	0,014	10,30	0,041

Zurück Zurück zum Hauptmenü Programm beenden Weiter

Abb. 3: Berechnungsschritt 3 – Behandlungsmaßnahmen (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1).

### 3.4 Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz

Im letzten Berechnungsschritt wird die Wasserhaushaltsbilanz im Vergleich zum potenziell natürlichen Referenzzustand aufgestellt. Die Bilanz weist 1. eine deutliche Erhöhung des Oberflächenabflusses von 3,0 % auf 43,9 % auf, 2. eine Verringerung der Versickerung von 28,3 % auf 11,4 % und 3. eine Verringerung der Verdunstung von 68,7 % auf 44,7 % (Abb. 4).

Aufgrund der prozentualen Veränderung der einzelnen a-g-v-Werte um jeweils mehr als 15 % ist der Wasserhaushalt durch die geplanten Baumaßnahmen im Vergleich zum naturnahen Referenzzustand „extrem geschädigt“. Gemäß dem Erlass sind daher lokale und regionale Überprüfungen für die Einleitung des anfallenden Niederschlagwassers erforderlich. Diese lokalen und regionalen Überprüfungen sollten von der unteren Wasserbehörde durchgeführt werden.

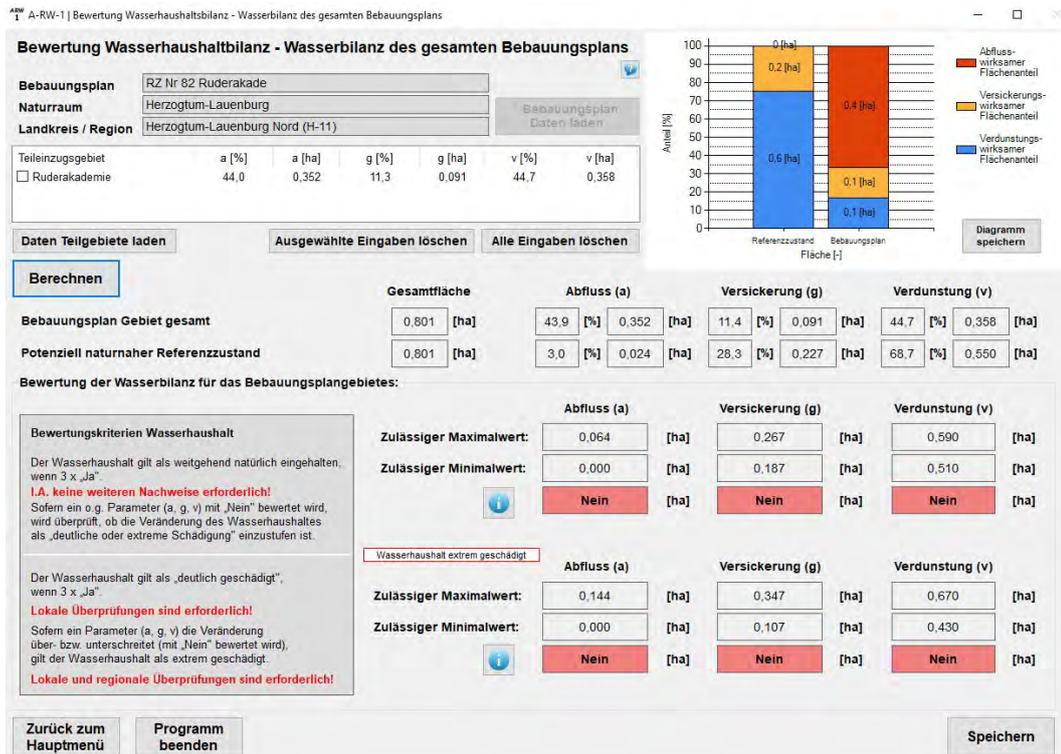


Abb. 4: Berechnungsschritt 4 – Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz (Ausschnitt aus dem Programm A-RW1)

## 4 Vergleich der bestehenden Bebauung (Bestand) mit dem potenziell naturnahen Referenzzustand

Der Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ ist primär für Neubaugebiete anzuwenden. Für Erweiterungen, Umbaumaßnahmen oder andere Bauvorhaben im Bestand ist der Erlass jedoch ein Mittel für die Überprüfung bei hydraulischen Problemen in Gewässern.

Mithilfe des Berechnungsprogramms A-RW1 kann diesbezüglich der Wasserhaushalt der bestehenden Bebauung im Verhältnis zum potenziell naturnahen Referenzzustand bilanziert werden. Das Ergebnis kann anschließend mit der neuen Planung verglichen werden, um festzustellen, inwiefern der Wasserhaushalt des Bestands durch den Umbau/die Erweiterung geändert wird.

Zunächst folgt die Ermittlung des Wasserhaushalts im Bestand:

Der potenziell naturnahe Referenzzustand wurde bereits in Kap. 3.1 ermittelt. Die in Berechnungsschritt 2 erforderliche Flächenermittlung wurde für die Bestandsbebauung anhand der verfügbaren Bestandspläne durchgeführt.

Art der Fläche	Fläche [ha]	Teilflächen [m <sup>2</sup> ]	Flächenanteil [%]
Flachdach	0,250	218	31,25

		1.258	
		30	
		25	
		967	
Pflaster mit dichten Fugen	0,223	465 973 352 55 194 190	27,88
Wassergeb. Weg	0,024	103 141	3,00
Grünfläche	0,303	368 118 941 224 77 68 77 111 29 29 509 478	37,87
Gesamt	0,800	8.000	100,00

Tab. 2: Flächenermittlung für bestehende Bebauung.

Für die bestehende Bebauung können analog zu Kap. 3.2 im zweiten Berechnungsschritt für die jeweiligen Flächen die a-g-v-Werte ermittelt werden (vgl. Abb. 5). Der Oberflächenabfluss von den befestigten Flächen beträgt 71,55 %, die Versickerung 0,97 % und die Verdunstung 27,48 %. Die Grünfläche ist mit 0,303 ha im Bestand jedoch doppelt so groß wie bei der neu geplanten Bebauung (0,073 ha).

Im nächsten Schritt (Berechnungsschritt 3) werden die Behandlungsmaßnahmen für das auf den Flächen anfallende Niederschlagswasser ermittelt (vgl. Abb. 6). Da bei den wassergebunden Wegen keine Abflüsse vorhanden sind, wird hier von einer Flächenversickerung ausgegangen. Das übrige anfallende Niederschlagswasser von den Dachflächen und den Pflasterflächen wird in den See geleitet.

**Berechnungsschritt 2: Aufteilung der bebauten Fläche des Teilgebietes: Bestand RZ Ruderakad**

Name Teilgebiet: Bestand RZ Ruderakad      Fläche Teilgebiet: 0,800 [ha]      **Daten laden**

**a-g-v-Berechnung: Nicht versiegelte (natürliche) Fläche im veränderten Zustand**

Schritt 1

	Teilfläche			Abfluss (a <sub>1</sub> )		Versickerung (g <sub>1</sub> )		Verdunstung (v <sub>1</sub> )	
	[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Nicht versiegelte (natürliche) Fläche	0,303	0,303	37,88	3,00	0,009	28,30	0,086	68,70	0,208

**a-g-v-Berechnung: Versiegelte Flächen im veränderten Zustand**

Schritt 2

Fläche	Beschreibung	Teilfläche			Abfluss (a <sub>2</sub> )		Versickerung (g <sub>2</sub> )		Verdunstung (v <sub>2</sub> )	
		[ha]	[ha]	[%]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Flachdach	0,250	0,250	31,25	75	0,188	0	0,000	25	0,063
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	0,223	0,223	27,88	70	0,156	0	0,000	30	0,067
Fläche 3	wassergebundene Deckschicht	0,024	0,024	3,00	50	0,012	20	0,005	30	0,007
Fläche 4		0,000								
Fläche 5		0,000								
Fläche 6		0,000								
Fläche 7		0,000								
Fläche 8		0,000								
Fläche 9		0,000								
Fläche 10		0,000								
<b>Summe</b>		0,497	0,497	62,13	71,55	0,356	0,97	0,005	27,48	0,137

**Zurück**    **Zurück zum Hauptmenü**    **Programm beenden**    **Weiter**

Abb. 5: Flächenberechnung für die Bestandsbebauung.

**Berechnungsschritt 3: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen des Teilgebietes: Bestand RZ Ruderakad**

Name Teilgebiet: Bestand RZ Ruderakad      **Abflusswirksame Fläche (Versiegelte Fläche veränderter Zustand Schritt 2): 0,356 [ha]**

**a-g-v-Berechnung: Maßnahmen für den abflussbildenden Anteil**

Schritt 3

Fläche	Beschreibung	Einleitungsmaßnahme	Größe [ha]	Abfluss (a <sub>3</sub> )		Versickerung (g <sub>3</sub> )		Verdunstung (v <sub>3</sub> )	
				[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
Fläche 1	Flachdach	Einleitung in den See	0,188	90	0,169	0	0,000	10	0,019
Fläche 2	Pflaster mit dichten Fugen	Einleitung in den See	0,156	90	0,140	0	0,000	10	0,016
Fläche 3	wassergebundene Deckschicht	Flächenversickerung	0,012	0	0,000	83	0,010	17	0,002
Fläche 4									
Fläche 5									
Fläche 6									
Fläche 7									
Fläche 8									
Fläche 9									
Fläche 10									
<b>Zusammenfassung a-g-v-Berechnung</b>			<b>Größe</b>	<b>Abfluss (a)</b>		<b>Versickerung (g)</b>		<b>Verdunstung (v)</b>	
			[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]	[%]	[ha]
<b>Summe</b>			0,356	86,96	0,309	2,80	0,010	10,24	0,036

**Zurück**    **Zurück zum Hauptmenü**    **Programm beenden**    **Weiter**

Abb. 6: Maßnahmen zur Behandlung von Regenabflüssen im Bestand.

Bei dem abschließenden 4. Berechnungsschritt wird deutlich, dass die Wasserhaushaltsbilanz auch im Bestand bereits „extrem geschädigt“ ist. Der Abfluss ist im Vergleich zum naturnahen Referenzzustand von 3,0 auf 39,8 % erhöht, die Versickerung ist um 15,7 % von 28,3 auf 12,6 % verringert und die Verdunstung ist um 21,1 % von 68,7 auf 47,6 % (vgl. Abb. 7) verringert.

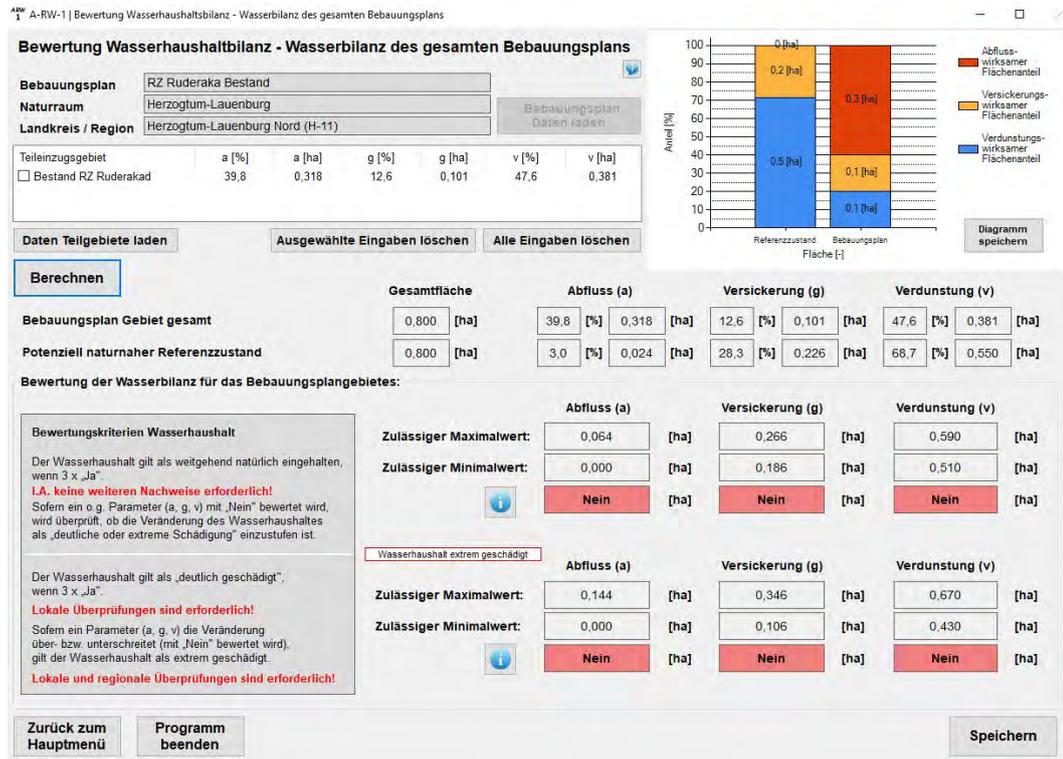


Abb. 7: Bewertung der Wasserhaushaltsbilanz im Bestand.

## 5 Vergleich der Bestandsbebauung mit der geplanten Bauung

Gemäß der §§ 5 und 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist eine Vergrößerung und Beschleunigung des oberflächlichen Wasserabflusses zu vermeiden bzw. ist für eine Rückhaltung des überschüssigen Wassers in der Fläche der Entstehung zu sorgen.

In Tab. 3 sind die veränderten Anteile der unterschiedlichen Wasserhaushalte (potenziell Naturnaher Referenzzustand, Bestand, Planung) dargestellt. Daraus wird ersichtlich, dass infolge der geplanten Bauung eine Erhöhung des Oberflächenabflusses von 39,8 auf 43,9 % im Vergleich zum Bestand erfolgt. Gleichzeitig werden die Anteile der Versickerung (von 12,6 auf 11,4 %) und der Verdunstung (von 47,6 auf 44,7 %) geringfügig verringert.

Durch den Einbau von Pflaster mit offenen Fugen anstelle von Pflaster mit dichten Fugen könnte eine Verbesserung hinsichtlich der Versickerung erreicht werden.

Aufgrund des grundwassernahen Niveaus, der befestigten Flächen und dem wenig tragfähigen Untergrund könnte jedoch eine zusätzliche Beaufschlagung des Oberbaus der befestigten Fläche mit Sickerwasser möglicherweise zu einer Instabilität der Pflasterflächen beitragen. Durch intensive Gründächer anstelle der Flachdächer könnte auch eine Verbesserung hinsichtlich der Verdunstung erfolgen. Durch beide Möglichkeiten könnte der Oberflächenabfluss reduziert und die Wasserhaushaltsbilanz verbessert werden.

Anteil des Wasserhaushalts	Wasserhaushalt im Referenzzustand	Wasserhaushalt im Bestand	Wasserhaushalt geplante Bebauung
Oberflächenabfluss (a)	3,0 %	39,8 %	43,9 %
Versickerung (g)	28,3 %	12,6 %	11,4 %
Verdunstung (v)	68,7 %	47,6 %	44,7 %
Gesamt	100,0 %	100,0 %	100,0 %

Tab. 3: Vergleich des Wasserhaushalts im Referenzzustand, im Bestand und bei geplanter Bebauung.

Abschließend kann festgehalten werden, dass der Wasserhaushalt durch die Umbaumaßnahmen im Rahmen des B-Plans Nr. 82 im Vergleich zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt „extrem geschädigt“ wird. Auch wenn der potenziell naturnahe Wasserhaushalt gemäß dem Erlass bereits im Bestand „extrem geschädigt“ ist, wird er durch die geplante Bebauung weiter verschlechtert, wenn auch in geringem Maße.

Die Betrachtung gemäß dem Erlass „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Neubaugebieten in Schleswig-Holstein – Teil 1: Mengenbewirtschaftung“ ist primär nicht für Bautätigkeiten im Bestand vorgesehen. Durch eine konsequente Anwendung kann jedoch ein Überblick über die vorhandene Entwässerungssituation verschafft und langfristig auch eine Entlastung des Gewässersystems erreicht werden.

Architekturbüro  
Streich Grage  
Ratzeburger Straße 2  
23909 Bäk  
E-Mail: [w.grage@streichgrage.de](mailto:w.grage@streichgrage.de)

Alfstraße 26  
23552 Lübeck

Telefon: (0451) 30037-0  
E-Mail: [info@baukontor-duemcke.de](mailto:info@baukontor-duemcke.de)

Steuer -Nr. 22 290 0227 2

Bearbeitung: Herr Röther  
Durchwahl: (0451) 30037-20  
E-Mail: [roether@baukontor-duemcke.de](mailto:roether@baukontor-duemcke.de)

Lübeck, den 14. Mai 2020  
rö/wo  
080/20

**Betr.:** Ratzeburg, Domhof 36/37, Umbau und Erweiterung der Ruderakademie  
hier: Baugrunduntersuchung  
**Bezug:** Auftrag vom 03. April 2020  
**Anlagen:** 080/20-1 bis -3

## VORBERICHT

### 1. Aufschlüsse

Auf den Anlagen 080/20-1 bis -3 sind die Lage und die Ergebnisse der Sondierbohrungen vom April 2020 und von Altaufschlüssen aus dem Jahr 1965 als Bodenprofile höhengerecht dargestellt.

### 2. Untergrundverhältnisse

Danach stehen hier unterhalb von überwiegend humosen Sandauffüllungen mit Bauschuttresten humose Sande an. Zur Seeseite und im mittleren Bereich (SB 7, B 9/65) folgt eine Organschicht (Mudde, Torf), die zur Seeseite bis ca. 6,00 m Tiefe abtaucht. Darunter stehen Sande an, die an der Seeseite ab ca. 10,00 m Tiefe und an der höheren Ostseite ab ca. 7,00 m Tiefe von einer Schluff bzw. Grobschluff-Feinsandschicht unterlagert werden.

Grundwasser ist an der Seeseite und im mittleren Bereich etwa auf der Höhe des Seewasserspiegels auf ca. NN + 3,50 m und an der Ostseite ab ca. NN + 3,80 m eingemessen worden. Evtl. ist der hangseitige Wasserstand durch eine Dränage abgesenkt. 1965 ist hangseitig ein Wasserstand auf NN + 4,15 m (B 6/65) festgestellt worden (Baugrundgutachten Steinfeld). Grundsätzlich ist von einer hydraulischen Wechselbeziehung zum Seewasserspiegel auszugehen und von einem Anstieg des hangseitigen Wasserstands in niederschlagsreicher Jahreszeit um max. 1,00 m auszugehen.

### **3. Gründungsverhältnisse**

#### **3.1 Allgemeines**

Die humosen Auffüllungen, humosen Sande und insbesondere die Organschichten sind unter Belastung stark zusammendrückbar und damit als Gründungsträger für eine Flachgründung gemäß DIN 1054 nicht geeignet. Auf den Anlagen 080/20-2 und -3 ist die Unterfläche der nicht ausreichend tragfähigen Bodenschichten als durchgehende Linie dargestellt.

1966 ist daher für die seeseitigen Gebäude (Bootshalle, Sporthalle etc.) eine Tiefgründung auf Pfählen und für die ostseitigen Gebäude eine Flachgründung mit Bodenaustausch empfohlen (Gutachten Steinfeld) empfohlen und wohl auch ausgeführt worden (Pfahlpläne, Schalpläne, Positionspläne etc. liegen z. Z. noch nicht vor). Nur der später hergestellte Anbau an der Südostecke der Ruderakademie, der abgerissen werden soll, weist erhebliche Bauschäden auf. Hier konnte vermutlich kein ausreichender Bodenaustausch durchgeführt werden, um den bereits fertiggestellten Bau nicht zu gefährden.

Unter diesen Voraussetzungen wird auch für die jetzt geplanten Neubauten eine Tiefgründung auf Pfählen empfohlen. Das gilt auch für den hangseitigen Neubau. Ein Bodenaustausch der schlecht tragfähigen organischen Schichten scheidet im Westteil des Neubaus aus, da hierdurch die Standsicherheit des Altbaus gefährdet werden würde. Allenfalls der nur zweigeschossige Neubau an der Ostseite mit dem Rudermessbecken kann flach gegründet werden, wenn dieser Neubauteil von dem dreigeschossigen Neubauteil durch eine durchgehende Fuge getrennt wird.

### 3.2 Tiefgründung auf Pfählen

Für die Ausführung werden Vollverdrängungsbohrpfähle Typ Fundex 38/45 cm oder 44/56 cm empfohlen, die nahezu erschütterungsfrei hergestellt werden und z.B. in der Nachbarschaft (Reeperbahn) bereits hergestellt worden sind. Dort sind die Pfähle ca. 4,00 m in den tragfähigen Sand unterhalb der organischen Schichten eingebunden worden, der im Pfahlfußbereich dicht gelagert war. Bei entsprechender Lagerungsdichte kann von folgenden Bemessungswerten für die Vorstatik auf Druck ausgegangen werden:

Fundex Ø 38/45 cm

Bemessungswert  $R_{c,d} = 700 \text{ KN}$

Fundex Ø 44/56 cm

Bemessungswert  $R_{c,d} = 1000 \text{ KN}$

Nach den Sondiererergebnissen vom April 2020 sind hier Pfahllängen von ca. 9,00 m an der Seeseite und mind. 6,00 m an der Hangseite ab UK Sohle zu erwarten. Wenn Schluffschichten in Pfahlfußebene auftreten, sind die Lasten zu reduzieren bzw. die Pfahllängen zu erhöhen. Die genauen Pfahllängen und Lasten sind durch Drucksondierungen nach DIN 4094 und den Empfehlungen des Arbeitskreises Pfähle, EAP, zu ermitteln. Diese Drucksondierungen sollten möglichst nach Abbruch der Altbebauung erfolgen, um sie dort abzuteufen, wo sie erforderlich sind, und um Schäden am Bestand zu vermeiden.

### 3.3 Flachgründung

Für eine Flachgründung des zweigeschossigen Ostflügel des Neubaus mit Rudermessbecken kann von einem Bemessungswert des Sohldruckwiderstands

$$\sigma_{R,d} = 280 \text{ kN/m}^2$$

ausgegangen werden.

### 3.4 Trockenhaltung

Um Durchfeuchtungen der erdeinbindenden Sohlen und Wände zu vermeiden und die Auftriebssicherheit zu gewährleisten, wird empfohlen, die Sohlen und Wände aus wasserundurchlässigem Beton druckwasserhaltend herzustellen. An der Hangseite kann von einem Anstieg des Wasserspiegels bis auf NN + 5,20 m und im seeseitigen Bereich bis auf

NN + 4,20 m ausgegangen werden. Zur Begrenzung des Wasserspiegels kann eine Dränage nach DIN 4095 vorgesehen werden, insbesondere wenn bei dem Altbau eine entsprechende Dränage, wie im Gutachten Steinfeld empfohlen, vorhanden ist. Die Funktionsfähigkeit einer Dränage ist im Bauzustand und Endzustand sicherzustellen. Die Vorflutverhältnisse sind mit dem TGA-Planer abzustimmen.

### 3.5 Baugrubensicherung für die Bäume an der Ostseite

Zum Schutz der Bäume kann hier ein Trägerbohlwandverbau mit verrohrt vorgebohrten Bohlträgern gemäß den Empfehlungen des Arbeitskreises Baugruben, EAB, und der DIN 4124 erforderlich werden. Die Maßnahmen sind mit dem Landschaftsplaner abzustimmen.

Sachbearbeiter:



(Dipl.-Ing. Röther)

Erd- und Grundbaulaboratorium  
BAUKONTOR DÜMCKE GMBH



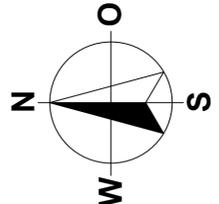
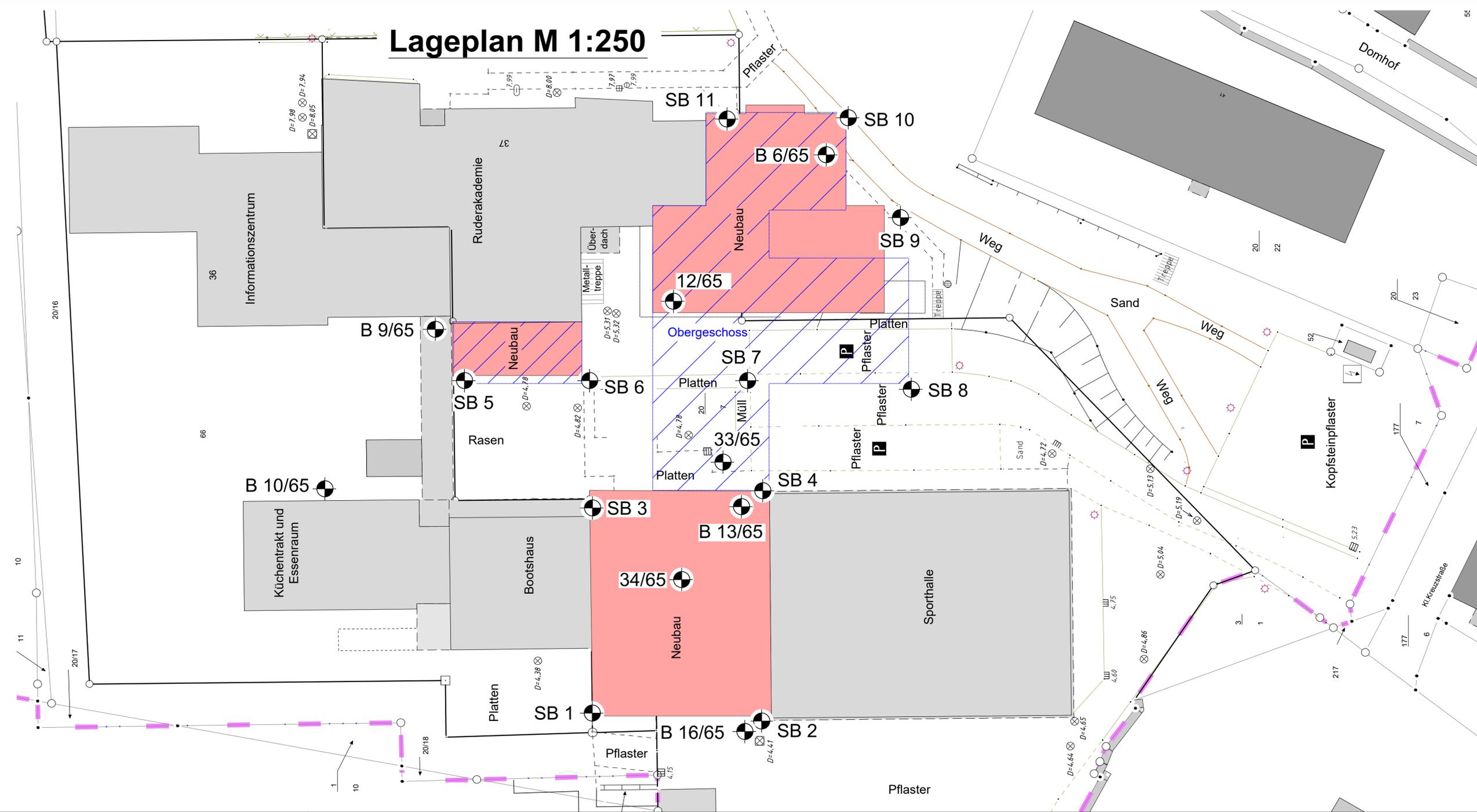
(ppa. Dipl.-Ing. Patalas)

Ø

Ing.-Büro Riebensahm

E-Mail.: [riebensahm-ratzeburg@t-online.de](mailto:riebensahm-ratzeburg@t-online.de)

# Lageplan M 1:250

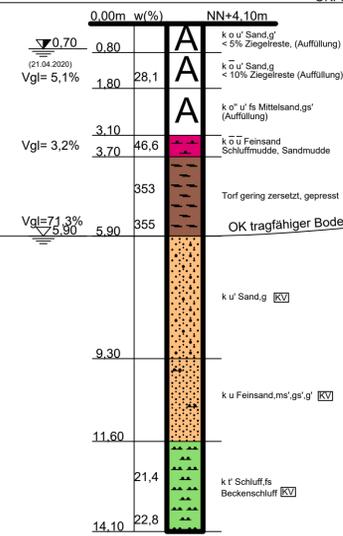


BAU-VORHABEN			
Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Domhof 36/37, 23909 Ratzeburg			
AUFTRAGGEBER			
Architekturbüro Streich Grage Ratzeburger Straße 2, 23909 Bäk			
DAR-STELLUNG			
Lageplan			
GEZEICHNET	06.05.2020 Zo.	MASSSTAB	M. 1:250
GEPRÜFT	PLAN	080/20-1	INDEX
<b>Baukontor Dümcke</b> GmbH		INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM ALFSTRASSE 26 RUF 0451/30037-0 23552 LÜBECK E-Mail: info@baukontor-duemcke.de	

# Bodenprofile M.1:100

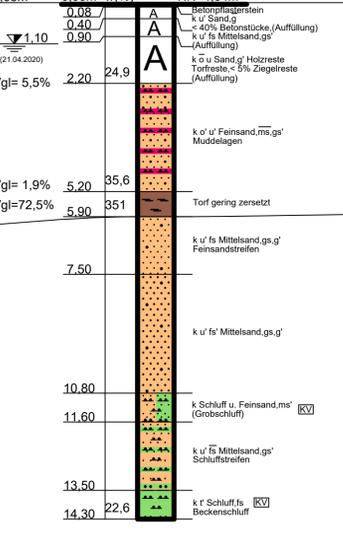
**SB 1**

(21.04.2020)



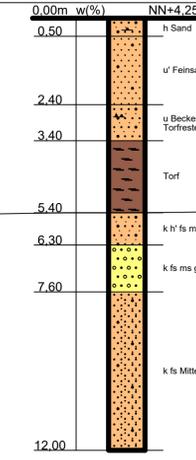
**SB 2**

(21.04.2020)



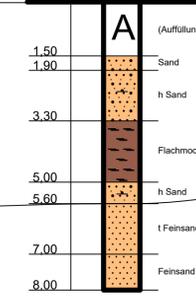
**B 16/65**

(1965)



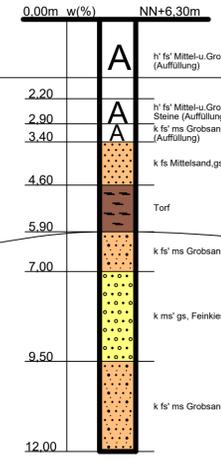
**34/65**

(1965)



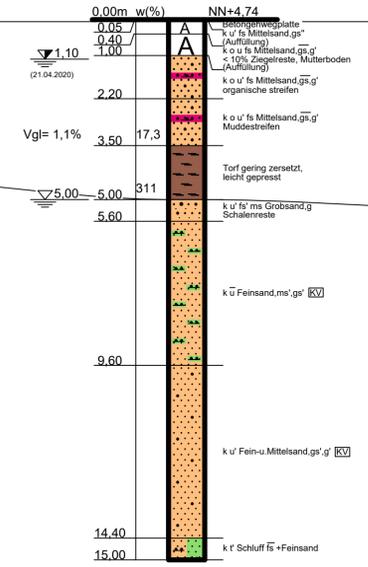
**B 10/65**

(1965)



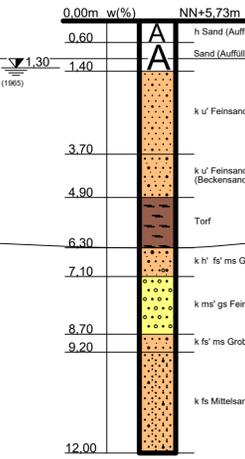
**SB 3**

(21.04.2020)



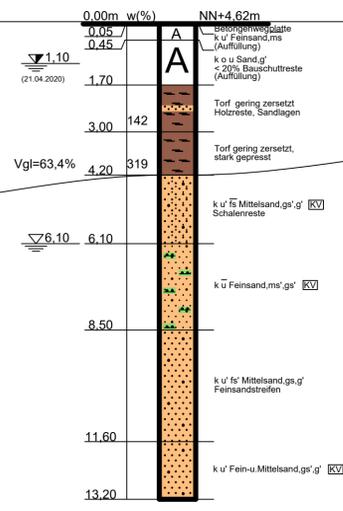
**B 13/65**

(1965)



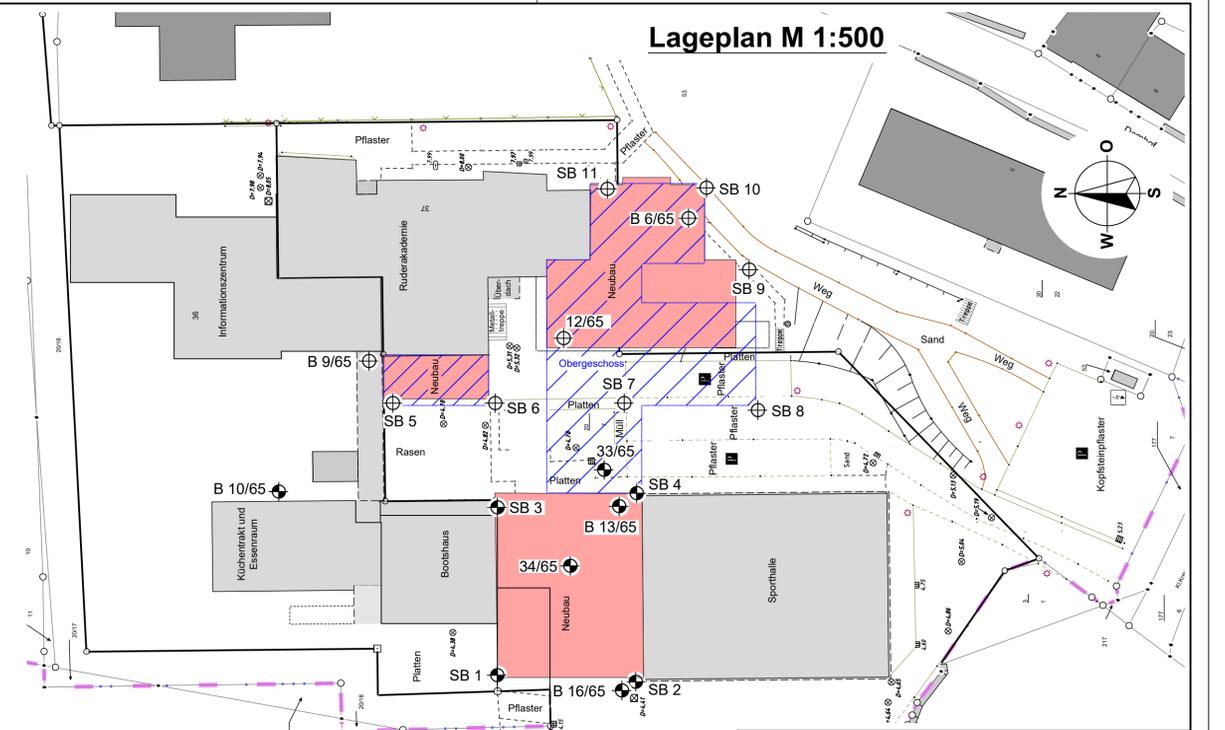
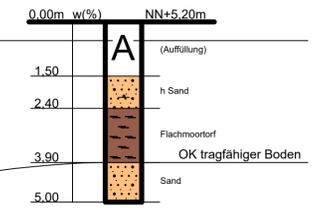
**SB 4**

(21.04.2020)



**33/65**

(1965)



BALL-VORHABEN		Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Domhof 36/37, 23909 Ratzeburg	
AUFTRAGGEBER		Architekturbüro Streich Grage Ratzeburger Straße 2, 23909 Bäk	
DARSTELLUNG		Bodenprofile und Lageplan	
GEZEICHNET	06.05.2020 Zo.	MASSSTAB	M. 1:100, 1:500
GEPRÜFT		PLAN	080/20-2
INDEX			
<b>Baukontor Dümcke GmbH</b>		INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM ALFSTRASSE 26 RUF 0451/30037-0 23552 LÜBECK E-Mail: info@baukontor-duemcke.de	

# Bodenprofile M.1:100

B 9/65

(1965)

SB 5

(21.04.2020)

SB 6

(21.04.2020)

SB 7

(21.04.2020)

SB 8

(21.04.2020)

12/65

(1965)

SB 9

(21.04.2020)

B 6/65

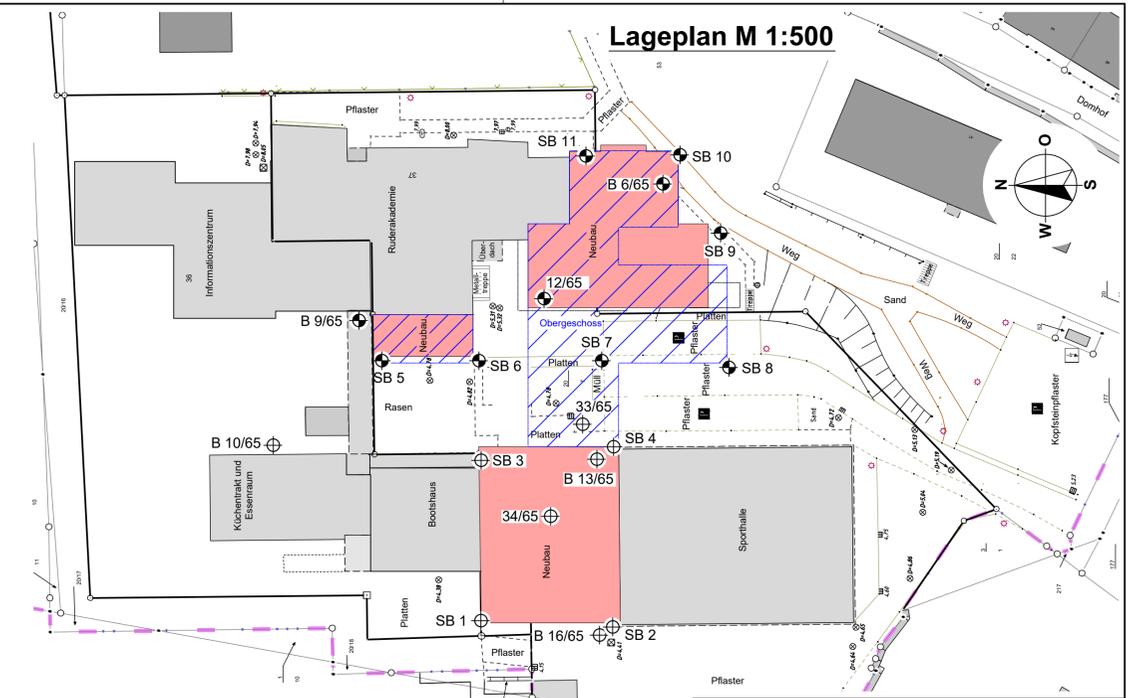
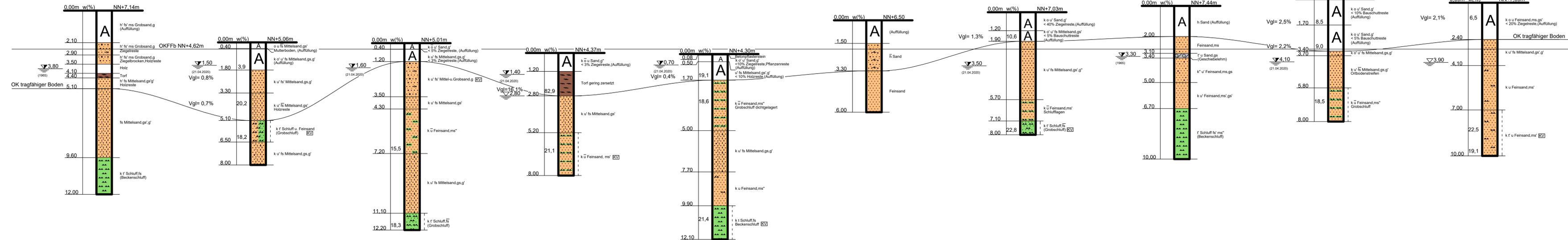
(1965)

SB 11

(21.04.2020)

SB 10

(21.04.2020)



Umbau und Erweiterung der Ruderakademie Domhof 36/37, 23909 Ratzeburg			
BAU-VORHABEN			
Architekturbüro Streich Grage Ratzeburger Straße 2, 23909 Bäk			
AUFTRAGGEBER			
DARSTELLUNG			
Bodenprofile und Lageplan			
GEZEICHNET	06.05.2020 Zo.	MASSSTAB	M. 1:100, 1:500
GEPRÜFT		PLAN	080/20-3
INDEX			
<b>Baukontor Dümcke GmbH</b>		INGENIEUR- UND UMWELTBERATUNG ERD- UND GRUNDBAULABORATORIUM	
		ALFSTRASSE 26 RUF 045130037-0 23552 LÜBECK E-Mail: info@baukontor-duemcke.de	

Architekturbüro  
Streich Grage  
Ratzeburger Straße 2  
23909 Bäk  
E-Mail: [w.grage@streichgrage.de](mailto:w.grage@streichgrage.de)

Alfstraße 26  
23552 Lübeck

Telefon: (0451) 30037-0  
E-Mail: [info@baukontor-duemcke.de](mailto:info@baukontor-duemcke.de)

Steuer -Nr. 22 290 0227 2

Bearbeitung: Herr Röther  
Durchwahl: (0451) 30037-20  
E-Mail: [roether@baukontor-duemcke.de](mailto:roether@baukontor-duemcke.de)

Lübeck, den 14. Mai 2020  
qu  
080/20

**Betr.:** Ratzeburg, Domhof 36/37, Umbau und Erweiterung der Ruderakademie  
hier: chemische Untersuchung  
**Bezug:** Auftrag vom 03. April 2020  
Vorbericht vom 12. Mai 2020  
**Anlagen:** Prüfbericht Eurofins Nord, Nr. AR-20-JH-005951-01

Sehr geehrter Herr Grage,

im Rahmen der Baugrunduntersuchung für das o.g. Projekt sind für eine chemische Untersuchung drei Mischproben (MP) zusammengestellt und gemäß LAGA TR-Boden untersucht worden, so daß eine Zuordnung hinsichtlich der späteren Entsorgungsklassen/Einbauklassen hat. Die Zusammenstellung der drei Mischproben orientiert sich an den Tiefen der geplanten auszuhebenden Bodenmassen. Die Proben sind wie folgt zusammengesetzt:

MP 1: SB 1 (0 – 1 m), SB 2 (0,08 – 0,9 m),  
MP 2: SB 3 (0,05 – 1 m), SB 4 (0,05 – 1,2 m), SB 5 (0 – 1,8 m), SB 6 (0 – 1,2 m),  
SB 7 (0 – 1,2 m), SB 8 (0,08 – 1,7 m),  
MP 3: SB 9 (0 – 1,9 m), SB 10 (0 – 2,4 m), SB 11 (0 – 3,4 m).

Der Prüfbericht des Labors ist als Anlage beigelegt. Danach hat sich Folgendes ergeben:

Das Material der Probe **MP 1** entspricht aufgrund eines erhöhten PAK-Gehaltes der **Einbauklasse Z 2** gemäß LAGA TR-Boden. In der Probe **MP 2** wurde ein erhöhter Zinkgehalt im Eluat festgestellt, der zur Einordnung in die **Einbauklasse Z 2** führte. In der Probe **MP 3** führte ein leicht erhöhter TOC-Gehalt (gesamter organischer Kohlenstoffgehalt) zur Einstufung in die **Einbauklasse Z 1.1**.

Grundsätzlich kann der Aushub gemäß LAGA wiederverwendet werden. Material der Einbauklasse Z 2 kann nur unterhalb einer wasserdichten Oberflächenbefestigung eingebaut werden. Bei der Einbauklasse Z 1.1 kann das Material offen wieder eingebaut werden, wenn das Material für den jeweiligen Verwendungszweck geeignet ist.

Wenn das Material abgefahren werden muß, ist es auf einer zugelassenen Deponie zu entsorgen. Es handelt sich bei allen Materialien um „nicht gefährlichen Abfall“ im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes. Für die Entsorgung ist kein Entsorgungsnachweis gemäß Nachweisverordnung erforderlich. Zum Nachweis der Entsorgung sind die Wiegenoten der annehmenden Stelle vorzulegen. Die AVV-Nummer (Abfallverzeichnis-Verordnung) lautet 170504 (Boden und Steine).

Mit freundlichem Gruß  
BAUKONTOR Dümcke GmbH

  
(i.A. Dipl.-Ing. Quade)

Eurofins Umwelt Nord GmbH – Stenzelring 14 b - 21107 - Hamburg

**Baukontor Dümcke GmbH**  
**Alfstraße 26**  
**23552 Lübeck**

**Titel:** Prüfbericht zu Auftrag 32014854  
**Prüfberichtsnummer:** AR-20-JH-005951-01  
**Auftragsbezeichnung:** BV Ratzeburg, Domhof/Ruderakademie  
**Anzahl Proben:** 3  
**Probenart:** Boden  
**Probenehmer:** Auftraggeber  
**Probeneingangsdatum:** 05.05.2020  
**Prüfzeitraum:** 05.05.2020 - 13.05.2020

Die Prüfergebnisse beziehen sich ausschließlich auf die untersuchten Prüfgegenstände. Sofern die Probenahme nicht durch unser Labor oder in unserem Auftrag erfolgte, wird hierfür keine Gewähr übernommen. Dieser Prüfbericht enthält eine qualifizierte elektronische Signatur und darf nur vollständig und unverändert weiterverbreitet werden. Auszüge oder Änderungen bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung der EUROFINS UMWELT.

Es gelten die Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB), sofern nicht andere Regelungen vereinbart sind. Die aktuellen AVB können Sie unter <http://www.eurofins.de/umwelt/avb.aspx> einsehen.

Dr. Dagmar Kock  
Prüfleitung  
Tel. +49 40 570 104 700

Digital signiert, 13.05.2020  
Christina Sebers  
Prüfleitung



Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung				
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	BG	Einheit	Probennummer	MP 1	MP 2
<b>Organische Summenparameter aus der Originalsubstanz</b>															
TOC	AN/f	LG004	DIN EN 13137 (S30) 2001-12	0,5 <sup>5)</sup>	0,5 <sup>5)</sup>	0,5 <sup>5)</sup>	0,5 <sup>5)</sup>	1,5	1,5	5	0,1	Ma.-% TS	1,0	0,6	0,7
EOX	AN/f	LG004	DIN 38414-17 (S17) 2017-01	1	1	1 <sup>6)</sup>	3 <sup>6)</sup>	3 <sup>6)</sup>	10	10	1,0	mg/kg TS	< 1,0	< 1,0	< 1,0
Kohlenwasserstoffe C10-C22	AN/f	LG004	DIN EN 14039: 2005-01/LAGA KW/04: 2009-12	100	100	100	300	300	1000	1000	40	mg/kg TS	< 40	< 40	< 40
Kohlenwasserstoffe C10-C40	AN/f	LG004	DIN EN 14039: 2005-01/LAGA KW/04: 2009-12			400	600	600	2000	2000	40	mg/kg TS	< 40	< 40	< 40

**BTEX aus der Originalsubstanz**

Benzol	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08								0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Toluol	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08								0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Ethylbenzol	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08								0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
m-/p-Xylol	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08								0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
o-Xylol	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08								0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Summe BTEX	AN/f	LG004	HLUG HB Bd.7 Teil 4: 2000-08	1	1	1	1	1	1	1		mg/kg TS	(n. b.) <sup>7)</sup>	(n. b.) <sup>7)</sup>	(n. b.) <sup>7)</sup>

Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte							Probenbezeichnung						
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	BG	Einheit	MP 1	MP 2	MP 3		
<b>LHKW aus der Originalsubstanz</b>																	
Dichlormethan	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
trans-1,2-Dichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
cis-1,2-Dichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Chloroform (Trichlormethan)	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
1,1,1-Trichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Tetrachlormethan	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Trichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Tetrachlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
1,1-Dichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
1,2-Dichlorethen	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07										0,05	mg/kg TS	< 0,05	< 0,05	< 0,05
Summe LHKW (10 Parameter)	AN/F	LG004	DIN ISO 22155: 2006-07	1	1	1	1	1	1	1	1	1		mg/kg TS	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>
<b>PCB aus der Originalsubstanz</b>																	
PCB 28	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 52	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 101	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 153	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 138	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
PCB 180	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe 6 DIN-PCB exkl. BG	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12	0,05	0,05	0,05	0,1	0,15	0,15	0,5				mg/kg TS	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>
PCB 118	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12										0,01	mg/kg TS	< 0,01	< 0,01	< 0,01
Summe PCB (7)	AN/F	LG004	DIN EN 15308: 2016-12											mg/kg TS	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>	(n. b.) <sup>1)</sup>



Parameter	Lab.	Akkr.	Methode	Vergleichswerte										Probenbezeichnung														
				Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2	BG	Einheit	Probennummer	MP 1	MP 2	MP 3												
<b>Anionen aus dem 10:1-Schüttelleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01</b>																												
Chlorid (Cl)	AN/	LG004	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	30	30	30	30	30	30	30	50	100 <sup>B)</sup>	1,0	mg/l	320062600	< 1,0	3,4	< 1,0										
Sulfat (SO4)	AN/	LG004	DIN EN ISO 10304-1 (D20): 2009-07	20	20	20	20	20	20	20	50	200	1,0	mg/l	320062601	21	1,2	2,3										
Cyanide, gesamt	AN/	LG004	DIN EN ISO 14403: 2002-07	5	5	5	5	5	5	5	10	20	5	µg/l		< 5	< 5	< 5										
<b>Elemente aus dem 10:1-Schüttelleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01</b>																												
Arsen (As)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	14	14	14	14	14	14	14	20	60 <sup>B)</sup>	1	µg/l		7	3	2										
Blei (Pb)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	40	40	40	40	40	40	40	80	200	1	µg/l		< 1	3	2										
Cadmium (Cd)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	1,5	3	6	0,3	µg/l		< 0,3	< 0,3	< 0,3										
Chrom (Cr)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	12,5	25	60	1	µg/l		2	< 1	< 1										
Kupfer (Cu)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	20	20	20	20	20	20	20	60	100	5	µg/l		13	7	< 5										
Nickel (Ni)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	15	15	15	15	15	15	15	20	70	1	µg/l		< 1	2	< 1										
Quecksilber (Hg)	AN/	LG004	DIN EN ISO 12846 (E12): 2012-08	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	< 0,5	1	2	0,2	µg/l		< 0,2	< 0,2	< 0,2										
Zink (Zn)	AN/	LG004	DIN EN ISO 17294-2: 2005-02	150	150	150	150	150	150	150	200	600	10	µg/l		< 10	353	19										
<b>Org. Summenparameter aus dem 10:1-Schüttelleuat nach DIN EN 12457-4: 2003-01</b>																												
Phenolindex, wasserdampfgefährlich	AN/	LG004	DIN EN ISO 14402 (H37): 1999-12	20	20	20	20	20	20	20	40	100	10	µg/l		< 10	< 10	< 10										

## Erläuterungen

BG - Bestimmungsgrenze

Lab. - Kürzel des durchführenden Labors

Akkr. - Akkreditierungskürzel des Prüflabors

# Aufschluss mittels temperaturregulierendem Graphitblock

Kommentare zu Ergebnissen

<sup>1)</sup> nicht berechenbar, da alle Werte < BG.

Die mit AN gekennzeichneten Parameter wurden von der Eurofins Umwelt West GmbH (Wesseling) analysiert. Die Bestimmung der mit LG004 gekennzeichneten Parameter ist nach DIN EN ISO/IEC 17025:2005 D-PL-14078-01-00 akkreditiert.

/u - Die Analyse des Parameters erfolgte in Untervergabe.

/f - Die Analyse des Parameters erfolgte in Fremdvergabe.

## Erläuterungen zu Vergleichswerten

Untersuchung nach LAGA TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2/-4 + -3/-5.

Zuordnungswerte für Grenzwerte Z0\*: Maximale Feststoffgehalte für die Verfüllung von Abgrabungen unter Einhaltung bestimmter Randbedingungen (siehe "Ausnahmen von der Regel" für die Verfüllung von Abgrabungen in Nr. II.1.2.3.2).

- 2) Der Wert 15 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 20 mg/kg.
- 3) Der Wert 1 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,5 mg/kg.
- 4) Der Wert 0,7 mg/kg gilt für Bodenmaterial der Bodenarten Sand und Lehm/Schluff. Für Bodenmaterial der Bodenart Ton gilt der Wert 1,0 mg/kg.
- 5) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1 Masse-%.
- 6) Bei Überschreitung ist die Ursache zu prüfen.
- 7) Bodenmaterial mit Zuordnungswerten > 3 mg/kg und ≤ 9 mg/kg darf nur in Gebieten mit hydrogeologisch günstigen Deckschichten eingebaut werden.
- 8) Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 300 mg/l.
- 9) Bei natürlichen Böden in Ausnahmefällen bis 120 µg/l.

Bei der Darstellung von Grenz- bzw. Richtwerten im Prüfbericht handelt es sich ausschließlich um eine Serviceleistung der EUROFINS UMWELT. Eine rechtsverbindliche Zuordnung der Prüfberichtsergebnisse im Sinne der zitierten Regularien wird ausdrücklich ausgeschlossen. Diese liegt alleinig im Verantwortungsbereich des Auftraggebers. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

## Grenzwertabgleich

Der Grenzwertabgleich bezieht sich ausschließlich auf die in AR-20-JH-005951-01 aufgeführten Ergebnisse. Die zitierten Grenz- und Richtwerte sind teilweise vereinfacht dargestellt und berücksichtigen nicht alle Kommentare, Nebenbestimmungen und/oder Ausnahmeregelungen des entsprechenden Regelwerkes.

Der Grenzwertabgleich erfolgt auf Basis eines rein numerischen Vergleichs des erhaltenen Messwertes mit den entsprechenden Grenz- und Richtwerten. Die erweiterte Messunsicherheit des entsprechenden Verfahrens wird hierbei nicht berücksichtigt. Der durchgeführte Grenzwertabgleich ist ausdrücklich nicht mit einer Konformitätsbewertung gleichzusetzen.

Nachfolgend aufgeführte Proben weisen im Vergleich zur LAGA TR Boden (2004) Tabelle II.1.2-2/-4 + -3/ -5 die dargestellten Überschreitungen auf. Eine Rechtsverbindlichkeit des Grenzwertabgleiches wird ausdrücklich ausgeschlossen.

X: Überschreitung festgestellt

Probenbeschreibung: MP 1

Probennummer: 320062600

Test	Parameter	Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Ma.-% TS	TOC	X	X	X	X			
PAK (EPA, 16 Parameter) mg/kg TS	Summe 16 EPA-PAK exkl.BG	X	X	X	X	X	X	
pH-Wert [10:1 Eluat, S4]	pH-Wert	X	X	X	X	X		
Sulfat [10:1 Eluat, S4] mg/l	Sulfat (SO4)	X	X	X	X	X		

Probenbeschreibung: MP 2

Probennummer: 320062601

Test	Parameter	Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
Quecksilber [Königswasser-Aufschluss] [AAS] mg/kg TS	Quecksilber (Hg)	X						
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Ma.-% TS	TOC	X	X	X	X			
Zink [10:1 Eluat, S4] mg/l	Zink (Zn)	X	X	X	X	X	X	

Probenbeschreibung: MP 3

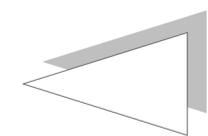
Probennummer: 320062602

Test	Parameter	Z0 Sand	Z0 Lehm/ Schluff	Z0 Ton	Z0*	Z1.1	Z1.2	Z2
Quecksilber [Königswasser-Aufschluss] [AAS] mg/kg TS	Quecksilber (Hg)	X						
Zink [Königswasser-Aufschluss] mg/kg TS	Zink (Zn)	X						
TOC (gesamter organischer Kohlenstoff) Ma.-% TS	TOC	X	X	X	X			



**Grundstück**  
 Eigentümer: Stadt Ratzeburg  
 Grundbuch: Ratzeburg  
 Gemarkung: Ratzeburg  
 Gemeinde: Ratzeburg  
 Kreis: Herzogtum Lauenburg  
 Flur: 19  
 Flurstück: 20/7, 20/4, 20/5  
 Blatt: 856  
 Größe: 6784 m<sup>2</sup>

Anzahl der Geschosse : I - III  
 Anzahl der Geschosse ohne unterstes Geschoss : [ II - III ]  
 Grenze Maßnahmensgebiet : —  
 Flurstücksgrenze : —



**Umbau und Erweiterung Ruderakademie Ratzeburg**  
 Domhof 37, 23909 Ratzeburg

**Lageplan**

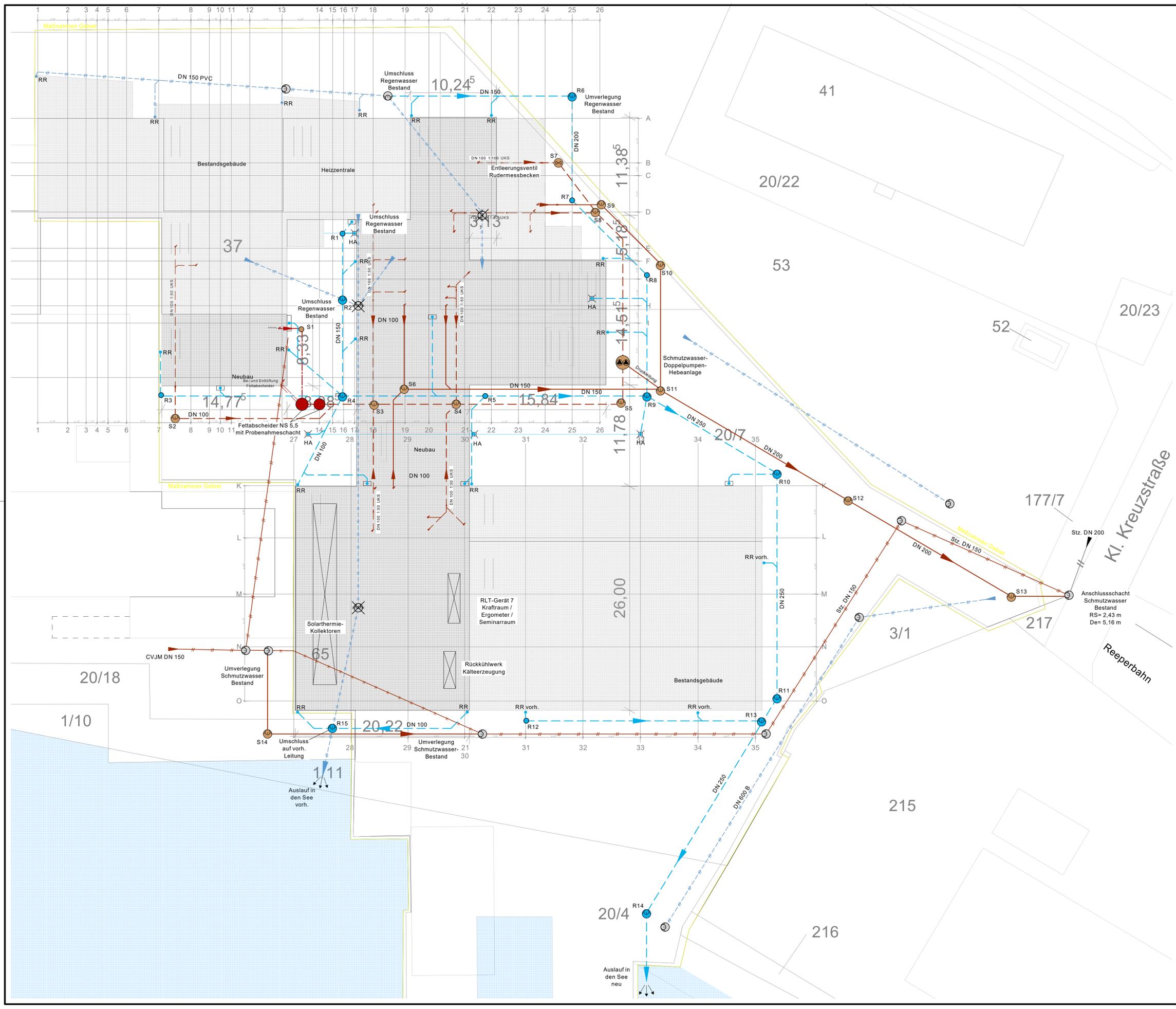
**Stadt Ratzeburg**  
 Unter den Linden 1, 23909 Ratzeburg

**streich grage**  
 architekten  
 Ratzeburger Str. 2 | 23909 Bäk

Bauherr \_\_\_\_\_  
 Architekten \_\_\_\_\_

M. 1:500  
 30.06.2020 js

Lageplan



- Legende:**
- Schmutzwasserleitung (SW), Freigefälle
  - - - Schmutzwasserleitung (SW), über Hebeanlage
  - · - · - Schmutzwasserleitung (SW), fetthaltig
  - x - x - Schmutzwasserleitung (SW), Bestand
  - / - / - Schmutzwasserleitung (SW), Abbruch
  - Regenwasserleitung (RW)
  - - - Regenwasserleitung (RW), Bestand
  - · - · - Regenwasserleitung (RW), Abbruch
  - Regenfallrohr (RR)
  - ⊗ Hofablauf (HA)
  - ⊞ Fußrost
  - ▶ Fließrichtung
  - ⊙ Kontrollschacht Bestand
  - ⊗ Kontrollschacht Abbruch
  - ⊙ Kontrollschacht Schmutzwasser DN 1000 (SW)
  - ⊙ Kontrollschacht Regenwasser DN 1000 (RW)
  - ⊙ Kontrollschacht Schmutzwasser DN 600 (SW)
  - ⊙ Kontrollschacht Regenwasser DN 600 (RW)
- RS= 42,11 Höhenangabe der Rohrsohle in Meter bezogen auf NN  
 De= 43,20 Höhenangabe des Schachtdeckels in Meter bezogen auf NN

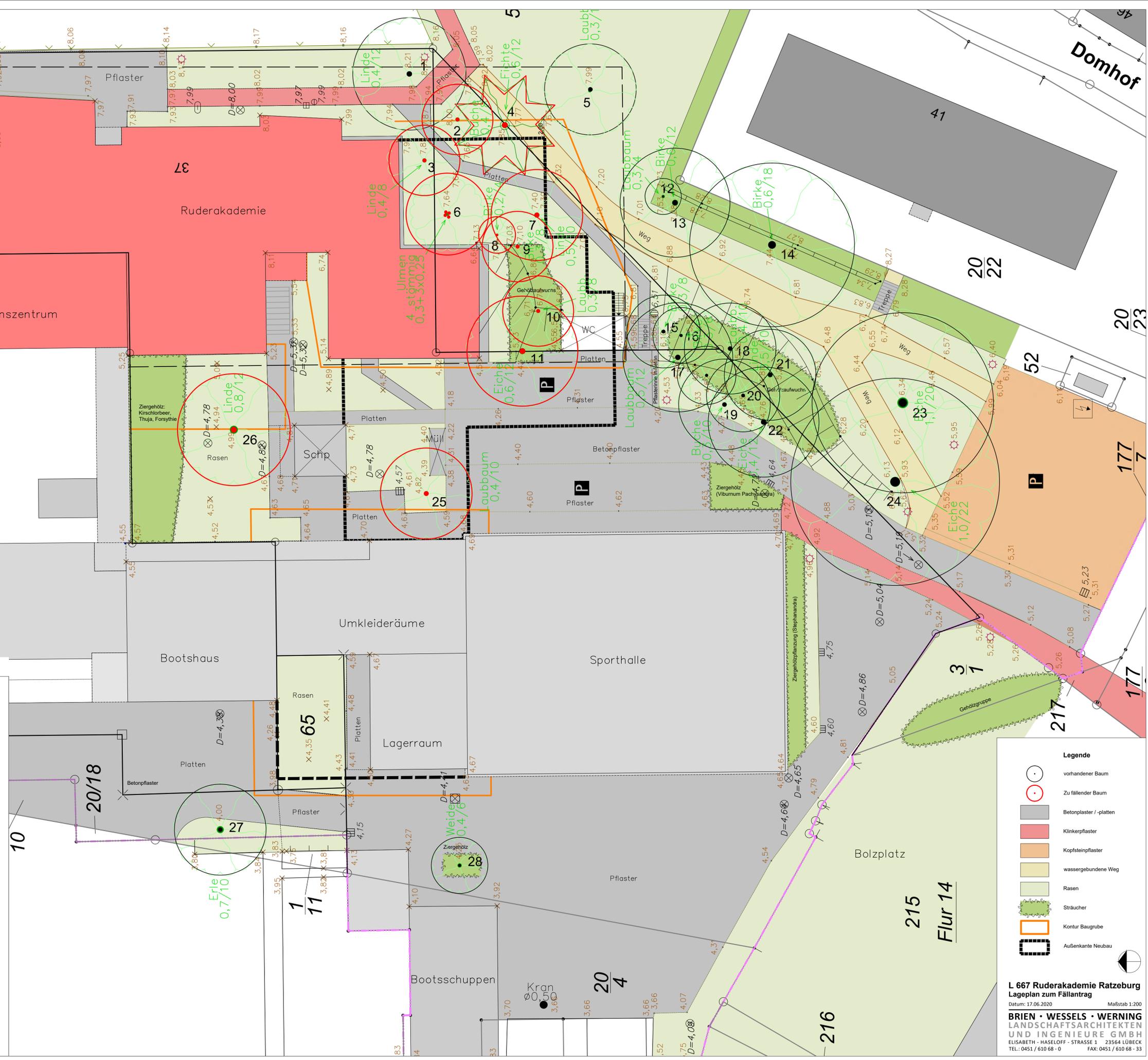
Bestandsentwässerung nicht vollständig dokumentiert!

Änderung			Verteiler	
am	Name	Art der Änderung	Vorbereitung	Datum
c				19/04/2022
b				
a				

Bauvorhaben:		INGENIEURE	
Ruderkademie Ratzeburg Umbau und Erweiterung Domhof 37, 23909 Ratzeburg		wrage herzog partner INGENIEURE Grahamer Weg 157 Tel: 045 42 - 84 86 01 Fax: 045 42 - 84 86 02 23879 Mölin info@wra-partner.de www.wra-partner.de	
Lageplan Entwässerung Entwurfsplanung		Maßstab: 1:200	
Blattgröße: 0,89 m x 0,59 m		Datum: 2022-S-300_LP	
Zeichnungs-Nr.:		2002-S-301	

Baumliste				
Baumnummer	Baumart	Stamm Ø	Kronen Ø	Bemerkung
1	Ulme	0,4	12	
2	Linde	0,4	8	
3	Linde	0,4	8	
4	Fichte	0,6	12	
5	Eiche	0,4	12	
6	Linde	0,3 + 3x0,25	4-stämmig	
7	Ulme	0,5	10	mit Stammschaden
8	Birke	0,2	4	
9	Birke	0,3	8	
10	Linde	0,3	8	
11	Eiche	0,6	12	
12	Holunder	0,3	4	
13	Birke	0,6	12	
14	Birke	0,6	18	
15	Birke	0,3	8	
16	Birke	0,3	6	
17	Ulme	0,5	12	
18	Eiche	0,4	10	
19	Buche	0,3	10	
20	Linde	0,3	10	
21	Linde	0,5	10	
22	Eiche	0,4	12	
23	Eiche	1,1	20	Fledermauskasten
24	Eiche	1	22	Fledermauskasten
25	Linde	0,4	10	
26	Linde	0,8	12	mit Schaden an Zwiesel
27	Erle	0,7/10	10	stark beschnitten
28	Weide	0,4	6	



**Legende**

- vorhandener Baum
- Zu fallender Baum
- Betonpflaster / -platten
- Klinkerpflaster
- Kopsteinpflaster
- wassergebundene Weg
- Rasen
- Straucher
- Kontur Baugrube
- Außenkante Neubau

**L 667 Ruderakademie Ratzburg**  
 Lageplan zum Fällantrag  
 Datum: 17.06.2020 Maßstab 1:200  
**BRIEN · WESSELS · WERNING**  
 LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
 UND INGENIEURE GMBH  
 ELISABETH - HASELOFF - STRASSE 1 23564 LÜBECK  
 TEL.: 0451 / 610 68 - 0 FAX: 0451 / 610 68 - 33